This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BIB... EK
des k.k. Justiz- Ministeriums.
Nummer XLII - 12
Erwerbung
Erwerbung
hekssaal
n. 7/3
Fach III

given by
Friends
of the
Stanford
Law Library

Alphabetisch-chronologische Übersicht

der

k. k. Gesetze und Verordnungen

vom

Jahre 1740 bis zum Jahre 1821

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

als

Haupt-Repertorium

über die

theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen

politischen Gesetzsammlungen.

Bearbeitet

und unter Aufsicht der k. k. Hofkanzley herausgegeben

von

Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger,

k. k. wirklichem Hof-Secretär.

Vierter Band.

Geisv bis Hypoth.

Wien 1826.

Bey Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe.

Am Graben Nr. 1144.

Von Geisv — Gelda.

Geisvieh Siehe Ziegen.
Geländer Wenn die Geländer bey Stegen und Gräben verfault oder ausgebrochen sind, müssen selbe unverzüglich hergestellet werden . . . .

—— Die Passage an Ufern der Wässer oder tiefen Gräben muß mit Geländern versehen werden . . . . . .

—— Die Stege über Flüsse, Bäche und Höhlen sind mit gutem Geländer zu versehen, und breit herzustellen, worauf bey Kreisbereisungen zu sehen ist . .

—— Brücken, Wege und Tiefen sind mit Geländern zu versehen . . . .

Gelbgießer erhalten Zunftartikel. . . . . .
Geld Siehe Gelder.
—— Abfuhr Die Geldabfuhr statt der Parteyen an die Kreiscassen zu verrichten, wird dem Kreisamtspersonale verbothen . . . . . .

—— —— Die Geldabfuhren müssen von den Cassen mit einer runden Zahl geschehen. Nr. 1733. *) . . . . . .

—— —— Vorsicht bey Uebernahme von Geldabfuhren in Siebzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücken . . . . . .

—— —— Vorschrift für sämmtliche Cassen bey Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münze . . . . . .

—— Anlehen Siehe Anlehen.
—— Anweisungen Für den Straßenbau sind keine eigenmächtigen Geldanweisungen zu machen . . . . . .

—— Aequivalente Siehe Aequivalente.
—— Ausfuhr Bestimmung, wie die Ausweise über die Ein- und Ausfuhr des Geldes zu verfassen, sammt Formulare zu diesem Ausweise. .

—— —— Vorsichten bey Ausführung des baren Geldes aus den k. k. Staaten, ingleichen nach Triest und Fiume . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II., 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Polizeyordn. für Mähren.	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	273					
Polizeyordn. in Böhmen.	30	April	1787	—	—	13	347							
Polizeyordn. für Mähren	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	273					
Gub. Verord. in Böhmen.	26	April	1787	—	—	13	260							
Präsidial-Verordnung in Tyrol.	24	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	126	
. . . . .	18	April	1777	8	10									
Verordnung.	16	März	1775	7	195									
Verordnung.	9	Octob.	1775	7	364									
Verordnung.	28	Dec.	1775	7	488									
Hofrefeript.	21	Nov.	1775	7	378									
Hofkammerd.	30	Auguſt	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	220	*) Wegen doppelter Paginirung wird hier die Zahl der Verordn. beygeſetzt.
Miniſterial-Schreiben.	1	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	189	
Gub. Verord. in Gallizien.	7	Auguſt	1788	—	—	16	7							
Hofdecret.	30	July	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	216	
Finanz-Hofdecret . . .	22	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	121	
Finanz-Hofdecret . . .	7	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	124	
Finanz-Hofdecret . . .	30	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	123	
Finanz-Hofdecret . . .	19	July	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	124	
Hofkammerd.	20	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	87	

Von Geisv — Ge

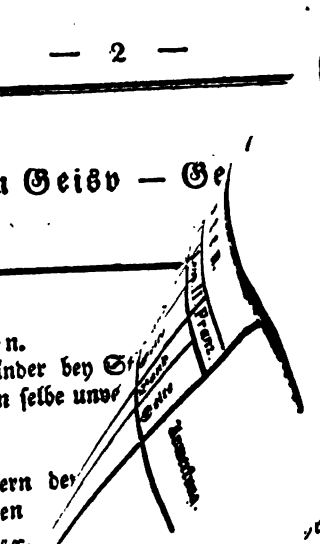

Geisvieh Siehe Ziegen.

Geländer Wenn die Geländer bey St... brochen sind, müssen selbe unve...

— Die Passage an Ufern de... dern versehen werden

— Die Stege über Flüsse ... versehen, und breit her...

— Brücken, Wege u...

Gelbgießer erhalt...

Geld Siehe Gel...

— Abfuhr ... rich...

— —

— —

— —

— —

Gelder Vorschrift zur Gebahrung und Verrechnung der den Kirchen gehörigen Gelder . . . . . .

— zur Filialcasse abführende Parteyen sind nicht aufzuhalten; Formulare der Gegenscheine; für deren Ausfertiguug vom Contribuenten den Schreibern nichts zu zahlen . . . . . .

— außer Land zu schleppen, und ungewichtige Ducaten einzulösen, wird den Juden verbothen . . . . . .

...oder = P... ...den, ...lg...

...as Ausland ..

. . . . . .

...r von Metallmünzen . .

... Winkel = Versatzämter wer=

. . . . . .

...eld außer Land zu schleppen wird den Ju=

. . . . . .

...er Maßregeln gegen Geld = Ausschwärzungen . . .

...n Siehe Remunerationen.

...mestical = Geld= und Getreide = Nebencassen und Particular=...gnungen zu führen, wird verbothen . . . . . .

...ecte Siehe Geldsammlungen.

...arleihen Vorschrift, auf welche Zinsen Gelddarleihen geschlossen werden dürfen, um nicht als wucherliche Handlungen angesehen und bestrafet zu werden . . . . . .

— Depositen der Pupillen sollen bey den monathlichen Protocollen mit verläßlichen Extracten nachgewiesen werden . . . . . .

— Entschädigung Convention, welche in Gemäßheit des IV. Artikels des Haupttractates vom 20. November 1815 in Hinsicht auf die Bezahlung der von Frankreich den verbündeten Mächten zu leistenden Geldentschädigung abgeschlossen wurde . . . . . .

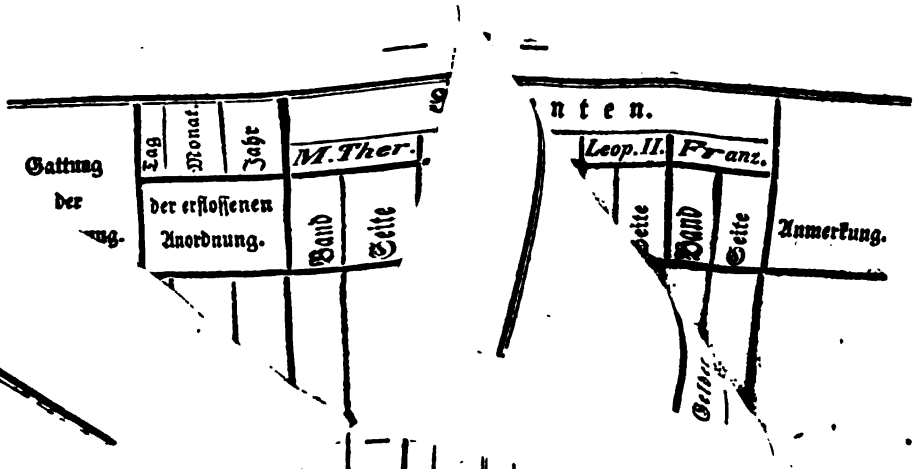

Gattung der ...ung.	Tag	Monat	Jahr	M. Ther. Band	M. Ther. Seite							Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.														
			...02	—	—	—	—	—	—	—					
		...ny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	171		
...der ... Oest. ...egierung .	3	Octob.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	160		
Hofkanzleyd.	20	Jän.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4		
Patent . . .	16	Dec.	1748	1	106										*) Republicirt am 25. July 1786.
Hofrescript .	18	Jän.	1749	—	—	—									
Hofkammerd.	30	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	247		
Hofdecret . .	21	Jän.	1775	7	163										
Patent . . .	2	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	131		
Hofentschließ.	31	Dec.	1763	4	260										
. . . . .	16	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	42		
Hofdecret . .	27	August	1748	1	68										
Hofrescript . .	29	July	1750	1	189										
Hofrescript . .	15	Febr.	1752	1	348										
Verordnung .	8	Dec.	1759	3	567										
Verordnung .	24	Octob.	1748	1	93										
Patent . . .	16	Dec.	1748	—	—	11	446	11	446						
Hofrescript . .	18	Jän.	1749	1	106										

Von Gelder — Gelder.

Gelder

—— Versendung ohne münzämtlichen Paß außer die Erblande wird verbothen. .

—— der jüdischen Pupillen sind in die Landescasse gegen Ausstellung einer Obligation, und gegen Verintereſſirung zu leihen . . . . . .

—— sind bey Strafe nicht an Minderjährige darzuleihen . . . . . .

—— Wie bey Criden die Regiments- und andere Aerarial-Gelder zu colloziren . . . . . .

—— Den Cassieren wird verbothen, Gelder gegen Papiere zu verwechseln . .

—— und Vermögen sind keinem Soldaten ohne Regiments-Consens auszufolgen . . . . . .

—— oder Wachs von Seite der Geistlichkeit zur Tilgung eines gebeichteten Fehltrittes anzunehmen wird verbothen . . . . . .

—— sollen die Judenvorsteher ohne Bewilligung der Landesstelle nicht aufnehmen noch sonsten Schulden contrahiren . . . . . .

—— Sicherheitsmaßregeln in Hinsicht der Gelder der Kirchen und Stiftungen, welche bey Privaten anliegen . . . . . .

—— Vorsichten mit Geldern, Briefschaften, Wäsche und Kleidern der in Contumaz genommenen Personen . . . . . .

—— sollen die Kauf- und Handelsleute den Zollbeamten nicht darleihen . .

—— Die Unterthanen mit Gelde zu bestrafen, wird verbothen . . . . .

—— Statt baren Geldes sind die unterthänigen Supererogate anzunehmen . .

—— sollen von Geistlichen weder außer Land noch an ihre Ordens-Generale versendet werden . . . . . .

—— Zur Abstellung des Wuchers bey Versatz oder Ausleihen der Gelder, wird gegen die Versetzer, Geldzubringer, und Pfandnehmer gewarnt . . .

—— sind ohne Vorwissen des Regimentes an Soldaten nicht auszufolgen; auch sind ihre Wirthschaften oder Grundstücke ohne Vorwissen der Regimentscommandanten nicht zu veräußern . . . . . .

—— Der Geistlichkeit werden die unbefugten Geldforderungen von Unterthanen abgestellt . . . . . .

—— der Maleficanten, welche ihnen abgenommen werden, sind von Halsgerichten zur Zurückstellung an die Verurtheilten aufzubewahren . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	16	Dec.	1748	—	—	11	446	11	446					
Verordnung.	21	März	1768	5	242									
Hofdecret . .	3	Nov.	1769	5	460									
Verordnung.	7	Jän.	1749	1	104									
Verordnung.	12	April	1753	2	138									
Avertissement	9	July	1761	4	268									
Patent . . .	30	Jän.	1756	3	308									
Hofentschließ.	8	May	1762	4	105									
Hofdecret .	18	July	1766	5	74									
Hofdecret .	3	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	
Verordnung.	1	July	1768	5	344									
Verordnung.	25	August	1768	3	365									
Verordnung.	14	Jän.	1769	5	399									
Sanit. Norm.	2	Jän.	1770	6	58									
Patent . . .	6	Febr.	1770	6	163									
Patent . . .	26	Sept.	1774	7	83									
Patent . . .	14	April	1770	6	192									
Patent . . .	1	Sept.	1781	—	—	1	38	1	52					
Hofreseript. .	2	Febr.	1771	6	333									
Hofentschließ.	31	August	1771	6	373									
Verordnung.	4	Sept.	1771	6	379	—	—	2	95					
Patent . . .	24	März	1781	—	—	2	69	2	199					
Patent . .	13	März	1772	8	517									
Verordnung.	4	März	1773	6	556									
Hofentschließ.	26	Juny	1773	6	605									
Verordnung	23	Sept.	1773	6	621									

Von Gelder — Gelder.

Gelder

—— Ausmaß der Abgaben und Grundzinse von steuerbaren Häusern und Gründen an Gelde Getreide oder Naturalien unter dem Nahmen von Zinsen, Zehenten, Laudemien ꝛc. . . . . .

—— auf sichtbar falsche Urkunden haben Cassebeamten nicht auszufolgen . .

—— für die Parteyen in die Kreiscassen abzuführen, wird dem Kreisamtsperſonale verbothen, und hat durch Beamte oder sichere Bothen zu geschehen; überhaupt sind keine Gelder zum Kreisamte zu depositiren . . .

—— verschiedener Cassen zu vermischen wird den Beamten verbothen . . .

—— Welche Gelder zu ständischen Anlagen anzunehmen . . . . . .

—— Bestimmung, unter welchen Verbindlichkeiten die Postämter, Gelder, ꝛc. ꝛc. zur Beförderung unter Aerarial-Haftung übernehmen . . . . .

—— sollen von den Regimentern allemahl vor dem 18. jeden Monaths in der Kreiscasse erhoben werden; auf welche Weise die Militäranweisungen auszustellen . . . . . .

—— soll kein Kloster unter der Bedingniß annehmen, daß Jemand zeitlebens unterhalten werde, und nach dessen Tode das Geld dem Kloster bleibe . .

—— Die dem Fiscus zugefallenen Deserteursgelder sind an die Kriegscasse abzugeben . . . . . .

—— Die Filialcassierer und Contributionsrechnungsführer sollen bey der Geldeinnahme auf falsche Münzen und Gelder Acht haben . . . . . .

—— Bestimmung der Gerichtstaxen für gerichtlich depositirtes Geld . . .

—— Bestimmung der Gerichtstaxen bey Erfolglassung des Geldes in Barem von Schulden . . . . . .

—— Bestimmung der Gerichtstaxen für Schuldbriefe im Gelde . . . . .

—— Bestimmung der Gerichtstaxen für Depositirung der Gelder, deren Erfolglassung im Baren von Schulden und für Schuldbriefe, wenn im Orte des Gerichtes keine Depositenämter vorhanden sind . . . . .

—— Den Juden wird gestattet, zur Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherstellung auf liegende Güter oder Realitäten auszuleihen, jedoch sollen sie nicht befugt seyn, sich dieselben einzuschätzen . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Urbar. Einrichtung. . .	7	April	1774	7	41									
Hofreſcript .	3	Dec.	1774	7	115									
Hofentſchließ.	12	Febr.	1786	—	—	10	147	10	144					
Verordnung.	16	März	1775	7	195									
Verordnung.	9	Octob.	1775	7	364									
Verordnung.	28	Dec.	1775	7	488									
Hofdecret. .	7	April	1775	7	204									
Hofreſcript .	17	April	1775	7	214									
Patent . .	19	März	1776	8	609									
Verordnung.	8	Jän.	1778	8	127									
Hofentſchließ.	28	Auguſt	1779	8	383	—	—	2	174					
Verordnung.	3	Febr.	1780	8	406									
Verordnung.	15 8 15	Febr. März Juny	1781	—	—	1	88	1	110					
Patent . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	20	5	20					
Patent . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	10	5	20					
Patent . .	1	Nov.	1781	—	—	5	20	5	20					
Patent . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	20	5	20					
Patent . . .	2	Jän.	1782	—	—	4	73	4	75					

Von Gelder — Gelder.

Gelder

—— Unterricht, wie die Pfarrer die Gelder, welche ihnen zur Bezahlung der Kostgelder für die auf das Land in die Kost gegebenen Kinder anvertraut werden, zu verrechnen haben, sammt Tagebuch über die Einnahme und Ausgabe der von dem k. k. Wiener-Findel- und Waisenhause empfangenen Gelder . . . . . .

—— Die bey den aus Preußen geflüchteten Delinquenten vorfindigen und von ihnen entwendeten Gelder und Effecten sind den hierzu sich legitimirenden Eigenthümern ohne Abzug auszufolgen . . . . . .

—— Kreisämter und Kreiscommissäre haben besonders auf die Verfertiger und Ausstreuer falschen Geldes zu sehen . . . . . .

—— Parteyen, die in den Hauptstädten bey öffentlichen Cassen Gelder zu erheben haben, sollen sich mit den Filialcassieren einverstehen, damit keine Gelder gegen falsche Quittungen ausgefolget werden . . . . .

—— Die Filialcassen sollen keine Aerarial- oder sonstige einem öffentlichen Fonde gehörige Gelder durch die Post abschicken . . . . . .

—— Die Vorsteher und Verwalter geistlicher Güter, Klöster und Stiftungen dürfen eben so wenig, als sie etwas von dem Activ-Vermögen veräußern dürfen, für die Rechnung des Stiftes, Klosters, der Kirche oder der Stiftung ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle Gelder aufnehmen . . . . . .

—— Das Privilegium der Einwendung des nicht gezahlten Geldes findet zwischen Schuldnern und Gläubigern nicht mehr Statt . . . . . .

—— Die Arrestgelder hören bey Criminal- und politischen Verbrechen auf . .

—— Die Kreiscassen haben zu jeder Abfuhr der Gelder an das Cameral-Zahlamt einen Gegenschein mitzubringen . . . . . .

—— Die Ortsgerichte haben die bey den Delinquenten vorfindigen Gelder nicht auf Verköstungs- und Transportskosten zu verwenden . . . .

—— Bey Bergwerken vorfindige Gelder sind erbsteuerfrey . . . . . .

—— Bestimmungen wegen der bey Unterthanen in Vorderösterreich anliegenden Gelder . . . . . .

—— Mit Geld beschwerte Briefe sollen nur bey Postwagens-Expeditionen angenommen werden. . . . . .

—— Bestimmung, unter welchen Vorsichten das Aerarium die Haftung für die zum Postwagen aufgegebenen Gelder und Prätiosen übernimmt . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	6	Febr.	1784	—	—	6	477	6	196					
Verordnung.	16	Dec.	1784	—	—	7	839	7	840					
Hofentſchließ.	3	Febr.	1786	—	—	10	116	10	145					
Hofentſchließ.	13	Febr.	1786	—	—	10	147	10	144					
Gub. Verord.	18	May	1786	—	—	11	472	11	472					
Hofentſchließ.	16	Nov.	1786	—	—	10	701	10	688					
Patent . . .	1	März	1787	—	—	13 14	282 683							
Hofdecret .	5	März	1787	—	—	13	432							
Gub. Verord. in Böhmen.	20	April	1787	—	—	13	198							
Gub. Verord. in Galizien.	6	Sept.	1787	—	—	13	420							
Hofdecret. .	15	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	74			
Hofdecret. .	27	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	100			
Hofdecret. .	24	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	95			
Hofkammerd.	9	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	133			

Von Geisv — Gelda.

Geisvieh Siehe Ziegen.
Geländer Wenn die Geländer bey Stegen und Gräben verfault oder ausgebrochen sind, müssen selbe unverzüglich hergestellet werden . . . .

—— Die Passage an Ufern der Wässer oder tiefen Gräben muß mit Geländern versehen werden . . . . . .

—— Die Stege über Flüsse, Bäche und Höhlen sind mit gutem Geländer zu versehen, und breit herzustellen, worauf bey Kreisbereisungen zu sehen ist . .

—— Brücken, Wege und Tiefen sind mit Geländern zu versehen . . . .

Gelbgießer erhalten Zunftartikel. . . . . .
Geld Siehe Gelder.
—— Abfuhr Die Geldabfuhr statt der Parteyen an die Kreiscassen zu verrichten, wird dem Kreisamtspersonale verbothen . . . . . .

—— —— Die Geldabfuhren müssen von den Cassen mit einer runden Zahl geschehen. Nr. 1733. *) . . . . . .

—— —— Vorsicht bey Uebernahme von Geldabfuhren in Siebzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücken . . . . . .

—— —— Vorschrift für sämmtliche Cassen bey Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münze . . . . . .

—— Anlehen Siehe Anlehen.
—— Anweisungen Für den Straßenbau sind keine eigenmächtigen Geldanweisungen zu machen . . . . . .

—— Aequivalente Siehe Aequivalente.
—— Ausfuhr Bestimmung, wie die Ausweise über die Ein- und Ausfuhr des Geldes zu verfassen, sammt Formulare zu diesem Ausweise . .

—— —— Vorsichten bey Ausführung des baren Geldes aus den k. k. Staaten, ingleichen nach Triest und Fiume . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Polizeyordn. für Mähren.	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	273					
Polizeyordn. in Böhmen.	30	April	1787	—	—	13	347							
Polizeyordn. für Mähren	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	273					
Gub. Verord. in Böhmen.	26	April	1787	—	—	13	260							
Präsidial-Verordnung in Tyrol.	24	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	126	
. . . . .	18	April	1777	8	10									
Verordnung.	16	März	1775	7	195									
Verordnung.	9	Octob.	1775	7	364									
Verordnung.	28	Dec.	1775	7	488									
Hofrescript.	21	Nov.	1775	7	378									
Hofkammerd.	30	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	220	*) Wegen doppelter Paginirung wird hier die Zahl der Verordn. beygesetzt.
Ministerial-Schreiben.	1	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	189	
Gub. Verord. in Galizien.	7	August	1788	—	—	16	7							
Hofdecret.	30	Jrly	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	216	
Finanz-Hofdecret . . .	22	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	121	
Finanz-Hofdecret . . .	7	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	124	
Finanz-Hofdecret . . .	30	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	123	
Finanz-Hofdecret . . .	19	July	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	124	
Hofkammerd.	20	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	87	

Von Gelder — Gelder.

Gelder

—— Geld, Groppi oder mit Geld und Prätiosen beschwerte Briefe sind nur durch den Postwagen zu versenden . . . . . .

—— Anlegung der jährlichen Ueberschuß-Gelder der öffentlichen Fonds, und der in dieselben als Stammvermögen einfließenden Barschaften . . .

—— Benennung jener Cassen, wohin die Abfuhr der Ueberschußgelder und des heimfälligen Stammvermögens der öffentlichen Fonde zu geschehen habe . . . . . .

—— Maßregeln zur Beförderung des Umlaufes des Conventions-Geldes durch Einlösung der Siebner, Festsetzung des Zolles auf die Geldausfuhr und Einhebung einiger Taxen in Conventions-Münze . . . . . .

—— Annahme der Sieben- und Acht einen halben Kreutzer-Stücke nach ihrem Nennwerthe . . . . . .

—— Maßregeln gegen das Aggiotiren mit Kupfermünze . . . . . .

—— Die Banco-Zettel-Scheidemünze von 30 und 15 kr. in Kupfer wird eingeführt . . . . . .

—— Die Länderstellen sind berechtiget, die Ausleihung der Stiftungs-Gelder an Private unter vorschriftmäßigen Vorsichten zu bewilligen . . . .

—— Die Siebner und-Siebenzehn-Kreuzer Stücke werden im Conventionswerthe herabgesetzt: die Siebner haben 6, und die Siebenzehner 15 kr. zu gelten . . . . . .

—— Die Einfuhr fremder Scheide-Münzen wird verbothen . . . . . .

—— Bestimmung des Porto's bey Geld-Versendungen . . . . . .

—— Da die Anlegung der bey den politischen Fonds eingehenden Kaufschillings-Gelder, zurückgezahlten Capitalien oder Ueberschüsse durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 aufgehört hat, sind diese Gelder zum Ankaufe öffentlicher Staatspapiere für die Fonds zu verwenden. Weisung, wie bey dem Ankaufe vorzugehen . . . . . .

—— Strafe, wenn eine Herrschaft die Rustical-Contributions-Gelder mit den Rentgeldern vermischt oder verwendet . . . . . .

—— Mit Geld beschwerte Briefe sind dem Postwagenamte offen zu überbringen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat. der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	22	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	89	
Hofkammerd.	11	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	87	
Hofkammerd.	22	July	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	93	
Hofkammerd.	4	August	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	99	
Hofkanzleyd.	23	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	152	
Hofkanzleyd.	31	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	19	
Hofkanzleyd.	31	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	19	
Hofkanzleyd.	26	Nov.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	156	
Hofkanzleyd.	6	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	41	
Hofkanzleyd.	12	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	155	
Hofkammerd.	7	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	29	
Hofkanzleyd.	21	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	89	
Hofkanzleyd.	27	Juny	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	94	
Hofkanzleyd.	28	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	108	
Hofkanzleyd.	20	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	58	
Hofkanzleyd.	16	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	125	
Patent. . .	17	Sept.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	96	
Hofkanzleyd.	8	April	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	166	
Hofkammerd.	7	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	4	
Hofkanzleyd.	14	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	218	
Patent . . .	20	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	18	
Hofkanzleyd.	1	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	114	
Hofkammerd.	4	August	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	99	

Von Gelder — Geldg.

Gelder

—— Bestimmung, wie sich wegen jener Cautionen zu benehmen, welche die Beamten in barem Gelde erlegt haben . . . . . .

—— Die Ueberschußgelder des Deserteur-Vermögens sind an den Recrutirungs-Fond des betreffenden Landes abzuführen . . . . . .

—— Die durch Confiscirung des Deserteurs-Vemögens einfließenden Geldbeträge sind an die ständische Casse abzuführen . . . . . .

—— Die Anlegung der bey den politischen Fonds eingehenden Stammgelder bey Privaten wird so lang gestattet, so lange diese Gelder nicht zum Ankauf öffentlicher Staatspapiere zu 5 Percent benutzt werden können *) . .

—— Modalitäten bey Geld-Verrechnungen in Hinsicht der zur Ausgleichung von Conventions-Münze eingehenden Kupfermünzen . . . . . .

—— Die Kaufschillings- und andere Stammgelder sind, so wie sie nach und nach eingezahlt werden, an die Tilgungsfonds-Hauptcasse mit Benennung des Fonds zum Einkaufe von Staatsobligationen einzusenden . .

—— Die seit dem Aufhören des Landes-Recrutirungsfondes durch Confiscation des Deserteur-Vermögens eingegangenen Gelder sind dem Militär-Invalidenfond gewidmet . . . . . .

—— Bestimmung der rechtlichen Wirksamkeit der auf die Privat-Verhältnisse in Geldangelegenheiten sich beziehenden §§. 9 und 12 des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 in Vereinbarung mit dem §. 3. des späteren Finanzpatentes vom 1. Junius 1816 . . . . . .

Geld-Fideicomisse Siehe Fideicommisse.

Geld-Forderungen Vorschrift bey Entscheidung der aus dem Wechsel des Papier- und Metallgeldes in der illyrisch-croatischen Militär-Gränze entstehenden Rechtsstreite . . . . . .

—— —— Alle vor dem 16. November 1810 zwischen Altösterreichischen Unterthanen und den Bewohnern Illyriens wegen Geldforderungen zu Stande gekommenen Geschäfte, sind nach dem französischen Decrete vom 16. November 1810, die seitdem aber abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu entscheiden . . . . . .

—— —— Bestimmung der Zahlungs-Modalitäten bey jenen Rechtsgeschäften, welche während des ungesetzlichen Zwangs-Umlaufes des Papiergeldes im Carlstädter-Kreise abgeschlossen worden sind . .

—— Gaben und Naturalgaben, welche bey der Geistlichkeit an die Stelle der Zehenten treten; sind wie alle Urbarialgaben bey dem Grundsteuer-Provisorium zu fatiren . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	13	Febr.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	113	
Hofkanzleyd.	27	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	292	
Hofkanzleyd.	14	März	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	125	
Hofkanzleyd.	14	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	171	*) Aufgehoben mit Hofdecret v. 17. July 1816.
Hofkanzleyd.	13	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	55	
Hofkanzleyd.	25	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	60	
Hofkanzleyd.	19	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	348	
Hofkanzleyd.	28	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	492	
Hofkanzleyd.	25	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	161	
Hofkanzleyd.	6	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	220	
Decret der Central-Organisir. Hofcommission.	13	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	23	
Hofkanzleyd.	25	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	22	

Von Geldg — Geldſ.

Geld-
—— Geſchäfte Geld- und Wechſelgeſchäfte dürfen an der Wiener Börſe nur Mittwoch und Sonnabends; Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freytag bloß Obligations-Geſchäfte verhandelt werden . .
—— Leiſtungen Beſtimmung des Stämpels bey Privat-Urkunden über fortwährende Geldleiſtungen . . . . . .
—— Münzen Siehe Münzen.
—— Negozien Den Ordensgeiſtlichen wird die Führung aller Geldnegozien, ſo weit ſolche durch Wechſel geſchehen, unter Strafe verbothen . .
—— Quittungen Siehe Quittungen.
—— Reluition Die Juden ſollen nach der Zahl der Dienſttauglichen zur Militär-Dienſtleiſtung beygezogen werden, da ſie aber zum wirklichen Kriegsdienſte untauglich ſind, ſo iſt jeder Kopf mit 140 fl. zur Stellung zweyer auswärtigen Recruten zu reluiren . . . .
—— —— Die Geld-Reluitionen für die Militärpflicht der Juden werden ganz aufgehoben . . . . . .
—— —— Nach der abgegebenen urſprünglichen Erklärung, von der Natural-Lieferung zu der Geld-Reluition überzutreten, wird nicht geſtattet. .
—— Rimeſſen Den Caſſebeamten, in ſo ferne ihre Diäten nicht 4 fl. überſteigen, wird eine Diäten-Zulage von täglich 1 fl. bewilligt . .
—— Sammlungen Auf Geldcollecten und Aufwiegler der Unterthanen iſt ein wachſames Auge zu haben . . . . . .
—— —— der Gemeinden und Reiſen der Unterthanen an das Hoflager werden verbothen . . . . . .
—— —— Die Geldſammlungen der Gemeinden zur Betreibung ihrer Geſchäfte, für Bezahlung des Advocaten, der Poſt oder Bothengänge ꝛc., müſſen bey der Obrigkeit oder den Magiſtraten, und wenn es dieſe betrifft, bey dem Kreisamte oder der Ländesſtelle angeſucht werden . . . . . .
—— —— Alle Geld- und Naturalien-Sammlungen der ausländiſchen Geiſtlichen werden in Weſtgalizien verbothen . . . . . .
—— —— Vorſchrift in Hinſicht der Veranſtaltung zu Sammlungen für Verunglückte . . . . . .
—— —— Man ſiehe auch: Almoſen, Almoſen-Sammlungen und Sammlungen.

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammer-Präsidial-Decret . .	12	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	
Hofkammerd.	27	Juny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	317	
Verordnung.	20	März	1772	6	450	—	—	2	107	—	—	17	82	
Hofdecret .	27	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	94	
Hofdecret . .	14	Dec.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	112	
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	51	
Hofkanzleyd.	31	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	9	
Hofkammerd.	16	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	284	
Verordnung	6	April	1775	7	203									
Hofentschließ.	29	May	1786	—	—	10	8	10	8					
Verordnung.	16	August	1776	7	536									
Hofentschließ.	29	May	1786	—	—	10	8	10	8					
Hofentschließ.	29	May	1786	—	—	10	8	10	8					
Verr. der gal. Hofkanzl.	22	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	101	
Decret der Centr. Org. Hofcommiss.	8	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	282	

Von Geldſ — Geldſ.

Geld-

—— Spiele und Gewette des Dienſtgeſindes und der Handwerksgeſellen werden unterſagt, dießfällige Strafe für Wirthe . . . . .

—— Strafen der muthwillig Prozeſſirenden, müſſen zur Armencaſſe erleget werden . . . . . .

—— —— ſind für Unterthanen nicht anwendbar, und verbothen . . . .

—— —— (mit) oder Dienſtentlaſſung der Beamten, ſind jene Obrigkeiten zu belegen, welche die Polizeygebrechen nicht abſtellen . . . . .

—— —— wegen Contrabandfällen können ausſchließend von den Gefälls-Adminiſtrationen zuerkannt werden; da aber, wo ſtatt der Geldſtrafe die Arbeit im Eiſen zu verhängen iſt, iſt die Anzeige an die Landesſtelle zu machen . . . . . .

—— —— In Juſtiz-Angelegenheiten dürfen keine Strafbothen abgeſchickt werden, ſondern bey Nichtbefolgung der erlaſſenen Verordnungen ſind die Behörden mit verhältnißmäßigen Geldſtrafen zu belegen . .

—— —— Die dem Uebertreter der Jagdgeſetze zuerkannten Geldſtrafen bekömmt der Jagdinhaber, dagegen zahlt er die Taglia dem Entdecker und Einbringer eines Wildſchützen . . . . . .

—— —— Fleiſchliche Wolluſt iſt nicht mehr mit Geldſtrafen, ſondern mit Arreſt und Faſten zu beſtrafen . . . . . .

—— —— Bey Geldſtrafen und Belohnungen, wird der Ducatenwerth auf 4 fl. 30 kr. beſtimmt . . . . . .

—— —— Die durch die Gerichtsordnung ausgezeichneten Geldſtrafen ſollen gleich nach zugeſtelltem Urtheil eingetrieben werden . . . . .

—— —— Die bey den Landrechten vorfallenden Betreibungen der Parteyen und Advocaten ſind nicht mehr durch Strafbothen einzuleiten, ſondern durch Geldſtrafen zu unterſtützen . . . . . .

—— —— Beſchwerde der vorderöſterr. Stände wegen gänzlicher Entbiethung der Geldſtrafen und dießfällige allerhöchſte Bewilligung . . .

Gattung der Anordnung	Tag der erflossenen Anordnung	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	19	Febr.	1776	7	498									
Hofkanzleyd.	2	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	123	
Patent . . .	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192	
Gub. Verord. in Böhmen	23	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	66	
Gub. Verord. in Böhmen.	21	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	144	
Decr. der galizisf. Hofkanzley. . .	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	121	
Hofkanzleyd.	16	May	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	140	
Gubern.-Verordnung in Galizien . .	3	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	174	
Hofrescript .	6	Juny	1761	4	67									
Patent . . .	14	April	1770	6	192									
Patent . . .	1	Sept.	1781	—	—	1	38	1	52					
Hofdecret . .	15	Juny	1776	7	527									
Hofentschließ.	29	July	1778	8	206									
Hofdecret .	16	Febr.	1786	—	—	11	618	11	618					
Patent . . .	28	Febr.	1786	—	—	11	499	11	496					
Hofentschließ.	9	April	1786	—	—	10	196	10	199					
Hofentschließ.	2	May	1786	—	—	11	430	11	432					
Hofdecret .	24	August	1787	—	—	14	693							
Hofdecret . .	24	Nov.	1788	—	—	14	689							
Rescript . .	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169			

Von Geldſ — Geldſ.

Geldſtrafen

—— —— Obrigkeitliche Beamten, welche Unterthanen ohne kreisämtliche Bewilligung mit Stockſtreichen beſtrafen, ſind mit Geldſtrafen zu belegen . . . . . .

—— —— Ausmeſſung der Geldſtrafe, wenn neu gebaute Häuſer ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung bezogen werden . .

—— —— Feſtſetzung von Geldſtrafen auf die gefährliche Ausſtellung von Blumentöpfen und anderen ſchweren Sachen auf Fenſtern . . . .

—— —— Der k. k. Tabakgefällen-Adminiſtration in Weſtgalizien wird die Macht eingeräumt, gegen die Uebertreter des Tabakpatentes, welche die geſetzmäßige Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögen, Leibesſtrafe zu verhängen . . . . . .

—— —— Die in dem Koſcherfleiſch- und Lichterzündungs-Aufſchlagsgefällen-Patenten feſtgeſetzten Geldſtrafen können in Leibesſtrafe verwandelt werden . . . . . .

—— —— Von den Geldſtrafen für ungeſetzliche Lotterie-Ausſpielungen ſoll ein Drittel dem Angeber, ein Drittel der Armencaſſe des Ortes, und ein Drittel der Lottokammer gebühren . . . . . .

—— —— Auf die Uebertretung des Stämpelpatentes wird für die Ausſtellung der Urkunde, in ſo fern ſolche mit keinem Stämpel verſehen iſt, der zwanzigfache Betrag, und wenn eine mindere Stämpelclaſſe angewendet wird, der zehnfache Betrag der claſſenmäßigen Stämpelgebühr feſtgeſetzt . . . . . .

—— —— Beſtimmung für jene, welche Jäger-Livreen tragen, ohne die Jägerey erlernt zu haben . . . . . .

—— —— Für jene, welche einem Fuhrweſensknechte zur Deſertion behilflich ſind, wird die Geldſtrafe für einen Ausreißer zu Fuß mit 50 fl., und für einen von der Reiterey mit 100 fl. nebſt Kerkerſtrafe beſtimmt . . . . . .

—— —— Zur Controlle, daß die Geldſtrafen bey ſchweren Polizey-Uebertretungen an den Armenfond richtig abgeführt werden, ſind in den Ausweiſen über ſchwere Polizey-Uebertretungen die Geldſtrafen anzuführen . . . . . .

—— —— Beſtimmung der Geldſtrafen, für Dorfrichter, Gemeindevorſteher, Ortsvorſteher und Bürgermeiſter, welche die Aufführung hölzerner Wohngebäude geſtatten . . . . . .

—— —— Beſtimmung, in wie fern die durch Notionen der Cammeral-Behörden auferlegten Geldſtrafen nach dem Sinne des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches auf die Erben übergehen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
				M Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
Hofdecret..	16	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33	
Verordn. der Nieder-Oest. Regierung..	15	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	162	
Regierungs-Verordnung	16	August	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	30	
Hofdecret..	3	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	103	
Hofdecret..	7	Octob.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	133	
Decr. der gal. Hofkanzl.	30	August	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	44	
Decr. der Finanz-Hofst.	21	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	120	
Stämpel-Patent....	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	107	
Hofkanzleyd.	7	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	98	
Hofkanzleyd.	15	Octob.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	122	
Verordn. der Ried. Oest. Regierung..	17	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	81	
Hofkanzleyd.	25	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	6	
Hofkanzleyd.	29	Juny	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	138	

Von Geldſ — Geldv.

Geld-
—— Summe Wenn der Beklagte ſchuldig iſt, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieſer in ſeinem Executions-Geſuche jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus er ſeine Befriedigung zu erhalten willens iſt . . . . . .
—— —— Die öffentlichen Behörden haben die Geldſummen immer nach rheiniſchen Gulden anzugeben . . . . . .
—— —— Bey auf Geldſummen ohne nähere Beſtimmung der Valuta geſchloſſenen Verträgen iſt die Vermuthung für die Wiener-Währung . .
—— Transporte Die von Aerarial-Geldtransporten zurückkehrenden Militärs haben auf die in jedem Lande übliche Art die Einquartierung bey Bürgern und Bauern zu fordern . . . . . .
—— Urkunden aller Art unterliegen dem Stämpel nach ihrem Werthe . .
—— —— bis zu dem Betrage von 12 kr. W. W. ſind ſtämpelfrey! . . .
—— —— Vorſichten bey Einſendung der Berichte mit Barſchaften, Obligationen oder andern Geld vertretenden Urkunden . . . . . .
—— Verkehr Beſchränkungen und Beſtimmungen über den Handel und Geldverkehr mit Frankreich . . . . . .
—— —— Der Geldverkehr zwiſchen Frankreich und der öſterreichiſchen Monarchie wird wieder hergeſtellt . . . . . .
—— Vermächtniſſe So bald die Geld-Vermächtniſſe an Mendicantenklöſter den Betrag von 100 fl. oder darüber erreichen, ſind ſie in einem öffentlichen Fond anzulegen . . . . . .
—— Vorſchüſſe ſollen die Obrigkeiten von ihren Unterthanen dann zurückfordern, wenn ihre Feilſchaften im beſſeren Preiſe ſtehen . . .
—— —— Die Berechnungen über die auf Geſchäftsreiſen erfolgten Geldvorſchüſſe und daraus beſtrittenen Auslagen ſind binnen ſechs Monaten zu legen . . . . . .
—— —— an Unterthanen auf Staatsgütern bey beſondern Unglücksfällen kann die Hofkammer ertheilen . . . . . .
—— —— Es iſt genau darüber zu halten, damit von allen, welche Vorſchüſſe erhalten, die Abſchlagszahlungen und Termine pünctlich zugehalten werden. . . . . .
—— —— Unterthanen, wenn ſie durch Elementar- oder ſonſtige Ereigniſſe veranlaßt werden, Geldvorſchüſſe von dem höchſten Aerarium anzuſuchen, ſind vor Allem an ihre Grundobrigkeit zu weiſen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 311 der allgem. G. O.	1	May	1781	—	—	4	305	4	307					
Hofkammerd.	12	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	152	
Hofkanzleyd.	20	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	343	
Hofkammerd.	19	Jän.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	9	
Stämpel-Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	140	
Decret der Centr. Fin. Hofcommiss.	21	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	260	
Hofkanzleyd.	16	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	42	
Patent . . .	20	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	121	
Patent . . .	1	May	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	168	
Patent . . .	24	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	54	
Hofkanzleyd.	23	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	102	
Patent . . .	27	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	129	
Hofrescript .	31	July	1750	1	192									
Hofkanzleyd.	19	Juny	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	106	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	18	
Hofkanzleyd.	2	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	2	
Hofkanzleyd.	8	Octob.	1815	—	—	—	—		—	—	—	43	334	

Von Geldv — Gelü.

Geldvorschüsse

—— —— Benehmen wegen Einbringung der Rechnungen über Geldvorschüsse für die auf Commission reisenden Beamten . . . . . .

—— —— Instructionen für die k. k. Cammeral-Staats-Netto-Cassen und für die Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen über die Behandlung und Verrechnung der sogenannten Interims-Einnahmen und Ausgaben oder Vorschüsse . . . . . .

—— Zubringer Abstellung des Wuchers der Geldzubringer . . . . . .

Gelehrte Jeder Gelehrte im Inlande, welchem die Aufnahme als Mitglied einer fremden gelehrten Gesellschaft zu Theil wird, muß die höchste Genehmigung dazu ansuchen . . . . . .

Geleitscheine In Geschäften nach Westgalizien kommende fremde Juden müssen mit giltigen Geleitscheinen der Behörde ihres Landes versehen seyn . . . . . .

Geleitzoll Bestimmung des Geleitzolles und der dießfälligen Beträge, welche die aus dem Herzogthume Warschau nach Galizien kommenden Juden zu entrichten haben . . . . . .

Gelsengarn Da das Gelsengarn unter die entbehrlichen außer Handel gesetzten fremden Waaren gehört, so ist das inländische der Commerzial-Stämpelung zu unterziehen . . . . . .

Gelübde in Orden kann vor Erreichung des vier und zwanzigsten Jahres von Niemanden beyderley Geschlechtes abgelegt werden . . . . . .

—— Bestimmung, welche Novizen von der Ablegung der Ordens-Gelübde vor dem vier und zwanzigsten Jahre ausgenommen sind . . . . . .

—— Ordensgeistliche beyderley Geschlechtes sollen die Dispensation von ihren Ordens-Gelübden nur bey den Ordinarien ansuchen . . . . . .

—— Alle Vota temporalia vel conditionata, und alle Gelübde oder Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster oder Orden haben, und deren Ablegung vor dem Professionsalter, so wie die Versendung der Novizen in auswärtige Klöster werden verbothen. . .

—— Allen Exnonnen, welche sich zu einem andern Institute erklärt, auch nach der Hand solches angenommen haben, soll so lange, als sie die neueren Gelübde nicht abgelegt haben, der Austritt in die Welt frey stehen . .

Gattung der Anordnung.	Der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	25	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	241	
Hofkammer-Präsidial-Decret . .	10	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	243	
Patent . . .	13	März	1772	8	517									
Verordn. der Ried. Oest. Regierung.	3	Octob.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	160	
Hofkanzleyd.	11	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	101	
Verordnung.	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	121	
Verordnung.	23	Octob.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	166	
Hofkanzleyd.	18	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	7	
Gubern. Verordnung . .	16	April	1787	—	—	14	48							
Hofdecret. .	17	Octob.	1770	6	294	—	—	2	76					
Hofentschließ.	14	Febr.	1771	6	334									
Hofdecret. .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	291			
Patent . . .	1	May	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	130	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	65	
Patent . .	27	Febr.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	30	127	
Hofentschließ.	14	Febr.	1771	6	334									
Hofdecret. .	25	Jän.	1782	—	—	2	85	2	226					
Hofdecret. .	17	July	1782	—	—	2	85	2	226					
Hofdecret. .	18 16	July Sept.	1782	—	—	2	134	2	274					

Von Gelü — Gem.

Gelübde

—— Die Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordens-Profession zu erkennen ist, sind nicht mehr nach Rom, sondern zuerst von dem Diöcesanbischofe und im weiteren Zuge an den inländischen Metropoliten zu leiten . .

—— Die Ablegung der Ordens-Gelübde wird nach vollendetem ein und zwanzigsten Jahre allen jenen gestattet, welche vorher während eines dreyjährigen Aufenthaltes in einem Orden oder Stifte, Beweise ihres geistlichen Berufes gegeben haben . . . . . .

—— Kein zum Priesterstande bestimmter Cleriker, so alt er auch seyn mag, darf die Ordens-Profession vor beendigter Philosophie ablegen . . .

—— Die Priester des Maltheserordens-Convents in Prag haben bey ihren Ordens-Gelübden zu verbleiben, und dürfen die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden . . . . . .

Gemälde und andere Kunstseltenheiten auszuführen wird verbothen, jedoch hat das Verboth auf Werke lebender Meister keinen Bezug . . . . .

Gemein-Arbeit Siehe Gemeinde-Arbeit.

Gemeinde und Städte sollen den Behörden keine Geschenke zum neuen Jahre machen . . . . . .

—— und Städte haben, so lange keine eigenen ärarischen Magazine vorhanden sind; die nöthigen Proviant-Behältnisse gegen billigen Zins, zu überlassen . . . . . .

—— und Magistrate haben für die Gebahrung der von ihnen aufgenommenen Contributions-Einnehmer und Rechnungsführer und deren Cassa-Eingriffe zu haften . . . . . .

—— Vorsteher sollen zu Handen der Stadtgemeinde weder Schulden contrahiren, noch Realitäten kaufen oder verkaufen . . . . . .

—— welche Ueberfahrten besitzen, haben ihre Schiffe und Zillen zur Ueberfuhr in gutem Stande zu erhalten . . . . . .

—— und Obrigkeiten haben den Mauthbeamten wider die Excedenten Beystand zu leisten . . . . . .

—— und Unterthanen sind so wenig als möglich mit Geldstrafen, wodurch sie contributionsunfähig würden, sondern für Excesse mit Arresten, öffentlicher Arbeit, oder auch, jedoch mit Vorwissen der Regierung, mit einer Zuchthausarbeit zu belegen . . . . . .

—— sollen die Richter an der Contribution von ihren Realitäten nicht übertragen; Ausmaß, was einem Rechnungsführer und dem Richter von jedem Angesessenen zugestanden wird . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	10	Nov.	1788	—	—	15	904							
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	65	
Hofkanzleyd.	1	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	105	
Hofkanzleyd.	1	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	105	
Hofkanzleyd.	22	Jän.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	4	
Hofkanzleyd.	28	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	269	
Hofrescript. .	3	Jän.	1752	1	345									
Hofentschließ.	6	Juny	1753	2	155									
Hofrescript.	21	August	1753	2	224									
Hofrescript.	24	April	1756	3	324									
Verordnung. Schifffahrts-Ordnung. .	12	May	1760	4	24									
	20	Jän	1770	6	151									
Verordnung.	14	August	1762	4	118									
Patent. . .	15	Sept.	1766	5	112									
Hofdecret. .	7	July	1768	5	348									

Von Gem — Gem.

Gemeinde

—— Unterricht, wie die verschiedenen Gattungen von Robothen, Grundzinse und sonstigen Dienste in die Urbarien einzutragen . . . . . .

—— Neue Schulgebäude sollen auf Kosten der Gemeinde, doch mit dem Beytritte der Herrschaft, erbauet oder hergestellt werden . . . . . .

—— Bey den Municipal-Städten soll auf die Renovations-Unkosten ein mäßiges, den Gemeindekräften angemessenes Quantum, festgesetzet werden . . . . . .

—— können ihre Schullehrer nicht nach Belieben entlassen . . . . . .

—— ist das Verboth des Schießens zu erneuern; und wenn ein Beamter hierzu die Erlaubniß ertheilt, oder das Schießen duldet, ist er mit 20 Ducaten zu bestrafen . . . . . .

—— und Jurisdicenten sollen keine Schulmeister ohne Zeugniß aus der Normal-Schule aufnehmen . . . . . .

—— Unterricht für Dorfrichter und Gemeinden zur Emporbringung der Pferdezucht . . . . . .

—— wird der Unfug abgestellet, daß sie von auswärtigen Weingärten-Besitzern doppelte Gebühren abfordern . . . . . .

—— Von den Gemeinden, welche bey der Schneeausschauflung auf den Straßen saumselig sind; soll der auf Taglöhner ausgelegte Betrag unnachsichtlich eingefordert werden . . . . . .

—— haben die wegen Feuchte unbewohnbar gewordenen Militär-Zimmer gegen Vergütung aus dem Bequartierungs-Fonde herzustellen . . . . .

—— wird die Einhebung der bisher bezogenen Niederlagsgebühren von den bey ihnen aufbewahrten Weinen verbothen . . . . . .

—— Die Gemeinden sind von den Pfarrern zu belehren, daß Oerter, wo ein Körper eines Selbstmörders liegt, durch Schauer und Mißwachs nicht hergenommen werde . . . . . .

—— Die Herrschaften haben die obrigkeitlichen Naturalien den Unterthanen nicht zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen . . . . . .

—— Als eine Gemeinde ist jener Umfang der Häuser und Gründe zu betrachten, welcher unter dem Anfange und Schlusse eines Conscriptions-Nummernabschnittes begriffen ist; jedoch muß eine wenigstens vierzig oder fünfzig Häuser und Besitzungen in sich fassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret..	28	März	1774											
Verordnung.	7	April	1774	7	28									
Patent ..	6	Dec.	1774	7	119									
Hofrefeript.	15	Jän.	1775	7	159									
Verordnung.	11	May	1776	7	519									
Verordnung.	11	July	1776	7	530									
....v.	13	Sept.	1777	8	74									
.....	11	Nov.	1775	8	93									
Verordnung.	4	Dec.	1777	8	111									
Verordnung.	21	July	1778	8	204									
Verordnung.	4	Nov.	1779	8	391									
Verordnung.	16	März	1779	8	397									
Hofdecret..	16	März	1781	—	—	1	307	1	354					
Verordnung.	17	Auguſt	1784	—	—	6	12	6	11					
Verordnung.	17	Auguſt	1784	—	—	13	42							
Hofdecret..	26	März	1787	—	—	13	40							
	4	April												
Verordnung.	2	Nov.	1784	—	—	6	69	6	67					

Von Gem — Gem.

Gemeinde

—— Zum Behufe des bevorstehenden Steuer-Regulirungs-Geschäftes, wird die Eintheilung der Gemeinden vorgeschrieben, und den Obrigkeiten das Fatirungs-Geschäft überlassen; sammt Formulare zur Bearbeitung des Eintheilungs-Entwurfes aller im Lande befindlichen Ortschaften, Häuser und Besitzungen . . . . . .

—— Belehrung, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey . . . . . .

—— Die Pfarrer und Seelsorger sollen die vermöglicheren Gemeinden aneifern, daß sie von ihrem Ueberschusse an eingehendem Almosen den armen Gemeinden mittheilen. . . . . .

—— Bestimmung, welche Beträge jenen Gemeinden abzuschlagen sind, welche von den Wochenmarktsplätzen, deren Körnerpreise zur Calculirung der Erträgniß-Bekenntniß von ackerbaren Gründen für die umliegende Gegend zum Behufe der Grundsteuer-Regulirung angewendet werden sollen, mehr oder weniger entfernt sind. . . . . .

—— Die Gemeinden sind von Magistraten und Gerichtsobrigkeiten zur Befolgung der Conscriptions- und Emigrations-Gesetze anzuhalten . . .

—— Den jüdischen Gemeinden, welche ihre Contributions-Rückstände nicht tilgen, sind die Synagogen zu sperren. . . . . .

—— Bürgerliche Mitglieder können sich über gemeinschaftliche Beschwerden berathen, und dürfen deßhalb ohne Erkenntniß des Kreisamtes von dem Magistrate mit Arrest nicht bestrafet werden . . . . . .

—— Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden, welche bey den Hof- und Ländtrstellen Geschäfte haben, sollen ohne Erlaubniß der Kreisämter keine Deputirte abschicken, noch für selbe Geldsammlungen anstellen . . . .

—— So oft eine Gemeinde zu Betreibung ihrer Geschäfte für Bezahlung des Advocaten und Agenten, für Post ꝛc. Auslagen zu machen hätte, muß hierzu die Bewilligung vom Krejsamte oder der Landesstelle eingeholt und darüber Rechnung gelegt werden . . . . . .

—— Alle Emolumente, so die Magistratualen oder Subalternen an Deputat oder Naturalien genießen, sind zu Geld zu schlagen; und den Tabellen über die Einkünfte der Gemeinde anzuschließen. Formulare zu dieser Tabelle . . . . . .

—— In größeren Orten ist ein geprüfter Chirurgus gegen einen von der Obrigkeit und der Gemeinde auszumessenden Gehalt und Deputat anzustellen. .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	2	Nov.	1784	—	—	6	69	6	67					
Patent . . .	20	April	1785	—	—	8	107	8	107					
Verordnung.	25	Juny	1785	—	—	10	459	10	459					
Hofdecret .	16	Sept.	1785	—	—	8	169	8	169					
Hofdecret. .	22	Octob.	1785	—	—	8	350	8	347					
Gubern. Verordnung für Böhmen. .	9	März	1786	—	—	11	518	11	518					
Hofentschließ.	20	März	1786	—	—	10	10	10	10					
Hofentschließ.	29	May	1786	—	—	10	8	10	8					
Hofentschließ.	29	May	1786	—	—	10	8	10	8					
Gub. = Verordnung in Böhmen. .	24	July	1786	—	—	10	20	10	20					
Hofdecret für Böhmen. .	13	Juny	1787	—	—	13	51							
Gub. Verord.	27	Sept.	1787	—	—	13	52							

Von Gem — Gem.

Gemeinde
—— Bestimmungen hinsichtlich der Straßenfrohne für Unterthanen und Gemeinden in Galizien . . . . . .
—— Die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an die Herrschaft, kann keineswegs auch zur Uebergabe des Grundbuches an dieselbe verbinden . . . . . .
—— Wo nicht alle Gattungen der Original-Maßereyen und Gewichte vorhanden seyn sollten, sind solche auf Kosten der Gemeinde der Kreisstädte herbey zu schaffen . . . . . .
—— Wenn ein Unterthan oder Gemeinde eine Forderung an ein fremdes Dominium zu machen hat; so hat nicht der Fiscus, sondern die eigene Obrigkeit selbe bey politischen Behörden zu vertreten; im gerichtlichen Wege aber die Partey sich selbst einen Advocaten zu bestellen . .
—— Formulare zur Aufnahme der Beschwerden einer unterthänigen Gemeinde. .
—— Die Obrigkeiten und Gemeinden haben zu den neuen Schulhäusern nur die Plätze, wenn diese ihnen eigenthümlich gehören, nicht aber auch die etwa darauf stehenden Gebäude unentgeltlich zu überlassen. . . . .
—— Bestimmung, unter welchen Bedingnissen auch Gemeinden Güter kaufweise oder in Erbnutznießung überlassen werden können. . . . . .
—— Gemeinden haben bey dem neuen Regierungsantritte die von den österreichischen Regenten erhaltenen Privilegien zur Bestätigung vorzulegen. .
—— In der Gebäranstalt zu Linz haben für arme, auswärtige Weibspersonen die Ortsgemeinden die Verpflegung zu tragen . . . . . .
—— Arme Fremde, welche erkranken, sind in Steyermark von dem Armen-Institute oder der betreffenden Gemeinde zu verpflegen. . . . . .
—— Begünstigung der Gemeinden bey Verleihung der Wochenmärkte, hinsichtlich der Taxen. . . . . .
—— Die Grund- und Vogtey-Herrschaft, dann die Gemeinde hat in Oesterreich ob der Enns, wie in Böhmen, Mähren und Niederösterreich zur Heitzung der Schulen beyzutragen . . . . . .
—— Wie den Gemeinden die Bestätigung ihrer Privilegien auszufertigen. .
—— Die Gemeinden haben ihre Gesuche um Bestätigung ihrer Privilegien durch die Kreisämter vorzulegen. . . . . .
—— Jede Gemeinde soll für ihre Armen selbst sorgen (für Triest) . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	13	Juny	1787	—	—	13	85							
Hofdecret .	6	Auguſt	1787	—	—	13	49							
Hofdecret .	10	Sept.	1787	—	—	13	279							
Hofdecret . .	3	Octob.	1787	—	—	13	8							
Hofdecret . .	3	Octob.	1787	—	—	13	10							
Hofdecret . .	4	März	1789	—	—	17	591							
Hofdecret . .	29	Octob.	1789	—	—	17	77							
Hofdecret .	18	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	139			
Hofkanzleyd.	25	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	102	
Verordnung.	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	32			
Hofdecret . .	7	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	47			
Hofdecret . .	6	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	121			
Hofdecret . .	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	128			
Hofdecret . .	31	Auguſt	1791	—	—	—	—	—	—	3	72			
Hofdecret . .	15	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	89			
Hofkanzleyd.	25	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	91	
Hofkammerd.	26	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	

Von Gem — Gem.

Gemeinde

—— Die Gemeinden sollen sich ohne die schriftliche Erlaubniß der Landesstelle oder des Kreisamtes in keinen Prozeß einlassen . . . . . .

—— Die Gemeinden der Juden in Galizien sollen ohne eingeholte Bewilligung der Landesstelle keine Schulden und Contracte, auch keine dem jüdischen Fleischverzehrungs-Aufschlags-Gefälle nachtheilige Verbindung eingehen . . . . . .

—— Die Gemeinden haben ihre Privilegien, jedoch nicht durch Abgeordnete nach Hof zur Bestätigung vorzulegen . . . . . .

—— Da die Gemeinden ohne Bewilligung der Landesstelle und des Kreisamtes sich in keinen Rechtsstreit einlassen dürfen, so ist dießfalls kein Gesuch eines Advocaten um Vergleichstagsatzung, sondern bloß von der Gemeinde selbst anzunehmen . . . . . .

—— Zu kreisämtlichen Vergleichs-Tagsatzungen der Gemeinden ist kein Rechtsfreund zuzulassen . . . . . .

—— Alle Glieder einer Gemeinde sind bey dem im Orte befindlichen Mauthschranken, mauthfrey . . . . . .

—— Die Sammlungen für verunglückte Gemeinden werden in Wien den Bürgern übertragen . . . . . .

—— Den Gemeinden liegt die Bestreitung der mit den Recruten-Stellungen verknüpften Auslagen nicht ob, sondern lediglich den Dominien. Benennung dieser Auslagen . . . . . .

—— Den Verwaltern der Bruderschaftscassen ist nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit eine fünfpercentige Remuneration aus den Bruderschafts-Einkünften zu ertheilen, wo sie aber von den Gemeinden besoldet werden, haben diese fünf Percent ihrem Domesticum zu Guten zu kommen . .

—— Gemeinden, Supleute und Unterthanen in Krain haben für die zur Aushebung bestimmte und ihnen ausgewiesene, diensttaugliche Mannschaft nebst den Dominien zu haften . . . . . .

—— Die Gebäude der Geistlichen sollen von ihnen im guten Stande erhalten und die allenfalls vernachlässigten aus ihrem Vermögen hergestellt werden, damit diese Auslagen den Patronen und Gemeinden nicht zur Last fallen . . . . . .

—— Strafe für Gemeinden und Dominien, welche Eichbäume zu einer andern Zeit fällen, als wenn die Rinden bequem davon abgelöset und zum Gebrauche der Gärberey aufbewahret werden können . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	13	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	38	
Hofkanzleyd.	5	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	
Hofkanzleyd.	30	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	245	
Gub. Verord.	19	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46	
Hofkanzleyd.	25	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	102	
Hofdecret. .	5	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	
Hofdecret. .	5	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	
Hofdecret. .	19	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	
Magistrats-Verordnung	30	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	101	
Gub. Verord. in Galizien.	20	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	34	
Hofdecret. .	10	Jän.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	
Kundmachung	13	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	100	
Hofdecret. .	21	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	137	
Kundmach. in Vorderöster.	1	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	84	

Von Gem — Gem.

Gemeinde

—— Da die Magiſtrate ihre Caſſa-Beamten entweder aus dem Gremio der von den Gemeinden gewählten Rathsverwandten oder auch ſelbſt ernennen, ſo haben ſie für ihre Kämmerer und Baumeiſter zu haften, und die Rechnung dem Gemeindeausſchuß zur Reviſion vorzulegen. . . .

—— Gemeinden und Klöſter der Bettelmönche ſind ſtämpelfrey . . . .

—— Die Gemeinden in Weſtgalizien, beſonders auf den Gränzen, haben auf ankommende, fremde Juden genaue Aufmerkſamkeit zu tragen . . .

—— Jüdiſche Gemeinden, Judenfamilien oder Grundobrigkeiten, welche fremden, eingeſchlichenen Juden Unterſtand geben, oder ſolche für einheimiſche angeben, ſind mit 20 Ducaten zu beſtrafen . . . . . .

—— Sämmtlichen Juden-Kahalen und Gemeinden in Weſtgalizien wird verbothen, ohne Bewilligung der Landesſtelle neue Schulden einzugehen. .

—— Jede Gemeinde muß einen beſtimmten Todtenbeſchauer haben . . .

—— Die Gemeinden der Juden haben, wie die Chriſten, für ihre Armen zu ſorgen . . . . . .

—— Die Gemeinden haben über jene Capitalien, welche aus Forderungen für Lieferung, Fuhrlohn und Intereſſe-Gelder entſtanden ſind, ordentliche Verrechnung zu pflegen; dieſe entweder ſelbſt zu führen, oder ſie einem Beamten jedoch ohne Haftung der Grundobrigkeiten, aufzutragen . .

—— Pflichten der Gemeinden, über Beſchädigungen und Felddiebereyen zu wachen und Vorkehrungen dagegen zu treffen . . . . . .

—— Alle Verträge, welche bey Ablöſung des Zehents von einzelnen Unterthanen oder von ganzen Gemeinden mit dem Zehent-Herrn eingegangen werden, müſſen, wenn ſie auf drey Jahre lauten, von dem Kreisamte, über drey Jahre von der Landesſtelle beſtätiget werden . . . . . .

—— Vorſichten, welche bey Veräußerung der Kriegsdarlehens- und Lieferungs-Pamatken der unterthänigen Gemeinden zu brauchen ſind . .

—— Kreisämter haben die Vollmacht, den größeren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen von 100 fl. und den kleineren bis auf 50 fl. zu geben. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Gubern. Kundmachung in Steyermark	30	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	148	
Patent . . .	12	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	201	
Verordnung.	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	120	
Verordnung.	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	123	
Gub. Verord. in Galizien.	23	Octob.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	166	
Verordnung.	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	124	
Hofdecret. .	17	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	144	
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	48	
Hofkanzleyd.	3	May	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	110	
Hofkanzleyd.	17	August	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	13	160	
Verordn. in Gerz u. Gradisca . . .	12	May	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	112	
Hofkanzleyd.	11	April	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	101	
Hofkanzleyd.	18	August	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	160	
Erweiterter Wirkungskreises der Hof- u. Länderstellen .	28	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6	

Von Gem — Gem.

Gemeinde

—— Die Verordnungen vom 6. Sept. 1785 und 8. May 1788, nach welchen die Grundobrigkeiten, Gemeinden und Pfarr-Patrone die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude zu bestreiten haben, wird auch auf die Schulen inner den Linien Wiens ausgedehnt . . . . . .

—— Vorschrift, wie die Gemeinden die Wahl zu einem erledigten Pastorat vorzunehmen und die Vocation zu ertheilen haben . . . . . .

—— Jede unterthänige Stadtgemeinde in Galizien ist in den Ansprüchen gegen ihre Grundobrigkeiten von dem Unterthans-Advocaten zu vertreten. .

—— Gemeinden in Galizien, welche ihre eigene Gerichtsbarkeit ausüben, sollen von ihren Magistraten, Syndikern, oder eigenen Advocaten sowohl gegen ihre eigenen Dominien als gegen jeden Dritten in Streitigkeiten vertreten werden . . . . . .

—— Bestimmung, wie die Ausweise über Sammlungsgelder zur gehörigen Controlle in eine Uebersicht zu bringen sind . . . . . .

—— Den Grundobrigkeiten und Gemeinden kann, wenn ihnen die Bau-Concurrenz in natura leichter als im Gelde zu stehen kommt, diese Erleichterung zugestanden werden . . . . . .

—— Die akatholischen Gemeinden und Familien sind in die nächsten Bethhäuser ordentlich einzupfarren . . . . . .

—— Die Verpflegskosten für die aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen in Verwahrung behaltenen Criminal-Inquisiten haben nicht die Obrigkeiten und Gemeinden, sondern der betreffende Fond zu bestreiten. .

—— Zu Hauptschulen und ihren Gebäuden hat der Normal-Schul-Fond die Baustoffe anzuschaffen und die Handwerksleute zu bezahlen; die Hand- und Zug-Roboth aber die Ortsgemeinden, und die zur Hauptschule zugetheilten Ortsgemeinden zu bestreiten . . . . . .

—— Wo Gemeinden an jene Schullehrer, zu welchen sie vorher eingeschult waren, noch Natural-Giebigkeiten zu leisten haben, sind diese künftig in Erledigungsfällen an die neu errichteten Schullehrer abzutragen . .

—— Die Verpflegskosten für die Wahnsinnigen aus den übrigen Provinzen im Irrenhause zu Wien hat, wenn diese Kosten nicht eine Innung, Diensthälter ꝛc. zahlt, die betreffende Geburts-Gemeinde oder der Armen-Fond zu entrichten. . . . . .

—— Zur Schonung der vorspannspflichtigen Gemeinden in Galizien bey Fuhren zur Einlieferung der Inquisiten hat bey größerer Entfernung vom Sitze des Criminal-Gerichtes die Abwechselung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	24	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	46	
Hofkanzleyd.	28	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	77	
Hofkanzleyd.	20	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	198	
Hofkanzleyd.	16	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	172	
Hofkanzleyd.	30	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	244	
Hofkanzleyd.	30	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	245	
Hofkanzleyd.	19	Jän.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	4	
Hofkanzleyd.	10	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	48	242	
Hofkanzleyd.	10	April	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	94	
Hofkanzleyd.	7	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	118	
Hofkanzleyd.	13	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	281	
Stud. Hof-Com. Decr.	15	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	323	
Hofkanzleyd.	10	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	168	
Hofkanzleyd.	14	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	332	
Hofkanzleyd.	23	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	347	

Von Gem — Gem.

Gemeinde

—— Den Gemeinden wird ſtrenge verbothen, die Conſcriptions-Officiere und Conſcriptions-Commiſſion auf Koſten der Gemeinde zu verpflegen . .

—— Zur Unterſtützung der Lehrerswitwen haben nicht nur die eingeſchulten, ſondern auch ſämmtliche Pfarrgemeinden beyzutragen . . . . . .

—— Die geſtellten Recrutirungs-Flüchtlinge ſind den betreffenden Gemeinden gleich bey der erſten Recruten-Stellung zu Guten zu ſchreiben . . .

—— Die Gemeinden haben zur inneren Einrichtung und Beheitzung der Hauptſchule eben ſo beyzutragen, wie zu deren Erbauung; ausgenommen, wo nebſt der Hauptſchule noch eine Trivial-Schule beſteht. . . . . .

—— Die Gemeinden haben für die aus Mangel einer geſchloſſenen Unterkunft entwendeten Aerarial-Pferde keine Haftung . . . . . .

—— Dominien und Gemeinden, bey welchen Vagabunden ergriffen werden, kann die Verpflegung derſelben nicht aufgebürdet werden, ſondern ſie ſind dahin zu ſchieben, wo ſich ſolche am längſten aufgehalten haben . . .

—— Aelteſte Bis zur Syſtemiſirung der Magiſtrate ſind die Rathſtellen und Gemeinde-Aelteſten nicht zu erſetzen . . . . . .

—— Arbeit Die Halsgerichte haben die Flucht der zur Gemeinde-Arbeit verurtheilten Delinquenten zu verhindern . . . . . .

—— —— Halsgerichte haben die zur Gemeinde-Arbeit verurtheilten Juden am Schabes und andern jüdiſchen Feyertagen zur Arbeit nicht anzuhalten . . . . . .

—— —— Die Obrigkeiten und Wirthſchaftämter ſollen auf die in Gemein-Arbeit befindlichen Züchtlinge wachſam ſeyn, und wenn ſich einer flüchtet, ſolches dem Kreisamte anzeigen . . . . . .

—— —— Die zur Gemein- und herrſchaftlichen Arbeit den Obrigkeiten übergebenen Sträflinge ſind ohne Nachſicht zu ihren Strafen anzuhalten, und ihre Beſchreibung iſt an die Landesſtelle einzuſenden, wenn ſich einer flüchtet . . . . . .

—— —— Gegen die Uebertreter des Verboths des Schießens bey Hochzeiten ꝛc. wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 17. May 1768 und der Feuerlöſchordnung vom 22. Sept. 1755, §. 12 wird Gemeindearbeit feſtgeſetzt . . . . . .

—— Auslagen Belehrung, in wie fern die Gemeindeauslagen, Feldſcherer-Gehalt, Botheugänge ꝛc. aus dem Contributions-Vermögen zu bezahlen ſind . . . . . .

—— Beyſitzer Directiven wegen Aufſtellung der Gemeindebeyſitzer bey den Criminalgerichten in Böhmen und Galizien . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	26	Febr.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	11	
Hofkanzleyd.	24	Auguſt	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	210	
Stud. Hof= Com. Decr.	28	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	271	
Hofkanzleyd.	24	Jän.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	20	
Stud. Hof= Com. Decr.	8	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	169	
Hofkanzleyd.	11	Febr.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	52	
Hofkanzleyd.	30	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	109	
Hofdecret . .	2	Febr.	1786	—	—	11	671	11	673					
Hofdecret . .	10	July	1769	5	440									
Verordnung.	22	Sept.	1769	5	458									
Verordnung.	13	April	1786	—	—	8	263	8	260					
Verordnung.	18	Dec.	1782	—	—	1	200	1	244					
Gub. Verord. in Böhmen.	15	Jän.	1787	—	—	13	55							
Hofdecret . .	14	Dec.	1789	—	—	17	344							
Hofkanzleyd.	2	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1	

Von Gem — Gem.

Gemeinde-Beysitzer
—— —— Geistliche, Militärs, ansäßige Adelige, dann landesfürstliche Beamten und Graduirte können zu Criminalgerichts-Beysitzern nicht gewählt werden . . . . . .
—— —— Die Gemeindebeysitzer bey Criminalgerichten sind in Eid zu nehmen . .
—— —— Die Gemeindebeysitzer können da, wo die Organisation des Criminalgerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilschöpfung verschaffet, zur Stimmführung beygezogen werden . . . . . .
—— —— haben zur Urtheilschöpfung in Fällen schwerer Polizey-Uebertretungen eine entscheidende Stimme, und bey der Berathschlagung ist nach den §§. des V. Hauptstückes II. Theils des St. Gesetzbuches vorzugehen . . . . . .
—— Beyträge Die Juden müssen bis zur allgemeinen Regulirung der Gemeindenauslagen, zu den nöthwendigen Gemeindebeyträgen verhalten werden . . . . . .
—— —— in Wien dürfen von den Wohnzinsen in den Haussteuer-Fassionen nicht abgezogen werden . . . . . .
—— Gelder Was unter Gemeindegeldern verstanden werde, und wie die Diebstähle und Veruntreuungen an Gemeindegeldern zu bestrafen sind. .
—— Getreide-Vorräthe Siehe Getreide-Vorräthe.
—— Gläubiger gehören bey Concursen in die vierte Classe, so wie der Fiscus mit dem, was er aus einem Contracte fordert, und haben an den übrigbleibenden Vermögen, nach dem Verhältniße ihrer Forderungen, ohne Unterschied Theil zu nehmen . . . . . .
—— Grundstücke Wie sich hinsichtlich der Roboth bey jenen Unterthanen zu benehmen, welche Gemeindegrundstücke miethungs- oder kaufweise inne haben . . . . . .
—— Hutweiden sind zum Vortheile der Viehzucht zu verbessern, und habe die Dorfobrigkeiten alle Aufmunterung hierzu zu leisten . .
—— —— Vorschrift, auf welche Art die Hutweiden, zur Verbesserung der Hornviehzucht, und Hintanhaltung der Viehseuchen zu vertheilen; auch der Kleebau- und die Grasfütterung auf Brachfeldern betrieben, und dießfällige Vorkehrung für das Schafvieh getroffen werden soll . .
—— —— Auf welche Art die vertheilten Gemeindeweiden zu beurbaren, zu benützen; grundbücherlich zu versichern, und davon das Wild abzutreiben, seyen: endlich dreyßigjährige Zehendbefreyung von den beurbarten Weiden, und den in Brachfeldern gebauten Futterkräutern . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	2	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	
Hofkanzleyd.	2	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	3	
Hofkanzleyd.	2	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	3	
Hofkanzleyd.	27	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	460	
Hofkanzleyd.	26	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	301	
Hofentschließ.	14	Juny	1785	—	—	11	517	11	518					
Verordn. der Niederöster. Regierung.	13	Octob	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	69	
Verordnung.	2	April	1753	2	117									
Hofdecret. .	12	Jän.	1754	2	263									
§. 21 d. allg. Conc.-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	384	4	385					
Patent. . .	13	August	1775	7	294									
Verordnung.	5	Octob.	1767	5	220									
Patent . . .	5	Nov.	1768	5	388									
Patent . .	24	März	1770	6	179									
Patent . .	23	August	1770	6	264									

Von Gem — Gem.

Gemeinde Hutweiden

—— —— Wie zur Urbarmachung die Hutweiden zwischen der Herrschaft und den Unterthanen zu vertheilen, wie die Bestandweiden zu behandeln, wie sie als Hausgründe in das Grundbuch der Dorfobrigkeit einzutragen, wie die Ganz- und Halblehner zu betheilen, und in wie fern Pfarrer, Schullehrer, Schmiede, Halter oder auch Fremde an den Weiden Antheil haben . . . . . .

—— —— Zur Beurbarung der Hutweiden und Oeden können Herrschaften neue Dörfer, gegen Anzeige an die Kreisämter, stiften, darin Commerzial-Professionisten und Polizey-Professionisten nach den Normalien aufnehmen, und bey einer Anzahl von vier und zwanzig Häusern eine Fleischbank und Wirthshaus errichten, auch einen Schmied und Wagner aufnehmen. Ferner die Weisung, wie die zu Wiesen bestimmten Weidstücke zu pflegen, und die Moräste auszutrocknen sind . . . . . .

—— —— Termin, bis zu welchem die unvertheilten Hutweiden zu vertheilen sind . . . . . .

—— —— Denjenigen, welche Gemeinde-Hutweiden zur nutzbaren Cultur bringen, soll die Zehent-Befreyung auf dreyßig Jahre zu Statten kommen . . . . . .

—— Insiegel auszuleihen, wird verbothen . . . . . .

—— Obligationen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle nicht veräußert werden . . . . . .

—— Ordnungen einzuführen, wird nach dem Antrage der Stände Tyrols genehmiget . . . . . .

—— Ortsvorsteher Bestimmung des Einflusses der Gemeinde-Ortsvorsteher in Tyrol auf Rechtsstreitigkeiten . . . . . .

—— Realitäten Wie sich hinsichtlich der Roboth bey jenen Unterthanen zu benehmen, welche Gemeinde Realitäten inne haben . . . . .

—— Rechnungsführer Die Gemeinde-Rechnungsführer, haben sich bey Magazins-Lieferungen aller Ab- und Zuschläge in den Rechnungen zu enthalten . . . . . .

—— Richter Eidesformel für die bey den Steuer-Regulirungs-Operationen gegenwärtig seyn sollenden Gemeinderichter, Aeltesten und Ausschußmänner . . . . . .

—— —— Bey der Wahl der Gemeinderichter kann die Obrigkeit nicht ausgeschlossen werden, jedoch auch nur dabey als Mitcontribuent ihre Stimme mitführen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
. . . . .	23	August	1770	6	264									
. . . . .	14	März	1771	8	503									
. . . . .	14	März	1771	8	503									
Verordnung.	4	Jän.	1780	8	400									
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	502	1	506					
Verordnung.	8	May	1769	5	421									
Hofkanzleyd.	16	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	239	
Reſcript . .	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	96			
Hofdecret. .	6	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	121			
Patent . . .	13	August	1775	7	294									
Gubern. Ver. in Böhmen.	26	März	1787	—	—	13	710							
. . . . .	—	—	—	—	—	8	105	8	105					
Hofdecret . .	24	Sept.	1789	—	—	17	323							

Von Gem — Gem.

Gemeinde-Richter
—— —— Pflichten und Benehmungs-Vorschrift für Gemeinderichter bey Landes-Visitationen und Streifungen zur Aufhebung der Landstreicher . . . . . .
—— —— haben über die in ihrem Orte ausgebrochenen epidemischen Krankheiten alsogleich die Anzeige zu machen . . . . . .
—— Schüttböden Errichtung zu der Schüttung der Contributions-Körner . .
—— —— Da, wo unterthänige Gemeinde-Schüttböden bestehen, hat die Aufgabe für die an Unterthanen vorgestreckten Körner ganz dem Contributions-Fonde zuzufließen . . . . . .
—— —— Von Grundobrigkeiten an Unterthanen zu leistende Ersatzposten sind zur Errichtung der Gemeinde-Schüttböden und Anschaffung der Gemeinde-Getreide-Vorräthe zu verwenden . . . . . .
—— —— Auch die den Unterthanen gehörigen landtäflich versicherten Prägravationssummen sind zur Errichtung der Gemeinde-Schüttböden einzuziehen . . . . . .
—— —— Instruction für die Rechnungsführer bey den Gemeinde-Schüttböden in Galizien . . . . . .
—— —— Die Unterthanen sollen beym Rückersatz des vom Aerarium vorgeschossenen Getreides ein Sechzehntel aufgeben; und diese Aufgabe ist zur ersten Dotirung der Gemeinde-Speicher zu verwenden . .
—— —— Die in Böhmen und Mähren auf einigen Herrschaften und Gütern eingeführte Anstalt für die Unterthanen einen gemeinschaftlichen Getreide-Vorrath zusammen zu legen wird in diesen Provinzen allgemein eingeführt. Bestimmung, welche Gattungen Getreide, in welchem Betrage sie anzulegen, zu welcher Bestimmung, und wie sie aufzubewahren . . . . . .
—— —— Vorkehrungen in Absicht auf die Feuersgefahr bey Erbauung unterthäniger Gemeinde-Schüttböden . . . . . .
—— Strafe wird auf das Ausgraben der Erdäpfel und Pflanzen gesetzt . .
—— Verfassung der Juden in Böhmen . . . . . .
—— Vermögen Der Hauptstadt Prag werden zur Aufrechthaltung ihres Gemeinde-Vermögens und Verbesserung der Polizey-Anstalten mehrere neue Einnahmsquellen bewilliget . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	3	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	105	
Verordnung in Kärnthen	15	April	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	161	
Reſcript . .	31	July	1750	1	192									
Patent in Böhmen. .	4	Nov.	1753	2	251									
Hofentſchließ.	30	May	1786	—	—	10	28	10	28					
Hofentſchließ.	20	Nov.	1786	—	—	13	60							
Gub. Verord.	12	April	1787	—	—	13	60							
Hofdecret. .	3	July	1787	—	—	13	148							
Patent . . .	9	Juny	1788	—	—	15	26							
Gub. Verord. in Böhmen.	31	Auguſt	1789	—	—	18	550							
Verordnung.	7	May	1772	6	480									
Patent . . .	3	Auguſt	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	34	
Hofkanzleyd.	20	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	296	

Von Gem — Gem.

Gemeinde-Vermögen

—— —— Unterricht zur Verwaltung und Verrechnung des Vermögens unterthäniger Gemeinden, und zwar: 1) in Beziehung auf die Erhebung des Gemeinde-Vermögens, 2.) Grundsätze der Verwaltung, 3.) Grundsätze der Verrechnung, und 4.) Aufsicht und Controlle; sammt Formularien der Rechnungen . . . . . .

—— Vorsteher sind verbunden, auf Anlangen der Gränz-Zollämter gegen Zigeuner, Landstreicher und anderes Gesindel Beystand zu leisten. .

—— —— Polizeyordnung für Gemeinde-Vorsteher in Tyrol mit dem Verzeichniß der in das Polizeywesen einschlagenden Verrichtungen; welche ein jeder Gemeinde-Vorsteher, Anwalt, Riegler, Dorfmeister und Geschworener zu besorgen hat . . . . . .

—— —— Bestimmung wegen der Wahl der jüdischen Gemeinde-Vorsteher in Böhmen. Pflichten derselben . . . . . .

—— —— Die erblichen Dorfrichterstellen werden aufgehoben, und sind zu Vorstehern der Gemeinden nur die tauglichsten, unbefangendsten und bewährtesten Männer zu bestimmen . . . . . .

—— —— Die Judengemeinden haben ihre Beschwerden gegen die Gemeinde-Vorsteher bey ihrer Grund- oder Schutzobrigkeit einzubringen. Dießfällige Benehmungsvorschrift für die Kreisämter . . . .

—— —— Dorfrichter und Gemeinde-Vorsteher in Böhmen, welche die Aufstellung hölzerner Wohngebäude nicht anzeigen, sind mit einer Geldstrafe von 25 fl. zu belegen . . . . . .

—— Wälder Siehe Waldungen.

—— Weiden Denjenigen, welche Gemeinde-Weiden zur nutzbaren Cultur bringen, soll die Zehentbefreyung auf dreyßig Jahre zu statten kommen . . . . . .

—— —— Ohne Einvernehmen der Obrigkeiten und Gemeindenvorsteher sollen in Tyrol auf Gemeinweiden keine Ausstockungen vorgenommen werden . . . . . .

—— —— Aufsicht der Landes-Thierärzte auf Gemeinde-Weiden . . . .

—— Zusammenkünfte sollen während der Christenlehre nicht gehalten werden . . . . . .

Gemeine Jäger haben den Stämpel der 2. Classe zu 6 kr. . . . . .

—— Soldaten haben den Stämpel der 2. Classe zu 6 kr. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung der N. Oest. Regierung. .	8	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	106	
Verordnung des tyrolisch. Guberniums	1	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	48	
Gubernial-Präsid. Dec.	3	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	98	
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	34	
Hofkanzleyd.	10	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7	
Hofkanzleyd.	2	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	
Hofkanzleyd.	25	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	6	
Patent . .	17	April	1784	—	—	7	502							
Reſcript . .	4	März	1791	—	—	—	—	4	95					
Hofkanzleyd.	31	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	376	
Hofentſchließ.	3	Dec.	1755	3	267									
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141	

Von Gem — Gen.

Gemein-Lade Bestimmungen, wie die Robothen eines jeden steuerbaren Unterthans schriftlich verzeichnet, und in der Gemeinlade vom Richter und einem Geschwornen verwahrt werden . . . . . .

Gemeinschaft der Güter. Siehe Gütergemeinschaft.

General-Absolutionen der Bruderschaften, Vincenzi-Segen, Weihungen, werden abgestellt . . . . . .

—— Commando Die außer Dienst oder in Pensionstand versetzten Officiere, so lang sie der Militär-Jurisdiction unterstehen, haben die Bewilligung zum Heirathen beym General-Commando anzusuchen. .

—— —— Ueber die Polete, welche von den General-Commanden und den Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, soll Journal geführet werden . . . . . .

—— —— Den bey den General-Commanden angestellten Stabs-Feldärzten wird der k. k. Rathstitel verliehen . . . . . .

—— —— Die ärztlichen Bemerkungen bey wichtigen Hauptresultaten über Krankheiten und Sterblichkeiten sind an die General-Commanden mitzutheilen . . . . . .

—— —— Die von den General- und Militär-Obercommanden an Civil-Unterbehörden gelangenden Zuschriften sind von dem Commandirenden zu unterfertigen . . . . . .

Generäle Ausmaß des competenten Quartiers für Generale . . . . . .

—— Bestimmungen in Absicht auf die Befreyungen der Hofstellen, Dicasterien, Minister, Generäle ꝛc. ꝛc. von dem Briefpostporto . . . . .

—— Rangsausmaß zwischen k. k. geheimen Räthen, Kämmerern und Generalen . . . . . .

—— stehen unter der Gerichtsbarkeit des Judicii delegati militaris mixti . .

—— Wie sich bey Absterben der Generale und anderer Militärpersonen hinsichtlich der Reglements-Fortifications- und anderer Plane, dann der Ordres, Instructionen, Gesandtschafts- und anderer Urkunden zu benehmen . .

—— Ueber den Todfall eines Generals oder Officiers, welcher das Incolat oder die Landmannschaft hatte, ist die Anzeige an die Civil-Instanzen zu machen . . . . . .

—— Stabs- und Ober-Officiere sind bey allen ihren in loco officii haltenden Pferden von der Pferdesteuer befreyt . . . . . .

—— An Generale auswärtiger Orden ist kein Geld zu versenden . . . .

—— Die Ubications-Tabellen über ausgetretene Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Officiers-Witwen sind bis letzten Julius einzubringen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	13	August	1775	7	297									
Hofdecret . .	5	März	1784	—	—	6	583	6	605					
Hofdecret . .	27	April	1771	6	342									
Hofdecret . .	20	Dec.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	3	166	
Hofkanzleyd.	21	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	197	
Hofkanzleyd.	14	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	115	
Hofkanzleyd.	25	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	253	
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	99									
Patent . . .	20	Sept.	1751	1	308									
Hofrescript.	8	May	1751	1	291									
Verordnung.	28	März	1753	2	105									
Hofscript.	8	Febr.	1759	3	511									
Hofentschließ.	30	Octob.	1762	4	127									
Verordnung.	22	Nov.	1763	4	258									
Hofentschließ.	4	Juny	1767	5	195									
Verordnung.	4	Sept.	1771	6	379	—	—	2	95					
Verordnung.	16	Juny	1774	7	67									

Von Gen — Gen.

Generale
—— ſind nur bey Reiſen im höchſten Dienſte von der Wegmauth befreyt . .
—— Alle Ordenshäuſer ſollen mit ihrem Pater General, wenn dieſer ſeinen Wohnſitz nicht in den k. k. Landen hat, keinen Nexum quoad Spiritualia et Disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia haben . . .
—— Von den Ordens-Generalen empfangene Briefe ſind nicht zu eröffnen, ſondern ſogleich verſiegelt der Landesſtelle zu übergeben . . . . .
—— Beſtimmung des Stämpels für k. k. Generale . . . . . .

—— Den Generalen und Stabsofficieren iſt auch in den deutſchen Provinzen die unentgeldliche Unterkunft für ihre Pferde zu verſchaffen . . . .
—— Vorſchrift, auf welche Art die Ordensgeiſtlichen die Wahl ihrer Obern dem Generale nach Rom bekannt machen dürfen . . . . . .
—— Beſtimmung wegen Vorſpannsleiſtung an Generale, Stabs- und Ober-Officiere . . . . . .
—— Beſtimmung der Beyträge, welche von Verlaſſenſchaften der Generale und Stabsoffieiere an den Normalſchulfond zu leiſten ſind . . . . .
—— Die Sterbfälle penſionirter Generale und Militär-Officiere ſind immer der nächſten Militärbehörde anzuzeigen . . . . . .
Generalien in Polizeyſachen ſowohl als andere ſind von Jedermann auf das genaueſte zu beobachten . . . . . .
—— ſowohl gedruckte als geſchriebene ſind für den Rathtiſch in ein Buch zu ſammeln, und öfter vorzuleſen . . . . . .
—— in Betreff der Raub- und Wildſchützen ſind zu erneuern . . . . .
—— Die Beobachtung und Handhabung der Syſtemal-Vorſchriften und Generalien liegt der Landesſtelle ob . . . . . .
—— Bücher Alle Magiſtrate und Ortsobrigkeiten haben über die ergangnene Geſetze und Verordnungen Generalienbücher zu führen. Formularien hierzu . . . . . .
—— Landes-Viſitation Siehe Landes-Viſitation.
General-Pardon für alle diejenigen, die von den k. k. Armeen entwichen, und ſonſt in keinem andern ſchweren Verbrechen als in demjenigen der Deſertion verfangen ſind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	27	Juny	1778	8	202	-								
Patent . . .	24	März	1781	—	—	2	70	2	200					
Hofdecret. .	24	März	1783	—	—	2	73	2	202					
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	678	7	680					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	716							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	172	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	152	
Hofentschließ.	30	May	1785	—	—	8	731	8	733					
Hofdecret . .	11	März	1792	—	—	2	73	2	202					
Patent . . .	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	85	
Hofdecret . .	1	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	
Hofkanzleyd.	26	May	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	30	224	
Hofkanzleyd.	7	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	149	
Hofrescript .	3	Febr.	1753	2	30									
Hofentschließ.	8	May	1762	4	105									
Verordnung.	4	Jän.	1780	8	401									
Hofdecret. .	26	May	1786	—	—	14	939							
Verordn. in Westgalizien	9	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—				
Wien. . . .	1	May	1788	—	—	15	1008							
Hofdecret. .	5	Sept.	1789	—	—	18	79							

Von Gen — Gen.

General-Pardon

—— —— Für die aus Furcht vor dem Militärstand außer Land entflohenen galizischen Unterthanen wird ein General-Pardon auf sechs Monathe bewilliget . . . . . .

—— —— Den vorderösterreichischen Unterthanen wird eine achtjährige Capitulation zugestanden, und für alle Emigranten ein General-Pardon bekannt gemacht . . . . . .

—— —— Der General-Pardon d. 19. October 1789 wird auf jene vorderösterreichische Unterthanen erstreckt, welche sich in Capitulation in fremden Kriegsdiensten befinden . . . . . .

—— Quartier-Meisterstab Den Jägern wird verbothen, eine der Uniform des General-Quartier-Meisterstabes ähnliche Livree zu tragen . . . . . .

—— Rechnungs-Directorium Errichtung des General-Rechnungs-Directoriums, und Unterordnung sämmtlicher Buchhaltungen unter dasselbe . . . . . .

—— Seminarium Errichtung eines General-Seminariums als des gemeinschaftlichen Bildungsortes für alle künftige Weltgeistliche und Religiosen, wo alle Jünglinge den ganzen theologischen Curs in öffentlichen Schulen hinterlegen und nachher ein Jahr hindurch den practischen Seelsorgerdienst ausüben sollen . . . . . .

—— —— Außer den Layerbrüdern sollen keine Candidaten in einen geistlichen Orden eintreten, die nicht vorher in dem General-Seminarium die theologischen Studien und practischen Seelsorgeübungen vollendet haben . . . . . .

—— —— In die General-Seminarien sind nur solche aufzunehmen, welche sich mit einem Zugnisse von dem Bischofe oder Ordensobern über die Aufnahme in die Diöces ausweisen . . . . . .

—— —— Jedes Stift oder Orden hat für seine in das General-Seminarium aufgenommene Cleriker zu zahlen . . . . . .

—— —— Zum Unterhalte der Cleriker in den General-Seminarien sollen alle Stiftungen auf Priesterhäuser, geistliche Seminarien, und andere, für Geistliche bestimmte Erziehungshäuser, dann alle auf Stipendien oder andere Zuflüsse für studierende Theologen verwendet werden . . . . . .

—— —— Studierende Ordensgeistliche sollen dahin, wo General-Seminarien angeordnet sind, versetzet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	2	April	1789	—	—	18	55							
Verordnung.	19	Octob.	1789	—	—	17	512							
Hofdecret . .	15	Dec.	1789	—	—	17	513							
Hofkanzleyd.	5	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	19	59	
Hofdecret . .	3	Octob.	1805	—	—	-	—	—	—	—	—	25	160	
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	15	2	15					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	15	2	15					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	16	2	16					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	16	2	15					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	17	2	17					
Hofdecret . .	20	August	1783	-	—	2	17	2	17					

Von Gem — Gem.

Gemeinde-Richter

—— —— Pflichten und Benehmungs-Vorschrift für Gemeinderichter bey Landes-Visitationen und Streifungen zur Aufhebung der Landstreicher . . . . . .

—— —— haben über die in ihrem Orte ausgebrochenen epidemischen Krankheiten alsogleich die Anzeige zu machen . . . . . .

—— Schüttböden Errichtung zu der Schüttung der Contributions-Körner . .

—— —— Da, wo unterthänige Gemeinde-Schüttböden bestehen, hat die Aufgabe für die an Unterthanen vorgestreckten Körner ganz dem Contributions-Fonde zuzufließen . . . . . .

—— —— Von Grundobrigkeiten an Unterthanen zu leistende Ersatzposten sind zur Errichtung der Gemeinde-Schüttböden und Anschaffung der Gemeinde-Getreide-Vorräthe zu verwenden . . . . . .

—— —— Auch die den Unterthanen gehörigen landtäflich versicherten Prägravationssummen sind zur Errichtung der Gemeinde-Schüttböden einzuziehen . . . . . .

—— —— Instruction für die Rechnungsführer bey den Gemeinde-Schüttböden in Galizien . . . . . .

—— —— Die Unterthanen sollen beym Rückersatz des vom Aerarium vorgeschossenen Getreides ein Sechzehntel aufgeben; und diese Aufgabe ist zur ersten Dotirung der Gemeinde-Speicher zu verwenden . .

—— —— Die in Böhmen und Mähren auf einigen Herrschaften und Gütern eingeführte Anstalt für die Unterthanen einen gemeinschaftlichen Getreide-Vorrath zusammen zu legen wird in diesen Provinzen allgemein eingeführt. Bestimmung, welche Gattungen Getreide, in welchem Betrage sie anzulegen, zu welcher Bestimmung, und wie sie aufzubewahren . . . . . .

—— —— Vorkehrungen in Absicht auf die Feuersgefahr bey Erbauung unterthäniger Gemeinde-Schüttböden . . . . . .

—— Strafe wird auf das Ausgraben der Erdäpfel und Pflanzen gesetzt . .

—— Verfassung der Juden in Böhmen . . . . . .

—— Vermögen Der Hauptstadt Prag werden zur Aufrechthaltung ihres Gemeinde-Vermögens und Verbesserung der Polizey-Anstalten mehrere neue Einnahmsquellen bewilliget . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	3	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	105	
Verordnung in Kärnthen	15	April	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	161	
Reſcript . .	31	July	1750	1	192									
Patent in Böhmen . .	4	Nov.	1753	2	251									
Hofentſchließ.	30	May	1786	—	—	10	28	10	28					
Hofentſchließ.	20	Nov.	1786	—	—	13	60							
Gub. Verord.	12	April	1787	—	—	13	60							
Hofdecret . .	3	July	1787	—	—	13	148							
Patent . . .	9	Juny	1788	—	—	15	26							
Gub. Verord. in Böhmen.	31	Auguſt	1789	—	—	18	550							
Verordnung.	7	May	1772	6	480									
Patent . . .	3	Auguſt	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	34	
Hofkanzleyd.	20	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	296	

Von Gem — Gem.

Gemeinde-Vermögen

—— —— Unterricht zur Verwaltung und Verrechnung des Vermögens unterthäniger Gemeinden, und zwar: 1) in Beziehung auf die Erhebung des Gemeinde-Vermögens, 2.) Grundsätze der Verwaltung, 3.) Grundsätze der Verrechnung, und 4.) Aufsicht und Controlle; sammt Formularien der Rechnungen . . . . . .

—— Vorsteher sind verbunden, auf Anlangen der Gränz-Zollämter gegen Zigeuner, Landstreicher und anderes Gesindel Beystand zu leisten. .

—— —— Polizeyordnung für Gemeinde-Vorsteher in Tyrol mit dem Verzeichniß der in das Polizeywesen einschlagenden Verrichtungen; welche ein jeder Gemeinde-Vorsteher, Anwalt, Riegler, Dorfmeister und Geschworener zu besorgen hat . . . . . .

—— —— Bestimmung wegen der Wahl der jüdischen Gemeinde-Vorsteher in Böhmen. Pflichten derselben . . . . . .

—— —— Die erblichen Dorfrichterstellen werden aufgehoben, und sind zu Vorstehern der Gemeinden nur die tauglichsten, unbefangendsten und bewährtesten Männer zu bestimmen . . . . . .

—— —— Die Judengemeinden haben ihre Beschwerden gegen die Gemeinde-Vorsteher bey ihrer Grund- oder Schutzobrigkeit einzubringen. Dießfällige Benehmungsvorschrift für die Kreisämter . . . .

—— —— Dorfrichter und Gemeinde-Vorsteher in Böhmen, welche die Aufstellung hölzerner Wohngebäude nicht anzeigen, sind mit einer Geldstrafe von 25 fl. zu belegen . . . . . .

—— Wälder Siehe Waldungen.

—— Weiden Denjenigen, welche Gemeinde-Weiden zur nutzbaren Cultur bringen, soll die Zehentbefreyung auf dreyßig Jahre zu statten kommen . . . . . .

—— —— Ohne Einvernehmen der Obrigkeiten und Gemeindenvorsteher sollen in Tyrol auf Gemeinweiden keine Ausstockungen vorgenommen werden . . . . . .

—— —— Aufsicht der Landes-Thierärzte auf Gemeinde-Weiden . . . .

—— Zusammenkünfte sollen während der Christenlehre nicht gehalten werden . . . . . .

Gemeine Jäger haben den Stämpel der 2. Classe zu 6 kr. . . . . .

—— Soldaten haben den Stämpel der 2. Classe zu 6 kr. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung der N. Oest. Regierung..	8	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	106	
Verordnung des tyrolisch. Guberniums	1	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	48	
Gubernial-Präsid. Dec,	3	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	98	
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	34	
Hofkanzleyd.	10	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7	
Hofkanzleyd.	2	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	
Hofkanzleyd.	25	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	6	
Patent . .	17	April	1784	—	—	7	502							
Rescript . .	4	März	1791	—	—	—	—	4	95					
Hofkanzleyd.	31	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	376	
Hofentschließ.	3	Dec.	1755	3	267									
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141	

Von Gem — Geu.

Gemein-Lade Bestimmungen, wie die Robothen eines jeden steuerbaren Unterthans schriftlich verzeichnet, und in der Gemeinlade vom Richter und einem Geschwornen verwahrt werden . . . . . .

Gemeinschaft der Güter. Siehe Gütergemeinschaft.

General-Absolutionen der Bruderschaften, Vincenzi-Segen, Weihungen, werden abgestellt . . . . . .

—— Commando Die außer Dienst oder in Pensionstand versetzten Officiere, so lang sie der Militär-Jurisdiction unterstehen, haben die Bewilligung zum Heirathen beym General-Commando anzusuchen. .

—— —— Ueber die Polete, welche von den General-Commanden und den Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, soll Journal geführet werden . . . . . .

—— —— Den bey den General-Commanden angestellten Stabs-Feldärzten wird der k. k. Rathstitel verliehen . . . . . .

—— —— Die ärztlichen Bemerkungen bey wichtigen Hauptresultaten über Krankheiten und Sterblichkeiten sind an die General-Commanden mitzutheilen . . . . . .

—— —— Die von den General- und Militär-Obercommanden an Civil-Unterbehörden gelangenden Zuschriften sind von dem Commandirenden zu unterfertigen . . . . . .

Generäle Ausmaß des competenten Quartiers für Generale . . . . . .

—— Bestimmungen in Absicht auf die Befreyungen der Hofstellen, Dicasterien, Minister, Generäle ꝛc. ꝛc. von dem Briefpostporto . . . . .

—— Rangsausmaß zwischen k. k. geheimen Räthen, Kämmerern und Generalen . . . . . .

—— stehen unter der Gerichtsbarkeit des Judicii delegati militaris mixti . .

—— Wie sich bey Absterben der Generale und anderer Militärpersonen hinsichtlich der Reglements-Fortifications- und anderer Plane, dann der Ordres, Instructionen, Gesandtschafts- und anderer Urkunden zu benehmen . .

—— Ueber den Todfall eines Generals oder Officiers, welcher das Incolat oder die Landmannschaft hatte, ist die Anzeige an die Civil-Instanzen zu machen . . . . . .

—— Stabs- und Ober-Officiere sind bey allen ihren in loco officii haltenden Pferden von der Pferdesteuer befreyt . . . . . .

—— An Generale auswärtiger Orden ist kein Geld zu versenden . . . .

—— Die Ubications-Tabellen über ausgetretene Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Officiers-Witwen sind bis letzten Julius einzubringen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	13	August	1775	7	297									
Hofdecret . .	5	März	1784	—	—	6	583	6	605					
Hofdecret . .	27	April	1771	6	342									
Hofdecret . .	24	Dec.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	3	166	
Hofkanzleyd.	21	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	197	
Hofkanzleyd.	14	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	115	
Hofkanzleyd.	25	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	253	
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	49									
Patent . . .	20	Sept.	1751	1	308									
Hofreſcript.	8	May	1751	1	291									
Verordnung.	24	März	1753	2	105									
Hofreſcript.	8	Febr.	1759	3	511									
Hofentſchließ.	30	Octob.	1762	4	127									
Verordnung.	22	Nov.	1763	4	258									
Hofentſchließ.	4	Juny	1767	5	195									
Verordnung.	4	Sept.	1771	6	379	—	—	2	95					
Verordnung.	16	Juny	1774	7	67									

Von Gen — Gen.

Generale
—— sind nur bey Reisen im höchsten Dienste von der Wegmauth befreyt . .
—— Alle Ordenshäuser sollen mit ihrem Pater General, wenn dieser seinen Wohnsitz nicht in den k. k. Landen hat, keinen Nexum quoad Spiritualia et Disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia haben . . .
—— Von den Ordens-Generalen empfangene Briefe sind nicht zu eröffnen, sondern sogleich versiegelt der Landesstelle zu übergeben . . . . .
—— Bestimmung des Stämpels für k. k. Generale . . . . . .

—— Den Generalen und Stabsofficieren ist auch in den deutschen Provinzen die unentgeldliche Unterkunft für ihre Pferde zu verschaffen . . . .
—— Vorschrift, auf welche Art die Ordensgeistlichen die Wahl ihrer Obern dem Generale nach Rom bekannt machen dürfen . . . . . .
—— Bestimmung wegen Vorspannsleistung an Generale, Stabs- und Ober-Officiere . . . . . .
—— Bestimmung der Beyträge, welche von Verlassenschaften der Generale und Stabsoffieiere an den Normalschulfond zu leisten sind . . . . .
—— Die Sterbfälle pensionirter Generale und Militär-Officiere sind immer der nächsten Militärbehörde anzuzeigen . . . . . .
Generalien in Polizeysachen sowohl als andere sind von Jedermann auf das genaueste zu beobachten . . . . . .
—— sowohl gedruckte als geschriebene sind für den Rathtisch in ein Buch zu sammeln, und öfter vorzulesen . . . . . .
—— in Betreff der Raub- und Wildschützen sind zu erneuern . . . . .
—— Die Beobachtung und Handhabung der Systemal-Vorschriften und Generalien liegt der Landesstelle ob . . . . . .
—— Bücher Alle Magistrate und Ortsobrigkeiten haben über die ergangnene Gesetze und Verordnungen Generalienbücher zu führen. Formularien hierzu . . . . . .
—— Landes-Visitation Siehe Landes-Visitation.
General-Pardon für alle diejenigen, die von den k. k. Armeen entwichen, und sonst in keinem andern schweren Verbrechen als in demjenigen der Desertion verfangen sind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	27	Juny	1778	8	202									
Patent . . .	24	März	1781	—	—	2	70	2	200					
Hofdecret. .	24	März	1783	—	—	2	73	2	202					
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	678	7	680					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	716							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	172	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	152	
Hofentschließ.	30	May	1785	—	—	8	731	8	733					
Hofdecret. .	11	März	1792	—	—	2	73	2	202					
Patent . . .	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	85	
Hofdecret. .	1	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	
Hofkanzleyd.	26	May	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	30	224	
Hofkanzleyd.	7	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	149	
Hofrescript.	3	Febr.	1753	2	30									
Hofentschließ.	8	May	1762	4	105									
Verordnung.	4	Jän.	1780	8	401									
Hofdecret. .	26	May	1786	—	—	14	939							
Verordn. in Westgalizien	9	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—				
Wien. . . .	1	May	1788	—	—	15	1008							
Hofdecret. .	5	Sept.	1789	—	—	18	79							

Von Gen — Gen.

General-Pardon
—— —— Für die aus Furcht vor dem Militärstand außer Land entflohenen galizischen Unterthanen wird ein General-Pardon auf sechs Monathe bewilliget . . . . . .
—— —— Den vorderösterreichischen Unterthanen wird eine achtjährige Capitulation zugestanden, und für alle Emigranten ein General-Pardon bekannt gemacht . . . . . .
—— —— Der General-Pardon d. 19. October 1789 wird auf jene vorderösterreichische Unterthanen erstreckt, welche sich in Capitulation in fremden Kriegsdiensten befinden . . . . . .
—— Quartier-Meisterstab Den Jägern wird verbothen, eine der Uniform des General-Quartier-Meisterstabes ähnliche Livree zu tragen . . . . . .
—— Rechnungs-Directorium Errichtung des General-Rechnungs-Directoriums, und Unterordnung sämmtlicher Buchhaltungen unter dasselbe . . . . . .
—— Seminarium Errichtung eines General-Seminariums als des gemeinschaftlichen Bildungsortes für alle künftige Weltgeistliche und Religiosen, wo alle Jünglinge den ganzen theologischen Curs in öffentlichen Schulen hinterlegen und nachher ein Jahr hindurch den practischen Seelsorgerdienst ausüben sollen . . . . . .
—— —— Außer den Layerbrüdern sollen keine Candidaten in einen geistlichen Orden eintreten, die nicht vorher in dem General-Seminarium die theologischen Studien und practischen Seelsorgeübungen vollendet haben . . . . . .
—— —— In die General-Seminarien sind nur solche aufzunehmen, welche sich mit einem Zugnisse von dem Bischofe oder Ordensobern über die Aufnahme in die Diöces ausweisen . . . . . .
—— —— Jedes Stift oder Orden hat für seine in das General-Seminarium aufgenommene Cleriker zu zahlen . . . . . .
—— —— Zum Unterhalte der Cleriker in den General-Seminarien sollen alle Stiftungen auf Priesterhäuser, geistliche Seminarien, und andere, für Geistliche bestimmte Erziehungshäuser, dann alle auf Stipendien oder andere Zuflüsse für studierende Theologen verwendet werden . . . . . .
—— —— Studierende Ordensgeistliche sollen dahin, wo General-Seminarien angeordnet sind, versetzet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	2	April	1789	—	—	18	55							
Verordnung.	19	Octob.	1789	—	—	17	512							
Hofdecret . .	15	Dec.	1789	—	—	17	513							
Hofkanzleyd.	5	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	19	59	
Hofdecret . .	3	Octob.	1805	—	—	-	—	—	—	—	—	25	160	
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	15	2	15					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	15	2	15					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	16	2	16					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	16	2	15					
Hofdecret . .	30	März	1783	—	—	2	17	2	17					
Hofdecret . .	20	August	1783	-	—	2	17	2	17					

Von Geu — Geu.

General-Seminarium

—— —— Die Bischöfe haben die höhern Weihen nur an jene zu ertheilen, welche aus dem General-Seminarium und den daselbst bestimmten Universitäten und Lycäen Zeugnisse ihrer vollzogenen Studien beybringen . . . . . .

—— —— Die General-Seminarien haben nur die vollkommene Gleichförmigkeit in den theologischen und moralischen Lehren und die genaueste Aufsicht und Bildung in Sitten, der sich dem geistlichen Stande widmenden Jugend zur Absicht. Bestimmung, wie die Bildung zu leiten, und die Cleriker bey dem Austritte zu verwenden . . . . . .

—— —— Die Geistlichen in den General-Seminarien sind von jenen, (das ist den Ordinarien oder aus Eigenem) zu unterhalten, denen die Ernährung vordem oblag . . . . . .

—— —— Bischöfe dürfen aus den General-Seminarien keine Alumnen zur Assistenz gebrauchen . . . . . .

—— —— Der Repräsentant schwacher Subjecte in die General-Seminarien ist zum Ersatze der Kosten zu verhalten . . . . . .

—— —— Durch die Aufnahme eines Zöglings in die General-Seminarien wird demselben der Titulus Mensae von den General-Seminarien nicht ertheilt . . . . . .

—— —— Das Alumnaticum der Beneficiaten und Curaten ist künftig an die General-Seminarien abzuführen . . . . . .

—— —— Hinsichtlich der Kosten für die in die General-Seminarien abgegebenen theologischen Zöglinge haben sich die präsentirenden Bischöfe an die von den Professoren ausgestellten Zeugnisse zu halten, folglich keinen Ersatz zu leisten, wenn die präsentirten Candidaten nach der Hand, wegen ihres schlechten Fortganges, aus dem General-Seminarium entlassen werden . . . . . .

—— —— Die bey den Priesterhäusern auf die Titulos Mensae gewidmeten Capitalien sollen zu den General-Seminarien eingezogen werden . .

—— —— Fremde können auch außer dem General-Seminarium zu theologischen Studien zugelassen, nur nicht zur Seelsorge verwendet werden . . . . . .

—— —— Auch nichtösterreichische Unterthanen können gegen Bezahlung in das General-Seminarium aufgenommen werden, wenn sie den Inländern den Platz nicht nehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	20	August	1783	—	—	2	18	2	18					
Hofdecret. .	21	August	1783	—	—	2	19	2	19					
Hofdecret. .	7	Octob.	1783	—	—	2	22	2	22					
Hofentſchließ.	7	Nov.	1783	—	—	2	21	2	21					
Hofdecret. .	24	Nov.	1783	—	—	2	22	2	22					
Hofdecret. .	5	Dec.	1783	—	—	2	22	2	22					
Hofdecret. .	9	Febr.	1784	—	—	6	403	6	447					
Hofkanzleyd.	12	Febr.	1784	—	—	6	402	6	446					
Hofdecret. .	13	Febr.	1784	—	—	6	402	6	446					
Hofdecret. .	15	März	1784	—	—	6	404	6	448					
Hofdecret. .	17	März	1784	—	—	6	405	6	449					

Von Gen — Gen.

General-Seminarium

—— —— In die General-Seminarien ſind jene, welche rückſichtlich ihrer Studien in die zweyte Claſſe verfallen, nicht aufzunehmen, oder darin zu belaſſen . . . . . .

—— —— Niemand wird mit einem Leibesgebrechen in das General-Seminarium aufgenommen, noch da behalten . . . . . .

—— —— Da, wo die Abführung des Alumnaticums bisher nicht üblich war, haben alle Cyraten, und zwar jeder Pfarrer 1 fl. 30 kr. und jeder Localcapellan und Beneficiat 1 fl. jährlich unter dem Nahmen eines Alumnaticums an die General-Seminarien zu entrichten . .

—— —— Die Pfarrer, Localcapläne und Beneficiaten haben das Alumnaticum bis 11. November jeden Jahres an das General-Seminarium abzuführen, die Dechante haben die Beyträge längſtens bis halben November an das Kreisamt abzuführen, und ein Verzeichniß deren einzuſenden, die bezahlt oder nicht bezahlt haben . . . . .

—— —— Alle von den aufgehobenen biſchöflichen Seminarien, Prieſterhäuſern und anderen geiſtlichen Erziehungshäuſern erhaltenen Bücher ſind zu verzeichnen, die guten für das General-Seminarium zu behalten, die caſuiſtiſchen als Maculatur zu gebrauchen, und die übrigen zu verkaufen . . . . . .

—— —— In dem General-Seminarium ſind die Gebäude, die innere Einrichtung, Mobilien, dann alle nöthige Nachſchaffungen bey Vermehrung der Seminariſten, aus dem Religionsfonde zu beſtreiten . . . . . .

—— —— Den Zöglingen des General-Seminariums und ihren Obern wird erlaubt, in den Herbſtferien zu reiſen . . . . . .

—— —— Das für die General-Seminarien gewidmete theologiſche Studium iſt vom Unterrichtgelde befreyt . . . . . .

—— —— Während der Ferienzeit haben die Zöglinge des General-Seminariums beyſammen zu bleiben, und die Profeſſoren mit ihnen die Wiederhohlung abzuhalten; die Zöglinge überdieß ſich den Normalſchul-Unterricht beyzulegen . . . . . .

—— —— Weiſung, wie die Muſäen der General-Seminarien, und ihre Bibliotheken mit Büchern verſehen werden ſollen . . . . .

—— —— Vorſchrift in Rückſicht des Dienſtperſonals und der Beköſtigungsart bey dem General-Seminarium in Grätz . . . . . .

—— —— In das General-Seminarium ſind jene Capuziner abzugeben, die in der Prüfung die zweyte oder nicht einmahl dieſe Claſſe erhalten, und Profeß abgelegt haben; im Falle ſie aber keine Profeß abgelegt, ſind ſie aus dem Kloſter zu entlaſſen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	27	März	1784	—	—	6	405	6	449					
Hofdecret . .	4	April	1784	—	—	6 6	403 432	6 6	447 479					
Hofkanzleyd.	5	April	1784	—	—	6	403	6	447					
Verordnung.	26	May	1784	—	—	6	404	6	446					
Verordnung.	8	Juny	1784	—	—	6	406	6	450					
Verordnung.	14	August	1784	—	—	6	408	6	452					
Verordnung.	16	August	1784	—	—	6	409	6	453					
Verordnung.	9	Octob.	1784	—	—	6 6	325 412	6 6	327 457					
Verordnung.	27	Octob.	1784	—	—	6	410	6	454					
Verordnung.	30	Dec.	1785	—	—	10	660	10	660					
Verordnung.	3	Nov.	1784	—	—	6	407	6	451					
Verordnung.	10	Nov.	1784	—	—	6	414	6	455					
Hofdecret . .	12	Nov.	1784	—	—	6	400	6	444					

Von Geu — Gen.

General-Seminarium

—— —— Jene Religiosen sind in das General-Seminarium zu schicken, welche sich nicht mit gutem Fortgange die abgängigen Wissenschaften beylegen . . . . . ,

—— —— Kein Zögling des General-Seminariums kann ohne practischen Curs zur Seelsorge gelangen . . . . . ,

—— —— Künftig ist bey einem jeden Seminarium auch noch die Anzahl derjenigen summarisch anzusetzen, welche außer dem General-Seminarium entweder auf eigene oder der Stifte und Klöster Unkosten der Theologie obliegen . . . . . .

—— —— Der Rector und beyde Vice-Directores des General-Seminariums, oder einer derselben soll mit den Zöglingen speisen . . . . . .

—— —— Richtschnur in Ansehung des Präsentations-Rechtes für die unentgeldlichen Plätze in dem Prager General-Seminarium . . .

—— —— Zur Belassung im General-Seminarium ist auch die zweyte Classe in dem Kirchenrechte hinreichend . . . . . .

—— —— Zur Gleichförmigkeit des Unterrichtes sowohl für die Secular- als für die Regular-Geistlichkeit, sollen alle jungen Ordensgeistlichen von Stiften und Mönchsklöstern in das General-Seminarium übersetzt werden. Weisung wegen ihres Unterhaltes . . . .

—— —— Zöglinge dürfen vor Vollendung des philosophischen Curses in das General-Seminarium lateinischen Ritus nicht aufgenommen werden . . . . . .

—— —— Die jungen Stifts- und Ordens-Geistlichen sollen in dem General-Seminarium ohne Ausnahme eben so, wie die übrigen Zöglinge, gekleidet, die Bärte abgelegt, und die Kleidungserfordernisse von den Stiften, und für Mendicanten aus dem Religionsfonde bestritten werden . . . . . .

—— —— Keinem Individuum des General-Seminariums ist die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen . . . . . .

—— —— Diejenigen, welche nur bey Privaten Stipendien genießen, oder auch in den Klöstern, Stiften und General-Seminarien als Haus- oder Kirchendiener die Kost beziehen, die sie als Stipendien angesehen haben wollen, sind vom Schulgelde nicht befreyt . .

—— —— Jene, welche in das General-Seminarium kommen, erhalten die vier mindern Weihen und die Tonsur . . . . . .

—— —— Diejenigen, welche nicht in dem General-Seminarium ihre theologischen Studien vollendet haben, sind zu Weihen und zur Seelsorge nie zuzulassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofverordn.	7	Jän.	1785	—	—	8	525	8	508					
						8	558	8	553					
Hofdecret.	11	März	1785	—	—	8	566	8	562					
Hofdecret.	14	July	1785	—	—	8	564	8	560					
Hofdecret.	16	August	1785	—	—	8	567	8	562					
Hofdecret.	26	August	1785	—	—	8	562	8	557					
Hofdecret.	26	August	1785	—	—	8	565	8	561					
Hofdecret.	16	Octob.	1785	—	—	8	558	8	554					
Hofentschließ.	5	Nov.	1785	—	—	10	656	10	656					
Hofdecret.	15	Dec.	1785	—	—	8	559	8	555					
Hofdecret.	26	May	1786	—	—	10	671	10	674					
Hofentschließ.	20	Juny	1786	—	—	10	598	10	598					
Hofentschließ.	22	Juny	1786	—	—	10	658	10	658					
Hofentschließ.	21	July	1786	—	—	10	655	10	655					
Verordnung.	21	August	1786	—	—	10	627	10	625					

Von Gen — Gen.

General-Seminarium
—— —— Keinem Religioſen iſt während der Zeit, als er im General-Seminarium ſich befindet, geſtattet, Ordensprofeß abzulegen . . .
—— —— In den Niederlanden werden alle Seminarien aufgehoben, und dafür ein General-Seminarium an der Univerſität zu Löwen, und zu Luxemburg eine geiſtliche Filialſchule errichtet . . . . . .
—— —— Erweiterung des lateiniſchen General-Seminariums zu Lemberg auf 400 Alumnen; welche, in ſo weit ſie arm ſind, aus dem Religionsfonde unterhalten und bey dem Mangel des Unterkommens einſtweilen mit Stipendien von 150 fl. perſehen werden . . . .
—— —— Weiſung, wegen der Erforderniſſe zur Aufnahme der Candidaten zum geiſtlichen Stande des griechiſch-katholiſchen Ritus, in das General-Seminarium, und ihrer künftigen Beförderung . . .
—— —— Beſtimmungen wegen unentgeldlicher Aufnahme der Candidaten in das General-Seminarium . . . . . .
—— —— Weiſung wegen Anſchaffung der Schulbücher in dem General-Seminarium . . . . . .
—— —— Die aus dem General-Seminarium tretenden Religioſen haben in ihre Klöſter zurückzukehren und ſind nicht in das Prieſterhaus abzugeben . . . . . .
—— —— Die in das General-Seminarium zur unentgeldlichen Aufnahme vorgeſchlagenen Candidaten ſollen die nöthigen Zeugniſſe und die Verſicherung der Aufnahme in die Diöces mitbringen . . . .
—— —— Für das Schuljahr 1788 und 1789 können noch in das General-Seminarium Candidaten auf Koſten des Religionsfondes angenommen werden . . . . . .
—— —— Die Klöſter haben ihre Candidaten nicht aus dem General-Seminarium, ſondern aus den philoſophiſchen Studien zu wählen . . .
—— —— Kein wirklicher Zögling des General-Seminariums ſoll ohne gehörten vollſtändigen Curs der Theologie zum Concurſe für eine Gymnaſial-Lehrerſtelle gelaſſen werden . . . . . .
—— —— Von den aus dem General-Seminarium in die Prieſterhäuſer eintretenden Candidaten ſind in den Vorſchlägen zur Beſetzung erledigter Pfründen, nebſt den Studienzeugniſſen auch Zeugniſſe über ihr ſittliches Betragen anzuführen . . . . . .
—— —— Creirung von Stipendien in dem General-Seminarium zur Erzielung des Nachwuchſes der Feldcapläne . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	9	August	1786	—	—	10	661	10	661					
Edict. . . .	16	Octob.	1786	—	—	10	654	10	654					
Hofdecret. .	26	Jän.	1787	—	—	13	554							
Hofdecret. .	9	März	1787	—	—	13	556							
Hofdecret. .	12	April	1787	—	—	13	558							
Hofdecret. .	12	April	1787	—	—	13	559							
Hofdecret. .	1	July	1687	—	—	13	557							
Gub. Verord. in Böhmen.	30	Jän.	1788	—	—	15	889							
Hofdecret. .	2	Sept.	1788	—	—	15	890							
Hofdecret .	1	Octob.	1788	—	—	15	889							
Hofdecret. .	12	Dec.	1788	—	—	15	888							
Hofdecret .	28	Jän.	1789	—	—	17	646							
Hofdecret. .	4	April	1789	—	—	17	648							
Hofentschließ.	13	May	1789	—	—	17	649							

Von Gen — Geo.

General-Seminarium

—— —— Die Präfecte in den General-Seminarien sollen sich zu Professoren der Theologie ausbilden. Nähere Weisungen hierüber . . .

—— —— Nach zurückgelegtem theologischen Lehrgang sind die Religiosen in ihre Klöster zurückzuschicken . . . . . .

—— —— Die exegetischen Vorlesungen der heiligen Schrift sollen in den General-Seminarien binnen vier Wochen geendiget werden . . .

—— —— Die General-Seminarien werden aufgehoben, der Religionsfond von den Beyträgen zu dieser Erziehungsanstalt befreyt, und den Bischöfen die Bildung ihrer Diöcesan-Geistlichkeit, wie in den ehemahls bestandenen Priesterhäusern übertragen . . . . . .

—— —— Das ruthenische General-Seminarium wird den griechisch-katholischen Bischöfen in Galizien belassen . . . . . .

—— Signatur Siehe Unterschrift.

—— Vicare Die von dem Bischofe gewählten General-Vicare und Consistorial-Vorsteher müssen vorläufig von Sr. Majestät genehmiget werden . . . . . .

—— —— Den Bischöfen wird die freye Wahl ihrer General-Vicare aus dem Mittel des Domcapitels oder aus der Diöcesangeistlichkeit überlassen; ohne daß deßhalb das Capitel um ein Mitglied vermindert werde . . . . . .

Genf Die zur Stadt Genf gehörigen Schweizer haben in Concurs- und Executionsfällen gleiche Rechte mit den k. k. Unterthanen zu genießen . .

Geographie Herausgabe neuer Landkarten zum Unterrichte der Schuljugend in der Erdbeschreibung . . . . . .

—— Bestimmungen, wie die Geographie und Geschichte in den Gymnasial-Classen vorzutragen ist . . . . . .

Geometer Bestimmung der Genüße und Begünstigungen der Civil-Geometer, welche bey der Vermessung und Mappirung zum Behufe der Grundsteuer-Regulirung verwendet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	9	July	1789	—	—	17	614							
Hofentschließ.	23	Octob.	1789	—	—	17	617							
Hofdecret . .	19	August	1789	—	—	17	646							
Hofentschließ.	26	Nov.	1789	—	—	17	618							
Hofdecret . .	4	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	57			
Hofdecret . .	4	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	64			
Hofdecret . .	22	Juny	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	151	
Hofkanzleyd.	27	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	175	
Hofdecret . .	14 22	August	1788	—	—	16	841							
Stud. Hof-Com. Decr.	16	Nov.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	177	
Stud. Hof-Com. Decr.	24	Sept.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	78	
Stud. Hof-Com. Decr.	24	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	118	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	348	
Decret der Grundsteuer Regul. Hof-Hofcommiss.	18	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	46	82	

Von Geo — Ger.

Geometrie Die Anfangsgründe der Geometrie von Seeber werden als Lehrbuch in den Normal- und Hauptschulen vorgeschrieben . . . . . .

Georg St. zu Prag Das Recht der Aebtissinn von St. Georg zu Prag bey der Krönung wird auf die Damenstifte in Prag übertragen . . . .

—— s-Kreuz Die mit dem russischen St. Georgkreuze in den Jahren 1813 und 1814 betheilten Krieger sind in der Art in Evidenz zu halten, daß, wenn selbe in die Civil-Jurisdiction übertreten, nach ihrem Absterben die Kreuze an den Hofkriegsrath, zur Weiterverleihung an tapfere Soldaten der k. k. Armee, einzusenden . . . . .

Gepäcke Bey Transporten der Recruten und Commandirten darf nicht mehr Vorspann verlangt werden, als zur Fortbringung der ihnen für 100 Köpfe bewilligten zwanzig Centner Gepäcke erforderlich ist . . . .

Gepfändeter Güter-Beschreibungs-Stämpel S. Beschreibung.

Geräthschaften Wie die Quasicasernen oder Militärzimmer herzustellen, wer die Geräthschaften anzuschaffen und zu repariren hat . . . . .

—— Holz, Licht und Service gebühren dem Operofficiere von dem Lande nicht . .

—— Bemannung, welche das Land an das Militär abzureichen schuldig ist . .

—— Wem die Anschaffung und Reparatur der Geräthschaften für die Casernen zusteht . . . . . .

—— und Requisiten, als Wasserschaffe, Kannen, Leuchter, Holzhacken, Kehrbesen ꝛc. sind die Quartiersträger nicht schuldig unentgeldlich beyzuschaffen . .

—— Den unbemittelten Hausinhabern oder Quartiersträgern ist der Militärzins nicht ganz zu erfolgen, sondern ein Theil zur Nachschaffung des Bettzeuges und der Geräthschaften zu deposiriren . . . . . .

—— Wie sich zu benehmen, wenn Geräthschaften durch die Bequartierung der Officiere in die Casernen und die Uebersetzung der Mannschaft in die bürgerl. Militärzimmer mitgenommen werden . . . . . .

—— in den Militärzimmern sind auch in Abwesenheit der Truppen in gutem Stande zu erhalten . . . . . .

—— Alle Geräthschaften der aufgehobenen Klöster, die von einem besonderen Werthe sind, sollen nach Prag gebracht, die von minderem Werthe unter die armen Pfarreyen und Land-Caplaneyen vertheilt werden . .

—— Weisung, wie rücksichtlich der Geräthschaften von reicher Fassung, oder der Reliquien der aufgehobenen Klöster vorzugehen . . . . . .

—— Wenn ansehnliche Stifte und Pfarreyen von den Geräthschaften der aufgehobenen Klöster etwas an sich bringen wollen, haben sie sich bey den Commissarien zu melden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Stud. Hof-Com. Decr.	15	Febr.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	55	
Hofdecret. .	8	März	1782	—	—	2	129	2	268					
Hofkanzleyd.	16	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	262	
Patent . . .	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	89	
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	47									
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	53									
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	57									
Verordnung.	9	July	1763	4	167									
Hofdecret . .	21	Sept.	1776	7	565									
Verordnung.	13	Febr.	1777	8	8									
Verordnung.	9	May	1777	8	42									
Verordnung.	25	Sept.	1777	8	76									
Verordnung.	30	März	1779	8	235									
Hofdecret. .	9	May	1782	—	—	2	135	2	275					
Hofdecret. .	23	August	1782	—	—	2	135	2	275					
Hofdecret. .	31	Dec.	1782	—	—	2	135	2	275					

Von Ger — Ger.

Geräthſchaften
—— Beſtimmung, wie die Geräthſchaften der Kirchen und Effecten der entweihten Kloſterkirchen zu verwenden ſeyen . . . . . .
—— Fuhren mit Wirthſchaftserzeugniſſen und Geräthſchaften ſind mauthfrey . .
—— Die Klöſter und Stifte haben zur Einrichtung der Schulen, und Herbeyſchaffung ihrer nöthigen Geräthſchaften wie jeder andere Patron beyzutragen . .
—— Weiſung, welche Geräthſchaften der zu ſperrenden Kirchen und Capellen dem Ordinarius anzuzeigen, und welche der Landesſtelle einzuſenden ſind. Um Apparamente und Kirchengeräthſchaften iſt ſich an den Ordinarius zu wenden . . . . . .
—— Bey Verführung von Gepäcke und Geräthe des Militärs dürfen auch Ochſen zur Vorſpann angewendet werden . . . . . .
—— Für die Kreisamtskanzleyen werden die Geräthſchaften ab ärario angeſchafft, jedoch iſt über ſelbe ein Inventarium zu führen . . . . .
Gerechtigkeitspflege Bey Streitigkeiten der Unterthanen, die durch obrigkeitliche Wirthſchaftsämter ſogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entſcheidung auseinander geſetzt, beygelegt, oder auf andere Art behoben wurden, iſt nach dem Patente vom 13. July 1786 die Gerechtigkeitspflege unentgeltlich zu leiſten. Weiſung, wie dieſe Streitigkeiten zu ſchlichten . . . . . .
Gerhaber Siehe Vormünder.
Gerhabſchaft Siehe Vormundſchaft.
Gerichte Inſtruction für die Gerichte in Beziehung auf die Kindermorde . .
—— Die jüdiſchen Gerichte, als allgemeine Ortsgerichte haben ferner zu beſtehen, und ſich an die Gerichtsordnung zu halten, der Appelationszug geht an das allgemeine Appellationsgericht; in jüdiſchen Religionsſachen wird nach ihren Geſetzen geſprochen . . . . . .
—— Das k. k. Oberſt-Hofgericht, Stadt- und Landgericht, das Univerſitäts- und Conſiſtorial-Gericht werden aufgehoben, und ihre Gerichtsbarkeit dem Magiſtrate von Wien übertragen . . . . . .
—— Den Profeſſoren und Doctoren, ihren Ehegattinnen oder Witwen iſt bey Gericht der Sitz und in Expeditionen das Ehrenwort Herr oder Frau zu geben . . . . . .
—— Die Räthe, welche bey einer Streitſache bey Gerichte beygeſeſſen ſind, ſollen bey der Einſendung der Acten namentlich angemerkt werden . .
—— Die erſte vom Gerichte verabfolgte Teſtaments-Abſchrift muß den Stämpel nach der Eigenſchaft des Erblaſſers haben, die übrigen den 3 kr. Stämpel, wenn ſie nicht vidimirt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	31	Octob.	1785	—	—	10	768	10	768					
Hofdecret. .	21	May	1787	—	—	14	7							
Hofdecret . .	31	July	1787	—	—	13	504							
Gub. Verord. in Böhmen.	21	Nov.	1787	—	—	13	633							
Patent . .	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	94	
Hofkanzleyd.	16	Sept.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	67	
Hofdecret . .	9	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	
Verordnung.	13	Octob.	1755	3	454									
Hofdecret . .	25	August	1782	—	—	4	542	4	544					
Hofentschließ.	27	Sept.	1783	—	—	4	420	4	422					
Hofdecret . .	21	März	1784	—	—	6	367	6	402					
Hofdecret. .	5	August	1784	—	—	7	857	7	857					
Verordnung.	21	August	1784	—	—	7	769	7	771					

Von Ger — Ger.

Gerichte

—— Das oberſtlandeskammeramtliche Gericht in Böhmen hört auf, und wird die Ausübung ſeiner Jurisdiction dem Fiscalamte übertragen . . . .

—— Die jüdiſchen Gerichte hören auf, und ſind die Juden ohne weiters der in jedem Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen . . . . .

—— Wenn eine Partey ſich zu einem Eide gerichtlich angetragen hat, und ſtirbt, iſt er für abgeſchworen zu halten . . . . . .

—— Das Oberſt-Hofmarſchallamt ſteht nicht unter dem Appellationsgerichte, dasſelbe kann daher von dem Appellationsgerichte nicht in den Erſatz der Gerichtskoſten oder eine Strafe verfället werden . . . . . .

—— Fremde oder veraltete Verfahrungsarten dürfen die Parteyen bey Gerichte nicht wählen . . . . . .

—— Beym Vortrage einer Rechtsſache vor Gerichte, für eine Partey, mit welcher ein Präſes oder Rath in Activ- oder Paſſivforderungen verflochten iſt, hat erſterer ſich des Vorſitzes, letzterer des Beyſitzes und der Stimmführung zu enthalten . . . . . .

—— Beſtimmung, ob und in wie weit ein Rath vor Gerichte bey einem Geſchäfte eintreten könne, wo ſein Bruder oder naher Verwandter einen Theil als Rechtsfreund vertritt . . . . . .

—— Die in der Seelſorge ausgeſetzten Mönche unterſtehen in bürgerlichen Handlungen und Geſchäften dem Gerichte des Ortes . . . . . .

—— Die Gerichtsbehörden haben keine anderen Taxen abzunehmen, als welche ihnen die Taxordnung vom 1. November 1781 und 13. September 1787 vorſchreiben . . . . . .

—— Die Gerichte in Tyrol haben für die bey Privaten gegen gerichtliche Sicherheit anliegenden Stiftungs- und Kirchen-Capitalien in solidum zu haften. . . . . .

—— Den Univerſitäts-Lehrern der Rechtswiſſenſchaft und ihren Frauen iſt in ämtlichen Ausfertigungen der Titel, Herr und Frau, und vor Gerichte der Sitz zu geben . . . . . .

—— Allen Univerſitäts-Profeſſoren und ihren Frauen iſt in ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau, und vor Gericht der Sitz zu geben. .

—— Den Ortsobrigkeiten und Gerichten wird verbothen, in den Unterthans-Contracten ſich Strafgelder zu bedingen . . . . . .

—— Jedermann kann ſein ſchriftliches Teſtament oder Codicill zu Gerichts Handen hinterlegen, oder ſeinen Willen mündlich vor Gericht erklären. .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofanfchließ.	21	März	1786	—	—	9	504	9	504					
Hofdecret. .	28	May	1785	—	—	9	674	9	674					
Hofdecret. .	18	Auguſt	1785	—	—	9	462	9	462					
Hofdecret. .	19	Dec.	1785	—	—	11	642	11	642					
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	663							
Hofdecret. .	8	Febr.	1787	—	—	14	707							
Hofdecret. .	4	May	1787	—	—	14	708							
Hofdecret. .	29	Nov.	1788	—	—	15	899							
Verordnung.	10	Dec.	1789	—	—	17	29							
Hofdecret. .	6	Aprll	1791	—	—	—	—	—	—	2	121			
Hofanfleyd.	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192	
Hofdecret. .	28	Dec.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	286	
Verordn. der Nieder-Oeſt. Regierung..	29	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	99	
Patent für Tyrol . . .	31	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	32	

Von Ger — Ger.

Gerichte

—— Bey den Terrestral-Gerichten in Galizien, Consistorien, wie auch Stadt- und Grundbüchern soll kein Capital, welches einer geistlichen Stiftung oder geistlichen Gemeinde gehörig und vorgemerkt ist, ohne Bewilligung der Landesstelle aufgekündiget oder erhoben werden . . . . . .

—— Errichtung eines allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes in Wien. Wirkungskreis desselben . . . . . .

—— Die Verlassenschafts-Abhandlungen beym Militär sind durchgehends von den Gerichten von Amtswegen zu pflegen . . . . . .

—— Verzeichniß jener Gerichte und Bezirke, welche den Kreisämtern zu Roveredo, Trient, Botzen und St. Lorenzen zugetheilet werden . . . .

—— Verzeichniß jener Gerichte und Bezirke, welche dem neu errichteten Landrechte zu Trient in Rücksicht auf die Justizgeschäfte der in diesen Gerichten und Bezirken befindlichen Adeligen und Geistlichen zugetheilet werden . .

—— Der Inbegriff der Personen, welche bey Städtchen, wo die Gerichtsbarkeit an den Dominical-Justiziär übertragen wird, die politisch ökonomischen Geschäfte besorgen, ist nicht mehr Ortsgericht, sondern städtische Kämmerey zu nennen . . . . . .

—— Vor Gericht, in allen öffentlichen Verhandlungen und so auch in außergerichtlichen ist die hebräische Sprache nicht zu gebrauchen . . . .

—— Vorschrift für die Gerichte in der illyrisch-croatischen Militär-Gränze bey Entscheidung der aus dem dortländigen Wechsel des Papier- und Metallgeldes als gesetzmäßigen Zahlungsmittels, entstehenden Rechtsstreite.

Gerichtliche Amtshandlungen Die Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen hat mit 1. September 1819 nach der ursprünglichen Ausmaß bey Städten und Dominien in C. M. zu geschehen . . . . . .

Gerichtliche Arzneykunde Für die Vorlesungen der gerichtlichen Arzneykunde, wird den Professoren an Lycäen, eine Remuneration von jährlichen 300 fl. aus dem Studienfonde verliehen . . . . .

—— Contestirung der Schuldurkunden soll als ein Kunstgriff der Wucherer nicht mehr gestattet und darauf keine Execution ertheilet werden . .

Gerichtliche Expeditionen Siehe Expeditionen.

—— Raitbriefe Bestimmung des Stämpels für selbe . . . . . .

—— Todtenbeschau Bestimmungen wegen der gerichtlichen Todtenbeschau, und der dießfälligen Gebühren in Mähren . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	21	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	60	
Justiz • Hofdecret . . .	12	Nov.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	220	
Hofkanzleyd.	28	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	103	
Hofkanzleyd.	19	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	17	
Patent . . .	25	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	161	
Patent . . .	25	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	20	164	
Hofkanzleyd.	14	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	64	
Hofkanzleyd.	22	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	142	
Hofkanzleyd.	25	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	161	
Hofkanzleyd.	15	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	175	
Hofkanzleyd.	11	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	202	
Stud. Hof-Com. Decr.	2	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	78	
Hofdecret . .	18	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	13	
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	179	
Gub Kundm.	23	April	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	110	

Von Ger — Ger.

Gerichtliche Todtenbeschau
—— —— Behebung der Gebrechen bey der gerichtlichen Leichenbeschau, und zwar wegen deren Vornahme im allgemeinen Krankenhause, wegen Transportirung der Leichen, wegen der Vornahme der Section, und jährlichen Belohnung der Aerzte . . . . . .
——, —— Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben . . . . . .
—— —— Bey Ausstellung der ärztlichen Befundscheine über gerichtliche Leichenbeschauen, ist die dießfällige Instruction genau zu beobachten . .
—— Verbothe Siehe Verboth.
—— Thierärztliche Geschäfte Vorschriften in Betreff der gerichtlich thierärztlichen Geschäfte . . . . . .
—— Verordnungen Die Vollstreckung der gerichtlichen Verordnungen, die auf ein unbewegliches Gut Beziehung haben, wird jenen Obrigkeiten zugewiesen, zu deren obrigkeitlichem Bezirke der Grund gehöret . . . . . .
—— Verwahrung Vorschrift, wie die in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Barschaften und Kostbarkeiten zu verwalten, oder bey drohendem Verderben versteigert werden sollen . . . . . .
—— Zustellungen Vorschrift, wie sich in Betreff der Recepissen über gerichtliche Zustellungen zu benehmen sey, welche mit der Post geschehen.
—— —— Parteyen sind verbunden, auch durch das Ortsgericht zu verhalten, daß sie gerichtliche Zustellungen annehmen und die Recepissen unterfertigen . . . . . .
—— —— Bey Nichtannahme der mit der Post an Militärpersonen gesendeten gerichtlichen Verordnungen ist sich an das Militär- oder General-Commando zu verwenden . . . . . .
Gerichsbarkeit Siehe Jurisdiction.
Gerichtsbehörden Siehe Gerichtsstellen.
—— Depositen Die depositirten Obligationen sind mit der Bemerkung, daß die Obligation bey der Behörde depositirt ist, zu versehen, und das Amtssiegel beyzusetzen . . . . . .
—— —— Grundsätze des Depositenwesens und Vorschrift zum dießfälligen Benehmen für das mährisch-schlesische Landrecht mit der Bestimmung, daß das Aerarium für die Depositen nicht hafte, sondern die Haftung das ganze Gremium in solidum betrifft . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	6	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	39	23	
Hofkanzleyd.	13	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	104	
Hofkanzleyd.	19	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	9	
Hofkanzleyd.	5	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	138	
Hofkanzleyd.	31	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	406	
Hofdecret .	25	Febr.	1788	—	—	16	865							
§ 58 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	199	4	201					
Hofdecret . .	4	Dec.	1788	—	—	16	555							
Hofkammerd.	26	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	169	
Hofkammerd.	31	Jän.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	25	
Hofkammerd.	31	Jän.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	25	
Hofdecret .	6	Nov.	1783	—	—	9	689	9	697					
Heimtschließ.	27	Febr.	1784	—	—	9	689	9	698					

Von Ger — Ger.

Gerichts-
—— Diener Die Kinder von Gerichtsdienern, Kerkermeistern und Frohndiener sind von keinem Handwerke auszuschließen, sondern als ehrliche Leute zu achten, so wie die Väter im Umgange und vor Gerichten . . . . . .

—— —— Instruction für Gerichtsdiener bey Vornahme der Pfändungen

—— —— Schreiber und Grundwächter unterstehen der Polizeydirection . .

—— —— Bestimmung der Gerichtstaxen, für jede von dem Gerichtsdiener vorzunehmende Executionshandlung . . . . . .

—— —— Welche Gerichtstaxe an die Gerichtsdiener für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung in einem Orte, das von dem Gerichtsorte eine Meile entfernt ist, abzureichen . . . . . .

—— —— Wenn der Ort eine Meile oder mehr entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gerechnet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg gerechnet werden . . . . . .

—— —— Bestimmung des Stämpels auf einen Gerichtsdieners-Bericht über eine vorgenommene Pfändung, wenn er der Partey in Abschrift ertheilet wird . . . . . .

—— —— Künftig sollen alle in Erledigung kommenden Gerichtsdiener- und Thürhüterstellen alten verdienten Unterofficieren verliehen werden . .

—— —— Benehmen der Gerichtsdiener, wenn ihnen die Zustellung einer Verordnung zu eigenen Handen der Partey aufgetragen wird . .

—— —— Wenn als Gerichtsdiener angestellte Militär-Unterofficiers, ohne Verschulden gebrechlich werden, sollen sie, im Falle ihnen die Stadt oder Gemeinde keinen höheren Genuß zuwenden kann, des Invaliden-Beneficiums wieder theilhaftig seyn . . . . . .

—— —— Militäristen können nur dann zu Gerichtsdienern ernannt werden, wenn keine Quiescenten mehr unterzubringen sind . . . . .

—— —— Bey Recruten-Aushebungen, gebührt dem Gerichtsdiener und dem Gehilfen, jedem für die Meile hin und zurück 10 kr., und an Wartgeld für einen Tag 24 kr. . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Seite	2. Aufl. Band	Seite	Leop. II. Band	Seite	Franz. Band	Seite	Anmerkung.
Hofreſcript.	20	Febr.	1762	4	101									
Verordnung.	30	Juny	1781	—	—	1	136	1	162					
§. 332, 343, 344, 345 u. 346 der Gerichts-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	321	4	323					
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	168					
Patent . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	20	5	19					
Patent . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	20	5	19					
Patent . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	20	5	19					
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	679	7	681					
Hofdecret .	19	May	1785	—	—	8	730	8	732					
Hofdecret .	7	Febr.	1786	—	—	11	9	11	9					
Hofverordn.	24	Auguſt	1786	—	—	11	11	11	11					
Hofdecret. .	31	Octob.	1785	—	—	9	484	9	484					
Hofdecret . .	26	Octob.	1766	—	—	11	9	11	9					
Hofdecret. .	30	Octob.	1787	—	—	13	684							
Aufh. Verord. in Zu. Oeſt. Hofkanzleyd.	16	Febr.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	45	
	6	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	179	

Von Ger — Ger.

Gerichtsdiener

—— —— Die Zeugnisse der Gerichtsdiener über gepfändete Güter haben den Stämpel zu 3 kr. . . . . .

—— —— haben den Personalstämpel II. Classe zu 6 kr. . . . . .

—— —— Berichte Bestimmung des Stämpels . . . . . .

—— Expeditionen Vorschrift, wie sich wegen des Stämpels und Postporto bey gerichtlichen Expeditionen zu verhalten sey . . . .

—— —— In gerichtlichen Expeditionen bey einem Concurse ist ein drey Kreuzer-Stämpel zu gebrauchen . . . . . .

—— Gelder dann Bancal-Reminenz-Gelder in Steyermark sind längstens binnen drey Monathen nach Ende jeden Militärjahres an das Bancal-Marchfutteramt abzuführen . . . . . .

—— Geschäfte In Gerichtsgeschäften soll sich zwar das Weib der Hülfe und des Rathes ihres Mannes gebrauchen, jedoch kann sie sich auch durch ihren Vater, ihre Verwandten vertreten lassen, oder ihre Rechte selbst vertheidigen . . . . . .

—— Inhaber Wenn ein Gerichts-Inhaber wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche nicht geadelte Person eine Klage hat, so ist solche Rechtsklage vor dem Magistrate der Hauptstadt derselben Provinz, wenn er aber die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübet, vor diesem Delegate anzubringen . . . . . .

—— —— Die Gerichts-Inhaber haben ihre Rechtsklagen wider eine in ihrem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Person, auch wenn sie die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübet, nicht bey ihrem Gerichte, sondern bey einem unbefangenen Gerichtsstande anzubringen . .

—— Instanzen Weisung, an welchen Tagen und wie die Aufgabe der Pakete in Rechtssachen von den Appellations-Gerichten und ersten Gerichts-Instanzen auf die Post zu geschehen habe . . . . .

—— Instruction Allgemeine Instruction für sämmtliche Gerichtsbehörden in den böhmischen, österreichischen und deutschen Erblanden . .

—— —— Erläuterung des B. G. B. vom Jahre 1786 hinsichtlich der Rechnungslegung der Väter und Vormünder mit Bezug auf die Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 . . . . . .

—— Inventarien Wenn alle Erben großjährig sind, und die Erbschaft unbedingt antreten, sind keine gerichtlichen Inventarien, sondern nur Vermögens-Ausweisungen nothwendig . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	135	
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141	
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	187	
Stämpel-Patent	5	Octob	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	135	
Hofdecret . .	6	Dec.	1782	—	—	5	47	5	46					
Hofdecret . .	7	July	1783	—	—	5	51	5	50					
Gub. Verord.	17	März	1792	—	—	—	—	—	—	1	21			
Hofentschließ.	31	Octob	1785	—	—	9	470	9	470					
Hofdecret .	4	Jän.	1787	—	—	11	605	11	605					
Hofdecret .	11	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	200			
Hofdecret . .	15	April	1784	—	—	7	553	7	557					
Hofdecret . .	26	April	1784	—	—	7	812	7	814					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	526	9	526					
Patent . . .	22	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	92			
Hofdecret . .	9	May	1785	—	—	9	774	9	744					

Von Ger — Ger.

Gerichts-
—— Kosten Bestimmungen, wer die Gerichtskosten zu ersetzen hat, in welchen Fällen der Richter berechtiget ist, selbe zwischen beyden Theilen aufzuheben; und das der Richter sie zu mäßigen hat . . .

—— —— Jener, der einmahl einen Spruch für sich hat, kann von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilt werden . . . . .

—— —— Jeder Advocat soll bey Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Apellations- oder Revisionsschrift seine Gebühren verzeichnen, und das Verzeichniß den Akten beylegen . . . . . .

—— —— So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt, hat er die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advocatens wider den Sachfälligen selbst zu mäßigen . . . .

—— —— Formulare und Weisung, wie die Advocaten den Ausweis über die Gerichtskosten zu verfassen, und wie die Arbeiten der Advocaten zu beurtheilen sind . . . . . .

—— —— Wenn Jemand die Gerichtskosten zu bezahlen verurtheilet wird, der außer dem Falle der Armuth vom Stämpel befreyet ist, so muß er ungehindert seiner Befreyung dem Gegentheile den Betrag des von ihm gebrauchten Stämpels vergüten . . . . . .

—— —— Die für die Vertretung der Armen ex officio aufgestellten Advocaten sollen von dem Gegentheile, wenn er zur Zahlung der Unkosten verurtheilet wird, bezahlet werden . . . . . .

—— —— Die in einem Fiscalprocesse sachfällige und in den Ersatz der Unkosten verfällte Parteh hat, Gerichtstaxen, ausgelegte bare Gelder, Lohn für verfaßte Schriften, sonstige Arbeit und Copirungskosten nach gerichtlicher Mäßigung zu bestreiten . . . . . .

—— —— Wenn der Fiscus in den Ersatz der Gerichtsunkosten verurtheilet wird, muß das Aerarium den Ersatz leisten . . . . . .

—— —— Das Appellationsgericht hat, wenn selbes das Urtheil erster Instanz abändert, jedesmahl dem Urtheile beyzufügen, daß die Gerichtskosten aufgehoben, und jeder Theil die Appellationskosten selbst zu tragen habe . . . . . .

—— —— So bald das Verzeichniß der Gerichtskosten eingelegt ist, hat der Richter auch ohne ausdrückliches Begehren über den Ersatz der Gerichtskosten, was Rechtens ist, zu erkennen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 398 bis 405 der allgem. Ger.-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	346	4	622					
§. 400 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	347	4	349					
§. 424 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	357	4	359					
Patent . . .	1	May	1781	—	—	4	358	4	360					
Hofdecret . .	2	August	1784	—	—	4	358	4	360					
§. 427 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	359	4	351					
Hofentschließ.	14	August	1784	—	—	4	360	4	362					
Stämp. Pat.	5	Juny	1784	—	—	7	618	7	622					
Hofdecret. .	2	August	1784	—	—	7	864	7	864					
Hofdecret. .	3	März	1785	—	—	9	703	9	703					
Hofdecret . .	14	März	1785	—	—	9	454	9	454					
Hofdecret . .	9	May	1785	—	—	9	429	9	429					
Hofdecret . .	30	Sept.	1785	—	—	9	519	9	519					

Von Ger — Ger.

Gerichtskosten
—— —— Wenn das Fiscalamt in einem ihm ex officio obliegenden Geschäfte in den Ersatz der Kosten verfällt, so muß dem Gegentheile die Vergütung entweder ab aerario oder in Unterthansſachen von den Unterthanen geleistet werden, jedoch ist das Geschäft von beyden Seiten taxfrey zu behandeln, folglich dem Gegentheile des Fiscus die bezahlten Taxen zurückzustellen . . . . . .
—— —— Jeder Partey steht der Appellationszug über den gemäßigten Betrag der Gerichtskosten zu . . . . . .
—— —— In einem auf Weisung geschöpften Urtheile können die Gerichtskosten, bis zur vollführter Weisung in suspenso gelassen werden . .
—— —— Die Bestimmung einer Taxe für Mäßigung der Gerichtskosten ist überflüßig . . . . . .
—— —— Bey Executionsführung gegen landesfürstliche Gefälle und Anlagen gebührt der Gerichtsbehörde zwar die gesetzmäßige Taxe, jedoch hat das Aerar nebst der in Execution gezogenen Hauptschuld auch die Taxen und Gerichtskosten zu erhalten . . . . . .
—— Obrigkeiten und Magistrate haben die Gemeinden zur Befolgung der Conscriptions- und Emigrations-Gesetze anzuhalten . . .
—— Ordnung mit ihren gleich bey den betreffenden Paragraphen eingeschalteten Erläuterungen . . . . . .
—— —— Die jüdischen Gerichte haben sich an die allgemeine Gerichtsordnung zu halten, der Appellations-Zug geht an das allgemeine Appelations-Gericht; in jüdischen Religionsſachen wird nach ihren Gesetzen gesprochen. . . . . .
—— —— Das Fiscalamt hat sich in allen Rechtsgeschäften an die allgemeine Gerichtsordnung zu halten . . . . . .
—— —— Wie sich bey Sistirung des Urtheiles durch einen Repräsentanten zu benehmen sey . . . . . .
—— —— Nachträgliche, die Gerichtsordnung erläuternde Verordnungen. .
—— —— Beobachtung der gesetzlichen Ausdrücke und Benennungen in Proceß-Schriften . . . . . .
—— —— Gültiges Zeugniß des Advocaten, der dem Gegentheile des Zeugenführers in der betreffenden Sache gedienet hat . . . . . .
—— —— Suspendirung des Erkenntnisses über die Gerichtsunkosten bey Weisungsurtheilen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	14	Octob.	1785	—	—	9	454	9	454					
Hofdecret. .	14	Juny	1787	—	—	14	686							
Hofdecret . .	24	Nov.	1788	—	—	14	688							
Hofdecret . .	22	Jän.	1788	—	—	16	891							
Hofkanzleyd.	27	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	29			
Hofdecret .	22	Octob.	1785	—	—	8	350	8	347					
Patent . . .	1	May	1781	—	—	4	153	4	155					
Hofdecret .	25	Auguſt	1783	—	—	4	542	4	544					
§. 39 der Fiscalamts-Inſtruction. .	—	—	1783	—	—	4	134	4	136					
Hofentſchließ.	20	März	1783											
Hofdecret. .	17	Dec.	1784	—	—	16	824							
. . . . .	—	—	—	—	—	14	660							
Hofdecret. .	15	Nov.	1785	—	—	14	690							
Hofdecret .	15	Nov.	1785	—	—	14	690							
Hofdecret. .	24	Nov.	1785	—	—	14	688							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung
—— —— Betreibung der Parteyen und Advocaten durch Geldſtrafen, anſtatt vormahliger Strafbothen . . . . . .
—— —— Beſtimmte Strafen für übertriebene Ausdehnung, auch andere Ränke und Aufzüge der Advocaten . . . . . .
—— —— Die Friſten bey Beſchwerdeſchriften, welche mittelſt der Poſt eingeſchicket werden, ſollen nicht eingerechnet werden . . . . .
—— —— Proceßſchriften landesfürſtlicher Ortſchaften ſind von berechtigten Rechtsfreunden zu unterfertigen . . . . . .
—— —— Recurs-Befugniß der Partey und des untern Richters, wider Richtigkeitserklärungen des erſten Urtheiles . . . . . .
—— —— Friſtenbeobachtung in Vertretungs- dann in Prioritäts- auch Gerichtsbehörde-Streitigkeiten . . . . . .
—— —— Sogar gerichtliche oder gemeinſchaftliche Urkunden ſind im Proceß beyzubringen . . . . . .
—— —— Fremde oder alte Verfahrungsarten dürfen die Parteyen nicht wählen . .
—— —— Verhalten des Richters in Anſehung der Gerichtsbarkeit-Erſtreckung. .
—— —— Beſtimmung der Legung der Satzſchrift und Beylagen . . . .
—— —— Wegen beantworteter Neuerungen der Replik . . . . . .
—— —— Tagſatzungs-Anordnungen über Neuerungen . . . . . .
—— —— Vollkommene Inſtruirung der Wiederklage . . . . . .
—— —— Hinlänglichkeit des gerichtlichen Original-Protocolls zum Spruch über Zeugenausſagen . . . . . .
—— —— Unerſtreitbare Friſt der Beweisſchrift . . . . . .
—— —— Beweis zum ewigen Gedächtniß, wo der Gegentheil unbekannt iſt. .
—— —— Taxen-Eintreibung, während der Apellation . . . . . .
—— —— Hinausgebung der Beweggründe in Recurs-Fällen . . . . .
—— —— Unterbrochene Richteramtshandlung während beyderſeits angezeigter Vergleichsanträge . . . . . .
—— —— Appellations-Zug von ſchiedsrichterlichen Urtheilen des ordentlichen Richters . . . . . .
—— —— Freyheit, Schiedsrichter für zwey Inſtanzen zu wählen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	24	Nov.	1785	—	—	14	689							
Hofdecret. .	24	Nov.	1785	—	—	14	689							
Hofdecret. .	6	Dec.	1786	—	—	14	691							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	660							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	660							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	24	661							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	662							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	665							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	663							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	663							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	664							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	664							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	665							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	665							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	665							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	665							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	666							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	666							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	666							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	667							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	667							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnnng
—— —— Wer in Verbothsfällen der Richter über die Genugthuungsforderung sey . . . . . .
—— —— Wann die Einbringlichkeit einer Schuld erlöſche . . . . . .
—— —— Der Meiſtbiethende hat nur in ſo weit, als ſich der Kaufſchilling erſtreckt, der auf dem erkauften Gute mit Pfandrecht verſehenen Gläubiger des Verkäufers zu haften . . . . . .
—— —— In wie fern ein geringeres Anboth barer Bezahlung bey Feilbiethung dem höheren Anbothe auf Friſten vorgehe . . . . . .
—— —— Das Beneficium Competentiae kann der Witwe und den Kindern der Schuldner nicht zu Statten kommen . . . . . .
—— —— Wann in Concursfällen ein mündliches Verfahren Statt findet .
—— —— Das Vorzugsrecht kann der zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes wirklich dienenden Hausgenoſſen nicht beſtritten werden . . . .
—— —— Das Vorzugsrecht haben auch die bey verſchuldeten Aeltern dienenden Kinder . . . . . .
—— —— Verſchiedenheit der Wirkungen einer Vorrechtsklage in Abſicht auf Mitgläubiger . . . . . .
—— —— In wie fern bey mündlichem Verfahren auf dem Lande die Anebiethung des Erfüllungseides im Gegenſchluß Statt finde . . .
—— —— Bey dem mündlichen Verfahren iſt dem Kläger die Vorlegung neuer Umſtände und Behelfe in der erſten Rede erlaubt . . . . .
—— —— Die ſchriftliche Einrede anſtatt der Erſcheinung bey der Tagſatzung im Falle des mündlichen Verfahrens iſt nicht anzunehmen . . .
—— —— Zur Einrede für mehrere Streitgenoſſen an verſchiedenen Orten iſt jene Friſt zu beſtimmen, die nach den Umſtänden eines jeden nach dem Geſetze die meiſten Tage enthält . . . . . .
—— —— Eine übel inſtruirte Klage darf nicht zurückgenommen werden, um dieſelbe zu verbeſſern, oder Beweismittel nachzutragen . . . .
—— —— Concursverfahren bey Aufforderungsklagen . . . . . .
—— —— Wann der Beweis durch Kunſtverſtändige gerichtlich anzuordnen iſt . .
—— —— Jene dürfen ſich als Kunſtverſtändige nicht abordnen laſſen, die eine Kunſt oder Wiſſenſchaft nicht öffentlich vermög ihres Standes, Amtes oder Gewerbes ausüben . . . . . .
—— —— Ein nicht angebothener Schätzungseid kann von dem Richter nie aufgetragen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	667							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	668							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	668							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	668							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	669							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	669							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	670							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	670							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	670							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	671							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	672							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	672							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	673							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	673							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	673							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	674							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	674							
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	674							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung

—— —— Zehentforderungen haben im Concurse nicht das Vorzugsrecht obrigkeitlicher Forderungen . . . . . .

—— —— In jeder Vorrechtsklage können allerdings neue Behelfe angebracht werden . . . . . .

—— —— Bestimmung, von welchem Datum an zu rechnen, von einer Schuldforderung, die durch Urtheil richtig erkannt wird, die ausständigen Interessen zuzuerkennen seyen . . . . . .

—— —— Durch Urtheil entschiedene Klagen sind bey nochmahligen Anbringen nicht von Amtswegen zu verwerfen, sondern vom Gegentheile zurückzulegen, dann über den Zurückerlag zu verfahren und zu erkennen . . . . . .

—— —— Zurücknehmung der ersten und Einreichung einer neuen Klage in später sich ergebenden Vertretungsfällen . . . . . .

—— —— Bestimmung der Fälle, in welchen die Aufforderungsklage Statt findet oder nicht . . . . . .

—— —— Die Vernehmung der Parteyen bey Rechnungsbemänglungen ist durch eine Tagsatzung einzuleiten . . . . . .

—— —— In Ansehung der in Tyrol üblichen Anweiser oder Vertreter der Weiber ist sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zu benehmen . .

—— —— Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher haben nur über jene Umstände vollen Glauben, worüber sie eigends errichtet sind . . .

—— —— Beym Beweise durch Kunstverständige bedarf es keiner Weisartikel . .

—— —— Was unter dem gerichtlichen Anerbiethen zur Ablegung des Zeugeneides bey inzwischen erfolgtem Tode des Zeugen verstanden werde . .

—— —— Auch in Waisenproceßsachen darf der Richter, so viel das Factum betrifft, nur nach den Acten, nicht nach eigener Wissenschaft sprechen . .

—— —— Zustellung und Wirkung einer ohne beygefügte Beschwerden eingereichten Appellations-Anmeldung . . . . . .

—— —— Auf einseitiges Ansuchen der Partey soll sich der Richter in Versuchung der Güte nicht einmengen . . . . . .

—— —— Auch in Exeutionssachen ist eine ordentliche Klage zu instruiren . .

—— —— Ein Schuldgeständniß im Verzeichnisse sämmtlicher Schulden beweiset nur wider den Schuldner selbst, nicht wider andere Gläubiger . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	675							
Hofdecret .	15	Jän.	1787	—	—	14	675							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	675							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	676							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	676							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	677							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	677							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	677							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	678							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	678							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	678							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	679							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	680							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	680							
Hofdecret..	15	Jän.	1787	—	—	14	680							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung

—— —— Wann über die geschehene Aufgabe einer Schrift, die dem Gegentheil zugestellet werden muß, der Aufgeber sich über die erfolgte Zustellung nicht ausweisen könnte, ist sich so zu benehmen, als wenn des Gegentheils Wohnort unbekannt wäre . . . . . .

—— —— Allerdings kann auch wegen zu hoch oder zu gering gemäßigten Kosten der Appellationszug ergriffen werden . . . . . .

—— +— Zuerkennung der Interessen nach den Gesetzen des Ortes der geschlossenen Schuld . . . . . .

—— —— In Verlassenschaftsabhandlungen findet kein Obmann weiter Statt. .

—— —— Bey den adeligen Justiz-Administrationen sind in allen ihren Geschäften die Taxen nach jener Classe abzunehmen, welche für das Ort, wo sie errichtet, bestehen . . . . . .

—— —— Wie es zu halten sey, wenn der Richter erster Instanz unterlassen hat, dem Appellations-Einbegleitungsberichte Abschrift seines Urtheiles beyzuschließen . . . . . .

—— —— Zur Revisions-Einrede ist keine weitere Frist zu ertheilen . . .

—— —— Auch die Bestätigung eines Weisungsurtheiles hat die Verurtheilung in den Ersatz der Appellations-Kosten zu geschehen . . . .

—— —— Bey Abforderung der Amtsberichte oder Auskünfte ist jedesmahl die Frist zu deren Erstattung auszudrücken . . . . . .

—— —— Auch die Compensations-Rechte müssen in Gestalt einer ordentlichen Widerklage angebracht werden . . . . . .

—— —— In wie fern bey Concursen auf dem Lande ein Massevertreter zu bestellen sey oder nicht . . . . . .

—— —— Eine Restitutions-Klage hemmet nie den Lauf der Justiz; sie findet auch wieder die verabsäumte Einreichung der Appellations-Beschwerden niemahls Statt . . . . . .

—— —— In dem Einbegleitungsberichte eines Apellatioriums müssen, wenn der Spruch durch Mehrheit der Stimmen gefällt wird, jene besondere von dem Concluso abweichende Meinungen dem Berichte beygelegt werden . . . . . .

—— —— Beym Vortrage der Rechtssache einer Partey, mit welcher ein Präses oder Rath in Activ- oder Passiv-Forderungen verflochten ist, hat ersterer sich des Vorsitzes, letzterer des Beysitzes und der Stimmführung zu enthalten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	681							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	681							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	681							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	681							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	681							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	687							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	687							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	687							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	688							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	698							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	699							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	14	700							
Gub. Verord. in Böhmen.	—	—	1787	—	—	14	707							
Hofdecret . .	8	Febr.	1787	—	—	14	708							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung
—— —— Obrigkeiten, die ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweisen, können die Justiz selbst verwalten . . . . . .
—— —— In wie fern ungraduirte Candidaten zur Advocatur in den Kreisen zuzulassen seyen . . . . . .
—— —— Verbesserter Druckfehler in dem Hofdecret v. 19. May 1786 (11. B. S. 604) wegen den Folgen der Nichterstattung einer Satzschrift. .
—— —— Beweggründe müssen auch dann hinausgegeben werden, wann über die Beschwerdeführung der Richter in den Schadenersatz verfällt wird. .
—— —— Bey Untersuchungen sind nicht alle Zeugen auf einmahl, sondern einzeln vorzunehmen . . . . . .
—— —— Der Advocat, welcher das Stallum in einem anderen Lande ansucht muß sich einer neuerlichen Prüfung im Lande unterziehen . . .
—— —— Jeder Landes-Advocat muß in jenem Gerichtsorte, wo er Stallum advocandi auszuüben willens ist, domiciliren . . . . . .
—— —— Vorschrift wegen kundzumachender Edicte . . . . . .
—— —— Ob und in wie weit ein Rath bey einem Geschäfte eintreten könne, wo sein Bruder oder naher Verwandter einen Theil als Rechtsfreund vertritt . . . . . .
—— —— Der Appellationszug stehet jeder Partey über den gemäßigten Betrag der Gerichtskosten zu . . . . . .
—— —— Bey Zeugenvernehmung muß nach jedem Weisartikel die Verhörung über die dazu gehörigen Fragstücke geschehen . . . . .
—— —— Wegen Fristen, die sich die Advocaten ertheilen, sollen die Appellationsgerichte nach der bestehenden Verordnung sich benehmen. .
—— —— Die Depositirung zur Sicherstellung des von dem Beklagten hinterlegten strittigen Betrages wirkt kein Pfandrecht . . . . .
—— —— Der zurückgeschobene Eid muß sowohl in der Hauptsache als in der Verbindlichkeit ohne alle Abänderung in jener Art angenommen werden, in welcher der Haupteid aufgetragen worden . . . .
—— —— Die Linzer Advocaten dürfen in Oesterreich unter der Enns und die Wiener Advocaten in Oesterreich ob der Enns keine Proceßschrift unterschreiben, noch unmittelbar einreichen . . . . . .
—— —— Die durch die Gerichtsordnung ausgezeichneten Geldstrafen sind gleich nach Zustellung des Urtheils einzutreiben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	22	Febr.	1787	—	—	14	695							
App. Verord. in Böhmen.	13	März	1787	—	—	14	694							
Hofdecret . .	13	März	1787	—	—	14	711							
Hofdecret . .	16	März	1787	—	—	14	685							
Gub. Verord.	27	März	1787	—	—	14	710							
Hofdecret . .	17	April	1787	—	—	14	695							
Hofdecret . .	71	April	1787	—	—	14	695							
Gub. Verord. in Böhmen.	30	April	1787	—	—	14	708							
Hofdecret . .	4	May	1787	—	—	14	708							
Hofdecret . .	14	Juny	1787	—	—	14	686							
Hofdecret . .	6	July	1787	—	—	14	684							
Hofdecret . .	6	July	1787	—	—	14	703							
Hofdecret . .	16	July	1787	—	—	14	690							
Hofdecret . .	17	July	1787	—	—	14	684							
Hofdecret . .	23	July	1787	—	—	14	704							
Hofdecret . .	24	August	1787	—	—	14	693							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung

—— —— Der untere Richter kann über einen Recurs, der durch offenbare Schuld desselben veranlasset worden, in den Kostenersatz verurtheilt werden . . . . . .

—— —— Nothwendigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um andere Zeugen anstatt der Verstorbenen aufzuführen . . . .

—— —— Die Appellationsanmeldung, wenn sie mit den Beschwerden zugleich nicht eingebracht wird, ist sogleich zur Vernehmung des Gegentheils zuzustellen . . . . . .

—— —— Ein in Satzschriften nebst der Partey selbst unterfertigter Rechtsfreund hat nicht nöthig, eine besondere Vollmacht beyzubringen . .

—— —— Einer Partey, welche zur Herstellung des Beweises neben Zeugen ihren Erfüllungseid angeboihen hat, wird in ihren Rechten durch diesen Eid nicht im geringsten geschadet . . . . . .

—— —— Zur Prüfung um eine Syndicatstelle auf dem Lande können auch jene zugelassen werden, die sich über das erlernte bürgl. Recht durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem in den Erblanden bestehenden Lycäum ausweisen . . . . . .

—— —— Weisung, wie die richterlichen Bescheide, die für die Parteyen von Folgen seyn können, zuzustellen . . . . . .

—— —— Was von den Gerichtsbehörden bey einer vorkommenden Behandlung der Gläubiger zu beobachten sey . . . . . .

—— —— Wie sich zu benehmen, wenn die Execution über ein von dem Richter geschöpftes Urtheil oder über einen gerichtlichen Vertrag angesucht wird . . . . . .

—— —— Die Beweggründe müssen der Landesstelle auf Anlangen über ein, von dem politischen oder Cameral-Repräsentanten sistirten Appellationsurtheil unweigerlich und mit aller Beförderung ausgefolgt werden . .

—— —— Die Appellations-Anmeldung ist dem Gegentheil zur Einrede zuzustellen . . . . . .

—— —— Die Richter haben in Fällen, wo die eine Partey mit einem Rechtsvertreter die andere aber ohne denselben vor Gerichte stehet, in Folge §. 20 der G. O. von Amtswegen das Gehörige zu besorgen . .

—— —— Der in dem Urtheil vorbehaltene Erfüllungseid kann nicht eher zugelassen werden, bis nicht durch ein zweytes Urtheil erkannt wird, ob durch den abgehörten Zeugen die halbe Probe beygebracht worden oder nicht . . . . . .

—— —— Den Haupteid kann auch jener auftragen, der gesteht, daß er den ihm zurückgeschobenen nicht anzunehmen vermag, doch ist der Gegentheil zu dessen Annahme keineswegs verbunden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
				M Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
Hofdecret. .	11	Sept.	1787	—	—	14	691							
Patent. . .	13	Sept.	1787	—	—	14	692							
App. Verord.	9	Octob.	1787	—	—	14	686							
App. Verord. in Böhmen	11	Octob.	1787	—	—	14	705							
Hofdecret. .	5	Nov.	1787	—	—	14	685							
Hofdecret. .	1	Dec.	1787	—	—	14	696							
Hofdecret. .	14	Dec.	1787	—	—	14	693							
Hofdecret. .	9	Jän.	1788	—	—	16	808							
Hofdecret. .	14	Jän.	1788	—	—	16	808							
Hofdecret. .	14	Jän.	1788	—	—	16	823							
App. Verord. in Böhmen.	22	Jän.	1788	—	—	16	805							
Hofentschlieſ.	28	Jän.	1788	—	—	16	796							
Hofdecret. .	14	Febr.	1788	—	—	16	803							
Hofdecret. .	8	April	1788	—	—	16	802							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung

—— —— Vorgemerkte Gläubiger sollen besonders mit Bestimmung der Frist, die in dem Convocations-Edicte enthalten, vorgeladen werden . .

—— —— Der Haupteid ist als nicht aufgetragen anzusehen, wenn die eine Partey sich erklärt, die Zurückschiebung des Eides nicht annehmen zu können, die andere aber den Eid nicht freywillig angenommen . .

—— —— Ein Schuldner kann gegen die Gültigkeit einer contrahirten Schuld nicht einwenden, daß er sich einer freywilligen Administration unterworfen, oder keine neuen Schulden zu contrahiren versprochen . .

—— —— Jene Partey, welche die Fristenerstreckungen nicht in termino legali, nähmlich längstens drey Tage vor Ausgang der wirklich laufenden und zu erstrecken gebothenen Frist angesuchet hat, ist mit solchen gleich mit einem anderen, den bestehenden Gesetzen nach zu spät eingebrachten Gesuchen nicht mehr zu hören . . . . . .

—— —— Die Fristerweiterung zu Erstattung der Satzschriften hat keinen Bezug auf jene Frist, die das Gesetz für das Anverlangen der Einsicht der Urkunden festsetzt . . . . . .

—— —— Die gerichtliche Einsicht der Urkunden kann, ungeachtet selbe außergerichtlich nicht verlanget worden, binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist bewilliget werden . . . . . .

—— —— Wie sich wegen der Interessen zu achten, wenn zwischen Gläubigern und Schuldnern keine Interessen bedungen werden . . . .

—— —— Handlungsbücher in Triest können nicht in griechischer Sprache geführt werden . . . . . .

—— —— Wenn bey einer, auf einen Ferialtag angeordneten Tagsatzung ein Theil ausgeblieben, und das Urtheil in contumaciam gefällt worden, so hat wider solches die Nullitätsbeschwerde Platz . .

—— —— Wie sich bey Zinsforderungen zu achten sey, zu deren Zahlung keine Frist bestimmet worden ist . . . . . .

—— —— Unter die öffentlichen Urkunden gehören keine anderen Notariatsinstrumente, als die Wechselproteste. . . . . .

—— —— Niemand ist außergerichtlich dem Notarius Rede und Antwort zu geben schuldig . . . . . .

—— —— Bey den, zur Antretung des Beweises durch Urtheil bestimmten Frist von achtzehn Tagen ist der Tag der Zustellung allerdings einzurechnen . .

—— —— Die Glaubwürdigkeit der Urkunden ist nicht aus den Notariats-Diplomen, sondern aus der Gerichtsordnung zu entnehmen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret..	18	April	1788	—	—	16	798							
Hofdecret..	6	May	1788	—	—	16	802							
Hofdecret..	6	May	1788	—	—	16	815							
Hofdecret..	9	May	1788	—	—	16	796							
Hofdecret..	16	May	1788	—	—	16	801							
Hofdecret..	16	May	1788	—	—	16	801							
Hofdecret..	16	May	1788	—	—	16	816							
Hofdecret..	2	Juny	1788	—	—	16	800							
Hofdecret..	16	Juny	1788	—	—	16	820							
Patent...	17	Juny	1788	—	—	16	813							
Hofdecret..	22	July	1788	—	—	16	799							
Hofdecret..	22	July	1788	—	—	16	799							
Hofdecret..	31	July	1788	—	—	16	821							
Hofdecret..	21	August	1788	—	—	16	799							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung
—— —— Wie ſich bey angebrachtem Klagrechte um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand über verſäumte Fallfriſt zu benehmen iſt . . .
—— —— Der Verboth iſt bey der Perſonal-Inſtanz desjenigen, wider den er angeſucht wird, anzubringen, wenn er im nähmlichen Orte, wo das bewegliche Gut, auf welches das Verboth angeſucht wird, befindlich iſt . . . . . .
—— —— Das Eigenthumsrecht muß in Geſtalt einer ordentlichen Klage gegen den Concursmaſſe-Vertreter angebracht werden . . . . .
—— —— Die Beybringung neuer Beweismittel kann ſich nicht derjenige, dem die Ablegung des Eides mittelſt Urtheil aufgetragen worden, ſondern nur ſein Gegentheil bedienen. Wie ſich dabey zu benehmen . .
—— —— Den Haupteid kann keine Partey unter dem Bedingniſſe auftragen, wenn ſie mit ihren übrigen Beweiſen nicht aufkommen ſollte . .
—— —— Zur Unterfertigung ſollen nur ſolche Zeugen zugezogen werden, welche die Gerichtsordnung als unbedenklich darſtellt . . . .
—— —— Die Einſetzung in vorigen Stand kann wegen neu vorgefundenen Beweismitteln auch dann Statt finden, wenn die Ablegung des Haupteides in der geſetzmäßigen Friſt unterblieben wäre . . .
—— —— Abſtellung des bey denen untergeordneten Gerichtsbehörden eingeſchlichenen Mißbrauches, daß bey allen Beweiſen durch Zeugen in die Weisartikel der letzte dahin gefaßt wird: Zeug ſoll ſagen, was er noch wiſſe . . . . . .
—— —— Von welchem Tage an die zur Ueberreichung der Schrift zur Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagſatzung beſtimmten vierzehn Tage zu rechnen ſeyen . . . . . .
—— —— Die Rechtfertigung kann auf dem Lande auch mündlich angebracht werden . . . . . .
—— —— Eine zufällige Exiſtenz der beklagten Partey im Gerichtsorte kann an der Friſt zur Rechtfertigung des Ausbleibens nichts ändern. .
—— —— Der Richter ſoll eine Schrift verwerfen, die ihm von einer Partey oder wider eine Partey vorfällt, der das Recht, ſich ſelbſt zu vertheidigen nicht eigen iſt . . . . . .
—— —— Wie ſich wegen Beſtimmung der Friſt zur Einrede zu verhalten, wenn die Einſetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuen Behelfe begehret wird . . . . . .
—— —— Ein bewirkter gerichtlicher Verboth gibt in der Claſſification kein Vorrecht . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	28	August	1788	—	—	16	812							
Hofdecret. .	4	Sept.	1788	—	—	16	806							
Hofdecret. .	11	Sept.	1788	—	—	16	797							
Hofdecret. .	30	Octob.	1788	—	—	16	803							
Hofdecret. .	30	Octob.	1788	—	—	16	820							
Hofdecret. .	22	Jän.	1789	—	—	18	435							
Hofdecret. .	22	Jän.	1789	—	—	18	436							
Hofdecret. .	22	May	1789	—	—	18	441							
Hofdecret. .	4	Juny	1789	—	—	18	430							
Hofdecret. .	4	Juny	1789	—	—	18	431							
Hofdecret .	4	Juny	1789	—	—	18	431							
Hofdecret. .	4	Juny	1789	—	—	18	432							
Hofdecret. .	4	Juny	1789	—	—	18	432							
Hofdecret. .	4	Juny	1789	—	—	18	432							

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung

—— —— Den Unterthanen der ottomanischen Pforte soll in Concursfällen gleiches Recht, wie den eigenen Insassen ertheilet und sie in der Classification gleichgehalten werden . . . . . .

—— —— Von der Gewohnheit einiger Gerichte, die Appellations- und Revisionsbeschwerden dem Gegentheile gegen Rückgabe zustellen zu lassen, hat es abzukommen, auch ist ein Rotulus dritter Instanz in jedem Falle ganz überflüßig . . . . . .

—— —— Die Fristerweiterungen müssen in jedem Falle ohne Ausnahme durch Bescheide erlediget werden . . . . . .

—— —— Wenn die Appellations-Anmeldung allein ohne Beschwerden überreichet wird, ist dieselbe dem Gegentheile zur Einrede gegen vierzehn Tage zuzustellen . . . . . .

—— —— Erläuterung des §. 313 in Absicht auf Verbothe der Militärpensionen .

—— —— Das Fiscalamt hat den in einer Rechtsklage erforderlichen Beweis durch Kunstverständige nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu führen . . . . . .

—— —— Bey Eintreibung der obrigkeitlichen Rentreste und anderer aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden, wie auch bey Klagen zwischen Herrn und Unterthanen, ist das Verfahren nicht nach der Gerichtsordnung, sondern nach dem Unterthanspatente einzuleiten . . . . . .

—— —— In Fällen, wo ein herrschaftlicher Unterthan mit einer andern Partey als eben mit einem herrschaftlichen Unterthan in einem Streit geräth, ist in Rücksicht des Vergleiches die allgemeine Gerichtsordnung §. 268 und 269 zu beobachten . . . . . .

—— —— Die obrigkeitlichen Urkunden müssen nach dem §. 182 der allgemeinen Gerichtsordnung von der Obrigkeit, von dem Vorsteher des Gerichtes ꝛc. unterschrieben seyn . . . . . .

—— —— Aufhebung der Vorschriften in den §§. 93, 326, 336, 338 und 347 der Gerichtsordnung und der Concursordnung §. 39, und Bestimmung: daß sowohl in Executions- als Cridafällen der Versteigerung und Veräußerung liegender und fahrender Güter unter dem Schätzungswerth nicht mehr Statt gegeben werde, sondern wenn bey der dritten Feilbiethung zu dem Schätzungspreise oder zu einem höhern Werthe sich kein Käufer findet, das Gut den Gläubigern in dem Schätzungswerthe eingeantwortet werden soll . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret.	4	Juny	1789	—	—	18	434							
Hofdecret.	22	Juny	1789	—	—	18	437							
Hofdecret.	29	Juny	1789	—	—	18	431							
Hofdecret.	23	July	1789	—	—	18	436							
Patent	19	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	112			
Hofdecret	30	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64	
Hofdecret	4	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	6	153	
Hofdecret	17	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	16	
Hofdecret	3	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	91	
Hofkanzleyd.	19	April	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	102	
Patent	3	März	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	
Patent	31	Jän.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	25	

Von Ger — Ger.

Gerichtsordnung

—— —— Für Trieſt wird von dem Patente von 31. Jänner 1801 wegen Hindangabe der Güter bey Feilbiethungen in Executions- und Concursfällen eine Ausnahme gemacht, und können ſelbe nach der Gerichtsordnung §§. 93, 326, 336, 338 und 347 unter dem Schätzungswerthe verkauft werden . . . . . .

—— —— Das Patent vom 31. Jänner 1801 wodurch ſowohl in Executions- als Cridafällen jede Veräußerung unter dem Schätzungswerthe unterſagt worden iſt, wird ſo wie auch die in Hinſicht auf eben dieſen Gegenſtand am 4. April 1801 für Weſtgalizien und am 1. May 1801 für Oſtgalizien kundgemachten Patente aufgehoben und hiernach den §§. 93, 326, 336, 338 und 347 der allgemeinen Gerichtsordnung wieder verbindliche Kraft ertheilt . . . . . .

—— —— Die in Weſtgalizien ſeit dem Jahre 1797 eingeführte Gerichtsordnung wird auch in dem älteren Theile Galiziens eingeführt . .

—— —— Erläuterung des XVII. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung, wann die bey Fällung der Notion geſchehenen Ausſagen Kunſtverſtändiger bey der gerichtlichen Entſcheidung der Sache die Kraft eines rechtlichen Beweiſes hat . . . . . .

—— —— Einführung der bürgerlichen Gerichtsordnung in den neu erlangten deutſchen Provinzen . . . . . .

—— —— Die Mitglieder des Lehrperſonals an der Thierarzneyſchule werden vor den Gerichten innerhalb der Linien Wiens, mit Vorbehalt des §. 191 der Gerichtsordnung als Kunſtverſtändige beſtellt . . .

—— —— Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tiſch und Bett ſind nach den Vorſchriften der §§. 21 und 22 der Weſtgaliziſchen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten zu behandeln . . . . . .

Gerichtsperſonen Bey öffentlichen Feyerlichkeiten wird den Schulaufſehern auf dem Lande der Rang nach den Gerichtsperſonen beſtimmt . .

—— —— haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften . . .

—— —— Die Unterfertigung des Nahmens eines des Schreibens unkündigen Zeugen in das Protocoll kann von der Gerichtsperſon nicht geſchehen . . . . . .

—— —— Ein Verhör iſt niemahls, wenn es auch ein Polizeyverbrechen betrifft, vor einer Gerichtsperſon allein vorzunehmen . . . . .

—— —— ſind bey Hausunterſuchungen in Tabak- und Contrabandfällen beyzuziehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	9	July	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	8	
Patent . . .	3	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	25	
Patent . . .	15	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	7	
Hofkammerd.	5	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	1	
Patent . . .	24	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	198	
Hofkanzleyd.	17	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	297	
Hofkanzleyd.	22	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	291	
Patent . . .	6	Dec.	1774	7	137									
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	618	7	622					
Hofentschließ.	31	Octob.	1785	—	—	9	473	9	473					
Hofentschließ.	23	Febr.	1786	—	—	10	453	10	453					
Hofkanzleyd.	11	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	87	

Von Ger — Ger.

Gerichts-Personen
—— —— sind in Contraband-Angelegenheiten beyzuziehen, wenn ordentliche Notionen geschöpft werden, jedoch in Fällen nicht, wo der Betrag sich über 2 fl. nicht beläuft . . . . . .
—— Pflege Magistrate und Ortsgerichte haben die Justizpflege ordentlich genau, verläßlich und förderlich zu besorgen . . . . . .
—— —— Pflichten der Advocaten zur ordentlichen Führung der Gerichtspflege . .
—— —— Die Grundobrigkeiten sollen von fremden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Unterthanen für geleistete Gerichtspflege keine Taxen abnehmen . . . . . .
—— Protocoll Sowohl bey dem Gerichts-Protocolle als von dem Vertreter der Gläubiger soll eine genaue Vormerkung gehalten werden, um daraus ein verläßliches Verzeichniß zur Classification zu verfassen . . . . . .
—— —— Das gerichtliche Original-Protocoll ist zum Spruche über Zeugenaussagen hinlänglich . . . . . .
—— Schäden Bestimmung wie die Gerichtsschäden und Kosten auszumessen . .
—— —— Die Unterthanen sind in den Klagrechten, welche sie wider ihre Herrschaft unter Vertretung des Fiscalamtes anbringen, von der Cautionsleistung für die Gerichtsschäden und Unkösten befreyt. .
—— Schätzleute Bestimmung der Gebühren für die Schätzleute bey Gegenständen außer Gerichtes in Galizien . . . . . .
—— Schreiber und Grundwächter unterstehen der Polizey-Direction . .
—— Schriften sollen unter der bey jedem Gerichte gewöhnlichen Auf- und Unterschrift überreichet und von einem berechtigten Rechtsfreunde unterfertiget werden . . . . . .
—— —— Die mit Wahlfähigkeitsdecreten versehenen Syndici in regulirten Städten können bey gerichtlichen Verhandlungen ihre Satzschriften an die Gerichtsbehörden einreichen . . . . . .
—— Sporteln und Taxen, welche bey einigen galizischen Grundobrigkeiten abzunehmen üblich waren, werden aufgehoben, und muß die erste Instanz in Unterthans-Streitigkeiten unentgeltlich Recht zu sprechen verbunden seyn . . . . . .

Gerichtsstand Siehe Gerichtstellen

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	26	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	207	
Hofdecret . .	10	Octob.	1784	—	—	9	524	9	524					
Hofdecret . .	18	Nov.	1784	—	—	7	857	7	857					
Decr. der galiz. Hofkanzl.	12	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	174	
§. 79 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	194	4	196					
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	665							
Verordnung.	29	July	1763	4	173									
Hofdecret. .	19	Nov.	1784	—	—	6	14	6	13					
Hofkanzleyd	12	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	87	
Hofentschließ.	14	Dec.	1782	—	—	—	—	1	168					
§. 14 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	160	4	162					
Verordnung.	9	Nov.	1783	—	—	4	160	4	162					
Kundmach. d. galizischen Guberniums	28	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	104	
Patent . . .	24	Juny	1784	—	—	10	17	10	17					

Von Ger — Ger.

Gerichts-
—— Stellen Die von Gerichtstellen producirten Documente müssen durch alle Bögen gestämpelt seyn . . . . . .
—— —— sollen die Klagen wider die mit Schulden behafteten Cassebeamten der Behörde von Amtswegen anzeigen . . . . . .
—— —— Die Magistrate, Gerichtsstellen und obrigkeitlichen Jurisdicenten haben den Wechsel- und Mercantil-Gerichten Assistenz zu leisten . .
—— —— Jede Gerichtsstelle soll über Pupillar-Sachen, Concurse, Abhandlungen, Fideicommisse, Curateln ꝛc. zwey Protocolle, eines für die adeligen, das zweyte für die unadeligen Parteyen führen . . .
—— —— Bey den Justizbehörden soll das Protocollum Exhibitorum mit 1. Jänner anfangen, und mit dem Solarjahre abschließen . .
—— —— Die Gerichtsbehörden haben die deposirten Obligationen, mit der Bemerkung, daß die Obligation bey der Behörde depositirt ist, zu versehen, und das Amtssiegel beyzusetzen . . . . . .
—— —— Da das Universal-Depositenamt aufgehoben worden, so sind die Depositen bey den Gerichtsbehörden selbst aufzubewahren; Benehmen hinsichtlich dessen bey dem hofkriegsräthlichen Archive . . . .
—— —— Die Gerichtsbehörden, Ortsgerichte und Magistrate, sollen mit Ende jeden Jahres, einen Bericht mit einer Consignation über die Prozesse, Verlassenschafts-Abhandlungen und Crida-Verhandlungen, an das Appellationsgericht einbringen . . . . . .
—— —— Gerichtsbehörden und Obrigkeiten haben die Straffälligkeiten wegen des Stämpels dem Fiscalamte anzuzeigen . . . . . .
—— —— Auch die Ober- und Wirthschaftsämter haben Ausweise über die verhandelten Prozesse, Crida- und Verlassenschafts-Abhandlungen zu Ende jeden Jahres einzusenden . . . . . .
—— —— Wenn einer Gerichtsbehörde eine dem Stämpel unterliegende Schrift, ohne den gesetzmäßigen Stämpel überreichet wird, ist diese Schrift ohne allen Aufenthalt zur Nachtragung des erforderlichen Stämpels zu beschreiben und in die ordentlichen Wege zu leiten . . .
—— —— Die Taxgelder werden nunmehr von den ersten Gerichtsstellen, und von den Kreisämtern an die höheren Gerichtsbehörden Postporto frey einbefördert . . . . . .
—— —— Die Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Gerichtsbehörden hat nicht anders als durch Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecert. .	18	April	1788	—	—	16	798							
Hofdecret. .	6	May	1788	—	—	16	802							
Hofdecret. .	6	May	1788	—	—	16	815							
Hofdecret. .	9	May	1788	—	—	16	796							
Hofdecret. .	16	May	1788	—	—	16	801							
Hofdecret. .	16	May	1788	—	—	16	801							
Hofdecret. ..	16	May	1783	—	—	16	816							
Hofdecret. .	2	Juny	1788	—	—	16	800							
Hofdecret. .	16	Juny	1788	—	—	16	820							
Patent . . .	17	Juny	1788	—	—	16	813							
Hofdecret. .	22	July	1788	—	—	16	799							
Hofdecret. .	22	July	1788	—	—	16	799							
Hofdecret. .	31	July	1788	—	—	16	821							
Hofdecret. .	21	Auguſt	1788	—	—	16	799							

Von Ger — Ger.

Gerichtsstellen

—— —— Bey der erloschenen Jurisdiction der Consistorien, liegt nunmehr den Gerichtsbehörden ob, das Nöthige zu besorgen, die Erbschaft sicher zu stellen, und Vertreter zu setzen, wenn ein Theil der Verlassenschaft der Kirche zuzufallen hat . . . . . .

—— —— Formulare zu der Tabelle, welche die Gerichtsbehörden über alle vorgekommenen Prozesse, Crida-Verhandlungen und Verlassenschaften einzubringen haben . . . . . .

—— —— Die Wechselgerichts-Notarien dürfen in Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften ihre Parteyen bey jeder Gerichtsstelle vertreten.

—— —— Die Verordnung vom 30. September 1784, wornach die Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Gerichtsbehörden durch Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen hat, hat sich auch auf den Stadthauptmann in Trient zu erstrecken . . . . . .

—— —— Die Kreisämter haben jene Gebrechen, welche sie bey Gelegenheit ihrer Bereisung in Pupillen und Depositenwesen bey den Magistraten entdecken, der Gerichtsbehörde und Landesstelle einzusenden..

—— —— Allgemeine Instruction für sämmtliche Gerichtsbehörden, in den böhmischen, österreichischen und deutschen Erblanden . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Einreichung der Schriften und dem Einreichungs-Protocolle . . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Zutheilung der Schriften an Referenten . . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Beförderung der überreichten Schriften an Referenten . . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden in Beziehung auf die Ausarbeitung zum künftigen Referate . . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden in Beziehung auf den Vortrag, der Berathschlagung und Erledigung . . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden in Fällen und Angelegenheiten, wo ein Rath der Berathschlagung nicht beywohnen, noch weniger eine Stimme geben kann . . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Führung der Rathsprotocolle . . . . . .

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden, wie die Concluſa zu expediren..

—— —— Instruction der Gerichtsbehörden, und Formulare eines Appellations-Urtheils, und des Urtheils einer ersten Behörde . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	8	Octob.	1784	—	—	7 7	845 886	7 7	845 886					
Verordnung.	9	Nov.	1784	—	—	7	856	7	856					
Ins. Verord.	6	July	1985	—	—	9	523	9	523					
Hofdecret . .	29	Nov.	1784	—	—	9	819	9	722					
Hofdecret . .	23	May	1785	—	—	9	878	9	878					
Hofdecret . .	11	July	1785	—	—	9	789	9	789					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	526	9	526					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	529	9	529					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	541	9	541					
Patent . .	9	Sept.	1785	—	—	9	544	9	544					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	548	9	548					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	356	9	556					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	568	9	568					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	570	9	570					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	574	9	574					
Patent . .	9	Sept.	1785	—	—	9	580	9	580					

Von Ger — Ger.

Gerichtsstellen
—— —— Instruction und Formulare zu den Convocations-Edicten, dann eines Verrufungs-Edictes eines Beklagten in Folge des §. 391 der Gerichtsordnung für Gerichtsbehörden . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden in Beziehung auf die Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen . . . . . .
—— —— Instruction für Gerichtsbehörden; von Aufbewahrung der Acten und worin die Registratur eigentlich bestehe . . . . . .
—— —— Instruction für die Gerichtsbehörden; von der Aufsicht und Controlle über die Stelle . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden, von dem Benehmen der ersten Behörde bey Aufnahme mündlicher Klagen . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden, von dem Benehmen der ersten Instanzen bey Tagsatzungen . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden, wie sich die ersten Instanzen bey dem Zeugenverhöre zu benehmen haben . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden, von dem Benehmen der ersten Instanzen bey Eiden . . . . . .
—— —— Besondere Vorschrift für Gerichtsbehörden, bey Ablegung eines Eides von einem Juden . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden, von dem Benehmen der ersten Instanzen in Abhandlungssachen . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden von dem Benehmen der ersten Behörden in Waisensachen und Curateln . . . . . .
—— —— Instruction der Gerichtsbehörden von dem Benehmen der ersten Behörden in Rechnungssachen . . . . . .
—— —— Formulare, wie die Gerichtsbehörden die Waisen-Protocolle zu führen haben . . . . . .
—— —— Benehmung der ersten Gerichtsbehörden bey Inrotulirung der Acten . .
—— —— Benehmungs-Vorschrift, wie die ersten Gerichts-Instanzen bey gerichtlichen Depositen sich zu verhalten haben . . . . . .
—— —— Formulare, wie die Gerichtsbehörden die Protocolle über das sämmtliche Depositen-Wesen zu führen haben . . . . . .
—— —— Instruction von dem Benehmen der Appellations-Gerichte bey Prüfung der Advocaten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	582	9	582					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	588	9	588					
Patent . .	9	Sept.	1785	—	—	9	594	9	594					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	601	9	601					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	605	9	605					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	606	9	606					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	611	9	611					
Patent . .	9	Sept.	1785	—	—	9	513	9	613					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	615	9	615					
Patent . .	9	Sept.	1785	—	—	9	620	9	620					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	636	9	636					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	643	9	643					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	649	9	649					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	650	9	650					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	654	9	654					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	658	9	658					
Patent . . .	9	Sept.	1785	—	—	9	661	9	661					

Von Ger — Ger.

Gerichtsstellen

—— —— Sämmtlichen Gerichtsbehörden und Fiscalämtern ist aufzutragen, die Aufrechthaltung des Ehepatentes und der in demselben erklärten Unauflösbarkeit jeder gültig eingegangenen Ehe sich angelegen seyn zu lassen . . . . . .

—— —— Wie die landesfürstlichen Gerichtsstellen und Abhandlungs-Instanzen mit den Erbsteuer-Ausweisen vorzugehen haben . . . .

—— —— Die Intervenirung eines Cameral- oder montanistischen Repräsentanten versteht sich nur auf jene Fälle, wo die Erledigung von Folgen ist, nicht aber, wo es sich bloß um eine Einleitung oder Befolgung eines Auftrages handelt . . . . . .

—— —— Die in der Sammlung der Justizgesetze enthaltenen einzelnen Anordnungen sind in ähnlichen Fällen als Belehrungen aller Gerichtsbehörden anzusehen . . . . . .

—— —— Die allgemeine Instruction für Gerichtsbehörden wird auch für Galizien bekannt gemacht . . . . . .

—— —— Zu der Gerichtsstelle gehören die Ehescheidungsklagen ex capite impotentiae. . . . . .

—— —— Benennung derjenigen Gegenstände, welche in Ehestreitigkeiten nach den Grundsätzen des Ehepatentes vor die Gerichtsstellen gehören . . . . . .

—— —— Bey den Gerichtsbehörden sind bey häufig vorfallenden Currenzien Vormittags die ausgearbeiteten Prozesse zu referiren, Nachmittags in besondern Sitzungen die Currenzien zu erledigen . .

—— —— Vorschrift für die Postämter, wie sie mit den von den Gerichtsstellen überkommenen gerichtlichen Zustellungen vorzugehen haben . .

—— —— Die Gerichtsbehörden haben in Fällen ordentlich zu erkennen, wenn ein oder der andere Theil aus vorsetzlicher Bosheit in die Scheidung von Tisch und Bett nicht einwilligen wollte . . . . .

—— —— Jeder Todesfall eines Juden ist von den Rabbinern der betreffenden Gerichtsstelle anzuzeigen . . . . . .

—— —— Benehmen der Gerichtsbehörden bey einer vorkommenden Behandlung der Gläubiger . . . . . .

—— —— Targelder, welche von den vorderösterreichischen Gerichtsbehörden nach Wien gesendet werden, sind bloß in Reichswährung zu entrichten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	11	Octob.	1785	—	—	8	665	8	664					
Hofdecret. .	19	Dec.	1785	—	—	11	756	11	756					
Hofdecret. .	26	Dec.	1785	—	—	11	625	11	625					
Hofdecret. .	26	Dec.	1785	—	—	9	672	9	672					
Patent . . .	23	Febr.	1786	—	—	11	649	11	649					
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	324					
Hofdecret. .	19	May	1786	—	—	11	622	11	622					
Hofdecret. .	19	May	1786	—	—	11	622	11	622					
Hofdecret. .	19	May	1786	—	—	11	650	11	650					
Hofentschließ.	10	July	1786	—	—	11	447	11	447					
Hofentschließ.	13	Dec.	1786	—	—	10	780	10	778					
Gub. Verordnung in Böhmen .	21	Sept.	1787	—	—	14	607							
Hofdecret. .	9	Jän.	1788	—	—	16	808							
Hofdecret. .	11	Sept.	1788	—	—	16	895							

Von Ger — Ger.

Gerichtsstellen]

—— —— Rechtsfreunde ex officio werden nur allein von der Gerichtsstelle ernennt und beygegeben . . . . . .

—— —— Regulirung der Justizbehörden, so weit die Gerichtsbarkeit der Zeit durch Dominien und Herrschaften ausgeübet worden . . .

—— —— Bestimmung der Gerichtsbehörde in Görz und Gradiska, sowohl für Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes für die Geistlichkeit . . . . . .

—— —— Bestimmung der Gerichtsbehörden für Geistliche im Triester-Bezirke . .

—— —— Bestimmung der Gerichtsbehörden für die unadelige Geistlichkeit in Niederösterreich . . . . . .

—— —— Bestimmung der Gerichtsbehörden für die unadelige Geistlichkeit in Oesterreich ob der Enns . . . . . .

—— —— Bey Executionsführung wegen landesfürstlicher Gefälle und Anlagen gebührt der Gerichtsbehörde zwar die gesetzmäßige Taxe, jedoch hat das Aerar nebst der in Execution gezogenen Hauptschuld auch die Taxen und Gerichtskosten zu erhalten . . . . . .

—— —— Bestimmungen wegen Vollziehung des von den deutscherbländischen Gerichten gegen ungarische Insassen gefällten Urtheiles in Absicht auf die rechtmäßig eingegangen Verträge, Schuldverschreibungen und die in Handlungsgeschäften ausgestellten Wechsel . . . . .

—— —— Dem Fiscalamts-Adjuncten ist sowohl bey den Landrechten als den übrigen Gerichtsbehörden der Sitz einzugestehen . . . . . .

—— —— Bestimmung der im Zloczower-, Zaleszyker-, Bochnier-, Przemisler-, Sanoker- und Lemberger-Kreise von Ostgalizien befindlichen unadeligen Geistlichen . . . . . .

—— —— Gerichtsbehörden der unadeligen Geistlichen im Cillyer-Kreise . .

—— —— Gerichtsbehörden für den in dem Stryer-Kreise befindlichen unadeligen Clerus . . . . . .

—— —— Bestimmung über den in dem Zamosker- und Rzeszower-Kreise befindlichen unadeligen Clerus . . . . . .

—— —— Bestimmung vor welchen Gerichtsbehörden in Westgalizien sowohl die Streitsachen, als die Rechtssachen außer Streites zu verhandeln sind. Benennung dieser Gerichtsbehörden . . . . . .

—— —— haben kein Verboth auf Solarien der Beamten anzunehmen, noch gegen verschuldete Beamten eine Personal-Execution zu führen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	26	Febr.	1788	—	—	16	895							
Hofdecret. .	21	Auguſt	1788	—	—	16	851							
Hofdecret. .	20	May	1788	—	—	—	—	—	—	2	147			
Hofdecret. .	20	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	147			
Hofdecret. .	10	Juny	1791	—	—	—	—	—	—	2	158			
Hofdecret. .	10	Juny	1791	—	—	—	—	—	—	2	159			
Hofkanzleyd.	27	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	29			
Hofkanzleyd.	7	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	173	
Hofdecret. .	12	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	43	
Hofdecret. .	22	Auguſt	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	32	
Hofdecret. .	5	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	42	
Gubern. Kundmachung . .	19	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	53	
Hofdecret. .	22	Auguſt	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	61	
Patent . . .	9	Auguſt	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	18	
Patent . . .	25	Octob.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	71	

Von Ger — Ger.

Gerichtsstellen
—— —— Benennung der Gerichtsbehörden für den in dem Stryer-Kreise befindlichen unadeligen Clerus . . . . . .
—— —— Als Gerichtsbehörde für die gesammte unadelige Geistlichkeit, werden die Landrechte bestellt . . . . . .
—— —— Bestimmung des Stämpels auf die Rescripte der Gerichtsstellen . .
—— —— Die Gerichtsbarkeit über den unadeligen lateinischen und griechisch-katholischen Clerus in der Bucowina wird an das Landrecht übertragen . . . . . .
—— —— Der griechisch-nichtunirte Clerus in der Bucowina, wird der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen . . . . . .
—— —— Der unadelige Clerus in dem neueren Theile Galiziens steht auch unter der Jurisdiction der Landrechte . . . . . .
—— —— Ueber die Zugehörungen zu den an eine andere Macht abgetretenen Fideicomisse hat jene erbländische Gerichtsbehörde zu entscheiden, welche über eine solche Fideicommiß-Zugehörung bisher die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat . . . . . .
—— —— Aufstellung der Gerichtsbehörden in Salzburg und Berchtoldsgaden; dann Benennung der Behörden, welche die Gerichtspflege zu besorgen haben . . . . . .
—— —— Die Gerichtsbehörde für die zum Predigeramte ordinirten Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession sind die Landrechte . .
—— —— Organisirung der Justizbehörden in den illyrischen Provinzen . .
—— —— Errichtung der Berggerichts-Behörden in Tyrol . . . . . .
—— —— Die ehemahligen Glieder des k. italienischen Ordens der eisernen Krone haben nicht so wie die dießfälligen österreichischen Ordensritter das Forum des Landrechtes, sondern folgen hierin ihrer persönlichen Eigenschaft . . . . . .
—— —— Benehmen der Gerichtsbehörden bey Vornahme der Beschreibung der Fahrnisse des Miethers, wenn solche vom Vermiether verlangt wird . . . . . .
—— —— Vorschrift wegen Gestattung einer Praxis bey den Gerichtsbehörden, als Vorbereitung zu den Richteramts-Prüfungen nach zurückgelegten Rechtsstudien . . . . . .
—— Taxen Bestimmung der Gerichtstaxen beym judicium delegatum militare mixtum . . . . . .
—— —— sind den armen Parteyen zu creditiren, und bey genommenem Prozesse hereinzubringen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gub. Verord.	7	August	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	128	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	52	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	135	
Hofkanzleyd.	5	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	
Hofkanzleyd.	13	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	152	
Hofkanzleyd.	4	July	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	1	
Justiz-Hof-Decret . .	20	Juny	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	84	
Patent . .	28	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	75	
Hofkanzleyd.	15	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	211	
Hofkanzleyd.	13	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	138	
Hofkanzleyd.	23	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	180	
Hofkanzleyd.	16	Juny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	172	
Hofkanzleyd.	9	May	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	70	
Hofkanzleyd.	2	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	356	
Verordnung.	24	März	1755	2	105									
Hofentschließ.	12	Nov.	1763	4	257									

Von Ger — Ger.

Gerichts-Taxen

—— —— und Stämpelbefreyung halber wird der Armuths-Eid abgestellt.

—— —— Die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzley-Taxen werden durchaus abgestellt . . . . . .

—— —— Die Juden in Prag, Jungbunzlau und Neukollin werden von der diesen Städten zugewiesenen Classe der Gerichtstaxen nicht ausgenommen . . . . . .

—— —— Hinsichtlich der Gerichtstaxen ist sich wegen der Consistorien nach der für die Städte angewiesenen Classe zu richten, doch so, daß bey Consistorial-Angelegenheiten für Parteyen außer dem Burgfried dieser Städte die Taxen nach der 4. Classe abgenommen werden sollen . .

—— —— Classification der Ortschaften (Städte) mit der Bestimmung, nach was für einer Classe die in jeder Stadt bestehenden Gerichtsbehörden die Gerichtstaxen einzuheben haben . . . . . .

—— —— Weisung, in wie weit den Gerichtsbehörden eingeräumt ist, die höhere Taxe, wie sie für Städte ausgemessen werden, in Rücksicht der unadeligen Parteyen abzunehmen . . . . . .

—— —— Weisung, wie die Gerichtstaxen von Urtheilen der ersten Instanz sowohl als von Appellations-Urtheilen aufzurechnen und zu entrichten kommen . . . . . .

—— —— Um zu bestimmen, nach welcher Rubrik die Taxe des Urtheils bey einer eingeklagten Schuld zu bestimmen sey, hat der Richter erster Instanz in dem Urtheile auszudrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden, oder widersprochen worden sey . . . .

—— —— Wenn Parteyen in eine neue Jurisdiction zuwachsen, sollen von den Ortsgerichten bey Sterb- und Inventursfällen keine höheren Taxen abgefordert werden, als die sie bey ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten hatten . . . . . .

—— —— Die Taxgelder werden von nun an von den ersten Gerichtstellen und von den Kreisämtern an die höheren Gerichtsbehörden Postporto frey einbefördert . . . . . .

—— —— Die Urtheils-Taxe in Fällen des §. 138, 139, 172 und 173 der allgemeinen Gerichtsordnung ist nach der sechsten Rubrik der Gerichtstaxen abzunehmen . . . . . .

—— —— Unter der Benennung, kleinere Städte in Böhmen, werden jene Städte verstanden, denen nach dem Patente vom 5. April 1782 die dritte Classe der Gerichtstaxen zugewiesen ist . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Normale . . .	24	May	1773	6	599									
Hofdecret . .	19	Dec.	1781	—	—	4	80	4	82					
Patent . . .	2	Jän.	1782	—	—	4	70	4	80					
Hofdecret . .	4	April	1782	—	—	5	46	5	45					
Hofdecret . .	4	April	1782	—	—	5	46	5	45					
Patent . . .	5	April	1782	—	—	5	35	5	34					
Patent . . .	5	April	1782	—	—	5	45	5	44					
Patent . . .	7	Auguſt	1782	—	—	5	46	5	45					
Hofdecret . .	17	Jän.	1783	—	—	5	51	5	50					
Hofdecret . .	23	Auguſt	1784	—	—	7 7	875 704	7 7	874 704					
Hofdecret . .	2	Sept.	1784	—	—	7	874	7	874					
Hofdecret . .	22	Sept.	1784	—	—	7	575	7	579					
Verordnung.	25	März	1785	—	—	9	291	9	291					
Verordnung im Steyermark . . .	10	Febr.	1785	—	—	9	702	9	702					
Hofdecret . .	29	Auguſt	1786	—	—	9	700	9	700					

Von Ger — Ger.

Gerichts-Taxen

—— —— Wenn das Fiscalamt in einem ihm ex officio obliegenden Geschäfte in den Ersatz der Kosten verfällt, so muß dem Gegentheile die Vergütung entweder ab aerario oder in Unterthansſachen von den Unterthanen geleiſtet werden, jedoch iſt das Geſchäft von beyden Seiten taxfrey zu behandeln, folglich dem Gegentheile des Fiscus die bezahlten Taxen zurückzuſtellen . . . . . .

—— —— Die Gerichtsbehörden, Advocaten und Parteyen haben die Taxen künftig an das General-, Tax- und Expeditamt, mit Ausnahme der die deutſche Lehenshauptmannſchaft betroffenen, Gerichtstaxen abzuführen . . . . . .

—— —— Die Befreyung von den Gerichtstaxen wird dem Gegentheile des Fiscalamtes nur dann eingeräumt, wenn das Fiscalamt durch Urtheil in den Erſatz der Unkoſten verurtheilet wird . . . . .

—— —— Die barmherzigen Brüder ſind auch in ihren eigenen Angelegenheiten von den Gerichtstaxen und dem Stämpel nicht frey . . . .

—— —— Jeder Richter hat unter eigener Dafürhaftung die Tax-, Stämpel- und Poſtgebühren gleich bey erhaltener Taxnote einzutreiben, und an das Taxamt einzuſenden . . . . . .

—— —— Die bey Abnahme der Gerichtstaxen eingeſchlichenen Unfuge werden abgeſtellt, und Maßregeln vorgeſchrieben . . . . . .

—— —— In den zwiſchen Unterthanen abgeführt werdenden Streitigkeiten, wo kein ordentliches Verfahren geſchloſſen wird, hat die Taxabnahme nicht Statt . . . . . .

—— —— Von dem Claſſifications-Urtheile über eine Ganthabung iſt die Taxe mit 3 fl., von den Auszügen eines ſolchen Urtheils für die Gläubiger aber die Taxe nach der ſiebenten Rubrik abzunehmen. .

—— —— Die Gerichtstaxen für ein Contumaz-Urtheil hat der Kläger für ſich und den Beklagten zu zahlen . . . . . .

—— —— Selbſt während der Appellation iſt dem Taxamte die Befugniß nicht benommen, die Taxen einzutreiben . . . . . .

—— —— Die Urtheilstaxe muß bezahlt werden, ſobald das Urtheil von dem Richter beſchloſſen iſt, wenn auch ſolches noch nicht an die inzwiſchen verglicheneen Parteyen zugeſtellet worden iſt . . . . .

—— —— Die Taxe für einen Vergleich iſt nur von jener Partey zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einſchreitung geſchehen . . . . . .

—— —— Beſtimmung wegen Verwilligung der Vormerkung oder der Nachſicht der Gerichtstaxen für arme Parteyen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	14	Octob.	1785	—	—	9	454	9	454					
Appellations-Verordnung	8	Nov.	1785	—	—	9	705	9	705					
Hofdecret .	5	Dec.	1785	—	—	11	579	11	579					
Hofdecret. .	29	Dec.	1785	—	—	11	561	11	561					
Hofentſchließ.	30	Dec.	1785	—	—	9	706	9	706					
App. Verord. in Bohmen.	28	Febr.	1786	—	—	11	686	11	686					
Patent. . . .	11	May	1786	—	—	11	620	11	620					
Hofdecret .	12	Juny	1786	—	—	11	682	11	682					
Hofdecret. .	1	Dec.	1786	—	—	11	682	11	682					
Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	14	666							
Hofdecret. .	14	Sept.	1787	—	—	14	737							
Hofdecret. .	9	Octob.	1787	—	—	14	738							
Hofdecret . .	29	Octob.	1787	—	—	14	738							

Von Ger — Ger.

Gerichts-Taxen.

—— —— Verschiedene Erläuterungen über das gerichtliche Taxwesen . .

—— —— Alle Taxen, welche nach dem Vermögensbetrag ausgemessen werden müssen, sind, so lange dieser nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken . . . . . .

—— —— Weisungen über die Vormerkung und Nachsicht der Gerichtstaxen und Stämpelgebühr für arme Prozeß führende Parteyen . . .

—— —— Die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen ist nicht des Referenten, Präsidenten oder des Rathsgremiums, sondern des Expeditors und Taxators Pflicht . . . . . .

—— —— Die gerichtliche Beygebung eines Rechtsfreundes ex officio hat keineswegs die Folge auf die Nachsicht oder Vormerkung der Taxe..

—— —— Rechtsfreunde ex officio haften nicht unbedingt auf alle Vorfälle für die Entrichtung der vorgemerkten Taxen . . . . . .

—— —— Außer den in der neuen Taxordnung für das adelige Richteramt und in der allgemeinen Gerichts-Taxordnung ausgemessenen Taxen sollen keine andere Taxen oder Schreibgebühren von den Unterthanen gefordert werden . . . . . .

—— —— Magistrate und Ortsgerichte haben die Befugniß nicht, den armen Parteyen die Taxe und Stämpelbefreyung zu bewilligen . . .

—— —— Die Gerichtsbehörden haben sich es angelegen seyn zu lassen, daß die Gerichtstaxen eingetrieben werden . . . . . .

—— —— Die Gerichtsbehörden haben keine anderen Taxen abzunehmen, als welche ihnen die Taxordnung vom 1. Nov. 1781 und 13. Sept. 1787 vorschreiben, ausgenommen in Orten, wo ordentliche Landtafeln oder Grundbücher mangeln . . . . . .

—— —— Auf welche Gegenstände die Vormerkung der Gerichtstaxen und Stämpelgebühren Statt findet, und wie die Taxämter bey dieser Vormerkung und Eintreibung vorzugehen haben . . . . . .

—— —— Der Fiscus oder der Unterthans-Advocat hat in Vertretung des Aerars oder der Unterthanen die Gerichtstaxen nicht zu entrichten. Weisung hierüber . . . . . .

—— —— Mit Beziehung auf die Verordnung vom 30. October 1784 ist das Armeninstitut bey allen Vermächtnissen und wirklichen Erbschaften von den Gerichtstaxen befreyt, wenn es nicht andere abzugfreye Legate, von den die Gebühren zu entrichten kommen, zu leisten hat . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	24	Dec.	1787	—	—	14	739							
Hofdecret .	24	Dec.	1787	—	—	14	740							
Verordn. des galizischen Guberniums	3	Jän.	1788	—	—	16	884							
Hofdecret .	31	Jän.	1788	—	—	16	894							
Hofdecret. .	4	Jän.	1788	—	—	16	888							
Hofdecret .	26	Febr.	1788	—	—	16	896							
Hofdecret. .	26	Febr.	1788	—	—	16	896							
Hofdecret. .	8	July	1788	—	—	16	902							
Hofdecret. .	26	August	1788	—	—	16	903							
Hofdecret. .	26	Nov.	1789	—	—	18	553							
Verordnung.	10	Dec.	1789	—	—	17	29							
Hofdecret. .	22	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	61			
Hofkammerd.	7	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	196			
Hofkammerd.	30	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	32			
Hofkammerd.	12	März	1792	—	—	—	—	-	—	4	69			

Von Ger — Ger.

Gerichts-Taxen.
—— —— Befreyung des Invaliden-Institutes von den Gerichtstaxen bey Erbschaften und Vermächtnissen . . . . . .
—— —— Von den Verlassenschaften der Geistlichen ist das gesetzmäßige Mortuar und die Gerichtstaxen nach der ersten für die Landrechte bestimmten Classe abzunehmen . . . . . .
—— —— Die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen sowohl bey Städten als Dominien werden auf Conventions-Münze gesetzt . . . . . .
—— —— Ordnung Allgemeine Taxordnungen in Streitsachen, nach alphabetischer Ordnung . . . . . .
—— —— —— Taxordnung für alle Militär-Auditoriats-Gerichte, und judicia delegata militaria mixta . . . . . .
—— —— —— Die allgemeine Gerichts-Taxordnung ist in allen Amtsstuben der Gerichte zur Einsicht anzuschlagen . . . . . .
—— —— —— Taxordnung für das adelige Richteramt . . . . . .
—— —— —— Die neue Taxordnung vom 13. Sept. 1787 geht das adelige Richteramt allein an . . . . . .
—— —— —— In Streitsachen bleibt es bey der Taxordnung vom 7. November 1781 . . . . . .
—— —— —— Durch die allgemeine Taxordnung über das adelige Richteramt wird die alte Taxordnung aufgehoben . . . . . .
—— —— —— Die Taxe für die Errichtung eines Inventariums muß nach der 5. Rubrik der neuen Taxordnung abgenommen werden . .
—— —— —— Vom 1. November 1787 an soll von den Justiziarien und Wirthschaftsämtern in Ausübung des adeligen Richteramts die dafür festgesetzte Taxordnung, und in gerichtlichen Fällen die Gerichts-Taxordnung angewendet werden . . . .
—— —— —— Das gewöhnliche Stämpelgeld kann neben der Gerichts-Taxordnung nicht Statt finden . . . . . .
—— —— —— in Streitsachen und Geschäften des adeligen Richteramtes bey den Militär-Behörden . . . . . .
—— Verfassung Einrichtung der Militär-Gerichts-Verfassung, und Norm wegen der Militär-Gerichts-Abhandlungen, mit Beziehung auf die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781 und die Concursordnung vom 1. May 1781 . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	12	März	1792	—	—	—	—	—	—	4	69			
Hofkanzleyd.	4	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	13	
Hofkanzleyd.	15	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	175	
Hofkanzleyd.	11	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	200	
Patent . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	8	5	8					
Hofdecret . .	11	April	1786	—	—	11	681	11	681					
Prag	25	Juny	1762	—	—	3	18	3	18					
Hofentschließ.	30	Sept.	1785	—	—	9	705	9	705					
Patent . .	13	Sept.	1787	—	—	14	739							
Hofdecret .	24	Dec.	1787	—	—	14	739							
Hofdecret .	24	Dec.	1787	—	—	14	739							
Hofdecret . .	29	Jän.	1788	—	—	16	899							
Hofdecret. .	10	April	1788	—	—	16	899							
Hofdecret . .	29	May	1788	—	—	15	16							
Hofdecret . .	23	Jän.	1789	—	—	18	463							
Hofkanzleyd.	4	Jän.	1789	—	—	—	—	—	—	—	—	36	1	
Hofdecret .	1	August	1711	—	—	3	3	3	3					

Von Ger — Gerſte.

Gerichts-Verfaſſung
—— —— in Niederöſterreich wird organiſirt, eine eigene Appellation aufgeſtellt, die Regierung in Juſtizſachen aufgehoben und Gerichtsinſtanzen beſtimmt . . . . . .
—— —— für Böhmen, mit Beſtellung eines allgemeinen böhmiſchen Appellations-Gerichtes, dann eines k. böhmiſchen Landrechtes . . .
—— —— für Mähren und Schleſien, mit Aufſtellung eines Appellations-Gerichtes und der Landrechte . . . . . .
—— —— für Kärnthen . . . . . .
—— —— für Krain . . . . . .
—— —— für Steyermark . . . . . .
—— —— für Görz, Gradiska und Trieſt . . . . . .
—— —— für Oberöſterreich . . . . . .
—— —— für Tyrol . . . . . .
—— —— für die Vorlande . . . . . .
—— —— In welchen Fällen bey der neuen Gerichts-Verfaſſung judicia delegata beſtehen können . . . . . .
—— —— für Ungarn . . . . . .
—— Vertrag Erläuterung des §. 198 der allgemeinen Gerichtsordnung, rückſichtlich des Ausdruckes, »gerichtlicher Vertrag,« daß nur jener Vertrag für gerichtlich gehalten werde, der gerichtlich geſchehen iſt . .
—— Vögte zu ernennen behalten Se. Majeſtät ſich vor . . . . . .
Germanicum Collegium Die Jugend nach Rom in das Collegium germanicum zu ſchicken, wird verbothen . . . . . .
—— —— Das Collegium germanicum wird zu Pavia anſtatt jenem zu Rom errichtet . . . . . .
—— —— Geſetze und Verfaſſung, Disciplinar-Vorſchriften und ſonſtige Einrichtung in dem ungariſch-deutſchem Collegium zu Pavia . . .
—— —— Die Competenten, welche in das Collegium zu Pavia aufgenommen zu werden würdig ſind, ſollen angezeigt werden . . . .
Gerſte ſollen die Müller unter das Roggenmehl nicht miſchen . . . . . .
—— Aus Gerſte Branntwein zu brennen wird verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	11	April	1782	—	—	4	402	4	403					
Hofdecret. .	14	April	1783	—	—	4	421	4	423					
Verordnung.	14 28	April	1783	—	—	4	449	4	451					
Patent . .	11	Febr.	1784	—	—	4	487	4	489					
Patent . . .	27	Febr.	1784	—	—	4	497	4	499					
Patent . . .	21	April	1784	—	—	4	477	4	479					
Patent . . .	9	May	1784	—	—	4	507	4	509					
Patent . . .	24	May	1784	—	—	4	468	4	470					
Patent . . .	27	May	1784	—	—	4	518	4	520					
Patent . . .	27	May	1784	—	—	4	528	4	530					
Hofdecret . .	11	Febr.	1785	—	—	9	518	9	518					
Patent . . .	25	Sept.	1785	—	—	9	667	9	667					
Hofdecret . .	3	Octob.	1785	—	—	9	463	9	463					
Hofdecret .	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74			
Hofdecret. .	12	Nov.	1781	—	—	1	442	1	506					
Hofdecret . .	18	Octob.	1782	—	—	2	23	2	24					
. . . . .	—	—	1783	—	—	2	24	2	25					
Hofentschließ.	6	Nov.	1786	—	—	10	662	10	663					
Verordnung.	15	Juny	1773	6	602	15	662							
Hofkanzleyd.	9	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	284	
Hofkanzleyd.	31	Octob.	1816	—	—	—	—	-	—	—	—	44	392	

Von Ges — Gerst.

Gerstenzucker Zollsatz auf selben . . . . . .

Gerüste müssen festgemacht, und zur Warnung der Vorübergehenden müssen sichere Zeichen ausgesteckt werden . . . . . .

Gesandte Die Wohnungen der Gesandten sind von Abgebung der Kundschaftzettel ausgenommen, und ist sich bey selben aller Polizey-Amtshandlungen zu enthalten . . . . . .

—— In allen Fällen, wo Gesandte sich um die Ausstellung einiger Urkunden verwenden, unterliegt die ungestämpelte Ausstellung keinem Anstande . .

—— Alle nach Bayern reisenden österreichischen Unterthanen haben, wenn sie durch einen Ort kommen, wo eine bayerische Gesandtschaft sich befindet, ihre Pässe von derselben vidiren zu lassen . . . . . .

—— Aus Orten, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consul befindet, soll keine Urkunde von den österreichischen Gerichtsbehörden angenommen und als rechtsgültig erkannt werden, wenn sie nicht, so oft es sich um das Recht k. k. Unterthanen handelt, von den Gesandten oder Consuln ausgestellt oder legalisirt sind . . . . . .

—— Die k. k. Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen sind angewiesen, darüber zu wachen, daß die mit Pässen versehenen österreichischen Unterthanen sich an den bezeichneten Orten aufhalten und sich dem angegebenen Zwecke der Reise entsprechend verwenden . . . . . .

Gesandschaften Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes über die Bothschaften und Gesandtschaften, dann diejenigen Streitigkeiten, welche vom Reichshofrathe dahin delegiret werden, mit der Weisung, daß in Beschwerungsfällen die Appellation und oberste Justizstelle in der Art eines judicii delegati vernommen, und diese Correspondenz mit Präsidialnotar geführet werde . . . . . .

—— Bestimmung, in wie weit die zu den Gesandtschaften gehörigen Personen von der Criminal-Gerichtsbarkeit ausgenommen, und was dießfalls vorzukehren sey . . . . . .

Gesangbücher Bestimmungen wegen der Einfuhr und des Gebrauches der Gesangbücher, und Kirchenlieder der Reformirten und Evangelischen . .

—— —— Verzeichniß der Gesang-, Gebeth- und Erbauungsbücher der Evangelischen und Reformirten, deren Auflage den inländischen Buchdruckern in den daselbst üblichen Landessprachen zu gestatten ist . .

—— —— Die sächsischen Sorauer Gesangbücher werden, theils wegen ihrer Albernheit, theils wegen vieler anstößigen Stellen, einzuführen verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	17	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	191	
Präsidial-Verordnung in Tyrol. .	24	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	126	
Verordnung.	26	April	1765	4	381									
Hofkanzleyd.	9	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	225	
Hofkanzleyd.	2	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	1	
Hofkammerd.	11	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	99	
Hofkanzleyd.	14	März	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	71	
Hofentschließ.	14	Octob.	1785	—	—	9	513	9	513					
Hofdecret. .	7	Sept.	1787	—	—	14	909							
Verordnung.	22	Juny	1782	—	—	—	—	1	539					
Verordnung.	22	Juny	1782	—	—	—	—	1	440					
Hofdecret. .	4	Dec.	1783	—	—	1	462	1	538					

Von Geſ — Geſch.

Geſänge Die katechetiſchen Geſänge mit Melodien ſind in den Städten und auf dem Lande einzuführen, und die Seelſorger haben zu ihrer Einführung mitzuwirken . . . . . .

—— Die Akatholiken haben ſich auf katholiſchen Freythöfen allen Geſanges zu enthalten . . . . . .

—— Den Akatholiken wird geſtattet, auf ihren eigenen Kirchhöfen Geſänge und Leichenreden zu halten . . . . . .

—— Geſänge und unſittige Bilder auszurufen, wird verbothen . . . .

—— Die Abſingung gewiſſer Geſänge bey dem Roſenkranze und in der Kirche wird abgeſtellt . . . . . .

Geſchäfte Beſtimmungen, wie die Geſchäfte für öſterreichiſche Unterthanen bey dem päpſtlichen Hofe zu betreiben . . . . . .

—— der Kreisämter ſind öfter von einem Rathe der Landesſtelle zu unterſuchen . .

—— Politiſche und gerichtliche Geſchäfte der Unterthanen an Sonn- und Feyertagen zu verhandeln wird verbothen . . . . . .

—— Beſtimmungen um Streitigkeiten und Irrungen über die Wirkung der durch die geſetzmäßig beſtellten Senſalen vermittelten Geſchäfte vorzubeugen .

—— Beſtimmungen, wie und von welchen Behörden die Geſchäfte der aufgehobenen Wohlthätigkeits-Hofcommiſſion zu behandeln ſind . . . .

—— Weiſung, wie die Geſchäfte auf der Börſe in Wien zu behandeln ſind . .

—— Beſtimmung in Abſicht auf die Behandlung der Geſchäfte bey den Krainerſchen Landſtänden nach wieder hergeſtellter ſtändiſchen Verfaſſung . .

Geſchäftel Beſtimmung des Stämpels für Geſchäfte- oder Intereſſen Erhebungs-Anweiſungen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	1	Dec.	1781	—	—	1	350	1	420					
Hofdecret. .	8	Jän.	1783	—	—	2	295	2	471					
Hofdecret. .	8	Jän.	1783	—	—	2	295	2	471					
Hofdecret. .	8	Jän.	1784	–	—	6	595	6	613					
Verordnung in Mähren.	12	Juny	1786	—	—	10	274	10	275					
Polizeyordn. in Böhmen.	30	April	1787	—	—	13	350							
Gubern.-Verordnung in Galizien. .	24	May	1787	—	—	13	662							
Hofdecret. .	2	May	1785	—	—	8	661	8	660					
Hofkanzleyd.	30	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	99	
Hofkanzleyd.	30	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	42	
Hofkanzleyd.	7	July	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	88	
Hofkanzleyd.	21	July	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	90	
Hofkanzleyd.	9	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	114	
Hofkanzleyd.	7	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	340	
Hofkanzleyd.	25	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	401	
Hofdecret. .	9	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	239	
Hofkanzleyd.	18	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	131	
Hofkammerd.	4	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	1	
Hofkanzleyd.	5	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	1	
Hofkammerd.	21	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	236	
Patent. . .	29	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	219	
Hofkammerd.	17	Febr.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	271	

Von Gesch — Gesch.

Geschäfts-Aufsätze Vorschrift zur schleunigen Beförderung der Geschäfte, mit der Weisung, in welchen Fällen Bittschriften von den Behörden anzunehmen, wie selbe in der Form einzurichten, wie die Vollzugs-Relationen, die Bescheide, die Insinuate zu verfassen, welche Verordnungen als Circularien in Druck zu legen, wie sich wegen der Auskünfte der Begleitungsberichte zu benehmen, daß die Berichte halbbrüchig zu schreiben, und wie sie einzurichten seyen, daß die Beylagen immer bey jener Stelle zu verbleiben haben, an welche berichtet wird, wie die Unterschriften und besonderen Meinungen beyzusetzen seyen, sammt Formularien und Beyspielen zu den Geschäftsaufsätzen . . . . . .

—— —— Weisung, wie bey den Kreisämtern die einlangenden Geschäfts-Aufsätze zu erledigen sind . . . . . .

—— Behandlung Allgemeine Vorschrift über die Geschäfts-Behandlung bey den Länderstellen . . . . . .

—— —— Bestimmunngen wegen der Geschäfts-Behandlung bey den vereinigten Hofstellen, der Hofkanzley, Hofkammer und der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley *) . . . . . .

—— —— Von Einsendung der Ausweise über in jedem Monathe an die Landesstelle eingelangten Befehle, dann von Einsendung der Elenchen und der wichtigen Ereignisse hat es abzukommen . . . . . .

—— —— Berichte, welche bloß als Anzeigen geschehen oder als Auskünfte erstattet werden, sind in die Rückstandsausweise nicht aufzunehmen . . .

—— —— Weisung, welchen Gang die politischen Geschäfte auf Anlangen der Unterthanen zu nehmen, wie die Gesuche zu verfassen und einzureichen sind . . . . . .

—— —— Erneuerung der Verordnung vom 9. July 1787, welche die Gegenstände und die Art, wie die Provinzial- und Staatsbuchhaltungen von den Länderstellen vernommen werden sollen . . . .

—— —— Allerhöchste Bestimmung in Beziehung auf die Behandlung der Geschäfte mit Rücksicht auf den Wirkungskreis der Hof- und Länderstellen . . . . . .

—— —— Instruction für die Länderstellen in Beziehung auf den Gang der Geschäfte . . . . . .

—— —— Bestimmung des Geschäftsganges in politischen und Justiz-Gegenständen, in den in unmittelbare Landeshoheit übernommenen und mit Tyrol vereinigten Bezirken von Trient und Brixen . . . .

*) Man sehe den Anhang des 1. Bandes der Gesetzsammlung Kaiser Franz I.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II., 1. Aufl. Band	Joseph II., 1. Aufl. Seite	Joseph II., 2. Aufl. Band	Joseph II., 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
. . . . .	—	—	1783	—	—	5	209	5	139					
Amts-Unterricht . . .	—	—	—	—	—	11	891	11	893					
Hofkanzleyd.	13	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	16			
Hofkanzleyd.	13	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	21			
Hofkanzleyd.	7	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	
Hofkanzleyd.	27	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46	
Verordnung.	17	Octob.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	191	
Hofkanzleyd.	14	März	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	80	
Handbillet .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	
Hofkanzleyd.	12	Nov.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	171	
Patent . . .	25	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	23	156	

Von Gesch — Gesch.

Geschäfts-Behandlung
—— —— Verkürzung des Geschäftsganges in Ansehung des Deserteurs-Vermögens . . . . . .
—— —— Allerhöchste Bestimmungen über die Pflichten der Behörden und die Behandlung der Geschäfte . . . . . .
—— —— Bestimmungen wegen Behandlung der Geschäfte mit Rücksicht auf den Wirkungskreis der Hofkammer, dann der Cameral- und Bancalbehörden . . . . . .
—— —— Bestimmung und Form der Geschäfts-Verhandlung bey der Bancozettel-Einlösungs- und Tilgungs-Deputation . . . . . .
—— —— Die Länderstellen haben künftig mit der Hofcommission in Grundsteuersachen auf gleiche Art, wie mit den übrigen Hofstellen mittelst Berichten zu correspondiren . . . . . .
—— —— Schleunige Behandlung des Geschäftsganges. Vorschrift wegen Zuhaltung der Termine bey Berichtserstattungen . . . . .
—— —— Die Stände Tyrols haben in ihrer Correspondenz an die Hofstellen die Form der Berichte, bey Eingaben an die Landesstelle die Form der Ersuchschreiben, an alle übrigen landesfürstlichen Behörden die Form der Noten zu beobachten . . . . . .
—— —— Bestimmungen wegen der Geschäfts-Behandlung der Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums . .
—— —— Bestimmung, wie die der Stadthauptmannschaft in Wien zugewiesenen Geschäfte nach Aufhebung derselben zu behandeln sind . .
—— Führer Bey allen denjenigen, die sich mit Besorgung der Privatgeschäfte in Wien abgeben, ist die Benennung: Agent oder Geschaftsführer nicht zu dulden, für dieselben der Ausdruck: »Privat-Geschäftsführer« bestimmt. . . . . .
—— Protocolle Die an die Landesstelle von den Kreisämtern eingesendet werdenden Gestions-Protocolle sind nicht für bestätiget zu halten, wenn keine Anmerkungen darüber erfolgen, und das Kreisamt hat stets für dergleichen Protocolle zu haften . . . . . .
—— —— Die Kreisämter sollen die Gestions-Protocolle, worin alles, was beym Kreisamte ohne an höhere Stellen Bericht abzustatten, abgehandelt und entschieden wird, enthalten seyn muß, alle Monathe pünctlich an die Landesstelle einsenden . . . . . .
—— —— Weitere Vorschrift, was die Kreisämter in die Gestions-Protocolle aufzunehmen haben, wie sie solche zu führen, und welche Gegenstände aus denselben hinweg zu bleiben haben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	17	Sept.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	136	
Hofkanzleyd.	24	Jän.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	
Hofkammerd.	11	Jän.	1809	—	—	-	—	—	—	—	—	32	9	
Patent . .	18	May	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	116	
Hofkanzleyd.	14	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	62	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	1	
Patent . .	24	März	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	133	
. . . . .	1	May	1819	—	—	—	—	-	-	—	—	47	465	
Hofkanzleyd.	11	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	446	
Hofkanzleyd.	9	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	332	
Hofdecret . .	26	May	1786	—	—	11	847	11	849					
Hofentschließ.	13	Juny	1786	—	—	11	868	11	870					
Verordnung in Böhmen.	17	July	1786	—	—	11	869	11	811					

Von Gesch — Gesch.

Geschäfts-Protocolle

—— —— Auch jene Gegenstände, welche bey Kreisämtern ad Acta gelegt, current expedirt und mündlich angebracht werden, sind in die Gestions-Protolle einzutragen. Weisung, wie die Gestions-Protocolle nach den darin enthaltenen zehn Hauptabtheilungen auch in zehn vrrschiedenen Heften vorzulegen . . . . . .

—— —— Die Kreisämter haben auch die Verordnungen, Circularien, Insinuate, wie alle einkommenden Correspondenz-Noten in die Gestions-Protocolle einzutragen . . . . . .

—— —— Vorschrift, wie die Geschäfts-Protocolle bey den Kreisämtern einzurichten und zu führen sind . . . . . .

—— —— Die Gestions-Protocolle sind von dem Kreisamte mit jedem halben Monathe abzuschließen und an die Landesstelle in Originali einzusenden . . . . . .

—— —— Die Kreisschulcommissäre haben ihre Verfügungen den Gestions-Protocollen beyzuschließen . . . . . .

—— —— Die Kreisämter haben mit ihrem Gestions-Protocolle auch über jene Stücke, welche in das Schulfach gehören, ein abgesondertes Heft vorzulegen . . . . . .

—— —— sollen nie aufgehalten, und von den Länderstellen schleunigst, und zwar längstens binnen zwey oder drey Wochen, nach der Sitzung der Hofkanzley vorgelegt werden . . . . . .

—— Reisen Die Berechnungen über die auf Geschäftsreisen erfolgten Geldvorschüsse und daraus bestrittenen Auslagen, sind immer binnen sechs Monathen an die Behörde zu bringen . . . . . .

—— —— der überzähligen Kreiscommissäre sind denselben aus der Cameralcasse zu vergüten, jedoch sind ämtliche Geschäftsreisen den überzähligen Kreisbeamten nicht ohne Noth aufzutragen . . . . . .

—— —— Bey Geschäftsreisen aus Diensteobliegenheit, oder wofür Reisepauschalen bestehen, wird keine Vergütung geleistet . . . . .

—— —— Bestimmungen, wie die Vergütungen bey Geschäftsreisen mit eigenen Pferden, oder außer den Poststraßen, oder in der Nähe des Amtsortes zu vergüten . . . . . .

—— —— Da, wo bisher zu Geschäftsreisen die Subministrirung der Vorspann Statt hatte, ist diese noch ferner zu gebrauchen und findet die Aufrechnung des Postrittgeldes nicht Statt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	31	July	1786	—	—	11	871	11	873					
Verordnung.	9	Octob.	1786	—	—	11	873	11	875					
Amts-Unterricht . . .	—	—	—	—	—	11	887	11	873					
Hofdecret . .	12	Jän.	1787	—	—	14	997							
Gub. Verord.	9	April	1787	—	—	14	1003							
Gub. Verord.	29	May	1787	—	—	14	1009							
Aus Verord	12	Juny	1788	—	—	16	1213							
Gub. Verord.	25	Sept.	1788	—	—	16	1214							
Gub. Verord.	19	Dec.	1788	—	—	16	1214							
Gub. Verord.	19	Jän.	1789	—	—	18	530							
Hofkanzleyd.	24	Jän.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	
Hofkanzleyd.	19	Juny	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	106	
Hofkammerd.	18	Jän.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	28	17	
Hofkammerd.	20	August	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	29	63	
Hofkanzleyd.	31	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	109	
Hofkammerd.	4	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	155	
Hofkammerd.	11	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	162	
Hofkammerd.	20	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	60	

Von Gesch — Gesch.

Geschäfts-Reisen
—— —— Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für in Commission reisende Beamten . .
—— —— Bestimmung wegen Vergütung der Zehrungskosten bey Geschäftsreisen der Beamten in das Ausland . . . . . .
—— —— Der Unfug, daß Civil-Beamten sich der Landesvorspann außer Dienstreisen bedienen, wird abgestellt . . . . . .
—— —— Die Baudirectoreu dürfen bey ihren Geschäftsreisen mit Bewilligung der Landesstelle ein drittes Postpferd aufrechnen . . . .
—— —— Die montanistischen Beamten dürfen bey ihren Geschäftsreisen nur auf Poststraßen die Postspesen aufrechnen, auf anderen Wegen jedoch nur die Fuhrkosten der aufgenommenen Privat-Gelegenheiten .
—— Rückstände Die Länderstellen haben jährliche Ausweise über die bey Referenten haftenden Geschäftsrückstände einzusenden . . . .
—— —— Die Geschäftsrückstände sind von den Referenten aufzuarbeiten, und sollen dergleichen die Abschließung der Rathsprotocolle nicht aufhalten . . . . . .
—— Styl ist von den Kreisämtern bey Expeditionen zu verbessern, und die lateinischen Ausdrücke zu vermeiden . . . . . .
—— —— Erneuerung der Vorschriften vom 23. Jän. 1782 und 11. März 1784 wegen der Sprachrichtigkeit in öffentlichen Aufsätzen . . .
—— —— Die Vorlesungen über das Verfahren in und außer Streitsachen mit dem Geschäftsstyle gehören in den vierten Jahrgang des juridischen Studiums . . . . . .

Geschenke Wirthschaftsbeamten haben dem Militär keine Naturalien zu schenken . .
—— den Bäckern ist es untersagt zu heiligen Zeiten Geschenke zu geben . .
—— zum neuen Jahre anzunehmen wird verbothen, nur Thürhüter dürfen solche wegen Vertheilung der Kalender annehmen . . . . . .
—— anzunehmen werden den Kreisämtern verbothen . . . . . .
—— zum neuen Jahre sollen Städte, Gemeinden und andere Parteyen an die Behörden nicht machen; Strafbestimmung hierüber . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	21	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	225	
Hofkammerd.	3	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	109	
Hofkanzleyd.	25	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	115	
Hofdecret . .	6	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	191	
Hofkammerd.	10	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	91	
Hofkanzleyd.	4	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	85	
Hofkanzleyd.	24	Jän.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1	
Hofreſcript .	3	Auguſt	1757	3	353									
Hofdecret . .	10	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	11			
Stud. Hof-Com. Decr.	13	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	160	
Verordnung.	23	Juny	1744	1	15									
. . . . .	7	Dec.	1745	1	26									
Gub. Verord. in Böhmen.	7	Octob.	1787	—	—	13	250							
Hofreſcript .	20	Dec.	1749	1	133									
Hofreſcript .	9	Jän.	1751	1	246									
Hofreſcript .	29	Octob.	1751	1	313									
Hofdecret . .	17	Sept.	1773	6	619									
Hofentſchließ.	4	Sept.	1785	—	—	9	880	9	880					
Hofreſcript .	3	Jän.	1752	1	345									
Hofreſcript .	12	Jän.	1773	7	157									

Von Gesch — Gesch.

Geschenke

—— anzunehmen wird den Beamten bey Dienstentlassungs-Strafe verbothen; dann Strafe für Bestechungen von Seite der Agenten, Advocaten und Parteyen . . . . . .

—— wird den Filialcassiren und ihren Schreibern unter Strafe anzunehmen verbothen . . . . . .

—— von Apothekern an die Aerzte für Ordinirung der Arzneyen, werden verbothen . . . . . .

—— sollen von Assentirungs-Commissären, Officieren und Visitations-Chirurgen, der Recruten und Rimonten wegen keine angenommen werden . .

—— und Leihkauf zwischen Lederern und Fleischhackern beym Einkauf der Häute werden verbothen . . . . . .

—— zum neuen Jahre und Osterfeste haben Fleischhacker, Bäcker und andere Handwerker unter Ahndung nicht zu verabreichen . . . . . .

—— der Handwerksgesellen werden abgestellt . . . . . .

—— von Unterthanen und Gemeinden wird den Stadt- und obrigkeitlichen Beamten anzunehmen verbothen . . . . . .

—— Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten . .

—— Den Räthen und Justiz-Beamten wie auch deren Gattinnen wird verbothen, Geschenke anzunehmen . . . . . .

—— Die jährlichen Victualien-Geschenke oder Deputate, die von Dominien an die Kreishauptleute, oder das Kreispersonale abgegeben werden, sind verbothen . . . . . .

—— Die Katecheten sollen der Jugend keine alberne Geschenke austheilen, sondern vorzüglich Bilder aus der Geschichte Jesu . . . . . .

—— Der Mißbrauch des Geschenkes bey Einwanderung eines fremden Gesellen wird verbothen . . . . . .

—— Außer dem Heirathgute und der Wiederlage können die Eheleute sich zwar auch mit Geschenken betreuen, doch sind diese Geschenke von andern Geschenken nicht unterschieden . . . . . .

—— Geschenke und Legate, die alsogleich auf Handalmosen zu vertheilen bestimmt sind, sind auch gleich unter die Armen zu vertheilen, wogegen jene in öffentlichen Fonds anzulegen sind, die dem Armen-Institut ausdrücklich zugedacht worden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
. . . . .	3	Jän.	1752	1	345									
. . . . .	18	Febr.	1769	5	404									
Hofrescript.	12	Jän.	1775	7	157									
Hofentschließ.	4	Sept.	1785	—	—	9	880	9	880					
Hofrescript. .	11	Nov.	1752	1	426									
Verordnung.	9	Nov.	1754	2	402									
Verordnung.	5	Jän.	1771	6	316									
Verordnung.	15	Febr.	1758	3	398									
Verordnung.	28	Febr.	1765	4	317									
Hofdecret .	7	April	1770	6	188									
Hofdecret .	22	Febr.	1773	6	555									
Hofrescript .	12	Jän.	1775	7	157									
§. 435 der allgem. G. O.	1	May	1781	—	—	4	364	4	366					
Hofdecret. .	25	Juny	1784	—	—	7	950	7	950					
Hofentschließ.	4	Sept.	1785	—	—	9	880	9	880					
Hofentschließ.	15	Nov.	1785	—	—	10	560	10	555					
Verordnung.	6	März	1786	—	—	11	261	11	261					
§. 33 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	358	10	358					
Hofdecret. .	2	Jän.	1787	—	—	13	449							

Von Gesch — Gesch.

Geschenke

—— Alle Geschenke und Vermächtnisse, welchen von dem Geber keine ausdrückliche Bestimmung der Vertheilung angehängt worden, sind in öffentlichen Fonds anzulegen . . . . . .

—— Bestimmung, in wie fern Schenkungen unter Lebenden von dem Mortuarium befreyet sind . . . . . .

—— Verboth, daß Gewerbsleute, Apotheker, Bäcker, Müller, Fleischer ꝛc. an ihre Kunden Geschenke austheilen . . . . . .

—— Benehmen der Abhandlungs-Instanzen, in Beziehung auf die Sicherung des Erbsteuergefälls von Schenkungen unter Lebenden . . . .

—— Bey Geschenken unter Lebenden tritt nur dann die Befreyung vom Mortuar ein, wenn dem Beschenkten die Schenkungs-Urkunde sowohl, als das Geschenkte eingehändiget worden . . . . . .

—— Verboth, daß Apotheker unerlaubte Einverständnisse pflegen, oder Geschenke geben . . . . . .

—— Wer einen Wegmauth-Beamten oder Aufseher durch Geschenke von seiner Amtspflicht abwendig zu machen versucht, ist mit der Strafe des Zweyfachen zu belegen . . . . . .

—— Apotheker, welche Geschenke vertheilen oder unerlaubte Einverständnisse pflegen, sind mit 24 Ducaten zu bestrafen . . . . . .

—— In der Regel ist jede Schenkung ohne Unterschied der Erbsteuer zu unterziehen; will Jemand ein Geschenk als Belohnung steuerfrey wissen, so hat er hierüber den Beweis zu führen . . . . . .

—— Die Geschenke und Almosen an Mendicantenklöster sind in einem öffentlichen Fonde anzulegen, sobald sie den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmachen . . . . . .

—— Die Geschenke von Todes wegen unterliegen der Erbsteuer. . . . .

—— Geschenke unter Lebenden sind von der Erbsteuer frey, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen, unbeschränkten Genuß erhält . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	13	Octob.	1787	—	—	13	450							
Hofdecret .	25	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	70	
Hofdecret . .	11	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	94	
Hofkanzleyd.	17	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	37	
Gub. Verord. in Böhmen.	10	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	97	
Gub. Verord. in Böhmen.	22	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	98	
Gub. Verord. in Böhmen	10	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	159	
Hofdecret .	23	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	78	
Hofkanzleyd.	17	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	37	
Patent . . .	31	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	24	
Hofkanzleyd.	12	Juny	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	65	
Verordnung der N. Oest. Regierung. .	12	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	21	11	
Hofdecret . .	28	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	165	
Hofdecret .	2	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	1	
Hofkanzleyd.	1	Sept.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	45	
Hofkanzleyd.	23	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	102	
Patent . . .	27	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	129	
Patent . . .	15	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	102	
Patent . . .	15	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	108	
Hofkanzleyd.	6	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	212	
Hofkanzleyd.	9	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	151	

Von Gesch — Gesch.

Geschenke

—— Bey Schenkungen unter Lebenden zur Erwirkung der Erbsteuer ist mit Rücksicht auf den §. 431 des bürgerl. Gesetzbuches, der Beweis zu fordern, daß der Beschenkte bey Lebzeiten des Schenkers durch Einverleibung der Schenkung in die öffentlichen Bücher das Eigenthum des unbeweglichen Gutes erworben, und zugleich den vollen unbeschränkten Genuß desselben erhalten habe . . . . . .

Geschenkniß Siehe Schenkung.

Geschichte Bestimmung des Stämpels, welchen die Geschichte über eine Rechtssache fordert . . . . . .

—— Bestimmungen wegen des Vortrages der Geschichte bey dem Studium der Philosophie . . . . . .

—— Die Geschichte des deutschen Reiches und Staatsrechtes ist von den Lehrkanzeln nicht mehr vorzutragen . . . . . .

—— Bestimmungen, wie die Geschichte und Geographie in den Gymnasialclassen vorzutragen ist . . . . . .

—— s-Umstand In keiner der Prozeß-Schriften soll ein Geschichtsumstand oder ein Beweismittel angeführet werden, welches vor dem ergangenen Urtheile nicht beygebracht worden ist . . . . . .

—— —— In der Appellations-Beschwerde soll weder ein anderer Geschichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel angeführet werden, als jene, worüber bey der Instanz gesprochen worden ist . . . .

Geschirre mit Blumen und dergleichen, sind an den Fenstern unangebunden nicht zu dulden . . . . . .

—— Verboth, die kupfernen Geschirre mit Bleyzusatz zu verzinnen; Strafbestimmung und Kennzeichen dieser schlechten Verzinnung . . . . .

—— Das Geschirr zu Getränken, Milch ꝛc. sind von den Gewerbsleuten zimmentmäßig zu verfertigen und zu gebrauchen . . . . . .

—— Verboth der Aufbewahrung des Käses in unverzinntem kupfernen Geschirre . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	9	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	151	
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	680	7	682					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	717							
Hofkanzleyd.	9	Auguſt	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	71	
Hofkanzleyd.	9	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	149	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	348	
§. 174 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	240	4	242					
§. 257 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	280	4	282					
Verordn. in Mähren . .	12	Juny	1786	—	—	10	279	10	280					
Verordnung in Kärnthen	2	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	39	
Regierungs-Verordnung ob d. Enns.	12	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	55	
Verordn. der Nied. Oeſt. Regierung.	20	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	156	

Von Geſch — Geſ.

Geſchlechtsproben Auf welche Art die Geſchlechtsproben von jenen nachzuweiſen ſind, welche ſich um die k. k. Kämmererwürde in Competenz ſetzen . . . . . .

—— —— auf welche Art zu verfaſſen, und zur Aufnahme in die Damenſtifte vorzulegen . . . . . .

—— —— Wie ſich bey Eheverlobniſſen adeliger Familien, im Heirathcontracte wegen der Familiennahmen zur Erzielung der Ahnenproben zu benehmen . . . . . .

Geſchmeide Waaren und Geräthe auszuſpielen wird unter Strafe verbothen . .

—— Händler Fremden Geſchmeidehändlern wird verbothen, inländiſche Märkte zu beſuchen . . . . . .

Geſchriebene Zeitungen werden abgeſtellt . . . . . .

Geſchworne ordentliche, Börſe- und Waaren-Senſalen haben den Stämpel VI. Claſſe zu 1 fl. . . . . .

Geſellen der Handwerker wird das Auftreiben, Aufſtehen und Austreten verbothen . . . . . .

—— Die Handwerkszeugniſſe und Lehnbriefe der Geſellen, ſind in der Meiſterlade aufzubewahren, auf welche Art ſolche zu erfolgen . . . . .

—— Aufkündigungszeit eines aus der Arbeit tretenden Geſellen . . . .

—— Wie Geſellen wegen übler Aufführung zu beſtrafen; Handwerkszünfte haben hierin nicht zu entſcheiden, ſondern ſich an die Obrigkeit zu wenden . .

—— Das Dienen eines Geſellen außer dem Handwerke iſt demſelben nicht ſchädlich . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop II. Band	Leop II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Hofrescript.	26	Jän.	1754	2	266									
Patent . . .	31	May	1766	5	47									
Hofentschließ.	8	Sept.	1770	6	280									
Verordnung.	14	Octob.	1770	8	155									
Hofentschließ.	14	August	1772	6	514									
Decret der Finanz-Hofstelle . . .	21	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	49	
Hofkanzleyd.	29	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	47	
Patent . . .	9	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	230	
Hofentschließ.	11	Octob.	1782	—	—	3	263	3	493					
Verordnung.	7	Febr.	1750	1	136									
Oeffentlicher Ruf in Wien und Prag .	19	Octob.	1751	1	312									
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	149	
Erneuerung vom 15. August 1750 d. Handwerks-Ordnung. .	—	—	1731	1	197									
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	197									
Verordnung.	30	Jän.	1777	8	7									
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	198									
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	199									
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	201									

Von Gef — Gef.

Gesellen
—— Gericht, Gebräuche, Vorfordern anderer Meister und Gesellen bey Handwerken wird abgestellt . . . . . .

—— Auswanderung, Einwanderung, Wanderjahre-Aufkündigungszeit, blaue Montage, Bruderschafthalten der Gesellen . . . . . .

—— Wie die Gesellen sich gegen die Meister zu verhalten haben . . . .

—— Wegen des Lehrorten ist bey Handwerksgesellen kein Unterschied zu machen . .

—— Bey dem Schneiderhandwerk werden alle Störer und das unbefugte Gesellenhalten verbothen . . . . . .

—— Lade bey dem Schuhmacherhandwerk wird aufgehoben, und solche mit der Meisterlade vereinigt . . . . . .

—— Heirathen der Professionisten-Witwen mit ausländischen Gesellen, ohne Consens, werden verbothen . . . . . .

—— der Glasmacher sollen nicht außer Land reisen, auf welche Art ihre Wanderungen zu verhüten . . . . . .

—— der Eisenarbeiter betreffende Wanderungsvorschriften, und Strafe für Auswandernde . . . . . .

—— Zwischen einem jüngern und ältern Gesellen haben die Schuhmacher keinen Unterschied zu machen . . . . . .

—— sind von unbefugten Badern, Barbierern, Schutzverwandten, Dekretisten, Arsenalen und sogenannten Pikeniers nicht zu fördern . . . .

—— bey den Kupferhämmern, Drathziehern, auf welche Art aufzunehmen . .

—— der Eisenarbeiter, ohne Paß oder Kundschaftzettel, sollen bey keinem Meister aufgenommen, sondern ausgeliefert werden . . . . . .

—— welche zur Handlung angenommen werden, sind in das Mercantil-Protocoll anzumerken; Strafe für die dawider handelnden Handelsleute . .

—— Gesellenschleifung wird bey dem Binderhandwerk abgestellt . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.													
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	206									
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	216									
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	225									
Erneuerung der Handwerksordn. .	15	August	1750	1	200									
Patent . . .	1	Octob.	1751	1	312									
Hofreſcript. .	6	Nov.	1751	1	315									
Hofreſcript..	22	April	1752	1	356									
Hofreſcript .	12	August	1752	1	372									
Patent . . .	5	Jän.	1767	5	220									
Verordnung.	5	Dec.	1769	5	476									
Verordnung.	7	Octob.	1773	6	580									
Verordnung.	14	April	1779	8	238									
Verordnung.	23	May	1779	8	398									
Verordnung.	21	Dec.	1780	8	401									
Patent . . .	23	Juny	1751	2	159									
Hofreſcript. .	1	Sept.	1753	2	227									
Verordnung.	27	März	1754	2	337									
Hofdecret . .	8	Dec.	1760	4	40									
Hofentſchließ.	2	Octob.	1762	4	122									
Verordnung.	28	Juny	1763	4	165									
Verordnung.	6	Octob.	1764	4	285									
Hofdecret . .	7	Octob.	1769	5	459									

Von Geſ — Geſ

Geſellen
—— Geldſtrafe für diejenigen Fabriken, welche einen von einer andern mit Arbeit verlegten Geſellen ohne Entlaſſungsſchein aufnehmen . . . .
—— Beſtimmung wegen der Contracte der Glasmeiſter mit ihren Geſellen; Tilgung der Geſellenſchulden . . . . . .
—— Alle Mißbräuche des Geſellenmachens, vorzüglich bey Zinngießern; ſo wie das Geſellenſchleifen bey Freyſprechungen werden abgeſtellt . . .
—— Zwiſchen verheiratheten und ledigen Geſellen wird aller Unterſchied aufgehoben, und wenn eine Zunft dem verheiratheten Geſellen die Arbeit verweigert, ſo kann er die Profeſſion auf eigene Hand treiben . . .
—— Die bey den Handwerksgeſellen übliche Sammlung des Martinitrunkes wird abgeſtellt . . . . . .
—— Der Mißbrauch, den Geſellen bey Handwerkern Geſchenke zu geben, wird abgeſtellt . . . . . .
—— Die Geſellen der Manufacturiſten und Commerzial-Profeſſioniſten, ſind von der Auswanderung durch beſondere Begünſtigungen, abzuhalten . . .
—— Wie es mit dem ſogenannten Ablegen und ſonſtigem Verhalten der Lederergeſellen zu nehmen iſt . . . . . .
—— bey Commerzial-Gewerben ſind nicht zur Wanderung außer Landes zu verhalten, und dießfalls bey der Meiſterwerdung nicht zu hindern . .
—— der Polizey-Gewerbe ſteht das Wandern frey, und iſt von ſelben bey der Meiſterrechtswerbung keine Diſpenſations-Taxe abzunehmen . . .
—— Die Weißgärberzünfte in Mähren ſollen den aus Mähren kommenden Geſellen keine Anſtände machen . . . . . .
—— Die Maurer, Zimmerleute und Steinmetze ſollen keine Auswärtige als Geſellen ohne Kundſchaftsbriefe aufnehmen . . . . . .
—— Die Seilerzünfte haben ihren Geſellen gedruckte Kundſchaften auszufertigen . .
—— Fabrikanten werden befügt, Geſellen und Jungen zu halten . . . .
—— Die ausgelernten Geſellen ſind gleich nach der Freyſprechung zu ihrer Wanderung anzuhalten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	23	April	1767	5	191									
Regulament für die Glasmeister und Glasarbeiter in dem Königr. Böhm.	5	Octob.	1769	5	211									
Verordnung.	7	April	1773	6	580									
Hofdecret . .	7	Octob.	1769	5	459									
Patent . . .	1	Sept.	1770	6	275									
Hofdecret . .	15	Dec.	1770	6	309									
Hofdecret . .	25	Febr.	1773	6	555									
Hofdecret . .	30	März	1776	7	505									
Hofdecret . .	8	Juny	1776	7	525									
Hofdecret . .	5	Febr.	1780	8	407									
Verordnung.	20	May	1780	9	473									
Verordnung.	5	Jän.	1781	—	—	3	434	3	669					
Verordnung.	31	August	1782	—	—	3	360	3	594					
Verordnung.	23	Octob.	1782	—	—	3	433	3	668					
Regierungs-Verordnung in Oesterr. .	25	Juny	1783	—	—	—	—	3	469					
Verordnung.	6	Sept.	1783	—	—	3	592	3	592					

Von Gef — Gef.

Gefellen

—— Jenen Gefellen, welche die gehörigen Fähigkeiten beſitzen, ſoll das Meiſterrecht ohne Unterſchied, ob ſie Fremde oder Inländer ſind, und ohne Vorzug der Meiſterſöhne nicht erſchweret werden . . . . . .

—— Jeder Gefell iſt ſchuldig, die Wanderjahre in entfernte Ortſchaften außer ſeinem Geburtsorte zu verrichten, und nur jene ſind davon befreyt, welche von der Landesſtelle gegen doppelte Gefellenjahre, diſpenſiret werden . .

—— Die Commerzial-Profeſſioniſten haben in den Perſonal-Tabellen alle Gefellen und Arbeiter anzuſetzen . . . . . .

—— Bey Ausfertigung der neuen Kundſchaften, ſind die Lehrjahre und die Oerter, wo die wandernden Gefellen herkommen, und wie lange ſie ſich da aufgehalten haben, einzurücken . . . . . .

—— Beſtimmung, wie die Zunftinſpectoren beſtraft werden, wenn Meiſter ohne Meiſterbrief, oder Gefellen ohne Lehrbrief bey einer andern Lade angenommen werden . . . . . .

—— Die Verordnung, den wandernden Gefellen ohne Vorwiſſen der Dominien keine Kundſchaften zu geben, hört auf . . . . . .

—— Die Loskaufung der freygeſprochen werdenden Gefellen und Jungen wird verbothen . . . . . .

—— Der Mißbrauch des Gefellengeſchenkes bey der Einwanderung eines fremden Gefellen, wird abgeſtellt . . . . . .

—— Glasmacher ſollen ihren Gefellen ſtatt des Lohnes keine Waaren aufdringen . . . . . .

—— Jenen Gefellen, welche an abgebrachten Feyertagen oder ſogenannten blauen Montage nicht arbeiten wollen, iſt keine Kundſchaft zu geben . .

—— Die Cotton- und Leinwanddruckfabrikanten können Lehrjungen nach Bedürfniß aufnehmen, müſſen aber nach einer Probezeit, mit den Aeltern oder Vormündern derſelben ordentliche Contracte abſchließen, und ſie als Gefellen mit ordentlichen Entlaßſcheinen betheilen . . . . . .

—— Bey den drey Claſſen der Eiſen- und Stahlarbeiter kann jeder Gefelle, welcher ſich durch Kundſchaften ausweiſet, durch ſechs Jahre gut gearbeitet zu haben, zum Meiſterrechte gelaſſen werden . . . . . .

—— Jeder Meiſter der aus der Arbeit tretenden Stahl- und Eiſenarbeiter-Gefellen hat nebſt Abreichung der erforderlichen neuen Kundſchaft auch die beym Eintritte in die Arbeit übergebenen älteren Kundſchaften zurückzuſtellen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	20	Octob.	1783	—	—	3	435	3	671					
Verordnung.	6	Dec.	1783	—	—	3	358	3	592					
Verordnung.	23	Jän.	1784	—	—	7	514	7	518					
Verordnung.	16	Febr.	1784	—	—	7	520	7	527					
Verordnung.	25	Febr.	1784	—	—	7	515	7	521					
Hofentschließ.	11	März	1784	—	—	7	521	7	526					
Verordnung.	6	März	1786	—	—	11	261	11	261					
Verordnung.	6	März	1786	—	—	11	261	11	261					
Hofdecret..	6	März	1786	—	—	11	272	11	272					
Hofentschließ.	13	July	1786	—	—	10 11	873 260	10 11	866 260					
Hofentschließ.	26	Octob.	1786	—	—	11	308	11	971					
Hofdecret..	5	Sept.	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	17	33	
Hofkanzleyd.	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	116	
Hofdecret..	5	Sept.	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	17	33	
Hofkanzleyd.	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	116	

Von Geſ — Geſ.

Geſellen
—— Geldſpiele und Gewette der Handwerksgeſellen werden verbothen; dießfällige Strafe für Wirthe . . . . . .

—— Abſtellung des Mißbrauches bey den Papiermachern, daß manche Geſellen der freye Eintritt in die Werkſtätte unterſagt wird, und daß oft Geſellen ohne Kundſchaft mit Arbeit verlegt werden, und daß manchen Geſellen ein übermäßiges Feſtgeld fordern . . . . . .

—— Die Fabriken ſollen keinen mit Arbeit verſehenen Geſellen oder Hülfsarbeiter ohne Verrechnungs- oder Entlaſſungsſcheine aufnehmen oder anlocken . . . . . .

—— Büchſenmachergeſellen, welche in Aerarial-Gewehrfabriken arbeiten, ſind vom Militär befreyt, und bey Gewerbs-Verleihungen vorzüglich zu begünſtigen . . . . . .

—— Jeder Geſelle, der an was immer für einem Werktage von der Arbeit wegbleibet, oder früher aus der Werkſtätte abgehet, iſt dem Magiſtrate zur Beſtrafung anzuzeigen . . . . . .

—— Beſtimmung des Stämpels für Kundſchaften und Wanderpäſſe der Handwerksgeſellen §. 23. zu 6 kr. . . . . .

—— Beſtimmung des Stämpels für Geſellen bey Handwerkern, Künſtlern, Fabrikanten II. Claſſe zu 6 kr. . . . . .

—— Erneuerung der Vorſchriften vom 27. April 1765 und 22. April 1780 wegen Vidirung der Kundſchaften der Handwerksgeſellen von Magiſtraten und Ortsobrigkeiten . . . . . .

—— Keinem der Militärſtellung unterliegenden Handwerksgeſellen ſoll ohne Vorwiſſen des Kreisamtes und des Militär-Werbbezirks-Regimentes, nach Tyrol zu wandern geſtatter werden . . . . . .

—— Den Kundſchaften der Handwerksgeſellen ſind die Perſonbeſchreibungen beyzurücken . . . . . .

—— Die bey den Senſengewerken arbeitenden Geſellen, welche zwey Jahre bey den Gewerken arbeiten, und Geſchicklichkeit beweiſen, können, wenn ſie als Recruten geſtellt werden, zwar aſſentirt, aber augenblicklich zu ihrer Arbeit beordert werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	2	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	123	
Patent . . .	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192	
Gub. Verord. in Böhmen.	23	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	68	
Gubern. Ver. in Böhmen.	21	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	144	
Decr. der galizisch. Hofkanzley . .	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	121	
Gub. Verord. in Galizien.	3	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	175	
Hofdecret . .	14	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	
Decr. der Finanz-Hofst.	31	July	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	9	
Hofkanzleyd.	9	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	
Verordn. der Nied. Oest. Regierung.	30	Dec.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	214	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141	
Stämp. Pat.	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141	
Verordn. der Nied. Oest. Regierung . .	28	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	219	
Hofkanzleyd.	28	Nov.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	157	
Hofkanzleyd.	14	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	54	
Hofkanzleyd.	17	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	286	

Von Gef — Gef.

Gesellen=

—— Lade Die Gesellenladen werden verbothen, und nur die Gesellenbüchsen, welche jedoch jederzeit in der Meisterlade aufbewahret werden sollen, gestattet . . . . . .

—— Machen Der in einigen Ländern bey den Zünften noch bestehende Mißbrauch des Gesellenmachens wird abgestellt . . . . . .

—— —— Bey den Fein-, Stahl- und Zeugschmieden wird das Gesellenmachen als Unfug abgestellt . . . . . .

—— —— Den Mißbrauch des Gesellenmachens unter dem eigentlichen Nahmen des Bruderschaftstrinkens oder Pathengeldes wird strenge verbothen . . . . . .

Gesellschaften Der Jonathaner=Orden wird als eine geheime Gesellschaft verbothen . . . . . .

—— Vorschrift, unter welchen Vorsichten die Versammlungen der Freymaurer gestattet werden . . . . . .

—— Alle geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen werden verbothen, und haben künftig alle Beamten, von welchem Range oder welcher Gattung sie seyn mögen, den Revers auszustellen, daß sie mit keiner geheimen Gesellschaft verbunden sind . . . . . .

—— Die Revers=Clausel gegen geheime Gesellschaften, ist in den Eid der Beamten aufzunehmen . . . . . .

—— Von der jährlichen Erneuerung des Reverses gegen geheime Gesellschaft hat es abzukommen . . . . . .

—— Der Revers gegen geheime Gesellschaften ist allzeit von jedem Geistlichen, der zu einer Seelsorge gelangt, so wie von jedem neu angestellten Beamten abzufordern . . . . . .

—— Jeder bereits angestellte, wenn er in eine andere Bedienstung übertritt, hat auch die Revers=Clausel gegen geheime Gesellschaften zu erneuern . .

—— Jeder Ordens=Candidat hat einige Zeit vor Ablegung der Ordensgelübde, und jeder Geistliche, welcher zur Seelsorge oder einer Anstellung berufen ist, vor Investirung auf die Pfründe, oder Antretung seines Amtes den schriftlichen Revers an Eidesstatt gegen geheime Gesellschaften auszustellen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	27	März	1786	—	—	11	262	11	262					
Hofdecret . .	11	Juny	1787	—	—	14 14	201 202							
Hofdecret . .	14	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	104	
Hofkanzleyd.	1	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	15	
Hofrescript.	25	Augnst	1764	4	282									
Handbillet. .	11	Dec.	1785	—	—	8	250	8	249					
Hofkanzleyd.	23	August	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	34	
Hofkanzleyd.	27	April	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	79	
Hofkanzleyd.	27	April	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	80	
Hofkanzleyd.	29	Dec.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	202	
Ministerial-Schreiben .	19	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	22	
Hofkanzleyd.	24	Nov.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	180	
Hofkanzleyd.	29	Dec.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	201	
Ministerial-Schreiben .	19	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	22	
Hofkanzleyd.	24	Nov.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	181	
Hofkanzleyd.	29	Dec.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	201	
Ministerial-Schreiben .	19	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	22	
Ministerial-Schreiben..	18	März	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	41	

Von Geſ — Geſ.

Geſellſchaften

—— Der Revers wegen der geheimen Geſellſchaften muß von jedem, der an einer Univerſität zum Doctorate graduirt wird, ausgeſtellet werden . .

—— Die Errichtung geheimer Geſellſchaft, oder Theilnahme an denſelben gehört unter gewiſſen Umſtänden zur Behandlung und Aburtheilung bey der Polizey . . . . . .

—— Wirkungskreis der vereinten Geſellſchaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Mähren und Schleſien . . . . .

—— Statuten der Landwirthſchafts-Geſellſchaft in Wien . . . . . .

—— Jeder k. k. Unterthan, dem die Aufname als Mitglied einer fremden gelehrten Geſellſchaft zu Theil werden ſollte, hat die höchſte Genehmigung hiezu anzuſuchen . . . . . .

—— Grundſätze bey Bildung der Frauen-Vereine; dann Verfaſſung der Geſellſchaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen . .

—— Den Privaten oder Privat-Geſellſchaften, welche chauſſeemäßige Straßen herſtellen, und ſolche im guten fahrbaren Stande erhalten, wird ein fünfzigjähriger Wegmauth-Bezug bewilliget . . . . . .

—— Die Annahme von Diplomen, welche von wiſſenſchaftlichen Privat-Geſellſchaften herrühren, wird nicht geſtattet . . . . . .

Geſellſchaften Siehe Handlungsgeſellſchaften.

Geſetzbuch bürgerliches, eingeführt mit . . . . . .

—— Wie wegen Scheidung von Tiſch und Bett, wenn ein oder anderer Theil aus vorſetzlicher Bosheit nicht einwilligen wollte, vorzugehen ſey . .

—— Die Dominien haben ſich das bürgerliche Geſetzbuch ſelbſt anzuſchaffen. .

—— Das ſämmtliche Waiſen-Vermögen iſt künftig nur in öffentlichen Fonden anzulegen . . . . . .

—— Mit Beziehung auf das bürgerliche Geſetzbuch, ſind bey dem Eiſen-, Berg- und Hammerwerke die Kinder der Nagelſchmiede nicht ſchuldig, die Schulden ihrer Aeltern aus eigenem Vermögen zu bezahlen . . .

—— Das Eheband zwiſchen einem Katholiken und Akatholiken iſt unauflöslich . .

—— Eine Witwe kann ſich auch vor Ablauf des zehnten Monathes nach dem Tode ihres Ehegatten wieder verehelichen . . . . . .

—— Uneheliche Kinder werden gleich der ehelichen aller Erbſchafts-Gerechtſame theilhaftig erklärt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II Band	Leop.II Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	13	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	10	
Hofkanzleyd.	30	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	113	
Patent . . .	29	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	32	
Patent . . .	18	Juny	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	25	
Hofkanzleyd.	11	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	101	
Hofkanzleyd.	26	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	304	
Hofkanzleyd.	3	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	16	
Hofkanzleyd.	30	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	322	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	265	
Patent . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	300	10	30					
Hofdecret . .	4	Jän.	1787	—	—	13	394							
Hofdecret . .	27	April	1787	—	—	13	394							
Hofdecret . .	5	Jän.	1787	—	—	13	378							
Hofdecret . .	12	Jän.	1787	—	—	13	410							
Hofdecret . .	15	Jän.	1787	—	—	13	379							
Hofdecret . .	29	Jän.	1787	—	—	13 13	395 637							
Hofdecret . .	16	Febr.	1787	—	—	13	396							
Hofdecret . .	16	Febr.	1787	—	—	13	401							

Von Geſ — Geſ.

Geſetzbuch
—— Der Termin zur Wirkſamkeit des erſten Theiles des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches wird verlängert . . . . . .
—— Erläuterung des §. 3. III. Capit., wornach die Eheſtreitigkeiten vor den Perſonalrichter gehören . . . . . .
—— Alle vorhin befreyte Gerhaben ſind nach dem §. 77. V. Cap. des bürgerl. Geſetzbuches Rechnung zu legen ſchuldig . . . . . .
—— Erläuterung des bürgerlichen Geſetzes, §. 26 dahin, daß, wenn ein im Geſetze nicht ausgedrückter Fall nach einem vollkommenen ähnlichen im Geſetze ausgedrücktem Falle vom Richter entſchieden worden iſt, höhern Ortes die Anzeige zu machen . . . . . .
—— Niemand als der Mann iſt berechtiget, die eheliche Geburt eines Kindes zu bezweifeln . . . . . .
—— Bey unehelichen Kindern iſt kein Unterſchied zu machen, ob ſie mit einer oder mehreren ledigen Perſonen erzeuget worden . . . . . .
—— Erläuterung des bürgerl. Geſetzbuches *III.* Cap. §. 4. und 6., daß alles Einſtandrecht ohne Ausnahme ganz aufgehoben ſey . . . . . .
—— Beſtimmungen mit Beziehung auf das bürgerl. Geſetzbuch, über die Nutznießung des weiblichen Vermögens und der Kinder Vermögen, wie auch über das ſtillſchweigende weibliche Pfandrecht . . . . . .
—— Das bürgerl. Geſetzbuch kann zur bequemeren Anſchaffung in den Provinzen von einem eigenen Buchdrucker, um beſtimmten Preis und Sicherung gegen Nachdruck, in Verlag genommen werden . . . . .
—— Erklärung des §. 31 des Ehepatentes zu welcher Zeit das Aufgeboth zu geſchehen habe . . . . . .
—— Das im V. Cap. §. 48. des bürgerl. Geſetzbuches vorgeſchriebene Waiſenbuch iſt ſo zu führen, wie es die Inſtruction für Gerichtsbehörden vom Jahre 1785 §. 52. vorſchreibt . . . . . .
—— Mit Beziehung auf des bürgerl. Geſetzbuches II. Hauptſt. §. 4. hat bey einem außergerichtlichen Verkaufe eines Schoßhauſes in Prag auch der zu Gunſten der Bürger gewöhnliche Anſchlagzettel aufzuhören . . .
—— Erklärung, daß durch das in Galizien zwar ſpäter kundgemachte allgemeine bürgerl. Geſetzbuch, die im Kreisſchreiben vom 15. Jänner 1787 erhaltene Vorſchrift, wegen der Sonderung der Eheleute nicht aufgehoben werde . . . . . .
—— Unehelichen Kindern iſt der Nahmen des Vaters, nicht aber Adel und Wappen eigen, übrigens haben ſie auf Erziehung, Unterhalt, Anſpruch, und das Erbrecht für ſich . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	2	März	1787	—	—	13	379							
Hofdecret . .	5	März	1787	—	—	13	583							
Hofdecret . .	5	März	1787	—	—	13	411							
Hofdecret . .	7	März	1787	—	—	13	380							
Hofdecret . .	7	März	1787	—	—	13	400							
Hofdecret . .	7	März	1787	—	—	13	401							
Patent . .	8	März	1787	—	—	13	381							
Patent . . .	8	März	1787	—	—	13	388							
Hofdecret . .	15	März	1787	—	—	13	378							
Verordnung in In. Oeſt.	22	März	1787	—	—	13	384							
Hofdecret . .	28	März	1787	—	—	13	408							
Gub. Verord.	29	März	1787	—	—	13	381							
Hofdecret . .	11	April	1787	—	—	13	391							
Hofdecret . .	12	April	1787	—	—	13	403							

Von Geſ — Geſ.

Geſetzbuch

—— Die Erbrechte unehelicher Kinder erlöſchen, wenn zur Zeit des Todes der Aeltern eheliche Kinder vorhanden ſind . . . . . .

—— Die Rechte unehelicher Kinder kommen auch denjenigen zu, welche vor dem 1. Jänner 1787 geboren ſind . . . . . .

—— Der Gerhabſchafts-Eid muß ſtets ohne Ausnahme aufgenommen werden, jedoch kann bey wichtigen Gründen von der Gerhabſchaftsbehörde einem nahe gelegenen Magiſtrate die Delegirung zur Aufnahme dieſes Eides geſchehen . . . . . .

—— Nach dem §. 71 des V. Cap. des bürgerl. Geſetzbuches müſſen die Rechnungen über das Vermögen der Minderjährigen ohne Ausnahme gelegt werden . . . . . .

—— Nachtrag zu dem V. Hauptſtücke des bürgerl. Geſetzbuches wegen Beſtellung der Vormünder oder Gerhaben . . . . . .

—— Jeder Ehegatte, der gegen den Schuldigen die Auflöſung bewirket hat, erhält das Zugedachte, der Mann nähmlich das Heirathgut, wenn das Weib ſchuldig iſt, das Weib die Wiederlage, wenn der Mann ſchuldig iſt . . . . . .

—— Wie die den Ehefrauen eingeräumte Befugniß der Verſicherung ihres Heirathgutes, bey aufgehoben erklärtem ſtillſchweigenden Pfandrechte, in Folge §. 70 III. Cap. des bürgerl. Geſetzbuches, zu verſtehen ſey . .

—— Uneheliche Kinder ſind auch jene, zwiſchen deren Aeltern wegen Seiten-Verwandſchaft oder Schwägerſchaft, ein Ehehinderniß beſtanden . .

—— Zum gerichtlichen Vormunde kann ein auswärtiger fremder Unterthan nicht ernannt werden . . . . . .

—— Den Heirathsbriefen kann auch eine letztwillige Anordnung beygefüget werden . . . . . .

—— Wie nach aufgehobener geſetzlicher Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten das errungene Gut getheilet werden ſolle, das zu jener Zeit vorfindig iſt, wenn es ſich von Theilung oder Sonderung des Vermögens zwiſchen Eheleuten entweder bey Lebzeiten derſelben oder nach dem Tode handelt . . . . . .

—— Das ſtillſchweigende geſetzliche Pfandrecht, welches in einigen Erbländern dem Weibe auf das Vermögen des Mannes wegen der Paraphernal-Forderungen eigen geweſen, wird aufgehoben . . . . . .

—— In die Diſpens vom Aufgebothe der Brautleute hat ſich die Juſtizbehörde nicht einzumengen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	12	April	1787	—	—	13	403							
Hofdecret . .	12	April	1787	—	—	13	404							
Hofdecret . .	12	April	1787	—	—	13	408							
Hofdecret . .	16	May	1787	—	—	13	409							
Hofdecret . .	12	April	1787	—	—	13	411							
Hofdecret . .	19	April	1787	—	—	13	405							
Hofdecret . .	27	April	1787	—	—	13	396							
Hofdecret . .	25	May	1787	—	—	13	390							
Hofdecret . .	12	July	1787	—	—	13	404							
Hofdecret . .	23	July	1787	—	—	15	702							
Hofdecret . .	27	July	1787	—	—	13	406							
Hofdecret . .	20	August	1787	—	—	13	388							
Hofdecret . .	20	August	1787	—	—	13	393							
Patent . . .	13	Sept.	1787	—	—	13	390							
Hofdecret . .	14	Sept.	1787	—	—	13	386							

Von Gef — Gef.

Gesetzbuch

—— Wie sich in Ansehung jener Eheleute zu benehmen sey, die sich nach Ermordung des ersten Ehegatten geheirathet, und über die Mordthat erst nachhin angeklagt haben . . . . . .

—— Das Taufprotocoll oder Geburtsbuch ist ein Beweis eines außer der Ehe erzeugten Kindes . . . . . .

—— Unter der weltlichen Behörde, welcher die Nachsicht von den Eheverkündigungen zusteht, wird die politische Behörde, nicht aber die Gerichtsstelle, Dominien oder Obrigkeit verstanden . . . . . .

—— Wie es mit dem Heirathsgute und der Wiederlage in Scheidungs- und Todesfällen zu halten sey . . . . . .

—— Die Vorschrift, welche fremde Unterthanen von der Vormundschaft und Vermögens-Verwaltung im Inlande ausschließt, bezieht sich nicht auf die durch das Recht der Verwandtschaft oder durch Testament oder Familien-Vertrag berufenen Vormünder . . . . . .

—— Ein unter Vormundschaft stehender Großjähriger kann ohne obervormundschaftliche Einwilligung eine gültige Ehe schließen . . . . .

—— Zu einem Ehehinderniſſe aus Blutsverwandschaft und Schwagerschaft von unehelichen Beywohnungen wird nicht allein die Notorietas facti sondern auch die Notorietas juris erfordert . . . . . .

—— Die Judenehen können nicht von dem Rabiner, sondern nur von der ordentlichen Gerichtsbehörde geschieden werden . . . . . .

—— Von den Prodigalitäts-Erklärungen hat es abzukommen . . . . . .

—— Die Justiziarien sollen durch Vertretung der Parteyen in dem ihnen obliegenden Richteramte nichts verabsäumen . . . . . .

—— Wenn eine Weibsperson bey Annahme an Kindesstatt Nahmen und Wappen übertragen will, kann nur von ihren Geschlechtsnahmen die Rede seyn . .

—— Unehelichen Kindern ist der Vater den Unterhalt zu leisten schuldig, ungeachtet einer mit der Mutter getroffenen Abfindung. Ueber den Ort des Unterhaltes ist sich nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu halten . . . .

—— Unehelichen Kindern ist der Vater den Unterhalt in dem Hause zu geben schuldig, wenn er eigene Haushaltung hat . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofverordn.	20	Sept.	1787	—	—	13	399							
Patent	16	Octob.	1787	—	—	13	407							
Hofdecret.	19	Octob.	1787	—	—	13	387							
Hofdecret	2	Nov.	1787	—	—	13	397							
Hofdecret	2	Nov.	1787	—	—	13	407							
Hofdecret	12	Nov.	1787	—	—	13	383							
Allerhöchste Verordnung	29	Nov.	1787	—	—	13	384							
Gubern. Verordnung in Galizien	17	Jän.	1788	—	—	15	703							
Hofdecret.	22	Jän.	1788	—	—	15	705							
Hofdecret.	18	März	1788	—	—	15	706							
Hofdecret.	8	April	1788	—	—	15	706							
Hofdecret	31	Jän.	1788	—	—	16	835							
Hofdecret.	4	Febr.	1788	—	—	16	832							
Hofdecret.	31	July	1788	—	—	16	832							
Hofdecret.	9	May	1788	—	—	16	631							
Hofdecret.	9	May	1788	—	—	16	832							

Von Geſ — Geſ.

Geſetzbuch
—— Dem Richter iſt unbenommen, über die Abtheilung des Vermögens in jenen Fällen ſein Amt zu handeln, wo ihm in die Sonderung von Tiſch und Bette einzuſchreiten geſtatten iſt . . . . . .
—— Wenn das Band einer zwiſchen beyderſeits Akatholiken eingegangenen Ehe nach den beſtehenden Geſetzen gültig getrennet werden kann, hindert der Umſtand, daß ein Theil zur katholiſchen Religion übertritt, dieſe Trennung nicht . . . . . .
—— Vorſchrift über das Benehmen bey Ehescheidungs-Proceſſen . . . .
—— Beſtimmung, in wie weit die Ungültigkeit des Ehecontractes zur richterlichen oder politiſchen Beurtheilung gehöre . . . . . .
—— Erläuterung des bürgerlichen Geſetzbuches vom Jahre 1786 rückſichtlich der Anwendung der Geſetze auf die Rechte aus vorhergegangenen Fällen, wegen der richterlichen Urtheile nach den Geſetzen, über die Behandlung der Fälle, wenn über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage iſt, mit Beziehung auf die Verordnungen vom 11. October 1784, vom 12. Auguſt und 15. December 1788, von den unehelichen Kindern, mit Beziehung auf die Hofdecrete vom 16. Februar, 7. März, 12. April, 12. July und 16. October 1787 und vom 9. May 1788 wegen ihrer Makelloſigkeit, Unterhalt, Verſorgung, Erbfolgerecht und Legitimation. Von Beeidigung der Vormünder mit Bezug der Verordnungen vom 18. April und 18. May 1787 und 28. November 1788. Von fruchtbringender Anlegung des Pupillar-Vermögens mit Bezug auf die Verordnungen vom 12. Jänner, 18. May 1787 und 21. Jänner und 23. April 1788. Von Rechnungslegung der Väter und Vormünder mit Bezug auf die Verordnungen vom 12. April 1787 und die Gerichts-Inſtruction vom 9. September 1775 endlich von gerichtlicher Einſchreitung gegen Verſchwender mit Bezug auf die Verordnuug v. 22. Jän. 1783. .
—— Geſetzbuch über Verbrechen und Strafen §. 56. und 57. wird auf jene angewendet, welche den Unterthanen zur Entziehung von der Militärpflicht behülflich ſind . . . . . .
—— Einführung des bürgerl. Geſetzb. in Oſtgalizien mit 1. Jän. 1798 . .
—— Anwendung des VI. Hauptſtückes §. 266. bis 299 des bürgerl. Geſetzbuches, von den Rechten und Pflichten der Herrſchaften und Dienſtbothen in Weſtgalizien . . . . . .
—— Ehegeſetze der Juden in Oſt- und Weſtgalizien in Beziehung auf die durch das bürgerl. Geſetzbuch im Allgemeinen vorgeſchriebenen Ehegeſetze.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	9	May	1788	—	—	16	835							
Hofdecret . .	2	July	1788	—	—	15	701							
Hofkanzleyd	5	Auguſt	1788	—	—	15	695							
Hofdecret . .	22	Dec.	1788	—	—	15	697							
Patent . . .	22	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	84			
Kundmach. in Krain . . .	13	Dec.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	152	
Hofdecret . .	18	Nov.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	207	
Decr. der galiziſ Hofkanzley . . .	26	April	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	96	
Patent . .	23	Octob.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	169	

Von Geſ — Geſ.

Geſetzbuch
—— Erklärung des §. 884. des bürgerl. Geſetzbuches wegen der Aufkündigungsfriſt für Dienſtbothen . . . . . .
—— Die Wirkung des §. 810. des II. Theils des bürgerl. Geſetzbuches wegen der Grundbücher wird in Galizien ſo lange ausgeſetzt, bis der zur Einführung der Grundbücher den Grundeigenthümern nöthige Leitfaden zu Stande gebracht ſeyn wird . . . . . .
—— Beſtimmung in wie fern das I. Hauptſtück des I. Theils des bürgerl. Geſetzbuches, wegen Behandlung der Dienſtbothen-Angelegenheiten, auch auf Hausofficiere, Wirthſchafts- und Privatbeamten anzuwenden iſt . .
—— Einführung der öſterreichiſchen Ehegeſetze in Salzburg und Berchtesgaden . .
—— Das bürgerl. Geſetzbuch iſt im 4. Jahrgange des juridiſchen Studiums vorzutragen . . . . . .
—— Das bürgerliche Geſetzbuch vom 1. Nov. 1786 wird außer Wirkſamkeit geſetzt . . . . . .
—— Einführung und Verlautbarung des bürgerl. Geſetzbuches für die geſammten deutſchen Erbländer . . . . . .
—— In wie fern der §. 1321. des bürgerl. Geſetzbuches wegen Aufrechthaltung der Privatrechte des Grundeigenthümers auf die Hintanhaltung der Waldbeſchädigungen angewendet wird . . . . . .
—— Alle Beſitzſtreitigkeiten ſind nach dem neuen bürger.. Geſetzbuch §§. 339, 344., 345., 346. und 347. zur richterlichen Amtswirkſamkeit gehörig, und die politiſchen Behörden haben nur für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu ſorgen . . . . . .
—— Mit Rückſicht auf den §. 1098. des bürgerl. Geſetzbuches wird das Verboth der Afterpachtungen in der Bucowina außer Kraft geſetzt . . .
—— Erforderniſſe bey Einwilligung zur Eingehung der Ehe bey Großjährigen, vorzüglich bey Minderjährigen ſowohl Ehelichen als unehelich Gebornen mit Beziehung auf die §§. 49., 50. und 51. des bürgerl. Geſetzbuches..
—— Die Sicherſtellung der in den §. 49. bis 50. des bürgerl. Geſetzbuches geforderten Einwilligungen zur Ehe hat nicht die Folge, als ob eine auf was immer für eine Art unterlaſſene Beybringung der Einwilligung die Ungültigkeit des Ehevertrages mit ſich führe . . . . . .
—— Mit Beziehung auf den §. 30. des bürgerl. Geſetzbuches ſoll künftig die Staatsbürgerſchaft für Fremde ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, nur von der Hofkanzley verliehen werden . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Decr. der galiziſ. Hofkanzley. . .	30	April	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	82	
Patent . . .	21	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	88	
Patent . . .	26	Auguſt	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	80	
Patent . . .	13	April	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	167	
Stud. Hof-Com. Decr.	13	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	160	
Patent . . .	1	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	125	
Patent . . .	1	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	125	
Hofkanzleyd.	3	Sept.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	38	
Hofkanzleyd.	19	Nov.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	104	
Hofkanzleyd.	28	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	17	
Hofkanzleyd.	1	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	25	
Hofkanzleyd.	1	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	27	
Hofkanzleyd.	29	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	

Von Gef — Gef.

Gesetzbuch
—— Erläuterung des §. 119. daß dem Bande nach getrennte akatholische Personen bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils nur mit akatholischen, jedoch an der Trennung nicht schuldtragenden Personen eine zweyte Ehe eingehen können; folglich keine katholische Person einen geschiedenen Akatholiken ehelichen darf . . . . . .
—— Mit Beziehung auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 34. wird angeordnet; daß jeder sich verehelichende Ausländer zu verhalten sey, sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen . . . . . .
—— Das bürgerliche Gesetzbuch hat in den Kreisen von Villach, Laibach, Neustadtl und Adelsberg mit 1. May 1815 in Wirksamkeit zu treten . .
—— Einführung der Vorschriften über das Eherecht für die neu erlangten Provinzen Tyrol und Vorarlberg, Krain, den Villacher Kreis, Küstenland, Görz, Istrien und Fiume, Dalmatien und das Lombardisch-Venezianische Königreich . . . . . .
—— Nur in Hinsicht der einzelnen verfallenen Interessen wird zu Gunsten der Staatsgläubiger die in dem §. 1480. des bürgerl. Gesetzbuches festgesetzte dreyjährige Verjährungsfrist auf den Zeitraum von dreyßig Jahren erweitert . . . . . .
—— Uneheliche Kinder können zufolge der §§. 160—162. nur legitimirt, nicht aber nach den §§. 179—185. adoptirt werden . . . . . .
—— Erforderniße zur Ausweisung über das sittliche Betragen und die Erwerbsfähigkeit bey Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ausländer in Folge des §. 30. des bürgerl. Gesetzbuches . . . . . .
—— Der §. 29. des bürgerl. Gesetzbuches wegen Erlangung der Staatsbürgerschaft in Freyhäfen wird dahin beschränkt, daß Fremde in den Freyhäfen nicht durch Antretung eines Gewerbes oder einen zehnjährigen Wohnsitz, sondern durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst oder durch Naturalisirung die Staatsbürgerschaft erwerben . . . . . .
—— Belehrung über die Rechtsgültigkeit der in die Ehe-Pacten mit aufgenommenen wechselseitigen Erbsverträge zwischen Ehe- und Brautleuten, mit Beziehung auf die §. 602, 1249 und 1253 des bürgerl. Gesetzbuches..
—— Das Unterthanspatent vom 1. September 1787 und alle übrigen in Unterthanssachen bisher bestandenen politischen Vorschriften und Verordnungen sind durch das bürgerl. Gesetzbuch nicht aufgehoben . . .
—— Der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, wodurch nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches das Bürgerrecht erworben wird, zieht nur in jenen Provinzen die Staatsbürgerschaft nach sich, in welchen das Gesetzbuch Rechtskraft hat . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	4	August	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	98	
Hofkanzleyd.	22	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	179	
Patent . . .	21	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	105	
Patent . . .	20	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	194	
Hofkanzleyd.	30	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	201	
Hofkanzleyd.	28	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	44	8	
Hofkanzleyd.	12	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	154	
Hofkanzleyd.	9	Nov.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	423	
Hofkanzleyd.	24	July	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	289	
Hofkanzleyd.	14	August	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	311	
Hofkanzleyd.	18	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	333	

Von Geſ — Geſ.

Geſetzbuch

—— Wenn ungariſche Unterthanen die Ehe in den deutſchen Provinzen eingehen wollen, und ſich dem deutſcherbländiſchen Pfarrbezirke nach Vorſchrift des §. 72 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches nicht volle ſechs Wochen aufhalten, haben über die geſchehene Verkündigung von ihrer vaterländiſchen Behörde Zeugniß beyzubringen . . . . . .

—— Die Behörden haben die in den §§. 86 und 87 des bürgerl. Geſetzbuches enthaltene Vorſchrift der von den Parteyen geforderten Eidesleiſtung, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen ſtehendes Hinderniß bekannt ſey, in allen Fällen zu beobachten, und in den Diſpenſen des abgeleiſteten Eides zu erwähnen . . . . . .

—— Beſtimmung, in wie fern dem Finder öffentlicher auf einen beſtimmten Nahmen lautender Obligationen, nach dem bürgerl. Geſetzbuche, und mit Rückſicht auf den §. 389 deſſelben eine Belohnung gebühre . . .

—— Anwendung der Vorſchrift der §§. 364 und 365 des bürgerl. Geſetzbuches bey Ablöſung der Gründe zur Erweiterung der Straßen . . .

—— Bey Schenkungen unter Lebenden zur Erwirkung der Erbſteuer-Befreyung iſt mit Rückſicht auf den §. 431 des bürgerl. Geſetzbuches der Beweis zu fordern; daß der Beſchenkte bey Lebzeiten des Schenkers durch Einverleibung der Schenkung in die öffentlichen Bücher das Eigenthum des unbeweglichen Gutes erworben und zugleich den vollen unbeſchränkten Genuß deſſelben erhalten habe . . . . . .

—— Geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee Officiers-Charactere bekleiden, ſind zwar von den Vortheilen der Staatsbürgerſchaft nicht ausgeſchloſſen, erlangen ſelbe aber durch das zurückgelegte Decennium vom Tage ihrer Quittirung auf andere Art. Eben ſo ſind ihre Kinder zu behandeln . . . . . .

—— Vorſchriften, die von nun an theils bey Scheidungen von Tiſch und Bett, theils bey Ungültigerklärung und Trennung der Ehen mit Beziehung auf die §§. 94, 97 und 107, dann 122 des bürgerl. Geſetzbuches anzuwenden ſind . . . . . .

—— Bey Veräußerung der Pupillar-Bauerngüter iſt ſich nach dem bürgerl. Geſetzbuche und den Patenten vom 29. October 1790 und 26 May 1791 zu benehmen, und iſt zu Folge der Juſtizverordnung vom 7. Auguſt 1795 die Bewilligung der Kreisämter nicht nothwendig . . . . . .

—— Benehmen der Gerichtsbehörden bey Vornahme der Beſchreibung der Fahrniſſe des Miethers, wenn ſolche vom Vermiether verlangt wird, mit Beziehung auf die §§. 340, 342 und 1101 des bürgerl. Geſetzbuches . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	23	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	345	
Hofkanzleyd.	23	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	346	
Hofkanzleyd.	28	Jän.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	5	
Hofkanzleyd.	2	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	149	
Hofkanzleyd.	9	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	151	
Hofkanzleyd.	29	Sept.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	238	
Hofkanzleyd.	22	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	290	
Hofkanzleyd.	27	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	23	
Hofkanzleyd.	9	März	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	70	

Von Geſ — Geſ.

Geſetzbuch

—— Beſtimmung nach dem §. 755 in wie fern einſeitige Adoptionen von Seite des einen Ehegatten zuläſſig ſind, und ob in Fällen, wo der adoptirende Theil zwar das geſetzliche Alter erreicht, und keine ehelichen Kinder hat, aber dennoch Kinder erhalten konnte, die Adoption Statt finden kann . . . . . .

—— Beſtimmungen, in wie fern die durch Notionen der Cameral-Behörden auferlegten Geldſtrafen nach dem Sinne des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches auf die Erben übergehen . . . . . .

—— über Verbrechen Siehe Strafgeſetzbuch.

Geſetzbücher Die Fiscalämter ſollen ſich ſämmtliche Geſetzbücher beyſchaffen . .

Geſetze in Polizeyſachen ſowohl als andere, ſind von Jedermann auf das genaueſte zu beobachten . . . . . .

—— ſowohl geſchriebene als gedruckte Generalien ſind auf dem Rathstiſche aufzubehalten und jährlich zu leſen . . . . . .

—— Gegen landesfürſtliche Geſetze ſollen Geiſtliche nicht ungebührlich reden . .

—— ſind von den Dominien immer bey ihrem Eintreffen an die Gemeinden zu publiciren . . . . . .

—— Geiſtliche ſollen ſich vor Verkürzung des Stämpelgefälles enthalten, und ſie und das Volk ſich nach den Geſetzen deſſelben richten . . . . .

—— Die Vicarii Foranei haben die Geſetze genau und ſchleunig zu befolgen . .

—— Jene Geſetze, welche die Paſtoren angehen, ſollen ihnen kundgemacht werden, und zwar in Böhmen in böhmiſcher Sprache . . . . .

—— Jede Obrigkeit ſoll mit den kundzumachenden Geſetzen eine Currende herumſchicken, und dieſe, ſo wie deren Publicirung von dem Richter oder Geſchwornen beſtätigen laſſen. Auch ſind alle Geſetze und Verordnungen von der Kanzel in der Kirche dem Volke abzuleſen . . . . . .

—— Ordensobere und Klöſter, welche wider die landesfürſtlichen Geſetze handeln, werden nicht nur beſtraft, ſondern ihnen auch der höchſte Schutz benommen, und ſie aus den k. k. Staaten abgeſchafft . . . . . .

—— Die Criminal-Geſetze können durch weltliche Perſonen außer der Kirche kundgemacht werden . . . . . .

—— Die Geſetze und Verordnungen ſind zur Verkündigung von der Kanzel, den Pfarrern von den Kreisämtern zuzuſchicken . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	21	April.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	95	
Hofkanzleyd.	29	Juny	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	138	
§. 11 d. Fiscalamts-Instruction .	—	—	1783	—	—	4	123							
Hofrescript..	3	Febr.	1753	2	30									
Hofentschließ.	8	May	1782	4	105									
Hofentschließ.	5	Octob.	1776	1	595									
Verordnung.	22	April	1778	8	193									
Hofentschließ.	12	May	1780	8	472									
Hofdecret. .	19	Febr.	1782	—	—	2	49							
Hofdecret . .	13	Mäez	1782	—	—	2	296	1	58					
Hofdecret . .	17	Nov.	1783	—	—	2	297	2	473					
Hofentschließ.	10	Nov.	1785	—	—	8	714	8	716					
Hofdecret .	17	May	1782	—	—	1	42	1	58					
Hofdecret. .	13	July	1782	—	—	2	49							
Hofdecret. .	26	August	1782	—	—	6	18	6	59					
Verordnung in Mähren.	20	Sept.	1782	—	—	1	43	1	60					

Von Geſ — Geſ.

Geſetze

—— Die Geſetze ſind nicht allein in Kirchen auf dem Lande, ſondern auch in Hauptſtädten kund zu machen . . . . . .

—— Es wird jederzeit beygeſetzt werden, welche Verordnungen und Geſetze dem Volke von der Kanzel, oder durch den Druck bekannt gemacht werden ſollen . . . . . .

—— Die Seelſorger ſollen bey Publicirung der Verordnungen und Geſetze kein Wort ändern, oder ſonſt etwas erklären . . . . . .

—— Die Kundmachung der Verordnungen iſt nicht nur den Dominien, ſondern auch den Werbbezirks-Cammiſſarien, welchen zugleich die Mitaufſicht über die Vollziehung der Befehle übertragen wird, kund zu machen . .

—— Die die Seelſorge betreffenden Verordnungen und Geſetze ſind den Lehrern der Paſtoral-Theologie zur Sammlung zu geben . . . . .

—— Jene in der Sammlung der Juſtiz-Geſetze vorkommenden Weiſungen, die nur an einzelne Stellen über beſondere Anfragen erlaſſen worden, ſind auch in ähnlichen Fällen von andern Inſtanzen anzuwenden . .

—— Die Uebertreter der politiſchen Geſetze müſſen ſo beſtrafet werden, daß die Strafe öffentlich geſchehe, jedoch haben die Herrſchaften die Atzungskoſten zu beſtreiten . . . . . .

—— Die Uebertreter politiſcher Geſetze ſind zu öffentlichen Straßen- und anderen Arbeiten anzuhalten, ihre Bewachung aber wird der öffentlichen Verwaltung in den Kreisörtern übertragen . . . . . .

—— Die Uebertreter politiſcher Geſetze können auch außer den Kreisörtern, wenn es da an Raum mangeln ſollte, zu öffentlichen Arbeiten verhalten werden . . . . . .

—— Die Kundmachung der Geſetze wird in Inneröſterreich durch die Werbbezirks-Commiſſariate anbefohlen; Weiſung, wie die Kreisämter und Beamten dießfalls vorzugehen haben . . . . . .

—— Kundmachung der Geſetze ſoll in jedem Lande auf eine ſolche Art geſchehen, damit das Geſetz ſchleunig zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange . .

—— Das Geſetz verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle, außer, wenn durch das ſpätere Geſetz kein neues Recht eingeführt ſondern nur das frühere Geſetz erläutert wird . . . . . .

—— Der Sinn der Geſetze ſoll weder erweitert noch eingeſchränkt werden, und der Richter darf, ohne geſetzliche Anweiſung, Billigkeit der Rechtsſtrenge nicht vorziehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	28	Sept.	1782	—	—	1	43	1	60					
Verordnung.	11	Dec.	1782	—	—	1	44	1	66					
Hofdecret. .	13	Jän.	1784	—	—	6	18	6	59					
Hofdecret. .	8	Juny	1785	—	—	8	13	8	13					
Hofdecret. .	16	Auguſt	1785	—	—	8	528	8	512					
Hofentſchließ.	29	Dec.	1785	—	—	10	29	10	29					
Hofentſchließ.	9	Febr.	1786	—	—	10	451	10	451					
Hofentſchließ.	9	Febr.	1786	—	—	10	452	10	452					
Hofentſchließ.	27	May	1786	—	—	10	453	10	453					
Hofentſchließ.	6 30	Juny	1786	—	—	10	30	10	30					
§. 2 des bürgerl. Geſetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	303	10	303					
§. 7 des bürgerl. Geſetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	306	10	306					
Patent . . .	8	Juny	1811											
§. 24 des bürgerl. Geſetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	314	10	314					

Von Gef — Gef.

Gefetze

—— Bey einem Gefetze hat man ſich aller gekünſtelten Auslegung zu enthalten, macht ſich Jemand gefliſſentlicher Wortverdrehung, Argliſt und des Anführens widriger Gewohnheiten ſchuldig, iſt er mit ſchwerer Strafe zu ahnden . . . . . .

—— Wenn bey Anwendung der Gefetze ein Zweifel vorfiele, oder das Gefetz dunkel ſchiene, oder demſelben erhebliche Bedenken entgegen ſtünden, iſt die Belehrung von dem Landesfürſten einzuholen . . . . . .

—— Die landesfürſtlichen Gefetze in publico ecclesiasticis ſind mittelſt der gedruckten Circularien an die Geiſtlichkeit zu ſenden, und davon auch einige Exemplarien den Ordinarien zuzuſtellen . . . . . .

—— Die von den Appellationsgerichten kund zu machenden Verordnungen ſind auf der einen Seite in der deutſchen, auf der andern in der Nationalſprache kund zu machen . . . . . .

—— Wenn ein im Gefetze nicht ausgedruckter Fall nach einem vollkommen ähnlichen im Gefetze ausgedruckten Fall vom Richter entſchieden worden, iſt höhern Ortes die Anzeige zu machen. . . . . .

—— Die geiſtliche und weltliche Obrigkeit hat den Unterthanen die Schwärzungsbeſtrafungen, ſo wie überhaupt die zeitliche und ewige Strafe wegen Nichtbefolgung der Gefetze begreiflich zu machen . . . . . .

—— Auf jenen Herrſchaften, wo nicht gut gebaret wird, ſoll die Geiſtlichkeit auch ältere noch beſtehende Verordnungen von der Kanzel republiciren . .

—— Erläuterung des bürgerl. Gefetzbuches vom Jahre 1786 hinſichtlich der Anwendung der Gefetze auf die Rechte aus vergangenen Fällen . . .

—— Gefetze und Verordnungen ſollen nicht mehr von der Kanzel, ſondern von der weltlichen Obrigkeit kundgemacht werden . . . . . .

—— Verordnungen und Verfügungen, deren Kenntniß dem Publicum wichtig und nothwendig iſt, ſind durch die politiſchen Behörden und nicht durch die Appellationsgerichte kund zu machen . . . . . .

—— Die Länderſtellen haben von allen ihren in Druck ergehenden Gefetzen und Verordnungen unverzüglich Abdrücke an die Hofſtelle einzuſenden .

—— Gefetze, Kreisſchreiben und Kundmachungen ſind mit Sparſamkeit in Druck zu legen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 25 des 1. Hauptst. des bürglichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	315	10	315					
§. 26 des bürgerl. Gesetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	315	10	315					
Hofdecret . .	31	Jän.	1787	—	—	13	80							
Hofdecret . .	13	März	1787	—	—	13	81							
Hofdecret . .	22	Febr.	1787	—	—	13	82							
Hofdecret. .	7	März	1787	—	—	13	380							
Gub. Verord. in In. Oest.	21	Juny	1788	—	—	16	437							
Hofdecret. .	12	Febr.	1789	—	—	17	32							
Patent . . .	23	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	92			
Hofdecret . .	17	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	105			
Hofdecret. .	27	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	135	
Hofdecret. .	20	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	193	
Hofdecret .	3	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	129	

Von Geſ — Geſ.

Geſetze

—— Die an die Dominien, Städte und Gemeinden mitzutheilenden Verordnungen ſind künftig nicht mehr von den Kreisämtern in Druck zu legen, ſondern ſolche von der Landesſtelle ſchon gedruckt an die Kreisämter zur allgemeinen Kundmachung zu überſenden . . . . . .

—— Beſtimmungen wegen der Druckkoſten für die zu verlautbarenden Geſetze und Verordnungen . . . . . .

—— Nähere Beſtimmungen in Beziehung auf die Drucklegung der Verordnungen und Geſetze, und zwar jene, welche für alle Provinzen, welche für ein einzelnes Land, und endlich ſolcher, welche in den Kreisbezirken zu verlautbaren ſind . . . . . .

—— Die Hauseigenthümer in Städten haben die Patente und gedruckten Verordnungen, mittelſt Bögen bey den Wohnparteyen in Umlauf zu ſetzen.

Geſetzgebung Die Landſtände ſollen in Geſetzgebungsſachen vernommen und angehöret werden . . . . . .

—— Allerhöchſte Beſtimmung wegen Einvernehmung der Stände in Gegenſtänden der Geſetzgebung . . . . . .

—— s. Hofcommiſſion Errichtung einer Hofcomiſſion in Geſetzſachen aus politiſchen und Juſtizräthen . . . . . .

Geſetzkunde Grundſätze und Verfahren bey der Prüfung aus der practiſchen Geſetzkunde zur Erlangung einer Kreiscommiſſärs- oder Concipiſtenſtelle.

Geſetzſammlungen Jedes Fiscalamt ſoll ſich ſämmtliche Geſetzſammlungen beyſchaffen . . . . . .

—— Die Bibliothekäre haben die Geſetzſammlungen aus den Verlagsgeldern anzuſchaffen und aufzubewahren, und die Lehrer haben die Schüler zugleich davon zu unterrichten . . . . . .

—— Die Bibliothekäre an Univerſitäten und Lycäen haben die Geſetzſammlungen in publico ecclesiasticis aus den Verlagsgeldern beyzuſchaffen..

—— Die Hofkanzley wird beauftragt, die officielle Geſetzſammlung zu veranſtalten, und dieſe Sammlung empfohlen . . . . . .

—— Jedem Rathe der Landesſtelle wird ein Exemplar der Geſetzſammlung auf Koſten des Aerariums bewilliget . . . . . .

—— ſollen ohne vorläufige Einſicht und Zulaſſung der politiſchen Hofſtelle zum Druck nicht zugelaſſen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther Band	M. Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	23	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	84	
Hofkanzleyd.	23	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	84	
Hofkanzleyd.	30	Sept.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	105	
Hofkanzleyd.	30	Sept.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	105	
Hofkanzleyd.	7	May	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	96	
Hofkanzleyd.	7	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	117	
Hofdecret .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	245			
Hofdecret .	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	296			
Hofdecret. .	26	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	83	
Hofkanzleyd.	16	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	76	
§. 12 der Fiscalamts-Instruction . .	—	—	1783	—	—	4	123							
Hofdecret. .	4	März	1785	—	—	8	535	8	533					
Hofdecret . .	16	August	1785	—	—	8	529	8	512					
Hofdecret . .	6	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	142			
Hofdecret . .	21	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	15			
Hofdecret .	19	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	202			

Von Geſ — Geſp.

Geſetzſammlungen

—— Das Verboth der Privat-Geſetzſammlungen von Rechtsgeſetzen wird auch auf alle politiſche neue Privat-Sammlungen von Geſetzen und Verordnungen ausgedehut . . . . . .

—— Jede Gattung von politiſchen Normalien-Sammlungen ohne Unterſchied, ob ſie nur einige oder alle Zweige der öffentlichen Verwaltung betreffen, ſind nicht mehr zuzugeben . . . . . .

Geſinde Siehe Dienſtbothen.

Geſindordnung Siehe Dienſtbothenordnung.

Geſindel iſt kein Unterſtand zu geben, ſelbes iſt in Arbeitshäuſer unterzubringen, und das fremde abzuſchaffen . . . . . .

—— Wie Haus-Viſitationen hinſichtlich des Geſindels vorzunehmen . . .

Geſpenſter In Fällen der Geſpenſter, Hexerey, Schatzgräberey, oder Teufels-Beſitzungs-Vorgebungen haben die Geiſtlichen ohne Politicum nichts vorzunehmen . . . . . .

—— wegen, unvorwaltenden Aberglauben, Beſchwörungen u. dgl. wie zu beſtrafen . . . . . .

Geſpinnſte Die eines Betruges an dem ihnen anvertrauten Geſpunnſte überwieſenen Webermeiſter ſind das erſtemahl mit einer Leibesſtrafe, dann mit Verluſt des Bürger- und Meiſterrechtes zu beſtrafen . . . . .

—— (eigene) dürfen die Weber ſelbſt färben . . . . . .

—— Die die Geſpinnſtſchuldigkeiten betreffenden Ablöſungs-Verträge ſind ſtämpelfrey . . . . . .

—— Die Grundobrigkeiten in Galizien können von den auf Ruſtical-Gründen anſäßigen Häusler und Inleuten die inventurmäßige Geſpinnſt-Schuldigkeit fordern, müſſen dieſelbe aber an der Zahl der Robothtage abrechnen . . . . . .

Geſpräche Aergerliche Geſpräche wider die Religion und gute Sitten werden verbothen . . . . . .

Geſpunnſt-Schuldigkeit der Unterthanen iſt wieder nach und nach einzuführen . . . . . .

—— —— Beſtimmung wegen der Geſpunnſt-Schuldigkeit der Unterthanen, das iſt, nicht die Schuldigkeit, jenes Werg oder Garn, welches der Unterthan von ſeinem Eigenen der Obrigkeit abzureichen hat, was unter die Natural-Abgaben gehört, ſondern bloß die nebſt der Roboth an vielen Orten übliche Spinnarbeit . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	6	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	
Hofkanzleyd.	26	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	216	
Verordnung.	18	August	1764	4	280									
Verordnung.	23	August	1764	4	280									
Verordnung.	22	April	1765	4	376									
Verordnung.	26	April	1765	4	378									
Verordnung.	1	März	1755	3	172									
Patent . . .	5	Nov.	1766	5	155									
Verordnung.	29	May	1764	4	265									
Verordnung.	4	Dec.	1778	8	217									
Hofdecret. .	24	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	166			
Hofkanzleyd.	19	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	56	
Verordnung in Mähren.	12	Juny	1786	—	—	10	274	10	175					
Hofrescript ..	17	Febr.	1753	2	31									
Verordnung.	7	April	1774	7	45									
Patent . . .	13	August	1775	7	271									

Von Gesp — Ges.

Gespunnst-Schuldigkeit

—— —— Wie sich nach dem Robothpatente bey jenen Unterthanen zu benehmen, welche bisher obrigkeitlichen Flachs oder Werg entweder unentgeldlich oder am Lohn zu verspinnen schuldig waren . . .

—— —— Dem Unterthan soll nicht zugemuthet werden, statt eines Robothtages zwey Pfund Werg zu spinnen, wohl aber so viel als sie gewöhnlich durch sieben Stunden verspinnen können . . . . .

Geständniß Ein außergerichtliches Geständniß befreyet den Gegner von dem Beweise nicht, ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Jemands Befragen geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey, die Wahrheit zu erfahren . . . . . .

Gestions-Protocolle Siehe Geschäfts-Protocolle.

Gestohlene oder auch nur des Diebstahls verdächtige Sachen, wird zu kaufen verbothen . . . . . .

—— Durch die Geringschätzigkeit des gestohlenen Gutes ist sich in der schwereren Bestrafung nicht beirren zu lassen, wenn sonst erschwerende Umstände eintreten . . . . . .

Gestorbene Die Ausweise über die Getrauten, Gebornen und Gestorbenen sind nach dem Militärjahr einzusenden . . . . . .

—— Die Ausweise über die Zahl der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen sind bis Ende Jänner des folgenden Jahres richtig einzusenden . . .

—— Formulare, nach welchem die einzusendenden Tabellen über die Getrauten, Gebornen und Gestorbenen zu verfassen sind . . . . . .

—— Zur Verfassung der Totalausweise über die Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, werden auch diese Ausweise von Seite des Militärs den Landesbuchhaltungen zukommen . . . . . .

—— Die Ausweise über Geborene, Getraute und Verstorbene sind nach dem Solarjahr einzusenden . . . . . .

—— Die Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbfälle sind künftig am Schlusse des Militärjahres einzusenden . . . . . .

—— Siehe auch: Geburts-, Trau- und Sterb-Listen.

Gestüte Vorschrift, was bey Beschellung der Stutten zu beobachten ist . .

—— mit dem Landgestüte wird eine andere Einrichtung getroffen, und sind alle bey dem Landgestüte noch vorhandene Beschäller dem k. k. Hofkriegsrathe zu übergeben . . . . . .

Gesuche sind von Außen mit dem Nahmen des Concipienten zu bezeichnen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Roboth-Patent	13	August	1775	7	271									
Verordnung.	5	Dec.	1778	8	224									
§. 110 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	211	4	213					
Verordnung.	1	Febr.	1781	—	—	1	113	1	136					
Hofdecret .	21	Febr.	1788	—	—	15	719							
Hofdecret..	4	Sept.	1788	—	—	16	1199							
Hofdecret..	16	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	
Hofkanzleyd.	16	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	124	
Hofkanzleyd.	21	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	20	
Hofkanzleyd.	30	Octob.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	29	
Hofkanzleyd.	18	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	82	
Verordnung.	6	Dec.	1766	5	159									
Hofentschließ.	8	Febr.	1774	7	20									
Hofentschließ.	17	Nov.	1753	2	252									
Verordnung.	21	Jän.	1764	4	263									

Von Geſ — Geſ.

Geſuche

—— in Commerzial-Gegenſtänden unterliegen keiner Taxe, ſondern nur dem Stämpel . . . . . .

—— um Handlungs-Legitimationsſcheine, Meiſterrechte u. dgl. ſind bey den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten einzureichen . . . . . .

—— ſind mit dem Aufenthaltsorte zu bezeichnen . . . . . .

—— um Stiftungsplätze ſind mit den Studienzeugniſſen zu belegen . . .

—— Es ſoll kein Memorial bey einem Kreisamte angenommen werden, wo nicht der ſchriftliche Beſcheid des Bittſtellers, Grund- oder Schutzobrigkeit beygelegt wird, eben ſo bey den Länderſtellen die Beſcheide der Kreisämter . . . . . .

—— Bittſchriften und Memoralien von Unterthanen werden von Sr. Maj. nur in jenem Falle angenommen, wenn ſie von dem Unterthans-Agenten unterſchrieben ſind . . . . . .

—— Vorſchrift und Beyſpiele wie die Bittſchriften an öffentliche Behörden zu verfaſſen ſind . . . . . .

—— Es wird kein Geſuch ohne Unterſchrift des Verfaſſers angenommen . .

—— welche in Parteyſachen bey einer Hofſtelle, Juſtiz- oder politiſchen Behörde eingereichet werden, unterliegen dem Stämpel der 4. Claſſe . .

—— ſo Unterthanen bey ihren Obrigkeiten außer Gerichtsſachen eingeben, ſind ſtämpelfrey . . . . . .

—— über Ausbleiben bey Gericht ſind ſtämpelfrey . . . . . .

—— Beſtimmung des Stämpels auf Geſuche in Erbſteuerſachen oder ſonſtigen Poſtulaten, dann in Annehmung der Obligationen an Zahlungsſtatt . .

—— Die Geſuche der Unterthanen ſind nur an ihre Herrſchaften ſtämpelfrey . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	29	July	1773	6	610									
Verordnung.	7	April	1774	7	27									
Hofdecret . .	23	Dec.	1775	7	469									
Verordnung.	19	July	1779	8	371									
Gub. Circul.	29	März	1781	—	—	1	11	1	14					
Hofentschließ.	30	May												
	2	Jän.	1782	—	—	1	12	1	13					
Patent . .	7	April	1781	—	—	1	10	1	17					
Hofentschließ.	2	Jän.	1782	—	—	1	42	1	18					
Vorschrift . .	—	—	—	—	—	5	209	5	159					
Verordn. der Niederöster. Regierung .	16	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	121	
Verordnung in Böhmen.	15	Jän.												
	15	Juny	1782	—	—	1	11	1	18					
§. 19 d. Stämpel-Patents.	—	—	1784	—	—	7	642	7	644					
Stämpel-Patent	—	—	1784	—	—	7	643	7	645					
§. 19 Lit. dd des Stämp. Patents . .	—	—	1784	—	—	7	643	7	645					
§. 23 Lit. h d. Stämp. Pat.	5	Juny	1784	—	—	7	680	7	682					
Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	608	7	612					
Verordnung.	26	August	1784	—	—	7	606	7	612					

Von Geſ — Geſ.

Geſuche

—— Stämpelbeſtimmung auf Geſuche zur Einſetzung im vorigen Stand . .

—— Geſuche oder Klagen von Unterthanen wider ihre Herrſchaften ſind bey den Kreisämtern nicht ſchriftlich ſondern mündlich anzubringen, damit ſie von den Winkelſchreibern in keine Unkoſten verſetzet werden . . .

—— Um Almoſen vom Armeninſtitut, ſind von Bettlern und Armen keine Geſuche einzureichen, ſondern Jeder hat ſich an ſeinen Pfarrer zu wenden . .

—— Der Recurs ſoll von der ihn ergreifenden Partey alſogleich dargethan werden, im Widrigen die Verordnung zu vollziehen iſt . . . . .

—— Bey einzureichenden Geſuchen hat die Partey den Wohnort und den Kreis anzumerken . . . . . .

—— Den Militärperſonen wird das Supplikenſchreiben für Unterthanen gänzlich verbothen . . . . . .

—— Künftig ſoll, wenn den Parteyen ein Geſuch abgeſchlagen wird, dasſelbe durch einen Rathſchlag auf das Geſuch ſelbſt oder auf eine ungeſtämpelte Copiam rubri ertheilt werden . . . . . .

—— Bey Geſuchen um Verleihung der Familien-Stiftungs-Stipendien iſt allezeit ein von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit legaliſirter Stammbaum beyzulegen . . . . . .

—— Bey Geſuchen um ein Marktprivilegium iſt auf die zwey Stunden weite Entfernung keine Rückſicht zu nehmen, ſondern nur darauf zu ſehen, daß für den Markttag des benachbarten Ortes drey Wochen Zwiſchenzeit iſt . .

—— Die Verfaſſer von Recursſchriften in Unterthansbeſchwerden haben ihren Stand und Nahmen beyzuſetzen . . . . . .

—— zur Hintanhaltung der Winkelſchreibereyen ſind die Geſuche (Bittſchriften) immer von einem Regierungs-Advocaten zu unterzeichnen . . .

—— um höhere Amtstiteln ſind gar nicht anzunehmen, und den Bittwerbern zu bedeuten, ſich mit dem Titel ſeines Amtes ſo lange zu begnügen, bis ihn entweder die Ordnung oder beſonders ausgezeichnete Verdienſte zum Einrücken in höhere Aemter geeignet macht . . . . . .

—— Die Gemeinden haben ihre Geſuche um Beſtätigung ihrer Privilegien durch die Kreisämter vorzulegen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 9 Lit. o des Stämp. Pat.	5	Juny	1784	—	—	7	680	7	682					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	716							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	188	
Hofdecret .	9	Sept.	1784	—	—	6	6	6	6					
						6	12	6	11					
Verordnung.	6	Nov.	1784	—	—	6	218	6	271					
Regierungs-Verordnung	14	Febr.	1785	—	—	8	6	8	6					
Hofentschließ.	7	März	1785	—	—	10	6	10	6					
Hofentschließ.	27	Febr.	1786	-	—	10	6	10	6					
Hofdecret .	9	März	1786	—	—	11	866	11	868					
Verordnung.	16	März	1786	—	—	10	614	10	614					
Hofdecret . .	30	Juny	1788	—	—	16	456							
Hofdecret . .	16	August	1790	—	—	—	—	—	—	1	86			
Verordnung für Vorder-Oesterreich .	12	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	145			
Hofkammerd.	22	August	1791	—	—	—	—	-	—	3	60			
Hofdecret . .	15	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	89			

Von Geſ — Geſ.

Geſuche

—— Dienſtwerber haben in ihren Bittſchriften über den Nahmen, Rang, Alter und Stand, ihre bisherige Beſoldung, dann ihre Dienſtleiſtung und Studien, Sprachkenn niß und erworbene Länderkenntniſſe erwerben ..

—— In den Bureaux ſind die Geſuche, welche mit dem Beſcheide der Unterbehörden nicht verſehen ſind, nicht anzunehmen *) . . . . . .

—— Das Einreichungs-Protocoll hat die Parteyen mit ihren Bittſchriften, denen noch keine Beſcheide der Unterbehörden beyliegen, gleich an dieſelben zu weiſen **) . . . . . .

—— Vorzeichnung des Ganges für Geſuche um Stipendien der Familienſtiftungen zur Nachachtung für Patrone und Stipendienwerber, dann welchen Einfluß die Studienconſeſſe darauf haben . . . . . .

—— der ohne Bewilligung in die preußiſchen Staaten übergetretenen Auswanderer, um Vermögens-Erfolglaſſung ſind mit dem Bedeuten zurückzuweiſen, ſich im Geſandtſchaftswege zu bewerben . . . . . .

—— Den Geſuchen um ein Stipendium aus der adeligen Thereſianiſchen Akademie, die bloß vorgemerkt werden, müſſen die Studienzeugniſſe nachgetragen und ein Zeugniß über den Vermögenſtand des Bittſtellers beygelegt werden . . . . . .

—— Den Geſuchen um Penſion für Kinder ſind die Taufſcheine derſelben beyzulegen . . . . . .

—— Die Bittſteller haben auf ihren Geſuchen nebſt dem Datum und dem Aufenthaltsorte, auch die Nummer des Hauſes, in welchem der Bittſteller wohnet, anzumerken . . . . . .

—— Weiſung, wie die Geſuche um Dienſtbeförderungen abzufaſſen und mit den Berufszeugniſſen zu belegen ſeyen . . . . . .

—— welche die Parteyen im Recurswege bey der Landesſtelle einreichen, müſſen mit dem Beſcheide der erſten Inſtanz verſehen ſeyn . . . .

—— Vorſchrift zur Verfaſſung der Stipendien-Geſuche, und zwar allgemeine Erforderniſſe; Erforderniſſe bey Geſuchen um Stipendien für arme der windiſchen Sprache kundige Knaben; bey Geſuchen um Familien-Stipendien; dann Beſtimmung des Zeitraums, in welchem die Geſuche um landesfürſtliche oder Unterrichtsgelder; wie auch geſtiftete unbeſtimmte Stipendien, wovon das Vorſchlagsrecht der Landesſtelle zuſtehet, bey derſelben einzureichen ſind; dann des Zeitraumes, binnen welchem von den Präſentatoren über ſolche Geſuche die Vorſchläge zu erſtatten ſind . .

*) Man ſehe den Anhang des 1. Bandes der Geſetzſammlung Kaiſer Franz I.
**) Man ſehe den Anhang des 1. Bandes der Geſetzſammlung Kaiſer Franz I.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordn. der Vord. Oest. Regierung. .	31	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	77			
Verordnung in Krain . .	26	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	182	
Hofkanzleyd.	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	144	
Verordn. in Tyrol . .	2	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	239	
Hofdecret . .	10	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	110	
Kundmach. d. böhmischen Guberniums	14	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	
Verordn. des galizisch. Guberniums . .	23	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	
Verordn. des galizischen Guberniums	3	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	41	
Verordnung in In. Oest.	5	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	

Von Geſ — Geſ.

Geſuche
—— Staatsbeamten ſollen ihre Bittſchriften an Sr. Majeſtät nicht durch Agenten überreichen . . . . . .
—— welche von Parteyen überreicht werden, ſind zur Beſeitigung der Winkelſchreiberey entweder von den Parteyen mit zwey Zeugen zu unterfertigen, oder der Nahme des Verfaſſers beyzuſetzen . . . . . .
—— Die Ausfertigung von Zeugniſſen über eingereichte Geſuche und Vorſtellungen, wird den Einreichungs-Protocollen unterſagt . . . . .
—— Weiſung, welchen Gang die politiſchen Geſchäfte auf Anlangen der Unterthanen in Weſtgalizien zu nehmen, wie die Geſuche zu verfaſſen und einzureichen ſind . . . . . .
—— Beſtimmungen, wie die Geſuche um einen Magiſtratual-Dienſt in Weſtgalizien zu verfaſſen ſind . . . . . .
—— Beamten ſollen nicht für jedes Geſchäft, welches zwar nicht gewöhnlich aber mit ihrer Amtspflicht verknüpfet iſt, gleich Remunerationen anſuchen, dergleichen Geſuche ſind als unſtatthaft zurückzuweiſen . . . . . .
—— Die Geſuche um Verleihung geiſtlicher Pfründen ſind bey den Biſchöfen und Conſiſtorien einzureichen . . . . . .
—— Erforderniſſe jener Bittſchriften, welche um eine Haller Fräulein-Präbende eingereicht werden . . . . . .
—— Beſtimmung des Stämpels bey Geſuchen um Tiſch-Titelverleihungen . .
—— Erforderniſſe bey Verfaſſung der Geſuche um einen Prager-Hradſchiner Damenſtifts-Platz . . . . . .
—— Erforderniſſe, womit die Vermögens-Reclamations-Geſuche ausgewanderter bayriſcher Unterthanen zu belegen ſind. . . . . .
—— In welchen Fällen über höchſt ſignirte Geſuche Auskünfte zu erſtatten ſind..
—— Den Geſuchen der Beurlaubten um Heirathsbewilligung iſt nebſt dem Vermögenszeugniſſe auch der Taufſchein, das Sittenzeugniß und die Verzicht-Urkunde der Braut anzuſchließen . . . . . .
—— In welchen Fällen den Geſuchen um Erfolglaſſung des Vermögens die Auswanderungs-Bewilligungen beyzulegen ſind . . . . . .
—— Den Auswanderungsgeſuchen iſt jederzeit auch eine Qualification des Auswanderers beyzufügen . . . . . .
—— Bey Geſuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Perſonen unter achtzehn Jahren iſt jedes Mahl ein Zeugniß über den erlangten Religions-Unterricht beyzubringen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	16	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	59	
Gub. Kundm. in Trieſt . .	11	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	105	
Hofdecret . .	13	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	10	
Verordnung.	17	Octob.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	191	
Decret der galiziſchen Hofkanzley.	29	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	208	
Hofkanzleyd.	1	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	15	58	
Decr. der gal. Hofkanzl.	19	Juny	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	66	
Hofkanzleyd.	20	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	
Hofkammerd.	28	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	19	277	
Hofkanzleyd.	14	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	21	149	
Hofkanzleyd.	3	Auguſt	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	31	27	
Hofkammerd.	11	Jän.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	33	15	
Hofkanzleyd.	4	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	66	
Hofkanzleyd.	13	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	155	
Hofkanzleyd.	3	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	107	
Hofkanzleyd.	21	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	64	
Stud. Hof-Com. Decr.	18	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	286	

Von Geſ — Geſ.

Geſuche

—— Die Geſuche um Nachwartung der Lieferungs-Reluitions-Geldabfuhr ſind zur Würdigung der Hofkanzley vorzulegen . . . . . .

—— um die Nachſicht und Nachwartung der Lieferungen ſind nur dann zu unterſtützen, wenn nach vorhergegangener Erhebung und Unterſuchung der Beweis hergeſtellt iſt, daß die Unterthanen im entgegengeſetzten Falle in ſteuerunfähigen Stand verſetzt werden möchten . . . . . .

—— Den Anzeigen über die Erledigungen von Kreis-Ingenieurſtellen iſt immer der Termin zur Beybringung der Geſuche beyzufügen . . . . .

—— Benehmen bey Geſuchen um Nachſicht des Kaufſchillings für verkaufte aber nachher umgeſtandene Fuhrweſenspferde . . . . . .

—— Die Geſuche um Auswonderungsbewilligung für männliche Perſonen werden der Hofkanzley, für weibliche den Länderſtellen eingeräumt . .

—— Die Penſionsgeſuche ſolcher Officiers-Witwen, deren Männer nach langen Zwiſchenräumen angeblich an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden geſtorben ſind, ſind mit ſehr umſtändlichen Zeugniſſen zu belegen . . . . . .

—— um Penſions-Uebertragungen aus einer Provinz in die andere ſind der allgemeinen Hofkammer vorzulegen . . . . . .

—— Weiſung, wie die Geſuche um Adoption oder Legitimation zu behandeln ſind.

—— Die Geſuche der, der Militärjurisdiction unterſtehenden Militär-Witwen und Waiſen um Penſionen oder Gnadengaben ſind an die Militär-Behörde zu verweiſen . . . . . .

—— Wenn Geſuche von Sr. Maj. durch die Hofkanzley den Unterbehörden zur Amtshandlung zugeſtellt werden, ſind ſolche gehörig zu beſcheiden.

Geſundheits-Taffet Siehe Wachstaffet.

—— Wäſſer Die den Apothekern in Wien allein zugeſtandene Befugniß, Geſundheitswäſſer zu verkaufen, wird aufgehoben; auf dieſelben ein Zoll von 12 kr. von jeder Flaſche feſtgeſetzt, und auf die Ausfuhr von tauſend Flaſchen eine Prämie von 3 Ducaten beſtimmt..

—— —— Die Begünſtigung für die Ausfuhr der Geſundheitswäſſer wird auch auf die galiziſchen Geſundheitswäſſer ausgedehnt . . . .

—— —— Jeder Käufer von Geſundheits- und Mineralwäſſern iſt befugt, ſelbe zurückzugeben, wenn er ſolche zu ſchwach oder gar verdorben findet, und der Verkäufer muß beſſere dafür hergeben . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	10	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	295	
Hofkanzleyd.	13	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	281	
Hofkanzleyd.	18	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	157	
Hofkanzleyd.	2	July	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	249	
Hofkanzleyd.	19	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	302	
Hofkanzleyd.	12	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	16	
Hofkammerd.	30	Juny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	177	
Hofkanzleyd.	11	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	32	
Hofkammerd.	24	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	240	
Hofkanzleyd.	12	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	357	
Hofdecret. .	23	Jän.	1783	—	—	1	162	1	206					
Hofdecret. .	30	Juny	1783	—	—	1	162	1	206					
Nachricht der Ried. Oest. Regierung.	6	August	1784	—	—	6	125	6	131					

Von Geſ — Getr.

Geſundheits-Wäſſer

—— —— Von der mit Hofdecret vom 23. Jänner 1783 feſtgeſetzten Legitimation der Geſundheitswäſſer, für deren Ausfuhr die Prämie bezahlt wird, kann nicht abgegangen werden; Weiſung, wie ſich wegen Bezahlung dieſer Prämie zu benehmen ſey . . . . . .

—— —— Zum feſtern Anhaltspuncte bey Auszahlung der Prämien für die Ausfuhr der Geſundheitswäſſer, wird feſtgeſetzt; daß eine öſterreichiſche Maß zu dem Betrage einer ganzen Flaſche beſtimmt iſt..

—— —— Siehe Mineralwäſſer.

—— Zeugniſſe ſind von den Aerzten mit aller Genauigkeit auszuſtellen..

Getränk-Aufſchlag Conſumptions-Aufſchlag und Verzeichniß der Getränke, wenn dieſelben aus einer deutſcherbländiſchen Provinz in die andere zur Verzehrung geführet werden . . . . . .

—— —— Der Conſumo-Impoſt von fremden Getränken wird in Schleſien wieder eingeführt . . . . . .

—— —— Wenn ein dem ſtändiſchen Aufſchlage in Oeſterreich ob der Enns unterliegendes Getränk aus dieſem Lande in ein anderes, wo ebenfalls ein Getränk-Aufſchlag beſteht, geführt wird, ſo iſt der ſtändiſche Aufſchlag zurückzuſtellen . . . . . .

—— —— auf die Erzeugung und Verzehrung der Getränke für Krakau und Kaſimirz, ſammt Tariff . . . . . .

—— —— Dem Magiſtrate der Hauptſtadt Grätz wird ein Trank-Accis auf zehn Jahre bewilliget . . . . . .

—— —— Das engliſche Bier unterliegt dem krakauer ſtädtiſchen Getränk-Aufſchlage . . . . . .

—— —— Die Trank-Acciſe in Grätz wird von 12 auf 20 kr. erhöhet, und auf 25 Jahre feſtgeſetzt . . . . . .

—— —— Die Getränk-Aufſchläge werden vom 1. May 1820 angefangen auf Conventions-Münze umgeſetzt . . . . . .

Getränke und Speiſen ſind in Schankhäuſern an Sonn- und Feyertagen erſt nach dem Gottesdienſte, jedoch nur an Fremde, Reiſende und Wallfahrter abzureichen; und wie ſich dießfalls an Oſtern, Pfingſten, Weihnachten, am heil. Dreyfaltigkeitſonntage und am Maria Empfängnißtage zu verhalten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	3	März	1785	—	—	9	112	9	112					
Hofdecret. .	27	Sept.	1785	—	—	9	112	9	112					
Hofdecret. .	30	Sept.	1788	—	—	15	866							
Patent . . .	16	Sept.	1784	—	—	7	430	7	442					
Hofdecret. .	19	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	28			
Hofdecret. .	1	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	144	
Decr. der gal. liz.-Hofkanzl.	25	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	51	153	
Decr. der gal. liz.-Hofkanzl.	19	Febr.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	15	158	
Hofdecret. .	5	März	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	25	
Decr. der gal. liz.-Hofkanzl.	27	März	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	48	
Hofkanzleyd.	13	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	32	
Hofkammer-Präsidial-Decret . .	18	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	91	
Verordnung.	8	März	1753	2	103									
Patent . . .	9	Auguſt	1764	4	116									

Von Getr — Getr.

Getränke
—— zu verfälschen wird verbothen . . . . . .
—— Unterricht, wie die Arbeitsleute auf dem Felde bey großer Hitze sich ein Getränke bereiten können . . . . . .
—— Die Herrschaften haben die obrigkeitlichen Lebensmittel oder Getränke den Unterthanen und Gemeinden nicht zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen . . . . . .
—— Außer den contractmäßigen Bestandinhabern obrigkeitlicher Schankhäuser ist niemand zur Abnahme und Ausschank obrigkeitlicher Getränke zu verhalten . . . . . .
—— Die Verordnung vom 27. Febr. 1788 wegen Aufhebung der zwangsweisen Abnahme der Getränke erstrecket sich auch auf die Stadt Prag, auf die übrigen privilegirten und königlichen, wie auch auf die Leibgedingstädte . . . . . .
—— Kein Schänker in Galizien, er sey Christ oder Jud, soll dem Unterthan Getränk borgen; Bestimmung der Strafe für jene, die für das geborgte Getränk Pfänder nehmen . . . . . .
—— Der Ausschank des Getränkes im Kleinen kann entweder nach dem österreichischen oder nach dem böhmischen Maß betrieben werden . . . .
—— Wirthe, welche sich zum Ausschanke herrschaftlicher Getränke verbinden, haben ihre Obliegenheit zu erfüllen . . . . . .
—— Die freye Einfuhr der Getränke nach Brünn kann den mährischen Ständen nicht bewilliget werden . . . . . .
—— Bestätigung der Verordnung vom 27. Februar 1788, wornach der Unterthan in Schlesien seine Getränke woher immer beziehen kann . . .
—— Anzeigen der nach vollbrachter Kesselbeschreibung, mit den Getränk-Erzeugungs-Häusern und Gefäßen vorfallenden Veränderungen in Ostgalizien . . . . . .
—— Wer kein berechtigter Schenker oder Handelsmann ist, darf in Westgalizien kein Getränke ausschenken oder damit Handel treiben . . . .
—— Zollbestimmung für mehrere Getränke, und Freygebung des inneren Verkehres mit selben. Dießfälliger Zolltariff . . . . . .
—— Zolltariff für Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhange der Zollsätze für Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	7	Febr.	1767	5	182									
Verordnung.	20	July	1781	—	—	1	322	1	196					
Verordnung.	17	August	1784	—	—	6	12	6	11					
Hofdecret . .	26	März	1787	—	—	13	40							
Hofdecret . .	4	April	1787	—	—	13	41							
Patent . . .	5	July	1787	—	—	—	—	—	—	—	—	18	233	
Hofdecret . .	21	Dec.	1802	—	—	15	7							
Patent . . .	27	Febr.	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	18	233	
Hofdecret . .	21	Dec.	1802	—	—	15	8							
Hofdecret . .	29	May	1788	—	—	15	10							
Hofdecret . .	18	August	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	20	149	
Ministerial-Schreiben. .	20	Dec.	1804	—	—	17	579							
Hofdecret . .	11	Dec.	1788	—	—	—	—	—	—	1	55			
Hofdecret . .	28	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	3	249			
Hofdecret . .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	295			
Hofdecret. .	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	—	—	18	11	
Gub. Verord.	30	July	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	235	
Patent . .	21	Dec.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	46	294	
Hofkammerd.	16	Sept.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	47	297	
Hofkammerd.	20	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—			

Von Getr — Getr.

Getreide Beym Verkauf oder Vorleihung des Contributions-Getreides haben die Rechnungsführer 1 ½ kr. als Accidenz zu beziehen . . . . . .

—— Den Unterthanen soll bey Vorleihung des Getreides das fünfte Viertel zu obrigkeitlichen Händen anstatt der Interessen zu zahlen nicht aufgetragen werden . . . . . .

—— Wie viel die Dominien bey Vorleihung des Getreides an Unterthanen als Vergütung abnehmen dürfen . . . . . .

—— Bey Vorleihung des Getreides haben Unterthanen den Beamten erst dann das patentmäßige Accidenz zu reichen, wenn bey Zurückzahlung des Getreides die Getreidpreise besser stehen . . . . . .

—— den dürftigen Unterthanen vorzustrecken, sollen die Obrigkeiten angefrischet werden; im Falle sie solches ohne Aufgabe zu thun nicht geneigt wären, soll ihnen nicht mehr als ein und ein halbes Achtel abzunehmen gestattet seyn . . . . . .

—— Verboth mit dem Getreideverkauf zu wuchern . . . . . .

—— welches in Verlassenschaften vorkömmt, ist erbsteuerfrey . . . . . .

—— Ueber die Verkäufer des Mehles und Getreides, so wie der Consumptibilien ist zu wachen; Strafe für die Uebertreter . . . . . .

—— Vorkauf wird verbothen, und Festsetzung der dießfälligen Strafe . .

—— aufkaufen und aufbehalten bis zur Theuerung wird unter Strafe verbothen, die Obrigkeiten können das zu ihrem Hause nöthige ankaufen, Unterthanen können ihre Vorräthe versilbern . . . . . .

—— Unterthanen wird gestattet, ihre Vorräthe an Getreide beym Hause oder auf den Märkten, jedoch nicht außer Lande zu versilbern . . .

—— Wie Getreide, Reiß und anderes Grießelwerk, dann Knoppern in der Contumaz zu behandeln . . . . . .

—— können die Bäcker und Getreidhändler, wo sie wollen, erkaufen, und sind nicht gezwungen, solches allein von herrschaftlichen Schüttböden abzunehmen . . . . . .

—— sollen die Unterthanen nicht verschwenden und sich dadurch außer Contributionsstand setzen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Syſtem. Pat.	6	Sept.	1748	1	80									
Hofreſcript.	31	July	1750	1	192									
Hofreſcript.	31	July	1750	1	192									
Patent . . .	4	Nov.	1753	2	251									
Hofdecret. .	12	July	1765	4	446									
Hofreſcript.	14	July	1753	2	174									
Hofdecret. .	21	Jän.	1775	7	162									
Patent für Böhmen. .	4	Nov.	1753	2	251									
. . . . .	—	—	1753	3	558									
Hofdecret. .	6	Auguſt	1768	5	358									
Patent . . .	6	Auguſt	1768	5	359									
Erbſteuer-Patent. . .	6	Juny	1759	3	534									
Erbſteuer-Nachtrags-Patent. . .	18	März	1765	4	328									
Verordnung.	8	Auguſt	1761	4	79									
Hofentſchließ.	16	Sept.	1762	4	122									
Patent . . .	6	Auguſt	1768	5	358									
Patent . . .	6	Auguſt	1768	5	359									
Patent . .	6	Auguſt	1768	5	359									
Sanit. Norm.	2	Jän.	1770	6	65									
Hofreſcript.	12	May	1770	6	206									
Verordnung.	8	Nov.	1771	6	424									

Von Getr — Getr.

Getreide
—— ist so lange es nicht zeitig ist, auf den Feldern nicht abzumähen . . .
—— Ausmaß derjenigen Abgaben und Grundzinse von steuerbaren Häusern und Gründen an Gelde, Getreide oder Naturalien unter dem Nahmen von Zinsen, Zehenten, Ländereyen ꝛc. . . . . .
—— Bestimmung der Kastenschwendung an Getreide für Wirthschaftsbeamten und Rechnungsführer . . . . . .
—— Getreide- und Geldnebenkassen- und Porticular-Rechnungen zu führen, wird verbothen . . . . . .
—— Unterthanen sind nur dann schuldig, in ihren eigenen Säcken das Getreide zu verführen, wenn diese Verbindlichkeit in dem Urbarium enthalten ist .
—— Die mit Getreide nach der Mühle, und mit Mehl zurückfahrenden Inwohner eines Mauthortes sind mauthfrey; dagegen sind Müller und Landleute mit ihren Getreidefuhren mauthpflichtig . . . . . .
—— Das zum Mahlen gebrachte Getreide soll nicht nach der Maß, sondern nach dem Gewichte gemahlen, mithin auch nach dem Gewichte an und zurückgenommen werden . . . . . .
—— Die Dominien in Galizien sollen nur aus dem zur Verbrotung und Aussaat untauglichem Getreide Branntwein brennen dürfen . . . .
—— An Wochenmarkttagen darf, so lange die Marktfahne ausgestecket ist, kein Fremder einiges Getreid unter Confiscation desselben kaufen, übrigens darf aber das Getreide nur auf dem bestimmten Marktplatze verkauft, und gekauft werden . . . . . .
—— Der Zwang, daß die auf den Markt nach Prag gebrachten Getreidegattungen nicht wieder zurückgeführet, sondern um einen bestimmten Preis von Müllern, Bäckern ꝛc. übernommen werden müssen, hat aufzuhören, und hat die Polizey das verfälschliche Mehl in Beschlag zu nehmen . . . . . .
—— Die Kreisämter in Galizien haben nach jeder Aernte auszuweisen, ob ihr Kreis zur Aussaat und Verzehrung mit Getreide versehen sey . .
—— Vorsichten bey Verpackung jenes Getreides, welches durch nasse Witterung ausgewachsen ist . . . . . .
—— Mittel, wie aus dem ausgewachsenen Getreide gutes Brot erzeugt werden kann . . . . . .
—— Das Getreide soll in den Wochenmarkttagen nur auf dem bestimmten Marktplatze verkaufet und gekaufet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	2	July	1772	6	489									
Urbar. Einrichtung. . .	7	April	1774	7	41									
Hofrescript.	12	Jän.	1775	7	162									
Hofdecret. .	21	Jän.	1775	7	162									
Verordnung.	5	Dec.	1778	8	224									
Verordnung.	13	May	1780	8	472									
Verordnung in Mähren.	28	April	1783	—	—	1	122	1	148					
Circular . .	2	März	1786	—	—	10	292	10	292					
Verordnung in Mähren.	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	282					
Hofentschließ.	30	Juny	1786	—	—	10	296	10	294					
Kreisschreib.	12	Sept.	1786	—	—	11	909	11	911					
Gub. - Verordnung in Böhmen .	9	Nov.	1786	—	—	10	290	10	290					
Verordnung in Böhmen.	9	Nov.	1786	—	—	13	370							
Polizeyordn.	30	April	1787	—	—	13	358							

Von Getr — Getr.

Getreide

—— Das sogenannte Rauchgetreide für Schulmeister hat bey der abgestellten Abräucherung aufzuhören, und haben sich die Schulmeister mit Abreichung 3 kr. von jedem Hause zu begnügen . . . . . .

—— In sämmtlichen Erbländern wird das Branntweinbrennen aus Getreide verbothen . . . . . .

—— Nur aus hinterem Getreide und aus verdorbenen Getreidefrüchten wird das Branntweinbrennen gestattet . . . . . .

—— Aufhebung des Verbothes, aus Korn Branntwein zu brennen . . .

—— Das Getreide soll nur auf den Marktplätzen in Wien auf den Wochenmarkttagen verkauft werden . . . . . .

—— Die Mahlbolleten über das Getreide, welches zur Vermahlung auf ausländische Mühlen gebracht, und wieder zurückgeführt wird, sind gänzlich frey . . . . . .

—— Jährlich sind Ausweise über die Erzeugung des Getreides, über den Winter- und Sommerbau einzusenden; Weisung, welche Getreidegattungen aufzunehmen, sammt Formularien zu den Ausweisen . . .

—— Das auf dem Halme befindliche Getreide und die noch auf dem Felde stehenden Erderzeugnisse zu verkaufen, wird verbothen . . . . . .

—— Der Mühlzwang oder die Verbindlichkeit sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, soll nirgends mehr Statt finden . .

—— Das Branntweinbrennen aus Korn wird allgemein verbothen . . . .

—— Vorschrift, wie sich wegen Vermahlung des Proviant-Getreides zu benehmen ist . . . . . .

—— Das Verboth der Branntwein-Erzeugung aus den Hauptkörnergattungen, wird wieder aufgehoben . . . . . .

—— Ausfuhr Die Bewilligung zur Holz- und Getreideausfuhr, wird den Länderstellen nicht eingeräumt . . . . . .

—— —— Die Ausfuhr des Getreides aus Ungarn wird gestattet . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gub. Verord. in In. Oeſt.	19	Juny	1787	—	—	13	669							
Hofdecret . .	23	Octob.	1787	—	—	13	368							
Hofdecret . .	29	Nov.	1787	—	—	13	369							
Verordn. des galiziſchen Guberniums	8	Jän.	1788	—	—	15	691							
Hofdecret . .	25	Auguſt	1791	—	—	—	—	—	—	3	238			
Markt-Ordn.	3	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	69	
Markt-Ordn.	8	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
Hofdecret . .	1	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	212	
Hofkanzleyd.	11	July	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	1	
Hofkanzleyd.	17	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	65	
Hofkanzleyd.	16	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	166	
Hofkanzleyd.	30	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	20	
Mhhl Ordn.	1	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	150	
Hofkanzleyd.	14	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	172	
Hofkanzleyd.	12	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	335	
Hofkanzleyd.	31	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	348	
Hofkanzleyd.	30	Auguſt	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	277	
Hofkanzleyd.	9	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	284	
Hofkanzleyd.	31	Octob	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	392	
Hofkanzleyd.	2	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	17	
Hofkanzleyd.	19	Febr.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	116	
Hofkanzleyd.	11	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	75	
Hofdecret . .	26	May	1786	—	—	14	955							
Hofdecret . .	2	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	243			

Von Getr — Getr.

Getreide-Ausfuhr
—— —— aus Innerösterreich wird verbothen. Bestimmung des Ausfuhrzolles für ungarisches Getreide nach den Seehäfen . . . . . .
—— —— Die Ausfuhr des Getreides gegen Pässe wird gestattet . . . .
—— —— Die Getreideausfuhr wird verbothen . . . . . .
—— —— Modalitäten, unter welchen die Getreideausfuhr aus Ost- und Westgalizien gestattet wird . . . . . .
—— —— aus Böhmen, Mähren und Schlesien wird gestattet . . . .
—— —— aus gesammten Erbländern über Triest wird auf unbestimmte Zeit verbothen . . . . . .
—— —— Bestimmung des Zolles bey Ausfuhr des Getreides . . . . .
—— —— darf weder aus Ungarn noch aus den Militärgränzen Statt finden . .
—— —— Vorsichten bey der Ausfuhr des Getreides . . . . . .
—— —— Das Ausfuhrverboth aller Getreidegattungen wird erneuert und ist mit Strenge aufrecht zu erhalten . . . . . .
—— —— Die Getreideausfuhr aus den altösterreichischen in die neuen Provinzen wird gestattet . . . . . .
—— —— Die Getreideausfuhr wird auf allen Punkten der Monarchie gegen die in dem Zolltariffe v. Jahre 1788 bestimmten Zollsätze gestattet . .
—— —— Die freye Getreideausfuhr wird auch für das Königreich Ungarn gestattet . . . . . .
—— Certificate sind stämpelfrey . . . . . .
—— Einfuhr aus den Ungarischen in die deutschen Erblanden, wird gestattet . . . . . .
—— —— Die freye Ein- und Ausfuhr des Getreides mit Ausnahme des Hartfutters, wird zwischen Ungarn und Galizien, noch für das Militärjahr 1790 gestattet . . . . . .
—— —— Aufhebung der Verordnung vom 7. October 1787 wegen Belohnung auf die Einfuhr der Körnerfrüchte vom Auslande nach Ungarn . .
—— —— Aufhebung der mauthfreyen Einfuhr des Getreides . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	22	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	143	
Hofdecret. .	23	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	122	
Hofdecret. .	14	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	468	
Hofdecret .	26	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	170	
Hofdecret. .	13	Octob.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	180	
Hofdecret. .	28	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	188	
Hofdecret. .	3	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	218	
Guber. Kundmachung . .	28	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	221	
Hofkanzleyd.	19	April	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	239	
Hofkanzleyd.	17	Dec.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	123	
Hofdecret . .	6	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	208	
Hofdecret . .	30	Sept.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	241	
Hofdecret . .	22	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	157	
Hofkanzleyd.	13	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	101	
Hofkanzleyd.	11	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	402	
Hofkanzleyd.	23	Febr.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	406	
Hofkanzleyd.	9	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	14	
Hofkammerd.	20	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	204	
Hofkanzleyd.	17	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	161	
Hofkammerd.	12	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	162	
Hofdecret . .	19	Octob.	1789	—	—	17	359							
Hofdecret. .	3	Jän.	1790	—	—	18	655							
Hofdecret . .	8	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	237			
Hofdecret. .	11	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	339			

Von Getr — Getr.

Getreide-Einfuhr

—— —— Die Einfuhrzölle auf Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc. werden für die ganze Gränze der Monarchie aufgehoben . . . . . .

—— Fuhren der Inwohner eines Mauthortes, nach den Mühlen und zurück sind mauthfrey, dagegen sind Müller und Landleute mit ihren Getreidefuhren mauthpflichtig . . . . . .

—— —— Alle Getreidefuhren, welche über die Gränze Galiziens gehen, haben sich bey einer Zollstation anzumelden und der Reviſion zu unterwerfen . . . . . .

—— —— sind in Galizien nicht mehr mauthfrey . . . . . .

—— —— Die Verführung des Getreides in die Mühlen, und des Mehles, so wie der Kleyen in die Militär-Magazine hat im Wege der Contrahirung zu geſchehen . . . . . .

—— Handel wird dem Militär unterſagt . . . . . .

—— —— wird den Bäckern bey Gewerbsverluſt verbothen . . . . . .

—— —— und Handel mit Mehl wird in den Niederlanden für Jedermann frey erklärt . . . . . .

—— —— Der wechſelſeitige Fruchtverkehr wird auf alle Erbländer erſtrecket..

—— —— für Wien wird regulirt, wornach die Kornhändler in die Schranken der Ordnung gewieſen, aller Winkelmarkt und Vorkauf unterſagt, und aller Kornhandel auf die offenen Märkte verwieſen werden. Strafe der dagegen Handelnden . . . . . .

—— —— Ordnung für den Getreidehandel in und um Wien, mit der Weiſung, daß die Körnerpreiſe zum Behufe der Satzungs-Berechnung von allen Verkäufern gewiſſenhaft anzugeben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	24	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	475	
Verordnung.	13	May	1780	8	472									
Hofdecret. .	25	July	1787	—	—	14	66							
Hofdecret. .	31	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	2	42			
Hofkanzleyd.	28	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	85	
Militär-Verpflegs-, Disciplins-, Bequartirungs- Marsch-, Vorspanns-, Recrut- und Rimontir.- Regulament	13	July	1784	1	48									
Hofdecret .	6	Auguſt	1768	5	359									
Patent . . .	11	Dec.	1786	—	—	10	298	10	296					
Hofdecret. .	10	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	156			
Hofdecret. .	28	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	157			
Hofdecret .	8	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	3			
Verordn. der Ried. Oeſt. Regierung.	2	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
Hofdecret .	6	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	144			
Verordn. der Nieder-Oeſt. Regierung..	2	July	1795	—	—	—	—	—	—	37	6			

Von Getr — Getr.

Getreide-Handel

—— —— Ordnung für den Getreidehandel in Oesterreich, mit den Bestimmungen, wer dazu befugt seyn soll, wie Getreidehändler sich über ihr Befugniß auszuweisen haben; daß das Getreide bloß auf dem Markte zu verkaufen, und die Müller, Bäcker, Bräuer ꝛc. ihre Vorräthe in entfernten Gegenden einkaufen sollen; sammt Formularien von jeder mit dem Körnerhandel sich abgebenden Partey einzureichenden Meldung . . . . . .

—— —— Ordnung für den Getreidehandel in Wien, wornach die Körnerhändler gehalten sind, zu ihrer Befugniß Meldungen aufzuweisen. Formulare dieser Meldung . . . . . .

—— —— Ordnung für den Getreidehandel in und um Grätz, mit Abstellung des freyen Getreidehandels, des Vorkaufes und der Winkelkäufe . .

—— —— in Tyrol wird auf den Wochenmärkten freygegeben . . . . .

—— —— Unter welchen Bedingungen den Fremden in Innspruck der Getreidehandel im Großen gestattet ist . . . . . .

—— —— Den Getreidehändlern in Niederösterreich, welchen schon der Einkauf in Commission für einen Dritten auf öffentlichen Märkten untersagt worden ist, wird der Einkauf von Getreide oder Hülsenfrüchten in Commission auch außer den Märkten verbothen . .

—— —— Maßregeln gegen den Wucher im Getreidehandel . . . . . .

—— —— Alle dem Getreidehandel im Innern beschränkenden Gesetze werden aufgehoben . . . . . .

—— —— Die Juden werden von dem Getreidehandel ganz ausgeschlossen . .

—— —— Der Getreidehandel aus den altösterreichischen Provinzen in die die neu einverleibten Länder wird unter Beobachtung der Zoll- und Marktvorschriften, freygegeben . . . . . .

—— —— Die Juden werden von dem Getreidehandel nach den neu einverleibten Provinzen ausgeschlossen . . . . . .

—— —— Das Verboth des Getreidehandels für Juden wird in jenen Provinzen, wo sie die Duldung genießen, aufgehoben . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	18	July	1791	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	
Verordn. der Nieder-Oeſt. Regierung .	8	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
Hofdecret. .	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	82			
Verord. d. N. Oeſt. Reg.	2	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
Hofdecret. .	14	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	89			
Gub. = Kundmachung . .	20	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	53			
Gub. Verord.	28	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	231	
Gub. Verord.	28	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	231	
Hofkanzleyd.	24	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	185	
Hofdecret. .	22	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	157	
Hofkanzleyd.	24	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	23	
Hofkanzleyd.	13	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	101	
Hofkanzleyd.	18	Febr.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	29	
Hofkanzleyd.	22	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	179	
Hofkanzleyd.	11	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	402	
Hofkanzleyd.	23	Febr.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	406	
Hofkanzleyd.	11	Jän.	1515	—	—	—	—	—	—	—	—	43	402	
Hofkanzleyd.	25	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	437	
Hofkanzley.	26	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	457	

Von Getr — Getr.

Getreide-
—— Krankheiten Die Einfuhr des Nikoletischen Pulvers als Mittel gegen Krankheiten des Getreides und dessen Verkauf wird gestattet ..
—— Magazinirung Jedes Dominium und jeder Unterthan, wovon die Cameral-Herrschaften nicht ausgenommen sind, soll zum Behufe der Militär-Verpflegung bey einem ausbrechenden Kriege, von der jährlichen Fechsung an Brotkörnern 1/12 Theil, an Haber und Gerste 1/10 Theil und Heu 1/8 Theil hinterlegen. Verfassung der Ausweise hierüber . . . . . .
—— —— Das zur Verpflegung des Militärs den Dominien und Unterthanen hinterlegte Getreide kann in Nothfällen zum eigenen Bedarfe der Unterthanen verwendet, muß aber den Kreisämtern angezeiget, und bey der nächsten Fechsung ergänzt werden . . . . . .
—— —— Die Kreisämter können zur Bestreitung der Sommersaat, die ohrigkeitliche Hinterlegung an Orten, wo keine andere Aushülfe möglich ist, zu verwenden, nach vorläufiger Untersuchung ertheilen ..
—— Mangel Anstalten zur Unterstützung der Unterthanen durch die Dominien bey dem Getreidemangel in Galizien . . . . . .
—— —— Welche Ausweise einzusenden kommen, bey dem sich äußernden Brotmangel, und in Fällen, wo Aerarial-Vorschüsse bewilliget werden . . . . . .
—— —— Vorsichten, wie sich bey einer Besorgniß für den bevorstehenden Getreide- und Brotmangel zu achten . . . . . .
—— Märkte sollen in Gegenden wo eine Viehseuche ausgebrochen, nicht gehalten werden . . . . . .
—— —— Von den größeren Städten, wo Getreidemärkte sind, sind die Getreidepreise alle vierzehn Tage einzusenden . . . . . .
—— —— Die Kreisämter haben sich die Einbringung der Marktpreis-Tabellen von wichtigen Getreidemarkts-Städten angelegen zu halten ..
—— —— Die Marktpreis-Tabellen von den ansehnlichsten Getreidemärkten sind dem Intelligenzblatte einzurücken . . . . . .
—— Marktplatz in Wien wird bestimmet . . . . . .
—— Maßerey Bey der abgebrachten Getreide-Maßerey nach dem Viertel, hat auch die Abnahme der Mehlgebühr nach dem eingeführten Metzenmaße zu geschehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	14	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	93	
Verordnung.	8	July	1782	—	—	3	192	3	197					
Verordnung	6	April	1784	—	—	7	46	7	51					
Gubern. Verordnung . .	9	April	1785	—	—	11	38	11	43					
Hofentschließ.	27	März	1786	—	—	11	38	11	43					
Hofdecret. .	21	März	1788	—	—	15	1003							
Verordnung	8	März	1787	—	—	13	371							
Hofdecret. .	5	July	1787	—	—	13	376							
Hofdecret. .	28	März	1788	—	—	16	480							
Verordnung.	2	Sept.	1773	6	613									
Hofentschließ.	30	Jän.	1786	—	—	10 11	297 856	10 11	295 858					
Hofentschließ.	9	Febr.	1786	—	—	10 11	297 856	10 11	295 858					
Hofentschließ.	8	April	1786	—	—	10	297	10	295					
Verordn. der N. De. Reg	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68	
Gub Verord. in Inn. Oest.	4	August	1787	—	—	13	251							

Von Getr — Getr.

Getreide-Maßerey

—— —— Auf die Beportheilung der Maßerey bey den Müllern iſt ſtrenge zu ſehen . . . . . .

—— Mauth wird in Kärnthen wieder eingeführt . . . . . .

—— Mühlen Verboth, auf Fruchtmühlen Gyps zu mahlen . . . . .

—— Preiſe Die Kreisämter haben über das Steigen und Fallen der Getreidepreiſe, dann über die Ein- und Ausfuhr deſſelben die bisherigen Berichte mit Beylegung der Marktpreiſe fortzuſetzen . . .

—— —— Jeder Bäcker ſoll bey ſeinem Kramladen eine Tafel, enthaltend das Gewicht und die Preiſe, aufhängen . . . . . .

—— —— ſind zum Behufe der Mehl- und Brotſatzung getreu anzuſagen. Dießfällige Strafe . . . . . .

—— —— Mit Ende jeden Monathes ſind die verſchiedenen Körnerpreiſe richtig zu erhalten, und nach dem beſtimmten Formulare binnen vierzehn Tagen nach Verlauf jedes Monathes an die Hofkanzley zu ſenden . . . . . .

—— —— Vorbeugungsmittel gegen das Steigen der Getreidepreiſe, und Vorſichten bey der Ausfuhr des Getreides . . . . . .

—— Transporte Da den Juden jeder Getreidehandel verbothen iſt, ſo haben ſie ſich zur Verwendung bey Körner-Transporten mit Vollmachten ihres Beſtellers zu verſehen . . . . . .

—— Vorräthe Bey Kreisbereiſungen iſt darauf zu ſehen, ob die angezeigten hinterlegten Getreidevorräthe wirklich hinterlegt worden ſind..

—— —— Die Anſtalt, für die Unterthanen einen gemeinſchaftlichen Getreidevorrath anzulegen, wird in Böhmen allgemein eingeführt . .

—— —— Das aus den Gemeindevorräthen von den Unterthanen iſt bey der Verführung gegen Vorweiſung wirthſchaftämtlicher Päſſe von der Weg- und Brückenmauth befreyt . . . . . .

—— Vorſchüſſe Den Unterthanen ſoll bey Vorleihung des Getreides das fünfte Viertel zu obrigkeitlichen Händen anſtatt der Intereſſen zu zahlen nicht aufgetragen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gub. = Verordnung in Böhmen. .	18	Octob.	1787	—	—	13	251							
Hofdecret. .	1	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	56			
Verordn. in Inner-Oest.	5	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	102	
Verordnung.	16	August	1784	—	—	7	927	7	929					
Gubern.-Verordnung in Böhmen. .	16	März	1789	—	—	17	359							
Hofdecret. .	6	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	144			
Hofkanzleyd.	31	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	170	
Hofkanzleyd.	1	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	72	
Hofdecret. .	22	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	20	157	
Hofkanzleyd.	13	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	24	210	
Hofdecret .	10	May	1787	—	—	14	1021							
Hofdecret. .	26	Dec.	1787	—	—	13	711							
Patent. . .	9	Juny	1788	—	—	13	712							
Hofdecret. .	6	Octob.	1788	—	—	15	35							
Patent . .	9	Juny	1788	—	—	16	1206							
Hofdecret .	3	August	1789	—	—	15	26							
Hofrescript.	31	July	1750	1	192	16	126							

Von Getr — Getr.

Getreide-Vorschüsse

—— —— Bestimmung, wie viel die Dominien bey Vorleihung des Getreides an Unterthanen als Vergütung abnehmen dürfen . . . .

—— —— Dominien haben in Zeiten des Mangels ihren Unterthanen Getreide vorzuschießen . . . . . .

—— —— Wenn die Güterbesitzer in Galizien unter vorgeblicher und nicht bewiesener Unvermögenheit außer Acht lassen, ihre Unterthanen mit den zum Brot und Anbau erforderlichen Körnern zu unterstützen, so soll den Unterthanen zwar die Aushülfe vom Staate geleistet, hingegen den Dominien ihre Einkünfte so lange gesperret werden, bis die geleisteten Vorschüsse gänzlich herein gebracht sind . .

—— —— Die Unterthanen sollen beym Rückersatz des vom Aerarium vorgeschossenen Getreides $^1/_{16}$ aufgeben, und diese Aufgabe ist zur Dotirung der Gemeindespeicher zu verwenden . . . . . .

—— —— Verfassung und Einsendung von Ausweisen, wenn ein Brotmangel eintritt, und das Aerarium den Unterthanen Vorschüsse leistet . .

—— —— Bey dem Ersatze der den Unterthanen geleisteten Getreidevorschüsse in Geld muß das Sechzehntel Aufgabe verrechnet und abgeführet werden . . . . . .

—— —— Vom Aerarium werden künftig den Unterthanen keine Aerarial-Unterstützungen geleistet, sondern die Dominien und Grundobrigkeiten haben für ihre Unterthanen Sorge zu tragen . . . . .

—— —— Weisung, wie das Getreide, welches die Obrigkeiten und Unterthanen auf Abschlag der erhaltenen Aerarial-Vorschüsse zurück erstatten, aufbewahret und verwendet werden soll . . . . . .

—— —— Der Rückersatz der Getreidevorschüsse hat entweder bey den Rentcassen, und wenn sie aus den Kreismagazinen geleistet worden, bey den Kreiscassen zu geschehen . . . . . .

—— —— Bey Eintreibung der Getreidevorschüsse ist der Bedacht auf die Localumstände, die Möglichkeit und Unmöglichkeit zu nehmen . .

—— —— Vorschüsse, welche von den Obrigkeiten im Gelde geleistet worden sind, und für deren Rückerstattung eine gewisse Menge Getreides oder ein Theil der Ernte bestimmt worden, sind als Unterthansbedrückungen mit Confiscation und Geldstrafe zu belegen . . .

—— —— Verfahren in Absicht auf die Vergütung der den Unterthanen von den Gutspächtern geleisteten Unterstützungen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofrescript.	31	July	1750	1	192									
Patent . . .	4	Nov.	1753	2	446									
Hofdecret . .	21	July	1765	4	192									
Verordnung in Galizien.	8	März	1787	—	—	13	373							
Hofkanzleyd.	12	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	134	
Gub. Verord. in Galizien.	12	April	1787	—	—	13	147							
Hofdecret. .	3	July	1787	—	—	13	148							
Hofdecret. .	16	July	1787	—	—	13	376							
Hofdecret. .	5	Dec.	1787	—	—	13	80							
Hofdecret. .	5	Febr.	1788	—	—	15	24							
Gub. Verord. in Böhmen.	22	Juny	1789	—	—	17	25							
Hofdecret. .	1	März	1788	—	—	15	25							
Gub. Verord. in Galizien.	11	Dec.	1788	—	—	17	25							
Gub. Verord. in Galizien.	22	Jän.	1789	—	—	17	25							
Hofkanzleyd.	30	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	22	
Hofkanzleyd.	27	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	133	

Von Getr — Gew.

Getreide-

—— Würmer Mittel, welche zur Vertilgung der Getreidewürmer, sowohl auf den Aeckern als in Schüttböden anzuwenden sind . . . .

—— Zehend Der Getreidezehend soll ohne Ausklaubung oder Absonderung, so wie die Schober bey der Fechsung ausfallen und gebunden sind, abgegeben werden, die Zehendherrn können jedoch im Zahlen von was immer für einem Schober anfangen; bey verschiedenen Aeckern ist jedoch die Zahlung verschieden vorzunehmen . . . . . .

—— —— Vorschrift, wie bey Ausstellung und Einhebung des Getreidezehends vorzugehen ist . . . . . .

—— —— Die Befreyung der Zehentabgabe erstreckt sich nur auf die in Brachfeldern erzeugten Futterkräuter, keineswegs auf Getreide und Gartenfrüchte . . . . . .

Gevatters-Leute (viele) zu nehmen, und die von solchen an Pfarrer und Meßner abzureichenden Gelder, wird abgestellt . . . . . .

—— —— Wenn die Trauung und Taufe außer der Pfarre geschieht, müssen sich die Zeugen und Gevatterslеute zur Unterfertigung in die Pfarrey begeben . . . . . .

Gewächse Unter welchen Vorsichten gestattet wird, in landesfürstlichen und Privat-Waldungen mediciniſche Gewächse, Kräuter ꝛc. zu sammeln . .

Gewähr- und anderen Urkunden, die bey Antretung eines unterthänigen oder dienstbaren Gutes den Unterthanen oder Grundholden von den Grundobrigkeiten ertheilt werden, wird der Stämpel bestimmt . . . . .

—— Wenn der Werth des in der Gewährurkunde enthaltenen Gutes in derselben Urkunde nicht ausgedrückt ist, ist derjenige Betrag bey der Stämpelung zum Grunde zu nehmen, nach welchem die grundherrlichen Gerechtsamen abgenommen werden . . . . . .

—— Stämpelbestimmung für gerichtliche Gewähr-Anschreibung . . . .

—— Bestimmung des Stämpels für Gewähr-Auszüge und Gewähr-Briefe . .

Gewalt Jeder Advocat, welcher sich zur Vertretung einer Partey herbeyläßt, hat sich mit einer Gewalt und Vollmacht zu versehen. Weisung wie diese auszustellen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	6	Octob.	1785	—	—	9	196	9	196					
Hofentſchließ.	11	Juny	1786	—	—	10	149	10	149					
Patent . . .	12	Dec.	1786	—	—	10	150	10	150					
Hofkanzleyd.	24	May	1787	—	—	13	203	13						
Hofreſcript.	21	Juny	1771	6	363									
Hofdecret. .	14	April	1784	—	—	6	541	6	557					
Verordnung.	6	May	1784	—	—	6	542	6	558					
						6	563	6	579					
Hofdecret. .	26	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	129	
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	680	7	682					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	717							
Stämpel-Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	144	
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	681		683					
Stämpel-Patent . . .	2	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	138	
Hofkanzleyd.	26	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	208	
§. 416 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	353	4	356					

Von Gew — Gew.

Gewalt
—— und Vollmacht muß den Stämpel nach der verschiedenen Eigenschaft der Personen haben, von welchen sie ausgestellt wird . . . . . .

—— Die Gewalt und Vollmacht braucht nur in allgemeinen auf die Vertretung lautenden Ausdrücken verfaßt zu seyn . . . . . .
—— Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Gewalt erzwungen wurde, ist die Ehe ungültig . . . . . .

Gewehre wird den Bauern und ihren Knechten zu halten verbothen. . . .

—— wird für das Militär von inländischen Fabriken abgenommen, das untaugliche aber zurückgestellt . . . . . .
—— und heimliche Waffen zu tragen wird allgemein verbothen . . . .

—— Das Aufziehen mit geladenem Gewehre bey Prozessionen uud Umgängen wie auch das Schießen zwischen den Häusern, dann Johannesfeuer wird verbothen . . . . . .
—— Wer immer mit Gewehr oder Waffen, außer den gewöhnlichen Wegen und Straßen betreten wird, soll als Raubschütz nach Temeswar geschickt werden . . . . . .
—— sind vor den Kindern zu verwahren . . . . . .
—— Ohne Erlaubniß der Obrigkeiten sind an die Bauern keine Windbüchsen zu verkaufen . . . . . .
—— Den in Contumaz Befindlichen ist das Schießgewehr und anderes Gewehr abzunehmen und zu bewahren . . . . . .
—— sind denjenigen zu confisciren, welche bey Hochzeiten und auf das Wild schießen . . . . . .

—— Das Geld für die den Bauern abgenommenen und verkauften Gewehre ist in die Contributions-Casse abzuführen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	681	7	683					
Stämpel-Patent . . .	30	Jän.	1788	—	—	16	717							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	174	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	129	
Hofentschließ.	14	Juny	1784	—	—	4	354	4	357					
§. 31 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	334	10	334					
Patent . . .	4	Febr.	1741	1	5									
Verordnung.	19	Febr.	1766	5	25									
Verordnung.	13	Febr.	1777	8	7									
Verordnung.	14	Octob.	1780	—	—	6	35	6	51					
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	67									
Patent . . .	22	Dec.	1749	1	134									
Patent . . .	23	Febr.	1754	2	331									
Verordnung.	4	Nov.	1760	4	36									
Hofkanzleyd.	21	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	362	
Hofentschließ.	6	July	1752	1	367									
Verordnung.	11	April	1760	4	17									
Verordnung.	9	August	1764	4	278									
Hofdecret. .	19	Febr.	1766	5	25									
Sanit. Norm.	2	Jän.	1770	6	86									
Verordnung.	16	August	1775	7	349									
Gub. Verord. in Böhmen.	24	März	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	42	
Verordnung.	13	Febr.	1777	8	7									

Von Gew — Gew.

Gewehr
—— ist den Raubschützen abzunehmen und die Generalien gegen Raub- und Wildschützen zu erneuern . . . . . .
—— Außer einem besondern Umstande ist von den Kreisämtern der Landesstelle keine Anzeige von gefundenem Gewehre bey den Unterthanen wie auch von den Gewehr-Visitationen zu erstatten . . . . . .
—— Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige mit einem Gewehre, Fang- oder Hetzhund sich betreten lassen . . . . . .
—— In Städten und Märkten soll bey Frohnleichnahms-Prozessionen das sogenannte Aufziehen der Bürger und das Abfeuern der Gewehre eingestellt werden . . . . . .
—— Nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn außer der Straße mit Feuergewehr betreten, oder sonst bey einem zweckwidrigen Gebrauche desselben überwiesen werden, ist das Gewehr abzunehmen . .
—— Erneuertes Verboth, heimliche Gewehre und Waffen zu tragen, und bey Nachtzeit zu schießen . . . . . .
—— und heimliche Waffen zu verfertigen und zu tragen wird in Krain neuerlich verbothen . . . . . .
—— Gewehre, Dienstpferde und Wehrstücke, welche die Deserteurs entweder aus den Pfalzbayerischen Ländern in die k. k. Staaten oder aus diesen in jene mit sich nehmen, sollen von jeder Ortsobrigkeit dem Deserteur abgenommen und dem Eigenthumsherrn zurückgestellt werden . .
—— Mit Gewehren auf der Holzgestätte herumzuziehen oder zu schießen wird verbothen . . . . . .
—— Verboth der Windbüchsen mit Handpumpen . . . . . .
—— Fabriken sollen künftig die Gewehre an das Militär liefern . . .
—— —— Gesellen sind von der Recrutirung frey . . . . . .
—— —— Der Ferlacher Armaturs-Meisterschaft wird ein ausschließendes Fabrikzeichen bewilliget . . . . . .
—— —— Gesellen der Büchsenmacher, welche bey den Gewehrfabriken des Aerars arbeiten, sind vom Militär frey, und bey Gewerbs-Verleihungen vorzüglich zu begünstigen . . . . . .
—— Feuersteine Ausschließendes Recht der Erben des Andreas Gleißner v. Freudenheim in Ostgalizien, Gewehrfeuersteine zu graben . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	4	Jän.	1780	8	401									
Verordnung.	15	Jän.	1784	—	—	6	55	6	52					
Jagd-Patent	28	Febr.	1786	—	—	11	497	11	497					
Hofdecret. .	30	Juny	1789	—	—	17	49							
Hofkanzleyd.	17	Sept.	1789	—	—	17	49							
Guber. Kundmachung in Tyrol . .	21	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	37	
Verordnung.	18	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	
Hofdecret. .	26	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	128	
Regier. Decr.	17	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	150	
Hofdecret. .	30	Sept.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	105	
Patent . . .	13	July	1748	1	76									
Verordnung.	3	April	1778	8	189									
Hofdecret. .	8	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22	
Hofkanzleyd.	9	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	
Hofkammerd.	11	Juny	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	153	

Von Gew — Gew.

Gewehr-
—— Handel und Ausfuhr nach den türkischen Provinzen; und in wie fern der Handel mit Armatursſorten gegen Päſſe geſtattet iſt . . .

Gewerbe Den Witwen der Perückenmacher iſt erlaubt, ihr Gewerbe mit Geſellen fortzutreiben, auch können die hinterbliebenen Kinder das Gewerbe übernehmen und ſich darauf verehelichen . . . . . .

—— In wie fern die Perückenmacher-Gewerbe eingehen, oder weiter verliehen werden ſollen . . . . . .

—— Das Militär ſoll ſich von Ausübung aller bürgerlichen Gewerbe enthalten.

—— Die Juden in Prag können in Profeſſionen arbeiten, und ihre verfertigten Handarbeiten verkaufen . . . . . .

—— Zur Ausübung der erlernten Gewerbe werden den Strophiten die Privilegien beſtätiget. Erneuerung der Pragmatical-Entſchließung vom 30. Juny 1695 und dießfällige Erläuterung vom 10. October 1718 . . .

—— Das Lederer-Gewerbe wird mit jenem der Lederzurichter vereiniget . .

—— Beſtimmung und Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche als Commerzial-Profeſſionen anzuſehen . . . . . .

—— Die Leinweberey wird als freye Beſchäftigung erklärt, und kann jeder Weber ſich von ſeiner Zunft losſagen . . . . . .

—— Chirurgen und Bader ſollen ihre Lehrjungen zu keinen Hausarbeiten, oder ſonſt unanſtändigen Sachen gebrauchen, ſondern zur Erlernung der Wiſſenſchaft anwenden . . . . . .

—— Grundobrigkeiten in den Vorſtädten Wiens ſind nicht berechtiget, Wagnergewerbe einem Hauſe anhängig und verkäuflich zu machen . . . .

—— Kupferhämmer, Drathzüge ꝛc. frey zu errichten, und dießfälliger Geſellenaufnahme . . . . . .

—— Chirurgen, Apotheker und Hebammen können ohne Beybringung eines Examenbriefes von der mediciniſchen Facultät kein Gewerbe an ſich bringen..

—— Gerichts- und Frohndiener-Kinder ſind zu allen Gewerben zuzulaſſen..

—— Unexaminirte Bader ſollen kein Gewerbe erkaufen, auch ſollen Baderwitwen keine unexaminirten Geſellen heirathen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	11	März	1752	1	352									
Verordnung.	13	Jän.	1753	2	10									
Verordnung.	30	July	1745	1	18									
Verordnung.	30	July	1745	1	18									
Patent . . .	13	July	1748	1	48									
Hofreſcript.	18	Jän.	1749	1	106									
Hofreſcript.	8	Nov.	1749	1	131									
Verordnung.	31	März	1753	2	114									
Verordnung.	8	Febr.	1755	3	167									
Hofentschließ.	1	Auguſt	1767	5	200									
Hofreſcript.	22	Febr.	1755	3	170									
Verordnung.	1	Sept.	1764	4	283									
Hofdecret. .	1	Juny	1773	6	600									
Hofreſcript. .	24	July	1756	3	336									
Verordnung.	7	Jän.	1758	3	357									
Hofdecret. .	8	Dec.	1760	4	40									
Hofreſcript.	5	Sept.	1761	4	82									
Hofreſcript.	20	Febr.	1762	4	101									
Verordnung.	8	Nov.	1763	4	256									

Von Gew — Gew.

Gewerbe
—— Formulare zu den tabellarischen Ausweisen über die Commerzial-Professionisten und den Betrieb ihrer Gewerbe . . . . . .
—— In den, auf den Fortificationsgründen erbauten Häusern soll kein bürgerliches Gewerb getrieben werden; oder diese doch alle Lasten tragen . .
—— Polier- und Schleifmeister werden, wegen des mit den Stahlzeug- und Messerschmiedarbeiten habenden Zusammenhanges den Commerzial-Gewerben einverleibt . . . . . .
—— Die Schwertfeger sind als Commerzial-Professionisten anzusehen . .
—— Die Kirschner gehören unter die Commerzial-Professionisten . . . .
—— Die Klempferey wird als eine Commerzial-Profession erklärt . . . .
—— oder Handel sind nebst den Amtgeschäften von den Contumaz-Directoren nicht zu treiben . . . . . .
—— Lackirer-Profession ist mit keinem Zunftzwange zu beschräuken, wird für ein freyes Gewerbe erklärt, und zum Commerz gezogen . . . .
—— Herrschaften können in neugestifteten Ortschaften auf beurbarten Hutweiden und Oeden, Gewerbe verleihen, bey einer Anzahl von 24 Häusern eine Fleischbank und Wirthshaus errichten, auch einen Schmied und Wagner aufnehmen . . . . . .
—— Kirschner und Bleichmeister, Tuch- und Leinweber, Posamentirer, Wollenstrumpfstricker, in wie weit sie mit ihren Söhnen und Gesellen von der Militärstellung befreyt sind . . . . . .
—— Die Neophiten sind bey ihren Gewerben, wie vorhin, als sie Juden waren, zu belassen . . . . . .
—— Lederer- und Rothgärber-Gewerbe werden unter dem Nahmen Lederer vereiniget . . . . . .
—— Postmeister, welche in ihren Posthäusern zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben, haben alle auf dieses Gewerbe entfallende Zahlungen zu leisten . . . . . .
—— Die Strickerey und Leinweberey wird für ein freyes Gewerbe erklärt . .
—— Die Knöpf- und Krepinmacherey wird für ein freyes Gewerbe erklärt . .
—— Schankgewerbe sollen von den Schullehrern bey Verlust ihres Dienstes nicht getrieben werden . . . . . .
—— Die in den Grafschaften Görz und Gradiska die Kirschner und Weißgärber-Profession treibenden Individuen haben gleich andern Meistern alle Befugniß . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofrescript..	17	Octob.	1764	4	293									
Hofdecret..	29	März	1765	4	373									
Verordnung.	30	May	1767	5	199									
Hofentschließ.	9	July	1767	5	195									
Hofentschließ.	28	August	1767	5	208									
Verordnung.	19	Febr.	1768	5	237									
Sanit.Norm.	2	Jän.	1770	6	85									
Hofdecret..	10	Sept.	1770	6	282									
Patent...	14	März	1771	8	503									
Hofentschließ.	12	Jän.	1772	6	318									
Hofdecret..	28	Febr.	1772	6	440									
Hofdecret..	16	August	1772	6	521									
Verordnung.	14	März	1776	7	499									
Hofdecret.	8	Juny	1776	7	525									
Patent...	8	Febr.	1773	8	524									
Hofdecret..	1	Juny	1773	6	600									
Hofdecret.	9	May	1774	7	59									
Verordnung.	23	Dec.	1779	8	398									
Patent...	6	Dec.	1774	7	135									
Patent...	12	Dec.	1774	7	143									

Von Gew — Gew.

Gewerbe
—— Die Langmesserschmiede werden mit der Schwertfegerzunft vereiniget . .
—— Den Bäckern wird die Meistertaxe bestimmt . . . . . .
—— Bey den Gewerben wird die Reversausstellung auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle oder Gesellen, abgeschafft . . .
—— Emporbringung der Commerzial-Gewerbe durch Begünstigungen; Freyheit und Vermehrung der Fabriken und Handelsbefugnisse; Vorschrift für Recurse in Commerzial-Gegenständen, und Freygebung nützlicher Hanthirungen . . . . . .
—— Die Commerzial-Professionisten werden von allen Taxen befreyt . .
—— Juden in Böhmen werden von den Gold-, Silber- und Galanteriearbeit-Gewerben ganz ausgeschlossen . . . . . .
—— Auf welche Art die Verkäuflichkeit der Gewerbe, durch Herabsetzung des grundbücherlichen Werthes, aufgehoben werden soll . . . . . .
—— Schnür- und Bandmacherey wird als ein freyes ungezünftetes Gewerbe erklärt . . . . . .
—— Knöpf- und Krepinmacherey ohne Maschinen, Stühle und Stangenräder ist ein freyes Gewerb . . . . . .
—— Gesellen bey Commerzial-Gewerben sind nicht zur Wanderung außer Landes zu verhalten, und dießfalls bey der Meisterwerdung nicht zu hindern . . . . . .
—— Nur jene Gewerbe sind für radiziret anzusehen, welche vom 22. April 1775) und durch zwey und dreyßig Jahre zurückzuzählen den Hausgewähren innliegen, oder auch jene, die vom 22. April 1775 an durch zwey und dreyßig Jahre zurückzurechnen auf dem nähmlichen Hause ununterbrochen betrieben worden sind . . . . . .
—— Wenn ein Soldat durch Erbschaft, Kauf oder Heirath in den Besitz einer Wirthschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes gelangt, hat er die Entlassung vom Militär zu erhalten . . . . . .
—— Wenn radizirte Gewerbe verkauft werden, müssen selbe abgesondert vom Hause angeschlagen, und nie höher oder geringer als im ersten Kaufpreise veräußert werden . . . . . .
—— Gold- und Silberplättner sind nicht zünftig, dieses Befugniß ist auch an Weibspersonen zu verleihen . . . . . .
—— Der Unterschied bey Gewerben zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern in Wien wird aufgehoben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band.	M. Ther. Seite.	Joseph II. 1. Aufl. Band.	1. Aufl. Seite.	2 Aufl. Band.	2 Aufl. Seite.	Leop. II. Band.	Leop. II. Seite.	Franz. Band.	Franz. Seite.	Anmerkung.
Patent . . .	26	März	1773	7	198									
Hofentschließ.	5	Sept.	1775	7	355									
Hofdecret . .	17	August	1776	7	552									
Hofdecret .	30	März	1776	7	605									
Hofdecret . .	7	Sept.	1776	7	558									
Patent . . .	20	Sept.	1776	7	563									
Hofentschließ.	13	Juny	1778	8	198									
Verordnung.	18	März	1779	8	234									
Verordnung.	23	Dec.	1779	8	398									
Hofdecret . .	5	Febr.	1780	8	407									
Verordn. . *)	18	Nov.	1781	—	—	1	79	1	100					*) Durch diese Verordnung wurden alle Gewerbsradizirungen in Nieder-Oesterreich aufgehoben.
Conser. Pat.	—	—	1781	—	—	3	37	3	40	—	—	12	221	
Verordnung in Oesterr. .	15	März	1782	—	—	1	79	1	100					
Reg. Verord.	23	April	1782	—	—	—	—	3	666					
Hofentschließ.	10	März	1783	—	—	3	432	3	667					

Von Gew — Gew.

Gewerbe

—— Personal-Gewerbe sind nicht erblich, und können auch nicht durch Vermächtniß übertragen werden . . . . . .

—— Personal-Gewerbe dürfen nicht in Bestand verlassen werden . . . .

—— Nur jene Gewerbe sind als radizirt anzusehen, welche in der Gewähr eingetragen sich befinden, außer in dem Falle, wenn Jemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesondert gekauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätiget worden wäre . . . . . .

—— Die Glocken- und Rothgießerey wurde für ein freyes Gewerbe erklärt, und haben sich diejenigen, welche dieß Gewerbe auf eigene Hand treiben wollen, bey dem Magistrate des Ortes zu melden, und ein Probestück abzulegen . . . . . .

—— Eintheilung der taxbaren Gewerbe in sieben Classen, und Bestimmung der Taxgebühren für Gewerbsbefugnisse zu 70 fl., 60 fl., 50 fl., 35 fl., 25 fl., 15 und 10 fl. . . . . .

—— Verfassung der Eisenarbeiter-Gewerbe und Eintheilung in drey Classen, davon die erste, die Classe der Groß- und Schneidschmiede, die zweyte, der Feinzeug- und Stahlschmiede, die dritte der der Schloßeisen- und Blechschmiede genannt wird. Hieher gehören aber die Hufschmiede nicht..

—— Es können auch die Juden und ihre Kinder an dem Professionstrieb der Gold- und Silberarbeiter unter Vorsichten Theil nehmen . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der vorderösterreichischen Stände wegen Verleihung der Gewerbe und Uebersetzung derselben und der Handwerker . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Städte in Absicht auf die suspendirende Wirkung in Gewerbsachen . . . . .

—— Mit Beziehung auf das Patent vom 4. Juny 1787 wird der Hausierhandel zur Belebung der Industrie unter ärmeren Erzeugern freygegeben..

—— Steuersystem für Böhmen, wornach auch von der übrigen Contributions-Summe der Steuerbetrag von Gewerben ausgenommen wird . .

—— Bestimmung, wie die Müller-Gewerbe in Galizien zu behandeln und welche Mühlbesitzer als Müller zu betrachten sind . . . . . .

—— Verzeichniß jener Gewerbe, welche als ehehaft oder auf den Häusern als radizirt zu betrachten sind, mit der Bestimmung, wie sich bey Veräußerungen dieser Gewerbe zu benehmen, wie die Grundbücher oder Gewerbs-Vormerkungs-Protocolle zu führen, und was für deren Eintragung oder Belastung an Taxen zu entrichten ist . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Regierungs-Bescheid	10	Nov.	1783	—	—	6	148	1	239					
Hofentschließ.	15	Febr.	1784	—	—	6	148	1	150					
Hofentschließ.	15	März	1784	—	—	6	49	6	46					
Hofdecret . .	9	April	1784	—	—	7	530	7	534					
Hofentschließ.	30	August	1784	—	—	6	149	6	151					
Hofdecret . .	16	July	1785	—	—	—	—	—	—	—	—	17	33	
Hofkanzleyd.	5	Sept.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	113	
Hofdecret für Galizien . .	31	August	1786	—	—	11	521	11	521					
Reſcript . .	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169			
Hofdecret . .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	277			
Hofdecret . .	12	März	1792	—	—	—	—	—	—	4	67			
Patent . . .	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	114	
Patent . . .	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	131	
Hofdecret . .	18	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	44	

Von Gew — Gew.

Gewerbe

—— Da das Bierbräuen ein eigenes Gewerbe und ein mit Steuern belegtes Dominical-Gefäll ist, so wird das Bierbräuen Privatpersonen nicht gestattet . . . . . .

—— Personal-Gewerbe erlöschen mit dem Tode der Person, sind weder erblich noch verkäuflich, und weder einer Verpfändung noch Schuld-Vormerkung fähig; jedoch kann die Witwe selbe nach dem Tode fortführen . .

—— Radizirte Gewerbe, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, machen einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes aus, und gehören in das Grundbuch . . . . . .

—— Radizirte Gewerbe sind nur mit Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle von einem Hause trennbar. Verfahren dabey . . . . . .

—— Verkäufliche Gewerbe, welche keinem Hause ankleben, können übertragen, verkauft, verschenkt und verpfändet werden; über diese ist bey der Obrigkeit ein eigenes Vormerkungs-Protocoll gegen eine Protocollirungs-Taxe von 15 kr. zu führen . . . . . .

—— Bey radizirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfänden, bey bloß verkäuflichen hat gar keine Verpfändung Statt . . . . . .

—— Wie bey öffentlichen Feilbiethungen der Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden, vorzugehen ist . . . . . .

—— Taxen und Gebühren bey den in der Stadt Wien und ihren Vorstädten bestehenden radizirten kammergütischen oder sonst verkäuflichen, cessionarischen u. dgl. Gewerben . . . . . .

—— Schmid-Gewerbe sollen an jene nicht verliehen werden, welche die Vieharzneykunde nicht erlernet haben . . . . . .

—— Bey der Erbfolge der Bauerngüter soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut mit Allem, was dazu gehörig ist, folglich auch mit der bey solchem einkatastrirten Realgewerben allzeit dem ältesten Sohne oder in dessen Abgange der ältesten Tochter zugetheilt werden . .

—— Nur jene Salniterſieder und Pulvermacher sind zur Treibung der Gewerbe befugt, welche von der k. k. Pulver- und Salniter-Inspection ein Befugniß hiezu erhalten . . . . . .

—— Niemanden, der schon ein radizirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, soll ein gleiches für seine Person bey unverzüglicher Aufhebung des Gewerbes ertheilt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	7	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	35	
Hofdecret . .	29	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	145	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	105	
Hofkanzleyd.	8	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	170	
Hofdecret . .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	86	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	106	
Hofdecret . .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	87	
Hofdecret .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	106	
Hofdecret . .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	87	
Hofdecret .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	107	
Hofdecret . .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	88	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	107	
Hofdecret . .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	89	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	107	
Hofdecret . .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	89	
Hofdecret . .	20	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	6	107	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	109	
Patent für Tyrol . . .	9	Octob.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	72	
Reg. Verord. für Oeſt. ob der Enns .	24	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	90	
Hofdecret.	22	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	145	

Von Gew — Gew.

Gewerbe

—— Der Beſitzer eines Perſonal-Gewerbes ſoll, wenn er ein radizirtes oder verkäufliches gleiches, auf was immer für eine rechtmäßige Art erlangt, gehalten ſeyn, binnen ſechs Monathen entweder jenes heimzuſagen, oder das Realgewerbe zu veräußern . . . . . .

—— Wenn Polizeygewerbe durch drey auf einander folgende Jahre nicht betrieben werden, dieſelben Perſonal ſind, und von dem Gewerbsbeſitzer ſelbſt die Steuern nicht immerfort bezahlet worden ſind, erlöſchen ganz . .

—— Kein Gold- und Silberarbeiter iſt zum Betriebe ſeines Gewerbes zuzulaſſen, wenn er ſich nicht ausweiſen kann, daß er die vorgeſchriebene Prüfung ausgehalten, das Meiſterrecht der Ordnung noch überkommen, und die patentmäßige Meiſtergebühr entrichtet habe . . . . . .

—— Juden in Böhmen dürfen alle Arten von Commerzial- und Polizey-Gewerben treiben; ſie können hierzu von der Schutzobrigkeit die Befugniß erhalten und ſind von chriſtlichen Meiſtern als Lehrjungen aufzunehmen und zu Geſellen zu befördern . . . . . .

—— dürfen an chriſtlichen Feyertagen von Juden nicht betrieben werden . .

—— Bey Commerzial-Gewerben und Handlungs-Befugniſſen kann die den Polizey-Gewerben Statt gegebene Begünſtigung, vermöge welcher ſie von dem erſten Erwerber auch auf deſſen dazu fähigen Sohn übergehen können, nicht eintreten . . . . . .

—— Commerzial-Gewerbe können den Witwen ſo lange belaſſen werden, bis ſie zu einer andern Ehe ſchreiten . . . . . .

—— Eine neue Radicirung beſtehender oder neu verliehener Perſonal-Gewerbe iſt gänzlich unterſagt . . . . . .

—— Selbſt ältere Gewerbe ſollen für radicirt und verkäuflich nie anerkannt werden, wenn über die geſchehene Radicirung nicht vollgültige Beweiſe beygebracht werden . . . . . .

—— Nur ein erwieſen radicirtes Gewerbe kann von der Landesſtelle auf ein anderes Haus desſelben Ortes, oder auf das Haus eines andern Ortes übertragen werden . . . . . .

—— Bey den Gewerben ſind keine Schutz-Decrete mehr zu verleihen, und haben alle Decretiſten einzugehen . . . . . .

—— Keine Obrigkeit auf dem Lande iſt befugt, ein Caffehhaus-Gewerbe und die Haltung von Billards ohne Genehmhaltung der Landesſtelle zu verleihen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	22	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	145	
Hofdecret . .	30	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	256	
Verordn. in Oest. ob der Enns . .	31	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	210	
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	45	
Patent . . .	14	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	226	
Hofkanzleyd.	8	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	171	
Hofkanzleyd.	8	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	171	
Hofkanzleyd.	8	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	171	
Hofkanzleyd.	8	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	171	
Hofkanzleyd.	8	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	171	
Hofkanzleyd.	10	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	189	
Hofkanzleyd.	9	Febr.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	50	

Von Gew — Gew.

Gewerbe
—— Wie bey Ablösung der chirurgischen Werkzeuge und Geräthe in Fällen, wo Gewerbverwechslungen eintreten, vorzugehen ist . . . . . .

—— Die Führung bürgerl. Gewerbe wird den k. k. Beamten verbothen . .

—— Keinem Bäcker soll mehr die Haltung einer Mühle gestattet werden . .

—— Erforderniſſe zur Erlangung eines Buchhändler-Gewerbes . . . . .

—— Keinem Fremden, folglich auch den Bewohnern des abgetretenen Tyrols, soll ein Hausir-Befugniß ertheilt werden . . . . . .

—— Alle Bandmacher auf dem Lande und in den Städten, welche sich mehr als eines Mühlstuhles bedienen oder Gesellen halten wollen, haben hierzu eine ordentliche Befugniß zu erwirken . . . . . .

—— Fremden wird der Hausir-Handel verbothen . . . . . .

—— Wirkungskreis der Wiener Stadthauptmannschaft in Gewerbsachen . .

—— Kein Chirurg soll ein bürgerl. chirurgisches Gewerbe an sich bringen, wenn er die Geburtshülfe sich nicht eigen gemacht hat . . . . . .

—— Künftig soll Niemanden gestattet werden, Gewerbe und Handlungsgerechtsame im In- und dem benachbarten Auslande zu besitzen . . . .

—— Die Bandmacherey sowohl auf Mühl- als auf Handstühlen wird frey erklärt . . . . . .

—— Verkäufliche Gewerbe sollen nur so lange vom Militär befreyen, als sie mit Rücken besessen werden . . . . . .

—— Mit Personal-Gewerben betheilte Bürger können nur dann zum Militär gestellt werden, wenn sie das Gewerbe durch drey Jahre nicht betrieben haben . . . . . .

—— Die bloße Pachtung eines Real-Gewerbes befreyet nicht vom Militärstande . . . . . .

—— Die Ertheilung der Befugniſſe auf Glasschleifereyen ist auf alle Weise zu begünstigen . . . . . .

—— Die Erzeugung und der Verkauf des Luxusgebäckes wird frey gegeben . .

—— Den Bäckern in Wien wird der unbeschränkte Verkauf ihres Brotes sowohl gegenseitig in der Stadt als in den Vorstädten zugestanden . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordn. der Nied. Oest. Regierung..	8	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	61	
Hofkanzleyd.	1	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	
Hofkanzleyd.	8	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	
Patent . .	18	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	42	
Hofkanzleyd.	5	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	57	
Hofkanzleyd.	4	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	202	
Hofkammerd.	35	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	79	
Hofkammerd.	30	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	76	
Hofkanzleyd.	4	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	202	
Hofkammerd.	6	März	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	134	
Hofkanzleyd.	10	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	75	
Hofkanzleyd.	26	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	133	
Hofkanzleyd.	21	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	156	
Hofkammerd.	30	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	76	
Hofkanzleyd.	30	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	77	
Hofkanzleyd.	30	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	78	
Hofkanzleyd.	30	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	78	
Hofkammerd.	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	161	
Hofkanzleyd.	23	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	184	
Hofkanzleyd.	23	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	185	

Von Gew — Gew.

Gewerbe

—— Der Unterſchied zwiſchen Grub- und Grieſelmüllern wird aufgehoben . .

—— Hauſir-Päſſe ſind an Leute, welche das dreyßigſte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, nur dann zu ertheilen, wenn ſie zum Militär untauglich ſind . . . . . .

—— An ungariſche Unterthanen können Hauſir-Päſſe ausgefertiget werden, wenn ſie auch unter dreyßig Jahre alt ſind . . . . . .

—— Den Tuchhändlern wird der Ankauf und die Zurichtung roher Tücher geſtattet, jedoch müſſen ſie ſich zu deren Zurichtung berechtigter Gewerbsleute bedienen . . . . . .

—— Aufhebung der Satzung auf Seifenſieder-Waaren und der auf dem flachen Lande in Nieder-Oeſterreich zwiſchen den Fleiſchhauern und Seifenſiedern beſtandenen Bezirkseintheilung . . . . . .

—— Der Handel mit ungearbeitetem Eiſen und Stahl wird den dazu nicht Befugten verbothen . . . . . .

—— Den Bräuern kann der Weinſchank nur in dem Falle, wo ſie eigenes Product ausſchenken oder dazu berechtiget worden ſind, geſtattet werden . .

—— Den als Kreiswundärzten angeſtellten Patronen der Chirurgie kann jedoch nur auf ihr Anſuchen die Bewilligung zum Verkaufe ihres Gewerbes mit Beybehaltung ihrer Anſtellung ertheilt werden . . . . . .

—— Ausmaß der Erwerbſteuer für die Gattungen der Gewerbe . . . . .

—— Beſtimmung der Gränzlinien der verſchiedenen Fabriks-Befugniſſe und Eintheilung in einfache Fabriks-Befugniſſe und in förmliche Landesfabriks-Befugniſſe . . . . . .

—— Bey dem wieder geſtatteten Handel mit Caffeh wird der Betrieb der Caffeh-Schenkgewerbe nach den beſtehenden Geſetzen wieder geſtattet. Jene Caffehſieder, welche inzwiſchen andere Gewerbsrechte mit betrieben, haben ſolche nieder zu legen, welche aber ihre Caffehhäuſer geſperrt haben, denen kann der Wiederbetrieb geſtattet werden . . . . . .

—— Die Entlaſſungen im Concertations-Wege auf verkaufte oder zu erheirathende Wirthſchaften oder Gewerbe werden auf die Dauer der Kriegsumſtände von 1813 eingeſtellt . . . . . .

—— Bey Verleihung der Weinſchanksbefugniſſe in den Vorſtädten Wiens wird die Bedingung vorgeſchrieben, daß der Ein- oder Zugang der Schenke nur von der Gaſſe ſeyn dürfe . . . . . .

—— Das Recht des Bierſchankes wird nicht allen Kellerſchenken, ſondern nur den eigends berechtigten bürgerl. oder befugten Weinſchankwirthen eingeräumt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	23	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	183	
Hofkanzleyd.	15	Auguſt	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	17	
Hofkanzleyd.	21 24	Febr. März	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	120	
Hofdecret . .	21	April	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	204	
Hofkanzleyd.	6	Auguſt	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	20	
Hofkanzleyd.	12	Auguſt	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	28	
Hofkanzleyd.	13	Auguſt	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	31	
Hofkanzleyd.	9	Sept.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	46	
Patent . . .	31	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	133	
Hofkammerd.	26	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	15	
Hofkanzleyd.	9	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	32	
Hofkanzleyd.	6	Auguſt	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	51	
Hofkanzleyd.	23	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	129	
Hofkunzleyd.	23	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	129	

Von Gew — Gew.

Gewerbe
—— Der Weinverkauf in Gebünden und in Gefäßen über fünf Maß wird Jedermann gestattet . . . . . .
—— Bestimmungen über die Arten des Weinschankes, und ihrer Verleihungen..
—— Die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person wird gestattet . . . . . .
—— Nur jene mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, sind von der Erwerbsteuer loszuzählen . .
—— Eine in Concurs verfallene Handlung darf nur dann fortgeführt werden, wenn der classenmäßige Fond entweder nach dem Ausschlage der Crida-Verhandlung selbst vollständig verblieben oder neuerdings ausgewiesen worden ist . . . . . .
—— Bey den Commercial-Gewerben können Lehrjungen in unbeschränkter Zahl aufgedingt und freygesprochen werden; auch kann geschickteren Lehrjungen ein Theil der Lehrjahre nachgesehen werden . . . . . .
—— Der Unterschied zwischen Kunst- und gemeinen Tischlern wird aufgehoben, und sind alle Tischlerbefugnisse als Polizey-Gewerbe zu behandeln..
—— Auf Wirthschaften und Gewerbe wird die unbedingte Militär-Entlassung im Concertations-Wege wieder gestattet; jedoch dauert diese Befreyung nur so lange, als sich der Entlassene im wirklichen Besitze und in der Selbstbewirthschaftung befindet . . . . . .
—— Den Müllern wird die Erzeugung des Weißroggens aus Korn verbothen..
—— Die Biererzeugung zum eigenen Consumo wird in Nieder-Oesterreich und in Wien, unter Beobachtung der Trankſteuer-Vorschriften, gestattet..
—— Der bloße Betrieb einer freyen Beschäftigung gibt noch keine Ansprüche auf die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern nur der Antritt eines Gewerbes . . . . . .
—— Zur Erzeugung des Luxusgebäckes sollen keine neuen Befugnisse ertheilt, und die erledigten nicht weiter verliehen werden . . . . . .
—— Den bürgerlichen Wundärzten ist das Rasiren als Gewerbsbefugniß ausschließend eingeräumt . . . . . .
—— Die Steindruckerey ist den Commercial-Gewerben zuzuzählen . . .
—— Den Fabrikanten wird der Verkauf eigener Erzeugnisse im Großen und Kleinen gestattet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	23	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	130	
Hofkanzleyd.	23	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	130	
Hofkanzleyd.	13	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	285	
Hofkanzleyd.	26	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	346	
Hofkanzleyd.	4	Octob.	1615	—	—	—	—	—	—	—	—	43	331	
Hofkammerd.	6	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	374	
Hofkammerd.	29	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	186	
Hofkanzleyd.	6	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	222	
Hofkanzleyd.	13	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	298	
Hofkanzleyd.	13	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	352	
Verordnung der N. Oest. Regierung.	31	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	442	
Hofkanzleyd.	31	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	394	
Hofkanzleyd.	16	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	27	
Hofkanzleyd.	23	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	63	
Hofkanzleyd.	3	July	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	204	
Hofkanzleyd.	10	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	341	
Commerz-Hofcommiss.-Decr.	24	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	399	

Von Gew — Gew.

Gewerbe
—— Recrutirungs-Flüchtlinge, welche nicht zum Militär- aber zum Landwehrdienste anwendbar sind, können erst nach vierzehnjähriger Dienstzeit auf Gewerbe oder Wirthschaften entlassen werden . . . . . .
—— Bestimmung des polytechnischen Institutes als technischen Museum oder Conservatorium für Künste und Gewerbe . . . . . .
—— Das polytechnische Institut als Verein zur Beförderung der National-Industrie oder als Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste und Gewerbe . .
—— Die Errichtung einer Steindruckerey wird ausschließlich nur in Haupt- und Provinzial-Städten gestattet . . . . . .
—— Den Kreisämtern steht in Gewerbssachen kein Erkenntniß zu . . .
—— Der Unterschied zwischen Galanterie- und gemeinen Schlossern wird aufgehoben . . . . . .
—— Weisung, ob die besondere Zustimmung der Regiments-Commandanten bey Militär-Entlassungen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche dienenden Soldaten durch Abtretung zufallen, nothwendig sey oder nicht . .
—— s-Bücher Gewerbs-, Conto- und Handlungsbücher müssen gestämpelt seyn . . . . . .
—— —— Von der Nachstämpelung der Gewerbs- und Handelsbücher hat es abzukommen . . . . . .
—— Freyzügigkeit Grundsätze in Hinsicht der Freyzügigkeit der Gewerbe und Befugnisse . . . . . .
—— Fuhren der Ortsbewohner sind von der Wegmauth befreyt . . . .
—— Heimsagung Gewerbsleute, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse verkaufen, als: Fleischhauer, Bäcker, Seifensieder u. d. gl. vorzüglich aber jene, welche einer Satzung unterworfen sind, haben an ihre Obrigkeit zwey Monathe vorher die Anzeige zu machen, ehe sie ihr Gewerbe niederlegen . . . . . .
—— —— Diejenigen, welche in Galizien Polizey-Gewerbe niederlegen wollen, haben hiervon ein Vierteljahr zuvor die Anzeige an die Obrigkeit zu machen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	16	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	79	
Commerz-Hofcommiss. Decret . .	25	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	137	
Commerz-Hofcommiss. Decret . .	25	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	146	
Commerz-Hofcommiss. Decret . . .	12	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	153	
Hofkanzleyd.	19	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	82	
Commerz-Hofcommiss. Decret . . .	20	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	359	
Hofkanzleyd.	15	Sept.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	236	
Hofkammerd.	31	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	276	
Hofkammerd.	2	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	315	
Hofkanzleyd.	7	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	394	
Hofkanzleyd.	19	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	256	
Hofkanzleyd.	25	März	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	219	
Hofkanzleyd.	30	August	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	70	
Hofkanzleyd.	13	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	178	
Hofkanzleyd.	4	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	156	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-Heimsagung

—— —— Wie sich wegen Entrichtung und Eintreibung der Erwerbsteuer zu benehmen, wenn Gewerbe zurückgelegt werden . . . . . .

—— —— In Erlöschungsfällen der Landes-Fabriks-Befugnisse (durch Heimsagung, Concurs oder Absterben) ist bloß das betreffende Gubernium in Kenntniß zu setzen; alle übrigen Bekanntmachungen haben zu unterbleiben . . . . . .

—— —— Die Vorschrift in Ansehung der Fleischhauer, daß sie bey Heimsagung der Gewerbe, dieselben noch durch zwey Monathe fort betrieben werden müssen, ist auf alle Polizeygewerbe auszudehnen . .

—— —— Bestimmung, ob auf den Fall der verhängten Strafe der Ausstellung im Kreise die Vollstreckung der Strafe durch die vorausgehende Anheimsagung nicht gehindert ist . . . . . .

—— —— Die Polizey-Gewerbsleute in Galizien haben ihre Gewerbe noch durch zwey Monathe vom Tage der übergebenen Anheimsagungs-Anzeige fort zu betreiben . . . . . .

—— Leute Vorsichten für Gewerbsleute bey Gebrauche des Giftes . . .

—— —— Polizey-Ordnung für den Verkauf der Victualien und Feilschaften, dann zur Aufsicht auf die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbsleute . . . . . .

—— —— Zur Aufsicht auf die Gewerbsleute und Händler werden in den königlichen und Municipalstädten Polizey-Revisoren aufgestellt . .

—— —— welche der Satzung unterliegen, sind nicht zu Rathsmännern und Vorstehern anzustellen . . . . . .

—— —— Die Magistrate haben jährlich Maß und Gewicht der Handels- und Gewerbsleute zu visitiren . . . . . .

—— —— welche mit Feilschaften handeln, sollen in Wien, während des Sommers nicht vor 10 und im Winter nicht vor 11 Uhr auf dem Markte verkaufen . . . . . .

—— —— Die Gewerbsleute können in so fern trockene Wechsel ausstellen, als sie einem bürgerlichen Mittel einverleibt und zum Betriebe berechtiget sind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	31	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	148	
Commerz-Hofcommiss. Decret . . .	8	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	51	
Hofkanzleyd.	10	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	86	
Hofkanzleyd.	10	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	86	
Hofkanzleyd.	4	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	137	
Hofentschließ.	15	Sept.	1752	1	393									
Verordnung.	24	May	1765	4	389									
General-Sanitäts-Norm. . .	2	Jän.	1770	6	23									
Hofdecret . .	29	Octob.	1772	6	539									
Polizeyordn.	—	—	—	3	399									
. . . . .	—	—	—	3	551									
Hofentschließ.	10	Sept.	1768	5	370									
Hofreseript .	27	Nov.	1775	7	466									
Markt-Ordn.	11	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	2	27			
Hofkanzleyd.	24	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	56			

Von Gew — Gew.

Gewerbs-Leute

—— —— Die Gewerbsleute in Wien dürfen im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr auf den Märkten von Erzeugern und Landleuten Feilschaften ablösen; Verfahren bey dießfälligen Uebertretungen . . . . . .

—— —— Vorschrift, wie Gewerbsleute, Bäcker und Fleischer, sowohl Meister als Knechte wegen Abgang des Gewichtes an der Feilschaft oder schlechten ungesunden Fleisches zu bestrafen sind . . . . . .

—— —— Vorschrift wegen Zulassung der Gewerbsleute, Händler und Ablöser auf Märkten . . . . . .

—— —— Verfahren gegen Gewerbsleute, welche das Publicum bevortheilen . . . . . .

—— —— Verboth, daß Gewerbsleute, an ihre Kunden Geschenke austheilen . . . . . .

—— —— Gassenladen und Gewölber sind von Hauseigenthümern in Wien nur an befugte Gewerbsleute zu vermiethen . . . . . .

—— —— welche der Taxe unterliegen, und die Marktordnung beobachten müssen, haben, wo sie die Dienstbothen auf ihren Nahmen verwenden, für selbe zu haften . . . . . .

—— —— Während eines offen stehenden Recurses sind den Gewerbsleuten keine Bauführungen oder andere mit bedeutendem Kostenaufwande verbundene Unternehmung zu gestatten . . . . . .

—— —— Classificirung der Bürger und Gewerbsleute bey der Conscription . .

—— —— Das Verfahren gegen Gewerbsleute, welche die Markt und Satzungsverordnungen übertreten, wird den politischen Obrigkeiten überlassen, sonach hat hierin der Wiener Magistrat, auf den Freygründen die Dominien; und im Recurswege die Stadthauptmannschaft, Landesstelle und die Hofkanzley zu entscheiden . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordn. der Nied. Oest. Regierung.	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	73	
Verordn. der Nied. Oest. Regierung.	13	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	
Hofkanzleyd.	21	Febr.	1703	—	—	—	—	—	—	—	—	21	85	
Hofdecret..	1	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	44	
Hofkanzleyd.	18	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	179	
Gub. Verord. in Böhmen.	22	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	
Hofkanzleyd.	21	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	85	
Gubern. Ver. in Böhmen.	4	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	48	
Gub. Verord. in Böhmen.	10	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	97	
Gub. Verord. in Böhmen.	22	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	96	
Verordn. der Niederöster. Regierung.	26	August	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	108	
Gub. Verord. in Böhmen	19	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	147	
Hofkanzleyd.	15	Febr.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	54	
Patent...	25	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	17	
Hofkanzleyd.	25	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	74	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-Leute

—— —— Die Vorschriften gegen die Bevortheilungen des Publicums im Maße und Gewichte in den Hauptstädten wird auch auf die Gewerbsleute auf dem Lande angewendet, und die dießfällige Polizey-Aufsicht den Magistraten und Ortsobrigkeiten übertragen . .

—— —— und Handwerker, welche sich einen Betrug oder eine Bevortheilung des Publicums zu Schulden kommen lassen, sind strenge zu bestrafen . . . . . .

—— —— Bey der Kreisausstellung der Gewerbsleute hat es als Verschärfung im zweyten Grade der Uebertretung fortan zu verbleiben . . .

—— —— Den Gewerbsleuten wird der Gebrauch des Flüßigkeitmaßes bey Mehl, Körnern, Sämereyen und Hülsenfrüchten verbothen . .

—— —— Den Polizey-Gewerbsleuten soll die Haltung eines Verkaufs-Gewölbes in der Regel nicht gestattet werden . . . . . .

—— —— sind wegen Abgang der vorgeschriebenen Vorraths-Menge nach dem Strafgesetze nicht mit Gewerbsverlust sondern mit Geldstrafen zu belegen . . . . . .

—— —— Der Besuch der Kirchtage zum Handel mit erlaubten Waaren wird nur den Ortsbewohnern und den benachbarten Gewerbs- und Handelsleuten, keineswegs aber, wie der Besuch der Jahrmärkte, jedermann und auch ausländischen Handelsleuten gestattet . . .

—— —— Der Besitzer eines Personal- oder eines radicirten und verkäuflichen Gewerbes, der sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer Eines Jahres zu bestrafen . . . . . .

—— Recurse Jeder Partey steht es frey, in Gewerbssachen den Recurs binnen vier Wochen bey der höheren Behörde zu machen; jedoch muß binnen vierzehn Tagen die Meldung bey der Unterbehörde geschehen und sich dann mit einem Einreichungs-Protocolls-Auszuge ausgewiesen werden . . . . . .

—— —— In Fällen, wo mit dem Antritte eines Gewerbes Kosten verbunden sind, hat der Recurs effectum suspensivum . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	1	Dec.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	117	
Hofkanzleyd.	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	163	
Hofkanzleyd.	14	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	7	
Verordnung für Vorder-Oesterreich.	15	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	156	
Hofkanzleyd.	27	Auguſt	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	36	
Hofkanzleyd.	2	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	80	
Commerz-Hofcommiſſ. Decret . . .	26	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	367	
Hofkanzleyd.	7	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	89	
Hofdecret . .	13	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	147	
Hofkanzleyd.	28	Octob.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	186	
Verordn. der Nied. Oeſt. Regierung .	23	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	361	
Hofkanzleyd.	15	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	130	
Hofdecret .	13	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	148	
Hofkanzleyd	2	März	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	76	
Hofkanzleyd.	28	Octob.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	186	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-Recurse
—— —— In jedem Endbeſcheide einer Unterbehörde iſt beyzurücken, daß der Partey der Recurs frey ſtehe . . . . . .

—— —— Recursgeſuche, welchen nicht der Endbeſcheid der unteren Behörde beyliegt, ſind nicht anzunehmen . . . . . .

—— —— ganzer Innungen oder Zünfte müſſen von den Vorſtehern eigenhändig unterſchrieben ſeyn . . . . . .

—— —— Beſtimmung des Geſchäftsganges bey politiſchen Recurſen . . .

—— —— Der Intimation einer jeden Gewerbs-Verleihung iſt beyzuſetzen, daß ſich der Gewerbs-Impetrant aller Ausübung des Gewerbes zu enthalten habe, ſo lange die Recursfriſten nicht verſtrichen, oder die eingereichten Recurſe nicht erlediget ſind . . . . . .

—— —— Wenn der Recurs binnen vierzehn Tagen nicht angemeldet, oder der angemeldete binnen weiteren vierzehn Tagen nicht eingereicht ſeyn ſollte, hat der Gewerbs-Impetrant gegen vorläufige Meldung ſein Gewerbe auszuüben . . . . . .

—— —— Wie ſich wegen der Erwerbſteuer bey eintretenden Gewerbs-Recurſen zu verhalten ſey . . . . . .

—— —— Die Gewerbs-Recurſe haben entweder von den Unterbehörden unmittelbar oder durch die Kreisämter an die Landesſtelle zu gehen . .

—— ſchaften Die Fiscalämter haben jene Gewerbſchaften, Fabriken oder Privatparteyen zu vertreten, denen der Landesfürſt aus Pachtungen, oder ſonſtigen bürgerlichen Contracten, aus ertheilten Privilegien, oder anderen rechtsgültigen Titeln die Eviction zu leiſten verbunden iſt . . . . . .

—— Steuer Befreyung der Großhändler von der Gewerbſteuer . . . .

—— —— Befreyung für jene bürgerliche Commiſſäre, welche bey den Polizey-Bezirks-Directionen in Polizeygeſchäften ſich gebrauchen laſſen . . . . . .

—— —— Befreyung der Pulver- und Salniter-Erzeuger . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	13	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	148	
Hofdecret .	28	Octob.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	188	
Hofdecret. .	13	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	148	
Hofkanzleyd.	28	Octob.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	188	
Hofdecret. .	13	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	149	
Hofkanzleyd.	28	Octob.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	188	
Hofkanzleyd.	4	May	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	109	
Verordn. der Nied. Oest. Regierung .	23	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	361	
Verordnung der N. Oest. Regierung .	23	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	361	
Hofkanzleyd.	15	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	130	
Hofkanzleyd.	15	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	130	
Hofkanzleyd.	19	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	82	
Instruction der Fiscalämter. . . .	—	—	1783	—	—	4	110	4	116					
Patent . . .	23	May	1774	7	62									
Reg. Verord.	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	178			
Patent . . .	1	Sept.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	142	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-

—— Taxen bey Verleihung der Gewerbsbefugniſſe werden in ſieben Claſſen eingetheilt zu 70 fl. 60 fl. 50 fl. 35 fl. 25 fl. 15 fl. und 10 fl. mit dem Verzeichniſſe der Gewerbe, welche in eine oder die andere Claſſe gehören, und mit der Beſtimmung: daß von den Gewerben auf den Freygründen, worüber die Landesregierung die Beſtätigung ertheilt die Taxen beym Regierungs-Taxamte, von allen Gewerben aber bey dem Magiſtrate einzuheben ſind . . . . .

—— —— Für die Befugniß zu Handarbeiter ſoll keine Gewerbstaxe, ſondern bloß für die Expedition drey Gulden bezahlt werden . . .

—— —— Jene, welche bürgerliche Wirthe werden, ſollen die Gewerbstaxe wie andere Gewerbsleute entrichten . . . . . .

—— —— Den Länderſtellen wird die Bemeſſung der Taxen für alle Gewerbs-Befugniſſe ohne Unterſchied, ob deren Verleihung in dem Wirkungskreiſe der Landesſtelle liegt oder von einer Hofſtelle abhängt, unbedingt überlaſſen. Richtſchnur dabey . . . . . .

—— Transferirungen In Anſehung der Ueberſetzungen der beſtehenden befugten Gewerbsleute von einem öffentlichen Standorte in einen andern iſt den Gewerbsleuten kein Zwang anzuthun; nur darf ſolche nicht ohne Vorwiſſen der Obrigkeit geſchehen, und iſt dabey nur nach Polizeyrückſichten vorzugehen . . . . . .

—— —— Jedem Gewerbsmanne iſt die Wahl ſeines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, frey zu ſtellen . .

—— —— Jede Veränderung des Standortes hat der Gewerbsmann der Ortsobrigkeit anzuzeigen . . . . . .

—— —— Die Ueberſetzung eines Gewerbes oder Befugniſſes von einem Ortsbezirke in den andern darf nicht der Willkühr des Gewerbsmannes überlaſſen werden . . . . . .

—— —— Bey Ueberſetzung ſolcher Gewerbe, welche der Satzung unterliegen, iſt nur auf den Local-Bedarf Rückſicht zu nehmen . . . . .

—— —— An Orten, wo mehrere Obrigkeiten beſtehen, die das Gewerbs-Verleihungsrecht haben, dehnt ſich dieſe Freyzügigkeit nur auf den Bezirk ſeiner Ortsobrigkeit aus, von welcher und auf welchen Bezirk das Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde . . . . .

—— —— Wenn Jemand ſein Gewerbe von demjenigen Bezirke, für den es ihm verliehen worden iſt, in einen andern Bezirke überſetzen will, muß er die Bewilligung der betreffenden Ortsobrigkeit erhalten haben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.			M Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
Hofentschließ.	30	August	1784	—	—	6	149	6	151					
Hofentschließ.	27	Sept.	1784	—	—	7	529	7	519					
Hofentschließ.	20	Jän.	1785	—	—	9	234	9	223					
Hofkammerd.	21	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	92	
Hofkanzleyd.	20	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	61	
Hofkanzleyd.	7	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	394	
Hofkanzleyd.	19	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	230	
Hofkanzleyd.	7	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	394	
Hofkanzleyd.	19	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	230	
Hofkanzleyd.	7	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	394	
Hofkanzleyd.	19	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	230	
Hofkanzleyd.	7	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	394	
Hofkanzleyd.	19	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	232	
Hofkanzleyd.	19	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	232	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-

—— Verleihung Wie bey Gewerbs-Verleihungen und Meisterrechten an Minderjährige vorzugehen . . . . . .

—— —— Herrschaften können in neu gestifteten Ortschaften auf beurbarten Hutweiden und Oden, Gewerbe verleihen . . . . . .

—— —— Die Dorfobrigkeit hat als erste Orts-Instanz allein das Recht, Gewerbe zu verleihen . . . . . .

—— —— Personalgewerbe sollten erst dann verliehen werden, wenn die Grundherrschaft dawider kein Bedenken trägt . . . . . .

—— —— Die Dorfobrigkeiten haben die Verleihung eines neuen Gewerbes den betreffenden Handwerksladen anzuzeigen . . . . . .

—— —— Schriftgießer, Schriftschneider, Kupferdrucker, Wappen- und Steinschneider-Gewerbe soll die Universität nicht befugt seyn zu ertheilen; diese werden dem Magistrate zugewiesen . . . . . .

—— —— Den Magistraten und Obrigkeiten wird die Befugniß eingeräumet, Commerzial-Gewerbe gegen Freylassung des Recurses zu verleihen.

—— —— Bey Verleihung der Gewerbe sind die Zünfte einzuvernehmen . .

—— —— Magistrate und Obrigkeiten können nur persönliche nicht aber real- und grundbücherliche Gewerbe verleihen . . . . . .

—— —— Mit Beziehung auf die Verordnung vom 22. September 1783 und 21. August 1788, dann 4. und 29. April 1792 steht in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen, das Befugniß, Gewerbe zu verleihen nur jenen Obrigkeiten zu, welche die politischen Geschäfte im Orte zu besorgen hat . . . . . .

—— —— Die Gewerbs-Verleihung in Städten steht nur den Magistraten zu .

—— —— Eisen- und Stahlarbeiter-Gewerbe, so wie auch Glashütten sind nur von der Landesstelle zu verleihen . . . . . .

—— —— Bey Verleihung der Commerzial-Gewerbe sind die Zünfte, Meisterschaften und die im Orte befindlichen Gewerbtreibenden einzuvernehmen . . . . . .

—— —— Die Verleihung neuer Mühlgewerbe kann den Werbbezirks-Commissariaten nicht überlassen werden, sondern selbe sind bey der Landesstelle anzusuchen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Verordnung.	12	April	1753	2	143									
Patent. . . .	14	März	1771	8	503									
Hofentschließ.	22	Sept.	7863	—	—	6	149	6	239					
Hofbescheid .	16	März	1784	—	—	6	149	6	150					
Regierungs-Verordnung	26	März	1785	—	—	8	257	8	235					
Hofdecret . .	27	Nov.	1787	—	—	13	544							
Rescript . .	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	93			
Hofdecret . .	4	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	118			
Hofdecret . .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	139			
Hofdecret . .	22	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	19			
Hofdecret . .	8	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	49			
Hofdecret . .	25	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	64			
Hofdecret . .	8	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	49			
Hofdecret .	25	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	64			
Hofdecret .	11	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	
Hofdecret .	24	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	113	
Hofdecret .	11	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	
Hofdecret . .	24	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	114	
Hofdecret . .	24	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	114	
Hofdecret . .	25	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	37	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-Verleihung

—— —— Die Verleihung der Braubefugniſſe iſt in Innerösterreich der Landesſtelle vorbehalten . . . . . .

—— —— Perſonalgewerbe können von Dorfobrigkeiten nach Gutbefinden verliehen werden . . . . . .

—— —— Der Hof- und Landesſtelle iſt es unbenommen, ſowohl bey Perſonal-Gewerben, als andern, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, oder auch vorhin nie beſtandene Gewerbe zu verleihen . . .

—— —— an Orten auf dem Lande, wo mehrere Dominien zuſammen treffen, ſteht nur der eigentlichen Ortsobrigkeit, das iſt: derjenigen zu, welche die politiſchen Geſchäfte zu leiten hat, und nicht der Grundobrigkeit . . . . . .

—— —— Auf Geſellen, welche ſich der Militär-Arbeit widmen, ſoll der vorzügliche Bedacht bey Gewerbs-Verleihungen genommen werden . .

—— —— Meiſterſöhne ſollen nur bey ſonſt ganz gleichen Fähigkeiten und Verdienſten einen Vorzug vor andern Geſellen bey Gewerb-Verleihungen haben . . . . . .

—— —— Den Länderſtellen ſteht die Bewilligung aller Gewerbsbefugniſſe, deren Ertheilung nicht ohnehin ſchon der Ortsobrigkeit eingeräumt iſt, zu . . . . . .

—— —— Von den in drey Claſſen getheilten Eiſenarbeiten können Kreisämter und Magiſtrate, auch außer den Zünften, Perſonal-Befugniſſe ertheilen . . . . . .

—— —— Die Verleihung der Commerzial-Gewerbe in den Provinzial-Städten und auf dem Lande iſt keiner engen Gränze zu unterziehen; in der Hauptſtadt aber den Commerzial-Zweigen, für welche keine vorzügliche Rückſicht eintritt, mehr Erſchwerungen zu legen . .

—— —— Die Obrigkeiten auf den Freygründen inner den Linien Wiens haben fortan das Recht nach dem Bedarf Gewerbe gegen dem zu verleihen, daß dieſe Verleihungen zu Beſtätigung der Regierung vorgelegt werden; — auf gleiche Weiſe iſt ſich in dem Umkreiſe einer Meile von Wien zu benehmen . . . . . .

—— —— Die Strafe des Gewerbs-Verluſtes iſt auf Übertretungen der Satzungsvorſchriften in Hinſicht auf Maß, Gewicht oder Eigenſchaften feſtgeſetzt, keineswegs auf den Abgang der Vorrathsmenge . .

—— —— Bey Gewerbsverleihungen an Minderjährige iſt mit der gerichtlichen Perſonal-Inſtanz Rückſprache zu pflegen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	11	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	52	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	106	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	108	
Hofdecret. .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	90	
Hofdecret . .	12	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	95	
Hofkanzleyd.	9	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	
Hofkanzleyd.	8	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	172	
Hofdecret. .	7	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	86	
Activität . .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	25	
Hofkanzleyd.	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	115	
Hofkammerd.	30	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	135	
Hofkanzleyd.	28	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	176	
Hofkanzleyd.	2	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	80	
Hofkammerd.	13	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	314	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-Verleihung
—— —— Grundsätze bey Verleihung der Gewerbe auf dem Lande für Nieder-Osterreich . . . . . .

—— —— Die Verleihung der Steindruckerey-Befugnisse in erster Instanz ist den Länderstellen im Einverständnisse mit der Polizey- und Censurs-behörde vorbehalten . . . . . .

—— —— Grundsätze bey Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerey und Papierographie . . . . . .

—— —— Nach Aufhebung der Stadthauptmannschaft in Wien steht die Verleihung der Gewerbe im magistratischen Jurisdictionsbezirke dem Magistrate, auf den Freygründen den Vorstadt-Dominien als Ortsobrigkeiten zu . . . . . .

—— Verlust Der Criminal-Richter hat sich lediglich an die gesetzmäßigen Strafen zu halten, und wegen Entsetzung von einem Gewerbe oder Bürgerrecht sich an die politischen Behörden zu wenden . . .

—— —— Bey Bevortheilung des Publicums im Mehlverkauf wird im zweyten Betretungsfalle der Gewerbsverlust für Greisler und Fragner festgesetzt . . . . . .

—— —— wird für jene Wirthe festgesetzt, welche Hazard oder Gewettspiele vorzüglich bey Dienstbothen und Gesellen dulden . . . .

—— —— trifft jene Fleischhauer, welche entweder ungenußbares Fleisch, oder mit Bevortheilung des Publicums, wiederhohlt verkaufen .

—— —— wird für Buchdrucker festgesetzt, wenn sie etwas ohne Imprimatur drucken, oder die Beysätze der Censur nicht beachten . . . .

—— —— wird für Buchdrucker festgesetzt, wenn sie an verborgenen Orten Pressen aufstellen . . . . . .

—— —— erleiden jene Bindermeister, welche unmaßhältige Fässer verfertigen .

—— —— Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer schweren Polizeyübertretung veräußert werden, so ist der Werth derselben an den Eigenthümer zu verabfolgen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	23	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	359	
Hofkanzleyd.	10	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	341	
Commerz-Hofcommiss. Decret. . .	12	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	155	
Commerz-Hofcommiss. Decret. . .	12	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	155	
Hofkanzleyd.	11	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	449	
Hofdecret. .	6	Dec.	1788	—	—	16	957							
Hofdecret. .	20	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	92			
Hofkanzleyd.	2	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	123	
Patent . .	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192	
Cubern. Verordnung für Böhmen. .	22	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	
Hofkanzleyd.	21	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	85	
Hofdecret. .	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	114	
Hofdecret. .	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	114	
Verordn. in Oesterreich ob der Enns	12	May	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	172	
Hofkanzleyd.	11	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	61	

Von Gew — Gew.

Gewerbs-Verluſt

—— —— Den Gewerbsleuten wird das Einſchmelzen der gangbaren Gold- und Silbermünzen unter Gewerbsverluſt verbothen . . . . . .

—— —— Der Gewerbs-Verluſt wird für jene Individuen feſtgeſetzt, welche ſich durch Schleichwege der Erbſteuer-Entrichtung entziehen . . .

—— —— Die auf Gewerbs-Verluſt gefällten Strafurtheile wegen Taxübertretungen auf dem Lande ſind der Landesſtelle zur Beſtätigung einzuſenden . . . . . .

—— —— In Fällen, wo der Verluſt des Gewerbes als dritter Strafgrad eintritt, ſoll dem Schuldigen auf keine Art geſtattet werden, während der Unterſuchung oder vor gefälltem Urtheile von dem Gewerbe abzutreten . . . . . .

Gewerke Zu Vermehrung des Credits der Gewerke iſt den Berggerichten und Bergämtern befohlen, das Institutum tabulare oder Vormerkungswerk einzuführen . . . . . .

—— Die Gewerke ſind in Anſehung der ſchon geſchloſſenen, und bey dem Vermögen des Verſchuldeten befindlichen Ausbeute ſowohl, als wegen der zum Betrieb des Bergbaues bar erlegten, und in deſſen Händen verbliebenen Zubuſſe und Verlags- auch ſonſtiger gemeinſchaftlicher Werksvorräthe und Materialien, — in Beziehung auf die in einem Concurſe begriffenen Berg-, Poch-, Hütten- oder Hammerwerke, oder ſonſt dahin gehöriges Gut, nicht aber in Rückſicht der übrigen Concursmaſſe, den im 15. §. einkommenden Gläubigern, — der erſten Claſſe, und zwar gleich nach dem landesfürſtlichen Bergwerksfiscus oder Grundherrn, noch vor den übrigen Bergwerksgläubigern vorzuſetzen. . . . . .

—— Sowohl inländiſche als ausländiſche Gewerke, welche einige Kuxen oder Bergvermögen beſitzen, werden von Entrichtung der Erbſteuer befreyt .

—— Die Gewerke unterliegen hinſichtlich der eiſengewerkſchaftlichen Einlags-Capitalien der Erbſteuer . . . . . .

—— Grundſätze bey dem Ankaufe von Bauern-Gütern und Waldungen von Seite der Ärarial- und Privat-Gewerke . . . . . .

—— Jenen unterthänigen Waldbeſitzern, welche ihre entbehrlichen Waldungen an Gewerken auf einmahlige Abſtockung überlaſſen, ſoll der dafür bedungene Kaufſchilling zur freyen Gebarung ganz belaſſen werden. Wie dieſe Abſtockungs-Verträge zu errichten . . . . . .

—— Die den Gewerken geſtattete Begünſtigung in Beziehung auf die Errichtung von Abſtockungs-Contracten mit Unterthanen kann nicht auch auf die Schließung ähnlicher Verträge zwiſchen Nichtgewerken und Unterthanen ausgedehnt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	21	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	76	
Patent . . .	31	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	131	
Hofkanzleyd.	7	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	89	
Hofkanzleyd.	18	August	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	55	
Hofkanzleyd.	10	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	87	
Patent . . .	13	Octob.	1770	6	289									
§. 24 der allg. Conc. Ord.	1	May	1781	—	—	4	385	4	387					
Hofdecret. .	19	Sept.	1785	—	—	9	252	9	252					
Hofdecret. .	14	Octob.	1785	—	—	9	252	9	252					
Hofkanzleyd.	3	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	3	
Hofkanzleyd.	1	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	15	
Hofkanzleyd.	28	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	31	26	
Hofkanzleyd.	1	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	15	
Hofkanzleyd.	1	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	15	

Von Gew — Gew.

Gewerker Bey Todfalls-Verhandlungen eines innerbergischen Gewerkes sind dessen Einlagscapitalien, so wie die Gewerkserträgnisse von allen grundobrigkeitlichen Taxen, Laudemien ꝛc. ꝛc. befreyet seyn . . . . . .

—— Sollen gold- und silberhältige Mineralien und Metalle nicht eher verkaufen, bis solche vorher abgeseigert, geschieden und der Zehend entrichtet worden . . . . . .

—— Können unter den vorgeschriebenen Bedingnissen den Bergbau auf Steinkohlen und andere mineralische Erzeugnisse auf eigenthümlichen und andern Grundstücken unternehmen; müssen aber von steuerbaren Grundstücken die Vergütung leisten . . . . . .

—— Sollen vorzüglich solche Menschen aufnehmen, die zum Militär-Stande nicht geeignet sind, gleichwohl aber zu Bergarbeiten taugen . . . .

—— Strenges Verboth, daß Gewerker und Arbeiter fremde Meisterzeichen nachschlagen . . . . . .

—— schaften haben öfter nachzusehen, daß von den Bauern die Kohlen nach dem echten Maß an die Werkgaden geliefert werden . . .

Gewett Spiele Dem Dienstgesinde wird alles hohe Spiel und Gewette unter bestimmten Strafen für Übertreter und Unterschleifgeber verbothen . . . . . .

—— —— Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen werden untersagt; dießfällige Strafe für Wirthe . . .

Gewicht der Apotheker wird auf 12 Unzen des ordinären Krämergewichtes bestimmt, und ist kein anderes zu gebrauchen . . . . . .

—— Bestimmung des Maßes und Gewichtes, und dießfälliger Tariff . . .

—— und Maßes Gleichförmigkeit nach dem österreichischen Fuß, und dessen Anwendnng im Handel, bey Deputaten, und bey Urbarialgiebigkeiten in Böhmen. . . . . .

—— Die Müller sollen sich mit Schaalwagen von Brettern und mit zimmentirten Gewichten versehen . . . . . .

—— Das vom Zimmentamte rectificirte Gewicht soll von allen mit Gold und Silber Handelnden oder Arbeitenden gebraucht werden . . . . .

—— Maß und Elle nach dem Wiener Fuß wird in Steyermark eingeführt .

—— Bestimmung des Goldmünzen- und Ducaten-Gewichtes . . . . . .

—— Kauf- und Handelsleute haben nnr mit zimmentirter Wage und Gewicht zu verkaufen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	12	Sept.	1771	6	382									
Verordnung.	16	Juny	1774	7	66									
Hofdecret. . .	6	Auguſt	1793	—	—	—	—	—	—	1	81			
Hofdecret . .	12	Octob.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	139	
Hofkammerd.	22	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2	
Hofdecret. .	2	Auguſt	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13	
Gub. Verord. in In. Oeſt.	24	Febr.	1787	—	—	13	239							
Hofkanzleyd.	2	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	123	
Patent . . .	18	Octob	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192	
Reſcript . .	11	April	1761	4	62	1	164	1	208					
Patent . . .	14 20 30	April July	1764	4	269	1	143	1	173					
Patent . . .	30	July	1764	4	269									
Hofdecret . .	6	Auguſt	1768	5	358									
Hofentſchließ.	29	Jän.	1770	6	155									
Hofdecret .	3	März	1770	6	168									
Patent . . .	17	April	1771	6	339									
Hofentſchließ.	4	July	1772	6	489									

Von Gew — Gew.

Gewicht

—— und Maß der Bäcker, Fleischer und Wirthe können die Landgerichte visitiren . . . . . .

—— Maß und Ellen haben die Magistrate jährlich bey den Handel und gewerbtreibenden Bürgern zu visitiren . . . . . .

—— Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes in Österreich . . .

—— Die Müller sind zur Abnehmung der eisernen Gewichte und der mit Eisen beschlagenen Wagen zu verhalten . . . . . .

—— Das Patent vom 30. Julius 1764, durch welches die alte böhmische Maß abgestellt, und die niederösterreichische trockene Maßerey eingeführt worden ist, wird republicirt . . . . . .

—— Das Gewicht der Chocolade wird bestimmt, und das Pfund zum öffentlichen Verkaufe auf 28 Lothe festgesetzt . . . . . .

—— Die Gold- und Silberarbeiter dürfen ihre Waaren nicht nach dem Commerzial-Gewichte, sondern nach dem Markgewichte wägen . . . .

—— Die Apotheker sollen nach dem Rescripte vom 11. April 1761 nach keinem als dem Wiener Medicinal-Gewichte dispensiren, und das alte wegschaffen .

—— Das Gewicht der Frachtstücke, welches dem Postwagen bis zwanzig Pfunde zur Beförderung allein vorbehalten war, wird auf zehn Pfund herabgesetzt . . . . . .

—— In öffentlichen Stadt- und Gemeinwagen, und bey allen öffentlichen und Dominical-Rechnungen, mit Ausnahme der Eisenwerke, soll das österreichische Maß und Gewicht angewendet; im Privathandel wird jedoch das altböhmische gestattet . . . . . .

—— Da die Zimmentirungsämter aufgehoben werden, und die Approbirung der Maße und Gewichte den Magistraten überlassen worden ist; so wird auch die Zimmentirung von Ducaten-Gewichtern und Wagen dahin übertragen . . . . . .

—— Bestimmungen wegen des Maßes und Gewichtes; wornach in jedem Lande das übliche Maß und Gewicht gebraucht werden kann, die Aufsicht und Approbation den Magistraten und Obrigkeiten überlassen wird, und dießfalls keine eigenen Beamten aufgestellt werden sollen . . .

—— In Innerösterreich wird den Magistraten und Obrigkeiten bekannt gemacht, wie sie, und zwar im Versteigerungswege die Altväter zur Zimmentirung der Maße und Gewichter überkommen können . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	6	Sept.	1772	6	536									
Verordnung.	27	Nov.	1775	7	466									
Zimmentir.= Patent . .	23	Auguſt	1777	8	65									
Verordnung.	2	Juny	1779	8	306									
Hofdecret . .	18 24	Auguſt	1781	—	—	1	143	1	171					
Verordnung.	6	Dec.	1781	—	—	1	150	1	173					
Verordnung in Mähren.	4	Febr.	1783	—	—	3	432	3	667					
Verordnung.	21	May	1783	—	—	1	167	1	208					
Hofentſchließ.	20	Octob.	1785	—	—	9	286	9	286					
Hofdecret . .	7	Dec.	1785	—	—	8	198	8	203					
Hofdecret. .	9	Auguſt	1787	—	—	13	269							
Gub. Verord. in In. Oeſt.	28	Sept.	1787	—	—	13	273							
Hofdecret . .	18	Auguſt	1787	—	—	13	269							
Patent . . .	1	Nov.	1787	—	—	13	274							
Hofdecret . .	2	Febr.	1788	—	—	13	302							
Gub. Verord.	28	Auguſt	1787	—	—	13	273							

Von Gew — Gew.

Gewicht

—— Die Original-Maßereyen oder sogenannten Altväter, sind immer zu unterhalten, und selbst auf Kosten der Gemeinde der Kreisstädte herbeyzuschaffen . . . . . .

—— Die Prüfung und Stämplung der Maß- und Gewichter muß unentgeldlich geschehen . . . . . .

—— Maße und Gewichter können von Jedermann verfertiget werden, nur ist bey der Obrigkeit deren Berichtigung anzusuchen . . . . . .

—— Ohne den die Berichtigung beweisenden Stämpel, ist im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgend ein Maß und Gewicht zugestatten; Weisung wie in widrigen Fällen und bey abgenützten Maßen und Gewichtern vorzugehen . . . . . .

—— Bestimmung der Strafe für jene, welche sich falscher Maße und Gewichte bedienen . . . . . .

—— Das im Lande übliche Wiener Maß und Gewicht wird sowohl bey den Zoll- und Tabakgefällen, als bey Cassaämtern beybehalten . . . . .

—— Jeder Bäcker soll bey seinem Kramladen die Getreidepreise und das Gewicht auf einer Tafel bezeichnet aufhängen . . . . . .

—— Bey Kreisbereisungen ist auf die Zimmentirung der Maße und Gewichte zu sehen . . . . . .

—— Die in den Bezirken aufgestellten Zimmentirungs-Stationen zur Visitation der Maße und Gewichte werden aufgehoben, und die Zimmentirung an die Obrigkeiten übertragen. Benehmungsvorschrift für selbe nach dem Patente vom 1. November 1785 . . . . . .

—— Der Tabak soll in Böhmen nach dem N. Oest. Gewichte verkauft werden .

—— Die Handelsleute in Westgalizien können bis Ende December 1797 ihre Waaren bey den Zollämtern ohne Bestimmung des Maßes oder Gewichtes erklären . . . . . .

—— Weisung, wie sich hinsichtlich des Gewichtes bey Vorspanns-Ladungen zu benehmen . . . . . .

—— Vom 1. Julius 1802 an soll in Westgalizien bey allen Handels- und Verkaufgeschäften, so wie bey der Abnahme obrigkeitlicher Abgaben kein anderes als das in Ostgalizien bestehende Lemberger Maß und Gewicht gebraucht werden . . . . . .

—— Verzeichniß der Magistrate und Dominien in Westgalizien, welche zur Berichtigung der Maße und Gewichte ihres Bezirkes aufgestellt sind .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	10	Sept.	1787	—	—	13	379							
Patent . . .	1	Nov.	1787	—	—	13	276							
Patent . . .	1	Nov.	1787	—	—	13	276							
Patent . . .	1	Nov.	1787	—	—	13	277							
Patent . . .	1	Nov.	1787	—	—	13	278							
Hofdecret. .	2	Febr.	1788	—	—	15	302							
Gub. Verord.	16	März	1789	—	—	17	359							
Gub. = Verordnung in Böhmen. .	5	Jän.	1789	—	—	17	374							
Hofdecret. .	15	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	26			
Gub. Verord.	31	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	104	
Hofdecret. .	20	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	31	
Patent . . .	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	93	
Patent . .	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	15	
Patent . . .	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	21	

Von Gew — Gew.

Gewicht

—— Verzeichniß der Muster-Maße, Gewichte und Stämpel, welche die Dominien und Magistrate anzuschaffen haben . . . . . .

—— Tariff derjenigen Gebühren, welche die Dominien und Magistrate in Westgalizien für die erste Berichtigung und Bezeichnung der Maße und Gewichte abzunehmen berechtiget sind . . . . . .

—— Einführung des Wiener Gewichtes bey dem Verschleiße des Eisens in Galizien . . . . . .

—— Erneuerung der Patental-Vorschriften vom 1. December 1772 und 6. September 1787 wegen Gebrauch eines gleichförmigen Maßes und Gewichtes in Galizien . . . . . .

—— Bey Verzollung der Waaren nach dem Gewichte, hat die Erklärung nach dem österreichischen Gewichte zu geschehen . . . . . .

Gewinnste Berichtigung der Gewinnste der Lotterie der Bergwerks-Producten Verschleiß-Direction in mehrjährigen Fristen, mit Beziehung auf das Patent v. 2. Januar 1802 . . . . . .

Gewitter Läuten Das Läuten bey einem Gewitter wird allgemein verbothen .

—— —— Den Obrigkeiten in den innerösterreichischen Provinzen wird die Wachsamkeit wiederhohlt aufgetragen, das Läuten bey Gewittern, und das Schießen an verschiedenen Orten nicht zu gestatten . .

—— —— In ganz Ungarn wird das Läuten bey Ungewittern verbothen . .

—— —— Das Läuten der Glocken beym Entstehen eines Gewitters wird selbst als ein Zeichen zum Gebethe nicht gestattet . . . . . .

—— Läutgebühren Die vorher den Schulmeister abgereichten Wettergarben oder Geldbeyträge, müssen noch ferner bezahlt werden . .

Gewohnheit Keine Gewohnheit kann gegen ein Gesetz bestehen, und es werden alle bestehenden Gewohnheiten aufgehoben . . . . . .

—— Auch in jenen Fällen, wo in den Gesetzen nichts verordnet ist, ist die Gewohnheit unzulässig; die hiezu nothwendigen Anordnungen sind bey dem Landesfürsten einzuhohlen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . .	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	24	
Patent . . .	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	26	
Hofkanzleyd.	23	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	169	
Hofkanzleyd.	15	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	75	
Hofkammerd.	8	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	443	
Patent . . .	5	Jän.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	38	13	
Hofdecret . .	13 26	Nov.	1783	—	—	2	201	2	356					
Hofdecret. .	11	Sept.	1788	—	—	15	950							
Gubern. Verordnung in Galizien . .	16	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	146	
Gub. Circul.	5	July	1786	—	—	10	839	10	839					
Verordnung.	12	August	1786	—	—	10	840	10	840					
Hofdecret. .	11	Sept.	1788	—	—	15	950							
Hofdecret. .	9	Octob.	1784	—	—	6	557	6	573					
§. 9 des bürgerl. Gesetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	307	10	307					
§. 10 des bürgerl. Gesetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	308	10	308					

Von Gew — Gew.

Gewohnheit

—— Auf eine Gewohnheit kann nur dann gesehen werden, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabey sich auf den Landesgebrauch und die bisherige Beobachtung bezieht . .

—— Eine Gewohnheit soll nur dann verbindlich seyn, wenn die Gleichförmigkeit derselben wenigstens drey Mahl freywillig und wissentlich von alten beobachtet, zehn Jahre von ihrer ersten Ausübung verflossen sind, und von Niemanden wiedersprochen wird . . . . . .

—— Die Gewohnheit findet gegen ganz willkührliche Handlungen nie statt, und aus gleichförmigen Rechtsprüchen kann auch keine Gewohnheit erwachsen . . . . . .

—— Gewohnheiten werden wieder durch spätere Gewohnheiten aufgehoben, und es bleibt dem Landesfürsten vorbehalten, Gewohnheiten nach Erforderniß der Umstände zu beschränken und aufzuheben . . . . . .

Gewölber Ueber den Gewölbern der Kaufleute sind die Wetterdächer zu erhöhen; und die schwarzen Tücher und Vorhänge, die das Licht benehmen, abzuschaffen . . . . . .

—— der Bader und Perückenmacher sollen an Sonn- und Feyertagen um 10 Uhr eröffnet werden . . . . . .

—— Schilder und Bierzeiger, welche die Beleuchtung des Nachts verhindern, sind zu erhöhen . . . . . .

—— In Gewölbern, wo Holz u. dgl. aufbewahret wird, wie auch auf Böden, Stallungen, Schupfen, ohne Laterne zu gehen, oder Tabak zu rauchen, wird verbothen . . . . . .

—— Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken . . . . . .

—— Wie die Uebertreter des Verbothes, mit Spänen in Ställen und Holzgewölbern herumzugehen, bestrafet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 11 des bürgerl. Gesetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	308	10	308					
§. 12 des bürgerl. Gesetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	308	10	308					
§. 13 des bürgerl. Gesetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	309	10	309					
§. 14 des bürgerl. Gesetzbuches . . .	1	Nov.	1786	—	—	10	309	10	309					
Verordnung.	24	Octob.	1753	2	247									
Verordnung.	10	März	1770	6	170									
Verordnung.	17	Sept.	1777	8	75									
Oeffentlicher Ruf	27	August	1781	—	—	1	243	1	288					
§. 19 d. Feuerlösch-Ordn.	7	Sept.	1782	—	—	1	259	1	305					
						1	261	1	307					
Verordnung.	12	Juny	1786	—	—	10	276	10	277					
Polizeyordn.	30	April	1787	—	—	13	352							
Hofkanzleyd.	20	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	199	
Verordnung.	28	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	28	
Verordnung.	28	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	51	
§. 8 d. Feuerlöschordn. .	7	Sept.	1782	—	—	1	258	1	304					
Hofdecret . .	27	Dec.	1785	—	—	10	525	10	525					

Von Gew — Gew.

Gewölber

—— Alle Verkaufs-Gewölber ſind an Sonn- und Feyertagen zu ſperren; mit Ausnahme jener, worin zugleich die Parteyen wohnen, oder zu einer gewiſſen Stunde Feilſchaften verkaufen . . . . . .

—— Den Juden iſt bey Miethung chriſtlicher Gewölber auf dem Markte oder einem andern Orte der Stadt keine Einſtreuung zu machen . . . .

—— Die Handelsleute ſollen auch die ihnen zum eigenen Hausbedarfe paſſirten außer Handel geſetzten Waaren unter Contrabandſtrafe nicht in ihren Gewölbern, ſondern in ihren Wohnungen aufbewahren . . . . .

—— Die Backöfen ſind unter Gewölber zu bringen . . . . . .

—— Die kleinen Dächer über den Gewölbern müſſen mit Rinnen verſehen werden . . . . . .

—— Neugebaute Gewölber ſollen eben ſo wenig als Häuſer, vor erhaltener Genehmigung, bezogen werden . . . . . .

—— worin Parteyen wohnen, in wie fern an Sonn- und Feyertagen offen ſeyn dürfen . . . . . .

—— Gaſſenläden und Gewölber ſollen von den Hauseigenthümern in Wien nur an befugte Gewerbsleute vermiethet werden . . . . . .

—— Niemand inner den Linien Wiens ſoll einen Schild oder Ueberſchrift bey Häuſern, Gewölbern, Niederlagen ꝛc. ohne erhaltene Bewilligung anbringen . . . . . .

—— Den Polizey-Gewerbsleuten ſoll die Haltung eines Verkaufsgewölbes in der Regel nicht geſtattet werden . . . . . .

Gewürz-Gewölber. Siehe Kaufmanns-Läden.

Gewürz-Krämer Materialiſten und Gewürzkrämer ſind mit zwanzig Reichsthalern zu beſtrafen, wenn ſie die den Apothekern zuſtändigen Arzneyen alla Minuta verkaufen . . . . . .

—— —— Gewürzkrämer dürfen an Sonn- und Feyertagen keine Waarenartikel verkaufen . . . . . .

—— —— ſollen mit 20 Reichsthalern beſtraft werden, wenn ſie im Kleinen kreuzer- oder groſchenweiſe die den Apothekern vorbehaltenen Arzneyen verkaufen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Verordnung.	12	Juny	1786	—	—	10	284	10	285					
Polizeyordn.	30	April	1786	—	—	13	359							
Hofdecret . .	1	März	1787	—	—	13	240							
						14	89							
						14	530							
Hofdecret . .	16	März	1788	—	—	16	430							
Verordn. in Krain . . .	28	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	24	
Verord. d. N. Oest. Regier.	28	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	39	
Verord. d. N. Oest. Regier.	25	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	111	
Patent . . .	14	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	226	
Verordn. der N. Oest. Reg.	26	August	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	108	
Verord. d. N. Oest. Regier.	13	August	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	30	
Hofkanzleyd.	27	August	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	36	
Verordnung.	8	Febr.	1782	—	—	1	160	1	199					
Verordn. der Nieder-Oest. Regierung .	21	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	21	12	
Verordnung.	24	Sept.	1782	—	—	8	216	8	179					
Verordnung.	12	Juny	1786	—	—	10	284	10	285					
Patent . . .	28	Nov.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	96	
					6									

Von Gew — Gift.

Gewürz-

—— Nelken Von dem freyen Handel und Umlauf im Innern sind auch die Gewürznelken ausgenommen . . . . . ,

—— —— Zollsatz auf Gewürznelken . . . . . ,

—— Waaren Polizeyrücksichten beym Verkauf der Gewürzwaaren; der Fische, Austern ꝛc. . . . . ,

—— —— Verkauf an Sonn- und Feyertagen wird bey fünfzig Reichsthaler Strafe verbothen . . . . . ,

Geyhandel-Patent worin die unbefugten Hausirer, Krarenträger, Savoyarden, Bandelkrämer, Vorkäufler ꝛc. abgestellt, ihnen zwar der Besuch der Jahrmärkte, aber nicht der Kirchtage erlaubt wird, — dagegen wird der Handel mit Landesproducten auf Wochenmärkten, dann der Weinschank und Salzhandel in Untersteyer freygegeben, und der Hausirhandel gegen Niederlassung und Erhalt des Bürgerrechts und Vorweisung den Hausirpässe oder Lizenzscheine gestattet . . . . , ... ,

Giebigkeiten Bey unterthänigen Giebigkeiten ist darauf zu sehen, daß in den Monathen, wo es mit Entrichtung der Steuer und Gaben etwas schwerer hält, keine Rückstände verbleiben . . . . . ,

—— Bey Einbringung der herrschaftlichen Giebigkeiten ist die Militärexecution erst dann anzuwenden, wenn die den Dominien eingeräumten Zwangsmittel fruchtlos waren . . . . . ,

—— Alle Verträge, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Giebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten verläßt, müssen vom Kreisamte bestätiget seyn. Weisung wie hierbey vorzugehen . . . . . ,

—— Grundsätze, wie diejenigen Grundobrigkeiten anzusehen sind, die gegen das Patent v. 1. September 1798 obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern veräußern . . . . . ,

—— welche die Gemeinde noch an Pfarrer und Schullehrer zu entrichten haben, von den sie ausgepfarrt und ausgeschult sind, sind künftig an die eigenen neu bestellten Schullehrer dieser Gemeinden zu entrichten . .

Gift Vorsichten beym Verkauf und Gebrauch des Giftes und Arseniks bey Handels- und Gewerbsleuten, Künstlern. — Bestimmung der Ortschaften, wo Gift verkauft werden darf. Nur Materialisten und Apotheker in Wien dürfen Gift verkaufen . . . . . ,

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . .	2	Jän.	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	16	231	
Hofkammerd.	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	175	
Patent . . .	14	May	1770	6	209									
Verordnung.	24	Sept.	1782	—	—	8	216	8	179					
Patent . . .	13	März	1751	1	281									
Hofdecret . .	2	July	1787	—	—	13	190							
Gub. Verord. in Galizien.	21	Juny	1788	—	—	13	192							
Patent . . .	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	10	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	9	
Hofkanzleyd.	7	Febr.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Stud. Hof-Com. Decr.	15	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	323	
Hofentschließ.	15	Sept.	1752	1	393									
Verordnung.	24	May	1765	4	389									
Sanit. Norm.	2	Jän.	1770	6	23									
Hofdecret . .	29	Octob.	1772	6	539									

Von Gift — Gift.

Gift

—— Vor der giftigen Wurzel Apium palustre oder Waſſerapfelwurzel wird gewarnt . . . . . .

—— Wie das unter dem Hafer befindliche Unkraut, Thonkraut genannt, welches Wirkungen des Giftes zeigt, durch Staubſiebe zu reinigen . . .

—— Warnung des Publicums vor dem Schwindel oder Lulichſamen . . .

—— Das Verboth wegen Zubereitung der giftigen Mäuſezeltel von verſchiedenen Leuten wird erneuert, und deren Bereitung den Apothekern unter eigener Haftung aufgetragen . . . . . .

—— Mit Mäuſezelteln zu handeln wird auf das ſchärfeſte verbothen; und iſt darüber zu wachen, das beſonders zur Marktzeit niemand damit herumgehe; im Betretungsfalle iſt dieſes Gift wegzunehmen und zu vertilgen. . .

—— Amtsinſtruction für Kreisärzte, in Beziehung auf die Aufſicht über die Specereyhändler und alle diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt iſt . . . . . .

—— Wer auch ohne böſe Abſicht durch Verkauf einer giftwaare Jemanden Schaden zufüget oder zur Beſchädigung Anlaß gibt, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig . . . . . .

—— Beym Arſenikverkaufe iſt ſich auf das genaueſte nach den Geſetzen zu benehmen . . . . . .

—— Warnung vor dem Genuſſe des Bilſen- oder Schlafkrautes . . . .

—— Beſchreibung des Mutterkorns, welches Giftartige Wirkung hat . . .

—— Beſchreibung mehrerer giftiger Gewächſe und Wurzeln; und zwar das Tollkraut, Bilſenkraut, Stechapfel, Sumpfhahnenfuß, Gartenmohn, die Zeitloſe, blaues Eiſenhütlein, Schwindelhafer, Mutterkorn; giftige Schwämme, Fliegenſchwämme, giftiger Pfifferling ꝛc. . . . . .

—— Der Verkauf des Giftes wird aufs Neue verbothen . . . . . .

—— Der Verkauf des Giftes wird als ein politiſches Verbrechen erklärt, und mit Arreſt und öffentlicher Arbeit beſtraft . . . . . .

—— Ordnung für den Giftverkauf in den inneröſterreichiſchen Provinzen mit der Beſtimmung, was zum Giftverkaufe berechtiget iſt, mit welchen Vorſichten dabey vorzugehen, wie das Gift aufzubewahren, und welche Aufſicht auf unbefugte Händler zu pflegen. Verzeichniß der Ortſchaften, wo in J. Oeſt. Gift verkauft werden darf, und einem Formulare zu dem Handbuche für die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung:	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Auff. Band	Joseph II. 1. Auff. Seite	Joseph II. 2. Auff. Band	Joseph II. 2. Auff. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	7	May	1772	6	482									
Nachricht. .	10	Febr.	1772	8	515									
Nachricht. .	10	Sept.	1772	6	537									
Verordnung.	31	Auguſt	1781	—	—	1	146	1	196					
Verordnung.	2	Sept.	1784	—	—	6	120	6	120					
Hofdecret. .	28	Nov.	1785	—	—	8	519	8	525					
§. 19 des 3. Capitels des Geſetzbuches	13	Jän.	1787	—	—	14	876							
Gub. Verord. in Böhmen.	29	März	1787	—	—	13	294							
Gub. Verord. in Böhmen.	22	Nov.	1787	—	—	13	288							
. . . . .	—	—	—	—	—	13	288							
. . . . .	—	—	—	—	—	17	383							
Hofdecret. .	27	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	151			
Hofdecret. .	27	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	152			
Patent . . .	26	Auguſt	1791	—	—	—	—	—	—	3	64			

Von Gift — Gimp.

Gift

—— Verboth, Gift zu verkaufen und damit das Vieh zu füttern . . . .

—— Beſtimmungen und Vorſichten bey dem Giftverkaufe in Weſtgalizien . .

—— Vorſichten gegen den ſchädlichen Genuß des Waſſerſchierlings (Cicuta virosa.) . . . . . .

—— Der Gebrauch des Hütterichs oder weißen Arſeniks zum Futter für Pferde und Rindvieh, ſo wie der Verkauf desſelben wird verbothen . . .

—— Erneuerung des Verbothes Gift zu verkaufen; Weiſung, in welchen Orten und wem der Handel mit Giftwaaren geſtattet iſt, Vorſichten dabey . .

—— Die Specereyhändler und alle, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt iſt, ſtehen unter Aufſicht des Kreisphyſikus . . .

—— Unterricht zur Lebensrettung der Vergifteten . . . . . .

—— Der Giftverkauf durch ungariſche Schwefelträger wird verbothen . . .

—— Warnung gegen den Gebrauch der unechten China-Rinde . . . . .

—— Verboth der Auguſtura-Rinde . . . . . .

—— Zum Handel mit Gift-Arzneyen, Specereyen ꝛc. ſind keine Hauſirpäſſe zu ertheilen . . . . . .

—— Der Verkauf des arſenikhaltigen Staub- und Stangenſchwefels wird verbothen . . . . . .

—— Verboth des Verkaufes des Oellarner arſenikhaltigen Schwefels . . .

—— Verboth des in Czaikow im Königreiche Pohlen gewonnenen arſenikhältigen Schwefels . . . . . .

—— Der Verkauf des gelben Hüttenrauches wird verbothen . . . . . .

—— Der Verkauf der Fiſchkörner (Coculi indici) wird verbothen . . . .

Gilte Siehe Gülten.

Gimpen Krepin- und Gimpenarbeiten dann Stockſchnüre dürfen mit wenigem Zwirne bearbeitet, und eigentlich unterlegt, aber nicht nach dem Gewichte verkauft werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten: M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung in In. Oest.	26	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25	
Patent . . .	20	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	200	
Hofdecret . .	5	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	14	
Gub. Verord. in Böhmen.	9	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	54	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	29	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	19	
Verordn. in Westgalizien	24	Febr.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	25	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	22	Febr.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50 64	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	31	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	127	
Hofkanzleyd.	9	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	61	
Hofkanzleyd.	15	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	101	
Hofkanzleyd.	31	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	104	
Hofkanzleyd.	31	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	152	
Patent . . .	5	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	110	
Hofkammerd.	10	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	44	
Hofkanzleyd.	13	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	115	
Hofkanzleyd.	3	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	49	
Hofkanzleyd.	20	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	159	
Hofkanzleyd.	15	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	283	
Nachricht. . .	10	May	1782	—	—	3	251	3	483					

Von Gipf — Glaſ.

Gipfel der Bäume ſollen nicht als Weinzeiger ausgeſteckt werden . . . .

Girard Privilegium auf eine Flachsſpinn-Maſchine für Philipp Girard . .

Giri Beſtimmung des Stämpels für Wechſel-Giri, ſie mögen in Banco ausgeſtellt, oder ordentlich ausgefüllt ſeyn . . . . . .

—— Wechſel-Giri, die von Bankieren, Handelsleuten oder Fabrikanten in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt werden, ſind ſtämpelfrey . . . . .

—— Wenn über Wechſel-Giri ein Rechtsſtreit entſteht, müſſen ſie oder deren Abſchriften nicht nur den Stämpel nach dem Betrage haben, ſondern bey vidimirten Abſchriften muß auch der für Vidimirungen beſtimmte Stämpel beygedruckt werden . . . . . .

Gitſchen Entrichtung der höheren Roßmauth zu Gitſchen . . . . . .

Glacis Auf dem Wiener Stadt-Glacis ſtehet die Jurisdiction dem Politicum zu, in ſo weit die Fortification nicht beſchädiget wird . . . . . .

—— Von den Häuſern und Ständeln auf dem Glacis in Wien darf das Fortificatorium keine Gaben fordern . . . . . .

Glas-Bilder gehören unter den Tariff: Satz-Mahlereyen; und ſind bey der Einfuhr hiernach zu behandeln . . . . . .

Glaſer Das Meiſterſtück der Glaſer ſoll in einem Fenſter mit viereckigen, und nicht mit Bley durchzogenen Tafeln beſtehen . . . . . .

—— Arbeiten Vorſchrift, wie bey Baugegenſtänden hinſichtlich der Glaſerarbeiten vorzugehen . . . . . .

Glas-Fabrikanten ſind zur Erzeugung der kleinen Spiegelſorten anzuhalten, weil deren Einfuhr verbothen iſt . . . . . .

—— Fabriken und andere holzverzehrende Fabriken, ſind nur in holzreichen Gegenden anzulegen . . . . . .

—— —— An jenen Orten, wo das Holz auf den Flößen nach Wien und auf das flache Land zum Verkaufe gebracht werden kann, ſollen keine Eiſen- und Blechhämmer, Glashütten und Potaſchſiedereyen angelegt werden . . . . . .

—— Fuhren zur Armee ſind nur mit Päſſen paſſieren zu laſſen, welche von dem Landeschef und commandirenden General ausgefertiget ſind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung in Krain. .	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	122	
Hofkanzleyd.	20	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	60	
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	684	7	686					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	717							
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	685	7	687					
Stämpel-Patent . . .	30	Jän.	1788	—	—	16	717							
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	685	7	687					
Hofkammerd.	29	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	452	
Patent . . .	14	Sept.	1745	1	25									
Patent . . .	31	Dec.	1762	4	141									
Hofentschließ.	9	August	1767	5	203									
Hofdecret .	30	Juny	1785	—	—	9	115	9	115					
Verordnung.	5	July	1784	—	—	7	523	7	529					
Instruction f. Baubehörd.	5	May	1788	—	—	15	394							
Hofdecret. .	14	Octob.	1784	—	—	7	196	7	208					
Wald-Ordn.	5	April	1754	2	339									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	109									
Gub. Verord. in Böhmen.	27	Dec.	1788	—	—	18	104							

Von Glash — Glasm.

Glas-
—— Händler Glasfabrikanten, Söhne und Diener, dann Künstler der Herrschaft Neuschloß sind von der Militärstellung befreyt . . .
—— —— Den böhmischen Glashändlern wird das Hausiren mit ihren Waaren in Mähren und Schlesien noch ferner gestattet . . . . .
—— —— aus Böhmen dürfen auch in Niederösterreich, gegen Pässe der Landesstelle, mit ihren Glaswaaren hausiren . . . . . .
—— Hütten sollen von Niemanden übernommen, und betrieben werden, der sich nicht ausweisen kann, daß er ein Glasmacher ist . . .
—— —— Abstellung des Mißbrauches, bey Glashütten die Holzschläge in der Nähe anzulegen . . . . . .
—— —— Glashütten zu errichten, kann nur die Landesstelle bewilligen . .
—— Macher und derley Gesellen sollen nicht außer Land reisen; auf welche Art ihre Entweichung und Wanderungen zu verhüten, und ihre Kundschaftzettel von einem Meister dem andern mitzutheilen . .
—— —— Regulament; Bestimmung der Lehrjahre, und Anzahl der Jungen; Benehmen mit Instanz der Glasmeister; Contracte; mit den Gesellen; deren Kundschaftzettel; Tilgung der Gesellenschulden; Benützung der Waldungen: das Prager Wechselgericht wird als Instanz in Creditsachen aufgestellt. Bestimmung der Taglia für auswandernde Glasmacher . . . . . .
—— —— Unterricht, wie Glasmacher, Fabrikanten, Färber ꝛc. ꝛc. beym Erkaufe und Zubereitung der Pottasche vorzugehen haben . . .
—— —— Zur Vorbeugung der Auswanderung der Glasmacher muß von den Glashüttenmeistern jährlich ein Verzeichniß des Hüttenpersonals und der damit vorgegangenen Veränderungen eingesendet werden . . . . . .
—— —— Keine Obrigkeit kann einen Glasmacher ohne Miteinwilligung derjenigen Obrigkeit, unter welcher derselbe wirklich in Arbeit steht, für einen Recruten stellen . . . . . .
—— —— sollen ihren Gesellen keine Waaren statt des Lohnes aufdringen . .
—— —— Vorsichten gegen die Auswanderung der Glasmacher, Tuchmacher, Tuchscheerer u. d. gl. nach der Moldau, Walachey und den türkischen Staaten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	31	März	1775	7	199									
Hofdecret. .	13	Octob.	1785	—	—	8	180	8	185					
Hofdecret. .	13	Octob.	1786	—	—	11	271	11	273					
Hofdecret. .	13	Nov.	1786	—	—	13	241							
Hofdecret. .	13	Nov.	1786	—	—	13	241							
Verordnung.	8	July	1782	—	—	3	360	3	594					
Gub. Verord. in Böhmen.	12	Juny	1788	—	—	16	507							
Hofdecret. .	24	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	114	
Hofrescript.	12	August	1752	1	372									
Patent . . .	5	Octob.	1767	5	220									
Verordnung	5	Dec.	1769	5	476									
Verordnung.	7	April	1773	6	580									
Verordnung.	14	May	1779	8	238									
Verordnung.	23	Dec.	1779	8	398									
Verordnung.	21	Jän.	1780	8	401									
Patent . . .	5	Octob.	1767	5	211	3	361	3	595					
Verordnung.	7	April	1773	6	580									
Hofdecret .	31	August	1772	6	532									
Verordnung in Böhmen.	8	July	1782	—	—	3	372	3	606					
Hofdecret. .	1	Juny	1784	—	—	7	22	7	20					
Hofdecret. .	6	März	1786	—	—	11	272	11	274					
Hofkanzleyd.	20	Dec.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	23	166	

Von Glasm — Gläub.

Glas=
—— Meister Die Söhne der Glasmeister müssen ohne Unterschied aufgedingt und freygesprochen werden . . . . . .
—— —— Den Glasmeistern wird der Gebrauch der Steinkohlen bey Erzeugung der Glaswaaren empfohlen, und ihnen dießfalls Privilegien verheißen . . . . . .
—— —— Bestimmung des Stämpels bey Zeugnissen der Glasmeister . .
—— Schleifer Die Einwanderung geschickter Glasschleifer aus dem Auslande ist nach Thunlichkeit zu begünstigen . . . . . .
—— —— Geübte Glasschleifer und Werkmeister sind vom Soldatenstande befreyt . . . . . .
—— Schleifereyen Besondere Begünstigungen zur Emporbringung der Glasschleifereyen . . . . . .
—— Waaren Das Hausiren mit böhmischen Glaswaaren wird gestattet, jedoch müssen jene, welche damit in andere Provinzen gehen, mit Gubernialpässen versehen seyn . . . . . .
—— —— gehören unter die außer Handel gesetzten fremden Waaren . .
—— —— Regulirung der Ein- und Ausfuhrzölle für die Glas-Waaren und für die dazu gehörigen Artikel sammt Tariff . . . . . .
Glatz Einrichtung einer Commerzialstraße aus der Grafschaft Glatz in und durch Böhmen . . . . . .
Glauben Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beyzumessen sey, hat der Richter nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen . .
—— s-Bekenntniß Bey Ertheilung des Gradus ist das sonst üblich gewesene Glaubensbekenntniß, und besonders die Eidesablegung für den römischen Stuhl, wie alle geistlichen Feyerlichkeiten hierbey, abgestellt und untersagt . . . . . .
—— —— Vor vollendetem achzehnten Lebensjahre wird Niemanden der Uebertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse gestattet . . .
—— Gegner Die Geistlichen haben sich von Controversien und Schmähungen, wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten . .
—— Genossen In den Bevölkerungs-Tabellen sind die christlichen Glaubensgenossen nicht besonders zu bezeichnen . . . . . .
Gläubiger Vergleiche zwischen sinkenden Handelsleuten und den Gläubigern wegen Nachlaß an der Hauptschuld außer Gericht sind null und nichtig . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	8	July	1782	—	—	3	361	3	595					
Hofdecret .	11	Sept.	1786	—	—	11	273	11	275					
Hofdecret .	29	Juny	1788	—	—	16	507							
Hofkammerd.	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	163	
Hofkammerd.	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	163	
Hofkammerd.	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	161	
Hofdecret. .	13	Octob	1785	—	—	8	180	8	185					
Hofdecret . .	13	Octob.	1786	—	—	11	271	11	275					
Patent . . .	7	Dec.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	203	
Hofkammerd.	12	Sept.	1818	61	—	—	—	—	—	—	—	46	291	
Hofdecret . .	20	April	1771	6	341									
§. 144 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	229	4	231					
Hofdecret. .	3	Febr.	1785	—	—	8	532	8	503					
Hofdecret. .	9	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	284	
Hofdecret. .	2	Jän.	1782	—	—	2	49	2	51					
Hofkanzleyd.	24	July	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	100	
Hofdecret . .	22	Febr.	1770	6	165									

Von Gläub — Gläub.

Gläubiger

—— Das Begehren der Gläubiger um Eröffnung eines Concurſes, bewirket eine gänzliche Unterſuchung der Sache, und die Anordnung einer Tagſatzung, zu welcher dem Schuldner, wenn er die klagenden Gläubiger nicht bedecken kann, ſeinen Vermögens und Schuldenſtand mitzubringen aufgetragen wird . . . . . .

—— Nach Anſchlagung des Edictes ſind die vorgemerkten Gläubiger beſonders vorzuladen, und jedem derſelben die Vorforderung, wie einem Beklagten zuzuſtellen . . . . . .

—— Die Gläubiger ſollen ihre Anmeldungen in der Geſtalt einer förmlichen Klage einreichen; darüber aber zum Behufe der Claſſification ſowohl beym Gerichtsprotocolle als von dem Vertreter Vormerkung geführt werden . . . . . .

—— Jeder Gläubiger hat nicht allein die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Claſſe geſetzt zu werden begehrt, zu erweiſen und auszuführen . . . . . .

—— Jene Gläubiger, welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, ſo zur Zeit des eröffneten Concurſes noch unverwendet gefunden worden, zurückfordern, oder nach eröffnetem Concurs für die Maſſe etwas verwenden oder gearbeitet haben, als der Vertreter und der Verwalter, ſind vor allen Gläubigern zu ſetzen . . . . . .

—— Die Gläubiger, welche bis an dem in den Edicten beſtimmten Tag, ihre Forderungen nicht angemeldet haben, ſind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Compenſationsrecht gebührte, oder ſie ein eigenthümliches Gut von der Maſſe zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerket worden . . . .

—— Wenn die Gläubiger einen Ausſchuß wählen, hat der Verwalter des Vermögens ſich bey ſelbem in ſchweren Fällen Raths zu erhohlen, und ihm jährlich Rechnung zu legen . . . . . .

—— Wenn die Gläubiger keinen Verwalter oder auch keinen Ausſchuß wählen, ſo hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu beſtellen, und wenn die Stimmen der Anweſenden gleich, einen der in Vorſchlag gebrachten nach ſeinem Ermeſſen zu beſtätigen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.													
§. 3 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	375	4	377					
§. 9 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	378	4	380					
§. 77 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	193	4	195					
§. 11 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	379	4	381					
§. 79 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	194	4	196					
§. 12 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	379	4	381					
§. 80 der Gerichtsordn.	1	May	1781	—	—	4	194	4	196					
§. 14 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	380	4	382					
§. 29 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	389	4	391					
§. 36 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	392	4	394					
§ 90 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	200	4	202					
§. 37 der Concurs-Ordn	1	May	1781	—	—	4	392	4	394					

Von Gläub — Gläub.

Gläubiger

—— Die Gläubiger sollen nach der verfaßten Classification vorläufig vernommen werden, ob sie dasjenige von dem Vermögen des Verschuldeten, welches noch vorhanden ist, übernehmen wollten . . . . . .

—— Die Gläubiger, welchen ein Vorrecht gebühret, sollen auch, ohne die Vertheilung abzuwarten, sobald als möglich abgefertiget werden . .

—— Für jeden Gläubiger insbesondere, der sich seiner Zahlung halber binnen drey Monathen nach kund gemachter Vertheilung nicht meldet, hat der Verwalter den auf ihn gemessenen Betrag in gerichtliche Verwahrung zu geben . . . . . .

—— Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch steht dem Gläubiger sowohl als dem Vertreter der Weg der Appellation offen; wider die Classification aber soll nicht appellirt werden . . .

—— Bey der Tagsatzung sollen die Gläubiger den aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen . . . . . .

—— Benehmungs-Vorschrift für den Verwalter bey Abfertigung der Gläubiger . . . . . .

—— Wenn der Kläger auf Früchte oder Gefälle Execution führen will, und ihm zu seiner Bedeckung ein Gut in Execution gezogen ist, soll ihm zugleich die Vormerkung bewilliget und ein Sequester aufgestellet werden . . . . . .

—— Ob eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilt werden, und in welchen Fällen, Statt haben darf . . . . . .

—— Allen in einer Concursmasse verflochtenen Parteyen, denen an ihren Forderungen aus der Cridamasse nicht mehr als 56 fl. zufließen, soll die Juramentstaxe nachgesehen werden . . . . . .

—— Die Vormerkung der Schulden der Unterthanen darf nur auf Verlangen der Gläubiger geschehen . . . . . .

—— Bestimmung der Gerichtstaxen für die Behandlung der Gläubiger . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 39 der Concurs-Ordn.	3 1	May	1781	—	—	4	393	4	395					
§. 41 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	394	4	396					
§. 44 der Concurs-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	395	4	397					
§. 82 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	196	4	198					
Conc. Ordn..	1	May	1781	—	—	4	388	4	390					
§. 89 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	200	4	202					
§. 99 der allg. Ger. Ordn.	1 2	May	1781	—	—	4	204	4	207					
§. 320 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	308	4	310					
Hofdecret . .	27	Febr.	1784	—	—	7	810	7	812					
Hofentschließ.	31	Octob.	1785	—	—	8	474	8	474					
§. 354 der allgem. G. O.	1	May	1781	—	—	4	327	4	329					
Verordnung.		Juny	1781	—	—	4	396	4	398					
Hofrescript u. Patent. . .	1	Nov.	1786	—	—	1	62	1	82					
Patent . .	1	Nov.	1787	—	—	5	21	5	20					

Von Gläub — Gläub.

Gläubiger

—— Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotirung ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfliche Gut auch vor der erfolgten gerichtlichen Einantwortung bewilliget werden . . . . . .

—— Bestimmung der Stämpelbeträge bey Behandlung der Gläubiger . . .

—— Jeder Gläubiger kann seine, auch auf keinem Landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldschein gegründete Forderung, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken lassen . . . . . .

—— Der §. 9 der Concursordnung und der §. 77 der Gerichtsordnung wegen Vorforderung der Gläubiger zu einem Concurse ist auf alle Gläubiger ohne Ausnahme zu verstehen, die auf eine Realität ein gerichtliches Pfandrecht haben . . . . . .

—— Gläubiger, die in die erste Classe gehören, sollen alle, wenn ein Concurs-Vermögen nicht zureichend ist, ihre Abschlagszahlungen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen haben . . . . . .

—— Die Sequestration der in die Execution gezogenen Früchte und Einkünfte kann dem Gläubiger, welcher die Execution führet, überlassen werden . .

—— Die Pfandgläubiger erhalten die während des Concurses laufenden Interessen . . . . . .

—— Die während des Concurses laufenden Interessen haben gleiches Recht mit dem Capitale . . . . . .

—— Wenn bey einem Concurse fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen, soll ihnen die zuerkannte classificirte Forderung nur gegen dem erfolgt werden, wenn sie erweisen, daß ihre Obrigkeit den österreichischen Unterthanen gleiches Recht widerfahren lasse . . . . . .

—— Zur Vormerkung einer Urkunde muß der Gläubiger selbe im Originale dem Gesuche beyschließen . . . . . .

—— Die Rechtseinwendung durch die sogenannte Exceptionem non numeratae pecuniae privilegiatam darf zwischen Schuldnern und Gläubigern nicht mehr Statt finden . . . . . .

—— Weisung, was von den Gerichtsbehörden bey einer vorkommenden Behandlung der Gläubiger zu beobachten ist . . . . . .

—— Vorgemerkte Gläubiger sollen besonders mit Bestimmung der Frist, die in dem Convocations-Edicte enthalten ist, vorgeladen werden . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	27	May	1782	—	—	9	632	9	682					
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	685	7	687					
Patent . . .	15	März	1785	—	—	9	455	9	455					
Hofdecret . .	7	April	1785	—	—	9	488	9	488					
Hofdecret . .	23	Sept.	1785	—	—	9	489	9	489					
Hofdecret . .	26	Dec.	1785	—	—	11	625	11	625					
Hofentschließ.	31	Octob.	1785	—	—	9	474	9	474					
Hofdecret . .	31	Octob.	1785	—	—	9	490	9	490					
Hofdecret . .	13	Jän.	1786	—	—	11	626	11	626					
Hofdecret . .	14	August	1786	—	—	11	629	11	629					
Hofdecret . .	18	Sept.	1786	—	—	11	603	11	603					
Patent . . .	1	März	1787	—	—	13 14	282 683							
Hofdecret . .	9	Jän.	1788	—	—	16	808							
Hofdecret . .	16	April	1788	—	—	16	798							

Von Gläub — Glied.

Gläubiger

—— Der Unfug, daß der wirkliche Licitations-Abschluß in Concursfällen erst noch der Genehmigung der Creditoren unterzogen wird, wird abgestellt; jedoch sind die Gläubiger zur Licitation einzuberufen und können mit licitiren . . . . . .

—— Auf Präbenden der Stiftsdamen findet kein Verboth Statt; zur Liquidirung ihrer Schulden wird ein Zeitraum von drey Monathen festgesetzt, binnen welchem die Gläubiger aufzutreten haben . . . . . .

—— Bestimmung des Stämpels für die Behandlung der Gläubiger . . .

—— Wie jene Gläubiger in Westgalizien, welche einer geistlichen Gemeinde ein Capital geliehen, zur Uebereinkommung ihrer Forderung sich zu benehmen haben . . . . . .

—— Die bereits vor den 25. October 1798 erworbenen Pfandrechte oder außergerichtlichen Vormerkungen eines Gläubigers auf die Hälfte der Besoldung eines Beamten, hat auch auf die in der Folge demselben zu Theil gewordene Besoldungs-Vermehrung, nach dem bestimmten Antheile, zu gelten . . . . . .

—— Von den Cautions-Interessen der Officiers-Witwen, darf an die Gläubiger bey einem Betrage von 400 fl. nur ein Drittel, unter 400 fl. bis 100 fl. nur ein Viertel, und unter hundert Gulden gar nichts cedirt werden . . . . . .

—— Benehmen für Cassen zur Sicherheit der Gläubiger, wie bey Auszahlung der Pensionen in Conventions-Münze die Abzüge zu machen, wenn auf Pensionen gerichtliche Verbothe im Papiergelde bestehen . . . . .

—— Den Pfandgläubigern wird das Recht eingeräumt, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten oder deren vorgemerkten Schuldforderung ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bey dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der Letztere noch seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte . . . . . .

Gleiße Warnung gegen den Gebrauch der giftigen Gleiße oder Hundemelde (Aethusa Cynapium) statt der Petersilie . . . . . .

Glieder Wer Jemanden an seinen Gliedern absichtlich verstümmelt, macht sich eines Criminal-Verbrechens schuldig . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	21	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	180	
Hofdecret . .	23	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	63	
Hofdecret . .	27	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	133	
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	176	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	131	
Patent . . .	21	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	61	
Hofkanzleyd.	5	April	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	98	
Hofkanzleyd.	30	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	159	
Hofkanzleyd.	2	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	83	
Hofkanzleyd.	30	Octob.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	247	
Hofkanzleyd.	12	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	355	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	19	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	128	
§. 121 3. Cap. des Gesetzbuches . . .	13	Jän.	1787	—	—	14	797							

Von Glock — Glücksſp.

Glocken Die Proteſtanten in Ungarn ſind in dem Gebrauche der Glocken ungeſtört zu belaſſen, wo ſie die Glocken für ſich allein, oder mit den Katholiken gemeinſchaftlich halten . . . . . .

—— Formulare, nach welchem der Glockenbedarf bey Kirchen für die neuen Expoſituren auszuweiſen kömmt . . . . . .

—— gehören unter die außer Handel geſetzten fremden Waaren . . . .

—— Gießer und Rothgießer werden von dem zunftmäßigen Zwange und der Verfaſſung befreyt, ſo daß diejenigen, welche dieſes Gewerbe auf eigene Hand treiben wollen, ſich bey dem Ortsmagiſtrate zu melden, und ein Probeſtück zu verfertigen haben . . . . .

—— —— Den Glocken- und Rothgießern ſoll zum Probeſtück die Verfertigung von Leuchtern aufgegeben werden . . . . . .

—— Läuten. Siehe Gewitter-Läuten.

—— Zeichen zur Abſchaffung der Gäſte in Wirthshäuſern . . . . . .

Glogoczow Errichtung eines Wegmauthamtes zu Glogoczow in Galizien . .

Glagow Errichtung einer Wegmauth zu Glagow . . . . . .

Glücks-Hafen ſind ohne allerhöchſte Bewilligung nicht zu errichten . . .

—— —— haben eine Abgabe zum Zuchthausfonde zu leiſten . . . . . .

—— —— welche Private führen, ſind verbothen . . . . . .

—— —— Durch Glückshafen inländiſche Waaren auszuſpielen wird in Galizien verbothen . . . . . .

—— —— In Tyrol werden die Glückstöpfe ganz abgeſtellt . . . . . .

—— —— Alle ſogenannten Glückshäfen und ähnliche Unternehmungen werden verbothen . . . . . .

—— Spiele und die Spiele des Dienſtgeſindes wie auch der Handwerksgeſellen werden verbothen, Verzeichniß der verbothenen Spiele. Dießfällige Strafbeſtimmung . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung in Ungarn .	1	August	1786	—	—	10	886	10	886					
Gub. = Verordnung in Böhmen .	29	May	1789	—	—	17	756							
Patent . . .	7	Dec.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	203	
Hofdecret . .	9	April	1784	—	—	7	530	7	534					
Regierungs-Verordnung	9	April	1784	—	—	7	530	7	584					
Verordnung.	24	Sept.	1773	6	621									
Gubern. Verordnung . .	9	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	447	
Gub. Verord. in Galizien.	9	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	288	
Verordnung.	25	July	1750	1	188									
Verordnung.	11	July	1763	4	169									
. . . . .	18	May	1770	6	237									
Hofkanzleyd.	29	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	21	17	
Verordnung.	30	Sept.	1773	6	624									
Reſcript . .	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	97			
Patent . . .	9	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	231	
Patent . . .	12	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	57	
Gub. Verord. in Böhmen.	23	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	66	
Gub. Verord. in Böhmen.	21	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	144	
Decr. der gal. Hofkanzl.	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	121	

Von Glücksſp — Gnad.

Glücks-Spiele
—— —— Das Zwick- oder Labetſpiel wird auch als ein Glücksſpiel verbothen . . . . . .
—— —— Verboth der Glücksſpiele in Weſtgalizien . . . . . .
—— —— Das Spiel: Schiffziehen, wird als ein Glücksſpiel verbothen . .
—— —— Die auf Jahrmärkten üblichen Glücksſpiele werden verbothen . .
—— —— Das Billard-Kegelſpiel wird verbothen . . . . . .
—— Töpfe Siehe Glücks-Hafen.
Gmunden Die Unterthanen der Salzämter zu Gmunden und Auſſee ſind von der Recrutirung befreyt . . . . . .
—— Dem für das Traunviertel in Oeſterreich ob der Enns beſtimmten Criminalgerichte wird, ſtatt in Gmunden, der Sitz in Steyer zugewieſen . .
—— Statt der Quittungen über Proviſionen der Salzarbeiter in Gmunden, ihrer Kinder und Witwen, können dieſe Genüſſe in Büchel eingetragen werden . . . . . .
Gnaden Beſtimmung des Stämpels auf Intimationen von Gnadenertheilungen . . . . . .
—— Beſtimmung des Stämpels auf Gnaden-Erbtheilungs-Intimationen in Contraband- oder andern Strafrecurſen in via gratiae wenn ſie wenigſtens 100 fl. beträgt . . . . . .
—— Die Verleihung der Gnaden behalten Sr. Majeſtät ſich ſelbſt vor . .
—— Gaben Wegen Ertheilung der Gnadengaben, Penſionen, Remunerationen aus dem Jeſuiten- oder Studienfonde muß immer nach Hof berichtet werden . . . . . .
—— —— Penſionsbemeſſung für Kinder, wenn die Mutter Gnad- und Abfertigung erhält . . . . . .
—— —— In den Quittungen über Erziehungsbeyträge und Gnadengaben, die bis zur Erlangung einer Verſorgung oder zur Wiedergeneſung ertheilet werden, iſt auch die Exiſtenz und Dauer zu beſtätigen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
App. Verord. in Böhmen.	21	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	144	
Gub. Verord. in Inn. Oeſt.	17	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	
Patent. . . .	31	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	125	
Decr. der gal. liz. Hofkanzl.	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	124	
Patent . . .	4	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	3	
Verordn. der Vord. Oeſt. Regierung. .	26	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	90	
Hofkanzleyd .	30	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	110	
Verordn. der Nied. Oeſt. Regierung.	18	May	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	184	
Hofdecret . .	2	Sept.	1780	8	486									
Hofdecret . .	31	Jän.	1788	—	—	16	1169							
Hofdecret . .	6	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	300	
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	686	7	688					
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	686	7	688					
Hofkammerd.	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	11	
Hofentſchließ.	27	Juny	1778	8	201									
Hofkanzleyd .	7	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	179	
Verordnung.	27	Dec.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	114	
Hofdecret. .	23	May	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	64	

Von Gnad — Gnad.

Gnaden-Gaben.

—— —— wie alle anderen Genüsse, werden von der Arrha befreyt . . .

—— —— Im Wege der Gnade darf auf Pensionen und Gnadengaben für erwerbsunfähige Personen erst dann eingerathen werden, wenn der Krankheitszustand vom Landesprotomedicus nebst dem Ordinarius bestätiget ist . . . . . .

—— —— Die der Militär-Jurisdiction unterstehenden Militär-Witwen und Waisen sind mit ihren Gesuchen um Gnadengaben oder Pensionen an die Militärbehörde zu erweisen . . . . . .

—— Gehalte Bestimmungen, in wie fern die Gnadengehalte und Pensionen der Officiere, Militärpersonen und derselben Witwen und Waisen mit Verboth belegt werden können . . . . . .

—— —— Jene Witwen, welche ihren Mann im Pensions- oder Quiescentenstande geheirathet haben, haben keinen Gnadengehalt zu erlangen, wenn derselbe in eben dem Stande gestorben ist . . . . . .

—— —— Die einen Gnadengehalt genießenden Individuen haben durch Vidirung ihrer Quittungen von dem Seelsorger ihr Leben bestätigen zu lassen . . . . . .

—— —— für Witwen und Waisen der im Feldspitalsdienste verstorbenen Civilärzte und Krankenwärter sind vom Tage des Todes ihrer Gatten oder Väter anzuweisen . . . . . .

—— —— Auch den über das Normalalter hinaus mit einem Gnadengehalte betheilten weiblichen Militär-Waisen wird die Wahl zwischen der Abfertigung und der Reservation gelassen . . . . . .

—— Gelder Grundsätze wegen Abreichung der Gnadengelder, und Provisionen an die Dienstleute der aufgehobenen Klöster und an die Wirthschaftsbeamten der Klostergüter . . . . . .

—— Gesuche Bey politischen Verbrechen stehet hinsichtlich der Gnadengesuche das Befugniß der Strafnachsicht, d. i das Begnadigungsrecht nur der Landesstelle zu. Verfahren hierbey . . . . . .

—— —— Die Gnadengesuche bey Vergehungen gegen das Wucherpatent müssen immer binnen vierzehn Tagen, von Zustellung des Urtheiles an gerechnet bey der ersten Instanz überreicht werden . . .

—— Oerter Bey Gnadenörtern sind künftig nicht mehr Priester anzustellen als zur Seelsorge ohne Rücksicht auf die dahin kommenden Wallfahrten nothwendig sind . . . . . .

—— —— Bey Gnadenörtern soll an Wahlfahrtstagen der Gottesdienst ohne alle willkührliche Feyerlichkeit und besondere Unterscheidung, sondern bloß nach der Gottesdienstordnung abgehalten werden . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	16	Dec.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	136	
Hofkammerd.	24	Auguſt	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	306	
Hofkammerd.	24	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	240	
Hofdecret .	10	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	69			
Patent . . .	19	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	112			
Hofdecret. .	18	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	78	
Hofkammerd.	13	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	61	
Hofkanzleyd.	22	May	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	60	
Hofkammerd.	10	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	168	
Verordnung.	7	März	1786	—	—	10	762	10	762					
Hofentſchließ.	23	May	1786	—	—	10	764	10	764					
Verordn. in Tyrol . .	2	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	181	
Hofkanzleyd.	2	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	335	
Hofkanzleyd.	25	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	205	
Hofkanzleyd.	25	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	203	

Von Gnad — Gold.

Gnaden-
—— Stockhaus-Profoß erhält Instruction . . . . . .
—— Verleihungen der Hofstelle, wenn der Werth oder Betrag, welcher dadurch der Partey zu Guten kommt, nicht bestimmt werden kann, gehören in die 8. Stämpel-Classe zu 4 fl. . . . . .
—— —— der Hofstelle, wenn selbe der Partey mittelst Decret unmittelbar bekannt gemacht werden, gehören in die 7. Stämpel-Classe zu 2 fl. .
—— Weg Recurse im Gnadenwege wider Notionen in Branntweinsachen sind bey der Ministerial-Banco-Deputation, im Berufungswege aber bey dem Consessu summi Principis anzumelden . . . . .
—— —— Die Recurs Instanz in via gratiae in Contrabandfällen wird der Ministerial-Banco-Deputation eingeräumt . . . . . .
—— —— Zulassung des Recurses im Rechts und Gnadenwege, wieder Cammeral oder Bancal-Gefälls-Notionen . . . . . .
—— —— Auch von den von hohem Orte ergehenden peinlichen Urtheilen kann der Gnadenweg ergriffen werden . . . . . .
—— —— Die Bancal-Gefällen-Administrationen sind ermächtiget, daß sie in minder wichtigen Fällen, wo der Confiscations-Betrag sammt der nochmahligen Werths- und Fuhrwerksstrafe die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, auch die Recurse im Weg der Gnade, so wie sie in Zoll-Contrabandfällen befugt sind, erledigen dürfen . . . .
—— —— Bestimmungen über die Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle bey schweren Polizey-Uebertretungen und über die Ergreifung des Gnadenweges . . . . . .
Gold und Silber Schmelzen, Abtreiben, Scheiden, Legiren außer dem Münzamt, wird verbothen . . . . . .
—— mit Tombak und Silber, mit weißen Kupfer und Spiauter zu legiren, wird verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	31	Jän.	1770	6	155									
Patent . . .	2	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	153	
Patent. . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	150	
Verordnung.	19	Sept.	1768	5	374									
Patent . . .	22	Sept.	1768	5	375									
Patent . . .	23	May	1779	8	305									
Hofdecret. .	20	Sept.	1784	—	—	7	909	7	911					
Hofkammerd.	2	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	124	
Hofkanzleyd.	8	August	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	305	
Patent . . .	10	April	1741	1	7									
Patent . . .	28	Sept.	1743	1	8									
Patent . . .	3	Febr.	1748	1	39									
Verordnung.	19	Dec.	1758	3	501									
Patent . . .	2	Nov.	1771	6	423									
Patent . . .	30	April	1773	6	592									
Wien. . . .	23	Juny	1775	8	606									
Gold-, Silber- u. Galanterie-Arbeit-Ordn.	14	July	1775	7	245									
Patent . . .	28	Sept.	1743	1	11									

Von Gold — Gold.

Gold

—— Silber ſoll mit rothem Kupfer, das Gold aber mit purem Silber oder purem Kupfer, mit einem halben Theile Kupfer und einem halben Theile Silber, oder mit 2/3 Kupfer und 1/3 Silber legirt werden . . . .

—— und Silber ohne Vorwiſſen der Münzbeamten in Pagamenten oder Bruch einzuhandeln und zu verkaufen, wird verbothen . . . . . .

—— (gearbeitetes) muß die punzenmäßige Feine halten, und iſt ohne darauf geſchlagene Punzen nicht zu verkaufen . . . . . .

—— und Silber durchgießen im Hauſe wird nach abgelegtem Eide geſtattet .

—— Jene, welche mit Gold und Silber handeln, haben ſich des zimmentirten Gewichtes zu bedienen . . . . . .

—— Die Gewerker ſollen gold- und ſilberhältige Mineralien und Metalle nicht eher verkaufen, bis abgeſeigert, geſchieden und der Zehend entrichtet worden . . . . . .

—— und Silber-Einlegung in Meſſer und Scheeren wird den Meſſerſchmieden geſtattet; jedoch ſollen ſie ſich der größeren Gold- oder Silberarbeit enthalten . . . . . .

—— und Silber-Einkauf wird den Juden nur gegen münzämtliche Päſſe geſtattet .

—— und Silber-Einkauf wird unbefugten Leuten verbothen . . . . . .

—— Die Geſetze gegen den Ankauf von Gold- und Silber-Effecten von gemeinen Leuten werden republicirt . . . . . .

—— Den Juden wird die außer Land-Schleppung des Gold- und Silbers unterſagt . . . . . .

—— Gold und Silber, das in die Ärarial-Einlöſung gekommen, wird unter Strafe der Malverſation der Einſchmelzung und Vermünzung zu entziehen verbothen . . . . . .

—— Das Pagamentgold oder auch Gold in Barren ſoll um den patentmäßigen Tariffpreis ſowohl ſtückweiſe als auch nach der Feine um 359 Gulden 30 kr. abgelöſet werden . . . . . .

—— Der Einlöſungspreis für Gold und Silber wird erhöhet . . . . .

—— Aufſtellung eines Münzprobier- und Pagament-Einlöſungsamtes in Krakau; dann Beſtimmungen wegen des Goldes und Silbers, Einlöſung, und des dießfälligen Preiſes in Weſtgalizien . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	28	Sept.	1743	1	11									
Gold=, Silber= u. Galanterie=Arbeits=Ordn.	14	July	1775	7	248									
Patent . . .	28	Sept.	1743	1	9									
Patent . . .	28	Sept.	1743	1	9									
Verordnung.	11	Juny	1748	1	44									
Hofentschließ.	29	Jän.	1770	6	155									
Verordnung.	16	Juny	1774	7	66									
Hofdecret. .	27	Dec.	1775	7	471									
Verordnung.	14	März	1778	7	500									
Verordnung.	10	Sept.	1784	—	—	7	538	7	541					
Verordnung.	17	Sept.	1778	8	211									
Verordnung	10	Sept.	1784	—	—	7	538	7	541					
Verordnung.	10	Sept.	1784	—	—	7	538	7	541					
Verordnung.	10	Sept.	1784	—	—	7	538	7	541					
Hofkammerd.	6	März	1785	—	—	9	280	9	286					
Hofentschließ.	23	Jän.	1786	—	—	11	321							
Hofkammerd.	15	May	1789	—	—	18	286							
Kundmachung	18	May	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	139	

Von Gold — Golda

Gold
—— Das Gold- und Silberscheiden, dann das Waschgold, oder geschmolzenes Gold und Silber zu kaufen wird verbothen . . . . . .
—— In Fällen, wo Erbschaften, Vermächtnisse oder Kaufschillinge in Gold oder Silber bedungen werden, ist das Abfahrtgeld jedes Mahl mit dem zehnten Theile des in Gold oder Silber bedungenen zu bemessen und einzubringen . . . . . .
—— Bestimmung der Preise zur Einlösung des erzeugten Berggoldes und Silbers . . . . . .
—— Arbeiten und Silberarbeiten der Schwertfeger sind wie jene der Goldarbeiter jedoch noch mit dem Buchstaben S zu punziren . . .
—— Arbeiter sollen die erste Schmelzung und Legirung im Münzamte machen, und wie da hierin vorzugehen . . . . . .
—— —— und Silberarbeiter werden mit den Galanterie-Arbeitern vereiniget . . . . . .
—— —— und Silberarbeiter sollen sich nicht in Verarbeitung des geringhaltigen Materials, noch weniger ein Jud in eigener Einschmelzung des Silbers betreten lassen . . . . . .
—— —— Söhnen, Vorschrift, wann selben das Vorrecht bey der Meisterwerdung vor andern zusteht . . . . . .
—— —— Bruderschaftordnung für die Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter . . . . . .
—— —— dann Galanterie- und Silberarbeiter betreffende Ordnung . . .
—— —— und Silberarbeiter haben auf die verfertigte Waare vor der Punzirung ihren Nahmen einzuschlagen . . . . . .
—— —— Einen Gold- oder Silberarbeiter darf die Waare nicht gezeichnet werden, wenn ihm vom k. k. Münzprobierer die Punzen gesperrt worden . . . . . .
—— —— Wie sich wegen Niederlassungen der Goldarbeiter zu benehmen . .
—— —— Juden dürfen bey keinem Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter in die Lehre genommen werden . . . . . .
—— —— Die Gold- und Silberarbeiter, welche sich wegen Erlanguug des Bürgerrechtes zur Prüfung melden, werden an die Regierung gewiesen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	21	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	76	
Hofkanzleyd.	23	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	52	
Hofkammerd.	24	Juny	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	135	
Hofdecret . .	25	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	53	
Patent . .	28	Sept.	1743	1	8									
Verordnung.	5	Jän.	1753	2	9									
Verordnung.	2	Jän.	1767	5	174									
Ordnung für Krain . . .	14	July	1775	7 7	246 251									
Hofdecret . .	14	April	1773	6	591									
Patent . . .	24	May	1774	8	575									
Patent . . .	20	Sept.	1776	7	559									
Ordnung für Krain . . .	14	July	1775	7	235									
Ordnung für Krain . . .	14	July	1775	7	248									
Ordnung für Krain . . .	14	July	1775	7	249									
Hofdecret .	30	März	1776	7	511									
Patent . . .	20	Sept.	1776	7	563									
Verordnung in Oesterr. .	2	July	1782	—	—	3	431	3.	660					

Von Golda — Goldd.

Goldarbeiter

—— —— Die Gold- und Silberarbeiter dürfen ihre Waaren nicht nach dem Commerzial-Gewichte, sondern nach dem Markgewichte wägen . .

—— —— Bey den Gold- und Silberarbeitern in Wien hört der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern auf . . . . . .

—— —— Die Gold- und Silberarbeiter sind von den Compositions-Galanterie-Arbeitern abzusondern . . . . . .

—— —— Bey entstehenden Kirchen und anderen Räubereyen, ist da, wo Gold- und Silberarbeiter, dann Juden wohnen, die Untersuchung zu pflegen . . . . . .

—— —— Die Gesellen der Gold- und Silbergalanterie-Arbeiter sind vorzüglich zum Bürgerrechte zu befördern, wenn sie in der Feuerprobkenntniß Geschicklichkeit besitzen . . . . . .

—— —— Es können auch die Juden und ihre Kinder an dem Professionstriebe der Gold- und Silberarbeiter unter Vorsichten Theil nehmen . .

—— —— Bey den Gold- und Silberarbeitern in Galizien wird die Wienermark und das Münzgewicht eingeführt . . . . . .

—— —— Den Gold- und Silberarbeitern wird freygestellt, mit Juwelen auf Credit zu handeln . . . . . .

—— —— Formulare, nach welchem alle Silber-, Gold- und Galanterie-Arbeiter, dann die in edlen Metallen arbeitenden Professionisten auszuweisen sind . . . . . .

—— —— Gold- und Silberarbeiter haben, wenn ihnen gestohlenes Gut zum Kaufe gebracht wird, zur Handfestmachung des Thäters mitzuwirken . . . . . .

—— —— Erneuerung der Bruderschaftsordnung der Gold- und Silberarbeiter in Oesterreich ob der Enns; und ist Niemand ohne Ausweis über das Meisterrecht mit dergleichen Gewerben zu betheilen . .

—— —— Gold- und Silberarbeitern oder befugten Gewerbsleuten wird unter Gewerbsverlust verbothen, gangbare Gold- und Silbermünzen einzuschmelzen . . . . . .

—— Borden Die Einfuhr fremder Gold- und Silberborden wird verbothen . . . . . .

—— Drathzieher Den Gold- und Silberdrathziehern wird die Minderung der Eigenschaft des Golddrathes abgeschlagen, und vorgeschrieben, wie sie die Mark des Gold-Drathes verkaufen können . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung in Mähren.	4	Febr.	1783	—	—	3	432	3	667					
Hofentschließ.	10	März	1783	—	—	3	432	3	667					
Hofentschließ.	24	July	1784	—	—	7	525	7	531					
Gub. Circul. in Mähren.	7	Octob.	1784	—	—	6	169	6	174					
Hofentschließ.	8	Octob.	1785	—	—	9	230	9	232					
Hofdecret. .	31	Auguſt	1786	—	—	11	521	11	521					
Hofdecret. .	8	Jän.	1787	—	—	14	226							
Patent . . .	26	Febr.	1787	—	—	14	209							
Gubern.-Verordnung in Böhmen. .	9	Nov.	1789	—	—	18	210							
Polizeyordn. in Tyrol. .	24	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	130	
Verordnung.	31	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	210	
Hofkammerd.	21	Auguſt	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	76	
Hofentschließ.	14	Octob.	1762	4	123									
Hofentschließ.	13	May	1786	—	—	11	279	11	281					

Von Golde — Goldg.

Goldenen Vließes Ordensrittern sind die militärischen Ehren zu bezeugen . . . . . .

Gold-Geräthe Einführung der Repunzirung der Gold- und Silbergeräthe . .

—— —— Maßregeln zur Ausführung der Punzirung und Repunzirung der sämmtlichen Gold- und Silbergeräthe gegen Entrichtung einer zu bestimmenden Taxe . . . . . .

—— —— Vorsichten, welche bey Punzirung und Repunzirung der Kirchengefäße zu beobachten sind . . . . . .

—— —— Die Repunzirungs-Taxe für Goldgeräthe kann statt mit 20 kr. in Conventions-Münze mit 35 kr. in Banco-Zetteln, für jede Ducaten-Schwere bezahlet werden . . . . . .

—— —— Bestimmung der Behörden gegen jene, welche die Gesetze wegen Punzirung und Repunzirung der Gold- und Silbergeräthe übertreten; und dießfälliges Verfahren . . . . . .

—— —— Alle unmittelbar ärarische Gold- und Silber-Geräthschaften sind sowohl von der Repunzirung als auch von der Taxentrichtung befreyt . . . . . .

—— —— Freywilliges Anleihen des entbehrlichen Gold- und Silbergeräthes . .

—— —— Verzeichniß jener Gewerbe, welche künftig als Polizey-Gewerbe anzusehen sind, mit der Bestimmung, daß alle übrigen hier nicht verzeichneten Gewerbe als Commerzial-Gewerbe zu betrachten sind . .

—— Geschmeide Verbindung der Schätzungen aller Arten Geschmeide mit der Punzirungsanstalt; und Vorschrift der dießfälligen Schätzung . .

—— —— Punzir- und Schätzungsordnung für das Gold- und Silbergeschmeide . . . . . .

—— Gespunnst-Sorten Vorschrift, in welcher Qualität die Gold- und Silbergespunnstsorten verfertiget werden sollen . . . .

—— Gewicht Regulierung, und ist sich nur des zimmentirten zu bedienen . .

—— —— Das Patent vom 17. April 1791 wegen des gesetzwidrigen Gebrauches des alten Prager Gewichtes bey Goldmünzen wird republicirt . . . . . .

—— —— wie es in den übrigen Erbländern festgesetzt ist, wird in Galizien eingeführt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	23	Jän.	1767	5	177									
Patent . . .	20	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	46	
Hofkammerd.	21	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	67	
Hofkammerd.	31	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	208	
Hofkanzleyd.	16	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	122	
Hofkanzleyd.	5	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	46	
Hofkanzleyd.	5	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	47	
Hofkanzleyd.	4	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	68	
Patent . . .	14	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	92	
Hofkammerd.	2	May	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	104	
Patent . . .	30	Jän.	1789	—	—	18	230							
Patent . . .	16	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	136			
Hofkanzleyd.	24	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	58			
Verordnung.	12	Dec.	1753	2	418									
Patent . . .	8	Febr.	1773	6	553									
Hofrescript u. Patent vom 2. May und	20	Octob.	1774	7	57									
Hofentschließ.	29	Jän.	1770	6	155									
Patent . . .	17	April	1771	6	339	4	15	4	15					
Verordnung.	18	August	1781	—	—	4	15	4	15					
Hofdecret . .	8	Jän.	1787	—	—	14	226							

Von Goldg — Goldm.

Goldgewicht
—— —— Die Zimmentirung des Gold- und Ducaten-Gewichtes wird an die Magiſtrate übertragen . . . . . .
—— Schlager-Häutchen Beſtimmung des Zollſatzes auf Goldſchlagerhäutchen . . . . . .
—— Machen oder Laboriren wird verbothen . . . . . .
—— Manufacturiſten Weiſung, wegen des Unterrichtes der verſchiedenen Gold- und Silber-Manufacturiſten in der Rechnung und Probekunſt . . . . . .
—— Münzen Verzeichniß derjenigen Gold- und Silbermünzen, welche in k. k. Ländern angenommen werden . . . . . .
—— —— Beſtimmung des Curſes der fremden Goldmünzen, und Tariff . .
—— —— ſind zu wägen, und das Beſchneiden wird verbothen . . . .
—— —— Wie bey Entdeckung falſcher Goldmünzen vorzugehen . . . .
—— —— Ausfuhr-Verboth wird aufgehoben . . . . . .
—— —— Erhöhung des Werthes der Gold-Münzen; Benennung derſelben und Tariff-Bezeichnung des Werthes dieſer Goldmünzen . . .
—— —— Beſtimmung des Werthes der k. k. Gold- und Silber-Münzen, in den niederländiſchen und italieniſchen Provinzen; ſammt Tariff. .
—— —— Weiſung, wie bey Einlöſung der ungewichtigen Goldmünzen vorzugehen ſey . . . . . .
—— —— Die in den deutſchen Erbländern vorgenommene Münz-Erhöhung wird auch auf die Lombardie ausgedehnt . . . . . .
—— —— Die Goldmünzen ſind zu wägen, und die mit einer Wecke oder Vierecke geprägte Kopf- oder Zwanzigkreuzer-Stücke zur Einlöſung zu geben . . . . . .
—— —— Die mit Patent vom 10. Junius 1768 und 8. Februar 1770 verbothene Ein-, Durch- und Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen aus den deutſchen in die ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Erblande, wird gegen Anmeldung, und Obſignirung, dann unentgeldlicher Paßerhebung, wieder geſtattet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	9	August	1787	—	—	14	230							
Hofkammerd.	6	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	293	
Verordnung.	2	Nov.	1771	6	423									
Wien . . .	23	Juny	1775	8	605									
Patent . . .	2	July	1775	7	233									
Verordnung.	31	März	1779	8	235									
Hofentschließ.	21	Dec.	1785	—	—	11	432	11	432					
Verordnung.	12	April	1753	2	122									
Hofentschließ.	17	August	1763	4	176									
Hofdecret . .	28	Juny	1766	5	70									
Verordnung.	14	März	1768	5	241									
Hofdecret . .	19	Febr.	1773	6	554									
Hofdecret . .	18	April	1777	8	41									
Hofdecret . .	26	August	1783	—	—	4	9	4	9					
Patent . . .	12	Jän.	1786	—	—	11	316	11	316					
Hofentschließ.	23	Jän.	1786	—	—	11	321	11	321					
Hofdecret . .	20	Jän.	1785	—	—	9	248	9	248					
Patent . . .	25	Jän.	1786	—	—	11	324	11	324					
Hofentschließ.	8	März	1786	—	—	11	324	11	324					
Hofentschließ.	23	Jän.	1786	—	—	11	321	11	321					
Patent . . .	25	Jän.	1786	—	—	11	324	11	324					
Verordnung in Böhmen.	14	Febr.	1786	—	—	11	327	11	327					
Hofdecret . .	8	Dec.	1786	—	—	11	325	11	325					

Von Goldm — Goldw.

Goldmünzen
—— —— Erneuerung der Münzpatente vom 15. September 1753, 29. September 1756, 17. August 1763, 23. May 1771 und 13. Februar 1779 mit der Bestimmung, daß alle im Umlauf stehenden Goldmünzen ein Gran-Callo-Abgang haben dürfen . . . . . .
—— —— Vorschrift, wie sich bey Casse-Scantrirungen hinsichtlich der Goldmünzen zu benehmen . . . . . .
—— —— Bestimmung des Werthes der Gold- und Silbermünzen in Westgalizien, sammt Tariff, wie solche sowohl bey den k. k. Cassen, als auch in dem gemeinen Handel und Wandel bey Zahlungen angenommen werden sollen . . . . . .
—— —— Wenn alte Gold-, Silber-, Kupfer-, Bley- oder was immer für andere Münzen gefunden werden, so müssen sie immer ohne Unterschied an die Hofkammer eingesendet werden . . . . .
—— —— und Silbermünzen einzuschmelzen wird den Gewerbsleuten unter Gewerbsverlust verbothen . . . . . .
—— —— Den staats-ständischen und städtischen Beamten wird unter strenger Strafe verbothen, mit Staatspapieren, Gold- und Silbermünzen zu negociren . . . . . .
—— —— Aufgefundene alte Gold-, Silber- oder Kupfermünzen, sollen wie alle Alterthümer für das k. k. Cabinet eingeliefert werden . .
—— —— Tariff aller jener Gold- und Silbermünzen, welche gesetzlichen Umlauf haben . . . . . .
—— —— Bewilligung auch mündliche Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen abzuschließen . . .
—— —— Weder Schmiede, Gürtler, Schwertfeger, noch sonst Niemand darf bey 50 Reichsthaler Münzen vergolden. . . . . .
—— —— (jüdische) dürfen ihre Profession fortsetzen, ohne Lehrjungen aufzunehmen . . . . . .
—— Waaren und Silberwaaren welche nicht probmäßig sind, sollen aus fremden Ländern nicht hereingelassen werden . . . . . .
—— —— Um den Bevortheilungen bey Gold- und Silberwaaren vorzukommen, wird über das Korn und Feine des Metalls und die Punzirung oder Probe, welche den bestimmten Gehalt sicher stellt, Vorschrift ertheilt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	18	Jän.	1787	—	—	14	222							
Hofdecret. .	29	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	105	
Patent . . .	17	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	134	
Activität . .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	26	
Hofkammerd.	12	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	224	
Hofkammerd.	21	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	76	
Hofkanzleyd	29	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	41	
Hofkanzleyd.	5	März	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	158	
Hofkammerd.	12	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	224	
Hofkammerd.	27	July	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	255	
Hofkanzleyd.	20	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	55	343	
Patent . . .	6	August	1759	3	542									
Verordnung.	24	Dec.	1779	8	399									
Hofrescript .	24	April	1775	7	215									
Patent . . .	28	Sept.	1743	1	10									
Patent . . .	23	Febr.	1788	—	—	16	513							

Von Goldw — Görz.

Goldwaaren

—— —— Die Bezeichnung der Goldwaaren, dann der mehr als dreyzehnlöthigen Silberwaaren geschieht in der Hauptstadt . . . . . .

—— —— Punzir- und Schätzungsordnung für Gold- und Silberwaaren . .

—— —— Aufhebung der Verordnung vom 24. September 1789 in Mähren, wegen Punzirung der inländisch erzeugten Goldwaaren und Einführung des Patentes für Niederösterreich vom 16. November 1790 und dießfällige Punzirungs-Taxe . . . . . .

Görz Das Triester Bezirks-Criminalgericht ist von dem Görzer und Gradiskaner abgesondert, und für den Triester ein eigenes bestellt . . . .

—— Das Mortuarium hat bey dem Görzer und Triester Landrechte zu bestehen; Weisung von welchen Inwohnern die Verlassenschaften hiervon befreyt sind . . . . . .

—— Bestimmungen, wegen Pränotationen bey dem Triester und Görzer Stadt- und Landgerichte . . . . . .

—— Systeм der Concentrirung der Jurisdictionen in Görz und Gradisca . .

—— Kaufcontracte über die zu Görz und Gradisca vorfindigen Realitäten können ohne Einwilligung der Obrigkeit, die das Steuerwesen zu leiten, und das Vormerkungsbuch über die Veränderungen zu führen hat, in die Landtafel, Grundbücher und Urbarien nicht eingetragen werden . .

—— Das neue Criminal-Gericht für den Görzer und Gradiscanerkreis tritt in Activität, und sind alle dortigen Halsgerichte erloschen . . . . .

—— Für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca wird für das Politicum eine eigene Landesstelle unter dem Nahmen Landeshauptmannschaft und für die Rechtsangelegenheiten ein eigenes Provinzialgericht errichtet . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung und Bewilligung über die Beschwerden der Stände von Görz und Gradisca . . . . . .

—— Der Zapfentag zu Görz wird aufgehoben . . . . . .

—— Todtenbeschau-Ordnung für Görz und Gradisca . . . . . .

—— Erhöhung der Arzneytaxe für Görz und Gradisca . . . . . .

—— Abtretung der Grafschaft Görz an die Macht Frankreichs . . . . .

—— Die Reisepässe nach Görz und Gradisca können wie in die übrigen k. k. Provinzen von den Länderstellen ausgefertiget werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gub. Verord. in Böhmen.	21	März	1788	—	—	16	513							
Patent . . .	16	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	58			
Hofkanzleyd.	24	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	1	136			
Hofdecret . .	21	Febr.	1788	—	—	16	1169							
Hofdecret .	25	Febr.	1788	—	—	16	910							
Hofdecret . .	29	May	1788	—	—	16	878							
Hofdecret . .	11	August	1788	—	—	16	858							
Hofdecret .	6	Octob.	1788	—	—	16	879							
Hofdecret . .	19	Febr.	1790	—	—	18	593							
Hofkanzleyd.	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	3	59			
Kundmach. .	22	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	59			
Hofdecret .	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	75			
Hofkanzleyd.	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	82			
Hofkanzleyd.	1	Febr.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11	
Hofkanzleyd.	11	Juny	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	66	
Hofkanzleyd.	23	April	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	76	
Friedens-Tractat . .	14	Octob.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	125	
Hofkanzleyd.	28	July	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	95	

Von Görz — Gott.

Görz

—— In den Hauptstädten Laibach, Görz und Triest wird ein Stadt- und Landgericht, dann Criminal-, zugleich auch ein Wechselgericht aufgestellt . .

—— Görz und Gradiska als Bestandtheile des Königreiches Illyrien, werden dem küstenländischen Gubernium zugewiesen . . . . . .

Gotscheern in wie fern selben das Hausiren und der Handel mit wälschen Früchten und Eßwaaren gestattet . . . . . .

—— Die ohne Paß herumvagierenden Krainer- und Gotscheer Unterthanen sind mit Schub in ihre Heimath zurückzusenden . . . . . .

—— Bedingnisse, unter welchen die Gotscheer Unterthanen handeln, und Benennung der Artikel, mit welchen sie handeln dürfen . . . . . .

—— haben sich außer der Marktzeit des Hausirens mit den ihnen vorgezeichneten Waaren zu enthalten . . . . . .

—— Gotscheer müssen mit Pässen von ihren Obrigkeiten auf ein Jahr versehen seyn . . . . . .

—— Die Gotscheer haben sich wegen der aus den Seehäfen oder aus Ungarn eingeführten fremden Waaren mit Zollbolleten auszuweisen . . . .

—— ist kein Paß in fremde Länder zu ertheilen, wenn es nicht in dem von ihrer Herrschaft erhaltenen Passe enthalten ist . . . . . .

—— Die Gotscheer haben sich des Hausirens zwey Stunden von der Gränze zu enthalten . . . . . .

—— Den Gotscheern ist in Ansehung des Hausirens an fremden Gränzen keine mehrere Befugniß, als andern Unterthanen einzugestehen . . . . .

—— Gotscheer Unterthanen, deren Pässe erloschen sind, sind abzuschaffen . .

—— Wenn Gotscheer Unterthanen nicht legale, von ihrer Herrschaft ausgestellte, und vom Kreisamte Neustadl bestätigte Pässe haben, sind sie abzuschieben . . . . . .

—— Den Gotscheern und Reifnitzer Unterthanen wird als nunmehrigen Ausländern das Hausiren verbothen . . . . . .

—— Den Bewohnern aus den Gegenden Gotschee und Reifnitz in Krain wird der Hausirhandel wieder gestattet . . . . . .

Gott Die Prediger haben in ihren Predigten die Pflichten gegen Gott und den Monarchen vorzutragen . . . . . .

—— Bey geistlichen Local-Untersuchungen ist darauf zu sehen, ob die Seelsorger die Pflichten gegen Gott und gegen den Monarchen zum Gegenstande ihrer Kanzelreden machen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	13	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	138	
Patent . .	3	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	259	
Hofdecret . .	19	Sept.	1774	7	83									
Hofdecret . .	3	April	1777	8	9									
Verordnung.	14	April	1785	—	—	8	177	8	182					
Verordnung.	14	April	1785	—	—	8	177	8	182					
Verordnung.	14	April	1785	—	—	8	177	8	182					
Hofkanzleyd.	17	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	96	
Verordnung.	14	April	1785	—	—	8	177	8	182					
Hofverordn.	25	April	1785	—	—	8 8	178 344	8 8	182 341					
Hofdecret . .	5	Sept.	1785	—	—	8	179	8	183					
Hofentschließ.	5	Sept.	1785	—	—	10	189	10	192					
Gub. Verord. in Böhmen.	6	Jän.	1789	—	—	17	378							
Hofkanzleyd.	17	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	96	
Hofkanzleyd.	20	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	37	
Hofkammerd.	6	März	1910	—	—	—	—	—	—	—	—	33	134	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	2	
Hofdecret . .	8	Juny	1785	—	—	8	579	8	574					
Gub. Verord. in In. Oest.	30	Juny	1787	—	—	13	502							

Von Gott — Gott.

Gottesäcker Siehe Freidhöfe.

Gottes-Dienst Wirthe und Gastgeber sollen vor und während dem Gottesdienste, außer durchreisenden Passagiers weder Speise noch Trank am wenigsten Jemanden Branntwein reichen; — und die Wirthshäuser vor dem Gottesdienste visitirt werden . . . . . .

—— —— Bis zur Stunde des Gottesdienstes dürfen an Sonn- und Feyertagen die unentbehrlichen Eßwaaren feilgehabt, und verkauft werden . . . . . .

—— —— Während des Gottesdienstes wird das Kegelspiel in Gärten verbothen . . . . . .

—— —— Während des Gottesdienstes die Bursche als Recruten aufzufangen wird verbothen . . . . . .

—— —— Wirthe und Juden sollen vor dem Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen keinen Branntwein verkaufen . . . . . .

—— —— Während des Gottesdienstes sollen Herrschaften, Obrigkeiten und Wirthschaftsbeamten die Unterthanen in die Amtskanzley nicht vorrufen . . . . . .

—— —— Wie den in der Contumaz Befindlichen die Seelsorge und Gottesdienst zu halten und heil. Sacramente zu spenden . . . . .

—— —— Während des Gottesdienstes sind die Wirthshäuser an Sonn- und Feyertagen zu sperren . . . . . .

—— —— Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes sind die Schank- und Wirthshäuser zu sperren . . . . . .

—— —— Unter dem Gottesdienste ist den Pfefferkichlern und Wachsziehern der Handel an Sonn-, Feyer- und Wallfahrtstagen verbothen . .

—— —— Die Akatholiken haben sich von Schmähungen und Thätigkeiten gegen den Gottesdienst anderer Religionen und der äußerlichen Gebräuche zu enthalten . . . . . .

—— —— An Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste wird gestattet, bey halb geöffneten Balken und ohne Aussetzung des Verkaufzeichens Tabak zu verkaufen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung:	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	9	August	1753	2	103									
Patent . . .	8	März	1762	4	116									
Hofrescript..	30	Juny	1753	2	165									
Verordnung.	8	Febr.	1772	6	435									
Verordnung.	22	August	1754	2	398									
Patent . . .	14	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	227	
Verordnung.	29	April	1758	3	408									
Patent . . .	19	Jän.	1762	4	492									
Hofdecret. .	9	August	1776	7	116									
Hof entschließ	14	April	1763	4	151									
Hof kanzleyd.	20	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	131	
Hofk anzleyd.	12	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	91	
Hofkanzleyd.	12	April	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	169	
Sanit. Norm.	2	Jän.	1770	6	86									
Verordnung.	14	July	1770	—	—	—	—	2	73					
Verordnung.	25	Juny	1771	6	364									
Verordnung.	2	Nov.	1781	—	—	1	165	1	139					
Hofdecret . .	29	Nov.	1784	—	—	6	127	6	79					
Polizeyordn.	30	April	1787	—	—	13	360							
Hofdecret. .	2	Jän.	1782	—	—	2	279	2	454					
Hofentschließ.	2	Octob.	1782	—	—	1	164	1	138					

Von Gott — Gott.

Gottesdienſt

—— —— Zu den akatholiſchen Glaubensgemeinden ſind keine andere Ingebornen zuzulaſſen, als die ſchon zu einer der bereits als akatholiſch erklärten Familie gehören . . . . . .

—— —— Wegen des Gottesdienſtes zwiſchen den benachbarten Pfarren auf dem Lande iſt eine Eintheilung der Stunden zu treffen . . . .

—— —— Der wechſelweiſe Gottesdienſt auf dem Lande in Pfarren und Filialen hat, wo er vorhin beſtanden, noch ferners zu verbleiben . .

—— —— Während des Gottesdienſtes ſoll in Wirthshäuſern Niemand etwas abgereicht, noch ſonſt öffentlich verkauft werden . . . . . .

—— —— Die Abſingung der vier Evangelien bey Bittgängen, dann der an aufgehobenen Feyertagen beſonders abgehaltene Gottesdienſt wird verbothen . . . . . .

—— —— Den Proteſtanten iſt auch an jenen Orten die freye Religionsübung zu geſtatten, wo nur 500 und allenfalls noch weniger Proteſtanten ſich befinden . . . . . .

—— —— Die religions und gottesdienſtlichen Handlungen ſind in der Landesſprache zu verrichten . . . . . .

—— —— Die akatholiſchen Gemeinden, welche keine eigene Religionsübung haben, ſind einer andern Gemeinde als ein Filiale zuzutheilen, und können ſelbe auch außer dem Bethhauſe Leichenreden halten . .

—— —— Der Buß- und Bethtag der Akatholiken iſt auf den 8. December jeden Jahres feſtgeſetzt . . . . . .

—— —— Die Gewürzgewölber ſind bloß während dem Hauptgottesdienſte geſperrt zu laſſen . . . . . .

—— —— Tabak und Obſt kann an Sonn- und Feyertagen früh und Nachmittag außer der Zeit des Gottesdienſtes verkauft werden . . .

—— —— Zur Zeit des Gottesdienſtes iſt das Sitzen in Schankhäuſern und die Muſik unter Strafe der Wirthe nicht zu verſtatten . . . .

—— —— Bey allen Gemeinden der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion darf, gleich den Katholiſchen ein nachmittägiger Gottesdienſt an Sonn- und Feyertagen, mit Ertheilung eines Religions-Unterrichtes, abgehalten werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	21	Febr.	1785	—	—	2	255	2	429					
Hofdecret . .	25	July	1785	—	—	10	890	10	890					
Hofbescheid .	17	May	1784	—	—	10	847	10	847					
Hofentschließ.	5	Febr.	1785	—	—	10	848	10	848					
Verordnung.	5	July	1785	—	—	8	215	8	178					
Verordnung.	3	Octob.	1785	—	—	10	863	10	863					
						10	872	10	865					
Verordnung.	15	Febr.	1786	—	—	10	884	10	884					
Hofentschließ.	27	July	1786	—	—	10	875	10	875					
Verordnung.	8	August	1786	—	—	10	886	10	886					
Hofdecret .	5	Febr.	1787	—	—	13	673							
Polizeyordn.	30	April	1787	—	—	13	359							
Polizeyordn.	30	April	1787	—	—	13	360							
Verordn. des galizischen Guberniums	18	Octob.	1787	—	—	13	364							
Hofdecret . .	4	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6	

Von Gott — Gott.

Gottesdienst
—— —— Pflichten der Polizey zur Verhüthung der Störung des Gottesdienstes . . . . . .
—— —— Wo zu den Religionsübungen der Juden in Böhmen, eine Synagoge oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus besteht, ist solches beyzubehalten oder auszubessern gestattet, auch können, wo es nothwendig ist, Synagogen erbaut, oder für einzelne Familien gegen eine Taxe von 50 fl. in ihrem Hause die Gebethe zu verrichten gestattet werden . . . .
—— —— Schankhäuser sind während des Gottesdienstes zu schließen . . .
—— —— Bestimmungen wegen Versammlungen der Juden zur Andacht und Gottesdienst in Westgalizien, sowohl in Synagogen als in Privathäusern . . . . . .
—— —— Der öffentliche Gottesdienst in den Stifts- und Klosterkirchen, wo keine Pfarren sind, kann mit Erlaubniß des Ordinariates gestattet, jedoch darf dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortspfarre keineswegs gestört oder wie immer dessen Beseitigung vermieden werden . . . . . .
—— —— Kreishauptleute und ihr Personale, dann Magistrate und obrigkeitliche Beamten haben an Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarrkirche beyzuwohnen . . .
—— —— Am Charfreytage und am Tage aller Seelen wird gestattet, überall eine Predigt abzuhalten . . . . . .
—— —— Ordnung Die Gottesdienst- und Andachtsordnung für Wien in und vor der Stadt wird zum Benehmen für die übrigen Provinzen vorgeschrieben, mit der Weisung, wie die Hochämter, die Messen, der Segen, die Predigten und Fastenpredigten, dann die Processionen zu halten . . . . . .
—— —— —— Vorschrift zur Ordnung des Gottesdienstes für die studierende Jugend in den Gymnasien, wie sie den öffentlichen Andachten beyzuwohnen, den Religionsunterricht zu empfangen, und sich hinsichtlich der Beichte und Communion zu benehmen hat . . . . . .
—— —— —— Die Gottesdienstordnung des Landes Niederösterreich, in zwey Tabellen dargestellt, und Einführung derselben in den andern Erblanden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Polizeyordn.	24	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	135	
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	
Patent . . .	14	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	227	
Patent . . .	16	Nov.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	101	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	73	
Hofkanzleyd.	9	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	15	
Hofkanzleyd.	12	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	91	
Hofkanzleyd.	12	April	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	169	
Hofkanzleyd.	18	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	291	
Hofdecret. .	25	Febr.	1783	—	—	2	216	2	394					
Hofdecret. .	9	Octob.	1783	—	—	1	437	1	495					
Hofentschließ.	21	May	1785	—	—	10	848	10	848					
Gub. Verord. in In. Oest.	6	Sept.	1787	—	—	13	659							

Von Gott — Gräb.

Gottesdienst-Ordnung

—— —— —— Regulirung des Gottesdienstes zu Wien, und Maßregeln in Absicht der neu einzurichtenden Pfarren und Local-Capellaneyen, dann der Mitwirkung der Klostergeistlichen zur Seelsorge . . . . . .

—— —— —— Die Gottesdienst-Ordnung wird bestätiget . . . . .

—— —— —— Die für die deutschen Erblanden vorgeschriebene Gottesdienstordnung wird bestätiget, jedoch kann bey Litaneyen, Abbethung des Rosenkranzes und bey dem nachmittägigen Gottesdienste der Segen mit der Monstranze gegeben, und in Pfarrkirchen, wo mehrere Geistliche sind, höchstens zwey Messen gelesen werden . . . . . .

—— Gelehrtheit Siehe Theologie.

—— Häuser Stifte u. dgl. haben bey dem neuen Regierungsantritte die von österreichischen Regenten erhaltenen Privilegien zur Bestätigung vorzulegen . . . . . .

—— Lästerung Durch Reden, Schriften oder Handlungen ist als Wahnsinn mit dem Tollhause zu bestrafen . . . . . .

Gouverneur in Mähren soll zugleich Landeshauptmann und Director der Stände seyn und das Incolat erhalten . . . . . .

—— Der bisherige Einrichtungs-Hofcommissär in dem Königreiche Westgalizien, Johann Graf von Trautmannsdorf, wird zum Gouverneur in diesem Lande ernannt . . . . . .

Götz Privilegium für Michael Götz und Mathias Diwal, zur Verfertigung der Wassereimer und Schläuchen, zu Feuerspritzen aus Hanf . . . .

Graben-Aushebmaschine Privilegium für Ignaz Unterberger auf eine Graben-Aushebungs- und Erdverführungsmaschine . . . .

Gräben Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seinen Grund gegen das Eindringen des Wildes mit Gräben zu verwahren . . . . . .

—— Ueber Gräben und Wasser müssen die Stege und Brückel, wenn sie schadhaft, verfault oder die Geländer ausgebrochen sind, hergestellt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	26	April	1783	—	—	—	—	2	377					
Hofdecret. .	24	Sept.	1785	—	—	8	688	8	688					
Hofdecret. .	17	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	103			
Hofdecret. .	13	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	118	
Hofdecret. .	18	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	139			
§. 61 des 5. Capitels des Gesetzbuches über Straf.	13	Jän.	1787	—	—	14	893							
Hofdecret. .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	248			
Decret der galizischen Hofkanzley.	29	Jän.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	
Hofkanzleyd.	14	März	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	78	
Hofdecret. .	15	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	
§ 12 d. Jagd-Patents. . .	28	Febr.	1786	—	—	11	493	11	493					
Verordnung.	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	272					
Polizeyordn.	30	April	1787	—	—	13	347							

Von Gräb — Grabst.

Gräben

—— Eingedeckte Gräber oder gepflasterte Canäle, welche schadhaft sind, müssen sogleich ausgebessert werden . . . . . .

—— Bey Gebäuden müssen die Gräben zur Nachtzeit wohl verwahret, und zur Sicherheit der Wandelnden, Laternen ausgesteckt oder Schranken gemacht werden . . . . . .

—— An tiefen Gräben und Ufern von Wässern, muß die Passage mit einem Geländer versehen werden . . . . . .

Gräber Benehmen bey dem Todfalle eines contumazirenden Menschen, dann dessen Beerdigung. Vorschrift, wie tief das Grab seyn muß, und welche Vorsicht sonst noch zu gebrauchen . . . . . .

—— und Grüfte sind vor Verwesung der Leichname nicht zu eröffnen . . .

—— Vorschrift zur Beerdigung der Leichen auf den Gottesackern; Größe und Tiefe der Gräber . . . . . .

—— sollen vor zehn Jahren nicht geöffnet und die Leichen ausgegraben werden . .

—— Die Bewilligung zu Extra-Gräbern, zur Ausgrabung und Transferirung der Leichname hat in Wien die Stadthauptmannschaft zu ertheilen . .

—— Die Bewilligung zu Extra-Gräbern und Ausgrabung der Leichen geht nach Aufhebung der Stadthauptmannschaft in Wien an die Regierung über . . . . . .

Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren, wird den Geistlichen verbothen . . . . . .

—— nach der neuen Beerdigungsart sind nur bey Pfarren und in weniger nutzbaren Orten anzulegen, welche auf Kosten der Kirche oder der Patronen mit den Pfarrkindern zu erbauen sind . . . . . .

—— Die Leichen sollen von den Pfarrern nicht zu den Grabstätten begleitet, sondern in den Kirchen eingesegnet werden . . . . . .

—— Niemand soll ohne erhaltene Bewilligung eine Inschrift auf Grabstätten anbringen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
				M Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
Verordnung.	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	272					
Verordnung.	12	Juny	1786	—	—	10	276	10	276					
Polizeyordn. in Böhmen.	30	April	1787	—	—	13	351							
Verordnung.	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	272					
Präsidial-Verordnung in Tyrol. .	24	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	126	
Sanit. Norm.	2	Jän.	1770	6	86									
Hofentschließ.	14	August	1772	6	516									
Hofentschließ.	14	August	1772	6	518									
Kundmach. in Westgalizien	5	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	105	
Hofentschließ.	24	Jän.	1785	—	—	10	833	10	838					
Kundmach. in Westgalizien	5	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	107	
Hofkanzleyd.	10	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	74	
Hofkanzleyd.	11	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	447	
Hofdecret. .	26	Jän.	1771	6	33									
Verordnung.	10	Dec.	1784	—	—	6	554	6	570					
Verordnung.	2	April	1785	—	—	10	833	10	833					
Verordn. der Ried. Oest. Regierung.	13	August	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	30	

Von Grabſt — Grad.

Grabſtellen Die Gebühren von den Grabſtellen ſtehen den Pfarrern und nicht der Kirche zu; da die Errichtung der neuen Gottesäcker den Pfarrern obliegt . . . . . .

—— Die Denkmähler auf Gottesäckern ſind ſo aufzuführen, daß ſie den Grabſtellen keinen Raum entziehen . . . . . .

Grabel Was unter Grabel und Canefas verſtanden, und welche Waaren darunter begriffen werden, mit der Weiſung, wie ſolche zu ſtämpeln ſeyen . .

Gradus Doctoratus An dem Lyceum zu Grätz kann auch, gleichwie an den Univerſitäten, der Gradus Docturatus theologiae ertheilet, auch kann die Graduirung in Magistros und Doctores Philosophiae vorgenommen werden . . . . . .

—— —— Den Candidaten um den Gradus Doctoratus bleibt freygeſtellt, in deutſcher oder lateiniſcher Sprache die Prüfungen und Vertheidigungen für den Gradus zu machen, ohne die Zeit auf drey Jahre zu beſchränken . . . . . .

—— —— Bey Ertheilung des Gradus Doctoratus ſind alle geiſtlichen Feyerlichkeiten zu vermeiden, mithin das Glaubensbekenntniß, und beſonders der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl abzuſtellen. Eidesformel . . . . . .

—— —— Zur Erlangung der Doctorswürde in der Arzneykunde werden anſtatt der Inaugural-Disputationen practiſche Prüfungen eingeführt . . . . . .

—— —— Bey Ertheilung des Doctorats aus der Philoſophie wird die bisher übliche Art der Beförderung zum Magiſter und Doctor der Philoſophie abgeſtellt; und dieſe Würden auch nicht zu den höheren Facultäts-Studien gefordert . . . . . .

—— —— Zur Erlangung des Gradus aus der Philoſophie ſind drey ordentliche Rigorosa aus der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie, aus der Mathematik und Phyſik und aus der allgemeinen Geſchichte zu machen; aus den Nebenwiſſenſchaften aber bloß die Studienzeugniſſe beyzubringen . . . . . .

—— —— Die juridiſche Facultät hat in Verleihung der Doctorswürde mit Strenge vorzugehen . . . . . .

—— —— Bey Verleihung der Doctorswürde haben die Univerſitäten ſtrenge vorzugehen . . . . . .

—— —— Bey Verleihung der Doctorswürde iſt auch auf die echten Grundſätze der Sittlichkeit der Candidaten Rückſicht zu nehmen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	9	März	1783	—	—	6	672							
Hofentschließ.	1	Dec.	1783	—	—	6	543							
Verordnung.	31	Octob.	1785	—	—	8	546	8	672					
Hofentschließ.	9	Octob.	1783	—	—	6	545							
Hofdecret. .	23	August	1784	—	—	6	552							
	13	Sept.												
Guhern. Verordnung . .	21	April	1785	—	—	9	82	9	82					
Verordnung.	6	Dec.	1782	—	—	—	—	1	507					
Verordnung.	24	August	1784	—	—	6	371	6	408					
Hofdecret. .	3	Febr.	1785	—	—	8	532	8	503					
Hofdecret. .	3	Febr.	1785	—	—	8	534	8	506					
Hofentschließ.	3	Nov.	1786	—	—	10	632	10	632					
Hofentschließ.	3	Nov.	1786	—	—	10	632	10	631					
Hofdecret. .	4	Febr.	1790	—	—	18	581							
Hofdecret .	21	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	136			
Hofdecret .	24	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	114			
Hofdecret .	20	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	135			

Von Grad — Gramm.

Gradus Doctoratus

—— —— In ſofern der Gradus Doctoratus an einer inländiſchen Univerſität erhalten worden, berechtiget er zum Advociren . . . . .

—— —— Die Doctorswürde, welche an der Univerſität zu Pavia ertheilet wird, gibt den Rechtsbefliſſenen, wie allen andern Doctoren der inländiſchen Univerſitäten, gleiche Rechte . . . . . .

—— —— Wechſelſeitige Anerkennung der, an der Peſther Univerſität und den deutſch-erbländiſchen Univerſitäten ertheilten Doctors-Würden . .

Erläuterung dieſer Verordnung in Bezug auf jene, welche zur Praxis in den k. k. deutſchen Erbländern befugt zu ſeyn wünſchen . .

—— —— Die Diplome über die verliehene Doctorswürde unterliegen der 7ten Stämpel-Claſſe zu 2 fl. . . . . .

Grafen Beſtimmung des Stämpels, welchen die Grafen zu gebrauchen haben. .

—— **Stand** Der Herrenſtand in der Bucowina begreift den Grafen und Freyherrnſtand, den alle Familien erhalten, welche in der Moldau eines der zwölf großen Landesämter bekleidet zu haben und 3000 fl. Einkünfte ausweiſen . . . . . .

—— —— Alle Adeligen Weſtgaliziens, welche mit Kronwürden, oder mit der Würde eines Woiwoden, Palatins, Caſtellans oder eines Staroſten mit Gerichtsbarkeit bekleidet geweſen, und ſich darüber ausweiſen, erhalten den Grafenſtand . . . . . .

—— —— Beſtimmung des Stämpels auf Diplome für die Erhebung in den Grafenſtand, nähmlich die XI. Claſſe zu 20 fl. . . . . .

—— —— Stämpel für Incolats- und Indigenats-Verleihungen in den Grafenſtand . . . . . .

—— —— Stämpel auf Lehenbriefe und Indulte für den Grafenſtand . .

Grammatical-Claſſen werden in Gymnaſien drey eingeführt, und haben die Profeſſoren mit den Schülern durch dieſe Claſſen aufzuſteigen. .

—— —— Land-Dechante und Pfarrer dürfen hoffnungsvolle Jünglinge in den Grammatical-Gegenſtänden unterrichten . . . . . .

—— —— Den Stiften und Klöſtern wird geſtattet, in der lateiniſchen Sprache und in den Grammatical-Claſſen Unterricht zu ertheilen. .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret	12	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	135			
Hofdecret	2	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	5			
Hofdecret	3	Dec.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	111	
Hofdecret	5	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	89	
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	151	
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	687	7	687					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	717							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	171	
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	155	
Patent	14	März	1787	—	—	13	221							
Patent	27	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	54	
Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	156	
Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	157	
Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	157	
Hofdecret	10	August	1776	7	541									
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	54	
Hofkanzleyd.	30	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	135	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	54	

Von Gramm — Gränzä.

Grammatical-Classen

—— —— Die den Land-Dechanten und Pfarrern zum Unterrichte der Jünglinge in der lateinischen Sprache und den Grammatical-Classen ertheilte Erlaubniß erstrecket sich nicht auf die Stipendisten . .

—— —— Die Erlaubniß, in der lateinischen Sprache und in den Grammatical-Classen Privat-Unterricht zu geben wird auch den Piaristen an jenen Orten ertheilt, wo einst Gymnasien bestanden. Benehmen bey Prüfung dieser Schüler . . . . . .

—— —— In der ersten Grammatical-Classe soll bey den Schülern außer dem vollständigen Unterrichte in der deutschen Sprachlehre mit Inbegriff des lateinisch Lesens und Schreibens keine weitere Vorbereitung vorausgesetzt werden . . . . . .

—— —— Die Classen-Lehrer an den Gymnasien werden aufgehoben, und der Unterricht nach Lehrfächern eingeführt . . . . . .

—— —— Einführung der vierten Grammatical-Classe bey Gymnasien von drey Classen; Weisung, wie bey der Abtheiluug der Classen vorzugehen . . . . . .

—— —— Wieder-Einführung der Classenlehrer an Gymnasien, und dießfällige Vertheilung des Unterrichtes unter dieselben . . . . .

—— —— Leonhard's Leitfaden zum katholischen Religions-Unterrichte wird als Lehrbuch für die Grammatical-Classen vorgeschrieben. .

Granaten Von fremden rohen Granaten wird per Consumo 36 kr. an Zoll abgenommen . . . . . .

—— Die Benützung der Granaten als Edelsteine, wenn sie auch auf Unterthansgründen gefunden werden, gebührt, wie bisher nur den Obrigkeiten mit Ausschließung der Unterthanen . . . . . .

Grandmenil Dem Carl Grandmenil wird die ausschließende Befugniß zum Nachdrucke der Leidner-Zeitung, unter dem Titel: Nouvelles extraordinaires de divers endroits à Leide, par Etienne Luzai, auf sechs Jahre ertheilet . . . . . .

Gränz-Aemter Die Fuhrleute werden gewarnet, bey den Gränzämtern die Mauthbriefe nicht zu verwechseln . . . . . .

—— —— und Cordonsposten haben auf Handwerksbursche und andere der Auswanderung verdächtige Leute aufmerksam zu seyn und ihre Päße sich vorzeigen zu lassen . . . . . .

Gattung der Anordnung;	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	26	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	217	
Hofkanzleyd.	30	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	135	
Hofkanzleyd.	14	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	154	
Hofkanzleyd.	16	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	108	
Stud. Hof-Com. Decr.	19	July	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	190	
Stud. Hof-Com. Decr.	3	Sept.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	226	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	28	
Hofdecret.*)	27	Jän.	1781	—	—	3	24	3	861					*) In der ersten Auflage fängt die Paginirung des dritten Bandes nach der Seite 240 bey der Commerzial-Abtheilung wieder mit 1 an.
Hofentschließ.	30	Nov.	1789	—	—	18	247							
Hofentschließ.	10	April	1786	—	—	10	641	10	641					
Hofdecret .	1	Sept.	1788	—	—	16	14							
Hofdecret . .	1	Octob.	1783	—	—	16	435							
Hofdecret . .	21	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	

Von Gränzä — Gränze.

Gränz-Aemter

—— —— Benehmen der Gränzämter in Fällen, wo Fremde, vorzüglich französische Auswanderer mit Pässen ankommen, und auf bestimmte Straßen gewiesen werden sollen . . . . . .

—— —— Alle Reisende, ohne Unterschied, haben sich bey den Gränz-Zoll- oder Gränz-Post-Stationen, wo sie außer Landes treten, mit ihren Pässen und Reisebefugnissen auszuweisen . . . . . .

—— Appellations-Gericht Errichtung eines allgemeinen Militär-Gränz-Appellationsgerichtes zu Peterwardein . . . . . .

—— —— —— Vereinigung des für die Militär-Gränze zu Peterwardein bestehenden allgemeinen Militär-Gränz-Appellations-Gerichtes mit dem in Wien befindlichen allgemeinen Appellations-Gerichte der k. k. Armee . . . . . .

—— Beschreibung Wenn Gränzbeschreibungen zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden, fordern sie den Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers. Wenn aber die Aussteller selbst verschiedener Eigenschaft sind, muß man stets den der vornehmern Person zugewiesenen Stämpel nehmen . . . . . .

—— —— Jene Gränzbeschreibungen, über Realitäten, die dem nämlichen Grundherrn gehören, sind stämpelfrey . . . . . .

—— —— Gränzbeschreibungen der Burgfriede und Gründe, welche mit den Steuerregulirungsfassionen zugleich eingereichet werden, unterliegen dem Stämpel nicht . . . . . .

—— Bewohner Die Kreisämter können Reisepässe an Gränzbewohner zur Reise nach Ungarn allenfalls auf die Dauer eines Jahres ausfertigen. Vorsichten und Erfordernisse dabey . . . . . .

—— Cordonisten Siehe Cordonisten.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	17	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	
Hofdecret. .	23	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	19	
Hofdecret. .	8	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	91	
Hofkanzleyd.	29	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	40	
Hofkanzleyd.	26	August	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	164	
Finanz-Hofdecret . . .	7	April	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	71	
Hofkanzleyd.	7	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	150	
Hofkanzleyd.	1	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	326	
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	588	7	582					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	617							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	174	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	129	
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	609	7	613					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	717							
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	112	
Hofdecret . .	2	April	1787	—	—	13 14	207 632							
Nachricht der Nied. Oest. Regierung. .	12	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	277	

Von Gränz — Gränz.

Gränzer Einführung eines ständischen Aufschlages auf alle sowohl über die Gränze eingeführten als im Lande erzeugten Weine in Böhmen mit einem Gulden vom Eimer, dießfällige Manipulation und Verzeichniß der Gränz-Stationen, in welchen dieser Gränzaufschlag gesammelt wird . .

—— Alle Reisende sind an der Gränzen um ihren Paß zu befragen . .

—— Wachsamkeit an der Gränze gegen das Einschleichen der Vagabunden, dießfälliges Benehmen der Obrigkeiten zur Ausrottung der Vagabunden . .

—— Die zur Bemerkung der Gränzen eingesetzten Rainsteine und Bäume auszugraben wird verbothen . . . . . .

—— Ausländische Bettler sind schon an den Gränzen zurückzuweisen . . .

—— Alle Reichsbothen sollen mit ihren Waaren nicht mehr über die Gränzen gelassen werden . . . . . .

—— Ueber die Gränzen in benachbarte Länder einzudringen wird verbothen . .

—— Vorsichten zur Hintanhaltung der Pest an den Gränzen . . . . .

—— Bestimmungen, wie an der Gränze der Türkey um dem Militär-Gränzmanne Handel und Wandel zu erleichtern, dieser Handel jedoch nur mit Lebensmitteln, die keiner Ansteckung fähig sind, betrieben werden kann . .

—— An den Gränzen dürfen die Juden zur Hinterlegung der Hasenbälge keine Niederlagen errichten . . . . . .

—— Besorgung der Gränzenhaltung, der Cordons- und Contumazstationen . . . . . .

—— Besondere Aufsicht auf die über die Gränze ohne Paß kommenden und herumvagierenden Fremdlinge . . . . . .

—— An den Gränzen ist die Auswanderung der Sensenschmiede zu verhüthen . . . . . .

—— Die ohne Pässe nach Ungarn reisenden Leute sind auf den Gränzen zurückzuweisen, jene die Geschäfte halber dahin reisen, müssen sich mit Pässen versehen . . . . . .

—— Ausländer mit Bären, Affen ꝛc., sind an den Gränzen zurückzuweisen . .

—— Die mit Affen, Hunden, Bären und andern Thieren herumziehenden Italiener sind an den Gränzen zurück zu weisen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent. . .	14	März	1750	1	143									
Patent . . .	2	April	1750	1	161									
Patent. . .	3	April	1750	1	161									
Verordnung.	5	Nov.	1751	1	314									
Sicherheits-ordnung für Oest. ob der Enns . . .	1	Sept.	1752	1	378									
Hofentschließ.	7	Octob.	1752	1	399									
Verordnung.	31	Octob.	1768	5	386									
Sanit.Norm.	2	Jän.	1770	6	33									
Sanit.Norm.	2	Jän.	1770	6	107									
Hofdecret. .	8	April	1771	6	338									
Hofdecret. .	4	Jän.	1771	7	490									
Verordnung.	11	Jän.	1781	—	—	1	225	1	270					
Verordnung.	27	Sept.	1781	—	—	1	225	1	270					
Verordnung	8	Febr.	1781	—	—	1	230	1	274					
Hofdecret. .	15	Juny	1781	—	—	1	226	1	270					
Verordnung.	16	Juny	1781	—	—	1	228	1	271					
Hofdecret. .	22	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	192	
Verordnung.	26	Juny	1781	—	—	1	228	1	270					
Hofdecret. .	22	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	192	

Von Gränz — Gränz.

Gränzen,

—— Die Landes-Insassen sollen allenthalben, besonders in Wirthshäusern nicht von Gegenden und Wegen über die Gränze in Gegenwart der Soldaten sprechen . . . . . .

—— Vagabunden sind an den Gränzen zurückzuweisen . . . . . .

—— Die an den Gränzen ankommenden Ausländer mit Orgeln, Schaukästen Spielwerken u. dgl. sind zurückzuweisen . . . . . .

—— Alle Unterthanen, welche sich über die Gränze begeben wollen, müssen mit Pässen versehen seyn . . . . . .

—— Die aus Ungarn und Slavonien mit Oehl und andern Arzneymitteln herumvagirenden Oehlträger sind an den Gränzen zurückzuweisen . . .

—— An den Gränzen sollen die Gränzortschaften, Obrigkeiten, Gemeinden, Jäger, Waldarbeiter und Hüther mit Zuhülfnahme der Cordonsmannschaft, über Fremde und Ausspäher wachen . . . . . .

—— Das Fiscalamt hat sich die Gränzen des Landes, für welches dasselbe bestimmt ist, und die Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, bekannt zu machen . . . . . .

—— Ereignisse und Wasserergießungen an den Landesgränzen sind den Kreisämtern anzuzeigen . . . . . .

—— Zum Behufe der Grundsteuer sind jene Grundstücke, die bisher an den Gränzen der k. k. Provinzen, nicht in jener Provinz, in welcher sie liegen, sondern in ein anders Erbland gesteuert haben, nach dem Besitzstand zu jenem Lande, in welchen sie nach den bestimmten Landesgränzen liegen, in die Versteuerung zuziehen . . . . . .

—— Die Kreisämter haben bey den Bereisungen auf die Aufrechthaltung der Landesgränzen Bedacht zu nehmen, und alle Jahre die Gränzen zu visitiren . . . . . .

—— Bestimmung der Frist zur Streitigmachung der Gränze eines Besitzers Vindicirung eines Eigenthumes ꝛc. dann dießfällige Verjährung, und Bestimmung, wie dabey vorzugehen sey . . . . . .

—— Beym Verkaufe eines unbeweglichen Gutes muß jedes Mahl die Zeit bestimmt werden, in welcher dem Käufer von dem Verkäufer die Gränzen des verkauften Gutes anzuzeigen sind und wie vorzugehen sey . . . .

—— In jeder der drey Militär-Gränzen wird ein Militär-Appellationsgericht aufgestellt, und ein Judicium delegatum als erste Instanz errichtet . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	30	Juny	1781	—	—	1	199	1	243					
Verordnung.	27	Sept.	1781	—	—	1	225	1	273					
Verordnung.	8	Dec.	1781	—	—	1	229	1	271					
Verordnung.	3	May	1782	—	—	1	225	1	273					
Verordnung.	24	May	1782	—	—	1	230	1	274					
Gub. Verord. in Böhmen.	7	Auguſt	1782	—	—	1	228	1	271					
§. 18 d. Fiscalamts-Inſtruction.	—	—	1783	—	—	4	124	4	126					
Hofdecret..	11	Febr.	1785	—	—	8	464	8	461					
Hofdecret..	19	Auguſt	1785	—	—	8	163	8	168					
Hofdecret..	11	Sept.	1785	—	—	8	464	8	461					
Hofentſchließ.	31	Octob.	1785	—	—	9	468	9	468					
Patent...	7	Dec.	1786	—	—	11	614	11	614					
Hofentſchließ.	31	Octob.	1785	—	—	9	467	9	467					
Hofdecret..	16	März	1787	—	—	13	679							

Von Gränz — Gränzs.

Gränzen

—— Den bemittelten Güterbesitzern und andern, welche eine angemessene Sicherheit zu leisten vermögen, ist gestattet, ihre Stutereyen und anderes Zugvieh über die Gränzen gehen zu lassen . . . . . .

—— Wegen der Gränz-Anweisung hat es bey der durch das Patent vom 1. December 1785 zur Vorbeugung der Gränzprozesse festgesetzten Vorschrift sein Bewenden; Weisung, wie bey der Uebergabe und Zuweisung der Gränze vorzugehen . . . . . .

—— Weisung über den Unterschied und die Benehmungsart in Ansehung der im Steuergeschäfte bestimmten Gemeingränzen und jener des Privateigenthums . . . . . .

—— Convention zwischen Oesterreich und der Pforte über die beyderseitigen Gränzen, geschlossen zu Systow . . . . . .

—— Vorsichten bey Verfolgung der Gefälls-Uebertreter über die Gränzen einer benachbarten österreichischen Provinz . . . . . .

—— Definitive Festsetzung der Gränzen und Verhältnisse der Staaten zwischen Oesterreich und Bayern, Tractat vom 14. April 1816 . . . . .

—— Die Streifgebühren an der Gränze werden mit täglichen zwey Kreuzer in C. M. bestimmt; Controlle über die wirklich vorgenommenen Streifungen . . . . . .

—— Jene Grundstücke, welche unwidersprechlich oder nach dem factischen Stande außer die Gränzen der Provinz fallen, sind dem Grundsteuer-Provisorium nicht einzubeziehen . . . . . .

Gränz-Kämmerer Die Ortspfarrer in Galizien haben von den Todesfällen der Adeligen die Anzeige an die Gränzkämmerer zu machen; hierbey wird ihnen 15 kr. pr. Meile an Bothenlohn bewilliget . .

—— —— Die Kreisämter haben von den Todfällen der Beneficiaten in Westgalizien, welche adelig sind, die Anzeige an die Gränzkämmerer zu machen . . . . . .

—— Karten und Risse unterliegen den Censurs-Vorschriften . . . .

—— Mauthen Weisung wegen Verwaltung der Gränz-, Weg-, Schranken-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthen in Galizien und der Bucowina mit der Bestimmung, wer diese Mauthen zu entrichten habe, und werdavon befreyt ist, wie sich die Parteyen und Mauthbeamten dabey zu benehmen haben, sammt Wegmauth-Tariff . . . . .

—— Säulen Die Kreiscommissäre und Mauthbeamten haben bey ihren Reisen auf die Gränzsäulen zu sehen, und deren Gebrechen anzuzeigen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	19	Octob.	1789	1	—	18	90							
Hofdecret. .	26	Nov.	1789	—	—	17	310							
Hofdecret. .	19	Dec.	1789	—	—	17	315							
. . . . .	4	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	147			
Hofkammerd.	11	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	22	
Hofkanzleyd.	14	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	328	
Hofkammerd.	23	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	83	
Hofkanzleyd.	11	Jän	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	6	
Gub. Verord.	14	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	140	
Verordnung.	15	May	1801	—	—	—	—	—	—		—	16	37	
Hofdecret. .	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	118	
Guber. Kundmachung in Galizien. .	13	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	26	
Hofdecret. .	16	Octob.	1784	—	—	11	919	11	919					

Von Gränzſ — Gränzz.

Gränzſäulen
—— —— Die Kreisämter haben bey der jährlichen Gränz-Viſitation die Beſichtigung aller Gränzſäulen vorzunehmen . . . . . .
—— —— Maßregeln zur Aufrechthaltung der Landes-Gränze und der Gränzſäulen in Galizien . . . . . .
—— Stationen Alle Bücher ſind von den Gränzſtationen an das Reviſionsamt anzuweiſen, und nur die ohne Meldung bey der Gränzſtation eingeſchwärzten Bücher wegzunehmen . . . . . .
—— Tagwachen Für die doppelten Gränz-Tagwachen iſt künftig für jeden Kopf zehn Kreuzer von dem Aerarium bewilliget . . . . .
—— —— Obliegenheit der Gränz-Tagwachen vorzüglich wegen der Aufſicht auf Deſerteure und Emigranten, dann auf Paßloſe, und Benehmungsvorſchrift hinſichtlich der dießfalls Ergriffenen . . . .
—— —— Die in den Ländern aufgeſtellten Civil-Gränz-Tagwächter werden vom 1. Junius 1786 angefangen aufgehoben . . . . . .
—— Trank-Steuer Siehe Trank-Steuer.
—— Wächter erhalten ſo wie die Polizeywache für die handfeſt gemachten Deſerteure die Taglia von 24 fl. . . . . .
—— Wälder Die durch Hofdecret vom 15. December 1788 und 14. Dec. 1789 feſtgeſetzten Strafen für Waldfrevler ſind nur rückſichtlich der Gränzwaldungen vorgeſchrieben; die übrigen Waldfrevler ſind nach der Waldordnung vom Jahre 1754 zu beſtrafen . . . . . .
—— Zeichen Jene welche die bey der Steuer-Regulirung ausgeſetzten Gemeinde-Gränzzeichen beſchädigen oder herausreißen, ſind nach dem Strafgeſetze zu behandeln . . . . . .
—— —— Die politiſchen Gemeinde-Gränzzeichen ſind, wie ſie bey der Ausmeſſung und Steuerregulirung geſetzt werden, unberührt zu laſſen und aufrecht zu erhalten . . . . . .
—— —— Maßregeln zur Aufrechthaltung der Landes-Gränz- und Gränzzeichen in Galizien . . . . . .
—— Zoll-Aemter Beſtimmung der Waaren, die bey den, für den täglichen Verkehr errichteten Gränz-Zollämtern eingeführet werden dürfen . . . . . .
—— —— —— Beſtimmung, welche Waaren bey Commerzial-Zollämtern und welche in Legſtädten in die Conſumo-Verzollung zu nehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	11	Sept.	1785	—	—	8	464	8	461					
Hofkanzleyd.	28	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	75	
Hofdecret .	17	April	1782	—	—	1	146	1	537					
Verordnung.	27	July	1781	—	—	1	231	1	275					
Verordnung.	4	Sept.	1781	—	—	1	231	1	275					
Verordnung	5	April	1782	—	—	1	233	1	279					
Hofentschließ.	4	May	1786	—	—	11	45	11	45					
Intimirt in Böhmen. .	9	Dec.	1780	—	—	3	199	3	302					
Hofdecret. .	14	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	145			
Gub = Verordnung in Böhmen. .	30	July	1787	—	—	13	218							
Hofdecret .	26	Nov.	1789	—	—	17	311							
Hofkanzleyd.	28	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	75	
Patent . . .	2	Jän.	1788	—	—	16	35							
Patent . . .	2	Jän.	1788	—	—	16	36							

Von Gränzz — Gräz.

Gränz-Zoll-Aemter

—— —— —— Alle Reisende, Staffeten, Couriere, Ordinärposten und Postwägen müssen sich bey den Gränz-Zollämtern melden . .

—— —— —— Verzeichniß derjenigen Waaren, welche bey den für den täglichen Verkehr errichteten Gränz-Zollämtern eingeführet, und so weit sie zollbar sind, verzollet werden dürfen . . .

—— —— —— Verzeichniß derjenigen Waaren, die bey Commerzial-Gränz-Zollämtern verzollet werden dürfen . . . . . .

—— —— —— Verzeichniß der Commerzial-Gränz-Zollämter in den deutschen, böhmischen und galizischen Erbländern . . . . .

—— —— —— Obliegenheiten der Gränz-Zollämter zur Hintanhaltung der Landstreicher und Zigeuner in Tyrol . . . . . .

—— —— Cordon zwischen Ost- und Westgalizien wird aufgehoben . .

Graphit Der Graphit (die sogenannte Hafnerzeller, Schwarzgeschirrerde) wird als ein landesfürstlicher Lehens-Gegenstand erklärt; und der Bau auf denselben muß bey den Berggerichten angesucht werden . . . . . .

Grasen mit Sicheln und Sensen wie auch das Streurechen in den Holzschlägen wird abgestellt . . . . . .

—— bey jungen Waldungen wird verbothen . . . . . .

Grasereyen Die nutzbringenden Oberflächen der Festungswerke sollen in Ansehung der Grasereyen zum Behufe der Grundsteuer fatirt werden. .

Gratification Den Pupillen und andern in gleichem Falle der freyen Anlage ihrer Capitalien begriffenen Parteyen wird die Gratification mit zwey von Hundert von dem bar anzulegenden Capital, bewilliget . .

Gratisbücher Jedes arme Schulkind ist mit Gratisbüchern zu betheilen, in so fern diese zureichen . . . . . .

Grau oder sogenanntes Pfannenkern-Salz wird in Galizien an Jedermann frey verkauft . . . . . .

—— Niemand soll das Grausalz anders als in Säcken bey Strafe der Confiscation verkaufen . . . . . .

Gräz Eintheilung der Hauptjahrmärkte in den Erbländern; als zu Wien, Prag, Brünn, Troppau, Gräz und Linz . . . . . .

—— Wie die Stadtsäuberung in Grätz vorzunehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	2	Jän.	1788	—	—	16	37							
Patent . . .	2	Jän.	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	16	239	
Patent . . .	2	Jän.	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	16	241	
Patent . . .	2	Jän.	1788	—	—	—	—	—	—	—	—	16	244	
Verordnung.	1	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	48	
Patent . . .	8	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	232	
Patent . .	25	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	62	
Patent . . .	31	July	1752	1	370									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	101									
Patent . . .	20	August	1768	5	363									
Hofdecret . .	21	May	1787	—	—	14	246							
Hofdecret . .	8	July	1785	—	—	8	143	8	143					
Hofdecret . .	12	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	106	
Stud. Hof-Com. Decr.	16	Juny	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	134	
Hofentschließ.	18	October	1786	—	—	10	213	10	218					
Hofdecret. .	8	Juny	1789	—	—	17	369							
Hofdecret . .	7	Juny	1749	1	116									
Verordnung.	10	August	1775	7	265									

Von Gräz — Gräz.

Gräz

—— Vorkehrungen zur Stadtbeleuchtung in Gräz . . . . . .

—— Die Polizey-Geschäfte zu Gräz werden dem dortigen Magistrat übertragen . . . . . .

—— Die Verbrecher von Vorderösterreich, welche zum Schiffziehen oder auf den Schloßberg nach Gräz zu verurtheilen sind, sind stets in das Zuchthaus nach Altbreisach abzugeben . . . . . .

—— Marktordnung für die Stadt Grätz unter Aufhebung des freyen Handels mit Lebensmitteln und Feilschaften, und Verboth des Vorkaufes unter angemessenen Strafen . . . . . .

—— Ordnung für den Getreidehandel in und um Gräz mit Abstellung des freyen Getreidhandels, des Vorkaufes und der Winkelkäufe . . . .

—— Jedes Ueberziehen in eine andere Wohnung in der Stadt und den Vorstädten von Gräz ist nach dem beygehenden Formulare anzuzeigen . .

—— Neue Fleischtaxe und Einführung der Fleckſieder in Gräz . . . . .

—— Fleckſiederey und Standplätze der Fleckſieder zu Gräz; mit dem Ausweise des sämmtlichen sogenannten Beilwerks, welches bey den Fleckſiedern um die beygesetzten Preise zu bekommen seyn wird . . . . . .

—— Bestimmung der Unschlitts-Kerzen- und Seifen-Taxe in Gräz . . .

—— Errichtung des allgemeinen Krankenhauses, des Gebärhauses, Tollhauses, des Waisen- und Findelkinder-Institutes, des Siechenhauses; Unterhaltung der gestifteten Spitalspfründner, dann der Armenhauspfründner in- und außer dem Armen- oder Siechenhause; mit der Bestimmung über Aufnahme, Heilung, Pflege, Entlassung ꝛc. ꝛc. der dahin aufgenommenen . . . . . .

—— Errichtung der kleinen Post in Gräz . . . . . .

—— Maß und Beschaffenheit der Ziegel-Gattungen in und um Gräz . .

—— Der Unterricht in der practischen Thier-Arzneykunde und dem Pferdebeschlag wird zu Gräz eingeführt . . . . . .

—— Dem Magistrate der Hauptstadt Gräz wird ein Trank-Accis auf zehn Jahre bewilliget . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	23	April	1777	8	41									
Gub. Verord.	7	Appil	1787	—	—	13	362							
Hofdecret. .	1	Sept.	1788	—	—	16	1179							
Gub. Verord.	2	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	6			
Hofdecret. .	14	Octob	1791	—	—	—	—	—	—	3	98			
Gub. Kundm.	20	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	53			
Hofdecret. .	3	Jän.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	
Hofdecret. .	17	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	20	
Gubern. Verordnung in Steyermark	24	Octob.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	81	
Hofdecret. .	11	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	102	
Guber. Kundmachung . .	13	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
Gub. = Kundmachung . .	12	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	96	
Gub. Verord. in Steyermark . . .	30	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	211	
Hofkanzleyd.	18	Jän.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	4	
Hofdecret. .	5	März	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	25	

Von Grätz — Griech.

Grätz

—— Abstellung der Mißbräuche bey dem Verkaufe des Brennholzes in Grätz . .

—— Erhöhung des Trank-Accises in Grätz . . . . . .

—— Bestimmung der Taxen bey den strengen Prüfungen auf den Lyceen zu Grätz und Klagenfurt . . . . . .

—— Zulassung der Schüler des Johanneums zu Grätz zu dem Studium der Arzneykunde . . . . . .

Gregor des VII. Lection in Brevieren von der Macht des Papstes, die Monarchen abzusetzen, ist zu verpicken, und künftig zu drucken verbothen . .

—— Die anstößige Stelle in Festo Gregorii VII. ist unter Strafe von 50 fl. in den Ordens-Brevieren zu verpicken oder auszulöschen . . .

Greisler Den Greislern wird der Verkauf der in einem unverzinnten kupfernen Geschirre eingemachten Gurken verbothen . . . . . .

Gremial-Ordnung und Gremial-Taxen für die Wundärzte auf dem Lande in Niederösterreich . . . . . .

—— —— für die Wundärzte in Tyrol . . . . . .

—— —— Ordnung und Taxen, welche nach Vorschrift der am 24. October 1812 erflossenen höchsten Entschließung für das bürgerliche chirurgische Gremium in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien eingeführt worden ist . . . . . .

Gremium Das Gremium der Wiener Apotheker hat aus Strafe aufzuhören. Jeder ausgelernte und examinirte Apotheker kann eine neue Apotheke errichten . . . . . .

—— Die sämmtlichen Apotheker des Landes Böhmen sollen ein Gremium ausmachen; darüber wird ein Decanus facultatis medicae gesetzt, welcher bey der Zusammenkunft den Vorsitz führen und auf das Examen der Lehrjungen Acht zu haben hat . . . . . .

Griechen welche unter türkischer Bothmäßigkeit verbleiben, wird der Besitz einiger Grundstücke in Ungarn nicht erlaubt . . . . . .

—— Maßregeln und Verfahren gegen den Schleichhandel der Griechen und türkischen Unterthanen; und zwar: 1) durch Uebertritt in die österreichische Staatsbürgerschaft in einer bestimmten Frist; 2) durch Erlegung einer Caution; 3) durch Aufsicht von Seite der Dreyßigstämter . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gubern. Verordnung . .	19	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	195	
Hofkanzleyd.	13	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	32	
Stud. Hof-Com. Decr.	19	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	93	
Stud. Hof-Com. Decr.	23	Nov.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	113	
Hofdecret . .	7	May	1774	7	59									
Hofdecret . .	15	Juny	1782	—	—	1 2	223 102	1 2	268 241					
Verordnung.	14 29	August Nov.	1781	—	—	1	137	1	137					
Verordnung.	20	August	1790	—	—	—	—	—	—	—	—	19	222	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	30	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	229	
Verordnung.	18	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	5	107	
Hofdecret . .	29	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	114	
. . . . .	24	Octob.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	76	
Hofentschließ.	31	August	1782	—	—	1	161	1	207					
Verordnung.	11	März	1784	—	—	6	124	6	133					
Patent . . .	10	Dec.	1774	7	143									
Patent . . .	10	Dec.	1774	7	138									

Von Griech — Griech.

Griechen

—— Bey den nicht unirten Griechen wird die Weihung des Wassers und Einsegnung der Häuser gestattet, und die Gebühren dafür ausgemessen . .

—— Den Griechen in Ungarn werden die bey selben üblichen vier Processionen, unter Beschränkungen gestattet . . . . . .

—— Die an der Universität zu Pesth studierenden unirten und nicht unirten Griechen sind von Entrichtung aller Collegien-Taxen befreyt . . .

—— Maßregeln gegen das ordnungswidrige Benehmen der in dem ottomanischen Reiche befindlichen griechischen und eingebornen Kaufleute bey Bezahlung der Wechsel . . . . . .

—— Verordnung in Beziehung auf Legalisirung der die griechischen Handelsleute betreffenden Documente durch österreichische Gesandte oder Consuln . . . . . .

—— Vorsichten bey Ertheilung der Staatsbürgerschaft an Griechen als türkische Unterthanen . . . . . .

Griechische Sprache Wer sich nicht im griechischen Unterrichte ausgezeichnet hat, kann weder ein Prämium noch ein Accessit erlangen . . .

—— —— Kein Schüler kann in die erste Classe der Latinität gesetzt werden, ohne zugleich wenigstens eine Classe im Griechischen zu haben . .

—— —— Kein Schüler kann ein Stipendium erhalten, wenn er in der griechischen Sprache nicht die erste Classe erhalten hat . . . . .

—— —— Die Handlungsbücher in Triest können nicht in griechischer Sprache geführt werden . . . . . .

—— —— Die hebräische und griechische Sprache sollen in der Theologie nur nach ihren Hauptgrundsätzen in den ordentlichen Vorlesestunden gelehret, und die Prüfung hieraus den Schwächeren, wenn sie auch Seminars- oder Convicts-Zöglinge sind, ohne Anstand nachgesehen werden . . . . . .

—— —— Bestimmungen wegen des Vortrages der griechischen Philologie bey den philosophischen Studien . . . . . .

—— —— An Lyceen ist der Unterricht in der griechischen Sprache von dem dießfälligen Gymnasial-Professor gegen eine Belohnung jährlicher 100 fl. zu übernehmen . . . . . .

—— —— Der Unterricht in der griechischen Grammatik ist auf zwey Jahre zu vertheilen, und mit derselben in der dritten Grammatical-Classe anzufangen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	13	July	1786	—	—	10	871	10	874					
Hofentschließ.	18	July	1786	—	—	10	863	10	863					
Hofentschließ. f. Ungarn..	—	—	—	—	—	10	882	10	882					
Hofkammerd.	31	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	118	
Hofkammerd.	11	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	99	
Hofkanzleyd.	30	Nov.	1815	—	—	—	—		—	—	—	43	372	
Hofentschließ.	11	July	1783	—	—	1	377	1	492					
Hofentschließ.	28	Febr.	1785	—	—	8	493	8	491					
Hofentschließ.	28	Febr.	1785	—	—	8	493	8	491					
						8	501	8	498					
Hofentschließ.	28	Febr.	1785	—	—	8	493	8	491					
						8	501	8	498					
Hofdecret. .	2	Juny	1788	—	—	16	800							
Hofkanzleyd.	23	August	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	22	107	
Hofkanzleyd.	9	August	1805	—	—	—	—		—	—	—	25	7	
Hofkanzleyd.	27	März	1808	—	—	—	—	—	—		—	30	1	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819		—				—		—	4	342	

Von Griech — Griesl.

Griechisch-katholische Bischöfe Denselben wird in Galizien das ruthenische General-Seminarium belassen. Bestimmungen hierüber . . . . . .

—— katholischer Clerus Die Gerichtsbarkeit über den unadeligen lateinischen und griechisch-katholischen Clerus in der Bucowina wird an das Landrecht übertragen . . . . . .

—— katholische Pfarren Bey Einrichtung griechisch-katholischer Pfarren ist auf 1500 Seelen ein Cooperator zu rechnen . . .

—— katholischer Ritus Auch für den griechisch-katholischen Ritus wird der dritte Sonntag im Monathe October für die Kirchweihfeste bestimmt . . . . . .

—— —— —— Bey Eheleuten, wovon ein Theil dem lateinisch-katholischen, der andere dem griechisch-katholischen Ritus zugethan ist, ist sich nach der Bulle des Papstes Benedict XIV. (Etsi pastoralis) zu halten . . . . . .

—— —— —— Die Angelegenheiten des griechisch-katholischen und armenischen Ritus sind in einer eigenen Commission mit Beyziehung des Lemberger griechisch-katholischen Bischofes, bey dem Gubernium zu behandeln . . . . . .

—— nicht unirter Clerus in der Bucowina wird der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen . . . . . .

Gries Der Verkauf des Grieses auf den Freygründen in Wien ist nicht gestattet, sondern die Parteyen sind damit auf die Wochenmärkte zu verweisen . . . . . .

—— Gegen das Anerbiethen, das Achtel zu allen Zeiten um 1 kr. wohlfeiler zu verkaufen, wird Jedermann der freye Mehl- und Griesverkauf gestattet . . . . . .

Griesler Auf welche Art die Griesler und Fragner die Mehlgattungen verkaufen dürfen; — Festsetzung ihres bürgl. Gewinnes und der Mehlsatzung . . . . . .

—— und Fragner allein haben in Wien den Kleinverkauf des Mehles; Vorsichten und Strafe bey Bevortheilung des Publicums . . . . . .

Grieslerey und Mehlverkauf hat auf dem neuen Markte zu geschehen . . .

—— All- Satzung auf die Grieslerey ist in Wien und auf dem Lande aufgehoben, und der Verkauf auf Wochenmärkten Jedermann gestattet . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	4	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	64			
Hofkanzleyd.	5	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	
Hofkanzleyd.	16	März	1789	—	—	17	689							
Gub. Circul. in Galizien .	20	Dec.	1786	—	—	10	232	10	234					
Hofdecret . .	19	Juny	1787	—	—	13	399							
Hofkanzleyd.	30	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	93	
Hofdecret . .	13	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	152	
Verordnung.	31	August	1781	—	—	1	119	1	145					
Hofdecret . .	22	May	1783	—	—	1	122	1	145					
Verordnung.	30	Sept.	1758	3	467									
Hofdecret . .	20	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	92			
Hofentschließ. Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	14	August	1753	2	186									
	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68	
Verordnung.	4	April	1781	—	—	1	119	1	144					

Von Gromm — Groß.

Grommet mit dem in die Magazine abzuliefernden Heu zu vermischen wird verbothen . . . . . .

—— Den Herrschaften stehet bevor, von den Unterthanen im Schnitte, Heu- und Grommetmachen, dann in der Weinlese sich die Roboth solchergestalt antizipiren zu lassen, daß in einer Woche nie mehr als 3 Tage gefordert und die 104 Tage im Jahre nicht überschritten werden . . .

Groschen Zur Erzielung einer besseren Bauart durch erfahrene Maurer- und Zimmermeister wird der Bezug des Meister-Groschens von Gesellen gestattet . . . . . .

—— Die Silber-Groschen und Fünfer sind bey den in Conventions-Münze zu entrichtenden Zöllen, ausgeschlossen, selbe aus- und einzuführen aber erlaubt . . . . . .

Großbrittanien Neutralität Oesterreichs während des Krieges zwischen Frankreich und Großbrittanien . . . . . .

—— Präliminar-Allianz-Tractat zwischen den Höfen von Wien und London, geschlossen zu Töplitz . . . . . .

—— Convention zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg, London und Berlin, in Bezug auf die sieben Jonischen Inseln. Unterzeichnet zu Paris . . . . . .

—— Convention in Gemäßheit des IX. Artikels des Haupttractates vom 20. Nov. 1815 betreffend die Untersuchung und Festsetzung der Reclamationen der Unterthanen Sr. brittischen Majestät an die französische Regierung . . . . . .

—— Convention zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland einer, und dem königlich französischen Hofe anderer Seits geschlossen zu Paris den 25. April 1818 wegen Festsetzung einer Abfindungssumme für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich . . . . . .

Groß-Elephanten-Papier Herabsetzung des Einfuhrszolles für das Groß-Elephantenpapier . . . . . .

—— Fuhrleute Benehmungsvorschrift für die Großfuhrleute, hinsichtlich der Verführung des Holzes von der Gestätte; sammt Fuhrlohnsausmaß für selbe . . . . . .

—— Fürstenthum Das Fürstenthum Siebenbürgen wird zu einem Großfürstenthum erhoben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofrescript.	30	Octob	1762	4	126									
Verordnung.	22	August	1772	6	531									
Hofkammerd.	30	July	1787	—	—	13	333							
Hofkammerd.	26	July	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	186	
Patent . . .	7	August	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	37	
. . . . .	3	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	81	
. . . . .	5	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	35	
. . . . .	16	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	91	
. . . . .	25	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	87	
Hofdecret. .	21	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	434	
Verordnung des Wiener Magistrates	12	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	75	
Hofdecret. .	20	Febr.	1766	5	27									

Von Gröſſh — Groſſh.

Groß-

—— Handel Die Befugniß der Fuhrleute in Böhmen all ingrosso zu handeln, erſtrecket ſich nur auf Böhmen; will ein Fuhrmann ſich aus Böhmen damit begeben, ſo muß er mit einem Frachtbriefe von einem befugten Handelsmanne einer Legſtadt verſehen ſeyn, auf welchen die Adreſſe lautet; in deſſen Ermanglung ein ſolcher Fuhrmann mit ſeinen Waaren nach Böhmen zurückzuweiſen iſt . . .

—— —— Der Großhandel auf dem Lande außer den Legſtädten wird verbothen, und die Kreisämter werden angewieſen, von allen im Kreiſe befindlichen Großhändlern die Legitimationsſcheine abzunehmen. Formulare zu dem Ausweiſe über die in jedem Kreiſe befindlichen Handelsleute . . . . . .

—— Händler und Niederläger ſollen an Zollbeamte kein Geld darleihen . .

—— —— Nächſt den beſtehenden Niederlägern, ſollen an Niemand mehr Niederlagsfreyheiten verliehen werden. Privilegium für das Gremium der Großhändler. Ihre Inſtanzen ſind die N. Oeſt. Regierung, und das Mercantil- und Wechſelgericht — ihre Poſſeſſionsfähigkeit ohne Poſſeſſionstaxe; Beſitzfähigkeit ſtändiſcher Gülten und des Incolats, akatholiſche Großhändler müſſen jedoch die Einwilligung zu dieſer Beſitzfähigkeit anſuchen . . . . . .

—— —— können ihre Großhandlungs-Befugniſſe an ihre Witwen und Descendenten vererben, aber nicht ohne Conſens verkaufen . . . .

—— —— müſſen einen Handlungsfond von 30,000 fl. bey dem Mercantil- und Wechſelgericht ausweiſen und ihre Handlungs-Socien protocolliren laſſen . . . . . .

—— —— ſind von der Gewerbſteuer befreyt, und haben einen Adminicularbeytrag an die N. Oeſt. Regierung zu entrichten . . . . . .

—— —— Strafbeſtimmung von 50 Mark löthigen Goldes für Eingriffe in die Vorrechte des Großhandlungs-Gremiums . . . . . .

—— —— Wie wegen des Schleichhandels zu beſtrafen . . . . . .

—— —— Den jüdiſchen Großhändlern wird die Ueberziehung aus der Prager Judenſtadt in eine andere Wohnung unter der Beſchränkung geſtattet, daß ſie in dieſer Wohnung keinen Minutahandel, Kleinhandel oder Gewerbe treiben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	24	April	1780	—	—	9	104	9	104					
Verordn. n Böhmen . .	9	May	1785	—	—	11	141	11	141					
Patent . . .	6	Febr.	1770	6	163									
Patent . . .	26	Sept.	1774	7	83									
Patent . . .	23	May	1774	7	61									
Patent . . .	23	May	1774	7	62									
Patent . . .	23	May	1774	7	62									
Patent . . .	23	May	1774	7	62									
Patent . . .	23	May	1774	7	63									
Patent . . .	26	Sept.	1774	7	84									
Gub Verord. in Böhmen.	26	May	1786	—	—	11	519	11	519					

Von Großh — Großh.

Großhändler
—— —— Bestimmung des Stämpels für Großhändler . . . . . .

—— —— So wie die Großhändler der magistratischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so kann auch der Wiener Magistrat, selbe als kunstverständige benützen . . . . . .

—— —— Bestimmung des Handlungsfondes für Großhändler nach Verschiedenheit der Provinz und des Ortes der Etablirung . . . . .

—— Handlungen Um Großhandlungen können sich Juden unter den nähmlichen Bedingnissen und mit eben den Freyheiten bewerben, wie sie von christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden . . .

—— —— Großhandlungen sind nur von der Landesstelle zu verleihen . . .

—— —— Juden dürfen Wechselstuben und Großhandlungen errichten . .

—— —— Die hinterlassenen Söhne der in Wien tollerirten Juden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften ausweisen, dürfen die Großhandlungen ohne Anstand fortsetzen . . . . . .

—— —— Verfahren bey Prüfung der Qualitäten der Großhandlungswerber und Aufnahme der Fondsausweise mittelst Beyziehung zweyer Landräthe und zweyer Magistratsräthe nebst den Gliedern des Mercantil- und Wechselgerichts . . . . . .

—— —— Befugnisse Taxbestimmung mit Eins vom Hundert vom ausgewiesenen Fonde für Großhandlungsbefugnisse . . . .

—— —— —— können von den Länderstellen ertheilt werden . . . . .

—— —— —— Maßregeln bey Verleihung der Großhandlungsbefugnisse . .

—— —— —— Die Länderstellen haben die Großhandlungsbefugnisse nicht gleich selbst zu verleihen, sondern jedes Mahl die Bewilligung der Hofkammer einzuhohlen . . . . . .

—— —— —— Die Länderstellen haben über die zugewachsenen oder eingegangenen Großhandlungsbefugnisse nach dem beygehenden Formulare einen Ausweis einzusenden . . . . . .

—— —— —— zu ertheilen, werden den Länderstellen eingeräumt . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	687	7	689					
Stämpel-Patent . . .	30	Jän.	1788	—	—	16	718							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	172	
Stämpel-Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	151	
Hofdecret . .	14	Nov.	1788	—	—	16	864							
Hofkammerd.	20	April	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	97	
Patent . . .	2	Jän.	1782	—	—	4	73	4	75					
Hofdecret . .	4	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	118			
Hofdecret . .	8	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	49			
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	44	
Hofkanzleyd.	9	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	11	
Hofkammerd.	15	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	360	
Hofdecret . .	16	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	146			
Activität . .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	
Hofkammerd.	26	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	101	
Hofkammerd.	15	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	360	
Hofkammerd.	26	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	102	
Hofkammerd.	19	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	128	
Hofkammerd.	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	25	

Von Groſſh — Groſſi.

Groſshandlungs-Befugniſſe
—— —— —— Beſtimmung der Erforderniſſe der Groſshandlungswerber und Grundſätze bey Verleihung der Groſshandlungsbefugniſſe . .
—— —— —— Von jeder zu Rechtskräften erwachſenen Verleihung eines Groſshandlungs-, Handlungs- oder Fabriksbefugniſſes was immer für einer Art, iſt die Bancal-Gefällen-Adminiſtration in Kenntniß zu ſetzen . . . . . .
—— —— —— Die Ertheilung der Toleranz an Juden in Wien ſoll ſich nur auf jene beſchränken, welche das Groſshandlungsbefugniß im ordentlichen Wege und mit Ausweiſung eines Fondes von 60,000 fl. erwirket haben . . . . . .
—— —— Bücher-Stämpel Siehe Handlungs-Bücher.
—— —— Privilegien Beſtimmung des Stämpels . . . . . .
—— Jährige Die Ehen groſsjähriger Kinder ſind auch ohne oder gar wider die väterliche oder groſsväterliche Einwilligung geſchloſſen, gültig . .
—— —— Bey Ehen groſsjähriger Kinder, welche gegen den Willen der Aeltern geſchloſſen ſind, werden alle jene geſtraft, die aus Argliſt oder Gewinnſucht dazu Vorſchub gethan haben . . . . . .
—— —— Ein unter Vormundſchaft ſtehender Groſsjähriger kann ohne obervormundſchaftliche Einwilligung eine gültige Ehe ſchlieſsen . . .
—— —— Groſsjährige Militärkinder haben ſo lange unter Militär-Jurisdiction zu ſtehen, als ſie eine Militär-Penſion genieſsen . . .
—— —— Bey Bemeſſung der Erbſteuer und der Sterbtaxe von groſsjährigen Erben, iſt nie ein gerichtliches Inventarium aufzunehmen, ſondern ſich bloß an das Vermögens-Bekenntniß zu halten . . . . .
—— —— ſollen vorzüglich angehalten werden, ihre Gelder aus der Waiſen-Caſſe zu nehmen . . . . . .
—— Jährigkeit Pragmatical-Geſetz, nach welchem die Groſsjährigkeit auf das 24. Lebensjahr bey beyden Geſchlechtern, aller Stände und in allen öſterreichiſchen Landen feſtgeſetzt wird . . . . . .
—— —— Kinder des Reichshofrathes und der Reichskanzley, welche die Groſsjährigkeit erreicht haben, ſind in allen Perſonal-Abgaben und Vermögensſteuer andern gleich zu halten . . . . . .
—— —— s-Ertheilung für Bürgerliche und einfach Adelige iſt den Länderſtellen überlaſſen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	30	April	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	103	
Hofkammerd.	31	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	390	
Hofkanzleyd.	2	July	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	165	
Patent. . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	157	
§. 12 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	327	10	327					
§. 13 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	327	10	327					
Hofdecret . .	2	Nov.	1787	—	—	13	383							
Hofdecret. .	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	41			
Hofdecret . .	1	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	50	
Hofkanzleyd.	20	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	18	
Verordnung.	12	April	1753	2	136									
Verordnung.	27	Sept.	1766	5	131									
Hofentschließ.	20	August	1768	5	365									
Hofdecret .	12	Jän.	1769	5	398									

Von Großj — Grub.

Großjährigkeit

—— —— Soldatenkinder, welche bey Bauern in Dienst treten, sind bis zur erlangten Großjährigkeit im ersten Dienste zu behalten . . . .

—— —— Ausmaß derjenigen Taxen, welche für die Nachsicht der Großjährigkeit zu entrichten kommen . . . . . .

—— —— Die Expeditionen über ertheilte Nachsicht der Großjährigkeit sind nicht eher zu erfolgen, bis nicht der Vormund die Taxe entrichtet oder sicher gestellet hat . . . . . .

—— —— Mit Beziehung auf die Vorschrift vom 4. Jänner 1790 sind die Taxen für die Großjährigkeitsnachsicht binnen einem Vierteljahre zu entrichten, und wenn dieses nicht geschieht, zur Erlöschung dieser Gnade die Anzeige an die Gerichtsstelle zu machen . . . .

—— —— Die Dispensen von Beweisen der Großjährigkeit für Brautleute haben nicht die Polizeybehörden, sondern die politischen Behörden zu ertheilen . . . . . .

—— —— Die Einhebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters hat aufzuhören . . . . . .

—— Meisterthum des deutschen Ordens sammt den Rechten, Domänen und Revenüen, werden an das Haus Oesterreich erblich übertragen . . . . . .

—— Wardein Die aus dem Großwardeiner-Bezirke reisenden Unterthanen müssen mit Cominitalspässen versehen seyn . . . . . .

Groffirer und Taffikanten haben keinem Juden Pulver zu verkaufen, außer in einem einzigen bestimmten Falle und dann mit der vorgeschriebenen Vorsicht . . . . . .

Grottau Erhebung des Gränz-Zollamtes zu Grottau zu einem Commerzial-Zollamte . . . . . .

Gruben sind nicht auf den Strassen aufwerfen zu lassen . . . . . .

—— Feldmaße Gleichmäßige Bestimmung größerer Grubenfeldmaßen . .

—— —— Bestimmungen wegen lehensherrlicher Verleihung der Grubenfeldmaße . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	10	Juny	1769	5	422									
Hofdecret. .	12	Dec.	1789	—	—	18	500							
Hofdecret. .	9	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	
Hofdecret .	9	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	
Hofkanzleyd.	27	Jän.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6	
Hofkanzleyd.	12	April	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	170	
Hofkanzleyd.	2	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	174	
Hofkammerd.	1	Sept.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	223	
12Art.d.Friedens-Tract.	26	Dec.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	171	
Friedens-Tractat . .	14	Octob.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	129	
Circular . .	25	August	1787	—	—	13	460							
Gubern. Verordnung in Galizien. .	10	Nov.	1787	—	—	13	366							
Hofkammerd.	28	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	445	
Hofkanzleyd.	15	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	460	
Verordnung.	28	July	1753	2	180									
Patent . . .	23	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	67	
Patent . .	26	August	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	317	

Von Grub — Grund.

Gruben-Feldmaße
—— —— Lehensherrliche Verleihung der Grubenfeldmaßen . . . . .
—— —— Das in die Gesetzsammlungen aufgenommenen Grubenmaß-Patent vom 26. August 1817 wird verrufen . . . . . .
—— Personale Siehe Bergarbeiter.
Grubmüller Der Unterschied zwischen Grub- und Grieß-Müllern wird aufgehoben . . . . . .
Grüfte Vorsichten bey Bestattung der Leichen in Kirchen, Grüften und Freydhöfen . . . . . .
—— Vor Verwesung der Leichen sind Gräber und Grüfte nicht zu öffnen . .
—— Alle Grüfte und Kirchhöfe innerhalb eines bewohnten Ortes sollen geschlossen und an entfernte Oerter verlegt werden . . . . . .
—— Die in Klöstern und Familiengrüften beerdigten Leichen sind wie andere zu behandeln; jedoch wird gestattet, an der Mauer der Kirchhöfe dergleichen anzubauen . . . . . .
—— Die Wiedereinführung der Familiengrüfte, jedoch außer den Städten, wird in Böhmen gestattet . . . . . .
—— und Kirchhöfe sind außerhalb der Städte und Ortschaften anzubringen . .
Grund-Ausmessung Belehrung, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden practisch zu vollziehen sey; sammt geometrischen Beyspielen . . . . . .
—— —— Die Vollmachten für die zum Grund-Ausmessungsgeschäfte von den Obrigkeiten bevollmächtigten Wirthschaftsbeamten dürfen nicht gestämpelt seyn . . . . . .
—— —— Jene Gründe, welche auf Cameral-Exjesuiten-Stiftungs- und städtischen Gütern bereits geometrisch aufgenommen sind, dürfen nicht mehr ausgemessen werden, und sind, selbst wenn sie an Unterthanen überlassen worden, bey der Grundsteuer nach jener Aufnahme zu behandeln. . . . . .
—— —— Für die Verwendung der Richter, Geschwornen und Ausschußmänner bey dem Grundausmessungs- und Fatirungsgeschäfte kann weder eine Entschädigung noch Belohnung erfolgt werden; nur in besondern Fällen auf Rechnung derjenigen, für welche gearbeitet worden ist . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent. . .	21	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	287	
Hofkanzleyd.	21	Octob	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	361	
Hofkanzleyd.	23	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	183	
Hofentschließ.	14	August	1772	6	518									
Hofentschließ.	14	August	1772	6	518									
Hofdecret. .	20	August	1784	—	—	6	548	6	561					
Hofkanzleyd.	6	Sept.	1787	—	—	13	641							
Hofdecret. .	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	147			
Kundmach. in Westgalizien	5	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	105	
Patent . . .	20	April	1785	—	—	8	107	8	107					
Gub. Verord.	13	May	1786	—	—	17	139							
Erinnerung des Gubern. Verordn in Böhmen. .	15	Jän.	1787	—	—	13	208							
Hofdecret. .	15	Juny	1785	—	—	8	143	8	143					
Hofdecret. .	8	July	1785	—	—	8	143	8	143					
Hofdecret. .	19	July	1785	—	—	8	144	8	144					

Von Grunda — Grundh.

Grund-Ausmessung

—— —— Jenen Unterthanen, welche zu dem Grundausmessungsgeschäfte verwendet werden, wird, wenn sie Fußrobother sind, die Roboth ganz, und wenn sie Zugrobother sind, zur Hälfte nachgesehen . .

—— —— Vorschriften, wie sich bey Ausmessung jener Gründe, welche zu Beerdigungsplätzen, Pfarr- und Schulgebäuden bestimmt sind, hinsichtlich der Erträgniß zum Behufe der Grundsteuer zu benehmen sey . . . . . .

—— —— Die Dominien, welche die Realitäten auf gemeine Art nicht ausmessen können, haben den Aufwand der Ingenieurs dem Aerarium zu ersetzen . . . . . .

—— —— Formulare des Journals, nach welchem die Ingenieurs ihre Arbeiten bey der Vermessung der unterthänigen Gründe einzutragen und auszuweisen haben . . . . . .

—— —— Einführung der Grundausmessung in Ungarn zum Behufe der Grundsteuer . . . . . .

—— —— Verhaltungs-Regeln zur Nachachtung der Werbbezirks- und Grundobrigkeiten, in Beziehung auf die Vergütung der Auslagen bey dem Ausmessungsgeschäfte zum Behufe der Grundsteuer-Regulirung; sammt Formulare zu dem Ausweise, wie viel jedes in einem Werbbezirke liegende Dominium und Grundobrigkeit, der Werbbezirks-Herrschaft an bestrittenen Grundausmessungs- und Fatirungskosten zu vergüten hat . . . . . .

—— —— Das Grund-Ausmessungs-System vom Jahre 1789 wird der künftigen Steuerbemessung in Böhmen zum Grunde gelegt . . .

—— —— Die Vermessung zum Behufe des Grundsteuersystems von 1817 haben eigene, wissenschaftlich gebildete und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civil-Stande vorzunehmen . .

—— —— Bedingungen zur Aufnahme der Individuen des Civil-Standes zur Vermessung und Mappirung der Grundflächen bey der neuen Grundsteuer-Regulirung . . . . . .

—— Besitzer Bestimmung, an wen die Unterthanen bey Veränderung der Grundbesitzer, in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, ihre Forderung zu machen haben . . . . . .

—— —— Die Straßenpächter haben den Besitzern des Grundes, von welchem sie Straßenmateriale nehmen, Entschädigung zu leisten . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	16	August	1786	—	—	8	163	8	163					
Verordnung in Böhmen.	5	Sept.	1785	—	—	8	165	8	165					
Hofdecret. .	12	Sept.	1786	—	—	8	167	8	167					
Hofdecret . .	12	Sept.	1784	—	—	8	167	8	167					
Patent . . .	10	Febr.	1783	—	—	10	169	10	169					
Verordnung in Steyermark . . .	5	März	1786	—	—	10	175	10	175					
Patent. . . .	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	114	
Patent . . .	23	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	395	
Decret der Grundst.Regul.Hofcom.	18	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	45	82	
Patent . . .	18	April	1784	—	—	6	10	6	9					
Gub. Verord. in In. Oest.	24	Nov.	1787	—	—	14	5							

Von Grundb — Grundb.

Grundbesitzer
—— —— Grundbesitzer und Obrigkeiten, welche Teiche besitzen, haben alle Schäden zu ersetzen, welche durch diese Teiche entstehen können . .
—— —— Wie die Forderungen der Unterthanen, wo die Grundbesitzer verändert werden, in Concursfällen zu classificiren sind . . . .
—— —— Emphiteutische Grundbesitzer, wenn sie ihre Giebigkeiten zu zahlen unterlassen, sind nur von der politischen Stelle zur Bezahlung zu verhalten, und können auch allenfalls abgestiftet werden . .
—— —— Grundbesitzer haben den befugten Salniterergeugern kein Hinderniß in Weg zu legen . . . . . .
—— Bücher Jeder Unterthan kann die grundbücherliche Einkaufung seiner schon rectificirten und in dem Steuerkataster radicirten Gründe bey seiner Obrigkeit verlangen . . . . . .
—— —— wie die vertheilten Gemeinde-Weiden ihren Besitzern grundbücherlich vorzumerken . . . . . .
—— —— Einrichtung in Steyermark, mit der nähern Bestimmung der Grundbuchsmanipulation, und der Einverleibungs- und Vormerkungs-Taxen . . . . . .
—— —— Wenn aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewährbüchern oder durch Instrument, Urkunde oder Revers oder eine 3ajährige Präscription bewiesen würde, daß Hausüberländgründe zu dem Hause gehören, sind diese Hausüberländgründe nicht mehr von den Häusern zu verkaufen, sondern als Hausgründe zu behandeln, und in jeder Gewähr also zu bezeichnen . . . . . .
—— —— Die Urkunden, welche bey Landtafeln oder Grundbüchern vorgemerket werden, und ohnehin gestämpelt sind, unterliegen keinem weiteren Stämpel . . . . . .
—— —— Die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an die Herrschaft, kann keineswegs auch zur Uebergabe des Grundbuches an dieselbe verbinden . . . . . .
—— —— Bey den obrigkeitlichen Grundbüchern, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle Verträge und Handlungen eingetragen werden, sind stämpelfrey . . . . . .
—— —— Die Einverleibung in die Grundbücher soll wegen unentrichteter Taxe nicht verweigert werden . . . . . .
—— —— Zur Führung des Grundbuches muß ein eigenes Individuum angestellt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret	13	Dec.	1781	—	—	13	204							
Patent	10	July	1789	—	—	17	14							
Hofdecret	3	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	103	
Patent	1	Sept.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	139	
Patent	6	Febr.	1770	6	162									
Patent	24	März	1770	6	179									
Patent	23	Auguſt	1770	6	264									
Patent	28	Sept.	1771	6	386									
Normale	5	Nov.	1772	6	540									
Hofdecret	27	July	1786	—	—	11	562	11	562					
Hofdecret	6	Auguſt	1787	—	—	13 14	49 731							
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	718							
Hofdecret	16	Febr.	1789	—	—	17	28							
Hofdecret	23	Febr.	1789	—	—	17	466							
Patent	9	April	1789	—	—	17	217							

Von Grundb — Grundh.

Grundbücher

—— —— Wo die Führung des Grundbuches einer Gemeinde zusteht, soll nie weder eine Verschreibung, noch Vormerkung ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen . . . . . .

—— —— Wo einer Herrschaft die Führung des Grundbuches gebührt, soll die Vormerkung in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschußmänner geschehen . . . . . .

—— —— werden in Oesterreich ob der Enns eingeführt; Bestimmung welche Realitäten eingetragen werden können; aus wie viel Theilen das Grundbuch bestehe, und mit welcher Manipulation dabey vorzugehen; wie die Satzbriefe auszustellen und Vormerkungen vorzunehmen . . . . . .

—— —— Die Frist, welche in dem Patente vom 2. November 1792 bey Einführung der Grundbücher in Oesterreich ob der Enns, jenen Gläubigern bestimmt wurde, welche in Folge der Landes-Verfassung ein stillschweigendes oder gesetzmäßiges Pfandrecht, in Rücksicht der vorgemerkten Gläubiger zur Bewirkung der Vormerkung ihrer Forderungen haben, wird bis 1. November 1795 erstreckt . .

—— —— Personalgewerbe sind kein Gegenstand eines Grundbuches . . .

—— —— Radizirte Gewerbe, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, machen einen wahren Theil des Hauses aus, und gehören in das Grundbuch . . . . . .

—— —— Das Vormerkungsrecht, welches nach dem Landtafelpatente vom Jahre 1758 nur auf die landtäflichen und nach dem Grundbuchs-Patente vom Jahre 1765 nur auf den Burgfried landesfürstlicher Städte wirkte, wird auf alle in Oesterreich | unter Enns gelegene Güter angewendet . . . . . .

—— —— der Obrigkeiten sind stämpelfrey . . . . . .

—— —— Bey den Terrestral-Gerichten in Galizien, Consistorien, wie auch Stadt und Grundbüchern soll kein Capital, welches einer geistlichen Stiftung oder geistlichen Gemeinde gehörig und vorgemerkt ist, ohne Bewilligung der Landesstelle aufgekündiget, oder erhoben werden . . . . . .

—— —— Die Wirthschaftsämter in Böhmen haben keine Urkunden in das Grundbuch eintragen zu lassen, ohne sie vorher bey dem gewöhnlichen Gerichtstage in Vortrag und Erwähnung gebracht und anerkannt zu haben, ob kein Gebrechen der Einverleibung entgegen stehe . . . . . .

Gattung der Anordnung	Tag der erflossenen Anordnung	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	9	April	1789	—	—	17	218							
Patent . . .	9	April	1789	—	—	17	218							
Patent . . .	24	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	20			
Patent . . .	2	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	216	
Hofdecret . .	2	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	
Hofdecret. .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	106	
Hofdecret . .	20	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	106	
Patent . . .	24	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	22	
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	194	
Patent . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	112	
Patent . . .	21	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	60	
Gub.Verord.	19	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	79	

Von Grundb — Grundb.

Grundbücher

—— —— Das Grundbuchs-Patent vom 31. October 1736 dann die Normal-Vorschriften vom 16. März 1684 und 12. Februar 1710 wegen des Mortuar-Bezuges von Städten und Märkten werden republicirt . . . . . .

—— —— Einführung ordentlicher Grundbücher in Westgalizien . . . .

—— —— Die Wirkung des §. 210. des zweyten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches wird in Galizien so lange ausgesetzt, bis der zur Einführung der Grundbücher den Grundeigenthümern nöthige Leitfaden zu Stande gebracht seyn wird . . . . . .

—— —— Die Grundbücher in Niederösterreich sind in dem bisherigen Taxbezuge, welcher in dem tractatu de juribus incorporalibus gegründet ist, auch in Absicht auf die Vormerkungen ad fructus zu belassen . . . . . .

—— —— Die bey Aufhebung der ausländischen Stifte und Klöster dem Aerarium heimfallenden Capitalien sind bey den Landtafeln und Grundbüchern nicht auf das Aerarium umzuschreiben, sondern bloß als dem Aerarium heimgefallen am Platze der Hypothek zuzuschreiben . .

—— —— Auch eine bereits vorgemerkte und wegen nicht in gehöriger Zeit eingebrachte Rechtfertigungsklage wieder gelöschte Forderung kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich vorgemerkt werden . . . . . .

—— —— Die Demolitions-Reverse, welche zur Abtragung der Gebäude des öffentlichen Vortheiles wegen ausgestellt werden, sollen in die Grundbücher vorgemerkt werden . . . . . .

—— Buchs-Extracte Bestimmung des Stämpels für Grundbuchs-Extracte . . . . . .

—— —— —— Grundbuchsauszüge, welche zur Beurtheilung der Cautionsinstrumente der Kreiskassiere dienen, sind stämpelfrey . .

—— —— —— Grundsätze bey Prüfung der Cautions-Instrumente und dießfälliges Benehmen hinsichtlich der Grundbuchs-Extracte.

—— —— Gebühren sollen außer den Fällen, wo schon in der Erbschaftsmasse ein hinlängliches baares Vermögen, oder überflüßige Effecten vorhanden sind, von keinem Unterthan vor Verlauf eines Vierteljahres, von dem Tage der erfolgten Veränderung an, eingetrieben werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	1	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	153	
Patent . . .	17	April	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	74	
Patent . . .	21	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	88	
Hofkanzleyd.	3	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	96	
Hofkanzleyd.	30	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	76	
Hofkanzleyd.	2	July	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	179	
Hofkanzleyd.	19	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	46	261	
Hofkanzleyd.	27	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	97	
Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	687	7	699					
Stämpel-Patent . . .	30	Jän.	1788	—	—	16	718							
Patent . . .	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	184	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	144	
Hofdecret . .	15	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	166			
Kundmach. d. galizischen Guberniums	18	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
Verordnung.	28	May	1779	8	306									

Von Grundb — Gründe.

Grundbuchs-Gebühren

—— —— —— Die Veränderungs- und Vormerkungsgebühren bey Käufen einer Realität und Satzungs-Vormerkungen sind in jener Valuta abzunehmen, auf welche die Zahlungen stipulirt worden . . . . . .

—— —— Taxen Bestimmung der Einverleibungs- und Vormerkungs-Taxen in Steyermark . . . . . .

—— —— —— Damit die Dominien die Grundbuchs-Taxen richtig erhalten, dürfen sie selbe wie andere Gerichtstaxen eintreiben . .

—— —— —— Bestimmung der Grundbuchs-Taxen für Oesterreich ob der Enns . . . . . .

—— —— —— Provisorische Bestimmung der Pränotirungs-Taxen bey den Grundbüchern der Städte und Ortsgerichte in Böhmen nach vier Classen . . . . . .

—— —— —— Bestimmung, welche Taxen in jenem Falle abgenommen werden sollen, wenn ein Grundbesitzer eine neue Schätzung eines Grundes zur Erweiterung seines Credits verlangt, diese Schätzung und der daraus erfolgte neue Werth in das Grundbuch eingetragen wird, und dann der Grundbesitzer hierüber eine mit dem obrigkeitlichen Siegel versehene Urkunde erhält . . . . . .

Gründe der Entscheidung Siehe Beweggründe.

Gründe Wenn den Unterthanen von Gründen, welche von Seite der Obrigkeiten eingezogen worden, die Contribution auferlegt wird, ist der Ersatz in duplo zu leisten . . . . . .

—— Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die öde liegenden und verlassenen Gründe der Unterthanen bebauet, und die Contribution davon bestritten werde . . . . . .

—— Wenn Dominien einen unterthänigen Grund zu obrigkeitlichen Handen einziehen wollen, haben sie durch die Kreisämter die Genehmigung der Landesstelle einzuhohlen . . . . . .

—— der Unterthanen sind zum Nahrungsstande mehrerer Familien und zu ihrer besseren Cultivirung zu zertheilen . . . . . .

—— Der Kauf und Verkauf der Ausgedinggründe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wird ohne Zwang gestattet. Obrigkeiten haben keine unterthänigen Gründe an sich zu ziehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. Maria Ther. Band	Maria Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. u. Franz. Band	Leop. II. u. Franz. Seite	Band	Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	24	Dec.	1810	—	—	-	—	—	—	—	—	35	225	
Patent . . .	28	Sept.	1771	6	386									
Hofdecret .	23	Febr.	1789	—	—	17	466							
Patent . . .	24	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	36			
Patent . . .	2	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	—	—	1	236	
Hofkanzleyd.	9	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	10	82	
Hofkanzleyd.	13	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	49	
Hofreſcript.	31	July	1750	1	192									
Hofreſcript.	9	Jän.	1751	1	246									
Hofreſcript.	23	Jän.	1751	1	249									
Hofreſcript.	23	Jän.	1751	1	249									
Hofreſcript.	17	Febr.	1752	2	31									
Hofreſcript.	27	Auguſt	1752	1	375									

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Strafbestimmung in Fällen, wo die Obrigkeiten unterthänige Gründe an sich gezogen, den armen Unterthan aber die darauf haftende Contributionslast auf den Hals wälzen . . . . . .

—— und Wirthschaften der beurlaubten Soldaten sollen nicht verkaufet werden . . . . . .

—— Wie die Hutweiden und Oeden zur Beurbarung zu vertheilen, und als Grundstücke zu versichern . . . . . .

—— Ueberlassung der Rusticalgründe an Unterthanen wird den Dominien freygestellt, und kann jeder Unterthan die grundbücherliche Einkaufung seiner schon rectificirten und in dem Steuerkataster radizirten Gründe bey seiner Obrigkeit verlangen. Formular zu dem Ausweise über diese eigenthümlich überlassenen Gründe . . . . . .

—— und Weingärten der landesfürstlichen Pfarren, welche weniger Nutzen tragen, sollen verkaufet, und der Kaufschilling zur Nutznießung angelegt werden . . . . . .

—— Bestimmung wegen Absetzung und Verwechslung der Unterthanen von eingekauften Gründen, dann wegen der Grundabschätzung und voreiligen Verschreibungen an die Kinder bey Lebzeiten der Aeltern . . .

—— der Bauern sollen nur in vier Theile getheilet werden und solche nur mit obrigkeitlichem Consense und Genehmigung des Kreisamtes geschehen . .

—— Die in der Nähe der k. k. Wildbahn gelegenen Gründe, Wiesen, Felder ꝛc. sollen unbeschränkt und wie außer der Wildbahn benutzt werden . .

—— Jedem Eigenthümer steht es frey seine Grundstücke gegen das Wild einzuplanken . . . . . .

—— Wenn durch Caducitätrecht ein Grund der Herrschaft heimfällt, wie dem neuen Besitzer die Rustical-Dominical-Anlage und Roboth angeschlagen werden soll . . . . . .

—— Wenn Haus-Ueberländgründe, als zu dem Hause gehörig, erwiesen werden, sind solche nicht mehr von den Häusern zu verkaufen, sondern als Hausgründe zu behandeln, und in jeder Gewähr also zu bezeichnen . .

—— Die Freystiftigkeit der unterthänigen Ansässigkeiten wird aufgehoben, die freystiftlich gewesenen Gründe für Kaufrechtsgründe erkläret, und die freye Vererbung dieser Gründe an Descendenten und Verwandte der Unterthanen bewilligt; das Laudemium festgesetzt und bestimmt, in welchem Falle diese Gründe der Grundobrigkeit heim fallen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofrescript.	31	July	1756	3	339									
Hofdecret..	12	Sept.	1766	5	81									
Patent...	5	Nov.	1768	5	388									
Patent...	24	März	1770	6	179									
Patent...	23	August	1770	6	264									
Verordnung.	4	Jän.	1780	8	400									
Patent...	6	Febr.	1770	6	162									
Hofentschließ.	20	März	1770	6	179									
Hofrescript.	12	May	1770	6	207									
Verordnung.	12	Octob.	1771	6	417									
Patent...	4	April	1772	8	541									
Patent...	25	August	1772	6	273									
Hofdecret.	31	Octob.	1772	6	539									
Normale...	5	Nov.	1772	6	540									
Patent...	13	Nov.	1772	6	542									
Patent...	28	July	1774	7	74									

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Die Besserung, so der Bauer seinem Knechte mit Ueberlassung eines Stück Grundes zur Aussaat ertheilet, ist abzustellen . . . . . .

—— Die Wirthschaften der Soldaten sind ohne Vorwissen des Regiments-Commandanten nicht zu veräußern . . . . . .

—— Bestimmung, wie es mit der Robothleistung zu halten, welche ein bloßes sogenanntes Patzenhäusel oder auch Kleingestätte oder auch nebst diesen einen kleinen Garten, Wiesflecken oder andere die Maß eines Joches nicht übersteigenden Grundstücke besitzen . . . . . .

—— Kaufrechtgründe ohne Zwang in Miethgründe zu verwandeln, ist dem freywilligen Einverständnisse überlassen. Vorschrift in wiefern ein Pfarrer, Beneficiat und Fideicommißinhaber den für den Miethgrund eingehobenen Kaufschilling sich zueignen kann . . . . . .

—— Ausmaß derjenigen Natural-Abgaben und Grundzinsen von steuerbaren Häusern und Gründen an Gelde, Getreide oder Naturalien unter dem Nahmen von Zinsen, Geschenken, Laudemien ꝛc. . . . . .

—— Obrigkeitliche Häuser, Gründe und Nutzungen, welche sich in den Händen der Unterthanen befinden, diesen aber nicht eigenthümlich zugehören, sondern gleichsam nur zahlungsweise überlassen sind, so wie die auf Gemein-Kirchen- oder Pfarrgründen stehenden uneingekauften Häusel, und von welchen der Unterthan keine Geld- und Naturalabgaben oder Robothen zu leisten hat, sind in das Urbarium nicht einzutragen . . .

—— Auf welche Art die einzigen Erben der auf uneingekauften Gründen sitzenden Wirthe zu conscribiren . . . . . .

—— Wie sich hinsichtlich der Roboth bey jenen Unterthanen zu benehmen, welche obrigkeitliche oder der Kirche, dem Pfarrer oder Gemeinde gehörige Grundstücke miethungs- oder kaufweise inne haben . . . . .

—— Den Unterthanen soll, nebst gewöhnlicher Roboth, die unentgeldliche Bearbeitung anheimgefallener öder Gründe keinerdings aufgebürdet werden . . . . . .

—— Dominien, welche sich von einigen Unterthanen die Robothen in Geld bezahlen lassen, und nicht zugleich den übrigen Unterthanen die Roboth durch Vertheilung von Gründen oder Anschaffung einiger Mayerzüge in eben dem Verhältnisse vermindern, sollen die Arbeit im nähmlichen Maße durch gedungene Züge und Arbeiter ersetzen . . . . . .

—— Unterthanen sollen nicht wider Willen zur Beurbarung außergrundherrlicher Bezirksgrundstücke verhalten, noch dem Unterthan zugemuthet werden, statt eines Robothtages zwey Pfunde Werg zu spinnen, wohl aber so viel als sie gewöhnlich durch sieben Stunden verspinnen können . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	9	Febr.	1773	6	553									
Verordnung.	4	März	1773	6	556									
Patent . . .	—	—	1773	8	565									
Hofdecret . .	12	Febr.	1774	7	20									
Urbar. Einrichtung. . .	7	April	1774	7	41									
Verordnung.	7	April	1774	7	47									
Hofrefeript.	2	July	1774	7	70									
Patent . .	13	August	1775	7	294									
Verordnung.	5	Dec.	1778	8	224									
Verordnung.	5	Dec.	1778	8	224									
Verordnung.	5	Dec.	1778	8	224									

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Ausmaß der Accidenzien und Taxen der grundobrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, beziehungsweise hier auf Grundverschreibungen ꝛc. . . . .

—— Künftig soll die Abrechnung und Zuschlagung der Interessen zu dem Capitale, welches Unterthanen auf ihre Grundstücke von Obrigkeiten entlehnten, ohne Vorwissen des Kreisamtes nicht vorgenommen werden . .

—— Die zum Strafenbau eingezogenen Gründe werden vergütet . . . .

—— Die von geistlichen Ständen, Capiteln, Stiften und Klöstern, durch Ansichziehung tamquam jure dominii directi, der früher emphiteutisch besessenen Gründe, und durch Vormerkung derselben in die Grundbücher gemachten Acquisitionen sind für illegall erklärt und verbothen . . .

—— Juden können dort, wo sie wirklich sind, Grundstücke jedoch nur pachtweise, und gegen dem, daß alle Arbeit durch jüdische Hände geschehe, an sich bringen, keineswegs aber unterthänigen Contribuenten gehörige Gründe . .

—— Die Dominien dürfen ihre uneingekauften Unterthanen keineswegs wider Willen zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen, noch ihnen beym Einkaufe drückende Bedingnisse setzen, sondern selbe vielmehr hierzu aneifern . .

—— Den Unterthanen ist das Eigenthum der unterthänigen Gründe einzuräumen . . . . . .

—— Eigenthümliche Gründe können nach Gutdünken der Untertanen genützt, versetzt, verpfändet, verkauft oder vertauscht werden . . . . . .

—— Die Vormerkung unterthäniger Schulden auf Gründe darf nur auf Verlangen der Gläubiger geschehen . . . . . .

—— Unterthanen sollen über zwey Drittel ihres Vermögens nicht einschulden, im widrigen Falle sie von ihren Gründen abgestiftet werden können . . . . . .

—— Ueber den Fortgang des unterthänigen Gründe-Einkaufs ist alle halbe Jahre Bericht zu erstatten . . . . . .

—— Ein mit einem uneingekauften Grunde versehener, und diesen Grund nicht für sich selbst eigenthümlich einkaufen wollender Unterthan, kann, wenn sich ein anderer Käufer dazu meldet, aus dem Besitze gesetzt, und der Grund einem Dritten überlassen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Patent . . .	15	May	1779	8	239									
Verordnung.	30	März	1780	8	410									
Hofdecret *).	29	Dec.	1780	—	—	3	3	3	250					*) Im dritten Bande der Josephinischen Gesetzsamml. 2. Aufl. erscheint nach der Seite 240 die Paginirung wieder mit 1.
Hofdecret v. 22. und Patent vom	30	Juny	1781	—	—	2	115	2	256					
Hofdecret. .	19	Octob.	1781	—	—	4	63	4	65					
Hofrescript u. Patent . .	1	Nov.	1781	—	—	1	62	1	82					
Hofdecret . .	20	Sept.	1782	—	—	1	63	1	83					
Hofrescript u. Patent . .	1	Nov.	1781	—	—	1	61	1	81					
Hofrescript u. Patent. . .	1	Nov.	1781	—	—	1	61	1	81					
Hofrescript u. Patent. . .	1	Nov.	1781	—	—	1	62	1	82					
Hofrescript u. Patent. . .	1	Nov.	1781	—	—	1	62	1	82					
Verordnung.	7	Dec.	1781	—	—	1	63	1	83					
Hofdecret .	28	Dec.	1781	—	—	1	63	1	83					

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Die den Beamten und der Geistlichkeit auf wiederruflichen Pacht hindangegebenen Gründe sollen zu dem Unterkommen der preußischen Ansiedler verwendet werden . . . . . .

—— Beamten sollen auf jenen Herrschaften, wo sie eigene Gründe besitzen, nicht angestellt werden . . . . . .

—— In den auf den vertheilten Dominical-Gründen angelegten Dörfern, wenn ein solches Dorf wenigstens aus zwanzig neu erbauten Häusern besteht, können Dominien Wirthshäuser errichten . . . . . .

—— In Mähren ist bey Vertheilung der Gründe auf die Landeseinnehmer zu sehen, die verläßlich und ohne beträchtliche Unterstützung fortzukommen im Stande seyn werden . . . . . .

—— Anordnungen wegen Wiederanbau der öden Gründe und wegen besserer Benützung der Hutweiden und Brachfelder . . . . . .

—— Gründe, welche nach dem Rectifications-Normaljahre verödet geblieben sind, können von Abgaben nicht befreyet werden; jedoch sollen sie die Befreyung vom Zehente und übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießen . . . . . .

—— Oede Gründe können jedem, welcher sich darum verwendet, gegen Beurbarung als ein wahres Eigenthum überlassen werden . . . . . .

—— Den Grundobrigkeiten, welchen die von dem Rectificationsjahre öde gewordenen und unbebaut liegenden Gründe angehören, oder dienstbar sind, wird unter den zur Beurbarung sich meldenden Parteyen der Vorzug gelassen . . . . . .

—— Die zehnjährige Zehentbefreyung von beurbarten Gründen ist nur von jenen zu verstehen, auf welchen das Recht der Zehentabnahme wirklich haftet, auch kann von einem zehentfreyen Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, zu keiner Zeit ein Zehent gefordert werden . . . . .

—— Alle Verträge und Einverständnisse zwischen Unterthanen und Herrschaften, welche die Begünstigung zur Urbarmachung öder Gründe entgegen sind, sind für nichtig anzusehen . . . . . .

—— Die sogenannten Brandäcker, welche nur jahrweise benützt werden, haben die Begünstigung nicht für sich, welche beurbarte Gründe genießen . . . . . .

—— Wenn ein Grundhold seinen ganzen Grund oder nur einige Theile desselben unbebaut ließe, ist er von der Grundobrigkeit durch drey Jahre zu ermahnen, sodann aber nach gemachter Anzeige an das Kreisamt abzustiften . . . . . .

—— Denjenigen, welche Gemein-Weiden zur nutzbaren Cultur bringen, soll die Zehentbefreyung auf dreyßig Jahre zu Statten kommen . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	10	Jän.	1782	—	—	1	49	1	65					
Hofdecret . .	10	Jän.	1782	—	—	1	49	1	65					
Hofdecret *).	5	April	1784	—	—	6	20	6	18					*) Man siehe d. frühere Patent vom 14. März 1771 Theresia B. 8. Seite 503.
Hofdecret . .	9	April	1784	—	—	6	19	6	17					
						6	264	6	308					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	497	7	501					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	498	7	502					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	499	7	503					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	499	7	503					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	500	7	504					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	500	7	504					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	501	7	505					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	501	7	505					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	502	7	506					

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Von Futterkräutern, welche in unbenützt liegenden Brachfeldern gebaut werden, soll während der ganzen Brachzeit kein Zehent abgenommen werden . . . . . .

—— Die auf herrschaftliche Gründe bestimmte Roboth kann nicht an andere Grundbesitzer und fremde Grundeigner abgetreten werden . . . . .

—— In Galizien und Lodomerien wird die Ueberlassung unterthäniger Grundstücke in obligatorischen oder Pfandbesitz durchgehends untersagt; Weisung wie die in solchem Pfandbesitze stehenden Grundstücke zu liquidiren und auszulösen sind . . . . . .

—— Gemeinde-Gründe-Regulierung . . . . . .

—— Die Einlösung und Verkauf des Eigenthums der noch uneingekauften Rusticalgründe soll noch ferners ohne Zwang oder Preisbestimmung, bloß dem freyen und willkührlichen Einverständnisse zwischen Herren und Unterthanen überlassen werden . . . . . .

—— Kein Haus- oder Grundstück, welches mit Knappschafts- oder Bergbrüderlad-Geldern beburdet ist, kann ohne schriftliche Einwilligung des betreffenden Bergamtes veräußert werden . . . . . .

—— Die Auskünfte über die zertheilten Bauerngründe sind nicht mehr halb-, sondern ganzjährig zu erstatten; Formulare zu den dießfälligen Ausweisen . . . . . .

—— Jene Unterthanen, die Gründe verlassen, ohne der Herrschaft einen andern Unterthan zu stellen, sind an ihre vorige Grundobrigkeit zurück zu liefern, und ihres Ungehorsams wegen zu strafen . . . . . .

—— Die an einigen Orten bestehende Einziehung der Rustical-Gründe gegen Entrichtung der daran haftenden Steuer und Gaben wird abgestellt, und das Jahr 1776 dießfalls als Annus decretorius bestimmt . . . .

—— Wo das Robothabolitions-System eingeführt ist, hat die Steuererhöhung auf die den Unterthanen überlassenen Dominicalgründen, immer den Obrigkeiten zur Last zu fallen . . . . . .

—— Weisung, in welchen Fällen die Abstiftung der Unterthanen von ihren Colonial-Gründen Platz greifen könne . . . . . .

—— Den Obrigkeiten wird nicht mehr gestattet, ihre eigenen gegen Rustical-Gründe, unter Strafe des doppelten Werthes, zu vertauschen . .

—— Beurlaubte Soldaten, welche steuerbare Gründe antreten, sind vom Militär zu entlassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . .	17	April	1784	—	—	7	503	7	507					
Verordnung.	7	Sept.	1784	—	—	6	21	6	19					
Hofdecret . .	28	Octob.	1784	—	—	6	15	6	14					
Patent . . .	2	Nov.	1784	—	—	6	69	6	69					
Hofentschließ.	23	Jän.	1785	—	—	8	54	8	54					
Hofdecret . .	5	Jän.	1785	—	—	8	22	8	22					
Verordnung in Böhmen.	24	Jän.	1785	—	—	9	267	9	267					
Verordnung.	14	Sept.	1785	—	—	8	34	8	34					
Hofdecret . .	21	Nov.	1785	—	—	8	11	8	11					
Hofdecret . .	29	Jän.	1787	—	—	13	103							
Hofdecret. .	10	Febr.	1787	—	—	13	84							
Hofentschließ.	15	Febr.	1787	—	—	13	38							
Hofdecret . .	2	April	1787	—	—	13	104							
Hofdecret . .	31	July	1787	—	—	13	705							

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Bestimmungen wie bey der Schätzung der in Innerösterreich bestehenden Drittelgründe, und der Abnahme des Laudemiums in Veränderungsfällen vorzugehen sey . . . . . .

—— Jedem Unterthan ist gestattet, die auf seinen Gründen vorfindigen Steinbrüche, Steinkohlen, Ziegelthon ꝛc. zu benützen . . . . . .

—— Die unentgeldliche Ueberlassung der Gründe an die neuen Pfarrer und Localisten darf nicht Statt haben, sondern der Ertrag ist nach dem Localpreis zu Gelde zu schlagen und in die Congrua einzurechnen . . .

—— Rusticalgründe sind nicht von Obrigkeiten einzuziehen, und die eingezogenen den Unterthanen wider zurückzustellen . . . . . .

—— Alle Verträge wegen Vertheilung oder Verpachtung obrigkeitlicher Gründe an die Unterthanen, welche wenigstens auf drey Jahre geschlossen werden, müssen bey dem Kreisamte bestätiget und vorgemerkt werden . .

—— Wegen Versteuerung und Besetzung verödeter Gründe hat die Gemeinde, falls wider Vermuthen die Besetzung der Bauerngründe unter Mitwirkung der Obrigkeiten nicht zu Stande kommen sollte, sich selbst um einen tauglichen Besitzer zu sorgen, oder einen Sequester aufzustellen . .

—— Künftig sollen keine neuen Verträge über Heimfall errichtet, sondern steuerbare Gründe von den Obrigkeiten mit Erhöhung des Kaufschillings für das auf immer zu reluirende Heimfallsrecht an Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden . . . . . .

—— Sowohl auf eigenthümlichen als andern Grundstücken darf der Bergbau getrieben werden; von steuerbaren Gründen ist jedoch die Vergütung zu leisten , ...

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände in Ansehung der Einziehung erbloser Gründe . . . . . .

—— Bestätigung der Verordnung, wonach der Unterthan in Schlesien, welcher den Grund eingekauft hat, frey mit seinem Eigenthum schalten kann und sein liegendes Vermögen nach dem Patente vom 2. November 1782 bis auf zwey Drittel verschulden darf . . . . . .

—— Von Bauerngütern sind nur dann Grundstücke zu verkaufen, wenn dafür andere durch Kauf oder Tausch beygebracht werden . . . . . .

—— Abkommen der Verordnung, welche in Oesterreich ob der Enns die Grundobrigkeiten bey Zertheilung und in Verpachtung ihrer herrschaftlichen Gründe bisher verband, die darüber mit ihren Unterthanen auf drey Jahre angestoßenen Bestandcontracte der kreisämtlichen Bestätigung zu unterziehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1787	—	—	13	111							
Hofdecret..	8	Jän.	1789	—	—	17	44							
Hofdecret..	6	Auguſt	1789	—	—	17	45							
Hofentſchließ.	9	März	1789	—	—	17	687							
Hofdecret..	25	May	1789	—	—	17	40							
						17	222							
Hofdecret..	24	Auguſt	1789	—	—	17	245							
Patent...	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	
Hofdecret..	16	Octob.	1789	—	—	17	269							
Hofdecret..	24	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	52			
Hofdecret..	6	Auguſt	1790	—	—	—	—	—	—	2	81			
Hofdecret..	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	261			
Hofdecret..	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	297			
Patent...	26	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	150			
Hofdecret..	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	118			
Patent...	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1789, wodurch der Heimfall eines von Unterthanen beseſſenen Gutes an die Obrigkeit einzig auf deſſen erweislich lehenbare Eigenſchaften eingeſchränkt und daher in jedem Falle, wo die Privat-Erbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der Erbeintritt des Fiscus vorgeſchrieben wird . . . . . .

—— Unterthänige Grundgüter einer Verlaſſenſchaft, wozu kein Erbe vorhanden iſt, fallen dem Grundherrn zu; jedoch muß er ſie neu beſtiften . .

—— Juden in Galizien dürfen nur einzelne obrigkeitliche Gründe oder Mayerhöfe, niemahls ganze Güter pachten, und eben ſo ſind ſie bey dem Pachte von demjenigen auszuſchließen, was mit einer Jurisdiction verbunden iſt . . . . . .

—— Von den Cameral-Wirthſchaftsbeamten ſind keine Gründe außer der Verſteigerung zu verkaufen . . . . . .

—— Das Verboth, das den Kirchen oder geiſtlichen Gemeinden gehörige Vermögen und Realitäten zu veräußern, erſtrecket ſich auch auf Grundſtücke . .

—— Alle Vertheilungen oder Verwechslungen unterthäniger Grundſtücke in Weſtgalizien ſind der kreisämtlichen Genehmigung zu unterziehen . .

—— Den Grundobrigkeiten in Weſtgalizien wird unterſagt, nicht nur die im Beſitze der Unterthanen befindlichen Grundſtücke, ſondern auch die zu denſelben gehörigen Wirthſchafts-Vorräthe und das Vieh willkührlich abzutheilen, zu verändern oder zu verwechſeln; auch dürfen ſie die im Beſitze der Unterthanen befindlichen Grundſtücke nicht an ſich ziehen . . . .

—— Juden in Böhmen dürfen obrigkeitliche Gründe pachten, müſſen jedoch ſelbe mit eigenen Händen bearbeiten . . . . . .

—— Weiſung, wie die Vererbungen der emphiteutiſchen Beſitzungen und Grundſtücke entweder nach der geſetzlichen Erbfolge, oder nach der Erbfolge in Bauerngütern zu geſchehen habe . . . . . .

—— Alle Verträge, wodurch ein Gutsbeſitzer ſeinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Giebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages, auf immerwährende Zeiten verläßt, müſſen vom Kreisamte beſtätiget ſeyn. Weiſung wie dabey vorzugehen . . . . . .

—— Den Förſtern ſollen keine in Cultur geſetzte Waldgründe ihrer eigenen Revier in Pachtung überlaſſen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	26	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	110	
Hofkanzleyd.	26	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	111	
Hofdecret. .	9	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	
Patent. . . .	8	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	56	
Kundmach. d. galizischen Guberniums	19	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	
Patent . .	21	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	59	
Hofdecret. .	30	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	155	
Hofdecret. .	5	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	17	
Hofdecret. .	5	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	17	
Patent . . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	44	
Hofkanzleyd.	9	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	27	
Patent . . .	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	5	
Verordn. der N. Oe. Reg.	10	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	9	
Hofkanzleyd.	22	Febr.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	49	

Von Gründe — Gründe.

Gründe

—— Jeder Besitzer sowohl adeliger als unterthäniger Gründe, der, vermöge Errichtung, bischöflicher Verleihung oder alten Herkommens der Zehentabgabe unterliegt, hat den Natural-Zehent zu entrichten. Weisung, bey welchen Gründen die Zehentbefreyung eintritt . . . . . .

—— Die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, soll nie als ein auf einem Hause oder Grunde haftendes Recht angesehen werden, sondern erlöscht mit der betheilten Person . . . . . .

—— Aufhebung der alten Gesetze in Westgalizien in Ansehung der Zehentleistung von Neubrüchen und Rottungen, und Classification, nach welcher künftig der Zehent abgenommen werden darf . . . . . .

—— Alle neu beurbarten Grundstücke in Tyrol sind mit Beziehung auf das Patent vom 26. März 1777. wie auch alle neu erbauten Häuser neu entstandene Real-Gewerbe, ewige Grundgiebigkeiten, sund alle dergleichen Enzien sind der landschaftlichen Steuer zu unterziehen. Weisung, wie die dießfälligen Fassionen einzureichen und dabey vorzugehen . . . .

—— Ansiedler haben von schon beurbarten Gründen und bereits bestehenden Häusern die darauf haftenden Steuern mit zu übernehmen . . . .

—— Den Juden in Galizien und in der Bucowina wird die Pachtung der Güter und Gründe gänzlich verbothen . . . . . .

—— Kein Unterthan soll zu dem Ankaufe städtischer bürgerlicher Grundstücke zugelassen werden, wenn er nicht das Bürgerrecht unter den festgesetzten Bedingungen erworben hat . . . . . .

—— Die Kirchengründe dürfen nicht auf Lebenszeit in Pacht gegeben werden, und sind dergleichen Bestandverträge zum Leibgeding ohne Bewilligung der Landesstelle ungültig . . . . . .

—— In Sterbfällen unterthäniger Gründe hat der Bezug eines Kauffreygeldes nicht Statt . . . . . .

—— Den Kreisbeamten in Galizien wird der Besitz von Realitäten und Grundstücken, gegen Vermeidung alles Mißbrauches gestattet . . . . .

—— Belehrung, wie sich die Besitzer eines zur Stadt Wien steuerbaren Hauses oder Grundes bey Beschreibung der zu versteuernden Gegenstände dann bey Fatirung des hiervon eingehenden Zinses zu benehmen haben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	29	Jän.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	7	
Patent . . .	1	Sept.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	138	
Decr. der galiziſ. Hofkanzley. . .	10	Sept.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	150	
Patent . . .	19	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	188	
Hofdecret .	25	Febr.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	55	
Patent . . .	8	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	56	
Gubern. Verordnung . .	17	May	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	128	
Hofkanzleyd.	15	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	27	9	
Hofkanzleyd.	6	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	185	
Hofkanzleyd.	3	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	129	
Hofkanzleyd.	23	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	119	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	169	
Verordn. der Nied. Oeſt. Regierung .	30	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	99	
Hofkanzleyd.	29	Nov.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	148	
Hofkanzleyd.	16	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	171	
Hofkanzleyd.	16	April	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	191	

Von Gründe — Grunde.

Gründe

—— Grundsätze, wie diejenigen Grundobrigkeiten anzusehen sind, die gegen das Patent vom 1. September 1798 obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern veräußern . . . . . .

—— Alle Vasallen und Lehenbesitzer haben, wenn sie eine Dominical-Realität eines Lehenbürgens rusticalisiren oder sonst mit den Unterthanen hierüber Verträge für eine lange Dauer abschließen wollen, von der Lehensbehörde die Bewilligung einzuhohlen . . . . . .

—— Wenn Haus- oder Haus-Ueberländgründe von Grundholden besessen, versteuert, aber durch drey Jahre unangebaut gelassen werden, muß der Wirth abgestiftet werden . . . . . .

—— Directivregeln wegen des Zehentbezuges von Gründen, Eintheilung der beurbarten oder Gründe in Neurisse, Aufbrüche und in unbebaute Bestimmung der dießfälligen Zehentbefreyung . . . . . .

—— Zur bessern Dotirung des Curat-Clerus können da, wo alte Pfarren vacant werden, auch Grundstücke, welche um des Dienstes bey einer gewissen Gemeinde selbstwillen gestiftet sind, an die neu gestifteten Seelsorger übertragen werden . . . . . .

—— Gründe, welche unwidersprechlich oder nach dem factischen Stande außer die Gränzen einer Provinz fallen, sind dem Steuerprovisorium als Objecte dieser Provinz nicht einzubeziehen . . . . . .

—— —— Grundstücke, welche auf immer zum Straßenbau verwendet werden, sind nach einer unparteyischen Schätzung aus dem Wegfonde abzulösen; wenn der Ablösungsbetrag nicht 25 fl. übersteigt, ist er dem Inhaber bar zu bezahlen; sonst aber in einem Fond anzulegen, und davon die Steuern zu berichtigen . . . . . .

—— —— Bey Ablösung der Gründe zur Erweiterung der Post- und Commerzialstraßen ist sich nach den §§. 364 und 365 des bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen . . . . . .

Grund-Eigenthümer Bestimmung, daß gefundene Schätze mit einem Theile dem Aerar, mit einem Theile dem Eigenthümer des Grundes, und dem dritten Theile dem Finder zukommen; und wie bey Verheimlichung vorzugehen . . . . . .

—— —— in einem landesfürstlichen oder Privat-Wildbanne kann seine Gründe unbeschränkt benützen; darauf Wohnungen, Gebäude ꝛc. ꝛc. errichten und sein Vieh darauf weiden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M Ther. Band	M Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	10	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	9	
Hofkanzleyd.	9	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	131	
Hofkanzleyd.	9	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	130	
Hofkanzleyd.	28	Jän.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	21	
Hofkanzleyd.	11	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	6	
Hofdecret. .	27	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	38	
Hofkanzleyd.	2	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	149	
Verordnung.	12	Sept.	1771	6	421									
Hofdecret. .	25	Octob.	1771	7	559									
§. 16 d. Jagd-Patentes .	28	Febr.	1786	—	—	11	496	11	496					

Von Grunde — Gründez.

Grundeigenthümer

—— —— können ihre Gründe mit Planken, Zäunen oder Gräben gegen das Eindringen des Wildes verwahren; jedoch dürfen die Zäune nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet seyn . . . . . .

—— —— Den Waldeigenthümern und Grundobrigkeiten in Kärnthen wird eine zweckmäßige Wirthschaft mit dem Holze empfohlen . . .

—— —— Vorschrift, wie die Grundbesitzer hinsichtlich der Auslichtung der Wälder, Pflanzung der Bäume, Zurücksetzung der Zäune, Erhaltung der Ernte- oder Heubrückeln, der Räumung der Wässerungs-Gruben u. d. gl. sich zu achten haben . . . . . .

—— —— Das Abweiden der Saaten durch Viehheerden wird dort allgemein verbothen, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel so eine Beweidung gestatten . . . . . .

—— Erträgniß-Fassionen Die Grund-Erträgniß-Fassionen, welche zugleich die Stelle ordentlicher Lagerbücher zu vertreten haben, sind in einer ununterbrochenen, verläßlichen und beständigen Deutlichkeit zu erhalten. Dießfälliges Benehmen dabey . .

Gründe-Vertauschungen Der Vertauschung unterthäniger Gründe gegen Dominical-Gründe wider den Willen einiger Gemeinde-Glieder ist nur in jenem Fall Statt zu geben, wenn der größere Theil in diese Austauschung williget . . . . . .

—— Zertheilung Formulare, wie die Auskünfte über die zertheilten Bauern-Gründe zu erstatten . . . . . .

—— —— Die Gründe größerer Bauerngüter dürfen noch ferner bey Lebzeiten der Grundbesitzer mit obrigkeitlichen und kreisämtlichen Vorwissen jedoch nicht in geringere als wenigstens vierzig Metzen enthaltende Theile, vertheilet werden . . . . . .

—— —— Die Dominien, welche mit Zerstückung der größeren Bauergründe vorgegangen, werden belobt . . . . . .

—— —— Belehrung, was bey Zertheilung der größeren Bauerngründe zu beobachten kömmt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
				M. Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
§. 12 d. Jagd-Patents . .	28	Febr.	1786	—	—	11	493	11	493					
Patent . . .	13	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	55	
Hofkanzleyd.	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	
Verordnung in Oest. ob der Enns .	22	März	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	35	
Verordn. in Oest ob der Enns- . .	11	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	148	
Hofkanzleyd.	24	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	84	
Verordnung in In. Oest.	5	März	1786	—	—	10	173	10	173					
Hofdecret . .	11	May	1789	—	—	17	228							
Hofkanzleyd.	1	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	18	
Verordnung in Böhmen.	14	Sept.	1785	—	—	8	34	8	34					
Hofdecret . .	18	May	1786	—	—	10	52	10	52					
Hofdecret . .	16	Juny	1787	—	—	13	104							
Hofdecret . .	26	July	1787	—	—	13	102							
Hofdecret . .	29	Nov.	1787	—	—	13	107							
Hofentschließ.	18	May	1786	—	—	10	51							
Hofdecret .	18	May	1786	—	—	10	52	10	52					
Gub. Verord.	27	August	1787	—	—	13	105							

Von Gründez — Grundf.

Gründe-Zertheilung
—— —— Formulare, nach welchem das Verzeichniß über die Zertheilung der größeren Bauerngründe zu verfassen ist . . . . . .

—— —— Die Gründe der Freysassenhöfe können an wem immer verkauft nie aber in zu kleine Theile und unter vierzig Metzen vertheilt werden . . . . . .

—— —— Das Geschäft der Gründe-Zertheilung haben die Kreisämter bey der Bezirks-Bereisung zu befördern . . . . . .

—— —— Die Zertheilungs-Tabellen größerer Bauerngüter sind nicht nach dem bey der Steuerregulirung veranlaßten Ausmaß, sondern nach dem Rollarbetrag des Jahres 1757 zu verfassen. Dießfällige Weisung . . . . . .

—— —— Die Bewilligungen zu Grundzerstückungen, können von Kreisämtern ertheilt werden . . . . . .

—— —— Die emphiteutische Verpachtung, so wie auch jede mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominical-Gründe ist ohne wichtige Ursache nicht mehr zu gestatten . . . . . .

—— —— Die Vertheilung der Gründe unter den Gemeinde-Gliedern, dann die Umlegung der obrigkeitlichen Giebigkeiten und Frohndienste soll nur nach dem Maße des Grundbesitzes dort gestattet werden, wo die ganze Gemeinde in die Grundeintheilung und Vertheilung der Giebigkeiten nach dem Maße des Grundbesitzes williget . . .

—— —— Die Zerstückung unterthäniger Gründe ohne vorläufige Anzeige an das betreffende Kreisamt wird unter Strafe des Ersatzes der dadurch den Unterthanen zugehenden Beschädigungen, von Seite der Dominien verbothen . . . . . .

—— —— Die Zertheilung der Bauerngründe und eigenmächtige Gebäudeführung auf diesen Gründen ohne Bewilligung der Landesstelle wird den Obrigkeiten verbothen . . . . . .

—— —— Familien, welche auf zur Zerstückung in Antrag kommende Dominical-Ansässigkeiten neu gestiftet werden wollen, sollen wenigstens mit achtzig Metzen Gründen dotirt, und Zertheilungen selbst auf dieses Maß nur aus wichtigen Ursachen gestattet werden . . .

Grund-Fatirung Einleitung zu dem Grund-Fatirungsgeschäfte, mit Anweisung für die zu dem Grund-Ausmessungsgeschäfte erforderlichen Manipulanten, dann die Nahmhaftmachung der hierzu erforderlichen Werkzeuge . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gub. » Verordnung in Böhmen .	8	Juny	1787	—	—	13	109							
Hofdecret. ,	16	Nov.	1787	—	—	13	107							
Hofdecret .	29	Nov.	1787	—	—	13	107							
Gubern. Verordnung für Böhmen . .	18	April	1788	—	—	15	137							
Activität . .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7	
Hofkanzleyd.	29	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	91	
Hofkanzleyd.	1	Auguſt	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	19	
Hofkanzleyd.	16	Auguſt	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	107	
Hofkanzleyd.	19	Nov.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	91	
Hofkanzleyd.	20	Auguſt	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	209	
Hofentſchließ.	23	Jän.	1785	—	—	8	54	—	—	8	54			
Gub. Verord.	13	Jän.	1786	—	—	17	139							

Von Grundf — Grundh.

Grund-Fatirung

—— —— Bestimmung, wie gegen diejenigen vorzugehen ist, welche zum Behufe der Grundsteuer, eine unrichtige Fatirung des Erträgnisses einreichen . . . . . .

—— —— Sämmtliche Dominien sollen von den Fassions-Operaten richtige, durchaus gleichlautende Abschriften besorgen, die eine davon im obrigkeitlichen Archive aufbewahren, und die zweyte an die Steuerregulirungs-Obercommission abgeben . . . . . .

—— —— Wie vorzugehen ist, wenn sich die Unterthanen weigern, die Grundfassionen zu unterfertigen . . . . . .

—— Gerichte der Vorstädte Wiens sind den Polizey-Bezirks-Directionen zur Hülfleistung angewiesen . . . . . .

—— —— in den Vorstädten Wiens haben über den Milchhandel zu wachen . .

—— —— Bey den Grundgerichten der Vorstädte Wiens können wieder Civil-Klagen von den Parteyen angebracht werden; diese Grundgerichte werden wieder in Wirksamkeit gesetzt, und der Zwang, vermöge dessen Civil-Streitigkeiten bey den Polizey-Directoren geschlichtet werden sollten, aufgehoben . . . . . .

—— Herr hat das Vorrecht zu einem Miethungsbriefe auf Steinkohlenschürfung; jedoch muß er der schürfenden Partey die Schürfkosten ersetzen . . . . . .

—— —— Unterthanen haben nach Aufhebung des Steuer- und Urbarial-Regulirungs-Systems alle Prästationen an ihre Grundherrn zu entrichten . . . . . .

—— —— In Niederösterreich wird den Grundherrn der Heimfall über unterthänige Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu kein Erbe vorhanden ist, jedoch nie das unterthänige Vermögen, welches dem Fiscus gehöret, zugestanden . . . . . .

—— —— In jenen Orten, welche mehreren Grundherrn angehören; ist in Westgalizien ein Hauptdominium aufzustellen. Weisung, wie diese Dominien-Verweser aufzustellen und wie lange ihre Wahl zu dauern hat . . . . . .

—— —— Wenn nach Verlauf der auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Frohn-Ablösungsverträge kein neues Uebereinkommen zwischen dem Grundherrn und Unterthanen erzielt werden kann, haben die ursprünglichen Rechte des erstern, und die Pflichten des letztern (Naturalroboth) wieder einzutreten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	18	August	1785	—	—	8	163							
Hofdecret. .	24	Sept.	1787	—	—	13	217							
Hofdecret . .	11	May	1787	—	—	17	228							
Hofdecret. .	6	Dec.	1787	—	—	13	219							
Regierungs-Verordnung	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	178			
Hofkanzleyd.	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	1	161			
Kundmach. d. Nieder-Oeſt. Regierung .	25	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	
Verordnung.	15	Octob.	1768	5	383									
Patent für Nied. Oeſt.	6	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	9			
Patent . . .	20	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	149			
Hofkanzleyd.	26	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	111	
Hofkanzleyd.	23	Sept.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	9	194	

Von Grundh — Grundo.

Grund=

—— Herrliches Abfahrtgeld Siehe Abfahrtgeld.

—— —— Verkaufsrecht Dießfällige höchste Entschließung über die Beschwerde der Stände Tyrols in Absicht auf diesen Gegenstand . .

—— Herrschaft Siehe Grundobrigkeit.

—— Holden Die Zehent=Eigenthümer haben bey Veräußerung der Zehente, selbe vor allen andern den Grundholden anzubiethen; und gebühret dem Zehentholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigstellung des Pachtschillings sich verbinden, das Einstands= oder Vorrecht bey allen Zehentpachtungen . . . . . .

—— —— Grundholden, Inleute, Rusticalisten und Dominicalisten und alle, welche sich als Unterthanen angelobt haben, oder die sowohl der Person als der Sache nach dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind als wirkliche Unterthanen anzusehen . . . .

—— —— Contracte zwischen Obrigkeiten und Grundholden über Urbarial-Schuldigkeiten ex nexu subditelae sind stämpelfrey . . . .

—— Inhaber und Gebäude=Inhaber sollen dem Salnitergraben keine Hinderniſſe machen . . . . . .

—— Mauern bey Ställen, Schupfen, Städeln ꝛc. sind mit Steine oder Ziegeln aufzuführen . . . . . .

—— Obrigkeiten haben die Atzungskosten der abzuschiebenden Bettler, Vagabunden ꝛc. ꝛc. an die Landgerichte zu vergüten. Nur Criminalauslagen sind von letzteren zu bestreiten . . . . . .

—— —— Kein Unterthan darf in seinen eigenen oder Gemeindewäldern ohne Erlaubniß seiner Grundherrschaft Holz fällen . . . . . .

—— —— sollen von ihren wahren Unterthanen, über welche sie zugleich Abhandlungs=Instanz sind, nur das Veränderungs=Pfundgeld mit 3 kr. und sonst nichts von dem unbeweglichen Gute abnehmen . .

—— —— können als Abhandlungs=Instanz von dem beweglichen Vermögen eines verstorbenen Unterthans, es mag sich wo immer befinden, titulo des Sterbfalls 3 kr. abnehmen . . . . . .

—— —— dürfen von Unterthanen, deren Abhandlungs=Instanz sie zugleich nicht sind nur von dem in ihrer Jurisdiction liegenden Immobilien das Laudemium mit 3 kr. vom Gulden abnehmen . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	6	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	120			
Hofdecret . .	7	July	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	
Hofdecret . .	18	July	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	
Hofdecret . .	2	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	59	
Hofdecret . .	1	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	68	
Hofkammerd.	26	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	211	
Reg. Verord. ob d. Enns	18	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	191	
Patent . . .	3	Jän.	1775	7	157									
Sicherheits-ordnung für Oesterr. ob der Enns .	1	Sept.	1752	1	376									
Wald-Ordn.	5	April	1754	2	338									
Verordnung.	6	März	1756	3	320									
Verordnung.	13	Octob.	1756	3	342									
Verordnung	6	März	1756	3	320									
Verordnung.	13	Octob.	1756	3	342									
Verordnung	6	März	1756	3	321									
Verordnung.	13	Octob.	1756	3	343									

Von Grundob — Grundob.

Grundobrigkeiten

—— —— wird die Abnahme der Reverse von Unterthanen wegen des Laudemial- und Mortuar-Bezuges sowohl in Fällen, wo der Käufer und Verkäufer kein wahrer Unterthan ist; als auch, wo ein wahrer Unterthan einem puren Grundholden, dessen Person von der Grundobrigkeit in nichts abhängt, sein Grundstück verkaufet, verbothen . . . . . .

—— —— in den Vorstädten Wiens sind nicht berechtiget, Wagnergewerbe einem Hause anhängig und verkäuflich zu machen . . . . .

—— —— haben in Sterbfällen der Casse- und Bancalbeamten, zur Sicherung der Gefälle, die Sperre anzulegen . . . . . .

—— —— Zur Behebung der Streitigkeiten zwischen Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen über Robothen und andere Schuldigkeiten wird eine eigene k. k. Urbarial-Hofcommission aufgestellt . . . .

—— —— An diese werden die beurlaubten Militärknechte, wenn sie heirathen wollen, wegen der Erlaubniß angewiesen . . . . . .

—— —— Bestimmung, in welchem Falle die freystiftlich gewesenen und für Kaufrechtsgründe erklärten Gründe der Grundobrigkeit heimfallen . .

—— —— Einführung des Urbariums zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen; nebst einem Unterrichte, wie die verschiedenen Gattungen von Robothen, Grundzinse und sonstigen Dienste in die Urbarien einzutragen . . . . . .

—— —— Klagen der Unterthanen gegen die Robothschuldigkeit soll anfänglich bey der Grundobrigkeit, sohin bey dem Kreisamte angebracht und von diesem an das Gubernium geleitet werden . . . . .

—— —— Alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeiten angehen, folglich auch das Jagen, Bothengehen, die Nachtwache bey obrigkeitlichen Feldern und Gebäuden ꝛc. ꝛc. sind aus Roboth zu leisten, und an dieser abzurechnen. Eine Nachtwache gilt für einen ganzen Robothtag . . . . . .

—— —— Ohne Vorwissen der Grundobrigkeiten, ist keine Gemeinde-Collecte gestattet; Benehmen der Obrigkeiten in solchen Fällen . . . .

—— —— Die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler, dann jene, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche oder der Gemeinde befinden, sind gegen die Grundobrigkeit nicht als behauste Unterthanen, sondern bloß als Inleute zu betrachten, und zu keiner höheren als 13tägigen Roboth zu verhalten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	6	März	1756	3	323									
Verordnung.	7	Jän.	1758	3	357									
Hofentschließ.	17	März	1769	5	413									
Hofrescript.	4	Octob.	1771	6	406									
Hofdecret.	9	Nov.	1771	6	425									
Patent	12	Nov.	1772	6	542									
Patent	28	July	1774	7	74									
Verordnung.	7	April	1774	7	28									
Patent	13	August	1775	7	272									
Patent	13	August	1775	7	293									
Verordnung.	16	August	1776	7	536									
Hofdecret	17	August	1776	7	551									

Von Grundo — Grundo.

Grundobrigkeiten
—— —— haben zur Vergütung der Wildschäden an Unterthanen durch zwey Schätzmeister den Augenschein nehmen zu lassen, den Schaden zu schätzen und hiernach die Vergütung zu leisten . . . . . .
—— — Strafbestimmungen, wenn Grundobrigkeiten gegen das Robothpatent handeln . . . . . .
—— —— und Patrone haben die Kirchen und Gebäude der neu errichteten Pfarren und Local-Caplaneyen zu bestreiten . . . . . .
—— —— Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Rectificationsjahre öde gewordenen unbehaut liegenden Gründe angehören, oder dienstbar sind, wird unter den zur Beurbarung sich meldenden Parteyen der Vorzug gelassen . . . . . .
—— —— Verhaltungsregeln zur Nachachtung der Werbbezirks- und Grundobrigkeiten in Beziehung auf die Vergütung der Auslagen bey dem Ausmessungsgeschäfte zum Behufe der Grundsteuer-Regulirung; sammt Formulare zu dem Ausweise, wie viel jedes in einem Werbbezirke liegende Dominium und Grundobrigkeit, der Werbbezirks-Herrschaft an bestrittenen Grundausmessungs- und Fatirungskosten zu vergüten hat . . . . . .
—— —— Bey Uebersiedlungen nach Ungarn ist es hinlänglich, wenn ein Unterthan mit einem von seiner Grundherrschaft ertheilten und von der betreffenden Landesstelle und dem General-Commando contrasignirten Losbriefe versehen ist . . . . . .
—— —— Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen Grundobrigkeiten und Justiziarien in Galizien zur Beseitigung der Mißverständnisse über die Abhängigkeit der letzteren und die Aufsicht der ersteren . . . . . .
—— —— Wo die Stifte und Klöster zugleich Grundobrigkeiten und Patron sind, haben sie mit zwey Antheilen zu den Schulgebäuden zu concurriren . . . . . .
—— —— Die Grundherrschaften haben zur Straßenfrohne alle Unterthanen beyzuziehen, welche nach dem Grundinventarium das Jahr hindurch dem Dominium Hand- und Zugfrohne zu leisten haben . . .
—— —— Wo der Studien- oder Religionsfond wegen des Güterbesitzes als Obrigkeit und Patron zu den Schulgebäuden beyträgt, hat das Cameral- oder ständische Aerarium nichts zu leisten . . . . .
—— —— Wo der Studien- oder Religionsfond entweder Patron oder Grundobrigkeit ist, hat er auch nach dieser Eigenschaft die Beyträge zu Schulgebäuden zu leisten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung	3	Dec.	1778	8	216									
Verordnung.	5	Dec.	1778	8	225									
Hofdecret. .	24	Dec.	1782	—	—	2	218	2	374					
Patent . . .	17	April	1784	—	—	7	499	7	503					
Verordnung in Steyerm.	5	März	1786	—	—	10	175	10	175					
Hofdecret . .	23	Jän.	1787	—	—	13	141							
Verordnung.	12	April	1787	—	—	13	47							
Patent . . .	30	April	1787	—	—	13	504							
Hofdecret . .	31	July	1787	—	—	13	504							
Patent für Galizien . .	13	Juny	1787	—	—	13	86							
Hofdecret . .	16	Sept.	1787	—	—	13	506							
Hofdecret . .	3	Nov.	1787	—	—	13	509							

Von Grundob — Grundob.

Grundobrigkeiten

—— —— in Galizien sind wegen Weidegebühren für das auf die Wiesen zur Hutung gebrachte Vieh und die dießfälligen Streitigkeiten für ihre Beamten und Pächter verantwortlich . . . . . .

—— —— Benehmen der Grundobrigkeiten zur Versorgung und Verpflegung erkrankter dürftiger Reisender und Dienstleute auf dem flachen Lande in Inneröstereich . . . . . .

—— —— Abkommen der Verordnung, welche in Oesterreich ob der Enns die Grundobrigkeiten bey Zertheilung und in Verpachtung ihrer herrschaftlichen Gründe bisher verband, die darüber mit ihren Unterthanen auf drey Jahre angestossenen Bestandcontracte der kreisämtlichen Bestätigung zu unterziehen . . . . . .

—— —— Die Grundherrschaft und Vogtherrschaft, dann die Gemeinde hat in Oesterreich ob der Enns, wie in Böhmen, Mähren und Niederösterreich zur Heitzung der Schulen beyzutragen . . . . .

—— —— Die Grundherrschaften in Oesterreich ob der Enns werden von der Erhaltung der Treppelwege an der Donau enthoben . . . . .

—— —— Jede Grundobrigkeit, an welche von einer unterthänigen oder dienstbaren Realität der Grunddienst oder das Veränderungs-Pfundgeld entrichtet, oder, von welcher bey einem Besitzantritte das Gelübde des neuen Grundholden aufgenommen worden ist, muß ein Grundbuch errichten . . . . . .

—— —— Zur Sicherheit bey dem Schuldensteuer-Fassions- und Zahlungsgeschäfte haben alle Obrigkeiten die Fassionen sowohl für ihre Person als auch für ihre Angehörigen, Dienstleute, Insassen und Unterthanen selbst, bey Patentstrafe einzulegen . . . . . .

—— —— haben, mit Beziehung auf das Unterthans-Patent vom 1. September 1791 und die Verordnung vom 18. Jänner 1784 den Unterthanen auf die an Amtstagen vorgebrachten Forderungen und Beschwerden schriftliche Bescheide zu geben . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten haben den Unterthanen aus Oesterreich ob der Enns, wenn sie sich bey vorhabenden Heirathen mit Unterthanen aus Stepermark daselbst mit den dort üblichen Meldzetteln ausweisen, keine Hinderniß zu machen . . . . . .

—— —— Den Juden in Galizien ist in Städten und Märkten der Handel nur dann gestattet, wenn ihnen die Grundobrigkeiten hierzu besondere Erlaubnißscheine ertheilen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	1	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	43			
Hofdecret . .	7	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	47			
Hofdecret .	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	118			
Patent . . .	1	Sept.	1798											
Hofdecret .	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	128			
Hofdecret . .	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	128			
Patent . . .	2	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	216	
Verordn. in Krain . . .	13	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	86	
Gub. Verord. in Inn. Oest.	31	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	97	
Hofdecret .	12	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	187	
Hofdecret .	12	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	59	

Von Grundo — Grundo.

Grundobrigkeiten

—— —— Erneuertes Verboth, ohne Genehmigung der Landesstelle zu bauen; und hat jeder, welcher ein Gebäude herstellen oder umbauen will, den Plan sammt Baugesuch durch die Grundobrigkeiten dem Kreisamte zu überreichen Dießfällige Strafen . . . . . .

—— —— Auf dem Lande, wo mehrere Dominien zusammentreffen, haben nicht die Grundobrigkeiten, sondern die Ortsobrigkeiten das Recht Gewerbe zu verleihen . . . . . .

—— —— in Galizien, welche fremde Juden einschleichen lassen oder verheimlichen, sind mit 20 Ducaten zu bestrafen . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten in Westgalizien haben alle Vertheilungen oder Verwechslungen unterthäniger Grundstücke der kreisämtlichen Genehmigung zu unterziehen . . . . . .

—— —— Den Grundobrigkeiten in Westgalizien wird untersagt, nicht nur die in dem Besitze der Unterthanen befindlichen Grundstücke, sondern auch die zu denselben gehörigen Wirthschaftsgeräthe und das Vieh abzutheilen, zu verändern oder zu verwechseln; auch dürfen sie die im Besitze der Unterthanen befindlichen Grundstücke nicht an sich ziehen . . . . . .

—— —— Streitigkeiten zwischen Juden und ihrer Grundobrigkeit in Böhmen sind nach dem Unterthans-Patente vom 1. September 1781 zu behandeln . . . . . .

—— —— Alle Verträge, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Giebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erläßt, müssen vom Kreisamte bestätiget seyn. Weisung, wie dabey vorzugehen . . . . . .

—— —— Um von einem Dominium in ein anderes, oder auch von einem Kreise in den andern zu übersiedeln, ist die Einwilligung der eigenen Grundobrigkeit hinreichend . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeit ist jedem, der von ihrer Herrschaft abziehen und sich anderswo niederlassen will, den Entlaßschein nebst einem Passe zu ertheilen schuldig . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeit, auf deren Herrschaft ein Uebersiedler sich niederlassen will, hat von dem Ankömmlinge stets die Beybringung des Entlaßscheines zu verlangen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordn. in Steyermark	23	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	83	
Regierungs-Verordnung ob d. Enns.	30	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	66	
Hofdecret. .	12	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	95	
Verordnung.	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	123	
Verordnung.	23	Octob.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	169	
Hofdecret. .	30	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	155	
Hofdecret. .	5	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	17	
Hofdecret. .	5	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	17	
Patent . .	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	49	
Patent . . .	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Patent . . .	17	Jän.	1799	—	—	—	—		—	—	—	14	4	
Patent . . .	17	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4	
Patent . .	17	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	

Von Grundob — Grundob.

Grundobrigkeiten

—— —— Auch Grundobrigkeiten, wenn sie die Verordnungen der Hof- und Landesstelle oder der Kreisämter aus Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit, nicht befolgen, können mit Militär-Execution belegt werden . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten sollen von fremden ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Unterthanen für geleistete Gerichtspflege keine Taxen abnehmen . . . . . .

—— —— welche in dem Pfarrbezirke nur einige unterthänige Häuser, oder auch nur ein dergleichen Haus besitzen, haben zur Erbauung der Kirchen- und Schulgebäude nach Verhältniß ihrer Besitzungen beyzutragen . . . . . .

—— —— Die Verordnungen vom 6. September 1785 und 8. May 1788, nach welchen die Grundobrigkeiten, Gemeinden und Pfarrpatrone die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude zu bestreiten haben, wird auch auf die Schulen inner den Linien Wiens ausgedehnt . . . . . .

—— —— sind nicht befugt, von den ihrer Real-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerks-Entitäten bey Besitzveränderungsfällen ein grundherrliches Laudemium zu beziehen . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten haben zur Heilung der Lustseuche ihrer Unterthanen, wie bey andern allgemeinen Krankheiten, mit dem dritten Theile beyzutragen . . . . . .

—— —— Wenn das Kirchenvermögen zur Reparatur bey neu errichteten Seelsorger-Stationen nicht zureicht, haben die Grundobrigkeiten, Patronen und Gemeinden nach den Normalien beyzutragen . .

—— —— Die Dominien haben ihre nothleidenden Unterthanen mit Früchten zur Aussaat und Verbrotung zu unterstützen . . . . . .

—— —— Directiv-Regeln, nach welchen die Schuldigkeiten der Zins-Edelleute gegen die Grundherrschaften sowohl nach den Inventarien, als nach den zwischen ihnen und der Herrschaft bestehenden Verträgen zu beurtheilen sind . . . . . .

—— —— Jene Grundherrschaften in Kärnthen, welche vor dem Jahre 1785 zur Abnahme des Kauffreygeldes in Verkaufsfällen der vormahls freystiftlichen Unterthanen befugt waren, dürfen solches noch ferner einheben, den andern ist es verbothen; überall darf es jedoch nur 10 Percent betragen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	9	August	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	152	
Decr. der galiziſch. Hofkanzley . .	12	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	174	
Hofkanzleyd.	16	May	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	129	
Hofkanzleyd.	24	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	46	
Hofkanzleyd.	29	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	78	
Hofkanzleyd.	20	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	343	
Hofkanzleyd.	16	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	80	
Hofkanzleyd.	4	May	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	108	
Hofkanzleyd.	24	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	90	
Hofkanzleyd.	27	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	134	
Hofkanzleyd.	4	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	144	
Hofkanzleyd.	29	Nov.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	147	

Von Grundo — Grundo.

Grundbrigkeiten

—— —— Grundherrschaften dürfen in der Regel bey Besitzveränderungen von Schiffmühlen kein grundherrliches Laudemium beziehen . .

—— —— Den Grundobrigkeiten kann, wenn ihnen die Bauconcurrenz in natura leichter als im Gelde zu stehen kömmt, diese Erleichterung zugestanden werden . . . . . .

—— —— Die Dominien und Grundobrigkeiten haben bey der Theuerung der Baumaterialien solche um den Erzeugungspreis zu Pfarr- und Kirchengebäuden zu liefern . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten haben für die unterthänige Contribution zu haften . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten sind verpflichtet, sowohl ihre eigenen als der angränzenden Gemeinde- und Unterthans-Waldungen auszumessen . . . . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten sollen ihre Rentgelder und unterthänigen Steuern nicht vermengen . . . . . .

—— —— Die austretenden Sträflinge, In- oder Ausländer, bey welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, sind mittelst Schub an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern . . . . . .

—— —— Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 15. Jänner 1801, und das Edict vom 24. Sept. 1750 erstreckt sich die Mortuarsbefreyung der frommen Vermächtnisse nur auf die landesfürstliche Sterbtaxe, und nicht auf jenes Mortuarium, welches den Grundobrigkeiten gebührt . . . . . .

—— Obrigkeitliche Gewährs-Urkunden, wie zu stämpeln seyen . . .

—— —— Die Grundobrigkeiten in der Bucowina haben von jedem besitzenden Hause die Straßen-Robothreluition von fünf, vier oder drey Zugrobothtagen jeden zu 36 kr. W. W. zu leisten . . . . .

—— Richter in den Wiener Vorstädten sollen auf den Straßen keine Gruben aufwerfen lassen, auch die Hügel und den ausgeworfenen Unrath nicht dulden . . . . . .

—— —— Zur unentgeldlichen Aufnahme ins Wiener Krankenhaus muß Jedermann mit einem Zeugniß vom Grundrichter oder Hausinhaber versehen seyn . . . . . .

—— Schätzungs-Werth Bey keiner Besitzveränderung in Steyermark darf ein über zehn von Hundert gehendes Laudemium von dem neu erhobenen Grundschätzungswerth abgenommen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	3	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	143	
Hofkanzleyd.	10	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	48	242	
Hofkanzleyd.	9	July	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	5	
Hofkanzleyd.	10	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	39	27	
Patent . . .	1	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	1	
Hofkanzleyd.	1	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	114	
Hofkanzleyd.	3	Febr.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	26	
Hofkanzleyd.	10	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	358	
Hofkanzleyd.	5	Sept.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	211	
Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	687	7	689					
Hofkanzleyd.	3	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	144	
Verordnung	28	July	1753	2	180									
Hofdecret . .	16	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	1	112			
Gub. Kundm.	26	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	

Von Grundſt — Grundſt.

Grund-

—— Steuer Zum Behufe der bevorſtehenden Steuer-Regulirung wird die Eintheilung der Gemeinden vorgeſchrieben, und den Obrigkeiten das Fatirungsgeſchäft überlaſſen; ſammt Formulare zur Bearbeitung des Eintheilungs-Entwurfes aller im Lande befindlichen Ortſchaften, Häuſer und Beſitzungen . . . . . .

—— —— Patent zur Einführung eines gleichmäßigen Syſtems bey Einhebung der Grundſteuer . . . . . .

—— —— Beyſpiele, welche zum Behufe der Grundſteuer-Regulirung wegen Erhebung des Körner-Erträgniſſes an Handen gegeben werden . .

—— —— Bey der Grundſteuer-Regulirung wird die Beſtimmung eines Joches von der unbequemen Zahl 1584 auf die gerade, und bis auf 1/64 Theil oder 25 Quadratklafter ohne Bruch theilbare Summe von 1600 Quadratklafter abgeändert . . . . . .

—— —— Zum Behufe der Grundſteuer-Regulirung ſind die Bergholden anzuweiſen, daß ſie zur Schätzung ihrer Weingärten das Burgrechts-Gabenbüchel, in welchem das Weinerträgniß zur Einhebung des Weinaufſchlages enthalten iſt, mitbringen . . . . . .

—— —— Die Waldungen muß jeder Grundeigenthümer zum Behufe der Grundſteuer ſelbſt abſchätzen laſſen. Weiſung wie dieſe Abſchätzung vorzunehmen . . . . . .

—— —— Eidesformel für die zur Leitung des neuen Steuer-Regulirungsgeſchäftes beſtimmten obrigkeitlichen Stellvertreter . . . . .

—— —— Eidesformel für die bey den Steuer-Regulirungsoperationen gegenwärtig ſeyn ſollenden Gemeinde-Richter, Aelteſten und Ausſchußmänner . . . . . .

—— —— Jene Gründe, welche auf Cameral-, Stiftungs-, Exjeſuiten- und ſtädtiſchen Gütern bereits aufgenommen ſind, dürfen nicht mehr ausgemeſſen werden, und ſind, ſelbſt wenn ſie an Unterthanen überlaſſen werden, bey der Grundſteuer nach jener Aufnahme zu behandeln . . . . . .

—— —— Zum Behufe der Grundſteuer iſt der Umfang der Seen geometriſch zu meſſen; und dabey anzuzeigen, ob und wer das Privateigenthum der Fiſcherey genieße . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Seite	2. Aufl. Band	Seite	Leop. II. Band	Seite	Franz. Band	Seite	Anmerkung.
Verordnung.	2	Nov.	1784	—	—	6	69	6	67					
Patent . . .	20	April	1785	—	—	8	61	8	61					
Prot. Auszug f. In. Oest.	9	May	1785	—	—	10	159	10	159					
Hofdecret, .	13	May	1785	—	—	8	85	8	85					
Gubernial-Schreiben in In.-Oester.	25	May	1785	—	—	10	168	10	168					
Hofdecret . .	2	Juny	1785	—	—	8	145	8	145					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	97	8	97					
. . . . .	—	—	—	—	—	8	103	8	103					
. . . . .	—	—	—	—	—	8	105	8	105					
Hofdecret. .	8	July	1785	—	—	8	143	8	143					
Hofdecret .	14	July	1785	—	—	8	144	8	144					

Von Grundſt — Grundſt.

Grundſteuer
—— —— Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdicenten oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, wie ſich dieſelben bey dem bevorſtehenden Geſchäfte der Aufſchreibung, Ausmeſſung und Fatirung der Gründe zum Behufe der Grundſteuer zu benehmen haben . . . . . .

—— —— Bergwerke, Salzculturen, Steinbrüche u. dgl. als bloße Zweige der Induſtrie haben zum Behufe der Grundſteuer nicht anders als nach ihrer Oberfläche in der Ausſchreibungs-, Ausmeſſungs- und Erträgnißfaſſion zu erſcheinen . . . . . .

—— —— Weiſung, wie die Faſſion der Aecker nach dem Körner-Erträgniſſe zum Behufe der Grundſteuer zu erheben iſt . . . . . .

—— —— Weiſung, wie die Triſchfelder zum Behufe der Grundſteuer zu fatiren und zu behandeln ſind . . . . . .

—— —— Weiſung, wie die Erträgniß der Teiche zum Behufe der Grundſteuer zu erheben iſt . . . . . .

—— —— Weiſung, wie das Erträgniß von Wieſen zum Behufe der Grundſteuer zu erheben . . . . . .

—— —— Weiſung, wie ſich hinſichtlich der Erträgniß-Faſſion zum Behufe der Grundſteuer zu benehmen . . . . . .

—— —— Weiſung, wie ſich wegen der Erträgniß-Faſſion von Hutweiden zu benehmen . . . . . .

—— —— Weiſung, wegen der Erträgniß-Faſſion von Alpen zum Behufe der Grundſteuer zu benehmen . . . . . .

—— —— Geſtrippe oder Strauchwerk, iſt hinſichtlich der Erträgniß zum Behufe der Grundſteuer als Hutweide zu behandeln . . . .

—— —— Sand- und Lehmgruben ſind hinſichtlich des Erträgniſſes zum Behufe der Grundſteuer, wie das Erträgniß bey Hutweiden anzuſchlagen . . . . . .

—— —— Weiſung, wie Weingärten hinſichtlich des Erträgniſſes zum Behufe der Grundſteuer zu behandeln ſind . . . . . .

—— —— Beſtimmung, welche Beträge jenen Gemeinden abzuſchlagen ſind, welche von den Wochenmarktplätzen, deren Körnerpreiſe zur Calculirung der Erträgniß-Bekenntniß von ackerbaren Gründen für die umliegende Gegend zum Behufe der Grundſteuer-Regulirung angewendet werden ſollen, mehr und weniger entfernt ſind . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Thor. Band	M. Thor. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	69	8	69					
Gubern. Verordnung . .	13	Jän.	1786	—	—	17	141							
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	87	8	87					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	88							
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	93	8	93					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	93	8	93					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	93	8	93					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	94	8	94					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	8	94	8	94					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	9	95	9	95					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	9	96	9	96					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	9	96	9	96					
Hofentschließ.	16	August	1785	—	—	9	96	9	96					
Hofdecret. .	16	Sept.	1785	—	—	8	169	8	169					

Von Grundst — Grundst.

Grundsteuer

—— —— Unterricht, wie bey der Abschätzung der Waldungen für das Steuer-Regulirungs-System vorzugehen, und was dabey zu bemerken seye . . . . . .

—— —— Erläuterung des Steuer-Regulirungspatents vom 20. April 1785 für Inneröstereich um das Geschäft zu beschleunigen . . . .

—— —— Zum Behufe der Grundsteuer sind jene Teiche, welche nicht zwischen Aeckern, sondern zwischen sehr moosigen Wiesen und Waldungen gelegen sind, und das Erträgniß eines ackerbaren Grundes nie erreichen, mit den angränzenden Wiesen zu vergleichen, und das hiernach ausfallende Erträgniß an Heu und Grommet in die Fassion zu setzen . . . . . .

—— —— Das Grundsteuer-Regulirungsgeschäft soll beschleuniget und im Jahre 1787 zu Stande gebracht werden . . . . . .

—— —— Die Verordnungen von der Steuerregulirungs-Obercommission sind unmittelbar an die Kreisämter zu erlassen . . . . . .

—— —— Den Kreishauptleuten und Commissären kommen die Reisen in Steuerregulirungssachen nicht zu bezahlen . . . . . .

—— —— Vorschrift in Ansehung der Häuser, auf welche sich die Steuerregulirung erstreckt . . . . . .

—— —— Die Correspondenzen der Kreisämter in Grundsteuersachen sind ex officio zu verhandeln, und postportofrey . . . . . .

—— —— Die Verhandlungen in Steuer- und Urbarial-Regulirungssachen sind mit den übrigen kreisämtlichen Geschäften nicht zu vermengen . . . . . .

—— —— Grund- und Urbarialsteuer-System wornach der Beytrag an der Grundsteuer sowohl für einzelne Grundbesitzer als ganze Gemeinden, Kreise und Provinzen ausgemessen, und ein Maßstab der Gleichheit hergestellt wird . . . . . .

— —— Vorladung der Grundherrn zur Ausführung des Steuer und Urbarial-Regulirungs-Patentes . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	20	Octob.	1785	—	—	8	155	8	155					
Verordnung.	15	Febr.	1786	—	—	10	163	10	163					
Hofentschließ.	26	Dec.	1786	—	—	10	169	10	169					
Hofdecret .	24	Febr.	1787	—	—	13	207							
Hofdecret . .	3	July	1788	—	—	15	254							
Hofdecret . .	24	July	1788	—	—	15	254							
Patent . . .	1	Sept.	1788	—	—	15	256							
Hofdecret . .	7	Nov.	1788	—	—	16	1191							
Hofdecret . .	16	Octob.	1788	—	—	16	1191							
Patent . . .	10	Febr.	1789	—	—	17	153							
Patent für Galizien. .	10	Febr.	1789	—	—	17	183							
Hofdecret . .	11	May	1789	—	—	17	181							
Verordn. des galizischen Guberniums	26	May	1789	—	—	17	200							
Patent . . .	19	Sept.	1789	—	—	17	260							
Gubern.-Verordnung in Böhmen. .	18	May	1789	—	—	17	229							

Von Grundſt — Grundſt.

Grundſteuer

—— —— Weiſung, wie ſich in Anſehung des Steuerbetrags bey Gründen zu benehmen ſey, deren Eigenthum oder der Beſitz ſtreitig iſt . .

—— —— Durch das Grund- und Urbarialſteuer-Syſtem werden die unterthänigen Beſitzer der Ruſtikalgründe von allen und jeden Robothen, Geldzinſen, Getreideſchüttungen und Natural-Abgaben ꝛc. befreyt . . . . . .

—— —— Aufſtellung eigener Staatsbeamten zur Beſorgung der Grund- und Urbarialſteuer-Einhebung . . . . . .

—— —— Nähere Beſtimmung wegen wirklicher Ausübung der neuen Grundſteuer . . . . . .

—— —— Unterricht, wie ſich jeder Gemeinde-Vorſteher mit dem einzelnen Grundbeſitzer bey Einhebung der landesfürſtlichen Steuer, und bey Verrechnung der zu ſeinen Händen abgeführten Grundſteuergelder zu benehmen habe, ſammt Formularien zu dem Steuerbüchel und Grundſteuerbuch . . . . . .

—— —— Unterricht, wie der Bezirksſteuer-Einnehmer mit jedem Gemeinde-Vorſteher oder Richter über die zu ſeinen Händen abgeführten Grundſteuergelder Rechnung zu legen und vorzugehen habe, ſammt Formulare zu dem Grundſteuerbuch einzelner Contribuenten, dem Journale, dem Grundſteuerbuch für alle Gemeinden, und zu dem Reſtenausweiſe . . . . . .

—— —— Unterricht, wie die Kreisſteuer-Einnehmer und Controlore bey der Einnahme und Verrechnung der ihnen anvertrauten Grundſteuergelder ſich zu benehmen haben, ſammt Formular zu dem Grundſteuer-Journal, dem Grundſteuer-Buch, dem Verzeichniſſe der Reſte, und zum Vormerkprotocoll zum Gebrauch des Kreishauptmanns . . . . . .

—— —— Unterricht, nach welchem ſich die Landſchafts-Hauptcaſſe in Verrechnung der Grundſteuergelder künftig zu benehmen hat, mit Formularen zu dem Grundſteuer-Journal, dem Grundſteuerbuch und dem Grundſteuer-Quittirſchein . . . . . .

—— —— Erläuterung des 14. §. des Grund- und Urbarialſteuer-Patents vom 10. Febr. 1789, wo das Benehmen in Anſehung der Urbarialſchuldigkeiten der Müller, Bräuer, Schänker u. dgl. Beſitzer, auf deren Häuſern ein Realgewerbe haftet, vorgeſchrieben iſt . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	25	May	1789	—	—	17	231							
Hofdecret . .	27	July	1789	—	—	17	232							
Gub. Verord. in In. Oeſt.	25	Auguſt	1789	—	—	17	181							
Hofdecret . .	15	Sept.	1789	—	—	17	246							
Patent . . .	17	Sept.	1789	—	—	17	256							
. . . . .	—	—	1789	—	—	17	274							
. . . . .	—	—	1789	—	—	17	280							
. . . . .	—	—	1789	—	—	17	284							
. . . . .	—	—	1789	—	—	17	299							
Hofdecret . .	26	Nov.	1789	—	—	17	308							

Von Grundſt — Grundſt.

Grundſteuer
—— —— Nach Aufhebung des Grundſteuer- und Urbarial-Regulirungsſyſtems haben die Unterthanen alle Präſtationen an ihre Grundherrn zu entrichten . . . . . .

—— —— Aufhebung des Grundſteuerſyſtems Joſeph des II. . . . . .

—— —— Syſtem für Böhmen, welches ſtatt dem im Jahre 1789 eingeführten und mit Patent vom 9. May 1790 aufgehobenen Steuer und Urbarialſyſtem eingeführt, und hiernach die Grundſteuer verlegt und eingehoben werden ſoll . . . . . .

—— —— Formulare, wie die Steuerämter, Dominien und Städte ſeit der wieder eingeführten Grundſteuer die Steuer-Subrepartitionen aus den einzelnen Faſſions-Auszugsbögen der Grundbeſitzer zu verfaſſen haben . . . . . .

—— —— Die Länderſtellen haben mit der Hofcommiſſion in dem Geſchäfte der Grundſteuer-Regulirung auf gleiche Art, wie mit den übrigen Hofſtellen mittelſt Berichten zu correſpondiren . . . . . .

—— —— Executionsordnung gegen Rückſtändner an Grundſteuer für Steyermark . . . . . .

—— —— Executionsordnung zur Eintreibung der Grundſteuern für Niederöſterreich . . . . . .

—— —— Executionsordnung zur Eintreibung der Grundſteuern für Oeſterreich ob der Enns . . . . . .

—— —— Executions-Ordnung zur Eintreibung der Grundſteuern in Galizien . . . . . .

—— —— Einführung eines neuen Grundſteuer-Syſtems; mit der Beſtimmung, daß die Nutzungen von Grund und Boden und jene von Gebäuden der Grundſteuer unterliegen; Weiſung wie die Grunderträgniſſe zu erheben, zu ſchätzen, und die Gründe zu vermeſſen, wann Nachſichten oder Abſchreibungen Statt finden, und welche Objecte von der Grund- und Gebäudeſteuer befreyt ſind . . .

—— —— Bedingungen zur Aufnahme von Individuen des Civilſtandes zur Vermeſſung bey der neuen Grundſteuer-Regulirung . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent für Nied. Oest.	6	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	9			
Patent . . .	9	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	3			
Patent . . .	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	114	
Gub. = Verordnung in Böhmen. .	15	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	
Hofkanzleyd.	14	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	62	
Hofkanzleyd.	20	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	257	
Patent . . .	20	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	14	
Patent . . .	24	Auguſt	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	301	
Hofkanzleyd.	1	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	113	
Patent . . .	23	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	391	
Decret der Grundſteuer Regul. Hof-Hofcommiſſ.	18	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	28	

Von Grundſt — Grundſt.

Grundſteuer

—— —— Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums; hiernach werden der Grundſteuer unterzogen: die eigentlichen Grunderträgniſſe, die Nutzungen von Gebäuden, und die Urbarial- und Zehentgenüſſe. Weiſung wie die dießfälligen Erträgniſſe zu erheben . . . . .

—— —— Inſtruction zur Ausführung des Grundſteuer-Proviſoriums für die Provinzial-Commiſſion . . . . . .

—— —— Inſtruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundſteuer-Proviſoriums . . . . . .

—— —— Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Ausführung der Vorſchriften wegen des Grundſteuer-Proviſoriums . . . . .

—— —— Belehrung für die Zehent-Herrſchaften über die nach dem Circulare vom 1. May 1819 einzureichenden Faſſionen ihrer Zehent-Nutzungen . . . . . .

—— —— Belehrung für die Herrſchaften, Gültenbeſitzer und Magiſtrate über die nach dem Circulare vom 1. May 1819 einzureichenden Faſſionen ihrer Urbarial-Nutzungen und Jurisdictionsgebühren . .

—— —— Die Bürger-Aufnahmstaxen ſind kein Gegenſtand der Faſſion bey dem Steuer-Proviſorium . . . . . .

—— —— Weiſung, wie es in Hinſicht der Zehent-Faſſionen in dem Falle zu halten iſt, wenn der Zehentherr die Zehentnutzung zwar nicht unwiderruflich auf immerwährende Zeiten oder gegen eine beſtimmte Gabe auf Leibgeding hintangegeben hat . . . ; . . .

—— —— Die Sammlungen der Geiſtlichkeit, da ſie keine Urbarialbezüge ſind, können bey dem Grundſteuer-Proviſorium nicht fatirt werden . .

—— —— Die Zehenten der Geiſtlichkeit oder die an ihre Stelle getretenen beſtimmten Natural- oder Geldabgaben, ſind bey dem Grundſteuer-Proviſorium, wie alle Urbarial-Gaben zu fatiren . . .

—— —— Das Abfahrtgeld, welches die Dominien beziehen, iſt mit dem jährlichen Durchſchnittsbetrage zwar einzubekennen, aber lediglich in die Jurisdictionsbezüge aufzunehmen . . . . . .

—— —— Inſtruction zur Erhebung der Hauszins-Erträgniſſe . . . .

—— —— Abſchreibung Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundſteuer für immer zerſtören; als bey Wegſchwemmungen, Verſenkungen von Grundſtücken, bey Abbrennen von Gebäuden u. ſ. w. wird die Grundſteuer aufgehoben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Thr. Band	M. Thr. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Ministerial-Schreiben..	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	153	
. . . . .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	465	
. . . . .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	489	
. . . . .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	537	
. . . . .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	596	
. . . . .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	616	
Hofkanzleyd.	11	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	7	
Hofkanzleyd.	11	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	7	
Hofkanzleyd.	25	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	22	
Hofkanzleyd.	25	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	23	
Hofkanzleyd.	8	Febr.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	51	
. . . . .	26	May	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	47	659	
Patent . . .	23	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	396	

Von Grundſt — Grundſt.

Grundſteuer=
—— —— Commiſſionen Aufſtellung einer eigenen Obercommiſſion, in jeder Provinz zur Beförderung des Grundſteuer=Regulirungs=Geſchäftes, mit der Abhängigkeit von der in Wien beſtellten Hofcommiſſion . . . . . .
—— —— —— Für das neue Steuer=Regulirungs=Geſchäft wird für die drey vereinigten inneröſterreichiſchen Provinzen eine eigene Obercommiſſion beſtellt, und dieſer Obercommiſſion in jedem Lande eine eigene Untercommiſſion beygegeben . . . .
—— —— —— Die Kreisämter haben bey ſchon geſchehener Aufhebung der Steuer=Regulirungs=Untercommiſſionen bey vorkommenden Geſchäften mitzuwirken . . . . . .
—— —— —— Zur Vollziehung des Grundſteuer=Proviſoriums wird eine eigene Provinzial=Commiſſion für den Umfang der Provinz aufgeſtellt, deren Anordnungen ſowohl die Kreisämter, als auch die Bezirks= und Grundobrigkeiten, Magiſtrate und ſämmtliche Inſaſſen zu befolgen haben . . . . . .
—— —— —— Inſtruction für die Provinzial=Commiſſion, welche zur Ausführung des mit der Circular=Verordnung vom 1. May 1819 beſtimmten Grundſteuer=Proviſoriums aufgeſtellt iſt; derſelben Geſchäftsbehandlung und Wirkungskreis . . .
—— —— Koſten Weiſung, wegen Berechnung und Einbringung der Steuer=Regulirungs=Auslagen; und zwar erſtens: jener, welche die Dominien zur Abmeſſung und Grunderträgnißerhebung ihrer eigenthümlichen Gründe, ausgelegt haben, zweytens: jener, die ſie in Anſehung ihrer Unterthanen als Grundobrigkeit betreffen; und jener, die ſie als Werbbezirksherrſchaft für die Abmeſſung und Fatirung fremdherrſchaftlicher Gründe und Unterthanen zufälliger Weiſe zu tragen hätten . . . .
—— —— Nachläſſe Bey eintretenden Elementar=Unfällen, welche den der Verſteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweiſe ganz oder zum Theile verſchlingen, werden zeitweiſe gänzliche oder theilweiſe Grundſteuernachläſſe geſtattet . . . . . .
—— —— —— Grundſätze und Verfahren bey Nachläſſen an der Grundſteuer für die durch Elementar=Zufälle verunglückten Contribuenten; mit der Beſtimmung: auf welche Art den Dominical=Grundbeſitzern und auf welche Art unterthänigen Grundbeſitzern Nachläſſe zu Theil werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Auff. Band	Joseph II. 1. Auff. Seite	Joseph II. 2. Auff. Band	Joseph II. 2. Auff. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	15	April	1785	—	—	8	60	8	60					
Hofentſchließ.	15	April	1785	—	—	10	158	10	158					
Hofdecret . .	21	Dec.	1787	—	—	13	219							
Miniſterial-Schreiben. .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	156	
Miniſterial-Schreiben .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	465	
Hofreſcript .	7	July	1787	—	—	13	214							
Patent . .	23	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	397	
Miniſterial-Schreiben .	14	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	38	

Von Grundſt — Grünw.

Grundſteuer-Nachläſſe

—— —— —— Die Emphiteuten haben auf einem Grundſteuer-Nachlaß vom Staate keinen Anſpruch, weil ihre Beſitzungen in den Kataſter nicht aufgenommen ſind und als Dominical-Beſitzungen erſcheinen, und weil ihr Verhältniß zu ihren Dominien auf privat-rechtlichen Titel beruht . . . . . .

—— Streitigkeiten In Grundſtreitigkeiten iſt das Proviſorium ſo einzurichten, daß der ſtreitige Grund bis zur Erfolgung des richterlichen Spruches nicht unbenützt bleibe . . . . . .

—— Verpfändungen Maßregeln, um den in Iſtrien vorgekommenen Grund-Verpfändungen Schranken zu ſetzen . . . . . .

—— Verſchreibungen Beſtimmung des Stämpels für Grundverſchreibungen, Gewähr- Schutz-Lehenbriefe ꝛc. ꝛc. . . . . .

—— Wächter und Gerichtſchreiber unterſtehen der Polizey-Direction . .

—— Zinſe Unterricht, wie die verſchiedenen Gattungen von Robothen, Grundzinſe und ſonſtigen Dienſte in die Urbarien einzutragen . .

—— —— Ausmaß, in ſo weit ſolche von ſteuerbaren Häuſern und Gründen entrichtet werden . . . . . .

—— —— ſind alle jene obrigkeitlichen Abgaben, welche von ſteuerbaren Häuſern und Gründen an Gelde, Getreide oder verſchiedenen andern Naturalien unter dem Nahmen von Zinſen, Zehenten, Laudemien und dergleichen entrichtet werden . . . . . .

—— —— Die Regulirung der Grundzinſe in den Städten des Landes, mit Ausnahme der Hauptſtädte, gehört in den Wirkungskreis der Länderſtellen . . . . . .

Grüne Farbe (ſchlechte) mit dem ungariſchen Nativ-Berggrün nicht zu vermiſchen . . . . . .

Grünſpan Wie der aus Ungarn kommende Grünſpan zu verzollen . . . .

Grünwaaren-Verkauf hat von den Küchengärtnern bey ihren Ständen nicht aber durch Ueberlaſſung an Fratſchlerweiber zu geſchehen; Bauersleute ſollen ſolche am Hofe verkaufen . . . . . .

—— ſind auf dem Salzgries und zwiſchen dem Schanzel zu verkaufen . . .

—— Wie beym Verkauf und hinſichtlich der Aufſicht auf ſchädliche Grünwaaren vorzugehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	17	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	422	
Verordn. des galizisch. Guberniums. .	22	Sept.	1787	—	—	13	50							
Hofdecret . .	16	May	1788	—	—	17	37							
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	142	
Hofkammerd.	26	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	208	
Hofentschließ.	14	Dec.	1782	—	—	—	—	1	168					
Verordnung.	7	April	1774	7	28									
. . . . .	7	April	1774	7	41									
Patent . . .	13	August	1775	7	273									
Verordnung.	7	April	1774	7	41									
Hofkanzleyd.	16	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	128	
Hofdecret. .	11	Juny	1768	5	324									
Hofdecret. .	29	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	244			
Verordnung	30	Dec.	1745	1	27									
Hofentschließ.	14	August	1753	2	186									
Patent . . .	14	May	1770	6	225									

Von Grünw — Gub.

Grünwaaren
—— Bestimmung der Marktplätze in Wien zum Verkaufe der Grünwaaren . .

Gubernial-Erkenntnisse Die Frist zur Einreichung der Recurse gegen Gubernialerkenntnisse in Galizien wird bey allen politischen Gegenständen auf zwey Monathe erstreckt . . . . . .

—— Protocolle sind, was sowohl den Extract, als das Concluſum betrifft, deutlich, ausführlich und zuverlässig zu verfassen . . . .

—— Räthe haben den Rang als jüngste Obersten . . . . . .

—— —— zu ernennen behalten Se. Majestät sich bevor . . . . . .

—— —— Ein Kreishauptmann der zugleich bey seiner Anstellung Gubernialrath wird, hat bey erhaltener Anstellung zur Landesstelle den Rang nach den Dienstjahren seines erhaltenen Gubernialrath-Charakters zu rechnen . . . . . .

—— —— Die Verordnung vom 26. May 1786 wornach die Länder-Chefs die Kreishauptleute zum Gubernium, und die Gubernialräthe zu den Kreisämtern versetzen konnten, wird aufgehoben . . . .

—— —— Wegen Uebersetzung eines Kreishauptmannes zum Gubernium, oder der Ernennung eines Gubernialrathes zum Kreishauptmann ist der Vorschlag an die Hofstelle zu erstatten . . . . . .

—— —— Gubernialräthe gehören in die sechste Diätenclasse mit 1000 fl. . .

—— —— Die Uebersetzung der Gubernialräthe und Kreishauptleute haben Se. Majestät sich selbst vorbehalten . . . . . .

—— Secretäre Zu Gubernial-Secretären sollen Kreiscommissäre und Hofconcipisten befördert werden . . . . . .

—— —— Gubernial-Secretäre zu ernennen, steht den Länderstellen nicht zu. .

Gubernium Das Gubernium in Mähren hat fortan die Verwaltung von Schlesien . . . . . .

—— in Innerösterreich wird in drey Landesstellen getheilt; in das Gubernium in Steyermark, in die Landeshauptmannschaft in Kärnthen, und die Landeshauptmannschaft in Krain . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung der Nieder-Oeſt.Regier.	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68	
Hofkanzleyd.	10	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	150	
Hofdecret. .	26	May	1786	—	—	14	942							
Rangs-Reglement zwiſchen d. Militär u. Civile	8	May	1751	1	291									
Hofdecret. .	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74			
Handbillet. .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	
Hofkammerd.	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	13	
Hofdecret. .	12	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	105	
Hofkanzleyd.	12	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	164	
Hofkanzleyd.	12	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	164	
Hofkammerd.	20	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	111	
Hofkanzleyd.	13	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	298	
Hofdecret. .	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	75			
Activität . .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	
Hofkanzleyd.	16	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	124	
Hofdecret. .	6	März	1791	—	—	—	—	—	—	3	293			
Hofdecret. .	30	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	164			

Von Groß — Groß.

Gubernium
—— Diejenigen, welche in Galizien ein Wahlfähigkeits-Decret zu einer Bürgermeister-, Syndicus- oder Rathmannsstelle erhalten wollen, müssen sich der Prüfung aus dem politischen Fache bey dem Gubernium unterziehen . . . . . .

Guillochir-Maschine Privilegium für den Anton Oberhauser, Gold- und Silberarbeiter in Wien, auf seine Bieg- und Guillochir-Maschine . . . . . .

Guingangs Alle im Inlande erzeugten Guingangs müssen der Commerzial-Stämplung unterzogen werden . . . . . .

Guldiner (Fürst Fuldaische) sind in Handel und Wandel anzunehmen . .

Gülten (ständische) dürfen die Großhändler besitzen . . . . . .
—— Wie bey dem Verkaufe der Gülten, hinsichtlich ihrer Concentrirung, Schätzung und Einantwortung, dann der dießfällige Recurse vorzugehen; Weisung, in wie fern die Geistlichkeit Gülten an sich bringen kann . .
—— Bestimmung des Stämpels auf Gülten-Aufsandungen . . . . .
—— Die bewilligte Possessions-Fähigkeit, und Bezahlungs-Nachsicht der doppelten Gülte erstreckt sich auch auf die Käufer der von noch bestehenden Stiften und Klöstern zu erkaufenden Realitäten . . . . . .
—— Mit Beziehung auf das Patent vom 30. Junius 1760 darf keine Umschreibung der Gülten ohne Beweis der vollkommen gepflogenen Richtigkeit bey der Landtafel Statt haben . . . . . .
—— Den Juden in Galizien wird der Ankauf und Erbpacht landschäftlicher Realitäten und Gülten ganz eingestellt . . . . . .
—— Bestimmung des Stämpels zur Beschreibung gepfändeter Güter . . .
—— Von Entrichtung der doppelten Gülte sind die christlichen Käufer der Staatsgüter befreyt . . . . . .
—— Besitzer Belehrung für die Herrschaften, Gültenbesitzer und Magistrate über die nach dem Circulare vom 1. May 1819 einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial-Nutzungen und Jurisdictions-Gebühren . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gubern. Verordnung in Galizien. .	28	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	27	
. . . . .	1	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	97	
Hofkammerd.	22	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	303	
Hofentschließ.	9	April	1763	4	151									
Patent . . .	23	May	1774	7	61									
Verordnung.	17	März	1775	7	196									
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	684	7	686					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1784	—	—	16	719							
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	183	
Patent . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	138	
Hofentschließ.	27	Nov.	1784	—	—	10 13	681 192	10	683					
Gubern. Verordnung . .	24	Dec.	1788	—	—	18	463							
Hofdecret. .	9	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	139	
Hofkanzleyd.	18	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	81	
. . . . .	1	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	616	

Von Gült — Gut.

Gültens-Fleiſchkreuzer für das Jahr 1790 iſt von dem Unterthan an ſeine Herrſchaft zu entrichten, und von dieſen abzuführen . . .

Gummi Herabſetzung des Zolls auf Gummi, Tragant oder Bordorn . . .

Gurahomora Das Weg- und Brückenmauthamt wird von Woronetz nach Gurahomora überſetzt . . . . . .

Gurk Conceſſion und landesfürſtlicher Schutz für die von dem Bisthum Gurk zu St. Salvator errichtete Holzſchwemme . . . . . .

Gürtel Die Austheilung der Amuleten, Gürtel und Scapuliere wird unterſagt. .

Gürtlerwaaren Beſtimmung des Zollſatzes auf Gürtlerwaaren . . . .

Gußſtahl wird einzuführen erlaubt . . . . . .

Gut Wer aus der Maſſe, ein liegendes Gut auf rechtliche Art an ſich gebracht hat, dem ſoll der Richter die Urkunde zur Erlangung des Eigenthums ertheilen . . . . . .

—— Wenn der Beklagte ſchuldig erkannt worden iſt, dem Kläger ein beſtimmtes fahrendes Gut zu übergeben, ſoll der Richter dem Gerichtsbedienten die Uebergabe auftragen . . . . . .

—— Weiſung, wie die Obrigkeit ein liegendes Gut bey der Landtafel oder einem Grundbuche vormerken zu laſſen hat, wenn die dem Kläger eingeantwortete Forderung des Beklagten auf ein liegendes Gut verſichert wäre . . . . . .

—— Beſtimmung, was der Richter dem Kläger ertheilen und bewilligen ſoll, wenn dieſer auf ein liegendes Gut die Execution führen wollte . . .

—— Das erſtandene Gut iſt dem Meiſtbiethenden in das Eigenthum nicht eher zu übergeben, bis er den Kaufſchilling erlegt oder ſicher geſtellt hat. .

—— Bey dem Verkaufe eines unbeweglichen Gutes muß jedesmahl die Zeit beſtimmet werden, in welcher dem Käufer von dem Verkäufer die Gränzen des verkauften Gutes anzuzeigen ſind. Weiſung, wie dabey vorzugehen . . . . . .

—— In den gemäß §. 333. der Gerichtsordnung zu Feilbiethung eines Gutes auszuſchreibenden Edicten iſt nicht nöthig die Summen der auf dem Gute haftenden Schulden auszudrücken . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gub. Verord. in In. Oest.	27	Febr.	1790	—	—	18	591							
Patent . . .	2	Jän.	1788	—	—	16	248							
Gub. Verord. in Galizien.	18	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	184	
Hofkanzleyd.	10	July	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	
Hofdecret. .	28	April	1784	—	—	6	585	6	602					
Hofkammerd.	20	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	12	
Hofkammerd.	21	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	167	
§. 94 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	202	4	204					
§. 305 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	302	4	304					
§. 315 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	306	4	308					
§. 322 der allgem. G. O.	1	May	1781	—	—	4	310	4	312					
§. 339 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	319	4	321					
Hofentschließ.	31	Octob.	1785	—	—	9	467	9	467					
Hofentschließ.	31	Octob.	1785	—	—	9	474	9	474					

Von Gut — Güter.

Gut

—— Bestimmung der Frist zur Streitigmachung der Gränze eines Gutes, Vindicirung eines Eigenthums ꝛc. ꝛc., dann dießfällige Verjährung, und Bestimmung, wie dabey vorzugehen sey . . . . . .

—— Die Frist von zehn Jahren zur Erweisung des Eigenthums eines unrechtmäßig besessenen Gutes hat zu verbleiben; Weisung, wie hinsichtlich der darauf vorgemerkten Lasten vorzugehen sey . . . . . .

Gutachten welche Glieder der medicinischen Facultät nach Verschiedenheit der Fälle das Gutachten an die Justizstellen zu erstatten haben. .

—— —— Wie Aerzte bey Erstattung des Gutachtens über Criminal-Delinquenten vorzugehen haben . . . . . .

—— —— Bestimmung des Stämpels auf das Gutachten einer Universität in einer Rechtssache . . . . . .

—— —— Alle Gutachten, die von Amtswegen erlassen werden, sind stämpelfrey . . . . . .

—— —— Bestimmung des Stämpels für Gutachten der Kunstverständigen . .

—— —— Benehmen gegen bundbrüchige Pächter und Käufer von Staatsgütern . . . . . .

—— —— Weisung, wie die Concursausarbeitungen der Bewerber um ein Lehramt zu behandeln und die Gutachten darüber einzusenden kommen . . . . . .

—— —— über Concurs-Elaborate sollen nicht angenommen werden, in welchen nicht die Concurrenten nach ihren Fähigkeiten gereihet und bestimmt angegeben wird, welcher den Vorzug verdiene . . .

Güter Was die Landtafel wegen Contributions-Sicherheit bey einem wegen Crida verkauften Gute zu beobachten habe . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	31	Octob.	1785	—	—	9	468	9	468					
Patent . . .	7	Dec.	1786	—	—									
Patent . . .	7	Dec.	1786	—	—	11	614	11	614					
Hofentschließ.	5	Juny	1762	4	108									
Hofrescript .	2	August	1764	4	276									
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	687	7	689					
Stämpel-Patent . . .	30	Jän.	1788	—	—	16	719							
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	606	7	610					
Patent . . .	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	193	
Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	114	
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	187	
Patent. . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	139	
Patent . . .	31	Dec.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	203	
Stud. Hof-Com. Decr.	20	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	11	
Stud. Hof-Com. Decr.	23	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	270	
Stud. Hof-Com. Decr.	19	August	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	103	
Stud. Hof-Com. Decr.	23	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	270	
Hofrefeript .	6	Nov.	1751	1	314									
Hofrescript .	18	Dec.	1751	1	328									

Von Güter — Güter.

Güter

—— Confiscation der Duellanten . . . . . .

—— Ankauf von Seite der Geistlichkeit, wird beschränkt . . . . . .

—— Abschätzungs-Instruction und Ordnung der in Crida verfallenen oder verfallenden Güter in Böhmen . . . . . .

—— Wie und mit welchen Begünstigungen die Erbsteuer von Fideicommiß-, Majorat- und Senioratgütern abzunehmen . . . . . .

—— Abschätzungs-Instruction und Ordnung der in Crida verfallenen Güter in Oesterreich . . . . . .

—— Erläuterung des Patentes vom 1. May 1766 wegen der auf 4 Prct. herabgesetzten Interessen; wie die Herabsetzung der gerichtlichen Abschätzung der Landgüter auf 4 Prct. zu verstehen sey . . . . . .

—— des Personals vom deutschen Ritterorden haben zur Erbsteuer zu concurriren . . . . . .

—— Acquisition wird den Klostergeistlichen beschränkt . . . . . .

—— In wie fern auch Fremde und Ausländer landestäfliche Güter und das Incolat erwerben können . . . . . .

—— (geistlicher) Einlösungs-Modalität . . . . . .

—— wären die in Verboth gezogenen Güter dem Verderben unterworfen oder es kostete deren Unterhalt zu viel, so sollen sie verkaufet, und das erlöste Geld in gerichtliche Verwahrung genommen werden. . . . .

—— Der Gläubiger soll auch befugt seyn, die seinem Schuldner zugehörigen in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verbothe zu belegen . . . . . .

—— Bestimmung, was jener, welcher seine Güter abzutreten Willens ist, zu thun habe, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, und was hierüber anzuordnen ist . . . . . .

—— Zum Ankaufe von Gütern und Häusern, zum Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civilbedienstungen können Akatholiken künftig dispensando zugelassen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	12	Juny	1752	1	362									
Verordnung.	11	Octob.	1753	2	244									
Patent . . .	29	Jän.	1754	2	267									
Erbsteuer-Patent. . .	6	Juny	1759	3	537									
Patent . . .	29	Juny	1765	4	404									
Patent . . .	14	May	1766	5	37									
Hofentschließ.	12	Febr.	1767	5	182									
Hofentschließ.	26	Auguſt	1771	6	369									
Verordnung.	2	May	1772	6	479									
Hofentschließ.	7	Juny	1774	7	65									
Patent . . .	28	Jän.	1775	7	167									
Hofreſcript.	9	Febr.	1776	7	494									
Hofdecret. .	20	März	1778	8	179									
§. 88 und 288 der allgem. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4 4	199 295	4 4	201 297					
§. 382 d. allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	293	4	295					
§. 365 u. 366 der allgem. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	332	4	334					
Hofreſcript in Böhmen v. 13 und Patent vom	30	Octob.	1781	—	—	2	258	2	432					
Patent . . .	13	Jän.	1782	—	—	2	259	2	433					

Von Güter — Güter.

Güter

—— Bestimmung des Stämpels für diejenigen, welche die Befugniß haben, ein ständisches Gut zu besitzen . . . . . .

—— Wie in Concursfällen wegen Schätzung eines landtäflichen Gutes in Galizien vorzugehen . . . . . .

—— Die liegenden Güter werden von dem bisherigen Hafte der Fideicommisse befreyet; und jeder Besitzer einer schuldenfreyen Fideicommiß-Realität kann dieselbe in ein Capital verwandeln . . . . . .

—— Weisung, wie sich bey Verbothen auf fahrende in Handen des Schuldners befindliche Güter, deren Pfändung verlangt wird, zu benehmen sey . . . . . .

—— Bey vorfallender Mappirung eines Gutes soll dem Ingenieur die Fuhr dann die nöthigen Handlanger unentgeldlich verschaffet und ihm zwölf pohlnische Gulden täglich abgereicht werden . . . . . .

—— Künftig soll eine Mappirung eines im Concurse verflochtenen Gutes nur in jenem Falle und von jenem Theile des Gutes Statt finden, worüber ein Gränzstreitigkeit schon bestehet oder besorget wird . . . . . .

—— Die unadeligen Käufer sowohl der zum Religionsfond eingezogenen Güter, als auch jener der noch bestehenden Stifte sollen von dem unadeligen oder sogenannten unnobilirten Zinsgulden befreyet seyn . . . . . .

—— Alle den Erz- oder Bisthümern oder Abteyen gehörige, an weltliche Besitzer gegebene Feudal-Güter sind in Erledigungsfällen zum Religionsfond einzuziehen . . . . . .

—— Weisung, wie sich die Schuldner solcher Capitalien, die auf Gütern haften, wovon das Eigenthum nur aus dem Steuerkataster übertragen worden ist, über das Eigenthumsrecht bey der Landtafel zu legitimiren haben . . . . . .

—— Jene Besitzer, welche für ihre eingezogenen Güter ein Aequivalent beziehen, haben entweder sechs Monathe jeden Jahres in den Erbländern zu wohnen, oder den Domesticalbeytrag mit 12 von Hundert zu entrichten . . . . . .

—— Die Einziehung der von den Bischöfen und Aebten an weltliche Individuen verliehenen Lehen-Güter, hat sich nur auf die in Oesterreich selbst wohnenden Ordinarien und Aebte zu beziehen . . . . . .

—— Die Bergwerke auf geistlichen Gütern werden von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen verwaltet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	687	7	689					
Hofdecret . .	28	Dec.	1784	—	—	9	480	9	480					
Patent	9	May	1785	—	—	9	864	9	818					
App. Verord. in Böhmen.	29	Octob.	1785	—	—	9	464	9	464					
Hofdecr. für Galizien . .	31	Octob.	1785	—	—	9	484	9	484					
Hofdecret . .	31	Octob.	1785	—	—	9	492	9	492					
Hofdecret, .	8	Jän.	1787	—	—	13	581							
Hofdecret, .	4 24	Febr.	1787	—	—	13	572							
Gub. Verord. in Galizien .	1	März	1787	—	—	13	594							
Hofdecret . .	25	May	1787	—	—	13	193							
Hofdecret . .	3	July	1787	—	—	13	574							
Hofdecret . .	4	July	1787	—	—	13	588							

Von Güter — Güter.

Güter

—— Weisung, wie bey der Erbfolge in die Bauerngüter, bis zur Regulirung des neuen Steuerfußes, die Schätzung des Gutes vorzunehmen sey . . . . . .

—— Sämmtliche Staatsgüter und Realitäten werden öffentlich feilgebothen und versteigerungsweise hintangegeben . . . . . .

—— Bedingnisse bey den Veräußerungsarten der Staasgüter und Realitäten, und zwar bey dem Verkaufe im Ganzen, bey der Veräußerung in kleinen Theilen, bey dem Pacht auf längere Jahre, bey dem Erbpacht und emphiteutischen Verkaufe . . . . . .

—— Denjenigen, die ein Staatsgut in Erbnutzung übernehmen, ist gestattet den jährlichen Zins nach und nach mit einem fünfpercentigen Capital zu reluiren . . . . . .

—— Welchen Juden und wie nach denselben der Ankauf der Staatsgüter bey einer öffenlichen Versteigerung gestattet wird . . . . . .

—— Weisung, wie weit bey den veräußerten Staatsgütern an den Uebernehmer das Eigenthum und mit selbem das Recht zu verpfänden, oder in eine gerichtliche Execution eingezogen zu werden übergehe . . . . .

—— Bestimmung, unter welchen Bedingungen auch Gemeinden Güter kaufweise oder in Erbnutznießung überlassen werden können . . . . .

—— Jedermann, der ein geistliches Stiftungs- oder Cammeralgut oder Realität kauft, kann die Hälfte des Kaufpreises mit öffentlichen vierprocentigen Staatspapieren bezahlen . . . . . .

—— Ausländer, welche in Mähren Güter erwerben, sollen zur Landes-Habilitirung verhalten werden . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände wegen Besitz landtäflicher Güter und Bürgerrechte von Juden . . .

—— In Ansehung des Taxbezugs des Fürst-Bischofs von Breslau von den Allodial- und allen ständischen rittermäßigen Gütern und Scholtiseyen, wenn diese verkauft werden, hat es bey der Vorschrift vom 10. Julius 1786 und dem Urbarialpatente vom 8. Julius 1771 zu verbleiben . .

—— Die Gelder für veräußerte Staatsgüter sind künftig an die Fondscasse abzuführen . . . . . .

—— Den Akatholiken wird in Böhmen der Besitz landtäflicher Güter gestattet . . . . . .

—— Die Verwaltung der oberstburggräflichen Güter in Böhmen wird den Ständen überlassen, jedoch haben die Stände dem Oberstburggrafen den vollen Installationsbetrag pr. 14,257 fl. 35 kr. sicher zu stellen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	12	Nov.	1787	—	—	13	218							
Hofdecret . .	24	März	1789	—	—	17	52							
Hofdecret . .	24	März	1789	—	—	17	54							
Hofdecret . .	26	Octob.	1789	—	—	17	69							
Hofdecret . .	12	May	1789	—	—	17	69							
Hofdecret . .	22	Sept.	1789	—	—	17	69							
Hofdecret .	24	Sept.	1789	—	—	17	78							
Hofdecret . .	26	Octob.	1789	—	—	17	69							
Hofdecret . .	29	Octob.	1789	—	—	17	77							
Hofdecret . .	1	Dec.	1789	—	—	17	77							
Hofdecret . .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	247			
Hofdecret . .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	266			
Hofdecret . .	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	298			
Hofdecret . .	11	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	12			
Hofdecret . .	21	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	111			
Hofdecret.	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	145			

Von Güter — Güter.

Güter

—— Die Octava in Böhmen wird aufgehoben, und ist, wenn eine Obrigkeit auf den Ersatz einer ausständigen Entrichtung eines Unterthans geklagt wird, dieselbe im Wege Rechtens einzutreiben, und bey Besitzveränderungen der Herrschaften und Güter nach dem Patente vom 18. April 1782 zu verfahren . . . . . .

—— Die Ausweise über verkaufte oder verpachtete Staatsgüter sind Fondsweise zu verfassen, auch der Tag des eingegangenen Kaufschillings beyzusetzen . . . . . .

—— Bey Versteigerungen von Staatsgütern ist die Vorsicht zu treffen, daß in den Anschlägen alle Rechte und Lasten klar und deutlich angegeben werden . . . . . .

—— Besitzveränderungen an Gütern in der Bucowina sind dem Kreisamte anzuzeigen, und die Obrigkeiten haben für die Unterthansbehandlung ihrer Beamten und Pächter zu haften . . . . . .

—— Die Verordnung vom 9. September 1789 und 24. Junius 1790 wegen Heimfall der unterthänigen Grundgüter in Mähren werden aufgehoben, und haben diese Grundgüter künftig im Falle kein Erbe vorhanden ist, dem Grundherrn gegen Weiterbestiftung zuzufallen. Das andere Vermögen gehört dem Fiscus . . . . . .

—— Die von deutschen Gerichten gegen ungarische Insassen auf unbewegliche Güter geführte Execution soll nur die Eigenschaft einer gerichtlichen Pfändung an sich haben, so daß die adeligen Güter zu allen Zeiten, die bürgerlichen Gründe aber binnen Jahr und Tag wieder eingelöset werden . . . . . .

—— Bey Versteigerung unbeweglicher Güter können die darauf vorgemerkten Gläubiger zur Licitations-Tagsatzung einberufen werden . . . . .

—— Den Juden in Galizien wird der Ankauf und Erbpacht landschäftlicher Realitäten und Gülten ganz eingestellt . . . . . .

—— Vorschrift, wie die zur Erträgniß der Staatsgüter nicht gehörigen Rubriken abzusondern, die Erträgnisse zu verwahren, abzuführen, und nutzbringend anzulegen sind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	151			
Hofdecret . .	2	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	
Hofkammerd.	12	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	
Gub. Verord.	2	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	85	
Hofkanzleyd.	26	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	110	
Hofkanzleyd.	7	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	176	
Hofkanzleyd.	21	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	180	
Hofdecret . .	9	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	
Patent . . .	8	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	56	
Gub. Verord.	17	May	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	128	
Hofdecret . .	16	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	56	
Hofdecret . .	6	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	
Hofdecret . .	14	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	35	
Hofdecret . .	19	May	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	63	

Von Güter — Güter.

Güter

—— Die Verordnung vom 15. September 1791 wornach bey Veräußerung eines Staatsgutes dem Käufer die Staatsschuldigkeit nach dem Verhältnisse in Anschlag zu bringen ist, in welchem sich solche bey der Contracts-Ratification wirklich befindet, wird dahin erklärt, daß unter dem Zeitpuncte der Ratification die wirkliche Contractsabschließung und Bestätigung von Seite der Landesstelle Administration und dem Käufer zu verstehen ist . . . . . .

—— Jährlich sind Ausweise einzusenden, was sowohl für veräußerte Staatsgüter-Realitäten eingegangen, als hievon fruchtbringend angelegt und was hievon zu Current-Auslagen verwendet worden ist . . . . . .

—— Zur Sicherheit des Aerars hinsichtlich der auf Gütern haftenden Forderungen hat jeder Käufer eines Gutes vor seiner Besitznehmung bey dem Kreisamte sich zu erkundigen, welche Aerar-Schulden, Pönalitäten ꝛc. darauf haften . . . . . .

—— Einführung des Hauptschuldenbuches bey den böhmischen und mährischen Landestafeln, mit der Weisung, wie darin die ständischen unbeweglichen Güter darin einzutragen, und Schulden auf diese Güter zu pränotiren sind . . . . . .

—— Jenen Vorschüssen, welche der Staat den Dominien zur Unterstützung der nothleidenden Unterthanen leistet, steht das Vorgangsrecht vor allen auf diesen Gütern schon intabulirten oder weiter borgenden Gläubigern zu . . . . . .

—— Von der Gubernial-Verordnung vom 21. Febr. 1794 nach welchen wegen der allenfalls auf den Privat-Gütern in Galizien haftenden Aerarial-Schulden, Pönalitäten ꝛc. bey Besitzveränderungen und vor Abschließung des Kauf-Contractes der neue Erwerber sich bey dem Kreisamte zu erkundigen hat, hat es abzukommen . . . . . .

—— Das Vormerkungsrecht, welches nach dem Landtafel-Patente vom Jahre 1758 nur auf die landtäflichen und nach dem Grundbuchs-Patente vom Jahre 1765 nur auf den Burgfried landesfürstl. Städte wirkte, wird auf alle in Oesterreich unter der Enns gelegenen Güter angewendet . . . . . .

—— Bestimmung wegen der Erbfolge der Bauerngüter in Tyrol . . . .

—— Nur jene Justiziarien, die auf Staatsgütern und nur allein zum Dienste der Staatsgüter angenommen und so besoldet sind, daß ihr Gehalt jährlich 100 fl. übersteiget, haben die Arrha zu entrichten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	24	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	23	
Hofdecret . .	25	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	52	
Gubern. Verordnung in Galizien . .	21	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	
Hofdecret . .	27	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	193	
Patent . . .	22	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	69	
Kundmach. in Galizien . .	10	April	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	157	
Hofdecret. .	27	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	193	
Hofdecret. .	27	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	193	
Patent . . .	24	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	22	
Patent . . .	9	Octob.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	71	
Hofdecret . .	17	Octob.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	78	

Von Güter — Güter.

Güter

—— Einberufung der aus den k. k. Erbstaaten abwesenden pohlnischen Vasallen und Unterthanen zur Rückkehr auf ihre Güter und Besitzungen . .

—— Vorrufung der Privat-Besitzer von königl. Gütern in Westgalizien. Bestimmung der Zahlungen von selben nach der Lustration, deren Zahlungstermine. Sicherstellung des fundus instructus. Verfahren gegen die Verhehlung königl. Güter . . . . . .

—— Alle Landesinsassen in Westgalizien, deren Güter, Grundstücke, Häuser oder Realitäten mit geistlichen Capitalien belastet sind, sollen weder der inländischen noch auswärtigen Geistlichkeit solche Capitalien ohne Bewilligung der Landesstelle verabfolgen . . . . . .

—— Bey Staatscassen sind keine auf Staatsgüter lautende Obligationen zur Umschreibung anzunehmen wenn nicht eine von der Landesstelle ausgefertigte Cession zur Umschreibung beygebracht wird . . . . . .

—— In Westgalizien haben alle Staats- und königlichen Güter, ohne Ausnahme gleich den Privat- und geistlichen Gütern die Dominical-Contribution zu entrichten . . . . . .

—— Um einen Schulfond in Westgalizien zu bilden, werden alle Besitzer der zum Exjesuiten- oder Erziehungsfond gehörigen Güter und Realitäten aufgefordert, sich über den rechtmäßigen Besitz zu legitimiren . .

—— Formulare zu dem Ausweise über die von Staatsgütern eingegangenen Kaufschillingsgelder . . . . . .

—— Die Einsendung der Ausweise über die auf den Staatsgütern in Rückstand haftenden Dominien-Gefälle hat zu unterbleiben . . . . .

—— Auch die Besitzer der zum eigentlichen Universitätsfond in Westgalizien gehörigen Stiftungs-Capitalien und Realitäten werden aufgefordert sich über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes und über die dem Fond geleistete Sicherheit, nach dem Patente vom 1. April 1797 auszuweisen . . .

—— Alle Zehentbesitzer, die einen Zehent auf k. Staats- oder öffentlichen Fondsgütern oder Realitäten beziehen, werden aufgefordert, ihr dießfälliges Besitz-Erwerbungsrecht auszuweisen . . . . . .

—— Unterricht für die Wirthschaftsämter der sämmtlichen Staatsgüter, wie sie die Arrha, die Carren- und Charakters-Taxen von den Besoldungen, Deputaten, Accidenzien ꝛc. ꝛc. wie auch von den Pensionen einzuheben, zu verrechnen und abzuführen haben , ...

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	25	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	120	
Patent . . .	5	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	125	
Patent . . .	15	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	209	
Patent . . .	21	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	60	
Hofdecret . .	21	Jän.	1797	—	—	—	—	-	—	—	—	10	30	
Hofdecret . .	10	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	55	
Hofdecret . .	15	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	58	
Patent	1	April	1797	—	—	—	—	-	-	—	—	10	119	
Verordnung.	23	Jän.	1797	—	—	-	—	—	—	—	—	10	121	
Verordnung.	23	Jän.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	
Hofdecret. .	1	April	1797	—	—	-	-	—	—	—	—	10	122	
Hofdecret. .	3	Juny	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	147	
Verordnung.	23	Jän.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	
Decr. der Finanz-Hofst.	15	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	39	
. . . . .	—	—	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	127	

Von Güter — Güter.

Güter

—— Bestimmung, wie sich mit Beziehung auf das Patent vom 9. May 1785 bey der Umwandlung der Fideicommißgüter in Fideicommiß-Capitale zu benehmen sey . . . . . .

—— Die Käufer königlicher Güter in Galizien, denen die zweyte Hälfte des Kaufschillings auf ihre Lebenszeit unverzinslich belassen wurde, sind verpflichtet, halbjährig ihre Lebens-Zeugnisse beyzubringen . . . . . .

—— Wiederhohltes Verboth, Privatgüter, Geschmeide, Geräthe ꝛc. auszuspielen . . . . . .

—— Von nun an sollen Bittwerber um eine geistliche Pfründe auf Staats- und Fondsgütern sich unmittelbar bey dem Bischofe ihres Sprengels melden, und dieser die drey würdigsten wählen und in Vorschlag bringen . . . . . .

—— Verboth, in Executions- und Crida-Fällen ein Gut unter dem Schätzungswerthe zu verkaufen . . . . . .

—— Weisungen, wie in der Benützung der den milden Stiftungen angehörigen Güter, und zwar vorzüglich bey Verpachtungen vorzugehen ist . .

—— Den Juden wird der Ankauf von Gütern und Realitäten nicht gestattet . . . . . .

—— Erhöhung der Dimidien, Terzen und Quarten von den königlichen Gütern in Galizien . . . . . .

—— Der Unfug des Ankaufs landtäflicher Realitäten durch Unterthanen und Landtafelunfähige wird gänzlich abgestellt; und ist sich dießfalls an die Landesordnungen von 1653, 1654 und 1655 besonders aber an jene vom 23. May 1653 in Böhmen zu halten . . . . . .

—— Anwendung des für niederösterreich. ergangenen Erbsteuer-Nachtrags-Patentes vom 26. September 1761 in Hinsicht des §. 25. wegen Schätzung bey den in den Erbsteuer-Liquidationen vorkommenden Landgütern und Gülten, auf Steyermark . . . . . .

—— Bey königl. Gütern, welche im Advitalitäts-Besitze sind, hat das Aerar als Dominus directus dieser Güter zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in jenem Verhältnisse beyzutragen, als dasselbe hiervon an Dimidien, Terzen und Quarten bezieht . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . .	14	Juny	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	189	
Decr. der Finanz-Hofst.	14	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	115	
Decr. der Finanz-Hofst.	21	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	119	
Parent . . .	9	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	231	
Patent . . .	12	März	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	56	
Hofkanzleyd.	31	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	24	
Patent . . .	31	Jän.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	11	
Patent . . .	3	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	25	
Patent für Westgalizien	7	May	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	83	
Hofkanzleyd.	31	März	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	50	
Patent . . .	15	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	209	
Hofkanzleyd.	29	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	91	
Hofkanzleyd.	6	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	185	
Hofkanzleyd.	25	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	111	
Hofkanzleyd.	3	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	129	
Hofkanzleyd.	21	März	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	61	
Hofkanzleyd.	12	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	107	
Hofkanzleyd.	20	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3	

Von Güter — Güter.

Güter

—— Maßregeln wegen Holzung in den Waldungen der königlichen und andern Staatsgüter in Galizien . . . . . .

—— Die Vorschläge zu Pfarrbesetzungen auf den Staats- und Fondsgütern sind in voller Raths-Versammlung vorzutragen . . . . . .

—— dürfen wieder unter dem Schätzungswerthe verkauft werden . . . .

—— Behandlung der durch das Droit d'Epave eingezogenen Güter, in so weit darunter auch Beutel-Lehen oder andere lehenbare Güter enthalten sind . . . . . .

—— Grundsätze bey dem Ankaufe von Bauerngütern und Waldungen von Seite der Aerarial- und Privat-Gewerbe . . . . . .

—— Den Juden in Böhmen wird der Besitz und die Pachtung der Güter und Realitäten strenge verbothen und die dießfälligen älteren Gesetze von 1650, vom 19. October 1781, vom 16. November 1786, vom 3. August 1797 und 31. May 1798 erneuert . . . . . .

—— Grundsätze und Benehmungsvorschriften bey Abrechnungen mit den abtretenden, privilegirten Besitzern der Staats- und Fonds-Verleihungs-Güter in Galizien . . . . . .

—— Alle Parteyen, welche nach dem alten pohlnischen Concurs-Verfahren ein Einlösungsrecht der Potioritäts-Güter (Jus exemptionis) ausüben zu können vermeinen, haben binnen drey Jahren mit dem Besitzer eines Potioritätsgutes das Abkommen zu treffen . . . . . .

—— Die Bestätigung der Verkäufe aller dazu resolvirten Staatsgüter kann die Hofkammer ertheilen . . . . . .

—— Chirurgen und Hebammen, auch Justiziäre auf Staatsgütern kann die Hofkammer anstellen . . . . . .

—— Den Unterthanen auf Staatsgütern kann in besondern und erwiesenen Unglücksfällen ein verhältnißmäßiger Nachlaß an ihren der Obrigkeit zu leistenden Current-Schuldigkeiten von der Hofkammer bewilliget werden . . . . . .

—— Die Hofkammer darf die Vermehrung der Unterbeamten auf Staatsgütern selbst vornehmen . . . . . .

—— Die in Händen der Privaten befindlichen Aerarial-Güter sollen abgeliefert werden . . . . . .

—— Den Kreisämtern in Galizien wird der Besitz von Gütern und Realitäten gegen Vermeidung alles Mißbrauches gestattet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Hofkammerd.	3	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	61	
Ministerial-Schreiben. .	8	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	60	
Patent . .	3	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	25	
Hofkanzleyd.	12	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	29	204	
Hofkanzleyd.	2	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	3	
Hofkanzleyd.	14	Nov.	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	29	144	
Patent . . .	22	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	79	
Patent . . .	25	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	103	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	18	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	19	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	19	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	20	
Hofkanzleyd.	13	März	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	138	
Hofkanzleyd.	26	Juny	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	171	
Hofkanzleyd.	11	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	44	223	

Von Güter — Güter.

Güter

—— Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an unbeweglichen Gütern besitzt, ist von der Erbsteuer frey . . . . . .

—— Aufhebung des Sequesters auf die Güter der Unterthanen der rheinischen Bundes-Staaten; in Folge Convention zwischen Oesterreich und Frankreich ddo. 30. August 1810 . . . . . .

—— Jeder Ausländer kann in Böhmen landtäfliche Güter erwerben, wenn er sich zum Lande habilitirt. Weisung wie das Incolat und die Habilitirung erworben wird . . . . . .

—— Benehmungs-Vorschrift hinsichtlich jener Unterthanen, welche nicht habilitirt sind, und sich im Besitze landtäflicher Güter in Böhmen befinden . . . . . .

—— Damit Niemand ein landtäfliches Gut widerrechtlich antrete, hat sowohl der Verkäufer den abgeschlossenen Vertrag als der Eigenthümer über die Erwerbungsart sich bey dem Kreisamte auszuweisen. Verfahren hierbey . . . . . .

—— Veräußerung derjenigen Staatsgüter in Galizien, welche sich im lebenslänglichen Genuße befinden . . . . . .

—— Bey dem Verkaufe der Staatsgüter wird kein denselben anklebender Cameral-, Religions-, Studien- und Stiftungsfonds-Patronatsweg dem Käufer überlassen . . . . . .

—— Dem böhmischen Gubernium werden die Justizverordnungen vom 10. August 1811 und 10. Jänner 1812 wegen Pränotation der Kaufcontracte der nicht habilitirten Käufer landtäflicher Güter in Böhmen, zugefertiget . . . . . .

—— Grundsätze, wie diejenigen Grundobrigkeiten anzusehen und zu bestrafen, die gegen das Patent vom 1. September 1798 obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern veräußern . . . . . .

—— Die unter der Benennung: Octava bekannte Haftung der Güter, hat als ein gesetzliches Pfandrecht auch ohne intabulirt zu seyn, ihre volle Wirkung . . . . . .

—— Alle Vasallen und Lehenbesitzer haben, wenn sie eine Dominical-Realität eines Lehenkörpers zu rusticalisiren oder sonst mit den Unterthanen hierüber Verträge für eine lange Dauer abzuschließen gesonnen sind, die Bewilligung bey der Lehensbehörde einzuhohlen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	15	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	109	
Hofkanzleyd.	12	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	166	
Hofkanzleyd.	3	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	129	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	161	
Hofkanzleyd.	3	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	130	
Hofkanzleyd.	23	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	115	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	161	
Hofkanzleyd.	3	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	132	
Hofkanzleyd.	23	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	11	
Patent . . .	16	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	194	
Hofkanzleyd.	2	Nov.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	168	
Hofkanzleyd.	14	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	220	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Hofkanzleyd.	26	Auguſt	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	58	
Verordnung der Nieder-Oeſt. Regier.	10	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	9	

Von Güter — Güter.

Güter

—— Die Gattinnen und Witwen landtafelfähiger Besitzer, dürfen landtäfliche Güter besitzen, auch wird im Wieder-Verehelichungsfalle einer solchen Witwe der lebenslängliche Genuß belassen . . . . . .

—— Wenn Unterthanen in Galizien bisher ein landtäfliches Gut besitzen, und darin geschützt werden wollen, müssen sie ihr Bauerngut aufgeben . .

—— Nur der mit Indigenat versehene Herren- und Ritterstand, dann der Bürgerstand der privilegirten Hauptstadt Lemberg ist in dem Vorrechte, landtäfliche Güter in Galizien zu besitzen, und an sich zubringen . .

—— Wenn Landtafelunfähigen durch Execution an Zahlungs-Statt oder durch Erbschaft, landtägliche Güter in Galizien zufallen, haben selbe binnen Jahresfrist sich über die Habilitirung auszuweisen, oder die Güter zu veräußern . . . . . .

—— Die Theilung landtäflicher Güter wird verbothen . . . . . .

—— Bestimmungen wegen Militär-Befreyung zeitlicher Bewirthschafter der minderjährigen Söhnen gehörigen Bauerngüter . . . . . .

—— Die Anordnung, daß Kreisbeamten in dem Kreise, wo sie angestellet sind, keine Güter besitzen sollen, erstreckt sich nur auf die Kreishauptleute, Vice-Kreishauptleute, Kreiscommissäre und Kreisingenieure . .

—— Die aus der obrigkeitlichen Jurisdiction herrührenden Taxen auf Staats- und Fonds-Herrschaften, sind wie Urbarialbezüge fortan in Wiener-Währung abzufordern . . . . . .

—— Den christlichen Käufern der Staats- und Fondsgüter sammt ihren Leibes-Erben in gerader absteigender Linie wird die Dispens von der Landtafelfähigkeit ertheilt . . . . . .

—— Die unhabilitirten Käufer der Staatsgüter sind auch von Entrichtung der doppelten Gülte befreyt . . . . . .

—— Uniforms-Bewilligung für Wirthschafts-Beamten auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern . . . . . .

—— In Galizien und in der Bucowina dürfen die Descendenten der gegenwärtigen unhabilitirten Güter-Eigenthümern nicht ferner verhalten werden, die Güter nach dem Tode der jetzigen Besitzer zu veräußern . .

—— Bey Veräußerung der Staatsgüter sollen die darauf haftenden Patronatsrechte, mit Ausnahme auf jene Pfründen, welche mit einer Dignität oder einem vorzüglichen Amte verbunden sind, mit veräußert werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	14	April	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	52	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	163	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	162	
Hofkanzleyd.	3	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	204	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	165	
Hofkanzleyd.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	168	
Hofkanzleyd.	11	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	222	
Hofkanzleyd	11	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	223	
Hofkanzleyd.	16	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	266	
Hofkanzleyd.	18	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	81	
Hofkanzleyd.	18	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	81	
Hofkanzleyd.	28	Juny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	174	
Hofkanzleyd.	3	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	204	
Hofkanzleyd.	12	Nov.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	261	

Von Güter — Güterb.

Güter

—— Die Kaufschillings- oder andere Stammgelder sind, so wie sie nach und nach eingezahlt werden, an die Tilgungs-Fonds-Hauptkasse mit Benennung des Fonds zum Einkaufe von Staats-Obligationen einzusenden . . . . . .

—— Bey Verleihung der Forstdienste auf Staats-Gütern ist vor allen auf die im Forstinstitute zu Mariabrunn gebildeten Zöglinge Bedacht zu nehmen..

—— Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarial-Contracten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen hat nicht Statt . . . . . .

—— Den Pfand-Gläubigern wird das Recht eingeräumt, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten oder darin vorgemerkten Schuldforderung, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bey dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der Letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte . . . . . .

—— Die Gesetze wegen des Realitäten-Besitz-Verbothes der Juden sind genau zu beobachten, und sich ergebende Uebertretungen der Gesetze den vorgeschriebenen Strafen zu unterziehen . . . . . .

—— Bey Veräußerung der Pupillar-Güter des Bauernstandes ist sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und den Patenten vom 29. Octob. 1790 und 26. May 1791 zu benehmen, und sind zu Folge der Justizverordnung vom 7. August 1795 die Kreisämter nicht einzuvernehmen . . . . . .

—— Beschreibung Stämpel-Bestimmung bey der Beschreibung der zu pfändenden Güter . . . . . .

—— Besitzer und Bauern können mit ihren Landesproducten freyen Handel treiben . . . . . .

—— —— Obrigkeiten und Jedermann dürfen mit Butter und Schmalz handeln . . . . . .

—— —— Den Unterthanen ist von den Güterbesitzern das nöthige Holz aus ihren Wäldern abzureichen . . . . . .

—— —— Die im Innviertel befindlichen adeligen Güterbesitzer werden der Gemeinschaft der oberennsischen Landstände einverleibet, und sollen mit diesen an den ständischen Vorzügen, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten gleichen Antheil nehmen. Weisung, wie sie sich über die Eigenschaften als Standespersonen auszuweisen haben . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	25	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	60	
Hofkammerd.	3	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	87	
Hofkanzleyd.	7	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	352	
Hofkanzleyd.	12	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	355	
Hofkanzleyd.	20	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	22	
Hofkanzleyd.	27	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	23	
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	184	
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	139	
Hofentschließ.	10	Sept.	1768	5	370									
Hofentschließ.	6	May	1775	7	216									
Nachricht . .	5	April	1776	7	514									
Patent . . .	12	Jän.	1784	—	—	6	17	6	16					
Patent . . .	14	Dec.	1785	—	—	10	177	10	177					

Von Güter — Güterb.

Güter

—— Die Kaufschillings- oder andere Stammgelder sind, so wie sie nach und nach eingezahlt werden, an die Tilgungs-Fonds-Hauptkasse mit Benennung des Fonds zum Einkaufe von Staats-Obligationen einzusenden . . . . . .

—— Bey Verleihung der Forstdienste auf Staats-Gütern ist vor allen auf die im Forstinstitute zu Mariabrunn gebildeten Zöglinge Bedacht zu nehmen..

—— Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarial-Contracten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen hat nicht Statt . . . . . .

—— Den Pfand-Gläubigern wird das Recht eingeräumt, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten oder darin vorgemerkten Schuldforderung, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bey dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der Letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte . . . . . .

—— Die Gesetze wegen des Realitäten-Besitz-Verbothes der Juden sind genau zu beobachten, und sich ergebende Uebertretungen der Gesetze den vorgeschriebenen Strafen zu unterziehen . . . . . .

—— Bey Veräußerung der Pupillar-Güter des Bauernstandes ist sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und den Patenten vom 29. Octob. 1790 und 26. May 1791 zu benehmen, und sind zu Folge der Justizverordnung vom 7. August 1795 die Kreisämter nicht einzuvernehmen . . . . . .

—— Beschreibung Stämpel-Bestimmung bey der Beschreibung der zu pfändenden Güter . . . . . .

—— Besitzer und Bauern können mit ihren Landesproducten freyen Handel treiben . . . . . .

—— —— Obrigkeiten und Jedermann dürfen mit Butter und Schmalz handeln . . . . . .

—— —— Den Unterthanen ist von den Güterbesitzern das nöthige Holz aus ihren Wäldern abzureichen . . . . . .

—— —— Die im Innviertel befindlichen adeligen Güterbesitzer werden der Gemeinschaft der oberennsischen Landstände einverleibet, und sollen mit diesen an den ständischen Vorzügen, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten gleichen Antheil nehmen. Weisung, wie sie sich über die Eigenschaften als Standespersonen auszuweisen haben . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	25	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	60	
Hofkammerd.	3	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	87	
Hofkanzleyd.	7	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	352	
Hofkanzleyd.	12	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	355	
Hofkanzleyd.	20	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	22	
Hofkanzleyd.	27	Jän.	1820	—	—		—	—	—	—	—	48	23	
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	184	
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	139	
Hofentschließ.	10	Sept.	1768	5	370									
Hofentschließ.	6	May	1775	7	216									
Nachricht . .	5	April	1776	7	514									
Patent . . .	12	Jän.	1784	—	—	6	17	6	16					
Patent . . .	14	Dec.	1785	—	—	10	177	10	177					

Von Güterb — Güterb.

Güterbesitzer
—— —— Die Prämien-Vertheilung für die fünf schönsten erzielten Hengste erstreckt sich auch auf die Güterbesitzer des Adels . . . . . .
—— —— Jeder hat die doppelte Steuer zu entrichten, der im Auslande domicilirt, und hierlandes begütert ist . . . . . .
—— —— Wenn die Güterbesitzer in Galizien unter vorgeblicher und nicht bewiesener Unvermögenheit außer Acht lassen, ihre Unterthanen mit den zum Brot und Anbau erforderlichen Körnern zu unterstützen, so soll den Unterthanen zwar die Aushülfe vom Staate geleistet hingegen den Dominien ihre Einkünfte so lange gesperrt werden, bis die geleisteten Vorschüsse gänzlich hereingebracht seyn dürften . .
—— —— Zur Fürschreibung der doppelten Steuer haben jene Güterbesitzer, welche Domicilirungsausweise beyzubringen haben, solche binnen 6 Wochen nach dem Militärjahr einzureichen . . . . . .
—— —— Die außer Landeswohnenden ein galizisches Gut jure obligatorio besitzenden pohlnischen Edelleute müssen die doppelte Steuer bezahlen . . . . . .
—— —— Weisung, wie die Güterbesitzer über den vorgeschriebenen sechsmonathlichen Aufenthalt in den k. k. Erbländern zum Behufe der doppelten Steuerbemessung, sich auszuweisen haben . . . . . .
—— —— Aufhebung der doppelten Steuer, welche Güterbesitzer, die im Auslande wohnen, zu entrichten haben . . . . . .
—— —— Bestimmung des Stämpels für Gutsbesitzer . . . . . .
—— —— Alle Besitzer von Staatsgütern in Westgalizien sollen halbjährig ein Lebenszeugniß beyzubringen, Weisung wie diese zu verfassen; und daß sich die Gerichte in die Entscheidung wegen Einziehung eines solchen Gutes nicht einmischen sollen . . . . . .
—— —— in Westgalizien sollen Robothen an fremde Gutsbesitzer nicht verpachten . . . . . .
—— —— Bestimmungen, auf welche Weise den Besitzern königl. Güter in Westgalizien, welche den jüdischen Koscherfleisch-Aufschlag bezogen, die Vergütung zu leisten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	22	Jän.	1787	—	—	13	720							
Hofdecret . .	25	März	1787	—	—	13	195							
Gubern. Ver. in Galizien.	12	April	1787	—	—	13	147							
Hofdecret . .	14	May	1787	—	—	13	193							
Hofdecret . .	14	July	1787	—	—	13	194							
Hofdecret . .	10	Dec.	1787	—	—	13	195							
Hofdecret . .	12	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	71			
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	172	
Stämpel-Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	152	
Hofdecret . .	21	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	33	
Hofkanzleyd.	4	April	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	46	
Hofkanzleyd.	8	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	60	
Hofdecret . .	10	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	56	
Patent . . .	18	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	77	

Von Güterb — Güterb.

Güterbesitzer
—— —— Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Giebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Mayerhof oder andere Bestandtheile der Herrschaft an Unterthanen vertheilet werden, müssen vom Kreisamte bestätiget seyn. Weisung wie hierbey vorzugehen . . . . . .

—— —— haben keinen Landbeamten aufzunehmen, der nicht Zeugnisse aus der Landwirthschaftskunde aufzuweisen hat . . . . . .

—— —— Grundsätze, wie jene Güterbesitzer anzusehen, welche gegen das Patent vom 1. September 1798, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern veräußern . . . . . .

—— —— Alle Vasallen und Lehenbesitzer haben wenn sie eine Dominical-Realität eines Lehenkörpers zu rusticalisiren oder sonst mit den Unterthanen Verträge für eine lange Dauer abschließen wollen, hierzu von der Lehensbehörde die Bewilligung einzuhohlen . . . . . .

—— —— Den Gutsbesitzern in Tyrol wird die Ausübung der schon im Jahre 1805 inne gehabten und ausgeübten Gerichtsbarkeit wieder eingeräumt, und hat die Wirksamkeit derselben mit 1. May 1817 einzutreten . . . . . .

—— Bestätter Ordnung zum Behufe des Transportes der Kaufmannsgüter durch Fuhrleute . . . . . .

—— —— haben die Anstellungstaxe in Wien mit 50 fl. in den Provinzen aber mit 30 fl. zu entrichten . . . . . .

—— —— Amt wird in Laibach errichtet. Bestimmung, wie hinsichtlich der Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter verführen zur Sicherheit der Parteyen, sich zu benehmen; welche Fuhrleute in dem Rolloprotocoll vorzumerken, in welcher Ordnung sie abzufahren; sammt Formularien zu den Anmeldungsscheinen, zu den Fracht- und Mauthbriefen und dem legitimations-Passe der Fuhrleute . . . . . .

—— —— —— in Laibach wird aufgehoben, und dieses Geschäft dem freyen Uebereinkommen der Handelsleute und Fuhrleute überlassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Verordn. der Nied. Oest. Regierung .	9	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	9	
Hofkanzleyd.	16	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	18	
Hofkanzleyd.	29	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	41	
Hofkanzleyd.	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Verordn. der Nied. Oest. Regierung .	10	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	9	
Patent . . .	14	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	72	
Verordnung.	15	May	1776	4	383									
Hofdecret .	14	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	14	
Hofdecret . .	18	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	101			
Hofdecret . .	29	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	117	

Von Güterg — Güterg.

Güter-

—— Gemeinſchaft Durch die geſetzliche Erbfolge iſt zwar die in Verträgen, Geſetzen, oder geſetzlichen Gewohnheiten gegründete Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten nicht aufgehoben, wohl aber iſt durch dieſes Geſetz jene Erbfolge aufgehoben, welche der überlebende Ehegatte nebſt der ihm aus der beſtehenden Gemeinſchaft ohnehin ohne Anſtand eigenthümlich gebührenden Hälfte auf die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen eigen geweſene Hälfte angeſprochen hat . . . . . .

—— —— Die Gemeinſchaft der Güter hindert keinen Theil der Eheleute an Veräußerung ſeines Vermögens. Der Ueberlebende hat nur auf die Hälfte des Verſtorbenen Anſpruch . . . . . .

—— —— Bey unbeweglichen Gütern der Eheleute, worüber die Urkunde vorgemerket iſt, kann die Veräußerung nur bis zur Hälfte gehen; die andere Hälfte fällt dem Ueberlebenden eigenthümlich zu . . . .

—— —— Wenn bey der Gütergemeinſchaft unter dem künftigen Vermögen auch das Ererbte, welches darunter nicht verſtanden wird, gemeint werden ſoll, ſo muß davon ausdrücklich Meldung gemacht werden . . . . . .

—— —— Eine Gütergemeinſchaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit oder ohne Einſchluß der Ererbungen kann ohne weitere Feyerlichkeit eingegangen werden; Beſtimmung, was darunter begriffen ſey . . . . . .

—— —— So weit als die Gemeinſchaft der Güter reichet, ſo weit geht auch die Schulden-Tilgung von dem gemeinſchaftlichen Vermögen; die übrigen Schulden zahlt jeder Theil beſonders . . . . . .

—— —— Eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſoll in keinem Falle als beſtehend angeſehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch ſie eingegangen worden, von den Parteyen rechtsbeſtändig erwieſen wird . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	9	Octob.	1786	—	—	11	792	11	792					
§. 92 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	362	10	363					
§. 93 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	364	10	364					
§. 94 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	364	10	364					
§. 95 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	365	10	365					
§. 96 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	366	10	366					
§. 97 des 3. Hauptst. des bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	366	10	366					

Von Güterg — Guterp.

Gütergemeinschaft
—— — Wie sich in Ansehung der Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten zu benehmen, wenn der Todesfall vor dem 1. Jänner 1787 geschehen . . . . . .
—— —— Wie nach aufgehobener gesetzlicher Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten das errungene Gut getheilet werden solle, das zu jener Zeit vorfindig ist, wenn es sich von Theilung oder Sonderung des Vermögens zwischen Eheleuten entweder bey Lebzeiten derselben oder nach dem Tode handelt . . . . . .
—— —— Beschwerden der vorderösterreichischen Stände wegen der aufgehobenen Gütergemeinschaft; und dießfällige allerhöchste Bewilligungen . . . . . .
—— —— Bey der Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten ist nur von der verhandelten Hälfte die Erbsteuer zu entrichten . . . . .
—— —— Bestimmungen wegen Entrichtung der Erbsteuer bey der in Heirath-Contracten bedungenen Gütergemeinschaften . . . . .
—— Einziehung wird gänzlich abgeschafft . . . . . .
—— Pächter Bestimmung, welchen Stämpels sich die Güterpächter von Testamenten, Vollmachten, Ehedispensen, und allen keine bestimmte Summen enthaltenden Urkunden, bedienen müssen . . . .
—— —— Bestimmung des Stämpels für Güterpächter . . . . . .
—— —— Verfahren in Absicht auf die Vergütung der den Unterthanen von den Gutspächtern geleisteten Unterstützungen . . . . . .
—— Pachtung und der Betrieb bürgerlicher Gewerbe wird den k. k. Beamten verbothen . . . . . .
—— —— wird den Juden in Galizien und in der Bucowina gänzlich verbothen . . . . . .
—— —— und Besitz von Realitäten wird den Juden in Böhmen verbothen, dießfällige ältere Gesetze von 1650, vom 19. October 1781 vom 16. November 1786, vom 3. August 1797 und vom 31. May 1798 werden erneuert . . . . . .
—— —— Die Bestätigung von Güterverpachtungen kann die Hofkammer ertheilen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	27	July	1787	—	—	14	773							
Hofdecret. .	20	August	1787	—	—	13	392							
Reſcript . .	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169			
Regierungs-Verordnung in Oeſt. ob der Enns .	28	Nov.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	218	
Patent . . .	15	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	104	
Patent . . .	3	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	75	
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	687	7	689					
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	719							
Patent für Weſtgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	173	
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	150	
Hofkanzleyd.	27	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	133	
Hofkanzleyd.	1	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	
Patent . .	8	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	56	
Hofkanzleyd.	14	Nov.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	144	
Activität . .	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	18	

Von Gymn — Gymn.

Gymnaſial-Adjuncten Aufſtellung von Gymnaſial-Adjuncten . . .

—— —— Inſtruction für die Gymnaſial-Adjuncten . . . . . .

—— —— Die Dauer der Adjunctenſtellen an Gymnaſien darf für jene, welche Gymnaſiallehrer werden wollen, unbedingt und ohne Erlaubniß zu einer Verlängerung auf zwey Jahre feſtgeſetzt werden . . . .

—— Bibliotheken Zur Errichtungen von Bücherſammlungen an Gymnaſien werden durch ſechs Jahre jährlich 200 fl. und dann jährlich 50 fl. bewilliget. Jene Gymnaſien, die nicht aus dem Studienfonde dotirt werden, ſind davon ausgenommen . . . . . .

—— —— Benehmen bey der Anſchaffung der Bücher für Gymnaſial-Bibliotheken . . . . . .

—— —— Verzeichniß vorzüglich brauchbarer Bücher für Gymnaſien . . .

—— Directoren erhalten die Weiſung, wie die Schulberichte und geheimen Nachrichten über die Profeſſoren, dann binnen welchem Termin vorzulegen ſind . . . . . .

—— —— Aufſtellung von Vice-Directoren bey den Gymnaſien . . . .

—— —— Inſtruction für die Directoren und Vicedirectoren der Gymnaſien in den k. k. Erbſtaaten . . . . . .

—— —— Bey Gymnaſien, wo der Kreishauptmann einen Vice-Director hat, hat dieſer die Zuſammentretungen zu veranſtalten, und die Reſultate derſelben an die Studiencommiſſion einzuſchicken . . .

—— —— Die Kreishauptleute haben die Directorſtelle nie ihrem Adjuncten ſondern den Vicedirectoren aufzutragen, letzteren aber alle die Schule betreffenden Verordnungen mitzutheilen; die Vicedirectoren aber haben alle wichtige Vorfälle bey Gymnaſien ihren Directoren anzuzeigen . . . . . .

—— —— Die Vicedirectoren der Gymnaſien haben die Privatnotizen über Lehrer und Präfecte zu verfaſſen . . . . . .

—— —— Die Studien-Conſeſſe werden aufgehoben, und die Gymnaſial-Directoren wieder eingeführt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
				M. Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
Stud. Hof-Com. Decr.	27	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	136	
Stud. Hof-Com. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	151	
Stud. Hof-Com. Decr.	21	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	431	
Stud. Hof-Com. Decr.	31	Nov.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	48	432	
Stud. Hof-Com. Decr.	21	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	157	
Stud. Hof-Com. Decr.	1	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	325	
Stud. Hof-Com. Decr.	1	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	323	
Hofentschließ.	14	Febr.	1778	8	169									
. . . . .	14	Febr.	1778	8	171									
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	418	1	479					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	418	1	479					
Hofdecret . .	14	Juny	1782	—	—	1	428	1	491					
Verordnung.	18	Octob.	1782	—	—	1	428	1	491					
Hofdecret . .	15	April	1789	—	—	17	602							
Hofdecret . .	29	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	103	
Hofdecret . .	22	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	215	

Von Gymn — Gymn.

Gymnaſial-Directoren
—— —— haben dort, wo Univerſitäts- und Lycäums-Conſiſtorien beſtehen, künftig darin, gleich den Facultäts-Directoren Sitz und Stimme . .
—— —— Die Vice-Directoren der Gymnaſien, welche Ordensgemeinden anvertraut ſind, haben ihre Anordnungen durch die Vorſteher des Collegiums oder Kloſters an die Präfecten und Lehrer zu erlaſſen . . . . . .
—— —— Das Vice-Directorat an ſämmtlichen Gymnaſien der Piariſten iſt dem jeweiligen Rector des Piariſten-Collegiums anzuvertrauen . .
—— —— Künftige Beeidung der Vicedirectoren der Gymnaſien, und zwar bey den Kreisämtern; dießfällige Eidesformel . . . . . .
—— —— an Univerſitäten ſtehen hinſichtlich der Diäten in der ſechſten, an Lycäen in der ſiebenten; und an Land-Gymnaſien in der achten Claſſe . . . . . .
—— —— Die Gymnaſial-Studien-Directoren ſind in Schulſachen vom Poſtporto befreyt . . . . . .
—— —— Die Rectoren der Piariſten-Collegien ſind zugleich Vicedirectoren der Gymnaſien . . . . . .
—— Gegenſtände Errichtung einer Lehrkanzel für Privatlehrer in Gymnaſial-Gegenſtänden, welchen Curs zu hören nur die eigentlichen Privatlehrer und die Candidaten für ein öffentliches Gymnaſial-Lehramt, verbunden ſind . . . . . .
—— Katecheten werden angeſtellt . . . . . .
—— —— Die Gymnaſial-Katecheten ſollen hinſichtlich ihres Gehaltes den zwey Lehrern der Humanitäts-Claſſen gleichgeſetzt werden . . .
—— —— Ein Gehalt der Katecheten, oder eine Belohnung derſelben an den Gymnaſien der Piariſten findet nicht Statt . . . . . .
—— —— Die Concursprüfungen zu den Katechetenſtellen an Gymnaſien ꝛc. ꝛc. ſind von den Ordinariaten einzuleiten und der Landesſtelle zu überreichen . . . . . .
—— —— Die Gehalte der Religionslehrer an Gymnaſien werden aus dem Religionsfonde abgereicht . . . . . .
—— —— haben den Rang der Humanitäts-Lehrer . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	3	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	194	
Hofkanzleyd.	16	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	65	
Hofkanzleyd.	24	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	22	
Hofkanzleyd.	6	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	104	
Hofkammerd.	24	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	166	
Hofkammerd.	20	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	136	
Hofkammerd.	4	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	24	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	348	
Stud. Hof-Com. Decr.	11	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	49	
Hofkanzleyd.	3	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	22	
Hofkanzleyd.	6	May	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	139	
Hofkanzleyd.	24	Juny	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	40	
Hofkanzleyd.	25	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	47	
Hofkanzleyd.	23	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	33	
Hofkanzleyd.	6	Octob.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	112	

Von Gymn — Gymn.

Gymnaſial-Katecheten

—— —— Denſelben wird wie den Gymnaſial-Profeſſoren nach zurückgelegtem Decennium im Lehramte der Gehalt um ein Drittel vermehrt, und bey ihrer Deficienz nach dreyßig Jahren der ganze Gehalt als Penſion zugeſichert . . . . . .

—— Kataloge die Profeſſoren an Gymnaſien haben die Fortgangs-Claſſen ihrer Schüler mit den darauf ſich beziehenden Anmerkungen eigenhändig in die Kataloge einzutragen . . . . . .

—— Präfecte und Profeſſoren haben ſich von allen Strafen, woraus den Kindern Schaden entſtehen kann, zu enthalten . . . . . .

—— —— Das Cameral-Zahlamt darf auf keine Quittung, welche nicht von den Directoren, Decanen, oder Gymnaſial-Präfecten beſtätiget iſt, Stipendiengelder erfolgen . . . . . .

—— —— Weiſung mit Beziehung auf das Hofdecret vom 31. Auguſt 1786, wie die Privat-Notizen von den Kreisämtern über die Gymnaſial-Präfecte und Profeſſoren zu verfaſſen . . . . . .

—— —— Die Gymnaſial-Präfecte haben bey Aufführung der Taufnahmen der Schüler alle Genauigkeit zu beobachten . . . . . .

—— —— Die Gymnaſialpräfecten haben bey Vorſchlägen zu Stiftungen und Stipendien und zur Befreyung vom Unterrichtsgelde alle Unparteylichkeit ſich zur Pflicht zu machen . . . . . .

—— —— Die Vicedirectoren haben die Privat-Notizen über Lehrer und Präfecte noch ferner zu verfaſſen . . . . . .

—— —— Die Privat-Notizen über Lehrer und Präfecte an Gymnaſien ſind mit dem Siegel des Kreishauptmanns einzuſenden . . .

—— —— Auch bey dem neuen Studienplan ſind geheime Nachrichten, eine von dem Präfecte über die ihm unterſtehenden Gymnaſiallehrer, und eine von dem Director nach dem vorgeſchriebenen Muſter zu verfaſſen und an die Hofſtelle einzuſenden . . . . . .

—— —— haben eine jede Claſſe monathlich ein Mahl zu beſuchen, den Prüfungen der Schüler beyzuwohnen, und bey den halbjährigen Prüfungen den Stoff der Ausarbeitung zu geben . . . . . .

—— —— Obliegenheiten der Gymnaſial-Präfecte bey den Prüfungen der Schüler . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
			6 6											
Stud. Hof. Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	349	
Stud. Hof. Com. Decr.	22	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	241	
Hofentschließ.	12	May	1785	—	—	10	586	10	586					
Hofentschließ.	6	July	1786	—	—	10	609	10	609					
Gubern. Verordnung . .	28	Auguſt	1788	—	—	17	600							
Hofdecret . .	19	Dec.	1788	—	—	15	857							
Gub. . Verordnung in Böhmen .	12	März	1789	—	—	17	609							
Hofdecret. .	15	April	1789	—	—	17	602							
Gubern. Verordnung für Böhmen. .	3	Juny	1789	—	—	17	601							
Hofdecret. .	30	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	11	
Hofkanzleyd.	16	Jän.	3 1801 3	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	16	

Von Gymn — Gymn.

Gymnasial-Präfecte

—— —— Künftige Beeidigung der Gymnasial-Präfecte; und dießfällige Eidesformel . . . . . .

—— —— Erhöhung und Regulirung der Gehalte der Gymnasial-Präfecte . .

—— —— Die Präfecte an Gymnasien des Piaristenordens können am Ende jeden Schuljahrs mit einer Belohnung von 100 fl. betheilt werden . . . . . .

—— —— Den Gymnasial-Präfecten wird der Verschleiß der Lehrbücher gegen Percenten, auf halbjährigen Credit überlassen . . . . . .

—— —— stehen in der neunten Diäten-Classe . . . . . .

—— —— In Ermanglung geistlicher Individuen können auch weltliche Professoren zu Präfecten befördert werden . . . . . .

—— —— Die Stifts- und Ordensgeistlichen, welche zu Lehrern an den Stifts- und Ordens-Gymnasien bestimmt werden, haben sich einer Prüfung zu unterziehen . . . . . .

—— —— Denselben wird nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte der Gehalt um ein Drittheil vermehrt, und nach vollendeten dreyßig Jahren die Pensionsfähigkeit mit ganzem Gehalte zugesichert . . . . . .

—— Professoren soll nur dann ihre Lehrkanzel zu verlassen oder zu wechseln gestattet seyn, wenn sie ihr Vorhaben drey Monathe zuvor anmelden . . . . . .

—— —— Bey der Auswahl der Lehrer für die unteren lateinischen Schulen aus den Ordensgeistlichen ist keinem Orden ein Vorrecht eingeräumt, und nur die Tauglichsten anzustellen . . . . . .

—— —— Die Lehrer der Rede- und Dichtkunst müssen mit ihren Schülern lateinisch reden und sie alles lateinisch lehren . . . . . .

—— —— haben auf die Sitten der Jugend ein vorzügliches Augenmerk zu tragen, und in den Zeugnissen davon Meldung zu machen; welcher Lehrer nicht mitwirkt, ist zu entlassen . . . . . .

—— —— Die Ordensobern haben vor Ende des Schuljahres ein Verzeichniß derjenigen Geistlichen einzusenden, die sich in ihren Klöstern zu Lehrern der untern lateinischen Schulen vorbereiten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	6	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	104	
Hofkanzleyd.	23	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	33	
Hofkanzleyd.	23	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	— 6	29	36	
Stud. Hof-Com. Decr.	31	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	194	
Stud. Hof-Com. Decr.	25	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	438	
Hofkammerd	24	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	-86	37	166	
Hofkammerd.	20	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	135	
Stud. Hof-Com. Decr.	29	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	105	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	348	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	349	
Hofdecret .	28	Sept.	1776	7	569						6			
Hofdecret. .	2	Octob.	1780	—	—	1	375	1	428					
Hofdecret. .	27	Nov.	1780	—	—	1	173				6			
Hofdecret. .	29	Octob.	1782	—	—	1	431	1	493					
Hofdecret. .	26	Febr.	1783	—	—	1	375	1	429					

Von Gymn — Gymn.

Gymnaſial-Schulbücher

—— —— Formulare, wie die Tabellen über den Stand der Profeſſoren, Adjuncten und Aſſiſtenten der Gymnaſial- und höheren Lehranſtalten zu verfaſſen. Zeitpunct, wann ſie einzureichen ſind . . . . .

—— —— Errichtuug einer Pflanzſchule künftiger Lehrer für Gymnaſien und höhere Lehranſtalten durch Aufſtellung von Adjuncten . . . .

—— —— Den vrrdienten Stifts- und Kloſter-Individuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnaſien lehren, kann von Zeit zu Zeit eine Remuneration bewilliget werden . . . . . .

—— —— Bedingungen, unter welchen den Gymnaſial-Profeſſoren, ſo lange ſie ihre öffentlichen Lehrämter pflichtmäßig verwalten, Privat-Correpetitionen zu halten geſtattet wird . . . . . .

—— Schulbücher Verzeichniß der für die k. k. Gymnaſien in den deutſchen Erbſtaaten vorgeſchriebenen Schulbücher ſammt deren Preiſe . .

—— —— Erhöhung der Preiſe der Gymnaſial-Lehrbücher . . . . . .

—— —— Zur leichtern Ueberkommung der Schulbücher für Gymnaſial-Schüler werden die Lehrbücher mit einem Gewinn nach Verhältniß der Entfernung von Wien, an Unterverleger, und an Gymnaſial-Präfecte überlaſſen . . . . . .

—— —— Vertheilung des jährlichen Gewinnes von den in Wien aufgelegten Gymnaſial-Büchern nach Verhältniß des Bücherabſatzes . . .

—— —— Leonhards Leitfaden zum katholiſchen Religions-Unterrichte wird für die Gymnaſial-Grammatical-Claſſen als Lehrbuch vorgeſchrieben . . . . . .

—— —— Die von Leonhard verfaßte Religions-Geſchichte des alten Bundes wird als Schulbuch für die erſten Humanitätsclaſſen vorgeſchrieben. .

—— —— Verzeichniß und Beſtimmung der Preiſe der Gymnaſial- und Normalſchul-Bücher, mit der Weiſung gegen den vorſchriftwidrigen Verkauf derſelben wachſam zu ſeyn . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Studien-Hof-Com. Decr.	16	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	18	
Stud. Hof-Com. Decr.	27	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	141	
Stud. Hof-Com. Decr.	27	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	136	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	349	
Stud. Hof-Com. Decr.	29	August	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	208	
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	378	1	433					
Stud. Hof-Com. Decr.	11	May	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	97	
Stud. Hof-Com. Decr.	31	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	194	
Hofkanzleyd.	16	Octob.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	74	
Stud. Hof-Com. Decr.	25	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	438	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	349	
Stud. Hof-Com. Decr.	8	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	352	
Stud. Hof-Com. Decr.	3	Febr.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	30	

Von Gymn — Gymn.

Gymnasial-Schüler
—— —— Vorschrift wegen Berichtigung der Zahlung für die von der Schulbücher-Verschleiß-Administration an Buchhändler oder Pächter auf Credit erfolgten Artikel, zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen den säumigen Zahler . . . . . .

—— Schüler Vorschriften gegen die Ertheilung der Eminenz-Classen in den Zeugnissen der Gymnasialschüler . . . . . .

—— —— Den Gymnasialschülern, welche am Ende des Schuljahres bey der Prüfung die dritte Classe aus den Studien erhalten, ist die Vorrückung in die höhere Classe nicht gestattet . . . . . .

—— —— Es ist nicht zu gestatten, daß ein Schüler das schon hinterlegte Cursjahr öfters als ein Mahl wiederhohle . . . . . .

—— —— Wenn ein Gymnasial-Schüler sowohl im Fortgange als in den Sitten die dritte Classe erhält, ist ihm jede Wiederhohlung zu verweigern . . . . . .

—— —— Benehmen gegen Gymnasialschüler, welche durch Unsittlichkeit den andern verderblich werden . . . . . .

—— —— Behandlung der Ausländer, welche Gymnasialschüler sind, hinsichtlich des Fortganges und der Sittlichkeit . . . . . .

—— —— Benehmen bey Ertheilung der Zeugnisse an Gymnasialschüler . .

—— —— Benehmen bey Ertheilung der Prämien an Gymnasialschüler . .

—— —— Ueber die austretenden Gymnasialschüler, so wie der theologischen, medicinischen und juridischen ist jährlich ein Verzeichniß nach Hof zu senden . . . . . .

—— —— mit der zweyten Fortgangsclasse werden auch der Befreyung vom Unterrichtsgelde verlustiget . . . . . .

—— —— Convicts-Plätze oder Handstipendien, welche bloß für Gymnasialschüler bestimmt sind, können den Jünglingen auch bey dem Austritte aus dem Gymnasium, bis zur Betheilung einer andern Stiftung, belassen werden . . . . . .

—— —— Wenn ein Gymnasialschüler aus dem Latein und der Religionslehre gute Classen erhält, soll er dennoch aufsteigen dürfen; jedoch nicht mit einer dritten Classe aus den Hauptgegenständen . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Studien-Hof-Com. Decr.	25	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	438	
Hofkanzleyd.	16	Jän.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	
Hofkanzleyd.	1	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2	
Hofkanzleyd.	1	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2	
Hofkanzleyd.	1	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	
Hofkanzleyd.	1	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	24	
Hofkanzleyd.	1	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	4	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	18	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	19	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	29	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Jän.	1809	—	—		—	—	—	—	—	32	8	
Hofkanzleyd.	27	Juny	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	93	
Hofkanzleyd.	24	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	94	
Hofdecret	5	Octob.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	111	
Stud. Hof-Com. Decr.	26	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	31	116	

Von Gymn — Gymn.

Gymnasial-Schüler

—— —— Formulare zu dem Ausweise über die austretenden Gymnasialschüler . . . . . .

—— —— Abstellung des Mißbrauches mit den Classen der Eminenz bey Gymnasial- und Facultäts-Schülern . . . . . .

—— —— In den Katalogen der Gymnasial-Schüler ist bey jenen, welche aus einem andern Gymnasium aufgenommen worden sind, das vorige Gymnasium und ihre dortigen Fortgangs-Classen anzumerken . . . . . .

—— Zeugnisse werden mit jenen der höheren Facultäten in Gleichförmigkeit gesetzt, und unentgeldlich vertheilt . . . . . .

—— —— Formularien von vierlerley Art für die Gymnasial-Studien-Zeugnisse . . . . . .

Gymnasien Zu den höheren lateinischen Schulen sollen nur vermögliche und talentvolle Kinder zugelassen werden . . . . . .

—— In die höheren Schulen auf Gymnasien ist die Jugend vom Bürger- und Bauernstande nur dann anzunehmen, wenn sie besondere Fähigkeiten und Talente besitzet . . . . . .

—— Die Aufführung von Comödien wird bey Gymnasien abgestellt . . .

—— Bey kleinen Schulen soll kein Zwang seyn und wenigstens Jedermann vier Jahre studieren dürfen . . . . . .

—— In den kleinen Schulen sollen die Professoren den Katechismus vortragen . . . . . .

—— Bey dem Uebertritte aus den Gymnasien in die Philosophie sind die Schüler aus der lateinischen Sprache und Gymnasial-Gegenständen zu prüfen . . . . . .

—— Ohne Normal-Schulzeugniß ist kein Jüngling in ein Gymnasium aufzunehmen . . . . . .

—— Bestimmung des Alters der Knaben zur Aufnahme in die Gymnasien; dann wie und aus welchen Gegenständen solche vor der Aufnahme zu prüfen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	28	Jän.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	8	
Hofkanzleyd.	4	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	22	
Stud. Hof-Com. Decr.	14	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40		
Hofdecret. .	25	Sept.	1782	—	—	1	431	1	493					
Stud. Hof-Com. Decr.	22	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	72	
Hofdecret .	19	July	1766	5	74									
Hofentschließ.	2	May	1767	5	192									
Verordnung.	19	Dec.	1768	5	396									
Verordnung.	12	Sept.	1771	6	382									
Hofdecret .	6	Nov.	1773	6	631									
Hofentschließ.	5	Jän.	1776	7	491									
Verordnung.	11	Jän.	1776	7	491									
Hofdecret. .	10	August	1776	7	543									
Patent . . .	9	Octob.	1777	8	86									
Regierungs-Verordnung	1	Dec.	1777	8	393									
Hofdecret. .	10	August	1776	7	543									
Patent . . .	9	Octob.	1777	8	86									
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	425	1	426					

Von Gymn — Gymn.

Gymnasien
—— Neue Einrichtung bey den Gymnasien, wornach 3 Grammatical- und 2 Hummanitätsclassen bestehen, auch sollen die Professoren mit den Schülern durch die ersten 3 Classen aufsteigen . . . . . .
—— Den Professoren bey den Gymnasien soll nur dann ihre Lehrkanzel zu verlassen oder zu wechseln gestattet seyn, wenn sie ihr Vorhaben 3 Monathe zuvor anmelden . . . . . .
—— Bestimmung, aus welchen Gegenständen der Normalschule die Candidaten für Gymnasien zu prüfen, oder worüber sie Zeugnisse beyzubringen haben . . . . . .
—— Die Gymnasial-Directoren haben anzugeben, wie viel für jede Classe und jeder Gattung der Lehrbücher für das künftige Schuljahr nöthig sind, eben so haben sie wegen der Schulprämien Medaillen das Erforderniß anzugeben . . . . . .
—— In Orten wo die lateinischen Schulen, mithin auch die Seminarien aufgehoben werden, sind die Seminarien-Gebäude den Normalschulen zu übergeben . . . . . .
—— Den Stiften und Klöstern wird gestattet, die Sängerknaben in Gymnasial-Gegenständen jedoch nach der vorgeschriebenen Lehrart, privatim zu unterrichten . . . . . .
—— Den Gymnasial-Curs müssen Jünglinge absolviret haben, wenn sie von Klöstern aufgenommen werden dürfen . . . . . .
—— Die Anliegenheiten der unteren lateinischen Schulen sollen mit den Studiencomissionen vereinbaret, und daselbst vorgetragen werden . . . .
—— Ohne Fertigkeit in der lateinischen Sprache ist kein Jüngling in die Humanitätsclassen zuzulassen . . . . . .
—— Den Schülern an Gymnasien sind zur Uebung in der lateinischen Schreibart besonders an Recreationstagen Occupationen und Versionen aufzugeben . . . . . .
—— Die Prämien-Vertheilung an Gymnasien soll mit Unparteylichkeit, und immer mit einem Prämium auf zehn Schüler für sich gehen . .
—— Verzeichniß der für die k. k. Gymnasien in den deutschen Erbstaaten vorgeschriebenen Schulbücher sammt deren Preise . . . . . .
—— Instruction für Präfecte und Lehrer an Gymnasien . . . . . .
—— Belohnung für Präfecte und Lehrer in Gymnasien rücksichtlich des Gebrauches der neuen Schulbücher, und einiger Literar-Verordnungen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	10	August	1776	7	541									
Hofdecret .	28	Sept.	1776	7	569									
Patent . . .	9	Octob.	1777	8	86									
Verordnung.	1	Dec.	1779	8	393									
Hofentschließ.	14	Febr.	1778	8	171									
Hofentschließ.	13	Juny	1778	8	198									
Hofentschließ.	28	August	1779	8	381									
Hofentschließ.	27	May	1780	8	476									
Hofdecret .	2	Octob.	1780	—	—	1	375	1	428					
Hofdecret. .	27	Nov.	1780	—	—	1	373	1	429					
Hofdecret. .	27	Nov.	1780	—	—	1	374	1	430					
Hofdecret. .	28	Febr.	1781	—	—	1	376	1	430					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	378	1	433					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	377	1	432					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	380	1	434					

Von Gymn — Gymn.

Gymnasien

—— Disciplinar-Vorschriften für die k. k. Gymnasien, und zwar über das Benehmen der Schüler in und außer der Schule, in der Kirche und bey dem Religionsunterrichte; über die Verfassung der Schulpensa; wegen der Ausstossung der Schüler, des Schand- und Ehrenbuches, wegen Genuß der Stipendien bey schlechten Classen, wegen der Schulprüfungen ꝛc. . . . . .

—— Verzeichniß und Ordnung der Lehrgegenstände an Gymnasien . . .

—— Ueber die Ertheilung des Religions-Unterrichtes, der Beywohnung der Schüler beym Gottesdienste, und der Empfangung der heil. Sacramente haben die Directoren besonders zu wachen . . . . . .

—— Ueber die Gymnasien muß vier Mahl des Jahres, und zwar über die Standes-Tabellen, die geheimen Notizen der Professoren, den Ausschlag der Prüfung und über die Classen-Verzeichnisse Bericht erstattet werden . . . . . .

—— Studien-Einrichtung in Gymnasien . . . . . .

—— Die Erlaubniß für Stifte und Klöster, die Jugend in Humanioribus zu unterrichten, erstrecket sich nur auf Sängerknaben . . . . . .

—— Das Holz für Gymnasien wird nicht in Natura beygeschafft, sondern die Directoren haben selbes gegen Beytrag aus dem Exjesuiten-Fond selbst beyzuschaffen . . . . . .

—— Vorschrift, wie sich wegen der Judenkinder zu benehmen, welche Gymnasien und hohe Schulen besuchen. Sie sollen reinlich und ohne äußern Unterschied gekleidet seyn, ihnen anständig begegnet werden; aller Gattungen Kauf, Verkauf und Tausch verbothen seyn; sie haben bey dem Schulgebethe und christlichen Lehren nicht zu erscheinen, und sollen an ihren Religions-Feyertagen zur Schule zu gehen nicht gehalten seyn . . . . . .

—— Alle lateinischen Privatschulen werden abgestellt . . . . . .

—— Vorschriften in Ansehung der Andachtspflege für die studierende Jugend in den Gymnasien . . . . . .

—— Jeder Schüler an Gymnasien, Lycäen und Universitäten hat ein Schulgeld zu bezahlen, Ausmaß dieses Unterrichtgeldes . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	396	1	453					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	412	1	472					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	420	1	481					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	422	1	483					
Verordnung.	23	Febr.	1782	—	—	1	423	1	484					
Verordnung.	4	Octob.	1781	—	—	1	377	1	377					
Hofdecret. .	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	50			
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	4	
Hofkanzleyd.	16	Auguſt	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	105	
Hofdecret . .	11	März	1782	—	—	1	429	1	492					
Hofdecret . .	13	Auguſt	1782	—	—	1	430	1	493					
Hofentſchließ.	14	Dec.	1782	—	—	1	432	1	502					
Hofdecret. .	3	Febr.	1783	—	—	1	434	1	500					
Hofdecret . .	9	Octob.	1783	—	—	1	437	1	495					
Verordnung	3	May	1784	—	—	6	323	6	370					
Hofentſchließ.	4	July	1786	—	—	10	595	10	595					

Von Gymn — Gymn.

Gymnaſien

—— Bey der erfolgten Aufhebung der Studiencommiſſionen ſind die Berichte in Gymnaſial- und Studienſachen an die Landesſtelle einzuſenden . . . . . .

—— Bey den kreisämtlichen Berichten in Betreff der Gymnaſien haben die Calculn wegzubleiben . . . . . .

—— Außer der Standestabelle über die Anzahl der Schüler an Gymnaſien ſollen keine weiteren Beylagen eingeſendet werden . . . . . .

—— Kein Schüler an Gymnaſien kann ohne die griechiſchen Vorleſungen gehört zu haben, ein Stipendium oder Prämium erhalten . . . . .

—— Kein der deutſchen Sprache unkundiger und mit Zeugniſſen einer Hauptſchule nicht verſehener Knabe iſt in die lateiniſchen Schulen zuzulaſſen . . . . . .

—— Auf die Erlernung der lateiniſchen Sprache iſt mehr Fleiß und Aufmerkſamkeit zu verwenden . . . . . .

—— Wenn in den Stiftbriefen für Studierende nicht eigenthümlich die niederen lateiniſchen Schulen vorgeſchrieben ſind, können die Stipendien auch an Lycäen und Univerſitäten in höheren Schulen beybehalten werden . .

—— Die im Lande noch beſtehenden verbothenen lateiniſchen Winkelſchulen ſind anzuzeigen . . . . . .

—— Bey den lateiniſchen Schulen und Lycäen ſollen ſich die Oſterferien nur auf die drey letzten Tage der Charwoche erſtrecken . . . . . .

—— Alle Jünglinge, welche ſich zu Hauſe unterrichten laſſen, und ein Zeugniß haben wollen, müſſen ſich bey einem Gymnaſium zur Prüfung ſtellen.

—— Knaben welch: des ſchlechten Fortganges wegen in dem Schandbuche immer ohne Beſſerung angemerkt ſtehen, können aus den Schulen ausgeſtoßen werden . . . . . .

—— Bey Gymnaſien, Univerſitäten und Lycäen wird die erſte Semeſtralprüfung auf den 15. Jänner und die Endeprüfung auf den 15. Junius feſtgeſetzt . . . . . .

—— Zur Ueberkommung von Prämien-Medaillen für die Gymnaſien, iſt ſich an das Gub. Expeditamt zu verwenden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung in Böhmen.	4	Juny	1784	—	—	6	320	6	367					
Hofdecret . .	4	Nov.	1784	—	—	7	928	7	930					
Hofdecret . .	7	Dec.	1784	—	—	7	928	7	930					
Hofentschließ.	28	Febr.	1785	—	—	8	493	8	491					
Hofentschließ.	22	Febr.	1786	—	—	10	582	10	584					
Hofentschließ.	7	Juny	1786	—	—	10	582	10	584					
Hofentschließ.	11	Nov.	1786	—	—	10	610	10	610					
Gub. Verord.	19	Dec.	1786	—	—	10	583	10	583					
Verordnung in In. Oest.	23	März	1787	—	—	13	500							
Gub. Verord. in In. Oest.	8	August	1787	—	—	13	517							
Hofdecret . .	30	Nov.	1787	—	—	13	494							
Hofdecret . .	30	Nov.	1788	—	—	15	829							
Hofdecret . .	10	Dec.	1787	—	—	13	495							
Gub. = Verordnung in Böhmen. .	11	Juny	1788	—	—	15	858							

Von Gymn — Gymn.

Gymnasien

—— Kein Schüler ist in die philosophischen Studien aufzunehmen, der sich nicht ausweiset, daß er Gymnasialclassen zurückgelegt hat . . . . .

—— An den Weihnachtstagen sind keine Schulferien zu halten . . . . .

—— Bey den Gymnasien sind auf den Titel der gedruckten Classen-Verzeichnisse der Tag nach dem gewöhnlichen nicht nach dem alt römischen Kalender beyzusetzen . . . . . .

—— Wie die Religions- und Andachtsübungen zu halten, und wenn die Beichte und Communion in Gymnasien zu verrichten . . . . . .

—— Von ungeprüften Privatlehrern unterrichtete Schüler sollen auf Gymnasien zur Prüfung nicht zugelassen, und zu Stipendien nicht vorgeschlagen werden . . . . . .

—— Einführung der Matrikel an Gymnasien und Studienanstalten in Galizien. Bestimmung der Matrikeltaxe . . . . . .

—— Ausmaß des Unterrichtgeldes an den Gymnasien, Lycäen und der Universität zu Lemberg . . . . . .

—— Den Privat-Unterricht in Gymnasial-Gegenständen dürfen nur jene ertheilen, welche über ihre Fähigkeit dazu geprüft worden sind, zugleich sind dergleichen Privatstudierende strenge zu prüfen . . . . . .

—— Die Stipendisten und Stiftlinge an Gymnasien, haben sich nicht nur über ihre Fortgangsclasse sondern auch über den Ort, wo sie studieren, auszuweisen . . . . . .

—— werden da, wo sie vormahls bestanden, und wieder nothwendig sind, bey verbesserten Studienplan wieder hergestellt . . . . . .

—— Den Stiften und Klöstern wird gestattet, in der lateinischen Sprache und in den Grammaticalclassen Unterricht zu ertheilen, jedoch müssen ihre Schüler an öffentlichen Lehranstalten geprüft werden . . . . .

—— Land-Dechante und Pfarrer dürfen hoffnungsvolle Jünglinge in Gymnasial-Gegenständen unterrichten . . . . . .

—— Stifte und Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend an Lehrerstellen und Gymnasien abgeben wollen, können so viel möglich Candidaten aufnehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Gub. Verord. in Inn. Oest.	1	August	1788	—	—	15	858							
Hofdecret . .	12	Nov.	1788	—	—	15	860							
Hofdecret . .	17	July	1789	—	—	17	603							
Hofdecret .	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	62			
Hofkanzleyd.	27	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	83	
Verordn. in Krain . . .	15	Octob.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	161	
Hofkanzleyd.	6	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139	
Hofkanzleyd.	6	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139	
Hofdecret .	6	Octob.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	9	67	
Verordnung in Krain . .	15	Octob.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	161	
Verordn. der Nied. Oest. Regierung .	7	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	33	
Gubern.-Verordnung in Böhmen. .	11	May	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	136	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	52	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	54	
Hofkanzleyd.	17	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	165	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	54	
Hofkanzleyd.	17	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	165	
Hofkanzleyd.	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	63	

Von Gymn — Gymn.

Gymnasien

—— Die den Land-Dechanten und Pfarrern zum Unterrichte der Jünglinge in der lateinischen Sprache und den Grammatical-Classen ertheilte Erlaubniß erstrecket sich nicht auf Stipendisten . . . . . .

—— Professoren und Präfecten an Gymnasien haben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die studierende Jugend stufenweise zur vollständigen und gründlichen Erlernung der lateinischen Sprache anzuhalten . . . .

—— Während der Dauer der Semestral-Prüfungen sind an Gymnasien und allen Lehranstalten Vorlesungen und Schule zu halten . . . . . .

—— Bestimmungen wegen der Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Gymnasien; Anstellung von Katecheten . . . . . .

—— Wer in den deutschen und lateinischen Schulen aus dem Religions-Unterrichte nicht die erste Classe verdient, kann nicht aufsteigen . . . .

—— Die ertheilte Erlaubniß, in der lateinischen Sprache und in den Grammaticalclassen Privatunterricht zu geben, wird auch auf Piaristen an jenen Orten ausgedehnt, wo einst Gymnasien bestanden haben . . .

—— Bestimmungen über die Eigenschaften zur Aufnahme in ein Gymnasium . .

—— Bestimmungen wegen des Lehrvortrages, der Prüfungen auf Gymnasien und der Disciplin . . . . . .

—— Vorschrift hinsichtlich der Aufgaben und Ausarbeitungen der Schüler . .

—— Benehmen bey Ertheilung der Zeugnisse an Gymnasialschüler . . .

—— Vorschriften, wegen Abhaltung der öffentlichen Prüfungen auf Gymnasien; Verlesung der Classen und Vertheilung der Classenverzeichnisse . .

—— Maßregeln, wegen Prüfung jener Schüler, welche nicht zur öffentlichen Prüfung zugelassen werden. Aufsicht auf die Sittlichkeit der Schüler . .

—— Vorschriften wegen Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Gymnasien; der Religionsübungen und Exhortationen . . . . . .

—— Die Ferien werden vom 15. September bis 3. November festgesetzt . .

—— Als Recreations-Tage wird der Donnerstag ganz, und der Dienstag Nachmittag bestimmt, sonst sind noch Ferialtage zu Weihnachten, die drey letzten Faschingstage und die Osterferien . . . . . .

—— Bestimmung der Tage, wenn von den Gymnasialschülern die Beichte und Communion zu verrichten ist . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	26	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	217	
Hofkanzleyd.	30	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	135	
Hofkanzleyd.	17	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	27	
Hofkanzleyd.	12	Febr.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	52	
Hofkanzleyd.	3	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	22	
Hofkanzleyd.	11	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	113	
Hofkanzleyd.	30	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	135	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	7	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	13 16	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	16	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	18	
Hofkanzleyd.	16	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	112	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	19	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	21	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	25	
Studien Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	349	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	28	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	349	

Von Gymn — Gymn.

Gymnasien
—— Körperliche Strafen sind von den Gymnasien entfernt zu halten; Bestimmung wegen der Corrections-Mittel . . . . . .
—— Vorschrift, wie sich wegen der Privatstudierenden an Gymnasien, ihrer Prüfung, und wegen des Unterrichtgeldes zu benehmen . . . . .
—— Der Unfug, daß Studierende, welche an einem Gymnasium eine schlechte Fortgangsclasse erhalten, auf einem andern sich überprüfen lassen, wird Inländern gänzlich verbothen . . . . . .
—— Zur Vorbereitung für die Gymnasien sind die deutschen Schüler der dritten Classe im lateinischen Lesen und Dictandoschreiben wohl zu unterrichten . . . . . .
—— Es ist kein Knabe in die erste Grammatical-Classe aufzunehmen, welcher die deutsche Sprachlehre nicht wohl inne hat, und der nicht auch Lateinisch Lesen und Dictandoschreiben kann . . . . . .
—— Einführung des literarischen Theiles des Gymnasial-Studienplanes, mit den Bestimmungen, wie die einzelnen Lehrfächer vorzutragen . .
—— In den Gymnasien werden Classen- und Fächerlehrer eingeführt . . .
—— Schema zur Eintheilung der Lehrstunden für die Gymnasien mit fünf Lehrcurse, fünf Lehrern und einem Katecheten . . . . . .
—— Schema zur Eintheilung der Lehrstunden für die Gymnasien mit sechs Lehrcursen und sechs Lehrern . . . . . .
—— Schema zur Eintheilung der Lehrstunden für die Gymnasien mit sechs Lehrcursen und sieben Lehrern . . . . . .
—— Eintheilung der Gymnasien nach drey Classen, ja nachdem sie auf dem Lande, bey einem Lycäum oder bey einer Universität sind, und dießfällige Gehalts-Regulirung der Lehrer . . . . . .
—— Weisung, welche Apparate und Instrumente bey den Gymnasien zur Ertheilung des Unterrichtes, und zwar in der Geometrie, in der Geographie, in der Naturlehre, und in der Naturgeschichte beyzuschaffen kommen . . . . . .
—— Zum Eintritte in ein Gymnasium wird das zurückgelegte zehnte Lebensjahr erfordert . . . . . .
—— An den Gymnasien ist den austretenden Schülern alle Jahre bekannt zu machen, daß Niemand, wenn er auch schon mehrere Jahre in wirklichen Diensten gestanden seyn würde, die Prüfung für das Richteramt nachtragen darf, wenn er sich über die philosophischen Studien nicht ausweisen kann . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	32	
Hofkanzleyd.	23	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	33	
Hofkanzleyd.	17	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	165	
Hofkanzleyd.	5	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	53	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	350	
Hofkanzleyd.	15	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	23	10	
Hofkanzleyd.	14	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	153	
Hofkanzleyd.	14	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	153	
Hofkanzleyd.	16	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	105	
Hofkanzleyd.	16	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	107	
Hofkanzleyd.	16	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	114	
Hofkanzleyd.	16	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	117	
Hofkanzleyd.	16	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	120	
Hofkanzleyd.	23	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	33	
Hofkanzleyd.	30	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	43	
Hofkanzleyd.	19	Nov.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	146	
Stud. Hof-Com. Decr.	19	July	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	31	19	

Von Gymn — Gymn.

Gymnasien

—— Den Diöcesan-Bischöfen wird die Aufsicht über den Religionsunterrich an Gymnasien übertragen . . . . . .

—— Für sämmtliche Gymnasien wird zur Erzielung einer Gleichförmigkeit die Eintheilung der grammatischen und humanistischen Lehrgegenstände als Norm festgesetzt . . . . . .

—— Landkarten für den Unterricht in der Erdbeschreibung für alle Gymnasien und deutsche Schulen . . . . . .

—— Zu Teschen wird ein theologisches Gymnasium zur Bildung künftiger Pastoren für akatholische Kirchengemeinden errichtet. Einrichtung dieser Lehranstalt . . . . . .

—— Das Zusammenziehen der Studien wird bey Gymnasien und Facultätsstudien verbothen . . . . . .

—— Zu dem akatholisch-theologischen Gymnasium in Teschen haben die Gemeinden in Wien, Prag und Lemberg mit 25 fl., jene der kleinern Städte mit 15 fl. und kleinen Gemeinden mit 10 fl. durch ein oder zwey Jahre beyzutragen . . . . . .

—— Zur Gleichförmigkeit bey dem Religionsunterrichte in den Gymnasialclassen wird eine Eintheilung vorgeschrieben, wie viel in jeder Classe vorzutragen kommt . . . . . .

—— Die Ferienzeit an dem akatholischen Gymnasium zu Teschen wird vom 15. September bis Allerheiligen bemessen . . . . . .

—— Ueber Gymnasien sind von Jahr zu Jahr die Personalstandes-Tabellen, die Anzahl der Schüler, die verdienstlichen Professoren, dann die Anzeige, welche Gymnasien mit Unterrichts-Apparaten und Büchersammlungen, dann die erhaltenen Belohnungen, Belobungen oder Ahndungen der Professoren und Präfecte, mit Berichten vorzuliegen . . . . . .

—— Die jährliche Bereisung der Gymnasien durch die Studien-Directoren wird allgemein eingeführt. Dießfällige Benehmungsvorschrift für die Studien-Directoren . . . . . .

—— Den Supplenten an Gymnasien sind die Gebühren auch während der Ferienzeit zu erfolgen . . . . . .

—— Maßregeln zur Erzielung einer schönen Schrift bey Schülern an Gymnasien; dann Verwendung von Schreibmeistern . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Stud. Hof= Com. Decr.	23	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	23	
Stud. Hof= Com. Decr.	5	Ján.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	32	1	
Stud. Hof= Com. Decr.	16	Nov.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	78	
Stud. Hof= Com. Decr.	24	Sept.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	177	
Studien Hof= Com. Decr.	24	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	118	
Stud. Hof= Com. Decr.	17	April	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	203	
Stud. Hof= Com. Decr.	14	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	217	
Hofkanzleyd.	8	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	31	
Studien Hof= Com. Decr.	30	Nov.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	106	
Hofkanzleyd.	8	July	1813	—	—		—	—	—	—	—	41	31	
Stud. Hof. Com. Decr.	17	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	125	
Stud. Hof= Com. Decr.	22	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	46	
Stud. Hof= Com. Decr.	17	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	131	
Stud. Hof= Com. Decr.	21	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	157	
Stud. Hof= Com. Decr.	7	Ján.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	46	1	
Stud. Hof= Com. Decr.	10	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	54	

Von Gymn — Gyps.

Gymnasien

—— Einführung der vierten Grammatical-Classe bey Gymnasien von drey Classen. Weisung, wie bey Abtheilung der Classen vorzugehen . . .

—— Die Eintheilung der Lehrer nach Materien wird aufgehoben, und der Unterricht durch Classenlehrer wieder eingeführet. Modalitäten dabey . .

—— In Ansehung der Ferien auf Gymnasien sind die auf den dritten Abschnitt der gedruckten Sammlung der Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien genau zu beobachten . . . . . .

—— In den jährlich vorzulegenden Berichten über den Zustand der Gymnasien sind die in Gymnasial-Sachen ergangenen Verordnungen, und die von Professoren oder Präfecten herausgegebenen Werke aufzuführen . .

—— Jeder der zwey Humanitätslehrer hat seine Schüler den ganzen humanistischen Curs eben so durchzuführen, wie die Grammaticallehrer in den Grammatical-Classen . . . . . .

—— Neues System über die Eintheilung und den Vortrag der Lehrgegenstände an Gymnasien; wobey die Abgaben in die Humanitäts-Classen übertragen wird . . . . . .

—— Jeder Schüler an Gymnasien hat sich fünf Mahl des Jahres, nähmlich zu Anfang des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und zu Ende des Schuljahres über die abgelegten Berichte auszuweisen . .

—— Bey der Classification an Gymnasien sind künftig drey Abstufungen zu führen: prima classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam, und prima classis . . . . . .

Gyps Aussetzung eines Preises für diejenigen, welche im Königreiche Böhmen einen Gypssteinbruch von guter Qualität entdecket . . . . . .

—— Schädlichkeit des Gypssteins und Warnung gegen den Gebrauch desselben als Haarpuder. . . . . .

—— Verboth, auf Fruchtmühlen Gyps zu mahlen . . . . . .

—— Zollfreyheit des zum Düngen der Felder eingeführten Gypses . . .

—— Brennereyen können von Kreisämtern bewilliget werden, sie sind aber nur in jenen Gegenden zu gestatten, wo das Holz schwer oder gar nicht zu einem bessern Gebrauch gebracht werden kann . .

—— Fuhren welche den Gyps auf Felder und Wiesen als Dünger schaffen, sind, wenn sie sich mit obrigkeitlichen Certificaten über ihre Bestimmung legitimiren, von der Local-Wegmauth frey . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
Stud. Hof-Com. Decr.	19	July	1818	—	—	1	—	—	—	—	—	46	190	
Stud. Hof-Com. Decr.	3	Sept.	1318	—	—	—	—	—	—	—	—	46	226	
Stud. Hof-Com. Decr.	17	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	46	242	
Stud. Hof-Com. Decr.	2	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	274	
Stud. Hof-Com. Decr.	31	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	304	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	347	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	349	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	350	
Hofdecret . .	16	Octob.	1786	—	—	11	256	11	256					
Hofkanzleyd.	2	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	
Verordn. in Vord. Oest.	5	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	102	
Hofkammerd.	22	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	281	
Waldordn. .	1	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	7	
Hofkanzleyd.	27	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	226	

Von Haar — Hab.

H.

Haar Allen, zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen soll zur Erhaltung der Gesundheit und Sicherheit das Haar abgeschnitten, und dieses alle Monathe wiederhohlet werden . . . . . .

—— Bey politischen Verbrechen findet das Haarabschneiden nicht Statt . .

—— Das Abschneiden der Haare hat nur bey jenen Züchtlingen Statt, die über ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet sind . . . . . .

—— Puder und Stärkaufschlag-Regulirung und sonstige Vorkehrungen, um zur Beeinträchtigung des Aufschlag-Gefälles die Schwärzungen zu verhüthen . . . . . .

—— —— Der Regierung ist die Bewilligung zu dem Stärk- und Haarpuder-Verschleiß eingeräumt . . . . . .

—— —— Der Stärk- und Haarpuder-Verschleiß soll künftig keinem Kaufmann, sondern verdienstbedürftigen Individuen zugestanden werden . .

—— —— Der Aufschlag auf Stärke und Haarpuder wird auf dem Lande aufgehoben, uud nur für die Hauptstadt beybehalten . . . .

—— —— Der Stärk- und Haarpuder-Aufschlag ist sammt dem dießfälligen ausschließenden Handel in Niederösterreich aufgehoben, und in eine Stämpelgebühr verwandelt . . . . . .

—— —— Den Handelsleuten, welche derzeit den Stärk- und Haarpuder-Verschleiß besitzen, soll dieser eingestellet werden . . . . . .

—— —— Warnung den Haarpuder zu gebrauchen, welcher aus dem sogenannten Gyps- oder Himmelstein verfertiget wird. . . . . .

—— —— Stämpeltaxe auf die sogenannte Stärke, Haarpuder und rothe Schminke . . . . . .

—— —— unterliegt in der Stadt Krakau keinem Stämpel . . . . . .

Haber-Handel wird dem Militär untersagt . . . . . .

—— Wie das unter dem Haber befindliche Unkraut, Thonkraut genannt, welches Wirkungen des Giftes zeigt, durch Staubsiebe zu reinigen . .

—— Der Vorkauf des Habers und der Hülsenfrüchte auf den Marktplätzen Wiens wird verbothen . . . . . .

—— Aus Haber darf kein Branntwein gebrannt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	19	July	1783	—	—	1	197	1	241					
Gub. Verord. in Böhmen.	18	Octob.	1787	—	—	—	—	13	418					
Hofdecret. .	25	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	416			
Patent . . .	7	May	1768	5	263									
Hofentschließ.	14	Jän.	1784	—	—	6	158	6	163					
Regier. Decr.	26	April	1785	—	—	8	242	8	241					
Patent . . .	9	May	1785	—	—	8	242	8	241					
Hofdecret. .	23	May	1785	—	—	8	246	8	244					
Regier. Decr.	3	Juny	1785	—	—	8	246	8	245					
Hofdecret. .	2	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	
Patent . . .	15	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	205	
Ministerial-Schreiben. .	16	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	184	
Patent . . .	13	July	1748	1	48									
Nachricht. .	10	Febr.	1772	8	515									
Hofdecret. .	18	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	15			
Hofdecret. .	9	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	284	
Hofdecret. .	31	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	394	

Von Hab — Haft.

Haber-
—— Säcke Nur plumbirte Habersäcke sind bey Militär-Lieferungen von Lieferanten zu übernehmen . . . . . .
—— —— Für die Transportirung der leeren Säcke bey Ablieferung des Hartfutters in die Verpflegsmagazine, ist die Vergütung nach Zentnern und Meilen zu leisten . . . . . .
Habilitirung Ausländer, welche in Mähren Güter erwerben, sollen zur Landeshabilitirung verhalten werden . . . . . .
—— zum landtäflichen Güterbesitze im Königreiche Böhmen . . . . .
Hackenschmiede dürfen ohne Bewilligung der Eisenobmannschaft nicht auswandern . . . . . .
Hadern Stratzen- und Lumpenhändler sind zu bestrafen, wenn sie Stratzen ausführen . . . . . .
—— Die Hadern- oder Stratzensammlung ist jedermann gestattet . . . .
—— -Sammler unterliegen dem Stämpel der 2. Classe . . . . . .
Hafer Siehe Haber.
Hafner In Ansehung der Hafner ist zwischen Stückmeister und Eingeschaften kein Unterschied . . . . . .
—— Können das Bleyerz bey der Glasur statt der Bleyglätte anwenden . .
Hafnergeschirr (fremdes) außer den Jahrmärkten zu verkaufen, ist verbothen.
—— —— Das Ausspielen des Hafnergeschirres auf öffentlichen Jahrmärkten und Kirchtägen wird abgeschafft . . . . . .
—— —— Der Einfuhrszoll des ausländischen Töpfergeschirres wird erhöhet..
—— Glätte und fremdes Bley einzuführen wird verbothen . . . . .
—— Zellererde Siehe Graphit.
Haft Siehe Verhaft.
—— Geld Bestimmungen in Ansehung des Zillenaufschlages und Haftgeldes für verschiedene Gattungen Flösse . . . . . .
Haftung der Magistrate für Eingriffe und Schäden der Contributionscassen..

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	24	July	1778	8	204									
Verordnung.	26	Sept.	1778	8	213									
Hofdecret . .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	247			
Hofdecret .	3	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	129	
Patent . . .	23	Juny	1753	2	159									
Hofdecret. .	27	Sept.	1784	—	—	7	526	7	532					
Hofdecret . .	24	Octob.	1785	—	—	9	232	9	234					
§. 23 des Stämp.-Patents . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	140	
Nieder-Oest. Regierungs-Bescheid . .	20	Jän.	1785	2	—	11	279	11	281					
Gubern. Verordnung in Böhmen. .	21	Febr.	1786	—	—	11	280	11	282					
Verordnung.	15	May	1777	8	56									
Verordnung.	23	May	1783	—	—	1	188	1	135					
Hofentschließ.	8	Juny	1786	—	—	11	153	11	153					
Hofentschließ.	14	July	1772	6	504									
Befehl in Oesterreich..	21	August	1783	—	—	1	190	1	233					
Hofrescript .	31	August	1753	2	224									

Von Haft — Hall.

Haftung
—— Bey Bräu-Exceſſen und Trankſteuer-Defraudationen ſind vorzüglich die Wirthſchaftsinſpectoren zur Strafe zu ziehen; die Städte haben nur dann dafür zu haften, wenn dergleichen Beamten zahlungsunfähig ſind..
—— Bey Pachtungen der Municipal- und landesfürſtlichen Städte ſoll den Pachtungs-Contracten allemahl die Verbindlichkeit der Haftung in solidum, wenn nähmlich der Stadtgemeinde dadurch ein Schaden zuginge, die Haftung des einen für den andern, eingeſchaltet werden . . . .
—— der Caſſiere, auf ſichtbar falſche Urkunden kein Geld auszufolgen . .
—— Beſtimmung, unter welchen Verbindlichkeiten die Poſtämter Gelder, Obligationen, Wechſel, Prätioſen ꝛc. ꝛc. zur Beförderung unter Aerarial-Haftung übernehmen können . . . . . .
—— Wann die Aufgabe der mit Geld, Obligationen oder Wechſeln beſchwerten Briefe auf die Poſt zu geſchehen hat, um die Haftung der Poſtämter zu genießen . . . . . .
—— Beſtimmung, unter welcher Vorſicht das Aerarium die Haftung für die zum Poſtwagen aufgegebenen Gelder und Prätioſen übernimmt. . .
—— Erbherrn und Obrigkeiten in der Bucowina haben für die Unterthansbehandlung ihrer Beamten und Pächter zu haften . . . . . .

Hahnemann Doctor Hahnemanns homöopatiſche Cur-Methode iſt allgemein und ſtrenge zu verhüthen . . . . . .
Halb-Invaliden Maßregeln, wie die Halbinvaliden, welche unter die Polizeywache von dem Militär abgegeben werden, in Fällen der Vergehen und Verbrechen zu behandeln ſind . . . . . .
—— Lehner Vorſchrift wie dieſelben mit den vertheilten Hut weiden zu beheilen . . . . . .
—— Pfundleder Erhöhung des Ausfuhrzolles auf das Pfund- und Halbpfundleder . . . . . .
—— Rubel Die im Umlaufe befindlichen ruſſiſchen Halbrubeln ſind außer den Curs zu ſetzen . . . . . .

Hall Errichtung der Berggerichts-Behörden in Tyrol . . . . . .
Haller Damenſtift Allerhöchſte Entſchließung über die Beſchwerden der Stände Tyrols wegen Verleihung der Haller Fräuleinſtifts-Präbenden an Fremde . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung	19	April	1765	4	375									
Verordnung.	5	Juny	1769	5	422									
Hofreſcript.	3	Dec.	1774	7	115									
Patent . .	19	März	1776	8	609									
Nachricht. . .	10	April	1776	8	612									
Hofdecret. .	9	Apil	1791	—	—	—	—	—	—	2	133			
Gubern. Verordnung . .	2	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	85	
Hofdecret. .	21	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	363	
Hofdecret . .	8	April	1789	—	—	—	—	17	472					
Wien] . . .	23	Auguſt	1770	6	264									
. . . . .	14	März	1771	8	503									
Hofkammerd.	31	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	342	
Hofdecret. .	6	Octob.	1783	—	—	4	9	4	7					
Hofdecret . .	23	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	180	
Hofreſcript.	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	98			

Von Hall — Halsg.

Haller Damenstift
—— —— Erforderniſſe zur Erlangung einer Hallerfräulein-Präbende . .

Nähere Beſtimmungen hierüber . . . . . .
—— —— Errichtung neuer Stipendien aus dem Ueberſchuſſe des Haller und Sonnenburger Stiftungsfondes für die Töchter der k. k. Beamten. .
—— —— Wiederherſtellung der Haller Damenſtiftung in Tyrol. Die Oberleitung derſelben iſt der k. k. Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion übertragen . . . . . .
Halsgerichte Wenn das Halsgericht bey Beſichtigung eines todten Körpers benöthiget die Tauf-, Trau- und Todtenbücher anzuſehen, wie dießfalls zu verfahren . . . . . .
—— Neue Eintheilung und Verzeichniß, dann Einrichtung der Halsgerichte in Böhmen . . . . . .
—— ſollen die Uebelthäter zum Feſtungsbau ohne Benennung des Feſtungsortes aburtheilen; wie ſich wegen derſelben Uebergabe und Vermögen zu achten ſey; Weibsperſonen ſind zu keiner Schanzarbeit, ſondern in ein Zuchthaus, oder zur Herrſchaftarbeit zu verurtheilen . . . . .
—— Formulare, wie die Landgerichte den Ausweis über die zum Feſtungsbau verurtheilten Delinquenten zu machen haben . . . . . .
—— haben bey Einſendung der Inquiſitionsacten den Tag des Verhaftes des Inquiſiten anzuſetzen . . . . . .
—— haben bey Abſchiebung der Zigeuner der Appellation die Anzeige zu machen. .
—— haben zu verhindern, daß die zur Gemeindearbeit verurtheilten Verbrecher nicht die Flucht ergreifen können . . . . . .
—— haben die zur Gemeindearbeit verurtheilten Juden am Schabes und andern jüdiſchen Feyertagen zur Arbeit nicht anzuhalten . . . . . .
—— Die Zeugniſſe über die Mittelloſigkeit oder Vermögensumſtände eines Inquiſiten ſind verläſſig auszuſtellen . . . . . .
—— Die Delinquenten ſind auf eigene Unköſten der quiesirenden Halsgerichte und Obrigkeiten zu dem, das Jus gladii verwaltenden Halsgerichte abzuliefern . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Decr. der vereinten Hofkanzley . .	20	Jän.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	
Hofdecret . .	19	Appil	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	86	
Hofdecret . .	7	July	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	5	
Hofdecret . .	8	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	16	
Verordnung.	22	März	1765	4	317									
Patent . . .	22	July	1765	4	446									
Patent . . .	31	Dec.	1786	5	396									
Verordnung.	21	Jän.	1767	5	176									
Hofentschließ.	30	April	1767	5	194									
Verordnung.	17	Febr.	1769	5	403									
Verordnung.	27	Febr.	1769	5	407									
Verordnung	10	July	1769	5	440									
Verordnung.	22	Sept.	1769	5	458									
Verordnung.	3	März	1775	7	186									
App. Verord. in Böhmen.	25	Auguſt	1785	—	—	9	842	9	845					

Von Halsg — Handa.

Halsgericht=

—— Ordnung für Böhmen. Bestätigung des Blutbannes für die vier Prager Städte, die Stadt Eger und den akademischen Magistrat. Verzeichniß der vier und zwanzig zum jus gladii bestimmten Städte; Reduction der übrigen Halsgerichte. Prüfung der die Criminal-Justiz pflegenden Syndiker und Räthe. Besoldungs-Ausmaß der Criminal-Justiz-Beamten. Errichtung eines Criminal-Fonds. Ausweis über die zum Criminal-Fond zu leistenden Beyträge und Zuflüsse. Instruction zur Handhabung der Criminal-Justiz . .

—— —— Erläuterung der Theresianischen Halsgerichtsordnung hinsichtlich jener Inländer, welche relegirt worden, und vor Kundmachung dieses Gesetzbuches zurück gekehrt sind . . . . . .

Haltern wird das Tragen von Kolben verbothen . . . . . .

—— In wie fern Halter an der Gemeindeweide Antheil haben . . . . .

Hammerschmiede dürfen ohne Bewilligung der Eisenobmannschaft nicht auswandern . . . . . .

Hammerwerke Zur Vormerkung der Schulden auf Gewerke und Hammerwerke, dann zur Vermehrung des Credits derselben, wird nach Art der Landtafel ein Vormerkungswerk errichtet . . . . . .

—— —— Nur jene Hammerwerke sind als Entitäten des Bergbaues anzusehen, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Zentner- oder Kaufmannsgute aufarbeiten . . . . .

—— —— gehören in Beziehung auf die Erbsteuerbefreyung zum Bergvermögen. . . . . .

—— —— haben nach der Hammerordnung vom 29. Dec. 1781 folglich auch alle Streckhämmer, die Sensen- und Blechschmiede dem Bergwesen zu unterstehen . . . . . .

—— —— Bey Commissions-Ertheilungen über die der montanistischen Hofkammer unterstehenden Hammerwerke hat die Hofkammer mit der Regierung Rücksprache zu pflegen . . . . . .

—— Zeichen Um die auf die inländische Industrie nachtheilig wirkende Einschwärzung des ausländischen Eisens hintan zu halten, ist verordnet, daß die in den Provinzen Mähren und Schlesien erzeugte Eisenstücke mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu versehen sind. .

Handarbeiter mit Befugniß versehene, haben keine Gewerbs-Taxe, sondern bloß die Expeditions-Taxe von 3 fl. zu bezahlen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	22	July	1765	4	446									
Gub. Circul. in Böhmen.	30	Juny	1781	5	109									
Patent . . .	31	Dec.	1786	5	396									
Normale. . .	19	Febr.	1776	7	496									
Verordnung	3	Octob.	1755	3	244									
Wien. . . .	23	Auguſt	1770	6	264									
Wien. . . .	14	März	1771	8	503									
Patent . . .	23	Juny	1753	2	159									
Patent . . .	13	Octob	1770	5	289									
Hofdecret. .	10	Nov.	1783	—	—	7	543	7	547					
Hofdecret . .	21	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	36			
Hofdecret. .	10	Auguſt	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	137	
Hofdecret . .	19	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	4	
Hofdecret. .	3	Febr.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	27	
Hofentſchließ.	27	Sept.	1784	—	—	7	528	7	519					

Von Handb — Handel.

Hand-
—— büchel Jedem Contribuenten muß in das Handbüchel die zu versteuernde Ansäßigkeit, besonders nach den Realitäten und Rubriken, verzeichnet werden . . . . . .
—— —— Bey der Rechnungs-Revision in Absicht auf die Contributions-Ersätze sind die Handbüchel zu Hülfe zu nehmen . . . . . .
—— —— Den Contribuenten sind alle Zahlungen, die nicht in das obrigkeitliche Rentamt gehören, sogleich in die Handbüchel einzuschreiben, und diese Handbüchel dem Contribuenten in Handen zu lassen..
Händeklatschen und das muthwilligen Schreyen auf der Gasse ist bey angemessener Strafe verbothen . . . . . .
Handel Militäristen sollen sich aller Marketändlereyen: Wein-, Bier- und Branntweinschankes, des Viehschlachtens, Brotbackens und aller bürgerl. Gewerbe; dann des Handels mit Vieh, Getreide, Haber, Weine, Kaufmannswaaren, ferner des Fischens und Jagens, enthalten . . .

—— Die Juden in Prag behalten den freyen Handel und den Tandelmarkt..
—— mit Landesproducten auf Wochenmärkten, dann der Weinschank und Salzhandel in Untersteuer wird frey gegeben . . . . . .
—— an Sonn- und Feyertagen ist den Christen und Juden verbothen . .
—— mit Gewehren in die türkischen Provinzen wird gegen hofkriegsräthliche Pässe gestattet . . . . . .
—— mit Seide soll außer den Niederlagsverwandten, Hofbefreyten und bürgerlichen Seidenhändlern Niemand treiben . . . . . .
—— mit Eßwaaren wird an Sonn- und Feyertagen bis zum Gottesdienste gestattet; auch dürfen auf dem Lande zur Jahrmarktzeit nach dem Gottesdienste die Kramwaren ausgelegt werden . . . . . .
—— Bestimmung wegen des Handels der Juden, und Verboth des Hausirens in Nieder-Oesterreich . . . . . .
—— mit Weinen unter den Reifen wird frey gegeben . . . . . .
—— Mit welchen Waaren den mit obrigkeitlichen Pässen versehenen Bandelkrämern zu handeln gestattet ist . . . . . .
—— Reglement für türkische Unterthanen, rucksichtlich des Handels in den österreichischen Provinzen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofreſcript.	31	Auguſt	1753	2	225									
Hofreſcript.	22	July	1754	2	393									
Hofdecret. .	19	Auguſt	1768	5	360									
Oeffentlicher Ruf	11	July	1781	—	—	1	138	1	164					
Milit.-, Verpflegs- und Bequartir.-Reglement .	13	July	1748	1	48									
Hofreſcript.	18	Jän.	1749	1	106									
Hofreſcript.	13	März	1751	1	281									
Patent . . .	8	Nov.	1751	1	316									
Hofreſcript.	14	April	1752	1	355									
Hofentſchließ.	11	März	1752	1	352									
Verordnung.	13	Jän.	1753	2	10									
Hofentſchließ.	10	Juny	1752	1	361									
Hofreſcript.	30	Juny	1753	2	165									
Juden-Ordnung. . .	22	Sept.	1753	2	235									
Verordnung.	23	Dec.	1754	2	431									
Verordnung.	14	Febr.	1767	5	183									
Hofentſchließ.	16	Juny	1768	5	328									

Von Handel — Handel.

Handel
—— mit Landesproducten ſoll den Güterbeſitzern und Bauern freygelaſſen, und das dießfällige privativum des Bürgerſtandes aufgehoben ſeyn . . .

—— mit Münzen und Kupfergeld iſt den Caſſiren verbothen . . . . .

—— Unter dem geſtatteten Landesproducten-Handel der Unterthanen iſt der Weinausſchank nicht mitbegriffen . . . . . .

—— Wie dem beeinträchtigenden Handel der Fuhrleute mit Waaren geſteuert werden ſoll . . . . . .

—— und Gewerbe ſind von Contumaz-Directoren nicht zu treiben . . .

—— Beſtimmungen, wie an der Gränze der Türkey, um dem Militär-Gränzmanne Handel und Wandel zu erleichtern, dieſer Handel jedoch nur mit Lebensmitteln, die keiner Anſteckung fähig ſind, betrieben werden kann. .

—— Türkiſchen Unterthanen iſt in keiner Rückſicht eine größere Handelsfreyheit zu geſtatten . . . . . .

—— Den türkiſchen Unterthanen iſt der Handel a la minuta und das Hauſiren außer der Jahrmarktzeit verbothen. . . . . .

—— Zollherabſetzung zur Beförderung des Handels mit den deutſchen Erblanden und Galizien . . . . . .

—— Freyheiten und Begünſtigungen der Stadt Teſchen in Schleſien, hinſichtlich der Beförderung des Handels durch zwey freye Meſſen; ſammt Verzeichniß der zum Großverkauf geſtatteten Waaren . . . . . .

—— und Hauſiren mit wälſchen Früchten und Eßwaaren, in wie fern den Gotſcheeren geſtattet . . . . . .

—— mit Wachswaaren, iſt jeden geſtattet, welcher Kerzen oder Wachslichter um 1 fl. das Pfund verkauft . . . . . .

—— Maßregeln zur Beförderung des Handels mit öſterreichiſchen und ungariſchen Weinen in die Fremde. . . . . .

—— In wie fern den Fabrikanten der Handel mit ihren Fabrikaten geſtattet wird . . . . . .

—— mit Eyern und Eßwaaren wird den Fratſchlern verbothen . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	10	Sept.	1768	5	370									
Hofdecret. .	6	May	1775	7	216									
Nachricht. .	5	April	1776	7	514									
Hofentschließ.	27	Octob.	1768	5	385									
Hofdecret. .	8	April	1769	5	416									
Patent . . .	25	April	1769	5	418									
Sanitäts-Norm. . .	2	Jän.	1770	6	85									
Sanitäts-Norm. . .	2	Jän,	1770	6	107									
Hofdecret. .	29	März	1770	6	172									
Hofdecret. .	30	März	1774	7	26									
Hofrescript. .	14	Jän.	1774	7	4									
Hofdecret. .	30	März	1774	7	26									
Hofdecret .	11	April	1774	7	55									
Patent . . .	9	Sept.	1774	7	78									
Hofentschließ.	21	März	1778	8	179									
Hofdecret. .	19	Sept.	1774	7	83									
Nachricht. . .	17	Dec.	1774	7	143									
Patent . . .	19	Octob.	1775	7	367									
Hofrescript. .	27	Nov.	1775	7	466									
Verordnung.	24	Febr.	1776	7	497									

Von Handel — Handel.

Handel
—— mit Butter und Schmalz wird allen Obrigkeiten, Güterbesitzern und Jedermann gestattet . . . . . .
—— Bestimmung, welche Waaren und in welcher Art selbe von türkischen Unterthanen zu verkaufen, um den christlichen Abkäufern eine Erleichterung zu verschaffen . . . . . .
—— nach den österreichischen Niederlanden betreffende Zollbegünstigung . .
—— Beförderung durch Aufhebung der Dreyßigst-Revisorial-Aemter in Ungarn . .
—— Begünstigung und Einrichtung des Handels über Brodi . . . . . .
—— mit Eisen und Stahlwaaren wird nicht beschränkt . . . . . .
—— ist jedem ohne Unterschied gegen Lösung der Pollete gestattet . . . .
—— Aller Handel, mit der einzigen Ausnahme der Pfefferküchler, ist an Sonn-, Feyer- und Wallfahrtstagen verbothen . . . . . .
—— Die Fabriken und einzelne Fabrikanten sind von dem Vorhaben des Großhandlungshauses Willeshofen und Compagnie, die mit erbländischen Waaren einen Verkehr nach Cherson treiben wollen, zu benachrichtigen . .
—— Die nach dem vereinigten Amerika handelnden Vasallen haben sich an den Commerzien-Rath, Baron v. Perlen, nach Philadelphia zu wenden.
—— Der Handel mit geweihten Kerzen, Rosenkränzen und Rauchwerken wird verbothen . . . . . .
—— Wie sich zu benehmen sey, wenn die außer Handel gesetzten Waaren in die allgemeine Waarenniederlage gebracht werden . . . . . .
—— Die außer Handel gesetzten Waaren, die von den Kaufleuten und Particuliers vor der Publication des Waarenverboths-Patentes bestellet wurden, sind noch in dem alten Zolle über die Gränzen hereinzulassen . .
—— Weisung, wie die außer Handel gesetzten Remanenzwaaren entweder in die Niederlagen zu liefern, oder außer Land zu schaffen seyen . . . .
—— Die Consumobolleten sind bey Ueberreichung des Verzeichnisses der, außer Handel gesetzten Waaren darum mit beyzubringen, damit diese alten Bolleten mit neuen ausgewechselt werden, um jenen alle Gültigkeit zu nehmen . . . . . .
—— Verzeichniß jener Waaren, welche unter die Classe gehören, die außer Handel gesetzt sind . . . . . .
—— Diejenigen Waaren, welche bloß zum ausländischen Handel bestimmt sind, bedürfen keiner Bezeichnung . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Nachricht für Wien . . .	5	April	1776	7	514									
Hofdecret . .	31	July	1776	7	532									
Nachricht . .	25	Sept.	1777	8	76									
Verordnung.	14	May	1779	8	238									
Patent . . .	21	Auguſt	1779	8	373									
Patent . . .	20	Jän.	1780	8	402									
Hofentſchließ.	16	Octob.	1781	—	—	—	—	1	138					
Verordnung.	2	Nov.	1781	—	—	1	165	1	138					
Hofdecret . .	16	März	1782	—	—	3	237	3	466					
Hofdecret . .	7	Auguſt	1783	—	—	3	237	3	468					
Hofdecret . .	28	April	1784	—	—	6	585	6	602					
Verordn. in Böhmen . .	27	Sept.	1784	—	—	7	170	7	182					
Hofdecret . .	11	Octob.	1784	—	—	7	181	7	193					
Hofdecret . .	13	Octob.	1784	—	—	7	182	7	194					
Hofdecret . .	14	Octob.	1784	—	—	7	467	7	476					
Hofdecret . .	18	Octob.	1784	—	—	7	196	7	208					
Verordnung.	5	Nov.	1784	—	—	7	164	7	176					

Von Handel — Handel.

Handel
—— mit Butter und Schmalz wird allen Obrigkeiten, Güterbesitzern und Jedermann gestattet . . . . . .
—— Bestimmung, welche Waaren und in welcher Art selbe von türkischen Unterthanen zu verkaufen, um den christlichen Abkäufern eine Erleichterung zu verschaffen . . . . . .
—— nach den österreichischen Niederlanden betreffende Zollbegünstigung . .
—— Beförderung durch Aufhebung der Dreyßigst-Revisorial-Aemter in Ungarn . .
—— Begünstigung und Einrichtung des Handels über Brodi . . . . . .
—— mit Eisen und Stahlwaaren wird nicht beschränkt . . . . . .
—— ist jedem ohne Unterschied gegen Lösung der Pollete gestattet . . . .
—— Aller Handel, mit der einzigen Ausnahme der Pfefferküchler, ist an Sonn-, Feyer- und Wallfahrtstagen verbothen . . . . . .
—— Die Fabriken und einzelne Fabrikanten sind von dem Vorhaben des Großhandlungshauses Willeshofen und Compagnie, die mit erbländischen Waaren einen Verkehr nach Cherson treiben wollen, zu benachrichtigen . .
—— Die nach dem vereinigten Amerika handelnden Vasallen haben sich an den Commerzien-Rath, Baron v. Perlen, nach Philadelphia zu wenden . .
—— Der Handel mit geweihten Kerzen, Rosenkränzen und Rauchwerken wird verbothen . . . . . .
—— Wie sich zu benehmen sey, wenn die außer Handel gesetzten Waaren in die allgemeine Waarenniederlage gebracht werden . . . . . .
—— Die außer Handel gesetzten Waaren, die von den Kaufleuten und Particuliers vor der Publication des Waarenverboths-Patentes bestellet wurden, sind noch in dem alten Zolle über die Gränzen hereinzulassen . .
—— Weisung, wie die außer Handel gesetzten Remanenzwaaren entweder in die Niederlagen zu liefern, oder außer Land zu schaffen seyen . . . .
—— Die Consumobolleten sind bey Ueberreichung des Verzeichnisses der, außer Handel gesetzten Waaren darum mit beyzubringen, damit diese alten Bolleten mit neuen ausgewechselt werden, um jenen alle Gültigkeit zu nehmen . . . . . .
—— Verzeichniß jener Waaren, welche unter die Classe gehören, die außer Handel gesetzt sind . . . . . .
—— Diejenigen Waaren, welche bloß zum ausländischen Handel bestimmt sind, bedürfen keiner Bezeichnung . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Nachricht für Wien . . .	5	April	1776	7	514									
Hofdecret . .	31	July	1776	7	532									
Nachricht . .	25	Sept.	1777	8	76									
Verordnung.	14	May	1779	8	238									
Patent . . .	21	August	1779	8	373									
Patent . . .	20	Jän.	1780	8	402									
Hofentschließ.	16	Octob.	1781	—	—	—	—	1	138					
Verordnung.	2	Nov.	1781	—	—	1	165	1	138					
Hofdecret . .	16	März	1782	—	—	3	237	3	466					
Hofdecret . .	7	August	1783	—	—	3	237	3	468					
Hofdecret . .	28	April	1784	—	—	6	585	6	602					
Verordn. in Böhmen . .	27	Sept.	1784	—	—	7	170	7	182					
Hofdecret . .	11	Octob.	1784	—	—	7	181	7	193					
Hofdecret . .	13	Octob.	1784	—	—	7	182	7	194					
Hofdecret . .	14	Octob.	1784	—	—	7	467	7	476					
Hofdecret . .	18	Octob.	1784	—	—	7	196	7	208					
Verordnung.	5	Nov.	1784	—	—	7	164	7	176					

Von Handel — Handel.

Handel

—— Keinem Lebzelter, Pfefferküchler oder Wachszieher ist der Verkauf an Sonn- oder gebothenen Feyertagen anders, als nach geendigtem Gottesdienste gestattet . . . . . .

—— Behandlung der außer Handel gesetzten, gehörig angesagten Waaren, welche andern erlaubten beygepacket waren . . . . . .

—— Begünstigungs-Maßregeln um den, außer Handel gesetzten Waaren einen schnelleren Absatz zu verschaffen . . . . . .

—— Niemanden ist die Betreibung eines Handels erlaubt, der nicht von der Landesstelle hierzu eine förmliche Erlaubniß bewirkt . . . . . .

—— In öffentlichen Stadt- und Gemeinwagen soll das österreichische Maß und Gewicht beybehalten, im Privathandel wird jedoch das alte böhmische gestattet . . . . . .

—— Erleichterung zur allgemeinen Beförderung des Handels in der Bucowina . .

—— Wenn ein Paß für mehrere Parteyen zur Einfuhr der, außer Handel gesetzten Waaren angesucht wird, ist die Consignation in dupplo einzureichen . . . . . .

—— Die auf Pässe von Privaten eingeführte, mit 60 pr. Ct. außer Handel gesetzte Waaren sind in keinen Licitationen zu veräußern, oder sonst an Jemand zu verkaufen, sondern es haben die Erben solche außer Land zu schaffen . . . . . .

—— Der Handel mit Plattensteinen wird Jedermann gegen dem gestattet, daß für jedes hundert solcher Steine bey der Einfuhr an den Linien Wiens 6 kr. entrichtet werden . . . . . .

—— Der Handel mit Gemählden, so unzüchtige Handlungen vorstellen, ist als politisches Verbrechen anzusehen, und zu bestrafen . . . . .

—— mit Feilschaften wird nur den mit Polleten versehenen Personen gestattet. Benehmen hinsichtlich der Bolletenleute . . . . . .

—— mit Kälbern wird in Niederösterreich beschränket, und nur gegen Pässe gestattet . . . . . .

—— mit Nahrungsmitteln wird in Tyrol aufgehoben, und dießfalls eine allgemeine Marktordnung eingeführt . . . . . .

—— mit Vieh in Tyrol wird freygegeben . . . . . .

—— mit Lebensmitteln und Feilschaften wird in Grätz aufgehoben . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	29	Nov.	1784	—	—	6	127	6	79					
Hofdecret . .	4	May	1785	—	—	9	102	9	102					
Hofdecret .	15	Sept.	1785	—	—	9	182	9	182					
Verordnung.	19	Sept.	1785	—	—	9	105	9	105					
Hofdecret .	7	Dec.	1785	—	—	8	198	8	203					
Hofdecret . .	26	Jän.	1786	—	—	11	200	11	200					
Verordnung.	6	April	1786	—	—	11	110	11	110					
Hofentschließ.	22	May	1786	—	—	11	108	11	108					
Hofentschließ.	31	July	1786	—	—	11	154	11	154					
Hofdecret . .	7	May	1787	—	—	14	893							
Verordnung.	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	29			
Hofdecret . .	31	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	41			
Hofdecret . .	19	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	81			
Hofrescript .	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	94			
Gub. Decret	2	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	6			

Von Handel — Handel.

Handel

—— Begünstigung des österreichischen Handels und der Schifffahrt in den türkischen Ländern, und der Sicherheit der österreichischen Schifffahrt gegen die Barbaresken . . . . . .

—— Zum Handel mit Getreide in Wien werden Vorschriften ertheilet . .

—— Ordnung für den Handel mit Bau- und Tischlerholz in Oesterreich ob der Enns, mit Aufhebung des Holzhandels . . . . . .

—— Ordnung für den Handel mit Getreide in und um Grätz . . . . .

—— Das Verboth mit Ausländerwaaren zu handeln, wird bestätiget . . .

—— Begünstigung des österreichischen Handels in die türkischen Provinzen in Folge des Systower Friedens-Tractates . . . . . .

—— Freyer Handel der k. k. Unterthanen in die Wallachey . . . . .

—— Ordnung für den Handel mit Feilschaften nach Wien . . . . . .

—— Aller Handel mit Frankreich und den von den Franzosen besetzten Ländern wird untersagt . . . . . .

—— Zur Emporbringung des Handels auf der Elbe sind die Gränzstationen Herrnskretschen und Niedergrund zu Zolleinbruchsämtern, dann die Städte Außig und Leitmeritz zu Hauptlegstätten erhoben worden . . . . .

—— Vorschriften, unter welchen Modalitäten den Juden in Galizien der Handel gestattet ist . . . . . .

—— Alle ausländischen Liquers sind unter dem, für die Ausländerweine verhängten Strafen außer Handel gesetzt . . . . . .

—— Den Credits- und Buchhalterey-Beamten ist verbothen mit Staatspapieren zu handeln . . . . . .

Auch auf alle andere Beamten ohne Ausnahme ausgedehnt . . . .

—— Vorsicht bey dem Handel mit Gold und Silber . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Sistower Friedens-Tractat . .	4	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	117			
Hofdecret . .	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	82			
Hofdecret . .	16	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	90			
Hofdecret . .	14	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	98			
Kundmach. d. steyrischen Guberniums	20	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	53			
Patent . . .	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	112	
Hofdecret . .	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	146	
Hofkanzleyd.	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	
Hofkanzleyd.	26	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	212	
Patent . . .	20	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	121	
Hofdecret . .	28	Octob.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	133	
Hofdecret . .	21	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	187	
Patent . . .	1	May	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	168	
Kundmach. d. böhmischen Guberniums	1	Dec.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	189	
Hofdecret .	12	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	59	
Hofdecret. .	23	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	220	
Hofdecret. .	4	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	225	
Hofdecret . .	15	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	57	
Hofdecret. .	1	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	71	
Kundmach. d. westgalizisch. Hofcommiss.	18	May	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	139	

Von Handel — Handel.

Handel
—— mit Montursſtücken zu treiben iſt verbothen . . . . . .
—— Es wird bey Confiscationsſtrafe verbothen, mit außer Handel geſetzten Waaren einen Handel zu treiben . . . . . .
—— mit Staatspapieren iſt allen Caſſebeamten bey Entlaſſungsſtrafe verbothen .
—— Niemanden iſt geſtattet von unbekannten Menſchen gedruckte oder beſchriebene Papiere zu kaufen . . . . . .
—— und Verkauf mit Büchern iſt, außer den öffentlichen Jahrmärkten, nur den privilegirten Antiquar-Buchhändlern und Buchdruckern geſtattet . .
—— mit gebundenen und ungebundenen alten und neuen Büchern iſt nur befugten und Antiquar-Buchhändlern, dann den Buchdruckern und zum Theile den Buchbindern geſtattet . . . . . .
—— Der Handel mit Roheiſen, das iſt Floß- und Waſcheiſen, iſt unterſagt . .
—— In jedem Jahre ſind Ausweiſe über die beſtehenden Großhandlungen einzuſenden . . . . . .
—— mit Staatspapieren iſt den Staatsbeamten unterſagt . . . . . .
—— Der Caffee gehört künftig unter die außer Handel geſetzten Waaren . .
—— Der Handel mit allen Gattungen Fiſchen, wozu auch Krebſen und Schildkröten geſellet werden, iſt allgemein frey geſtattet . . . . . .
—— Verſchärfung des Strafgeſetzes bey Contrabanden mit Colonial- außer Handel geſetzten und hochbelegten Waaren . . . . . .
—— Erneuertes Verboth mit Ausländerweinen zu handeln . . . . . .
—— Wie die Declarationen (Waarenerklärungen) über die, in die öſterreichiſchen Staaten zum Conſumo oder Tranſito einzuführenden Waaren bey den Commerzial-Einbruchsämtern einzureichen ſind . . . . . .
—— Nach Verlauf eines jeden Militärjahres iſt Sr. Majeſtät ein Tableau des geſammten Zollertrages und des Activ- und Paſſivhandels des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates vorzulegen . . . . . .
—— Der Handel mit ungearbeiteten Eiſen und Stahl iſt den, zum Eiſenhandel nicht berechtigten Perſonen bey Confiscationsſtrafe verbothen . . .
—— Beſtimmungen in Hinſicht des Verkehrs mit Victualien. Die Juden ſind dort, wo ſie bis jetzt vom Victualienhandel ausgeſchloſſen waren, auch noch ferner hiervon ausgeſchloſſen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	16	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	114	
Hofdecret. .	23	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	260	
Hofdecret. .	17	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	8	
Hofdecret. .	4	August	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	37	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	9	August	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	
Verordnung der N. Oest. Regierung. .	4	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	26	
Hofdecret. .	12	Nov.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	192	
Hofdecret. .	1	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	101	
Hofkammerd.	19	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	128	
Hofdecret. .	29	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	41	
Patent . . .	2	May	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	85	
Hofdecret .	23	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	187	
Hofkammerd.	4	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	190	
Hofkammerd.	24	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	224	
Hofkammerd.	18	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	295	
Hofkammerd.	5	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	212	
Hofdecret. .	12	August	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	28	
Hofdecret. .	18	Febr.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	39	

Von Handel — Handelsb.

Handel
—— Die Juden ſind von dem Getreidehandel ausgeſchloſſen . . . . .
—— Der Handel mit dem metallenen Armeekreuze iſt unterſagt . . . .
—— Beſeitigung der Mißbräuche bey Verhandlung der Privatangelegenheiten im ottomaniſchen Gebiethe . . . . . .
—— Nach dem Zuſammenhange der Verordnungen vom 26. Juny und 27 November 1786 und des Hofdecretes vom 15. März 1808 iſt den Gärbern der Lederhandel nur bedingt einzuräumen . . . . . .
—— mit verbothenen und verborgenen Waffen, als der Stilete, Dolche, zweyſchneidigen Meſſern ꝛc., vorzüglich aber der Degenſtöcke iſt mit Berufung auf die Generalien vom 1. December 1724 und 22. Februar 1754 neuerlich ſcharf unterſagt . . . . . .
—— mit Mühlſteinen iſt jedermann freygegeben; ſo können auch Inhaber von Steinbrüchen Mühlſteine beliebig erzeugen . . . . . .
—— Wie vorzugehen ſey, um die Befugniß zum Handel mit Lit. C Waaren zu erhalten . . . . . .
—— mit öſterreichiſch-kaiſerlichen Ordenskreuzen oder Decorationen iſt unterſagt.
—— Der innere Handelsverkehr zwiſchen den neuen und alten öſterreichiſchen vinzen iſt wieder hergeſtellt . . . . . .
—— Die jüdiſchen Hausväter ſind verantwortlich, daß ihre Dienſtleute keinen Handel treiben . . . . . .
—— Berechtigung zu dem Commiſſions- und Speditionshandel . . . . .
—— Beſchränkung des Beſuches der Kirchtage zum Handel mit Waaren . .
—— Entſcheidung, wem der Handel mit Schuhen und Stifeln zuſtehe . .
—— Vorſchrift bey dem, in dem Innern der Monarchie frey gegebenen Verkehr mit Flachs und Hanf . . . . . .
—— s-Befugniſſe Directiven bey Verleihung von Handelsbefugniſſen an türkiſche Unterthanen . . . . . .
—— —— zu ertheilen wird allen Magiſtraten und Obrigkeiten auf dem Lande bewilliget . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	22	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	179	
Hofdecret. .	5	May	1815											
Hofkammerd.	27	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	275	
Hofkammerd.	21	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	45	277	
Hofdecret. .	1	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	362	
Hofkammerd.	21	Auguſt	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	270	
Hofkammerd.	10	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	458	
Hofdecret. .	2	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	1	
Hofdecret. .	1	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	48	
Hofdecret. .	9	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	457	
Hofdecret.	12	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	69	
Commerz-Hofcommiſſ. Decret . .	27	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	163	
Commerz-Hofcommiſſ. Decret. . .	26	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	367	
Commerz-Hofcommiſſ. Decret . .	11	July	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	188	
Hofkammerd.	16	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	79	
Hofdecret. .	19	März	1770	6	172									
Hofdecret. .	30	März	1776	7	507									

Von Handelsb — Handelsl.

Handels-Befugniſſe
—— —— Benehmen bey Verleihung derſelben in größeren und Hauptſtädten . . . . . .
—— —— In Hinkunft ſoll Niemand geſtattet ſeyn, Gewerbe und Handlungsgerechtſame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu beſitzen . . . . . .
—— —— In Fällen, wo es ſich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugniſſen an Minderjährige handelt, hat die politiſche Behörde immer mit der gerichtlichen Perſonalinſtanz des Bittſtellers vorläufige Rückſprache zu pflegen . . . . . .
—— Bücher Handels- oder Contobücher der Handelsleute, Banquieurs- Krämer, Apotheker, Fabrikanten, Handwerker, Profeſſioniſten, Künſtler und anderer Gewerbsleute müſſen geſtämpelt ſeyn . .
—— —— Von einer Nachſtämplung der bereits nach Vorſchrift der Circular-Verordnung vom 1. May 1811 geſtämpelten Bücher der Handels- und Gewerbsleute hat es abzukommen . . . . . .
—— Firmen. Siehe Firma.
—— Freyheiten der Stadt Teſchen in Schleſien, hinſichtlich der abzuhaltenden zwey freyen Meſſen . . . . . .
—— —— der Stadt Brodi in Gälizien . . . . . .
—— Läden. Siehe Kaufmannsläden.
—— Leute (fremde) gehören in Wien unter das Stadt- und Mercantilgericht, in andern Oertern unter die Ortsgerichtsbarkeit . . . .
—— —— Wie ſich hinſichtlich der Schänkungen bey Eheleuten des Handelsſtandes zu achten . . . . . .
—— —— Nur Handelsleute, welche zu einem Gremium gehören, und privilegirte Fabrikanten dürfen trockene Wechſel ausſtellen . . . .
—— —— ſollen keine heimliche Niederlagen halten, und die Handelsbücher gehörig führen . . . . . .
—— —— Wie ſich bey Vergleichen zwiſchen ſinkenden Handelsleuten und den Gläubigern wegen Nachlaſſes an der Hauptſchuld zu benehmen . .
—— —— (angehende) haben die Hälfte des nach Unterſchied der Handlungen erforderlichen Handlungsfonds ſtatt des bisherigen Drittels aus eigenem Vermögen auszuweiſen, die andere Hälfte muß durch Socien oder Cautionen ſicher geſtellt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	30	März	1776	7	508									
Hofdecret . .	21	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	156	
Hofkammerd.	13	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	314	
Hofkammerd.	31	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	276	
Hofkammerd.	2	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	515	
Patent . . .	9	Sept.	1774	7	78									
Hofentschließ.	21	März	1778	8	179									
Patent . . .	21	August	1779	8	373									
Jurisdict.-Normale. .	14	Sept.	1745	1	21									
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	361									
Wechselordn.	30	Octob.	1763	4	220									
Patent . . .	25	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	96			
Verordnung.	1	Dec.	1768	5	393									
Hofdecret. .	22	Febr.	1770	6	165									
Hofdecret. .	22	Febr.	1770	6	165									

Von Handelsl -- Handelsl.

Handelsleute

—— —— Krämer und Kaufleute sind von der Bequartirung und Recrutirung frey . . . . . .

—— —— haben sich nur der zimmentirten Wage und Gewichtes zu bedienen . . . . . .

—— —— Welche Waaren einem Krämer, und welche einem Handelsmann zu führen gestattet. Streitigkeiten wegen Führung der Waaren sollen nie zum Rechtsstreite zugelassen werden . . . . . .

—— —— und Kaufleute sollen den Zollbeamten kein Geld leihen . . . .

—— —— Kaufleute, Niederläger und Großhändler, wie selbe wegen des Schleichhandels zu bestrafen sind . . . . . .

—— —— sind als Falliten anzusehen, wenn sie den von ihren Gläubigern erhaltenen Schuld-Nachlaß in den Büchern nicht ansetzen . . .

—— —— Maß und Gewicht der Handels- und Gewerbsleute sind jährlich zu visitiren . . . . . .

—— —— Kaufleute und Trafficanten sind ihre Waaren anzusagen und beschauen zu lassen schuldig . . . . . .

—— —— Bey angehenden Handelsleuten, Meisterwerken ꝛc. ist sich mit den von der Obrigkeit legalisirten Taufscheinen zu begnügen . . .

—— —— Die bürgerlichen Handelsleute in der Stadt haben 150 fl. Einverleibungstaxe; die vor der Stadt 100 fl. zu bezahlen . . . . .

—— —— fremde Handelsleute haben nach Endigung des Jahrmarktes in Wien ihre verkauften Waaren, wenn sie in Wien bleiben, entweder in dem Zollamte zu lassen, oder in einem Gewölbe unter der Gegensperre des Handelsstandes aufzubewahren . . . . . .

—— —— und Fabrikanten, wenn sie von einer auswärtigen Anlockung etwas erfahren, haben der Landesstelle davon unverzüglich Nachricht zu geben . . . . . .

—— —— Wie sich befugte Handelsleute zu benehmen haben, welche ausländische Waaren aus der Hauptstadt kommen lassen, die keinen Stämpel annehmen . . . . . .

—— —— Wie sich bey Abnahme des Standgeldes bey Handelsleuten und Krämern zu benehmen. . . . . .

—— —— Den Handelsleuten sind nur damahl geringe Standörter anzuweisen, wenn ihre Concessionen in der Absicht ertheilet werden, einen gewissen Theil des Publikums mit dessen mehrerer Bequemlichkeit zu versehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	6	Octob.	1770	6	283									
Hofentschließ.	4	July	1772	6	489									
Hofdecret . .	5	Febr.	1774	7	19									
Patent . .	26	Sept.	1774	7	83									
Patent . . .	26	Sept.	1774	7	84									
Hofdecret . .	13	März	1775	7	193									
Verordnung.	27	Nov.	1775	7	466									
Hofdecret . .	11	Dec.	1776	7	605									
Hofentschließ.	7	Sept.	1779	8	384									
Hofentschließ.	6	März	1782	—	—	—	—	3	472					
Verordnung.	8	März	1784	—	—	7	489	7	493					
§. 14 d. Auswand. Pat. .	10	August	1784	—	—	6	243	6	287					
§. 41 der Mauthverfassung. . .	18	Sept.	1784	—	—	7	227	7	239					
Verordnung.	14	Febr.	1785	—	—	8	240	8	239					
Hofentschließ.	16	Juny	1785	—	—	8	240	8	239					

Von Handelsl — Handelsst.

Handelsleute
—— —— und Krämer haben sich an Sonn- und Feyertagen des Verkaufes ihrer Waaren zu enthalten . . . . . .

—— —— Jene fallirte Handelsleute in Triest, deren Passivstand den wahren Activstand um 20 oder mehr vom 100 übersteiget, sollen von einer künftigen Handlung in dem daselbstigen freyen Seehafen ausgeschlossen seyn . . . . . .

—— —— haben auch die ihnen zum eigenen Hausbedarfe passirten außer Handel gesetzten Waaren unter Contrabandstrafe nicht in ihren Gewölbern, sondern in ihren Wohnungen aufzubewahren . . . .

—— —— Wie die Handelsleute die Legitimationen ihrer Waaren zu veranlassen haben . . . . . .

—— —— Formular des Handbuches für die zum Giftverkauf berechtigten Handelsleute . . . . . .

—— —— Das Privilegium in Absicht auf die Belangung und Bestrafung wegen in fremden Staaten contrahirten Schulden oder begangenen Verbrechen ist nur auf jene fremde Handelsleute in Triest anwendbar, welche nur zeitweilig nach Triest kommen . . . . . .

—— —— Den Handelsleuten kann kein gesetzlicher Termin vorgeschrieben werden, binnen dessen sie bloß des Stämpels wegen ihre Schuldposten aus den Hülfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen . .

—— —— Wie bey dem Absterben eines Handelsmannes rücksichtlich der vorhandenen Waaren vorzugehen sey . . . . . .

—— —— Wenn Handelsleute über den Bezug ihrer Waaren von Beamten befraget werden, so haben sie sich hierüber auszuweisen . . . .

—— —— Die sich bey ihrer Arbeit und dem Verkaufe ihrer Waaren irgend Betrug oder Bevortheilung des Publicums zu Schulden kommen lassen, sind mit Schärfe anzusehen . . . . . .

—— Messen. Siehe Jahrmärkte.

—— Stand Der Todfall eines Mitgliedes vom Handelstande ist bey 50 Ducaten Strafe anzuzeigen, und die Verlassenschaft-Abhandlung von der Witwe und die Aenderung der Firma bey der Landesstelle anzuzeigen . . . . . .

—— —— Die bey dem Handelstand sich ergebenden Verlassenschaften, sollen bey dem Commercium belassen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 11 der Polizeyordnung für Steyermark, Kärnthten u. Krain	31	May	1786	—	—	10	269							
Hofdecret . .	10	März	1788	—	—	—	—	16	937					
Hofdecret . .	26	März	1788	—	—	—	—	16	430					
Hofdecret . .	11	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	169			
Patent . . .	26	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	70			
Hofdecret . .	12	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	88			
Hofkammerd.	16	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	171	
Hofkammerd.	30	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	193	
Hofkammerd.	5	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	168	
Hofdecret . .	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	163	
Verordnung.	17	Dec.	1760	4	43									
Verordnung.	10	August	1764	4	279									
Hofentschließ.	28	Jän.	1765	4	310									

Von Handelst — Handl.

Handels-
—— Tractat mit Pohlen, und in Folge deſſen Zolltariffe zur Aus-, Ein- und Durchfuhr der Waaren . . . . . .

—— Verkehr wird mit den türkiſchen Staaten wieder eröffnet . . . .

Handgeld Bey der bisherigen Recrutenausſchreibung bleibt es zwar; da aber jedes Regiment ſeine Recruten aus ſeiner Nummer erhält, ſo ceſſiren die bisher auf einen Recruten abgereichte 20 fl. und es ſoll nur das Handgeld allein bezahlet werden . . . . . .

—— Von einem als Hausbeſitzer zu entlaſſenden Soldaten iſt kein Handgeld abzunehmen . . . . . .

—— Beſtimmung in Hinſicht der Vergütung des Hand- und Monturgeldes bey Entlaſſung der, im Drange der Umſtände geſtellten, befreyten Individuen . . . . . .

Handgräfliche Aufſchläge in Oeſterreich unter der Enns werden theils gänzlich aufgehoben, theils erleichtert, und in eine einzige Abgabe zuſammen gezogen . . . . . .

Handkuß von Männern und Weibern gegen den höchſten Landesherrn und alle höchſten Perſonen vom durchlauchtigſten Erzhauſe hat künftig zu unterbleiben . . . . . .

Handlungen und Fallitenordnung, worin verordnet wird, wie bey Zahlungs-Unvermögenheit die Sperre anzulegen; das Inventarium zu verfaſſen; ſich die Creditoren zu vergleichen haben; die Schätzung, und bey Erklärung eines förmlichen Concurſes die Licitation der Waaren vorgenommen werden ſollen . . . . . .

—— ſollen von Minderjährigen ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Magiſtrates und der Obrigkeit nicht angetreten werden . . . . . .

—— An welche Perſonen, und unter welchen Bedingungen zu verleihen; und wie zu protocolliren . . . . . .

—— In welchen Fällen die Handlungen erlöſchen . . . . . .

—— Wie ſich gegen die Verkürzung der Handlungen und ihrer Gläubiger hinſichtlich der Sprüche der Weiber zu benehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	1	Octob.	1776	7	570									
Hofdecret . .	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	146	
Hofentschließ.	24	August	1767	5	207									
Verordnung.	30	Nov.	1781	—	—	3	138	3	141					
Hofdecret . .	5	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	281	
Patent . . .	27	April	1784	—	—	7	107	7	120					
Hofdecret .	4	Jän.	1787	—	—	—	—	13	6					
Hofdecret . .	10	Octob.	1743	1	11									
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	382									
Hofdecret . .	22	Febr.	1770	6	165									
Verordnung.	12	April	1753	2	143									
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	357									
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	361									
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	361									

Von Handl — Handl.

Handlungen

—— Wie sich bey Societäts-Contracten in Handlungen, und hinsichtlich der Handlungsgesellschafter zu benehmen . . . . . .

—— und Fabriken, dann Pachtungen sollen Beamten und k. k. Diener nicht übernehmen; jedoch können sie solche auf ihren Gütern besitzen . . .

—— Wie sich in Fällen der Einschuldung der eine Handlung oder Negotium treibenden Unterthanen zu benehmen . . . . . .

—— In welchen Fällen Legitimationsscheine zur Handlung, von der Landesstelle, von den Kreisämtern, oder von den Magistraten zu ertheilen, und wohin die Taxen einzufließen haben . . . . . .

—— Wenn eine neue Handlung entstehet, soll das Mercantil- und Wechselgericht dieselbe nicht eher protocolliren, bis nicht die Handlungsfirme ordentlich eingelegt und der Handlungsfond ordentlich ausgewiesen ist . . . .

Erläuterung dieses Gesetzes . . . . . .

—— In welchen Fällen eine in Concurs verfallene Handlung fortgeführt werden kann . . . . . .

—— Wann eine in Concurs verfallene Handlung als erloschen anzusehen sey . .

—— Behandlung radicirter und verkäuflicher Handlungen in Concursfällen . .

Handlungs-Befugnisse zum Handel mit den sogenannten lit. C Waaren sollen in der Strecke von wenigstens einer Meile von der fremden Gränze nur dem strengsten Verhältnisse der eigenen Verzehrung der Bezirke, wo sie ertheilet worden, angemessen verliehen werden . .

—— —— (Licenzen) für Krämer in Dörfern sind mit dem Stämpel der 7ten Classe zu bezeichnen. §. 23. des Stämpelpatentes v. 6. Octob. 1802. .

—— —— Von jeder zu Rechtskräften erwachsenen Verleihung eines Großhandlungs-, Handlungs- oder Fabriksbefugnisses ist die Bancalgefällen-Administration in Kenntniß zu setzen . . . . . .

—— —— Handlungs-Licenzen unterliegen dem Stämpel mit zwey Gulden.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Handlungs- u. Fallitenordnung.	19	Jän.	1758	3	366									
Verordnung.	29	Juny	1763	4	165									
Verordnung.	10	Octob.	1764	4	294									
Hofentschließ.	28	März	1776	7	502									
Hofdecret.	6	April	1776	9	514									
Verordnung.	27	May	1768	5	297									
Hofdecret.	12	July	1787	—	—	—	—	14	78					
Hofdecret.	20	Octob.	1788	—	—	—	—	14	77					
Gubern. Verordnung in in Böhmen.	3	Jän.	1787	—	—	—	—	16	936					
Hofkammerd.	6	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	374	
Commerz-Hofcommiss. Decret.	27	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	110	
Commerz-Hofcommiss. Decret.	18	Febr.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	9	
Hofdecret.	8	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	246	
Hofkammerd.	28	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	187	
Hofkammerd.	31	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	390	
Hofkammerd.	10	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	484	

Von Handl — Handl.

Handlungs-
—— Bücher Die Gebrechen bey Führung der Handlungs-Bücher werden abgestellt . . . . . .
—— —— sind von den Handelsleuten gehörig zu führen, und keine heimlichen Niederlagen zu halten . . . . . .
—— —— In Defraudationsfällen sind die Handlungs-, Wirthschafts- und Fabricatur-Bücher auszuliefern . . . . . .
—— —— wie von den Kaufleuten in Galizien zu führen, Formulare hierzu. .
—— —— Wie die Handlungsbücher zu führen seyen, und welchen Beweis sie geben . . . . . .

—— —— Alle jüdischen Handlungsbücher sind in der gerichtsüblichen Sprache zu führen . . . . . .
—— —— Vorschrift in wie weit die Handelsbücher fremder Handelsmänner gegen inländische Handelsleute einen Beweis ausmachen . . .
—— —— Die Handelsgesetze werden für Triest bestimmet . . . . . .
—— —— können nicht in griechischer Sprache geführet werden . . . .
—— —— In den Handlungsbüchern sind keine Abkürzungswörter zu gebrauchen . . . . . .
—— —— Den Ausländern ist gestattet, den Auszügen aus ihren Handlungsbüchern, welche nicht in die Hauptstadt zur vorschriftmäßigen Aufdrückung des Erfüllungsstämpels gelangen, den classenmäßigen Stämpel lediglich beyzulegen . . . . . .
—— —— wie zu führen; Siehe Handlungen und Falliten-Ordnung.
—— Diener welche in Schwärzung, oder Schleichhandel betreten werden, wie zu bestrafen . . . . . .
—— —— Die ersten Handlungsdiener sind nicht ohne die äußerste Noth zu unbestimmt Beurlaubten zu widmen . . . . . .
—— —— Vorschrift, unter welchen Modalitäten den Handlungsbedienten Hausirpässe auszustellen sind . . . . . .
—— —— Auf die Verpflegungsbeyträge des Institutes für Handlungsdiener hat kein Verboth Statt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	1	Dec.	1768	5	393									
Verordnung.	1	Dec.	1768	5	393									
Hofentschließ.	23	Juny	1769	5	425									
Patent . . .	24	Sept.	1776	7	566									
§. 119 bis 121 der allgem. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	216	4	218					
Hofdecret . .	11	Sept.	1784	—	—	7	513	7	517					
Hofentschließ.	17	Sept.	1785	—	—	9	199	9	199					
Patent . . .	12	Dec.	1785	—	—	9	422	9	422					
Verordnung.	16	Auguſt	1785	—	—	9	327	9	327					
Hofdecret . .	4	May	1787	—	—	—	—	14	683					
Hofdecret . .	6	Octob.	1787	—	—	—	—	14	80					
Hofdecret . .	2	Juny	1788	—	—	—	—	16	800					
Hofdecret . .	14	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	149	
Hofkammerd.	27	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	195	
Patent . . .	26	Sept.	1774	7	84									
Hofentschließ.	13	May	1782	—	—	3	139	3	143					
Hofdecret . .	14	Jän.	1788	—	—	—	—	15	286					
Decr. der N Oester. Landesregierung	11	Auguſt	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	20	

Von Handl — Handr.

Handlungs-.
—— Firmen Handlungs- oder Fabriks-Firmen, wer selbe führen darf . .

—— Fond Wie bey Verleihung der Handels-Befugnisse an türkische Unterthanen hinsichtlich der Ausweisung des Handlungsfond vorzugehen . .
—— —— per 30,000 fl. ist von Großhändlern bey dem Mercantil- und Wechselgerichte auszuweisen . . . . . .

—— —— Bestimmung des Handlungsfondes der Großhändler . . . .
—— Gesellschaften Wie sich bey Errichtung zu benehmen . . . . .

—— —— Wann sie erlöschen . . . . . .

—— —— sind in das Mercantil-Protocoll einzutragen. Strafe für die dagegen Handelnden . . . . . .

—— Gewölber sind bisweilen unvermuthet zu untersuchen . . . . .
—— Legitimations-Scheine Meisterrechte oder andere Dispensationen sind bey Magistraten anzusuchen . . . . . .

—— Recht Bestimmung, unter welchen Bedingungen an türkische Unterthanen das Handlungs- und Bürgerrecht ertheilt werden kann . . .
Handregister Formulare zur Verfassung der Contributions-Rechnungen; und Formulare zu einem Handregister oder Handbüchel . . . . . .

—— für Bauern in Contributions-Angelegenheiten sind richtig zu führen . .
—— Die Folien in den Contributions-Handregistern müssen nummerirt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Commerz-Hofcommiſſions-Decr.	12	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	157	
Hofdecret .	29	März	1770	6	172									
§. 5 der Privilegien für das zu Wien ſich etabliſirende Gremium der Großhändler. Patent.	23	May	1774	7	62									
Hofkammerd.	20	April	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	97	
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	366									
Verordnung.	28	Juny	1763	4	165									
Patent. . . .	23	May	1774	7	62									
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	370									
Handlungs- u. Falliten-Ordnung. .	19	Jän.	1758	3	369									
Verordnung.	28	Juny	1763	4	165									
Hofdecret. .	22	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	97	
Verordnung.	7	April	1774	7	27									
Verordnung.	29	März	1782	—	—	3	357	3	591					
Hofdecret. .	29	März	1770	6	173									
Beylage C d. Syſtem. Pat.	6	Sept.	1748	1	84									
Hofreſcript .	31	July	1750	1	193									
Hofreſcript .	27	May	1752	1	359									

Von Handr — Handw.

Handroboth Siehe Roboth.

Handschrift Was erfordert wird, um die beygebrachte Urkunde einer Handschrift zu erweisen . . . . . .

Handschuhe Bestimmung des Einfuhrszolles von fremden Handschuhen . .

Handschuh-Macher Hutmacher, Strumpfwirker, Weber und Wirker sollen nicht um den Lohn färben . . . . . .

—— —— Wenn die Handschuhmacher wider die Kirschner, Weißgärber Schneider in Absicht der Professions-Eingriffe gegründete Beschwerden führen, so ist ihnen billige Ausrichtung zu verschaffen . . .

—— —— Zollsatz auf die Handschuhmacher-Arbeiten . . . . . .

Handstipendisten Behandlung der Handstipendisten mit der zweyten Fortgangs-Classe . . . . . .

Handwerke Juden dürfen Handwerke treiben, und ihre verfertigten Waaren verkaufen . . . . . .

—— Den Neophiten werden die Privilegien hinsichtlich der Ausübung ihrer erlernten Handwerke bestätiget . . . . . .

—— Zu den Handwerken sind Invaliden vorzugsweise als Gesellen und Knechte anzunehmen . . . . . .

—— erlernen ist allen Kindern auch jenen der Gerichts- und Frohndiener, dann der Thür-, Holz- und Thurmwächter, mit Ausnahme der Kinder von Schindern und Abdeckern, mit Vorbehalt ihrer Legitimation, gestattet .

—— zu erlernen, ist den Scharfrichtern, Abdeckern, Schindern und Hundschlägern, wenn die ihre Handtirung niederlegen, gestattet . . . .

—— Soldatenkinder, welche im Felde oder auf dem Marsche in einem auswärtigen Gebiethe gebohren worden, sind ohne Geburts-Dispensation zu den Handwerken zuzulassen . . . . . .

—— sollen die Kinder aus dem Armenhause ohne Entrichtung einer Gebühr aufnehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
§. 133 u. 134 der allgem. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	222	4	224					
Hofentschließ.	16	Febr.	1786	—	—	11	149	11	149					
Verordnung.	28	July	1778	8	206									
Verordnung in Böhmen.	26	April	1783	—	—	—	—	3	668					
Verordnung.	26	April	1783	—	—	—	—	14	668					
Hofkammerd.	20	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	18	
Stud. Hof-Com. Decr.	28	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	83	
Hofrescript.	18	Jän.	1749	1	106									
Hofrescript.	8	Nov.	1749	1	131									
Hofrescript..	5	August	1750	1	149									
§. 4 d. Handwerksgenerale u Fundamental-Pat. Hofrescript.	15	August	1750	1	200									
Hofrescript.	17	Octob.	1753	2	246									
Verordnung.	26	Juny	1767	5	197									
Verordnung.	25	April	1772	6	478									
Verordnung.	14	Juny	1760	4	27									
Hofrescript.	12	Sept.	1761	4	82									

Von Handw — Handw.

Handwerke
—— zu erlernen, wird den Kindern der Landgerichtsdiener, und Frohndiener gestattet . . . . . .
—— Bestimmung der Taxen und Accidenzien für die Wirthschaftsämter wegen ertheilter Erlaubniß zur Erlernung eines Handwerks . . . . . .
—— Die Unterthanen können Handwerke erlernen, und ohne Losbriefen, ihrer Nahrungsverdiensten nachgehen . . . . . .
—— Zu Handwerken sollen die Landeskinder nicht eher aufgedungen werden, als sie nicht sich mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, daß sie die Normalschulen wenigstens durch zwey Jahre besuchet haben . . . . . .

Handwerken Die Mackel unehelicher Geburt wird bey den Handwerken aufgehoben . . . . . .
—— In Galizien soll kein Junge bey Handwerken aufgenommen werden, der nicht die deutschen Schulen zwey Jahre mit Fortgang besuchet hat . .

Handwerker sollen keine blauen Montage halten . . . . . .

—— Wider die Störer ist den Handwerkern aller Beystand zu leisten . . .
—— sollen sich von Schlägerey bey 12 Reichsthaler Strafe enthalten . . .
—— Die Witwen der Handwerker sollen keinen ausländischen Gesellen ohne Consens heirathen . . . . . .
—— sollen keine zweyschneidigen Messer, Stilete, dreyeckigte Klingen verfertigen . . . . . .
—— welche in Holz arbeiten, haben ausgetrocknetes Holz zur Arbeit zu nehmen . . . . . .
—— sollen das zu ihrer Hanthierung benöthigte Scheidewasser bey der Bergwerks-Verschleiß-Direction abnehmen . . . . . .
—— sollen nach Thunlichkeit mit Steinkohlen arbeiten . . . . . .
—— welche der Satzung unterliegen, sind nicht zu Rathsmännern und Vorsteher anzustellen . . . . . .
—— Zunftprivilegien für die slavonischen Handwerker . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofrescript.	20	Febr.	1762	4	101									
Patent . . .	15	May	1779	8	239									
Hofentschließ.	15	Jän.	1782	—	—	1	58	1	76					
Hofdecret . .	27	Sept.	1787	—	—	—	—	13	492					
Gubern. Ver. in Galizien.	17	Jän.	1788	—	—	—	—	15	832					
Hofdecret für Inner-Oest.	27	April	1788	—	—	—	—	15	836					
Hofdecret. .	24	July	1783	—	—	1	189	1	163					
Gub. Verord. in Galizien.	8	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	133			
§. 8 d. Handwerksgener. Hofrescript.	15	August	1750	1	204									
Verordnung.	20	Febr.	1768	5	238									
Verordnung.	7	August	1751	1	302									
Hofentschließ.	5	Nov.	1751	1	314									
Verordnung.	22	April	1752	1	356									
Verordnung.	23	Febr.	1754	2	331									
Wald-Ordn.	5	April	1754	2	341									
Verordnung.	10	Jän.	1761	4	47									
Hofdecret . .	18	Octob.	1766	5	134									
Hofentschließ.	10	Sept.	1768	9	370									
Hofentschließ.	11	Sept.	1768	5	372									

Von Handw — Handw.

Handwerker
—— ſollen zum neuen Jahre und Oſterfeſte keine Geſchenke vertheilen . . .
—— Herrſchaften ſollen ihren unterthänigen Handwerkern nichts in wohlfeilerem Preiſe oder ſchwererem Gewichte, als ſonſt gewöhnlich iſt, abdrucken . . . . . .
—— in der Warasdiener Militärgränze erhalten Zunftprivilegien . . . .
—— können die Jahrmärkte frey beſuchen, und ihre Waaren Vor- und Nachmittags auslegen . . . . . .
—— haben bey der Meiſterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweiſen . .
—— in der croatiſchen Militärgränze erhalten Zunftprivilegien . . . . .
—— haben die Ausſtellung der Reverſe auf gewiſſe Bezirke, die Beſchränkung der Bezirke und Geſellen abzuſchaffen . . . . . .
—— auf dem Lande, ſollen ihre Lehrjungen zur Aufdingung und Freyſprechung nicht in die Stadt ſenden . . . . . .
—— welche Militär-Arbeiten liefern ſind vom Militär frey . . . . . .
—— Beurlaubten Soldaten iſt der Nahrungsverdienſt bey Handwerkern zu verſchaffen . . . . . .
—— Fabrikanten und Zünfte, welche für Militär-Oekonomie-Commiſſionen arbeiten und die Arbeit unächt liefern, ſind mit Arreſt, Ausſtellung auf der Bühne, Schadenerſatz und dem Verluſte des Meiſter- und Bürgerrechts zu beſtrafen . . . . . .
—— ſollen ihre Arbeiten nicht verfälſchen . . . . . .
—— Alle Handwerker ſind nach der Vorſchrift vom 11. März 1780 berechtiget, alle Kirchtage und Märkte mit ihren erzeugten Waaren zu beſuchen . . . . . .
—— Nur gemeinnützige Handwerker werden in Galizien als Anſiedler angenommen . . . . . .
—— Aufhebung der feſtgeſetzten Zahl bey Handwerkern und Profeſſioniſten . .
—— Wie ſich ſelbe zu benehmen haben, wenn ſie ſich nach fremde Länder begeben wollen . . . . . .
—— Die Handwerker ſind mit ihren Klagen allezeit an die Herrſchaft, unter welcher der Beklagte anſäſſig iſt, zu weiſen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	7	April	1770	6	188									
Patent . . .	24	April	1770	6	191									
Hofdecret. .	6	April	1771	6	338									
Verordnung.	25	Nov.	1772	6	549									
Hofdecret. .	1	Juny	1773	6	600									
Hofdecret. .	4	Febr.	1774	7	19									
Hofdecret. .	17	August	1776	7	552									
Verordnung.	18	Octob.	1776	7	596									
Verordnung.	28	März	1778	8	188									
Hofdecret . .	21	May	1779	8	305									
Verordnung.	2	May	1780	8	471									
Verordnung.	23	August	1779	8	380									
Verordnung.	17	July	1780	8	484									
Hofentschließ.	5	Octob.	1782	—	—	1	156	1	188					
Hofentschließ.	1	May	1783	—	—	1	236	1	281					
Hofdecret . .	10	May	1784	—	—	7	516	7	522					
§. 11 d. Auswand. Pat..	10	August	1784	—	—	6	241	6	285					
Regierungs-Verordnung in Wien . .	28	Juny	1785	—	—	9	221	9	221					

Von Handw — Ha'ndw.

Handwerker

—— Die, in die Militär-Montirungs-Commission arbeitenden Handwerker sind im Betretungsfalle einer betrügerischen Commiß-Arbeit mit einer körperlichen Züchtigung zu bestrafen . . . . . .

—— dürfen in Zukunft keinen Jungen aufnehmen, der nicht beweiset, wenigstens zwey Jahre lang vorher den Normal-Unterricht genossen zu haben . .

—— müssen an abgebrachten Feyertagen ihre Werkstätte eröffnen, widrigens sie mit 24stündigem Arreste zu belegen sind . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände in Absicht auf Betheilung der Handwerker mit Arbeit aus Militär-Oeconomie-Commissionen . . . . . .

—— Welche Vorsichten die Handwerker bey Führung und Verkauf des Giftes zu beobachten haben . . . . . .

—— können in so fern trockene Wechsel ausstellen, als sie einem bürgerlichen Mittel einverleibt, und zum Betriebe ihres Gewerbes berechtiget sind . .

—— Vorschrift in Beziehung der Wanderpässe für reisende Handwerker, worin sich auf die Verordnung vom 1. Juny 1771 auf das Auswanderungs-Patent vom 10. August 1784 und auf die Vorschrift vom 3. July 1795 berufen wird . . . . . .

—— haben, wenn sie sich in das Ausland begeben wollen, ihre Reisepässe von den Länder-Chefs zu erhalten . . . . . .

Handwerks-Artikel. Siehe Zunft.

—— Burschen welche bey ihrer Einwanderung die erforderlichen Urkunden nicht aufweisen können, sollen diesen Abgang durch andere glaubwürdige Zeugnisse ersetzen . . . . . .

—— —— welche ad militiam conscribirt worden, können mit Kundschaften in alle Erbländer außer den ungarischen, dann Tyrol und das Litorale wandern; in das Ausland Wanderungen zu gestatten, haben aber ihre Obrigkeiten nicht die Macht . . . . . .

—— —— und Livrebedienten dürfen keine Degen tragen; das heimliche Gewehr wird allgemein verbothen . . . . . .

—— —— Den reisenden Handwerksburschen sollen die Urkunden abgefordert und in die Meisterlade geleget werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
)ofdecret. .	31	Octob.	1785	—	—	8	754	8	756					
. . . . .	—	—	—	—	—	10	575	10	563					
Verordnung.	12	July	1786	—	—	10	866	10	866					
)ofdecret. .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	277			
)atent . . .	26	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	68			
)ofkanzleyd.	24	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	56			
)ofkanzleyd.	23	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	12	7	
)ofdecret. .	13	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	228	
)ofrescript.	15	August	1750	1	196									
)ofrescript.	15	August	1750	1	216									
)ofdecret. .	1	Juny	1771	6	346									
)ofrescript..	15	August	1750	1	221									
)ofdecret. .	17	Sept.	1753	2	243									
Verordnung.	4	Nov.,	1760	4	36									
)atent . . .	22	Dec.	1779	1	134									
)efentschließ.	11	Jän.	1752	1	346									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Burſchen
—— —— die mit Kundſchaften verſehenen Handwerksburſche ſind nicht anzuhalten . . . . . .

—— —— Wie die im Betteln betretenen Handwerksburſche zu behandeln und abzuſchieben . . . . . .

—— —— Die im Betteln mehrmahlen betretenen Handwerksburſche ſind als Recruten abzugeben . . . . . .

—— —— ohne Kundſchaft iſt kein Unterſtand zu geben . . . . . .

—— —— Handhabung der Polizey-Aufſicht von Seite der Obrigkeiten auf die Handwerksburſche . . . . . .

—— —— welche herumvagiren, ſind keine Kundſchaften zu ertheilen . . .

—— —— haben ſich aller Geld- und Gewettſpiele zu enthalten. Dießfällige Strafe für unterſchleifgebende Wirthe . . . . . .

—— —— die ſich zwiſchen den Jahren 1752 und 1768 in ein fremdes Land niedergelaſſen, haben in Betreff ihres Vermögens der Confiscation nicht zu unterliegen . . . . . .

—— —— Den Handwerksburſchen iſt in den Kundſchaften anzumerken, wo wenn, und wie viel ſie Almoſen erhalten haben . . . . . .

—— —— Die Austheilung des Almoſens an die Handwerksburſche wird eingeſtellt . . . . . .

—— —— Der Verboth der Austheilung eines Almoſens an Handwerksburſche ſoll den Inwohnern bey der Sammlung begreiflich gemacht werden . . . . . .

—— —— ſind die Hazardſpiele unterſagt . . . . . .

—— —— Keinem, unter die Militärſtellung ſtehenden Handwerksburſche ſoll ohne Vorwiſſen ſeines Kreisamtes und des Militär-Werbbezirks-Regimentes, dann ohne dem nothwendigen Paß nach Tyrol zu wandern geſtattet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Sicherheits-ordnung für Oesterr. ob der Enns .	1	Sept.	1752	1	378									
Patent . . .	1	Sept.	1752	1	378									
Verordnung.	5	April	1754	2	341									
Verordnung.	16	Jän.	1761	4	48									
Verordnung.	30	August	1755	3	222									
Verordnung.	5	März	1756	3	316									
Verordnung.	6	July	1756	3	335									
Verordnung.	18	April	1757	3	350									
Verordnung.	28	März	1762	4	103									
Hofentschließ.	29	Febr.	1776	7	498									
Hofdecret . .	2	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	123	
Patent . . .	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192	
Hofdecr. für Galizien . .	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	121	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	16	May	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	140	
Hofentschließ.	25	April	1782	—	—	—	—	1	279					
Hofdecret. .	24	April	1785	—	—	8	335	8	332					
Hofentschließ.	26	April	1786	—	—	10	475	10	502					
Hofentschließ.	5	Sept.	1786	—	—	10	476	10	504					
Hofentschließ.	25	August	1786	—	—	10	476	10	503					
Hub. Verord. in Böhmen.	23	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	66	
Hub. Verord. in Galizien.	3	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	175	
Hofdecret . .	28	Nov.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	157	

Von Handw — Handw.

Handwerks-Burſchen
—— —— Den Kundſchaften der Handwerksburſche iſt ſtets die Perſonsbeſchreibung beyzurücken . . . . . .
—— —— In Zukunft ſoll kein wandernder Handwerksburſche, der nicht nebſt ſeiner Kundſchaft auch mit einem vorſchriftmäßigem Paſſe verſehen iſt, über die Gränze nach Ungarn gelaſſen werden . . . . .
—— —— Den Handwerksburſchen iſt das Wandern wieder geſtattet . . .
—— —— Vorſichten gegen das Reiſen der Handwerksburſche ohne Päſſe . .
—— —— Beſtimmung in Hinſicht der Päſſe für die nach unconſcribirten Provinzen wandernden Handwerksburſche . . . . . .
—— Gegenſtände Bey Schloſſer und Schmieden wird der Mißbrauch, daß bey dem, was von einem angefangen wird, ein anderer keine Hand anlegen will, abgeſchafft . . . . . .
—— —— Zur Aufdingung in einem Handwerke ſind die betreffenden Urkunden armen Kindern unentgeldlich zu ertheilen . . . . . .
—— —— Beym Handwerke werden die blauen Montage, der Handwerksgruß und das Degentragen abgeſtellet . . . . . .
—— —— Den Handwerksgeſellen wird das Auftreiben, Aufſtehen und Austreten verbothen . . . . . .
—— —— Die Handwerkszeugniſſe und Lehrbriefe der Geſellen ſind in der Meiſterlade aufzubewahren; Weiſung wie ſelbe zu erfolgen . .
—— —— Aufkündigungszeit eines aus der Arbeit tretenden Geſellen . . .
—— —— Wie Handwerks-Geſellen wegen übler Aufführung zu beſtrafen; Handwerkszünfte haben hierin nicht zu entſcheiden, ſondern ſich an die Obrigkeit zu wenden . . . . . .
—— —— Das Dienen eines Geſellen außer dem Handwerke iſt demſelben nicht ſchädlich . . . . . .
—— —— Geſellen-Gericht, Gebräuche, Vorfordern anderer Meiſter und Geſellen bey Handwerken wird abgeſtellt . . . . . .
—— —— Auswanderung, Einwanderung, Wanderjahre, Aufkündigungszeit, blaue Montage, Bruderſchaftshalten der Geſellen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	14	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	34	
Hofdecret . .	8	Octob.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	71	
Hofdecret . .	23	Dec.	1815	—	—	—	—		—	—	—	43	345	
Hofdecret . .	24	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	400	
Hofdecret . .	29	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	103	
General-Handwerks-Ordnung . .	16	Nov.	1731	1	208									
Verordnung .	5	Juny	1741	1	7									
Patent . . .	22	Febr.	1749	1	134									
Hofreſcript .	15	August	1750	1	204									
Hofdecret . .	27	Sept.	1753	2	243									
Verordnung .	20	Febr.	1768	5	238									
Erneuerung der Handwerksordn. vom J. 1731 Hofreſcript .	15	August	1750	1	197									
Hofreſcript .	15	August	1750	1	197									
Hofentſchließ .	11	Jän.	1752	1	346									
Hofreſcript .	15	August	1750	1	198									
Hofreſcript .	15	August	1750	1	199									
Hofreſcript . .	15	August	1750	1	200									
Hofreſcript . .	15	August	1750	1	206									
Hofreſcript .	15	August	1750	1	216									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Gegenstände

—— —— Handwerke kann Jedermann erlernen . . . . . .

—— —— Bey den Handwerks-Gesellen ist wegen des Lehrortes kein Unterschied zu machen . . . . . .

—— —— Ausstoßung aus der Lehre der Jungen; Abänderung eines Lehrmeisters, Lehrgeld, Fortsetzung der Lehre bey der Witwe, Freysprechungsgebühr . . . . . .

—— —— Meister-Söhne haben in der Lehrzeit nichts besonders . . . .

—— —— Handwerkszusammenkünfte sollen in Gegenwart eines hierzu Verordneten gehalten werden; Strafe für die dagegen Handelnden . .

—— —— Der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen bey den Handwerken wird aufgehoben . . . . . .

—— —— Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Zünften hört auf . . . . . .

—— —— Der Unterschied zwischen ehelichen und legitimirten Personen wird aufgehoben . . . . . .

—— —— Wie die Meisterstücke zu verfertigen; Meisterrechtsgebühr . .

—— —— Bey den Handwerken werden die vermeinten Unehelichkeiten abgestellt . . . . . .

—— —— Bey den Handwerken wird das Verbrechen der Aeltern dem Sohne nicht angerechnet . . . . . .

—— —— Die Störer der Handwerker und Professionisten sind abzustellen. .

—— —— Bey dem Schneiderhandwerk werden alle Störer und das Gesellenhalten verbothen . . . . . .

—— —— Die Gesellenlade bey dem Schuhmacher-Handwerk wird aufgehoben, und solche mit der Meisterlade vereiniget . . . . . .

—— —— Ordnung, wie bey den Schuhmachern ein Handwerksvater anzustellen, die Auflage zu leisten, und die Lade zu verwalten ist . .

—— —— Heirathen der Professionistens-Witwen mit ausländischen Gesellen ohne Consens, werden verbothen . . . . . .

—— —— Wenn ein Geselle eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet, kann das Meisterstück nachgesehen werden . . . . . .

—— —— Die Landhutmacher sollen in die Hauptlade einverleibet werden . .

—— —— Galanterie-, Gold- und Silberarbeiter werden vereinigt . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofreſcript.	15	August	1750	1	200									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	200									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	220									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	215									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	196									
Hofentſchließ.	27	Jän.	1772	6	488									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	202									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	203									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	207									
Hofreſcript.	15	August	1750	1 1	207 226									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	208									
Hofreſcript.	15	August	1750	1	208									
Hofreſcript.	7	August	1751	1	302									
Patent	1	Octob.	1751	1	312									
Hofreſcript.	6	Nov.	1751	1	315									
Verordnung.	26	Febr.	1752	1	351									
Hofreſcript.	22	April	1752	1	356									
Hofreſcript.	15	August	1752	1	210									
Hofentſchließ.	19	August	1752	1	374									
Verordnung.	5	Jän.	1753	2	9									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Gegenstände
—— —— Handwerke kann Jedermann erlernen . . . . . .
—— —— Bey den Handwerks-Gesellen ist wegen des Lehrortes kein Unterschied zu machen . . . . . .
—— —— Ausstoßung aus der Lehre der Jungen; Abänderung eines Lehrmeisters, Lehrgeld, Fortsetzung der Lehre bey der Witwe, Freysprechungsgebühr . . . . . .
—— —— Meister-Söhne haben in der Lehrzeit nichts besonders . . . .
—— —— Handwerkszusammenkünfte sollen in Gegenwart eines hierzu Verordneten gehalten werden; Strafe für die dagegen Handelnden . .
—— —— Der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen bey den Handwerken wird aufgehoben . . . . . .
—— —— Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Zünften hört auf . . . . . .
—— —— Der Unterschied zwischen ehelichen und legitimirten Personen wird aufgehoben . . . . . .
—— —— Wie die Meisterstücke zu verfertigen; Meisterrechtsgebühr . .
—— —— Bey den Handwerken werden die vermeinten Unehelichkeiten abgestellt . . . . . .
—— —— Bey den Handwerken wird das Verbrechen der Aeltern dem Sohne nicht angerechnet . . . . . .
—— —— Die Störer der Handwerker und Professionisten sind abzustellen. .
—— —— Bey dem Schneiderhandwerk werden alle Störer und das Gesellenhalten verbothen . . . . . .
—— —— Die Gesellenlade bey dem Schuhmacher-Handwerk wird aufgehoben, und solche mit der Meisterlade vereiniget . . . . . .
—— —— Ordnung, wie bey den Schuhmachern ein Handwerksvater anzustellen, die Auflage zu leisten, und die Lade zu verwalten ist . .
—— —— Heirathen der Professionistens-Witwen mit ausländischen Gesellen ohne Consens, werden verbothen . . . . . .
—— —— Wenn ein Geselle eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet, kann das Meisterstück nachgesehen werden . . . . . .
—— —— Die Landhutmacher sollen in die Hauptlade einverleibet werden . .
—— —— Galanterie-, Gold- und Silberarbeiter werden vereinigt . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	200									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	200									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	220									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	215									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	196									
Hofentſchließ.	27	Jän.	1772	6	488									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	202									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	203									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	207									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1 1	207 226									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	208									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1750	1	208									
Hofreſcript.	7	Auguſt	1751	1	302									
Patent.	1	Octob.	1751	1	312									
Hofreſcript.	6	Nov.	1751	1	315									
Verordnung.	26	Febr.	1752	1	351									
Hofreſcript.	22	April	1752	1	356									
Hofreſcript.	15	Auguſt	1752	1	210									
Hofentſchließ.	19	Auguſt	1752	1	374									
Verordnung.	5	Jän.	1753	2	9									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Gegenstände

—— —— Handwerke kann Jedermann erlernen . . . . . .

—— —— Bey den Handwerks-Gesellen ist wegen des Lehrortes kein Unterschied zu machen . . . . . .

—— —— Ausstoßung aus der Lehre der Jungen; Abänderung eines Lehrmeisters, Lehrgeld, Fortsetzung der Lehre bey der Witwe, Freysprechungsgebühr . . . . . .

—— —— Meister-Söhne haben in der Lehrzeit nichts besonders . . . .

—— —— Handwerkszusammenkünfte sollen in Gegenwart eines hierzu Verordneten gehalten werden; Strafe für die dagegen Handelnden . .

—— —— Der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen bey den Handwerken wird aufgehoben . . . . . .

—— —— Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Zünften hört auf . . . . . .

—— —— Der Unterschied zwischen ehelichen und legitimirten Personen wird aufgehoben . . . . . .

—— —— Wie die Meisterstücke zu verfertigen; Meisterrechtsgebühr . .

—— —— Bey den Handwerken werden die vermeinten Unehelichkeiten abgestellt . . . . . .

—— —— Bey den Handwerken wird das Verbrechen der Aeltern dem Sohne nicht angerechnet . . . . . .

—— —— Die Störer der Handwerker und Professionisten sind abzustellen. .

—— —— Bey dem Schneiderhandwerk werden alle Störer und das Gesellenhalten verbothen . . . . . .

—— —— Die Gesellenlade bey dem Schuhmacher-Handwerk wird aufgehoben, und solche mit der Meisterlade vereiniget . . . . . .

—— —— Ordnung, wie bey den Schuhmachern ein Handwerksvater anzustellen, die Auflage zu leisten, und die Lade zu verwalten ist . .

—— —— Heirathen der Professionistens-Witwen mit ausländischen Gesellen ohne Consens, werden verbothen . . . . . .

—— —— Wenn ein Geselle eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet, kann das Meisterstück nachgesehen werden . . . . . .

—— —— Die Landhutmacher sollen in die Hauptlade einverleibet werden . .

—— —— Galanterie-, Gold- und Silberarbeiter werden vereinigt . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	200									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	200									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	220									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	215									
)ofreſcript. .	15	Auguſt	1750	1	196									
)ofentſchließ.	27	Jän.	1772	6	488									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	202									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	203									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	207									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1 1	207 226									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	208									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	208									
)ofreſcript. .	7	Auguſt	1751	1	302									
)atent . . .	1	Octob.	1751	1	312									
)ofreſcript. .	6	Nov.	1751	1	315									
)erordnung.	26	Febr.	1752	1	351									
)ofreſcript .	22	April	1752	1	356									
)ofreſcript .	15	Auguſt	1752	1	210									
)ofentſchließ.	19	Auguſt	1752	1	374									
)erordnung.	5	Jän.	1753	2	9									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Gegenstände
—— —— Das Lederer-Gewerbe wird mit jenem der Lederzurichter vereiniget. Dießfällige Artikel . . . . . .
—— —— Wie es mit der Wanderung der Eisenarbeiter-Gesellen gehalten seyn soll . . . . . .
—— —— Zwischen einem jüngeren und älteren Gesellen haben die Schuhmacher keinen Unterschied zu machen . . . . . .
—— —— Wasenmeister sind als ehrliche Leute anzusehen, und zu Handwerken zuzulassen . . . . . .
—— —— Bey Zünften sind wohlerfahrene Männer als Commissäre zu bestellen . . . . . .
—— —— Für die Lade ist die Handwerks-Ordnung beyzuschaffen . . . .
—— —— unbefugte Bader haben sich der Förderung der Gesellen zu enthalten . . . . . .
—— —— jeder Weber kann sich von seiner Zunft los sagen; die Leinweberey wird als freye Beschäftigung erklärt . . . . . .
—— —— Erneuerung der Handwerksordnung für die Papiermacher; vom 6. July 1754 nebst einem Verzeichnisse der in Niederösterreich befindlichen Papiermühlen, und der ihnen zur Sammlung der Stratzen zugetheilten Ortschaften . . . . . .
—— —— Wie das Handwerkszeug einer Meisterswitwe abzulösen . . .
—— —— Die Lehrjungen von allen Professionen, welche Kriegsdienste angenommen, und sodann austreten, sind freyzusagen . . . . .
—— —— Für Papiermacher-Gesellen werden Kundschaften vorgeschrieben . .
—— —— Soldatenkinder sind ohne Geburts-Dispensation zu den Handwerken zuzulassen. . . . . .
—— —— Auf welche Art bey den Kupferhämmern und Drathziehern Gesellen aufzunehmen . . . . . .
—— —— Vorschrift wegen der Kundschaften der Bräuer und Mälzer . . .
—— —— Die Kinder aus dem Armenhause sind ohne Entrichtung der Gebühren in das Handwerk aufzunehmen . . . . . .
—— —— Den herumvagirenden Handwerksburschen sind keine Kundschaften zu ertheilen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	31	März	1753	2	114									
Patent . . .	23	Juny	1753	2	159									
Hofreſcript.	1	Sept.	1753	2	227									
Hofreſcript.	17	Octob.	1753	2	246									
Verordnung.	26	Sept.	1767	5	197									
Verordnung.	25	Juny	1772	6	478									
Verordnung	7	Jän.	1754	2	262									
Verordnung.	20	März	1754	2	336									
Verordnung	27	März	1754	2	337									
Hofreſcript.	22	Febr.	1758	3	170									
Verordnung.	1	Sept.	1764	4	283									
Hofdecret . .	1	Juny	1773	6	600									
Patent . . .	5	May	1756	3	825									
. . . . .	14	May	1756	5	270									
Verordnung.	1	Jän.	1757	3	346									
Verordnung.	9	April	1758	3	408									
Verordnung.	3	März	1759	3	526									
Verordnung.	14	Juny	1760	4	27									
Hofdecret . .	8	Dec.	1760	4	40									
Patent . . .	21	Jän.	1761	4	50									
Hofreſcript.	12	Sept.	1761	4	82									
Verordnung.	28	März.	1762	4	103									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Gegenstände
—— —— Eisenarbeiter-Gesellen ohne Paß oder Kundschaft sollen bey keinem Meister aufgenommen, sondern ausgeliefert werden . . .
—— —— Wie sich wegen der Meisterstücke bey Commerzial-Gewerben zu benehmen . . . . . .
—— —— Die Handwerksmißbräuche und unnützen Ladengelder werden abgestellt . . . . . .
—— —— Gesellenschleifung bey dem Binderhandwerke wird abgestellt . .
—— —— Bey Ertheilung neuer Kundschaften ist auf den alten anzumerken, daß diese für erloschen zu halten . . . . . .
—— —— Gedruckte Formularien der Kundschaften sind von Zünften an Niemand zu erfolgen . . . . . .
—— —— Den Webergesellen auf dem Lande wird gestattet, Junge in die Lehre zu nehmen, und kann ein solcher Ausgelernter ohne Lehrbrief seine Geschäfte treibeu, jedoch steht es ihm frey zu wandern, und bey dem Handwerke sich einverleiben zu lassen . . . . .
—— —— Die Bräumeister sollen den Gesellen die Kundschaften verabfolgen . .
—— —— Alle Mißbräuche des Gesellenmachens, vorzüglich bey Zinngießern, so wie das Gesellenschleifen bey Freysprechungen werden abgestellt . .
—— —— Bey den Handwerksgesellen wird der Wochenlohn aufgehoben, und statt dessen der Taglohn eingeführt. Weisung wegen der Gesellen-Aufkündung, auch soll keiner als Meister aufgenommen werden, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweiset . . . . . .
—— —— Den Bierbräuerknechten wird der Monathlohn belassen . . . .
—— —— Zwischen verheiratheten und ledigen Gesellen wird aller Unterschied aufgehoben, und wenn eine Zunft dem verheiratheten Gesellen die Arbeit verweigert, so kann er die Profession auf eigene Hand treiben . .
—— —— Die bey den Handwerksgesellen übliche Sammlung des Martinitrunkes wird abgestellt . . . . . .
—— —— Vorsichten bey Ertheilung der Kundschaften an militärpflichtige Handwerksbursche . . . . . .
—— —— Handwerksartikel für die Hutmachergesellen . . . . . .
—— —— Klampferer (Klempner) und Flaschner werden unter dem Nahmen Spengler in ein Handwerk vereinbaret . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentſchließ.	2	Octob.	1762	4	122									
Verordnung.	2	May	1763	4	160									
Verordnung.	6	Auguſt	1763	4	174									
Verordnung.	6	Octob.	1764	4	285									
Hofdecret . .	7	Octob.	1769	5	459									
Verordnung.	27	April	1765	4	382									
Hofentſchließ.	1	Auguſt	1767	5	202									
Hofentſchließ.	15	Sept.	1768	5	374									
Verordnung.	8	May	1769	5	421									
Hofdecret . .	7	Octob.	1769	5	459									
Patent . . .	21	April	1770	6	193									
Hofdecret . .	11	Auguſt	1770	6	263									
Patent . . .	1	Sept.	1770	6	275									
Hofdecret . .	15	Dec.	1770	6	309									
Hofdecret . .	1	Juny	1771	6	347									
In Folge eines Hofdecretes v. 29. November 1770 und	13	Juny	1771	6	347									
Hofdecret . .	21	Octob.	1771	6	421									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Gegenstände
—— —— können an Sonn- und Feyertagen Nachmittags gehalten werden..
—— —— Die Lederer und Rothgärberzunft wird vereiniget, und ihnen Handwerksartikel gegeben . . . . . .
—— —— Der Mißbrauch, den Gesellen bey Handwerkern Geschenke zu geben, wird abgestellt . . . . . .
—— —— Bey Handwerken wird das Wandergeld abgestellt . . . . .
—— —— Bey der Meisterwerdung werden die Gastereyen abgestellt; und ist das Vermögen des Bewerbers auszuweisen . . . . . .
—— —— Bruderschaftsordnung für die Galanterie-, Gold- und Silberarbeiter . . . . . .
—— —— Bestimmung der Meistertaxe bey dem Kirschner-Handwerk . .
—— —— Kein Lehrjunge soll vom Handwerke freygesprochen werden, wenn er nicht ein Zeugniß aus dem Wiederhohlungsunterrichte beybringt. .
—— —— Die Langmesserschmiede werden mit der Schwertfegerzunft vereiniget . . . . . .
—— —— Ordnung für die Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter, dann in wie weit sie unter dem Gehorsam des k. k. Landesmünzprobierers stehen . . . . . .
—— —— Zunftladengelder, welche ordnungswidrig verausgabt werden, haben die Zunftinspectoren zu ersetzen . . . . . .
—— —— Festsetzung der Meistertaxe für die bürgerlichen und unbürgerlichen Bäcker . . . . . .
—— —— Ausmaß der Gebühr für Zunftinspectoren . . . . . .
—— —— Bey den Professionen wird die Reversausstellung auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle oder Gesellen, abgeschafft. .
—— —— Die Meister- und Lehr- oder Lossprechungsbriefe sind im Original in der Zunftlade aufzubewahren . . . . . .
—— —— Die Weber sind nicht zur Zunftauflage zu zwingen; können auch mehrere junge Leute in der Weberey abrichten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	27	Juny	1772	6	488									
Hofdecret. .	21	August	1772	6	521									
Verordnung.	25	Febr.	1773	6	555									
Verordnung	20	August	1773	6	591									
Hofdecret. .	1	Juny	1773	6	600									
Patent . . .	24	May	1774	8	575									
Patent . . .	20	Sept.	1776	7	559									
Handwerks-Verordnung	11	May	1774	7	102									
Patent . . .	6	Dec.	1774	7	130									
Patent . .	26	März	1775	7	198									
Gold-, Silber- u. Galanterieordn.	14	July	1775	7	235									
Patent für Böhmen. .	20	Sept.	1775	7	559									
Hofdecret. .	1	Sept.	1775	7	355									
Hofentschließ.	5	Sept.	1775	7	355									
Verordnung	11	Jän.	1776	7	491									
Hofdecret. .	17	August	1776	7	552									
Verordnung.	30	Jän.	1777	8	7									
. . . . .	11	Octob.	1777	8	34									

Von Handw — Handw.

Handwerks-Gegenstände
—— —— Zünfte haben ihre Mitglieder nach überstandener Zuchthausstrafe wieder aufzunehmen . . . . . .
—— —— Wie die Zünfte mit den auf Jahrmärkten confiscirten unechten Waaren sich zu benehmen haben . . . . . .
—— —— Den Gesellen der Polizeygewerbe steht das Wandern frey, und ist von selben bey der Meisterrecht-Werbung keine Dispensationstaxe abzunehmen . . . . . .
—— —— Der Handwerksgruß und die deßwegen zu entrichtende Gebühr wird eingestellt . . . . . .
—— —— Zahlungs-Anweisungen der Arbeits-, Handwerks- oder Kaufleute für geleistete Arbeiten oder gelieferte Waaren sind ohne Stämpel an die Cassen zu erlassen . . . . . .
—— —— Der Handwerkszins wird allgemein aufgehoben . . . . . .
—— —— Handwerksgeräthschaften unterliegen keinem Abfahrtsgelde . . .
—— —— Die Handwerksauszügeln für verfertigte Militär-Arbeiten sind nicht vom Stämpel befreyet . . . . . .
—— —— Handwerksbefugnisse, deren Ausübung nur die persönliche Geschicklichkeit voraussetzt, sind keiner Vormerkung fähig . . . . .
—— —— Bestätigung des aufgehobenen Unterschiedes zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern . . . . . .
—— —— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände wegen Verehlichung der Handwerksgesellen . . . . . .
—— —— In Prag wird der freye Fleischverkauf aufgehoben und die Fleischerzunft wieder hergestellt . . . . . .
—— —— Jeder Maurer oder Zimmermann soll einem Handwerke einverleibet seyn. Satzung für Maurer und Zimmerleute in Krain . .
—— —— Abstellung einiger Mißbräuche bey Handwerkern und Zünften . .
—— Generale vom 16. Nov. 1731 wird bestätiget . . . . . .
—— —— ist von jeder Innung beyzuschaffen, und in der Zunftlade aufzubewahren . . . . . .
—— —— zu beobachten, und wie auf dessen Befolgung zu sehen . . . .

Gattung [der] Anordnung.	Der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	17	Dec.	1778	8	225									
Verordnung.	24	Dec.	1778	8	225									
Verordnung.	20	May	1780	8	473									
Hofdecret .	23	Dec.	1780	—	—	3	295	3	526					
Hofentschließ.	21	July	1785	—	—	9	395	9	395					
Patent für Galizien. .	25	August	1785	—	—	9	222	9	222					
Hofentschließ.	15	Sept.	1785	—	—	9	406	9	395					
Verordn in Böhmen. .	19	März	1787	—	—	—	—	13	686					
Hofdecret. .	23	May	1788	—	—	—	—	16	818					
Hofdecret. .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	276			
Hofdecret. .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	277			
Hofdecret. .	8	Juny	1791	—	—	—	—	—	—	2	156			
Hofdecret. .	15	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	14			
Verordnung.	28	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	255	
Hofdecret. .	1	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	15	
Hofrescript.	28	Juny	1749	—	—	3	296	3	527					
Hofrescript.	15	August	1750	1	196									
Verordnung.	20	März	1754	2	336									
. . . . .	—	—	1759	3	559									

Von Handw — Harf.

Handwerks-
—— Geſellen, Siehe Geſellen.
—— Jungen. Siehe Lehrjungen.
—— Kundſchaften. Siehe Kundſchaften.
—— Lade hat die Handwerksordnung beyzuſchaffen . . . . . .
—— Mißbräuche Die unnützen Auslagen der Ladengelder werden verbothen . . . . . .
—— Privilegien ſind bey dem Regierungsantritte Leopold des II. nicht beſtätiget worden . . . . . .
—— Zeug von Meiſters-Witwen iſt von der geſammten Meiſterſchaft abzulöſen . . . . . .
—— Zuſammenkünfte ſollen in Gegenwart eines hierzu Verordneten gehalten werden, Strafe für die dagegen Handelnden . . . . .

Hanf Ausfuhr ohne ordentlichen Paß wird fremden Seilern und andern Leuten verbothen . . . . . .
—— und Flachs in Dörfern zu dörren, iſt verbothen . . . . . .
—— Wie der aus Ungarn kommende Hanf zu verzollen ſey . . . . . .
—— Beſtimmung des Zollſatzes für die Artikel Flachs, Hanf und die daraus verfertigten Waaren . . . . . .
—— Dörre Bekanntmachung einer Flachs- und Hanfdörre . . . . .

—— Verfeinerungs-Maſchine Auf ſelbe wird dem Ignatz Legrad ein Privilegium ertheilet . . . . . .
—— Zelten Beſtimmung des Einfuhrszolles auf Hanfzelten . . . . .
Hanthierungen Gänzliche Freylaſſung jener Hanthierungen, welche viele Hände beſchäftigen und gemeinnützig ſind . . . . . .
Hanöveriſche Witwen-Societät Niemand iſt geſtattet in die hanöveriſche Witwen-Societät zu treten und etwas einzulegen . .
Harfenſpielen Herumziehender Muſikanten iſt nicht zu geſtatten . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.													
Hofentschließ.	4	August	1785	—	—	3	232	3	460					
Hofdecret . .	11	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	170			
Hofdecret . .	8	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	173			
Hofkammerd.	4	Octob.	1805	—	—	—	—	—	—	—	--	20	174	
Hofdecret . .	11	Octob.	1784	—	—	7	134	7	146					
Hofdecret . .	27	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	293	
Hofdecret . .	1	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	152	
Hofdecret . .	18	Octob.	1784	—	—	7	150	7	162					
Verordnung.	29	April	1758	3	409									
Nachricht. . .	10	Febr.	1772	8	515									
Verordnung.	23	August	1778	8	209									
Hofentschließ.	1	August	1772	6	503									
Hofentschließ.	31	July	1774	7	76									
Hofdecret .	22	Sept.	1785	—	—	9	70	9	56					
Hofdecret . .	8	April	1771	6	338									
Hofdecret .	27	May	1784	—	—	7	107	7	109					
Hofdecret .	26	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	168	
Hofdecret .	26	März	1789	—	—	—	—	17	351					
18. Capit. der allg. G. O.	31	May	1781	—	—	4	251	4	253					
Hofdecret . .	8	Octob.	1785	—	—	9	464	9	464					
Hofdecret . .	6	April	1788	—	—	—	—	16	801					
Hofdecret . .	30	May	1788	—	—	—	—	16	802					
Hofdecret . .	6	Octob.	1788	—	—	—	—	16	822					
Hofdecret . .	20	Febr.	1786	—	—	11	603	11	609					

Von Hauptf — Hauſa.

Haupt-
—— Fall In der Grafſchaft Niederhohenberg ſoll künftig der Hauptfall nur von dem Vermögen des Erblaſſers ohne das Eigenthum des überlebenden Ehegatten einzumengen, und zwar nach Abzug der Schulden mit 4procent von dem reinen verbleibenden Vermögen bezogen werden . . . . . .
—— Jahrmärkte. Siehe Jahrmärkte.
—— Leute ſollen die Wirthſchaftsbeamten nicht genannt werden . . . .
—— Mauth Die unprivilegirten in Wien ankommenden Paſſagiere, ſie mögen mit der Poſt oder Landkutſche reiſen, haben mit ihrem Gepäcke gerade auf die Hauptmauth zu fahren . . . . . .
—— Poſt-Wagen Die dermahlige Benennung der Hauptpoſtwagens-Expedition und Controlirung hört auf, und es wird künftig dieſe Anſtalt Hauptpoſtwagens-Direction genannt . . .
—— Schulen Begriff einer Hauptſchule, und ſind ſolche in Städten oder Klöſtern einzurichten; und muß wenigſtens in jedem Kreiſe eine Hauptſchule vorhanden ſeyn . . . . . .
—— — Beſtimmung der Lehrgegenſtände, welche in Normal- und Hauptſchulen gelehrt werden müſſen . . . . . .
—— —— Lections-Katalog für eine Hauptſchule, wo zwey Lehrer nebſt einem Katecheten und zwey Schulzimmer ſind . . . . . .
—— —— Candidaten zum Schuldienſte können auch bey Hauptſchulen unterrichtet werden, jedoch ſind ſie von dem Director der Normalſchule zu prüfen . . . . . .
—— —— Zur Bildung der Privat- und Hauslehrer haben in den Hauptſchulen auf dem Lande die Directoren Vorleſungen über die Normalſchul-Methode zu halten . . . . . .
—— —— In den Hauptſchulen ſind halbjährige Prüfungen über den Fortgang der Schüler in Gegenwart von Magiſtratsperſonen und anderer Zuhörer zu halten . . . . . .
—— Städte Die Abhaltung der Bälle mit Masken, wird in der Hauptſtadt jeden Landes für die Zeit des Faſchings jedoch nur an einem einzigen Orte und nicht vor dem heil. drey Königsfeſt geſtattet . .
Haus-Apotheken zu halten iſt einem Medicus oder Wundarzt nur in jenem Orte geſtattet, wo in der Nachbarſchaft auf eine Meile keine Apotheke vorhanden iſt . . . . . .
—— Aſche Die Ausfuhr der Hausaſche wird wiederholt verbothen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. I. Ther. Band	M. I. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofentschließ.	4	August	1783	—	—	3	232	3	460					
ofdecret . .	11	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	170			
ofdecret . .	8	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	173			
ofkammerd.	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	174	
ofdecret . .	11	Octob.	1784	—	—	7	134	7	146					
ofdecret . .	27	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	294	
ofdecret . .	1	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	152	
ofdecret . .	18	Octob.	1784	—	—	7	150	7	162					
erordnung.	29	April	1758	3	409									
achricht. . .	10	Febr.	1772	8	515									
erordnung.	23	August	1778	8	209									
ofentschließ.	1	August	1772	6	503									
ofentschließ.	31	July	1774	7	76									
ofdecret .	22	Sept.	1785	—	—	9	70	9	56					
ofdecret . .	8	April	1771	6	338									
ofdecret .	27	May	1784	—	—	7	107	7	109					
ofdecret .	26	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	16	
ofdecret .	26	März	1789	—	—	—	—	17	351					
18. Capit. der allg. G. O.	31	May	1781	—	—	4	251	4	253					
ofdecret . .	8	Octob.	1785	—	—	9	461	9	464					
ofdecret . .	6	April	1788	—	—	—	—	16	801					
ofdecret . .	30	May	1788	—	—	—	—	16	802					
ofdecret . .	6	Octob.	1788	—	—	—	—	16	822					
ofdecret . .	20	Febr.	1786	—	—	11	603	11	603					

Von Hausa — Haush.

Haus-
—— und Wirthschafts-Kalender wenn sie nicht zugleich den förmlichen Zeitkalender enthalten, unterliegen keinem Stämpel . .
—— Arme Siehe Arme.
—— Besitzer sollen darauf sehen, daß die Rauchfänge, Oefen- und Herdstätte gereiniget werden . . . . . .
—— —— haben darauf zu sehen, daß die kranken Hunde aus dem Hause geschaffet werden . . . . . .
—— —— Das Schankrecht hört mit dem Tode eines jeden jüdischen Haus-Eigenthümers auf . . . . . .
—— —— haben immer der Polizey die ungesäumte Anzeige zu machen, wenn sie Wohnungen n Bestand oder Afterbestand verlassen . . . .
—— —— sollen die Feuerlöschordnung in allem pünctlich beobachten . . .
—— —— in Wien haben in dem Verhältnisse zur Stadtbeleuchtung beyzutragen, als Laternen in ihrem Hause sind . . . . . .
—— —— Pflichten der Hauseigenthümer bey Handhabung der Feuerlöschordnung . . . . . .
—— —— und Administratoren eines Hauses sind gehalten für die Kundmachung der Patente zu haften . . . . . .
—— —— Der bloße Besitz eines Hauses in Städten ist nicht zureichend, um von der Anwendbarkeit zum Militär-Dienste ausgenommen zu werden . . . . . .
—— —— Belehrung, wie sich die Besitzer eines zur Stadt Wien steuerbaren Hauses oder Grundes bey Beschreibung der, zu versteuernden Gegenstände dann bey Fatirung des Hauszinses zu benehmen haben . .
—— —— Bestimmung, in welchen Fällen die Hausbesitzer von dem Militärstande befreyet sind . . . . . .
—— Bücheln welche zwischen einer Familie, und einem Handelsmanne oder Handwerker über die das Jahr durchlaufenden Waaren oder Arbeiten geführet werden, in so lange sie nur zur Controlle dienen, und hierauf die geleistete Zahlung nicht quittiret wird, sind vom Stämpel befreyet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	6	Dec.	1788	—	—	—	—	16	916					
Hofreſcript .	13	Dec.	1749	1	133									
Verordnung.	24	Octob.	1767	5	324									
Hofkammerd.	7	Jän.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	4	
Patent . . .	4	Dec.	1774	7	117									
Patent . . .	6	Dec.	1774	7	121 123									
Patent . . .	6	Dec.	1774	7	124									
Hofdecret . .	11	May	1776	7	321									
Hofdecret . .	23	Nov.	1776	7	600									
Patent . . .	6	Dec.	1776	7	135									
Hofdecret . .	3	Dec.	1773	6	634									
Patent . .	10	April	1773	6	585									
Hofdecret . .	12	Febr.	1787	—	—	—	—	14	29					

Von Hausa — Haush.

Haus-
—— und Wirthschafts-Kalender wenn sie nicht zugleich den förmlichen Zeitkalender enthalten, unterliegen keinem Stämpel . .
—— Arme Siehe Arme.
—— Besitzer sollen darauf sehen, daß die Rauchfänge, Oefen- und Herdstätte gereiniget werden . . . . . .
—— —— haben darauf zu sehen, daß die kranken Hunde aus dem Hause geschaffet werden . . . . . .
—— —— Das Schankrecht hört mit dem Tode eines jeden jüdischen Haus-Eigenthümers auf . . . . . .
—— —— haben immer der Polizey die ungesäumte Anzeige zu machen, wenn sie Wohnungen n Bestand oder Afterbestand verlassen . . . .
—— —— sollen die Feuerlöschordnung in allem pünctlich beobachten . . .
—— —— in Wien haben in dem Verhältnisse zur Stadtbeleuchtung beyzutragen, als Laternen in ihrem Hause sind . . . . . .
—— —— Pflichten der Hauseigenthümer bey Handhabung der Feuerlöschordnung . . . . . .
—— —— und Administratoren eines Hauses sind gehalten für die Kundmachung der Patente zu haften . . . . . .
—— —— Der bloße Besitz eines Hauses in Städten ist nicht zureichend, um von der Anwendbarkeit zum Militär-Dienste ausgenommen zu werden . . . . . .
—— —— Belehrung, wie sich die Besitzer eines zur Stadt Wien steuerbaren Hauses oder Grundes bey Beschreibung der, zu versteuernden Gegenstände dann bey Fatirung des Hauszinses zu benehmen haben . .
—— —— Bestimmung, in welchen Fällen die Hausbesitzer von dem Militärstande befreyet sind . . . . . .
—— Bücheln welche zwischen einer Familie, und einem Handelsmanne oder Handwerker über die das Jahr durchlaufenden Waaren oder Arbeiten geführet werden, in so lange sie nur zur Controlle dienen, und hierauf die geleistete Zahlung nicht quittiret wird, sind vom Stämpel befreyet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
				M. Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
Hofkammerd.	5	July	1804	—	—	—	—	—	—					
§. 31 der Feuerordn. für Landstädte und Märkte	7	Sept.	1782	—	—	1	262	1	308					
Hofentschließ.	10	Ap	1783	—	—	1	315	1	362					
Hofdecret. .	14	Octob.	1784	—	—	11	517	11	517					
§. 1 der Polizey-Ordn. für Steyerm. Kärnthen u. Krain. . .	31	May	1786	—	—	10	264	10	264					
§. 11 der Polizey-Ord. in Brünn. .	12	Juny	1786	—	—	10	275	10	276					
Hofkanzleyd.	13	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	
Hofdecret. .	20	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	199	
Hofdecret. .	7	May	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	96	
Hofdecret. .	7	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	117	
Hofdecret. .	3	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	160	
Hofdecret. .	8 16	April	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	191	
Hofdecret. .	21	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	161	
§. 24 Lit. a d. Stämp. Pat.	5	Juny	1784	—	—	7	612	7	616					

Von Hause — Häuser.

Haus-
—— Capellen Siehe Capellen.
—— Diebstähle von Dienstbothen verübte, wie selbe zu bestrafen seyen..
—— Einrichtungen als Bilder-Bücher, Roße, Wägen, Kleider, Wein, Getreide, Victualien, sind erbsteuerfrey . . . . . .

Häuser Wie die Sammlung des Almosens in den Häusern und vor den Kirchthüren zu geschehen habe . . . . . .
—— In wie weit ein Unterthan oder Bürger, innerhalb oder außerhalb Wien die Jurisdiction ändere, wenn er ein Haus in einer andern Gerichtsbarkeit bewohnt . . . . . .
—— Das Schießen zwischen den Häusern wird verbothen . . . . . .
—— Zur Schonung des Waldstandes sind auf dem Lande die Häuser nicht ganz von Holz aufzuführen . . . . . .
—— Bestimmungen wegen Bewohnung der christlichen Häuser von Juden . .
—— Verboth, daß Juden Häuser und Realitäten besitzen . . . . . .
—— Zur Schonung des Waldstandes sollen in den Dörfern die Häuser nicht von Holz sondern von Stein aufgeführt werden . . . . . .
—— Säuberung; als die offenen Rinnen, die auf der Gasse stehenden Brunnen, Mistgruben, Ausgießung des Unraths abzustellen . . . . .
—— Zur Führung eines Hausbaues oder Reparatur in Wien soll jeder Baführer die Bewilligung der Landesstelle einhohlen . . . . . .
—— Bey Ertheilung des Consenses zum Häuserbau ist auf die geraden Linie und die Passage-Erweiterung der Gasse zu sehen . . . . . .
—— Grundobrigkeiten in den Vorstädten Wiens sind nicht berechtiget, Wirthergewerbe einem Hause anhängig und verkäuflich zu machen . . . .
—— Wie bey Schätzung der Häuser zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung vorzugehen . . . . . .
—— welche auf Fortificationsgründen erbaut sind, sollen nicht zu Betrieb bürgerlichen Gewerbe verwendet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	10	Juny	1789	—	—	—	—	18	518					
Erbsteuer-Patent . .	6	Juny	1759	3	534									
Erbsteuer-Nachtrags-Patent . .	18	März	1765	4	328									
Verordnung.	1	July	1746	1	33									
Verordnung.	17	Juny	1753	2	162									
Verordnung.	5	April	1754	2	342									
Verordnung.	30	Octob	1747	1	35									
Hofentschließ.	6	July	1752	1	367									
Verordnung.	13	Febr.	1754	2	330									
Verordnung.	17	Juny	1757	3	350									
Verordnung.	17	Juny	1766	5	61									
Hofrescript.	12	July	1753	2	179									
Juden-Ordnung . . .	22	Sept.	1753	2	233									
Juden-Ordnung . . .	22	Sept.	1753	2	234									
§. 24 Lit. a d Wald-Ordn.	5	April	1754	2	341									
Hofrescript.	30	August	1755	3	219									
Verordnung.	12	Octob.	1770	6	207									
Verordnung.	7	August	1756	3	340									
Verordnung.	29	Jän.	1757	3	346									
Verordnung.	29	Jän.	1757	3	346									
Verordnung.	27	Jän.	1770	6	154									
Verordnung.	7	Jän.	1758	3	357									
§. 23 d. Erbst. Nachtrags-Patent . .	18	März	1765	4	333									
Hofdecret. .	29	März	1765	4	1373									

Von Häuser — Häuser.

Häuser

—— Die in Landstädten sich ansäßig machenden Commerzial-Manufacturisten sind nicht mit dem Ankauf bürgerlicher Häuser und einer Cautions-Erlegung zu beschweren . . . . . .

—— Das Fortificatorium kann von Häusern und Ständeln auf der Bastey und dem Glacis keine Gaben fordern . . . . . .

—— Die in die Straßen reichenden Dachrinnen sind abzuändern und wie einzurichten . . . . . .

—— Wenn Bauführer durch Zurücksetzung ihrer Häuser Verlust erleiden, ist ihnen eine Entschädigung an Quartier und Steuerfreyheit zu gönnen. Abstellung der Schindeldächer. Errichtung einer Baucommission zur Censurirung der Bauplane . . . . . .

—— Zur Winterszeit Schnee und Eis aus den Häusern zu werfen, wird verbothen . . . . . .

—— Die Conscriptions-Nummern an den Häusern sind von innen und außen anzuschreiben, und bey Strafe 9 fl. zu conserviren . . . . . .

—— Bey einer Anzahl von 24 Häusern in neuen Ortschaften, dürfen die Herrschaften ein Wirthshaus und eine Fleischbank errichten; auch einen Schmied und Wagner aufnehmen . . . . . .

—— in Wien sind bloß mit Ziegeln einzudecken . . . . . .

—— Ausmaß derjenigen Natural-Abgaben und Grundzinse von steuerbaren Häusern und Gründen an Gelde, Getreide oder Naturalien unter dem Nahmen von Zinsen, Zehenten, Laudemien ꝛc. . . . . .

—— Obrigkeitliche Häuser, Gründe und Nutzungen, welche sich in den Händen der Unterthanen befinden, diesen aber nicht eigenthümlich zugehören, sondern gleichsam nur zahlungsweise überlassen sind; so wie die auf Gemein-, Kirchen- oder Pfarrgründen stehenden uneingekauften Häusel; und jene, von welchen der Unterthun keine Geld- und Natural-Abgaben oder Robothen zu leisten hat, sind in das Urbarium nicht einzutragen. .

—— Nur auf steuerbare Häuser und Wirthschaften hat die Militär-Entlassung zu geschehen . . . . . .

—— Wie sich hinsichtlich der Roboth bey jenen Unterthanen zu benehmen, welche obrigkeitliche Häuser ꝛc. ꝛc. oder andere obrigkeitliche, oder der Kirche, dem Pfarrer oder der Gemeinde gehörige Realitäten inne haben. .

—— in welchen sich Tabakniederlagen und Tabakscassen befinden, sind von der Natural-Einquartirung befreyt . . . . . .

—— In wie weit jene Häuser von der Militär-Bequartirung befreyt sind, in welchen Aerarial-Gelder sich befinden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	9	Auguſt	1766	5	78									
Verordnung.	28	Juny	1786	5	69									
Hofentſchließ.	9	Auguſt	1767	5	205									
Verordnung.	28	July	1769	5	441									
Verordnung	27	Jän.	1770	6	154									
Verordnung.	23	Febr.	1770	6	166									
Verordnung	17	May	1770	6	225									
Verordnung.	12	Octob.	1770	6	287									
Hofdecret. .	15	Dec.	1770	6	309									
Wien. . . .	14	März	1771	8	503									
Hofentſchließ.	11	Juny	1771	6	347									
Urbar. Einrichtung. . .	7	April	1774	7	41									
Verordnung.	7	April	1774	7	47									
Verordnung	5	Auguſt	1774	7	77									
Patent . . .	13	Auguſt	1775	7	294									
Hofdecret .	4	Nov.	1775	7	373									
Hofdecret .	23	Dec.	1775	7	470									

Von Häuſer — Häuſer.

Häuſer

—— In allen neu erbaut werdenden Häuſern ſind die Rauchfänge von Ziegeln oder Steinen zu bauen . . . . . .

—— Die Nummerirung der Häuſer iſt in allen Städten, Märkten und Dörfern auf die einfachſte Art auch mit Unterbrechung der arithmetiſchen Ordnung zu bewirken . . . . . .

—— zum Ankaufe der Häuſer können die Akatholiken dispensando zugelaſſen werden . . . . . .

—— Begünſtigung jener Bauern Galiziens, welche ſich durch einen beſſern Bau der Häuſer auszeichnen . . . . . .

—— ſollen an den Vorabenden der Weihnachten, des neuen Jahrs, und des Feſtes der drey Könige nicht mehr ausgeräuchert werden . . . . .

—— Diejenigen Häuſer, welche zu öffentlichen Anſtalten verwendet werden, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen Laſten zu befreyen . . . . . .

—— Die bey den nicht unirten Griechen übliche Einſegnung der Häuſer wird noch ferners geſtattet . . . . . .

—— auf dem Land ſollen nicht an einander gebauet werden, ſondern immer ſo, daß ein Raum von einer Klafter dazwiſchen gelaſſen wird . . .

—— Bey dem Baue neuer Häuſer in den Landſtädten ſind die wegen der Feuerſicherheit beſtehenden Vorſchriften zu beobachten, und auf die Regelmäßigkeit der Gäſſen und Plätze Rückſicht zu nehmen . . . . .

—— Jene, welche wegen ihrer Stellung zur Militz flüchtig gegangen ſind, ſollen des Rechtes, Häuſer oder Wirthſchaften zu beſitzen, verluſtig ſeyn . .

—— Die Sperrung der Häuſer der Privaten zur Nachtszeit iſt zu handhaben . . . . . .

—— Bey Erbauung neuer Häuſer ſind keine, auf die Gaſſe hervorragenden Dachrinnen zu geſtatten . . . . . .

—— Bey Erbauung neuer oder Reparirung alter Häuſer iſt ſtets der Riß an die Landesſtelle vorzulegen . . . . . .

—— Die mit Grundſtücken verbundenen Häuſer ſind als ſteuerfrey zu behandeln, jedoch gehören Hausgärten nicht unter landwirthſchäftliche Grundſtücke . . . . . .

—— Die Inſpectoren der Aerarial-Häuſer haben zu ſorgen, daß bey dem Ausziehen der Parteyen das Haus in dem Stande übergeben werde, in welchem jeder Bewohner ſolches angetroffen hat . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	4	Jän.	1781	—	—	1	240	1	285					
Verordnung.	7	Nov.	1785	—	—	8	356	8	353					
Verordnung.	6	Sept.	1781	—	—	3	138	3	141					
Hofrescript.	13	Octob.	1781	—	—	2	258	2	432					
Verordnung.	9	August	1784	—	—	6	139	6	147					
Hofdecret..	21	Nov.	1785	—	—	8	703	8	704					
Hofbescheid.	24	Jän.	1786	—	—	10	148	10	148					
Hofentschließ.	13	July	1786	—	—	10	871	10	874					
§. 16 d. Feuerordnung für das Land..	7	Sept.	1786	—	—	1	277	1	323					
Hofdecret..	16	Octob.	1787	—	—	—	—	13	334					
Hofdecret..	24	Aprtl	1788	—	—	—	—	15	143					
Hofdecret..	3	July	1788	—	—	—	—	15	688					
Gubern. Verordnung in Böhmen..	13	Jän.	1789	—	—	—	—	17	458					
Gubern. Verordnung..	21	März	1789	—	—	—	—	17	496					
Hofdecret..	28	März	1789	—	—	—	—	17	341					
Hofdecret..	17	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	

Von Hausi — Hausi.

Haus-Inhaber

—— —— Wie Wirthe, Hausinhaber u. dgl. ihre Inwohner, Kost- und Be geher dann Fremde zu melden haben. Formular der Meldzettel.

—— —— sollen ihre Abtritte nicht in Sommermonathen räumen. Str dießfalls für die Hausbesitzer und die Nachtführer . . . .

—— —— haben von jenen Parteyen, welche Hofquartiere genießen, den Be trag zur Armencasse zu sammeln . . . . . .

—— —— haben die offenen Ausläufe und Rinnen bey ihren Häusern ab stellen, wie sie dagegen den Ablauf anzubringen haben; die Brun nen auf den Gassen, die Mistgruben abzuschaffen, keinen Unrat ausgießen zu lassen . . . . . .

—— —— haben Zinsquittungen auszustellen, und diese müssen gestämpelt seyn. Formular hierzu . . . . . .

—— —— Wenn ein Officier einen Hauswirth mit Schlägen mißhandelt, i er cassirt . . . . . .

—— —— Für geleistete Wohnzinse dienen allein gedruckte Zinsquittungen als Beweise . . . . . .

—— —— Strafe für Hausinhaber, welche das Laboriren oder Goldma dulden . . . . . .

—— —— haben nicht den ganzen Militär-Zins zu erhalten, sondern ein T ist zur Nachschaffung des Bettzeuges und der Geräthschaften zu positiren . . . . . .

—— —— Wie Hausinhaber bey Wohnungs-Veränderungen ihre Wohn teyen zu melden haben . . . . . .

—— —— haben die in der Feuerlöschordnung gegebenen Vorschriften, w der Wassereimer, Bodungen ꝛc. genau zu beobachten . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
egierungs-Verordnung	9	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	144	
ub. Verord. n Steyer-nark . . .	23	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	83	
erordn. der Ried. Oest. Regierung .	15	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	162	
ofdecret . .	3	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	118	
atent . . .	1	Sept.	1788	—	—	—	—	15	256					
ofdecret . .	2	Febr.	1789	—	—	—	—	17	330					
ofdecret . .	9	Febr.	1789	—	—	—	—	17	333					
ofdecret . .	27	Febr.	1789	—	—	—	—	17	336					
ofdecret . .	28	Febr.	1789	—	—	—	—	17	337					
ofdecret . .	12	März	1789	—	—	—	—	17	340					
ofdecret für Böhmen . .	16	März	1789	—	—	—	—	17	342					
ofdecret . .	6	August	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41		
atent . . .	1	März	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	47		
Bien . . .	23	August	1770	6	264									
Bien . . .	14	März	1771	8	503									
atent . . .	29	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	1	117			
Verordnung.	1	July	1746	1	33									
Verordnung.	5	April	1754	2	342									

Von Hausi — Hausi.

Haus-Inhaber

—— —— Wie Wirthe, Hausinhaber u. dgl. ihre Inwohner, Kost- und Beygeher dann Fremde zu melden haben. Formular der Meldzettel . .

—— —— sollen ihre Abtritte nicht in Sommermonathen räumen. Strafe dießfalls für die Hausbesitzer und die Nachtführer . . . . .

—— —— haben von jenen Parteyen, welche Hofquartiere genießen, den Beytrag zur Armencasse zu sammeln . . . . . .

—— —— haben die offenen Ausläufe und Rinnen bey ihren Häusern abzustellen, wie sie dagegen den Ablauf anzubringen haben; die Brunnen auf den Gassen, die Mistgruben abzuschaffen, keinen Unrath ausgießen zu lassen . . . . . .

—— —— haben Zinsquittungen auszustellen, und diese müssen gestämpelt seyn. Formular hierzu . . . . . .

—— —— Wenn ein Officier einen Hauswirth mit Schlägen mißhandelt, ist er cassirt . . . . . .

—— —— Für geleistete Wohnzinse dienen allein gedruckte Zinsquittungen als Beweise . . . . . .

—— —— Strafe für Hausinhaber, welche das Laboriren oder Goldmachen dulden . . . . . .

—— —— haben nicht den ganzen Militär-Zins zu erhalten, sondern ein Theil ist zur Nachschaffung des Bettzeuges und der Geräthschaften zu deponitiren . . . . . .

—— —— Wie Hausinhaber bey Wohnungs-Veränderungen ihre Wohnparteyen zu melden haben . . . . . .

—— —— haben die in der Feuerlöschordnung gegebenen Vorschriften, wegen der Wassereimer, Bodungen ꝛc. genau zu beobachten . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	1	July	1748	1	33									
Patent . . .	18	Juny	1751	1	295									
Verordnung.	10 14	May	1757	3	350									
Verordnung.	25	August	1764	4	281									
Verordnung.	22	April	1765	4	376									
Verordnung.	26	April	1765	4	378									
Verordnung.	23	Nov.	1768	5	392									
Wien. . . .	19	July	1777	8	60									
Hofentschließ. für Wien.	6	Juny	1752	1	360									
Verordnung.	13	Octob.	1752	1	400									
Verordnung.	17	Juny	1753	2	162									
Verordnung.	30	August	1755	3	219									
Verordnung.	12	Octob.	1770	6	287									
Patent . . .	12	Juny	1766	5	59									
Verordnung.	8	März	1767	5	184									
Verordnung.	11	Octob.	1766	5	132									
Verordnung.	8	März	1767	5	184									
Hofdecret .	13	July	1776	7	530									
Wien . . .	2	Nov.	1771	6	423									
Patent . . .	2	Juny	1775	7	233									
Patent . . .	23	Juny	1775	8	605									
Verordnung.	31	März	1779	8	235									
Verordnung.	9	May	1777	8	42									
Wien. . . .	19	July	1777	8	60									
Verordnung.	7	April	1778	8	191									

Von Hausi — Hauſ.

Hausinhaber

—— —— Zur unentgeldlichen Aufnahme in das Wiener Krankenhaus muß Jedermann mit einem Zeugniſſe von dem Grundrichter oder Hausinhaber verſehen ſeyn . . . . . .

—— —— Bey dem Häuſerbau und bey Bauverbeſſerungen ſollen nur befugte Arbeitsleute angewendet werden . . . . . .

—— —— in Wien ſind die Beſtandverträge über Wirthshausgerechtigkeiten von den Hausinhabern dem Magiſtrate anzuzeigen . . . . .

—— —— haben die bey ihnen wohnenden Parteyen binnen 24 Stunden zu melden . . . . . .

—— Inwohner. Siehe Wohnparteyen.

Hauſiren mit ungeſundem Fleiſche und desſelben Auskochen in Wirthshäuſern wird verbothen . . . . . .

—— mit Waaren wird den Juden in N. Oeſt. verbothen . . . . . .

—— der fremden Bilderkrämer wird eingeſtellt . . . . . .

—— der Savojarden mit Seidenwaaren wird verbothen . . . . . .

—— der Neophiten, in wie fern, jedoch gegen Licenzſcheine geſtattet . . .

—— mit Eßwaaren wird durchgehends verbothen . . . . . .

—— wann den wälſchen Zinngießern geſtattet . . . . . .

—— der türkiſchen Unterthanen außer der Jahrmarktzeit wird verbothen . .

—— In wie fern den Gotſcheeren der Handel mit Eßwaaren und wälſchen Früchten erlaubt iſt . . . . . .

—— mit optiſchen Waaren wird den wälſchen Kaufleuten verbothen . . .

—— Das Hauſiren der Chriſten und Juden wird mit Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 21. Aug. 1772 an den Gränzen ganz abgeſtellt .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofdecret . .	16	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	1	112			
undmach. d. Tagiſtrats d. Stadt Wien	13	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	36			
egier. Decr.	22	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	137			
egier. Decr.	1	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	207			
erordnung	20	April	1744	1	15									
uden-Ordnung für die Stadt Wien	22	Sept.	1753	2	235									
erordnung	19	März	1763	4	148									
erordnung	4	März	1764	4	265									
ofdecret . .	5	Dec.	1767	5	227									
§. 34 der allgem. Landesmarkt-Ordn. Patent. . .	14	May	1770	6	223									
Patent . . .	26	Octob.	1770	6	301									
Verordnung.	12	Jän.	1773	6	652									
Verordnung.	12	Jän.	1775	7	157									
Hofreſcript.	14	Jän.	1774	7	4									
Hofdecret . .	19	Sept.	1774	7	83									
Verordnung.	14	April	1785	—	—	8	178	8	182					
Hofdecret . .	25	April	1785	—	—	8	179	8	183					
Verordnung.	9	Febr.	1775	7	172									
Verordnung v. 22. Febr., 26. Juny u.	13	Octob.	1781	—	—	1	117	1	142					

Von Hauſ — Hauſ.

Hauſiren

—— Den mailändiſchen und niederländiſchen Unterthanen iſt nur der Handel auf größern und kleineren Jahrmärkten freygelaſſen, den ungariſchen und tyroliſchen Unterthanen aber iſt das Hauſiren allgemein geſtattet . . .

—— In wie ferne den Handlungsbedienten Hauſirpäſſe gegeben werden können. .

—— Mit Ertheilung der Hauſirpäſſe, beſonders für Einwanderer, die ſich bey den Gränzen niederlaſſen, iſt behutſam vorzugehen . . . . . .

—— Die in Ungarn ſeßhaften Juden dürfen nur in Ungarn den Hauſirhandel treiben, ſo wie ſolcher durch Patent vom 1. Juny 1787 den Juden in den böhmiſchen Landen zugelaſſen worden . . . . . .

—— Es bleibet bey der allgemeinen Vorſchrift vom 16. Jänner 1786 Kraft welcher den Juden das Hauſiren in den öſterreichiſchen Erblanden überhaupt, mithin auch zur Jahrmarktszeit verbothen iſt . . . . . .

—— Vorſchriften, in Anſehen des Hauſirens mit Büchern . . . . . .

—— mit Büchern iſt in allen Ländern verbothen . . . . . .

—— mit Kalendern iſt in Wien verbothen . . . . . .

—— wird in Tyrol den Juden verbothen . . . . . .

—— Verfahren gegen die, welche mit Gift hauſiren . . . . . .

—— mit Feilſchaften wird den Landleuten verbothen . . . . . .

—— Niemand, der nicht mit einem Paſſe oder einer Befugniß zum Hauſiren berechtiget iſt, darf zu Marktzeiten in Städten und Märkten den Hauſirhandel treiben . . . . . .

—— Das Hofdecret vom 20. Jänner 1790, zu Folge welchem das Hauſiren mit Büchern, Kalendern und Liedern verbothen wurde, wird erneuert . .

—— In Anſehung des Hauſirens iſt ſich in Weſtgalizien nach den §§. 61, 123 und 124 der allgemeinen Zollordnung zu benehmen . . . . . .

—— Die Hauſirpäſſe unterliegen dem Stämpel der 7ten Claſſe . . . . .

—— Keinem Ausländer iſt ein Hauſirpaß zu ertheilen . . . . . .

—— Den Gotſcheer und Reifnitzer Unterthanen dürfen nur Päſſe zum Hauſiren auf ein Jahr gültig ausgeſtellt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung
Hofdecret . .	7	April	1783	—	—	1	111	1	132					
Verordnung.	8	Juny	1784	—	—	6	80	6	80					
Hofdecret . .	5	Auguſt	1784	—	—	6	133	6	156					
Verordnung.	20	Octob.	1784	—	—	6	80	6	80					
Hofdecret . .	30	Dec.	1784	—	—	6	80	6	81					
Hofdecret .	2	Juny	1785	—	—	8	179	8	183					
Hofkanzleyd.	6	Juny	1785	—	—	10	192	10	195					
Hofdecret . .	1	Dec.	1785	—	—	8	180	8	185					
Verordnung.	9	März	1786	—	—	10	191	10	194					
Hofentſchließ.	10	Jän.	1786	—	—	10	193	10	196					
Regierungs-Beſcheid . .	18	März	1786	—	—	10	194	10	197					
Hofdecret . .	13	Octob.	1786	—	—	11	271	11	273					
Hofentſchließ.	13	Nov.	1786	—	—	10	194	10	197					
Hofdecret . .	13	Nov.	1786	—	—	—	—	14	241					
Patent . . .	4	Juny	1787	—	—	—	—	—	—	—	—	28	204	
Hofdecret. .	25	Juny	1807											
Hofdecret . .	11	Juny	1787	—	—	—	—	14	342					
Gub. = Verordnung in Böhmen .	14	Sept.	1787	—	—	—	—	13	249					

Von Hauſ — Hauſ.

Hauſiren

—— Den mailändiſchen und niederländiſchen Unterthanen iſt nur der Handel auf größern und kleineren Jahrmärkten freygelaſſen, den ungariſchen und tyroliſchen Unterthanen aber iſt das Hauſiren allgemein geſtattet . . .

—— In wie ferne den Handlungsbedienten Hauſirpäſſe gegeben werden können. .

—— Mit Ertheilung der Hauſirpäſſe, beſonders für Einwanderer, die ſich bey den Gränzen niederlaſſen, iſt behutſam vorzugehen . . . . . .

—— Die in Ungarn ſeßhaften Juden dürfen nur in Ungarn den Hauſirhandel treiben, ſo wie ſolcher durch Patent vom 1. Juny 1787 den Juden in den böhmiſchen Landen zugelaſſen worden . . . . . .

—— Es bleibet bey der allgemeinen Vorſchrift vom 16. Jänner 1786 Kraft welcher den Juden das Hauſiren in den öſterreichiſchen Erblanden überhaupt, mithin auch zur Jahrmarktszeit verbothen iſt . . . . . .

—— Vorſchriften, in Anſehen des Hauſirens mit Büchern . . . . . .

—— mit Büchern iſt in allen Ländern verbothen . . . . . .

—— mit Kalendern iſt in Wien verbothen . . . . . .

—— wird in Tyrol den Juden verbothen . . . . . .

—— Verfahren gegen die, welche mit Gift hauſiren . . . . . .

—— mit Feilſchaften wird den Landleuten verbothen . . . . . .

—— Niemand, der nicht mit einem Paſſe oder einer Befugniß zum Hauſiren berechtiget iſt, darf zu Marktzeiten in Städten und Märkten den Hauſirhandel treiben . . . . . .

—— Das Hofdecret vom 20. Jänner 1790, zu Folge welchem das Hauſiren mit Büchern, Kalendern und Liedern verbothen wurde, wird erneuert . .

—— In Anſehung des Hauſirens iſt ſich in Weſtgalizien nach den §§. 61, 123 und 124 der allgemeinen Zollordnung zu benehmen . . . . . .

—— Die Hauſirpäſſe unterliegen dem Stämpel der 7ten Claſſe . . . .

—— Keinem Ausländer iſt ein Hauſirpaß zu ertheilen . . . . . .

—— Den Gotſcheer und Reifnitzer Unterthanen dürfen nur Päſſe zum Hauſiren auf ein Jahr gültig ausgeſtellt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofdecret . .	12	Nov.	1787	—	—	—	—	13	247					
ofdecret . .	14	Jän.	1788	—	—	—	—	15	286					
ofdecret.	31	Jän.	1788	—	—	—	—	15	284					
ofdecret . .	7	April	1788	—	—	—	—	15	284					
ub. Verord. n Böhmen.	12	Juny	1788	—	—	—	—	15	285					
ofdecret. .	24	Dec.	1788	—	—	—	—	15	287					
ofdecret . .	20	Jän.	1790	—	—	—	—	18	572					
ofdecret . .	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	69			
ofreſcript .	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	92			
atent . . .	26	Auguſt	1791	—	—	—	—	—	—	3	69			
erordnung der Nieder- Oeſt. Regier.	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	69	
ofdecret . .	24	Mya	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	91	
erordn. der Kärnthner. Landesſtelle.	19	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	136	
ofdecret . .	31	Octob.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	258	
ofkammerd.	23	Dec.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	254	
ofdecret. .	30	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	135	
ofkammerd.	11	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	62	
ofkanzleyd.	4	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	202	
ofkanzleyd.	17	Auguſt	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	96	

Von Hauſ — Hauſ.

Hauſiren
—— Das Hauſiren iſt den Tyrolern unterſagt . . . . . .
—— Hauſir-Patent . . . . . .
Nachträgliche Anordnung in Betreff der Tyroler und Vorarlberger Unterthanen . . . . . .
—— Hauſir-Patent für Ungarn . . . . . .
—— Den Bewohnern aus Gotſchee und Reifnitz in Krain wird der Hauſirhandel wieder bewilliget . . . . . .
Hauſirer unbefugter Abſtellung durch das Geyhandel-Patent; und Ertheilung der Hauſirpäſſe, an jene, welche ſich anſäßig machen wollen . .
—— welche mit proteſtantiſchen Büchern hauſiren, müſſen ſich über die Verzollung ausweiſen . . . . . .
—— Die Zahl der Hauſirer ſoll nicht beſchränket werden, indem Jedermann zu geſtatten iſt, ſeinen Nahrungsverdienſt auf was immer für eine erlaubte Art zu ſuchen . . . . . .
—— welche vorſchriftmäßig ausgefertigte Hauſirpäſſe erhalten, ſind nicht an einen Kreis gebunden, ſondern können in allen Kreiſen der Provinz, und überhaupt in den k. k. deutſchen, ungariſchen und galiziſchen Erbländern hauſiren . . . . . .
—— haben, bevor ihnen der Verkauf ihrer Waaren geſtattet wird, dem Bürgermeiſter, Stadtrichter ꝛc. keine Zahlung zu leiſten . . . . . .
—— Den Hauſirern ſind die Päſſe nur auf eine beſtimmte Zeit, und höchſtens auf drey Jahre auszuſtellen . . . . . .
—— Mit Beziehung auf die Verordnung vom 16. December 1800 wird den Länderſtellen die genaueſte Aufſicht auf die Hauſirer empfohlen . . .
—— Wie bey Bemeſſung der Erwerbſteuer für die Hauſirer vorzugehen ſey. .
Hauſir-Handel Regulirung in Steyermark . . . . . .
—— —— Der Hauſirwaarenhandel wird von den Kreisämtern und reſpective dem Magiſtrate ertheilet . . . . . .
—— —— wird mit Beziehung auf das Patent vom 4. Juny 1787 zur Belebung der Induſtrie unter ärmern Erzeugern, frey gegeben . .
—— —— Diejenigen Waaren, welche der Stämpelung nicht zugewieſen ſind, müſſen in Hauſirungsfällen wegen ihrer erbländiſchen Erzeugung legitimiret werden . . . . . .

Gattung der nordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
itent . . .	5	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	107	
fdecret . .	17	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	266	
fdecret . .	15	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	17	
ommerz- Hofcommiſ- ions-Decr.	24	May	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	127	
atent . . .	8	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	456	
ubern. Ver- rdnung . .	11	März	1789	—	—	—	—	17	465					
tud. Hof- Com. Decr.	8	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	27	
tud. Hof- Com. Decr.	18	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	287	
tud. Hof- Com. Decr.	15	April	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	54	
tud. Hof- Com. Decr.	23	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	117	
atent . . .	6	Dec.	1774	7	123									
atent . . .	6	Dec.	1774	7	130									
erordnung.	7	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	
ofdecret. .	23	Nov.	1776	7	600									
ofdecret . .	17	August	1776	7	551									
ofdecret . .	30	April	1789	—	—	—	—	17	221					

Von Hauſ — Häusler.

Hauſir-Handel

—— —— Abſtellung der Mißbräuche bey dem Hauſirhandel . . . . . .

—— —— Den Hauſirwerbern, die das dreyßigſte Jahr nicht erreichet haben, iſt nur dann ein Hauſirpaß zu ertheilen, wenn ſie nach vorher gegangener Militär-Stellung von Seite der Militär-Behörden als untauglich erkläret worden ſind . . . . . .

—— —— Beſeitigung der, bey dem Hauſierhandel eingeſchlichenen Unfüge. .

—— —— Syſtem bey Verleihung ausſchließender Privilegien auf Erfindungen und Verbeſſerungen im Gebiethe der Induſtrie . . . . . .

Haus-Kehricht (Hausmiſt) auf die Gaſſe auszuſchütten iſt verbothen . .

—— Lehranſtalten Vorſchrift in Hinſicht der für ſämmtliche Ordinarien und Ordens-Vorſteher bewilligten theologiſchen Hauslehranſtalten. .

—— Lehrer Beſtimmung der Lehrgegenſtände, welche zur Bildung von Hauslehrern vorzutragen und zu erklären ſind . . . . . .

—— —— Kein Hauslehrer wird geduldet, der nicht an einer Normal- oder Hauptſchule geprüfet worden . . . . . .

Die dießfälligen Verordnungen vom 6. September 1776 und 9. October 1796 werden erneuert . . . . . .

—— —— Zur Bildung der Privat- und Hauslehrer ſind Vorleſungen über die Normalſchulmethode an den Normalſchulen von den Lehrern gegen eine Remuneration und an den Hauptſchulen auf dem Lande von den Directoren zu halten . . . . . .

Häusler Die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler dann jene, welche ſich auf dem Grunde des Pfarres, der Kirche oder der Gemeinde befinden, ſind gegen die Grundobrigkeit nicht als behauſte Unterthanen, ſondern bloß als Inleute zu betrachten, und zu keiner höhern als 13tägigen Roboth zu verhalten . . . . . .

—— Alle Häusler ſind, ohne Unterſchied in Abſicht auf die Robothſchuldigkeit jenen gleich zu halten, ſo nach dem Kataſtrum auf Ruſticalgründen geſtiftet worden ſind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	5	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	107	
Hofdecret . .	17	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	266	
Hofdecret . .	15	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	17	
Commerz-Hofcommiss.-Decr.	24	May	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	127	
Patent . . .	8	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	456	
Gubern. Verordnung . .	11	März	1789	—	—	—	—	17	465					
Stud. Hof-Com. Decr.	8	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	27	
Stud. Hof-Com. Decr.	18	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	287	
Stud. Hof-Com. Decr.	15	April	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	54	
Stud. Hof-Com. Decr.	23	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	117	
Patent . . .	6	Dec.	1774	7	123									
Patent . . .	6	Dec.	1774	7	130									
Verordnung.	7	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	
Hofdecret . .	23	Nov.	1776	7	600									
Hofdecret . .	17	August	1776	7	551									
Hofdecret . .	30	April	1789	—	—	—	—	17	221					

Von Hausm — Hausu.

Haus-Meister Gärtner, Portiere, und dergleichen sind bey vorfallender Dienst-Entlassung nach dem Dienstbothenpatente zu behandeln . .

—— —— Die Wohnungen der Hausmeister sind in der Versteuerung zu übergehen . . . . . .

—— Nummern sind von Innen und Außen, und auf die Steuerbüchel zu schreiben . . . . . .

—— —— eines vom Militär zu entlassenden Mannes ist in dem Entlassungs-Attestate einzuschalten . . . . . .

—— Officiere herrschaftliche und Wirthschaftsbeamte gehören in die dritte Stämpel-Classe . . . . . .

—— Pressen Siehe Druckerpressen.

—— Reparaturen sind in Wien nur durch befugte Arbeitsleute vornehmen zu lassen . . . . . .

—— ruckviertel Die im Jahre 1709 abgetretenen Theile des Hausruckviertels werden wieder übernommen, und mit den Gesammtstaaten der österreichischen Monarchie vereiniget . . . . . .

—— —— Einführung des Tabak-Gefälles in Salzburg, dem Inn und der Parzelle des Hausruckviertels . . . . . .

—— Sätze und Pränotirungen, wie selbe in Hinsicht des Stämpels zu behandeln sind . . . . . .

—— Steuerwesen Uebersicht der auf das städtische Haussteuerwesen sich beziehenden Verordnungen . . . . . .

—— Thiere Den Militär-Aerzten und Schmieden ist die Behandlung der erkrankten Hausthiere, welche Civil-Personen gehören, durchaus untersagt, mit Ausnahme der Pferde . . . . . .

—— Ueberländ-Gründe sind, wenn aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewährbüchern, oder durch Instrument, Urkunde oder Revers oder eine 3ajährige Präscription bewiesen würde, daß solche zu dem Hause gehören, nicht mehr von den Häusern zu verkaufen, sondern als Hausgründe zu behandeln, und in jeder Gewähr also zu bezeichnen . . . . . .

—— Untersuchungen zum Behufe des Tabakgefälles müssen im Beysein eines obrigkeitlichen Commissärs vorgenommen werden. Erläuterung, wer unter Ortsvorsteher und obrigkeitlichen Commissär verstanden werde . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M,Ther. Band	M,Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
›ofdecret. .	14	Nov.	1784	—	—	6	128	6	136					
›ofdecret .	27	Febr.	1789	—	—	—	—	17	336					
›ofdecret. .	15	Dec.	1770	6	309									
›erordnung.	23	July	1771	6	367									
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	690	7	692					
. 8 d. Stämpel-Patents.	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	722					
undmach. .	13	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	36			
Bien . . .	1	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	165	
›atent . . .	20	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	361	
›ofkammer-Verordnung	26	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	208	
›ecret der Niederöster. Regierung .	13	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	68	
Stud. Hof-Com. Circul.	2	Auguſt	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	15	
ormale . .	5	Nov.	1772	6	540									
›ofdecret. .	22	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	16			

Von Hausu — Häute.

Haus-Untersuchungen
—— —— wegen Contrabandfällen sind nie ohne Erlaubniß des Landes-Chefs oder Ortsvorstehers und ohne Dazwischenkunft obrigkeitlicher Personen vorzunehmen . . . . . .
—— —— Wie in Absicht auf Hausuntersuchungen in Tabak- und Contraband-Fällen vorzugehen sey . . . . . .
—— Visitation wie hinsichtlich der Fremden, der Vagabunden und des Gesindels vorzunehmen . . . . . .
—— Weingärten Die auf den Haus- und Ueberländweingärten haftende Contribution wird durch Einführung der Trankſteuer aufgehoben . .
—— Wirthe Wie Hauswirthe in Fällen, wo eine Militärperson für Kost und Quartier etwas schuldig bleibt, sich regressiren und zahlhaft machen können . . . . . .
—— —— Alte, gebrechliche, von der Wirthschaft ausgetretene, Hauswirthe mit keinen robothsamen Häusern versehene Invaliden, wie auch gebrechafte, 60 Jahr alte Inleute, so lang selbe keinen robothsamen Grund besitzen, sind von der Robothschuldigkeit befreyt . . . .
—— Zinse Siehe Wohnungszinse.
—— Zins-Quittungen Siehe Wohnungs-Zins-Quittungen
Häute (ungearbeitete) sollen von Lederern nicht außer Land geführet werden . .
—— (rohe) auszuführen wird verbothen . . . . . .
—— Der Leikauf, Geschenke und Trinkgelder beym Einkauf der Häute zwischen Lederern, Rothgärbern und Lederfabriken und Fleischhauern verbothen . . . . . .
—— von dem umgefallenen Viehe können zur Verarbeitung verkauft werden . .
—— des crepirten Viehes sind nicht öffentlich aufzubehalten . . . . . .
—— Vorschriften, auf welche Art man die Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, ohne Besorgniß der Ansteckung brauchen kann . .
—— Zollsatz auf Ochsen- und Kühhäute . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofdecret .	29	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	71			
ofdecret . .	11	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	87	
ofdecret . .	17	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	167	
chub = Nor= male . . .	26	Febr.	1750	1	136									
erordnung.	22	April	1765	4	376									
erordnung.	26	April	1765	4	378									
atent . . .	1	May	1780	7	414									
21 der Ju= isdictions= formale .	14	Sept.	1745	1	23									
atent . . .	31	Dec.	1762	4	138									
erordnung.	28	May	1779	8	306									
erordnung.	31	März	1753	2	116									
ofentschließ.	24	Dec.	1762	4	133									
erordnung.	28	Febr.	1765	4	317									
ofdecret . .	4	August	1767	5	202									
erordnung '. Kärnthn. andesstelle.	18	Octob.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	198	
erordnung.	25	Nov.	1773	6	633									
ofentschließ.	13	Octob.	1786	—	—	10	541	10	541					
ofdecret . .	22	August	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	22	
ofdecret. .	4	März	1790	—	—	—	—	—	—	1	154			

Von Häute — Haz.

Häute
—— Verboth rohe Häute aus Galizien nach Pohlen auszuführen! . . . .
—— Ausfuhrsverboth der rohen Ochsen-, Terzen-, Kühe- und Pferdhäute . .
—— Bestimmung des Ausfuhrszolles auf Ochsen-, Küh- und Kalbhäute . .
Hazard-Spiele Benennung und Verzeichniß jener Hazard-Spiele, welche verbothen sind. Dießfällige Strafe für Spieler und Spielhälter . .
—— —— Das Vergehen wider das Spielverboth verjähret nach fünf Jahren.
—— —— Das jüdische Spiel Oka oder Gespenst genannt, ist als ein wirkliches Hazardspiel verbothen . . . . . .
—— —— Das Labet- oder Zwickenspiel wird mit den, im Patente vom 1 May 1784 festgesetzten Strafen verbothen . . . . . .
—— —— Die Hazardspiele und die Spiele des Dienstgesindes, wie auch der Handwerksgesellen, werden neuerdings verbothen . . . . .
—— —— Verboth des Wallachospieles . . . . . .
—— —— Das Spiel (Schiffziehen) wird als ein Hazardspiel, unter einer Pönfalle von 300 Ducaten verbothen . . . . . .
—— —— Auf auswärtige Lotterien zu spielen, ist verbothen . . . . .
—— —— Das Zwicken- oder Labetspiel, ist als Hazardspiel verbothen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofdecret . .	9	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	239			
ofdecret . .	13	May	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	104	
ofdecret. .	20	Juny	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	108	
ofdecret. .	1	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	167	
ofdecret. .	24	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	217	
erordnung.	14	Nov.	1744	1	16									
atent . . .	8	Febr.	1746	1	28									
atent . . .	12	Dec.	1752	1	451									
erordnung.	20	Febr.	1753	2	32									
erordnung.	15	Febr.	1758	3	397									
atent . . .	25	Sept.	1765	4	519									
ofentſchließ.	1	Sept.	1769	5	445									
erordnung.	1	May	1784	—	—	6	136	6	76					
ofentſchließ. 34 d. Poli- zey-Ord. für Brünn.	27	Febr.	1786	—	—	10	247	10	187					
atent . . .	12	Juny	1786	—	—	10	281	10	282					
atent . . .	31	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	125	
atent . . .	4	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	3	
ofdecret . .	10	May	1785	—	—	8	235	8	175					
ofdecret. .	10	März	1788	—	—	—	—	15	283					
ofdecret. .	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	121	
ub. Verord. in Böhmen.	23	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	66	
ub. Verord. in Böhmen.	21	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	144	
ub. Verord. in Steyerm.	17	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	
tegierungs- Verordn. in Oeſterreich ob der Enns	6	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	104	
erordn. der Ried. Oeſt. Regierung. .	26	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	90	
ofdecret . .	29	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	166	
ofdecret . .	13	Auguſt	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	58	

Von Heb — Heb.

Hebammen Keine Hebamme kann zur Ausübung ihrer Profession zugelassen werden, wenn sie nicht früher von der medicinischen Facultät oder einem Kreisphysicus geprüft worden . . . . . .

—— Auf die Erfüllung der Pflichten der Hebammen ist genau zu sehen . .

—— sollen über die ihnen anvertrauten Weibspersonen Stillschweigen beobachten . . . . . .

—— können ohne Beybringung eines Examenbriefes kein Gewerbe an sich bringen . . . . . .

—— In welchen Fällen sie Judenkinder taufen dürfen . . . . . .

—— und Chirurgen sollen keine Arzneyen bereiten und solche ausgeben . .

—— haben von der Schwangerschaft der zum Falle gebrachten Weibspersonen die Anzeige zu machen . . . . . .

—— Weisungen, wegen Aufnahme, Unterricht, Prüfung; dann Anzahl derselben in Ortschaften, Lebenswandel und Pflichten der Hebammen; Sorge für die Taufe des Kindes, Erhaltung der Gebärenden . . . . . .

—— sollen sich bey schwerer Strafe enthalten, abtreibende oder gefährliche Mittel zu geben oder hierzu einzurathen . . . . . .

—— sollen sich des Curirens enthalten . . . . . .

—— Pflichten der Hebammen bey ihren obrigkeitlich aufgetragenen Erforschungen . . . . . .

—— betreffende Eidesformel . . . . . .

—— Strafe, wenn durch Hebammen Kinder verwechselt oder unterschoben, oder etwa gar abtreibende Mittel gebraucht werden . . . . . .

—— Kundmachung eines Unterrichtes für Hebammen; Vorschrift, wornach selbe bey schweren Geburten einen Chirurgen zu rufen haben . . .

—— Der Hebammen wegen sollen sich andere Weiber der Geburtshülfe enthalten; Bestimmung der dießfälligen Strafe . . . . . .

—— hat der Kreischirurgus zu unterrichten, und der Kreisphysicus zu prüfen.

—— Die unexaminirten Hebammen auf dem Lande haben bey den Kreisphysikern Unterricht zu nehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofreſcript.	4	July	1748	1	46									
atent . . .	10	April	1773	6	581									
ofreſcript.	28	Octob.	1752	1	425									
atent . . .	13	Octob.	1755	3	249									
ofreſcript.	5	Sept.	1761	4	82									
ofentſchließ.	15	Febr.	1765	4	313									
anitäts-Normalg. .	10	April	1765	6	585									
erordnung.	1	Juny	1765	4	400									
ofdecret . .	17	Sept.	1772	6	537									
erordnung.	16	März	1767	5	187									
anitäts-Norm. . .	2	Jän.	1770	6	27									
anitäts-Norm . .	2	Jän.	1770	6	30									
atent . . .	10	April	1773	6	590	590								
anitäts-Norm. . .	2	Jän.	1770	6	31									
anit. Norm.	2	Jän.	1770	6	31									
anit. Norm.	2	Jän.	1770	6	32									
26 des Pat.	10	April	1773	6	590									
erordnung.	9	Sept.	1773	6	618									
erordnung.	18	Dec.	1775	7	468									
erordnung.	9	Dec.	1779	8	394									
erordnung.	24	Febr.	1780	8	407									

Von Heb — Hebr.

Hebammen
—— haben wahrhaft armen Leuten in Krankheitsfällen beyzuſpringen . .
—— welche ſich in einer Stadt oder in einem großen Marktflecken ſeßhaft machen wollen, müſſen ihr Examen ablegen, und mit einem Diplome verſehen werden . . . . . .
—— Die Obrigkeiten ſollen zur Erlernung der Hebammenkunſt ſo viel möglich deutſche Weiber abſchicken, und die Wundärzte ſollen dieſe Kunſt auch inne haben . . . . . .
—— welche arm ſind, oder auf Koſten des Aerars unterrichtet werden, ſind ohne Abforderung einer Taxe zu prüfen . . . . . .
—— Den Hebammen wird bey Gefängnißſtrafe unterſagt, Judenkinder zu taufen . . . . . .
—— Eidesformel für die Hebammen . . . . . .
—— Die Judenſchaft iſt anzueifern, die Anzahl der Hebammen zu vermehren. .
—— Benehmung bey den Prüfungen der Wundärzte und Hebammen. Taxen die dießfalls abzunehmen ſind . . . . . .
—— Die Obrigkeiten und gemeinen Inſaſſen ſind zu Beyträgen auf den Unterricht der Hebammen anzueifern . . . . . .
—— Obrigkeiten haben die Anſäſſigkeiten von Badern und Hebammen zu befördern . . . . . .
—— werden in den Polizeybezirken der Vorſtädte Wiens aufgeſtellet . . .
—— Beſtimmung der Taxen bey Prüfungen der Hebammen . . . . .
—— Die mit einem Diplome verſehenen Hebammen ſind, wenn ſie lediglich Häuslerinnen, Gärtlerinnen und Inwohnerinnen ſind, von der Frohndienſtleiſtung zu entheben . . . . . .
Hebel Beſchreibung verſchiedener Arten von Hebel, mittelſt welchen die Stöcke in den Waldungen aus der Erde gehoben werden können . . . . .
Hebräiſche Sprache Aufhebung der hebräiſchen oder jüdiſchen Sprache bey allen öffentlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
erordnung.	3	July	1782	—	—	1	158	1	199					
erordnung.	8	Octob.	1783	—	—	1	447	1	516					
ofentschließ.	15	April	1785	—	—	10	621	10	629					
ofdecret. .	12	May	1785	—	—	8	509	8	530					
ofdecret .	12	April	1787	—	—	—	—	13	535					
ubern. Verordnung in Böhmen. .	6	August	1787	—	—	—	—	13	536					
ubern. Verordnung in Böhmen. .	6	August	1787	—	—	—	—	13	540					
ub. Verord. in In. Oest.	11	August	1787	—	—	—	—	13	534					
ofdecret .	3	Juny	1788	—	—	—	—	15	874					
ofdecret. .	29	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	144			
Decret der Nied. Oest. Regierung .	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	179			
Stud. Hof- Com. Decr.	19	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	80 95	
Stud. Hof- Com. Decr. für Mähren.	6	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	46	
Stud. Hof- Com. Decr.	5	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	139	
Verordn. in Böhmen .	18	April	1785	—	—	9	303	9	303					
Hofdecret .	22	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	142	

Von Hedr — Heilk.

Hedrich Martin Hedrich erhält ein Privilegium auf eine neu erfundene Oehlgattung . . . . . .

Heger Wenzel Heger erhält ein Privilegium zu Erzeugung und Benützung des von ihm erfundenen Insektengewebes . . . . . .

Heggau Sowohl in Ansehung des Ortes Reute als aller heggauischen Vertragsverwandten soll es bey der vertragsmäßigen Mittel-Appellation des nellenburgischen Landgerichtes verbleiben . . . . . .

Heiducken Die bey Herrschaften dienenden Husaren oder Heiducken dürfen kein Seitengewehr tragen . . . . . .

Heilige Der übermäßige Aufputz, Prunk und Beleuchtung der Heiligen in Privathäusern, Brücken und sonstigen Gegenden wird aufgehoben . . .

Heiligung der Sonn- und Feyertage haben die Obrigkeiten besonders aufrecht zu halten . . . . . .

—— Den Denuntianten wegen Uebertretung des Normals in Betreff der Heiligung der Sonn- und Feyertage wird ein Drittel der Strafbeträge zugesichert . . . . . .

—— Die Verordnungen vom 14. und 31. July 1770, dann 3. Jänner 1771 wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage werden erneuert . . . .

—— Vorschriften wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage für Westgalizien . .

—— der Sonn- und Feyertage wird neuerlich mit der Weisung anbefohlen, an solchen Tagen keine Amtsgeschäfte in Unterthansgegenständen vorzunehmen . . . . . .

Heil-Kunde privat zu studieren, ist verbothen . . . . . .

—— —— Vorschrift zum Lehrvortrage aus der Heilkunde an Universitäten und aus dem medicinisch-chirurgischen Studium an den Lycäen . .

—— —— Bewilligung außerordentlicher Privatvorlesungen aus der Heilkunde für Ausländer . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
)ofdecret . .	28	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	54	
Bien. . . .	8	Auguſt	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	95	
)ofdecret . .	18	Auguſt	1788	—	—	—	—	16	857					
)ofdecret . .	24	July	1787	—	—	—	—	13	261					
)ofdecret . Jub. = Ver= ordnung in Galizien . .	14	May	1782	—	—	1	255	1	301					
	9	Dec.	1787	—	—	—	—	13	663					
Sicherheits= ordnung für Oeſt. ob der Enns . . .	1	Sept.	1752	1	383									
)ofdecret . .	13	Jän.	1775	7	158									
Verordn. der Vorderöſter. Regierung .	17	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	112	
)atent . . .	14	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	223	
)ofdecret . .	20	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	131	
)ofdecret . .	9	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	14	
)ofdecret . .	15	Dec.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	129	
)ofdecret . .	12	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	91	
)ofdecret . .	12	April	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	169	
)ofdecret . .	24	May	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	38	241	
)ofkanzleyd.	13	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	63	
Stud. Hof= Com. Decr.	12	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	87	
Stud. Hof= Com. Decr.	22	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	214	

Von Heilk — Heimf.

Heil-
—— Künſtler, Behandlung der Heilkünſtler in den neu erlangten Provinzen . .

—— Mittel bey ausbrechender Viehſeuche . . . . . .

Heilungs-Köſten für die mit der Luſtſeuche behaftete Perſonen übernimmt das Camerale in jenen Fällen ganz, wenn ſolche mittelloſe Personen entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus andern Erbſtaaten gebürtig oder Ausländer ſind . . . . . .

—— —— Die Landgerichte haben die für die kranken Sträflinge aufgelaufenen und ausgewieſenen Heilungsköſten zu erſetzen . . . . .

—— —— Vorſchrift, wer die Heilungsköſten für Arme, von wüthenden Hunden beſchädigte Perſonen, zu tragen habe . . . . . .

Heimfall Ueber Caducität und Abfahrtsrecht bey Militär-Verlaſſenſchaften hat die Kammerprocuratur Obſorge . . . . . .

—— Das Vermögen der von der Herrſchaft entwichenen Unterthanen hat nur dann als Caducitätsgeld und Strafe in die obrigkeitlichen Renten einzufließen, wenn ſelbe aus den Erblanden auswandern . . . .

—— Wie bey einem durch Heimfallsrecht der Herrſchaft zufallender Grund dem neuen Beſitzer die Ruſtical-, Dominical-Anlage und Roboth aufgeſchlagen werden ſoll . . . . . .

—— In welchem Falle die freyſtiftlich geweſenen und für Kaufrechtsgründe erklärten Gründe der Grundobrigkeit heimfallen . . . . . .

—— Strafe der Caducität, wenn Lehen binnen ſechs Wochen nicht angezeigt werden . . . . . .

—— Die durch Heimfall dem Militär-Invalidenfonde zufallenden Erbſchaften ſind erbſteuerfrey . . . . . .

—— Anheim gefallene öde Gründe unentgeldlich zu bearbeiten, ſoll den Unterthanen nicht aufgebürdet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
tud. Hof= Com. Decr.	25	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	185	
erordnung.	28	Sept.	1754	2	401									
erordnung.	27	Nov.	1754	2	408									
Sien. . . .	4	Dec.	1754	2	410									
Sien. . . .	14	Dec.	1754	2	430									
erordnung.	4	Jän.	1755	3	3									
ofentschließ.	20	Auguſt	1759	3	217									
. . . . .	31	Auguſt	1759	3	543									
erordnung.	10	Nov.	1761	4	90									
erordnung.	23	Dec.	1761	4	95									
erordnung.	29	Octob.	1762	4	125									
erordnung.	13	Dec.	1762	4	132									
ofkammerd.	17	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	153	
erordnung er N. Oeſt. Regierung. .	21	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	10	
ofdecret . .	11	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	2	
erordnung.	8	Jän.	1752	1	345									
ofdecret . .	9	März	1770	6	168									
ofdecret . .	31	Octob	1772	6	539									
atent . . .	13	Febr.	1772	6	542									
atent . . .	28	July	1774	7	74									
ofdecret . .	28	Jän.	1775	7	170									
ofdecret . .	3	Auguſt	1776	7	534									
erordnung.	5	Dec.	1778	8	224									

Von Heimf — Heimf.

Heimfall

—— Bestimmung, welchen Stämpel die Expeditionen über Caducitäts-Nachsichts-Gesuche bedürfen . . . . . .

—— Das Heimfälligkeitsrecht, wodurch Grundstücke, wann derselben unterthänige Besitzer ohne leiblichen, theils auch ohne männlichen Erben absterben, oder wenn bey sogenannten Drittelkaufrechten der dritte Besitzer mit Tod abgehet, an die Grundherrschaft eigenthümlich anheimfallen, wird gänzlich aufgehoben . . . . . .

—— Wenn der Heimfall eines von den, ohne Erben verstorbenen Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit Platz greife . . . . . .

—— Vorschrift, in welchen Fällen ein von den Unterthanen besessenes Gut an die Obrigkeit heimfalle . . . . . .

—— Die Verordnungen vom 7. Sept. 1789 und 24. Juny 1790 wegen Heimfall unterthäniger Grundgüter in Mähren werden aufgehoben. Diese Güter haben künftig, im Falle kein Erbe vorhanden ist, dem Grundherrn gegen Weiterbestiftung zuzufallen . . . . . .

—— s-Recht Wie sich in Fällen zu benehmen, wenn durch ein Caducitäts-Recht ein Grund an die Herrschaft heimfällt . . . . . .

—— —— Von allen Obrigkeiten, wo das in Urbarien, Verträgen und ältern Documenten oder in Ausübung gegründete Caducitäts-Recht besteht, ist ein Durchschnittsausweis des heimfälligen und dessen Ertrages mit der Erklärung zu beheben, wie sie den Unterthanen diese Schuldigkeit erlassen wollen . . . . . .

—— —— Formulare zu den Ausweisen in Beziehung auf das Caducitäts-Recht . . . . . .

—— —— Nachtrag zu dem Normale vom 7. Sept. 1789, wornach das Heimfallsrecht sich nicht bloß auf Fälle, wo das Lehenband dargethan ist, beschränket, sondern sich auch auf das Vergangene erstrecke, in Hinkunft sollen keine neuen Verträge über Heimfall errichtet, sondern steuerbare Gründe von den Obrigkeiten mit Erhöhung des Kaufschillinges für das auf immer zu reluirende Heimfallsrecht an Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden . . . . .

—— —— Aufhebung des Heimfälligkeitsrechtes in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates im Königreiche beyder Sicilien . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	695	7	697					
Hofdecret für Inner-Oest.	31	März	1788	—	—	—	—	15	122					
Hofdecret . .	22	Octob.	1788	—	—	—	—	15	908					
Hofdecret . .	7	Sept.	1789	—	—	—	—	17	34					
Hofdecret . .	13	Sept.	1789	—	—	—	—	17	245					
Hofdecret .	26	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	110	
Hofdecret . .	31	Octob.	1772	6	539									
Hofentschließ. in Böhmen.	26	May	1786	—	—	10	20	10	20					
Gub. Verord. in Böhmen.	9	Febr.	1787	—	—	13	109							
Hofdecret . .	24	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	52			
Patent . . .	20	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	149			
Hofdecret . .	30	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	303	

Von Heiml — Heir.

Heimliche Waffen zu verfertigen und zu tragen, wird erneuert verbothen . .

Heimsagen Gewerbsleute, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse verkaufen als Fleischhauer, Backer ꝛc. müssen für den Fall der Heimsagung ihres Gewerbes, solches zwey Monathe früher der Obrigkeit anzeigen . . . . . .

Heimweh (Nostalgie) Wie bey Beurlaubung der, mit der Nostalgie befallenen Soldaten vorzugehen . . . . . .

Heirathen der von einem Perückenmacher hinterbliebenen Kinder auf das von ihrem Vater übernommene Gewerbe werden gestattet . . . . . .

—— Gewerb- und mittellosen Leuten ist das Heirathen nicht zu gestatten . .

—— In wie fern den Söhnen der Juden das Heirathen gestattet ist . . .

—— Officiere, welche heirathen wollen, haben künftig Cautionen zu erlegen . .

—— in das Handwerk wird bey den Professionisten abgestellt . . . . . .

—— der Militär-Invaliden, ohne Vorwissen der Hofcommission, werden verbothen . . . . . .

—— der Professionisten-Witwen mit ausländischen Gesellen ohne Consens werden verbothen . . . . . .

—— adeliger oder bemittelter Weibspersonen an Ausländer werden verbothen. In welchen Fällen eine Ausnahme zu machen . . . . . .

—— der Unterthanen, und ihre dießfällige Subsistenz wie zu befördern . .

—— der Soldaten ohne Erlaubniß der Vorgesetzten haben nicht Statt zu finden. Bestimmungen wegen der Stolgebühren-Entrichtung an die Feldcapellane . . . . . .

—— haben die Minderjährigen ohne Einwilligung des Vormundes nicht einzugehen . . . . . .

—— der Bedienten aus der Neustädter Militär-Akademie ohne Vorwissen des Directors werden verbothen . . . . . .

—— der Militär-Officiere ohne Einwilligung des Regiments werden verbothen, und soll kein Feldcaplan ohne Einsicht der schriftlichen Erlaubniß des Regimentsinhabers die Trauung vornehmen . . . . . .

—— Wenn Juden sich ohne Consens verehelichen, sind sie criminalisch zu bestrafen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der verflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
erordnung er Landes- hauptmann- chaft in Kärnthen .	18	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	
ofdecret . .	30	Auguſt	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	70	
ofdecret . .	10	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	86	
ofdecret . .	22	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	110	
erordnung.	30	July	1745	1	18									
erordnung.	1	July	1746	1	33									
ofreſcript .	22	März	1749	1	108									
ofreſcript .	28	Febr.	1750	1	142									
ofreſcript .	15	Auguſt	1750	1	209									
ofentſchließ.	10	April	1751	1	286									
. . . . .	22	April	1752	1	356									
ofentſchließ.	26	Auguſt	1752	1	375									
ofreſcript..	17	Febr.	1753	2	31									
ofreſcript .	7	April	1753	2	122									
Verordnung.	12	April	1753	2	139									
Verordnung.	7	Dec.	1754	2	412									
Verordnung.	8	May	1756	3	330									
Verordnung.	15	May	1762	4	103									

Von Heir — Heir.

Heirathen

—— der Baderswitwen mit unexaminirten Gesellen sind nicht gestattet .

—— Die Heirathzeugniße der Juden sind von der Obrigkeit oder den Ma
ſtraten auszuſtellen, Rückſichten hierbey auf die Vermögens-Verhä
niſſe und jüdiſche Population . . . . . .

—— Vagabunden, unbekannte, dann gebrechliche Leute, welche vom Alm
ſen leben, ſollen vom Heirathen abgehalten werden . . . . .

—— werden mähriſchen Juden ohne Conſens verbothen . . . . . .

—— zwiſchen unterthänigen Weibsperſonen und Soldaten ſollen nicht e
ſchweret werden . . . . . .

—— Welche Rückſichten bey Heirathen der Judenſöhne nach ihrem Cont
butionale zu nehmen; eben ſo bey Verleihung der Familienſtellen an
fremde Juden, und was dießfalls an Taxen zu entrichten . . . .

—— Ende jeden Jahres ſind die jüdiſchen Heirathen, dann die ausgeſtorbe
nen Geſchlechter, die aufgenommenen fremden Juden, ihr Vermögen u
tabellariſch auszuweiſen . . . . . .

—— Penſionirte oder außer Dienſt getretene Officiere, ſo lange ſie der Mi
litärgerichtsbarkeit unterworfen ſind, haben die Erlaubniß zum Heirathen
bey dem General-Commando anzuſuchen . . . . . .

—— In den Zeugniſſen zum Behufe der Judenheirathen ſoll ihre Vermögens
ſumme mit Buchſtaben und nicht mit Ziffern geſchrieben werden . . .

—— Die auf dem Lande mit Patental-Verpflegung befindlichen Invaliden
dürfen nur auf Anſuchen bey ihrer Behörde und gegen ein Zeugniß über
ihren Lebensunterhalt ſich verehelichen . . . . . .

—— ſind den beurlaubten Militärknechten auf Anſuchen zu geſtatten . . .

—— Benehmen bey Entlaſſung der Soldaten, welche durch Heirathen ſteuer
bare Wirthſchaften erhalten . . . . . .

—— Die Zeugniſſe über den Lebensunterhalt der Invaliden zum Behufe ihrer
Heirathen ſind verläßlich auszuſtellen . . . . . .

—— Begünſtigung der Soldatenheirathen, wenn das Weib über ihr Ver
dienſt oder Vermögen ſich ausweiſet, jedoch haben ſie ſich allein zu ver
ſorgen, und ſtehen nie unter der Militär-Jurisdiction . . . . .

—— Die Weiber, welche ſich auf Rechnung ihres eigenen Unterhaltes mit
Soldaten verheirathen, ſollen Alters- und Gebrechlichkeit halber mit
ihren Kindern gleich den Ortsarmen behandelt werden . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ierordnung.	8	Nov.	1763	4	255									
ierordnung.	25	Jän.	1765	4	309									
ierordnung.	15	Dec.	1766	5	162									
ierordnung.	8	April	1768	5	259									
ierordnung.	14	Juny	1771	6	355									
ofdecret. .	3	März	1766	5	27									
ierordnung.	15	April	1766	5	30									
ofentschließ.	27	Dec.	1766	5	172									
ofrefeript.	27	Jän.	1769	5	399									
ofrefeript.	27	Jän.	1769	5	399									
ofdecret. .	27	April	1771	6	342									
ierordnung.	14	Juny	1771	6	355									
ofdecret .	29	Juny	1771	6	365									
ofdecret. .	9	Nov.	1771	6	425									
ofdecret. .	8	Febr.	1774	7	21									
ormale. . .	21	Sept.	1774	7	58									
ofverordn. .	30	July	1774	7	76									
ofdecret. .	14	Octob.	1775	7	365									
Verordnung.	16	Nov.	1775	7	374									
ofdecret. .	9	Dec.	1775	7	467									
ofdecret. .	9	Dec.	1775	7	467									

Von Heir — Heir.

Heirathen

—— Den beurlaubten Soldaten und den Militär-Fuhrwesensknechten ohne Einwilligung ihrer Regimenter die Verehlichung nicht gestattet werde

—— Die Strafe des Staupenschlages, welche für ohne Consens heirathen Juden festgesetzt ist, wird auch auf die Rabbiner, welche diese Ju zusammen geben, ausgedehnt . . . . . .

—— Tax- und Accidenzien-Bestimmung der Wirthschaftämter für die Ertl lung der Heirath Consense an Unterthanen . . . . . .

—— Die Makel der zum Fall gekommenen weiblichen Personen ist aufgehoben.

—— Kein Invalide soll sich ohne Meldung bey dem betreffenden Werbbezirk Commando bey Verlust des Genusses der Patental-Verpflegung verf lichen . . . . . .

—— Wie sich die Gemeinden und Grundobrigkeiten zu versichern haben, wenn es um die Heirath der Mannschaft der zweyten Classe zu thun ist.

—— Vorschrift für die Puppillar-Instanzen, wenn von den Gerhaben die Gelegenheit der Verehlichung eines Mündels dem Gerichte angezeigt wird um die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet wird . . . . .

—— Den Juden, die den vorgeschriebenen Normal unterricht nicht erhalten ha ben, ist die Heirathbewilligung zu verweigern . . . . . .

—— Keinem Juden soll die Heirathsbewilligung ertheilet werden, der sich nicht ausweisen kann, ein anderes Gewerbe zu haben, als den Schank.

—— Die Witwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Beamten geheira thet und nicht volle vier Jahre mit ihm im Ehestande ohne Kinder zu erzeugen, gelebt haben, sind nicht pensionsfähig . . . . . .

—— Allerhöchste Bewilligungen über die Beschwerden der vorderösterreichischen Stände wegen Gestattung der Heirathen . . . . . .

—— Die Juden werden in den nächsten auf- und absteigenden Graden der Verwandschaft und Schwägerschaft nicht gestattet . . . . . .

—— Den Obrigkeiten in Schlesien kann bey Heirathen der Unterthanen keine Consens-Taxe bewilliget werden . . . . . .

—— Den Judenmädchen in Galizien soll das Heirathen ohne Ausweisung über den empfangenen Schulunterricht nicht gestattet werden . . . .

—— Bey den künftig vorzulegenden Ausweisen über die jüdischen Heirathen ist auch der bey jeder Judengemeinde vorgefallene Zuwachs an Heirathen ersichtlich zu machen . . . . . .

—— Die beurlaubte Militärmannschaft kann ohne Bewilligung des Fuhrwe sens-Corpscommando keine gültige Ehe eingehen . . . . . .

Gattung der Anordnung	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite	Anmerkung.
ofdecret .	28	Febr.	1777	8	8									
erordnung.	21	Sept.	1779	8	387									
erordnung.	3	Sept.	1778	8	210									
atent . . .	15	May	1779	8	293									
ofdecret . .	15	April	1784	—	—	6	131	6	113					
reisschreib. für Galizien	13	Dec.	1784	—	—	11	53	11	53					
ofdecret . .	15	May	1785	—	—	8	730	8	732					
ofdecret .	30	Sept.	1785	—	—	9	815	9	815					
ofentschließ.	15	April	1786	—	—	10	576	10	579					
erordnung.	8	August	1786	—	—	10	577	10	580					
reisschreib. in Galizien.	30	August	1786	—	—	11	517	11	517					
ofdecret .	28	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	56			
ofdecret . .	29	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	142			
ofrescript .	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169			
ofdecret . .	18	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	71			
ofdecret . .	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	301			
ofkanzleyd.	27	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	32			
ofdecret . .	14	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	46	
ofdecret . .	2	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1	
ofdecret . .	6	August	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	22	

Von Heir — Heir.

Heiraths-
—— Briefe Welchem Stämpel selbe unterliegen . . . . . .

—— —— Den Heirathsbriefen kann auch eine letzwillige Anordnung beygefüget werden . . . . . .

—— Cautionen haben die Militär-Officiere in Verehelichungsfällen zu erlegen . . . . . .

—— Conſenſe Wie ſich in Angelegenheit der zu ertheilenden jüdiſchen Heiraths-Conſenſen zu benehmen . . . . . .

—— Contracte Wie ſich in Ehecontracten wegen der Familiennahmen adeliger Geſchlechter, zur Evidenzhaltung der Geſchlechtsproben, zu benehmen . . . . . .

—— Geſuche Wie die Heirathsgeſuche für Beurlaubte eingerichtet ſeyn müſſen . . . . . .

—— Gut Behandlung hinſichtlich der Erbſteuer . . . . . .

—— —— Widerlage und Beyträge zur Beſtreitung des Hausweſens, ſind erbſteuerfrey . . . . . .

—— —— In die dritte Claſſe der Gläubiger bey Concurſen gehört das Eheweib des Verſchuldeten in Rückſicht des wirklich zugebrachten Heirathsgutes . . . . . .

—— —— Wer das Heirathsgut zu beſtimmen habe, und wie ſich hierbey überhaupt zu benehmen ſey . . . . . .

—— —— Wie die Verſicherung des Heirathsgutes bey aufgehobenem Pfandrechte zu verſtehen . . . . . .

—— —— Wie es mit dem Heirathgute und der Wiederlage in Scheidungs- und Todesfällen zu halten ſey . . . . . .

—— Licenze Die bloßen Heirathslicenze bey frembherrſchaftlichen Unterthanen haben ohne wirklicher Entlaſſung keineswegs die Abſchreibung aus dem Bevölkerungsſtande zu Folge . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
. 14 Lit. r d. Stäm. Pat.	5	Juny	1784	—	—	7	690	7	692					
. 18 Lit. p d. Stämp. Pat.	30	Jän.	1788	—	—	16	722	16	722					
Hofdecret. .	20	Auguſt	1787	—	—	—	—	13	388					
Hofreſcript .	28	Febr.	1750	1	142									
Hofdecret .	3	Auguſt	1786	—	—	11	513	11	513					
. . . . .	14	Auguſt	1772	6	517									
Verordnung.	14	Octob.	1772	8	551									
Hofdecret. .	4	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	86	
Erbſteuer-Nachtrags-Patent. . .	20	März	1760	4	7									
Erbſteuer-Nachtrags-Patent. . .	18	März	1765	4	326									
Erbſteuer-Nachtrags-Patent. . .	18	März	1765	4	327									
§. 19 der allg. Conc. Ord..	1	May	1781	—	—	4	383	4	385					
§. 51 bis 76, dann 80, 82, 87, 88 und 89 des 3. Hauptſt. des allgem. bürgerlich. Geſetzbuches .	1	Nov.	1786	—	—	10	323	10	323					
Hofdecret. .	25	May	1787	—	—	—	—	13	390					
Hofdecret. .	2	Nov.	1787	—	—	—	—	13	397					
Hofdecret. .	19	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	170	

Von Helv — Herr.

Helvetiſche Religions-Verwandte
—— —— —— Beſtimmung des Alters zur Geſtattung des Uebertrittes zu akatholiſchen Glaubensbekenntniſſe . . . . . .

Hemmet-Tuch Unter der Benennung: Hemmettuch ſoll künftig im Lande Oeſterreich ob der Enns nichts mehr von den Unterthanen abgenommen werden . . . . . .

Hemmſchuhe. Siehe Radſchuhe.

Hengſte Inſtruction in Betreff der Pferdezuchtsverbeſſerung . . . . . .
—— für jeden der ſchönſten erzeugten, und nach kaiſerlichen Landesbeſchällern gefallenen fünfjährigen Hengſte iſt ein Prämium von 50 Ducaten feſtgeſetzt . . . . . .
—— An dieſen Prämien ſollen aber nur die Bauern und Bürger, welche von den Landesbeſchällern ihre Stuten belegen laſſen, und die drey ſchönſten Hengſte darſtellen können, Theil haben . . . . . .
—— Statt der bewilligten drey Prämien von 50 Ducaten für die drey ſchönſten von k. k. Beſchällern im Lande erzeugten Hengſte werden künftig deren fünf, jedoch jedes nur von 30 Ducaten ausgeſetzt . . . . . .
—— Die Prämien-Vertheilung für die fünf ſchönſten erzielten Hengſte erſtrecket ſich auch auf Güterbeſitzer des minderreichen Adels, und der Honoratioren . . . . . .
—— Beſtimmung der Sammelplätze zur Vertheilung der Prämien für die von kaiſ. Beſchällern im Lande erzeugten Hengſte . . . . . .

Herberge (beſondere) der Schuhknechte, und die Altgeſellen werden abgeſtellt . .
—— Die Tuchſcherrer Zünfte ſind zur Errichtung ordentlicher Herbergen anzuhalten . . . . . .

Herkules-Pillen Die ſogenannten Herkules-Pillen ſind als der menſchlichen Geſundheit ſchädlich, verbothen . . . . . .

Herlaß Errichtung einer Wegmauth im Dorfe Herlaß . . . . . .

Herrnals Vorſchrift bey Aufnahme der Zöglinge in das Herrnalſer Officiers-Töchter-Inſtitut . . . . . .

Herrn-Hutter Die Abſendung der Unterthanen an die Herrnhutter-Gemeinde um Lehrer und Anweiſer in ihrer Religion ſoll auf alle Wege hintangehalten werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	9	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	284	
Patent für Oesterreich ob d. Enns.	7	Juny	1785	—	—	9	778	9	778					
Verordnung	13	Nov.	1777	8	93									
Hofdecret. .	28	Febr.	1785	—	—	8	770	8	770					
Hofdecret. .	9	May	1785	—	—	8	771	8	771					
Hofentschließ.	17	August	1786	—	—	11	64	11	64					
Hofdecret. .	22	Ján.	1787	—	—		—	13	726					
Gub. Verord. in In. Oest.	8	July	1789	—	—	—	—	18	89					
Hofentschließ.	29	Ján.	1752	1	346									
Hofdecret. .	23	July	1789	—	—	—	—	18	209					
Guber. Kundmachung in Bohmen. .	10	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	243	
Hofkammerd.	3	Nov.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	197	
Hofdecret. .	10	Sept.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	230	
Verordnung.	16	März	1782	—	—	2	254	2	428					

Von Herr — Herrsch.

Herrn-
—— Stand Vormundschaftsordnung für den Herren und Ritterstand. Dies Patent ist eine Erklärung über die im Jahre 1736 bekannt gemach Pragmatik in Beziehung auf die Majorennität des Herren- u Ritterstandes . . . . . .
—— —— Zur Vermeidung aller Inconvenienzen kann Niemand aus dem R terstande, welcher mit einem für diesen Stand gewidmeten Am versehen ist, ohne Niederlegung dieses Amtes in den Herrenst erhoben werden . . . . . .
—— —— einer erbländischen Provinz unterlieget in Beziehung auf ihren Ch rakter dem Stämpel der ersten Classe . . . . . .
—— —— Bestätigung des aufgehobenen Unterschiedes zwischen dem neue und alten Herren- und Ritterstande in Mähren . . . . . .
—— Titel wird sämmtlichen Professoren an Universitäten eingeräumt . . .
—— —— ist den Professoren der Rechtswissenschaft an Universitäten zu geben . .
—— —— Vorsichten bey Veräußerung von einzelnen Theilen einer Herrschaft . .
Herrschaften haben in ihren Häusern den unbefugten Wein- und Bierschan abzustellen . . . . . .
—— Wenn ein behauster Unterthan durch Bestandnehmung und Bewohnung eines Hauses in die Gerichtsbarkeit einer andern Herrschaft übertritt, wird für die inner und außer den Linien Wiens gelegenen Oerter bestimmt, daß die behausten Unterthanen dahin mit ihren Personen und Abhan lung gehören, wohin ihre Behausung dienstbar ist, so wie im Jahre 1715 verordnet worden, daß keine Herrschaft innerhalb den Linien oder außer denselben einen hausässigen Bürger zu einem angelobten Unterthan an nehmen soll, ohne des Bürgerrechtes entlassen zu seyn . . . . . .
—— welche in der k. k. Wildbahn liegen, haben sich vor Errichtung der die vorgeschriebene Höhe übersteigenden Zäune besonders aber von Errichtung derselben in der Mitte der Waldung zu enthalten . . . . . .
—— Die den Herrschaften gehörigen Gebäude, Schlösser, Bräu-, Wirths- und Jägerhäuser sind von der Militär-Bequartirung befreyt . . .
—— Den Obrigkeiten ist gestattet, eigene Bothen zu halten, die aber allein zur Bestellung der herrschäftlichen Amtssachen zu gebrauchen sind . .
—— und Städte haben die Schubunkosten aus Eigenem zu bestreiten . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	26	Febr.	1751	1	257									
Hofentschließ.	4	Febr.	1768	5	237									
§. 9 Lit. a d. Stämp. Pat.	5	Juny	1784	—	—	7	691	7	693					
§. 8 Lit. a des Stämp. Pat.	30	Jän.	1788	—	—	16	610	16	610					
Hofdecret . .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	247			
Hofdecret . .	28	Dec.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	286	
Hofdecret . .	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192	
Patent . . .	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	
Verordnung.	9	April	1744	1	14									
Verordnung.	30	Octob.	1747	1	35									
Patent . . .	23	April	1748	1	43									
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	52									
§. 4 des Post-patents . .	16	Dec.	1748	—	—	11	443	11	443					
Verordnung.	29	August	1749	1	118									

Von Herrſch — Herrſch.

Herrſchaften

—— Wie viel bey Verleihung des Getreides an Unterthanen die Dominien als Vergütung abnehmen dürfen . . . . . .

—— ſollen den Unterthanen bis zu Steigung des Marktpreiſes gegen Verſicherung des unterthänigen Körnleins Geldvorſchüſſe machen, und gemeine Contributionsböden aufrichten . . . . . .

—— Von den Herrſchaften iſt von den an ſich gezogenen unterthänigen Gründen, und von der den Unterthanen aufgelegten Contributionslaſt der Satz in duplo zu leiſten . . . . . .

—— Kreishauptleute ſollen keine herrſchäftlichen Wirthſchafts-Adminiſtrationen auf ſich nehmen . . . . . .

—— Den obrigkeitlichen Verlag der Producte gegen Geld an Unterthanen zu bringen, wird verbothen . . . . . .

—— haben ihre Correſpondenz mittelſt der Poſt zu befördern . . . . .

—— Wie die Landtafel vorzugehen hat, damit die von Obrigkeiten den Unterthanen beſtimmten Vermächtniſſe denſelben nicht verborgen gehalten werden . . . . . .

—— haben alle Winkelwirthſchaften in ihren Bezirken abzuſtellen; und die Wirthe, Gaſtgeber u. dgl. zur getreuen Anſagung und Verauffſchlagung des Moſtes und Biers zu verhalten . . . . . .

—— In wie weit, und unter welchen Bedingniſſen Klöſter und Herrſchaften eigene Bothen abſchicken können . . . . . .

—— haben ihren Unterthanen die Erlaubniß zur Verehelichung ohne Hinderniß zu ertheilen; zur Subſiſtenz der Familien die Zertheilung der Gründe, den Flachsbau, und die Leinweberey zu begünſtigen . . . . .

—— Strafbeſtimmung für die der Militärpflicht ſich entziehenden Mutilanten, und der Recrutirungsflüchtlinge; dann Benehmen der Obrigkeiten, in deren Gebieth ſich fremdherrſchaftliche Unterthanen flüchten . . . .

—— Ohne Bewilligung der Herrſchaften iſt Niemand zur Jägerey aufzunehmen und freyzuſprechen . . . . . .

—— Kein Unterthan darf in ſeinen oder den Gemeinde-Waldungen ohne Erlaubniß der Grundherrſchaft Holz fällen . . . . . .

—— und Gemeinden haben jene Erwerbloſen, welche durch zehn Jahre bey einer Gemeinde, Herrſchaft oder bey Privaten in Dienſten geſtanden, in Verſorgung zu nehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofreſcript.	31	July	1750	1	192									
Patent . . .	4	Nov.	1753	2	251									
Hofdecret . .	12	July	1765	4	446									
Hofreſcript.	31	July	1750	1	192									
Hofreſcript.	31	July	1750	1	192									
Hofreſcript.	31	July	1756	3	339									
Hofreſcript..	9	Jän.	1751	1	246									
Hofreſcript.	27	May	1752	1	360									
Hofreſcript. .	15	Juny	1752	1	365									
Hofreſcript.	24	Juny	1752	1	365									
Verordnung.	2	Jän.	1753	2	8									
Hofreſcript.	27	Jän.	1753	2	25									
Hofreſcript.	17	Febr.	1753	2	31									
Verordnung.	18	July	1753	2	176									
Hofreſcript.	22	Sept.	1753	2	238									
§. 2 d. Holz- u. Waldordn. .	5	April	1754	2	338									
Hofentſchließ.	16	Nov.	1754	2	403									

[redacted]

Von Herrſch — Herrſch.

Herrſchaften
—— Wie zu beſtrafen, wenn ſelbe unterthänige Gründe an ſich gezogen, dem Unterthan aber die darauf haftende Contributionslaſt auf den Hals gewälzt haben . . . . . .
—— ſollen kein Wildprät, auch Federwild noch Decke ohne Zeugniß zum Verkaufe ſchicken und die Weißgärber und Lederer kein Fell ohne Zeugniß zur Verarbeitung annehmen . . . . . .
—— Städte und Communitäten, die ſich einer Waſſerfahrt bedienen, haben auf die Erhaltung der zur Ueberfuhr nöthigen Zillen und Schiffe zu ſehen . . . . . .
—— Die von Dominien außer der Zeit zu aſſentirenden Leute ſind jedesmal a Conto der Recrutenſtellung zu Guten zu ſchreiben . . . . . .
—— Strafbeſtimmung, wenn über die Recrutenſtellung Anſtände erregt werden, worüber die Herrſchaft oder Obrigkeit ſich beſchweret; die Recrutenpönalien ſind künftig bloß von Dominien zu entrichten . . . . .
—— wird die Führung vielerley Pettſchaften verbothen, und iſt mit dieſen behuthſam umzugehen . . . . . .
—— Dominien, Städte und Ortſchaften, welche an den Straßen liegen, ſollen die Straßen mit Bäumen umpflanzen . . . . . .
—— (Dominien) und Fabrikanten ſind zur Herſtellung der Zeugwalken, Preſſen, Mängen und Färbereyen anzueifern . . . . . .
—— Communitäten und Ortſchaften haben, ſo weit ſich ihr Burgfried erſtrecket, auf den Straßen den Schnee auszuſchaufeln; und hierzu die unentgeldlichen Handrobother zu ſtellen . . . . . .
—— ſollen kein Uebermaß an Wild halten und den Unterthanen jeden Wildſchaden vergüten . . . . . .
—— wird bey Kanzleyen die Führung der Unterthans-Pettſchaften verbothen, dießfällige Strafbeſtimmung . . . . . .
—— haben bey Strafe von 50 fl. den Unterthanen die Victualien nicht abzudrucken . . . . . .
—— Ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft dürfen Unterthanen kein Holz in ihren eigenthümlichen Waldungen abſtocken, auch ſollen die Herrſchaften auf die Fällung der Unterthanshölzer Obſorge tragen . . .
—— haben in Sterbfällen der Caſſe- und Bancal-Beamten zur Sicherung der Gefälle die Sperre anzulegen . . . . . .
—— haben bey Aburtheilung ihrer Unterthanen, ohne Beſtätigung des Erkenntniſſes vom Kreisamte, die Zuchthausſtrafe nicht zu verhängen . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.													
Hofreſcript.	31	July	1756	3	339									
Hofreſcript.	28	März	1759	3	527									
Verordnung.	12	May	1760	4	24									
Schifffahrts-Ordnung.	20	Jän.	1770	6	151									
Hofreſcript.	21	März	1761	4	61									
Hofreſcript.	11	July	1761	4	68									
Verordnung.	15	Octob.	1762	4	124									
Hofreſcript.	24	Sept.	1763	4	183									
Verordnung.	7	Jän.	1766	5	3									
Verordnung.	1	Febr.	1766	5	5									
Verordnung	18	Sept.	1766	5	129									
Patent . . .	12	Dec.	1766	5	160									
Verordnung.	1	Dec.	1768	5	393									
Hofentſchließ.	11	Febr.	1769	5 5	401 402									
Hofentſchließ.	17	März.	1769	5	413									
Hofreſcript.	22	Dec.	1769	5	479									
Hofdecret. .	22	Dec.	1770	6	313									

Von Herrſch — Herrſch.

Herrſchaften

—— Das Vermögen der von der Herrſchaft entwichenen Unterthanen hat man alsdann als Caducitäts-Geld und Strafe in die obrigkeitlichen Renten einzufließen, wenn ſelbe aus den Erblanden auswandern . . . . .

—— ſollen von ausſtändigen Contributionen keine Intereſſen abnehmen . .

—— wird verbothen, die Unterthanen zum wohlfeileren Verkauf ihrer Herrſchaften durch das Kaufvorrecht zu nöthigen, ein Anfeilgeld abzunehmen, dann von Handwerkern nichts um einen geringeren, als den gewöhnlichen Preis abzudrucken; dann werden die ſogenannten Herrſchaftszehrungen, und der Mißbrauch von Unterthanen eine gewiſſe Quantität Bier oder Wein abzunehmen und ſie mit Arreſt und Geld zugleich zu beſtrafen, abgeſtellt . . . . . .

—— und Grundobrigkeiten haben bey Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten die Bau-Materialien herbeyzuſchaffen . . . . . .

—— Wie die zu beurbarenden Hutweiden zwiſchen der Herrſchaft und den Unterthanen zu vertheilen . . . . . .

—— haben für das unterthänige Waiſen-Vermögen zu haften . . . . .

—— Wie es in Abſicht des obrigkeitlichen Abfahrtgeldes in Fällen, wenn das Vermögen eines Unterthans außer Land geht, und wenn ſolches nach Auswanderung eines Unterthans dem Fiſcus heimfällt, zu halten ſey . .

—— können auf den beurbarten Hutweiden und Oeden neue Dörfer anlegen, darin Gewerbe verleihen, bey einer Anzahl von 24 Häuſern eine Fleiſchbank und Wirthshaus errichten, auch einen Schmied und Wagner aufnehmen . . . . . .

—— Obrigkeiten haben ihren armen, kranken Unterthanen die Heilung ſelbſt zu verſchaffen . . . . . .

—— haben den Unterthanen ihre Feilſchaften nicht aufzudringen . . . .

—— ſollen die durch ihre Gründe laufenden Flüſſe ſäubern laſſen . . . .

—— (Dominien) und Einwohner ſind zur Austrocknung der Moräſte aufzumuntern . . . . . .

—— ſtehet bevor, von den Unterthanen, im Schnitte, Heu und Grummetmachen, und in der Weinleſe ſich die Roboth ſolchergeſtalt anticipiren zu laſſen, daß in einer Woche nie mehr als drey Tage gefordert und die 104 Tage im Jahre nicht überſchritten werden . . . . . .

—— Wie ſich in Fällen zu benehmen, wenn ein unterthäniger Grund an die Herrſchaft anheim fällt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl Band	Joseph II. 2. Aufl Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	9	März	1770	6	168									
Verordnung.	14	April	1770	6	189									
Patent . . .	14	April	1770	6	191									
Hofentschließ.	4	August	1770	6	260									
Wien. . . .	23	August	1770	6	264									
Wien. . . .	14	März	1771	8	503									
Hofdecret. .	28	Octob.	1770	6	303									
Patent . . .	27	Dec.	1770	6	315									
Wien. . . .	14	März	1771	8	503									
Verordnung.	14	May	1771	6	344									
Patent . . .	24	May	1771	6	345									
Verordnung	20	July	1771	6	366									
Hofdecret. .	17	July	1772	6	504									
Verordnung.	22	August	1772	6	530									
Hofdecret. .	29	Octob.	1772	6	359									

Von Herrsch — Herrsch.

Herrschaften
—— sollen bey zwanzig Ducaten Strafe keinen Apotheker oder Wundarzt vor solcher gehörig geprüfet und approbiret worden ist, auf ihren Herrschaften anstellen . . . . . .
—— Strafbestimmung für Obrigkeiten und ihre Beamten, welche in einer gesetzwidrigen Forderung an den Unterthanen an Salz, Geld, Accidenzien von Heirathconsensen betreten würden . . . . . .
—— Kreishauptleute haben von Herrschaften keine Geschenke anzunehmen . .
—— Weisung, wenn Unterthanen, welche vom Militär in die Unterthänigkeit zurücktreten, sich unter einer andern Herrschaft ansäßig machen wollen . .
—— können die Unterthanen wegen Rentschulden nicht mit Execution belegt, sondern andere Mittel vorkehren . . . . . .
—— Neue Schulgebäude sollen auf Kosten der Gemeinde, doch mit Beytrag der Herrschaft, erbaut oder hergestellt werden . . . . . .
—— sollen Kinder der Unterthanen; um sie vom Schulbesuche nicht abzuhalten vor dem dreyzehnten Jahre in Waisendienste nicht nehmen; sondern für selbe das Schulgeld zahlen . . . . . .
—— haben an den bestimmten Tagen die Steuern abzuführen, und selbe sind hinreichend zu instruiren . . . . . .
—— haben die Steuern durch Beamten oder durch sichere Bothen abzuführen, auch sind keine Gelder zum Kreisamte zu depositiren . . . . . .
—— Dominien haben keine gesetzwidrige das Commerzium kränkende Abgaben zu fordern . . . . . .
—— Güterbesitzer und Händler dürfen mit Butter und Schmalz den Wiennermarkt befahren . . . . . .
—— auf welche Art von ihnen die Erbschaftsbeyträge zu dem Normalschulfonde auszuweisen, und die Geldbeträge abzuführen . . . . . .
—— haben die Erbschaftsbeyträge zur Normalschule einzubringen, die dießfalligen Ausweise den 3. Jänner und 8. Julius an das Kreisamt zu überreichen, die Gelder aber erst auf Anweisung zu erlegen . . . . . .
—— Denselben wird aus der ihnen zustehenden Abhandlungs-Jurisdiction ihrer Wirthschaftsbeamten kein Abfahrtgeld, noch von den Verlassenschaften der Unterthanen ein Todtenpfundgeld, sondern nur das Mortuarium mit 1 kr. von Gulden zugestanden . . . . . .
—— welche die Polizeygebrechen nicht abstellen, sind mit Geld zu bestrafen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ıtent . . .	10	April	1773	6	586									
ofdecret. .	31	July	1773	6	611									
ofdecret. .	17	Sept.	1773	6	619									
ofdecret. .	8	Jän.	1774	7	4									
ofreſcript .	10	Juny	1774	7	65									
patent . . .	6	Dec.	1774	7	119									
patent . . .	6	Dec.	1774	7	130									
Verordnung in Böhmen .	22	Jän.	1775	7	161									
Verordn. in Böhmen. .	28	Dec.	1775	7	488									
Verordnung.	16	März	1775	7	195									
Verordnung.	9	Octob.	1775	7	361									
Verordnung.	28	Dec.	1775	7	488									
Hofreſcript .	27	Octob.	1775	7	370									
Nachricht . .	5	April	1776	7	514									
Verordnung.	28	May	1777	7	523									
Verordnung.	28	May	1776	7	523									
Normale. . .	5	Juny	1775	7	524									
Hofdecret .	15	Juny	1776	7	527									

Herrschaften
—— haben den Gemeinden das Schießensverboth zu erneuen; und wenn ein Beamter hierzu die Erlaubniß ertheilet, oder das Schießen duldet, ist er mit 20 Ducaten zu bestrafen . . . . . .
—— Den Dominien wird verbothen den Unterthanen wegen ausständiger Dominicalforderungen Execution einzulegen . . . . . .
—— haben zur Erzielung des Faßbinderholzes die Eichenwälder zu schonen . .
—— Die bey der Artillerie und Feldbäckerey sich engagirenden conscribirten Unterthanen sind den Dominien gelten zu lassen . . . . . .
—— können die bey Officieren in Privatdiensten befindlichen Unterthanen zurückberufen und als Recruten zu stellen . . . . . .
—— Den Wirthschaftämtern der Herrschaften werden Accidenzien und Taxen bestimmt . . . . . .
—— Bey angehenden Handelsleuten, Meisterrechtwerbern, und in die Lehre tretenden Jungen ist sich mit den von der Obrigkeit legalisirten Taufscheinen zu begnügen . . . . . .
—— Ortsvorsteher, Obrigkeiten und Magistrate haben den Privatmautheinnehmern alle Assistenz zu leisten . . . . . .
—— wird die Einhebung der Niederlagsgebühren, welche sie von den bey ihnen aufbewahrten Weinen abgenommen haben, verbothen . . . . . .
—— haben keinen Beurlaubten einen Paß in ein fremdes Land zu ertheilen . .
—— Künftig soll die Abrechnung und Zuschlagung der Interessen zu dem Capitale welches Unterthanen auf ihre Grundstücke von Obrigkeiten entbehrten, ohne Vorwissen des Kreisamtes nicht vorgenommen werden . .
—— Dominien, Städte oder Obrigkeiten, welche Recruten mit Gebrechen wissentlich abstellen, haben das Handgeld, Montirung, Brot, Löhnung und Schlafkreuzer zu ersetzen . . . . . .
—— sollen die ohne Pässe und Kundschaften zum Militär abgeführten inländischen Unterthanen zu Guten geschrieben werden . . . . . .
—— Regulirung der Gerichtsbehörden für Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien, soweit die Gerichtsbarkeit der Zeit durch Dominien und Herrschaften ausgeübet werden . .
—— und Unterthanen dürfen nach Aufhebung der Grundsteuer-Regulirung noch ferner Robothreluitions-Contracte errichten . . . . . .
—— Beschwerden der vorderösterreichischen Stände wegen Belastung der Jurisdictionsherrschaften mit Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude. Allerhöchste Bewilligung hierüber . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz, Band	Franz, Seite	Anmerkung.
Verordnung.	11	July	1776	7	530									
Hofdecret.	13	July	1776	7	531									
Hofdecret.	28	Sept.	1776	7	570									
Verordnung.	16	Jän.	1779	8	227									
Verordnung.	16	Jän.	1779	8	227									
Patent . . .	15	May	1779	8	239									
Hofentschließ.	7	Sept.	1779	8	384									
Verordnung.	9	Dec.	1779	8	395									
Verordnung.	16	Dec.	1779	8	397									
Verordnung.	4	April	1780	8	411									
Verordnung.	14	August	1780	8	410									
Verordnung.	14	August	1780	8	485									
Verordnung.	30	März	1780	8	485									
Hofdecret.	21	August	1788	—	—	—	—	16	851					
Patent für Nied. Oest.	6	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	10			
Hofrescript.	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169			

Von Herrsch — Heu.

Herrschaften

—— Räthe der Länderstellen, welche dann und wann die Kreisämter bereisen können Einsicht in die politische Amtshandlung der Herrschaften nehmen.

—— und derselben Beamten, welche durch gute Behandlung ihrer Unterthanen, Aufmunterung des Ackerbaues in der Industrie sich auszeichnen, sind ein Gegenstand jener Berichte, welche von den Länder-Chefs an Se. Maj. zu erstatten kommen . . . . . .

—— in Görz und Gradisca wird die Einhebung der Unterthansteuern gegen Dafürhaftung überlassen . . . . . .

—— Das Patent vom 10. July 1789, nach welchem der achte Theil der Güter zur Bedeckung der Unterthansforderungen verpfändet worden ist, wird aufgehoben . . . . . .

—— Wenn eine Herrschaft in den Conscriptions- und Werbbezirke der andern einige ihr zugehörige und mit Realburgfried versehene Unterthanen besitzt, unterstehen letztere in politischen Straffällen nur derjenigen Obrigkeit, in deren Conscriptions- und Werbbezirke sie wirklich liegen . .

—— Wie sich bey Veräußerung einzelner Theile einer Herrschaft zu benehmen sey . . . . . .

Herrschaftliches Abfahrtgeld Siehe Abfahrtgeld.

Herrschafts-Beamten Vorschrift, wie bey Conscribirung der Herrschaftsbeamten, Hausofficianten, Weinzierl- (Winzer-) und Holzknechte bey Bergwerken vorzugehen sey . . . . . .

—— Häuser In denselben und in Klöstern wird der unbefugte Bier- und Weinschank bey einer Strafe von 1500 fl. abgestellt . . . .

—— oder Zwangs-Zehrungen sind gänzlich eingestellet . . . . .

Heß Theodor erhält ein Privilegium auf eine Koch-, Brat- und Back-Maschine . . . . . .

Hetrurien Die aus den Erbländern nach Hetrurien zu ziehenden Verlassenschaften sind von Fall zu Fall gegen jenseitigen obrigkeitlichen Revers über die Beobachtung der Reciprocität erfolgen zu lassen . . . . . .

Hetz-Hunde Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße, oder dem Fußsteige bey der Durchreise sich mit einem Fang- oder Hetzhunde betreten lassen . . . . . .

Heu Spinnhausstrafe wird für diejenigen festgesetzt, welche bey der Lieferung der Heu-Portionen selbe mit Heublumen und Mist vermengen . . .

—— Wie sich Vecturanten bey der Ablieferung des Heues in die k. k. Magazine, hinsichtlich der Qualität des Rauchfutters auszuweisen haben . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret . .	23	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	150			
Hofdecret . .	16	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	211			
Hofdecret . .	20	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	4	77			
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	151			
Hofdecret . .	21	Dec.	1792	—	—	—	—	—	—	1	265			
Patent . . .	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	
Hofdecret . .	7	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	
Hofdecret . .	25	Febr.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	36	
Hofentschließ.	21	July	1770	6	259									
Verordnung.	9	April	1744	1	14									
Patent . . .	14	April	1770	6	191									
Patent . . .	7	August	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	39	
Hofdecret . .	7	Febr.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	27	
§. 23 des Jagd-Patent	28	Febr.	1786	—	—	11	497	11	497					
Hofrescript . .	27	August	1761	4	80									
Verordnung.	4	Nov.	1761	4	89									

Von Heu — Hib.

Heu

—— Das in die k. k. Magazine abzuliefernde Heu ist nicht mit Grumme vermischen . . . . . #

—— Dominien haben zur Zeit der Saat, des Heumachens und Schnitts dann der Weinlese, von den Unterthanen keine weiten Fuhren zu fordern.

—— Das durch Ueberschwemmung durchnäßte Heu ist vor der Fütterung des Hornviehes zu reinigen . . . . . #

—— Die Proviant-Vecturanten sollen das Proviantnaturale in guter Qualität und Gewicht, und das Rauchfutter in gut conditionirten Bünden überliefern . . . . . #

—— Bey der Lieferung des Heues werden statt zehn Pfund Heu, vierzig Pfund Futterstroh angenommen . . . . . #

—— Holz, Stroh u. d. gl. sollen nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahret, noch auf die Dachböden gelegt werden . . . . . #

—— Jeder Heubauer muß bey dem Heuverkaufe den Heuwagen auf Verlangen des Käufers abwägen lassen . . . . . #

—— Markt Belassung der zum Heuverkaufe in Wien bereits bestimmten Localität . . . . . #

—— Schrecken Unterricht zu Ausrottung derselben . . . . . #

—— Waggebühr Die Rathhaus-Waggebühr in der Hauptstadt Prag wird von zwey auf sechs Kreuzer für den Zentner erhöhet . . . . #

Hexerey Bey Hexereyen, Gespenstern, Schatzgräbereyen oder Teufels-Besitz-Vorgebungen haben die Geistlichen ohne Politicum nichts vorzunehmen . . . . . #

—— Vorschrift zur Procedur über Hexerey, Wahrsagerey ꝛc. ꝛc. und Ausmaß der Strafen . . . . . #

—— Bey Zauberey, Hexerey und Wahrsagerey ist der zugefügte Nachtheil und Betrug zu bestrafen . . . . . #

Hiberner Denen im Lande auf der Sammlung sich befindenden Hiberner Geistlichen in Prag ist das Sammeln untersagt . . . . . #

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofrescript .	30	Octob.	1762	4	126									
ofrescript .	12	May	1770	6	206									
erordnung.	22	August	1772	6	530									
erordnung.	24	Octob.	1771	6	421									
erordnung.	24	July	1778	8	204									
erordnung.	30	Sept.	1778	8	213									
21 d. Feuer-ordnung für andstädte u. Märkte . .	7	Sept.	1782	—	—	1	260	1	306					
ofdecret . .	24	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	95			
llg. Markt-Ordn. für Wien	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	66	
ofrescript . erordnung der westga-izischen Lan-desstelle . .	17	May	1749	1	109									
ofdecret . .	22	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	198	
erordnung.	20	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	296	
atent . . .	1	März	1755	3	172									
ofdecret. .	5	Nov.	1766	5	138									
erordnung.	7	May	1787	—	—	—	—	14	901					
	14	Sept.	1786	—	—	10	690	10	694					

Von Hifth — Hochv.

Hifthorn Niemand ſoll einen unausgelernten und ungeprüften Jäger mit [illegible] hängung des Hifthorns kleiden . . . . . .

Hinterlags-Gelder Siehe Depoſiten.

Hinterlegung Vorſchrift, was jedes Dominium und jeder Unterthan zum [illegible] hufe der Militär-Verpflegung bey einem ausbrechenden Kriege [illegible] der jährlichen Fechſung an Naturalien zu hinterlegen habe . . .

Hirſchling oder Reitzger, Beſchreibung dieſes giftigen Schwammes . .

Hirſe Der aus dem republicaniſchen Gebiethe nach Galizien für Conſumo [illegible] gehende Hirſe iſt in die Conſumo-Verzollung zu nehmen . . . .

—— Zoll- und Dreyßigſtbefreyung des Mehls von Hirſe und Heidekorn [illegible] Verkehr zwiſchen den deutſchen, galiziſchen und ungariſchen Provinzen.

—— Beſtimmung der Ausfuhrszoll für die Hirſe . . . . . .

Hirten Kein Hirte ſoll irgendwo in Dienſt genommen werden, wenn er nicht von ſeinem Seelſorger ein Religions-Zeugniß beygebracht hat . .

—— Briefe Der Trautſoniſche Hirtenbrief wird allen Predigern zur Bekanntrung mitgetheilt . . . . . .

—— —— Keinem auswärtigen Diöceſan iſt erlaubet, Hirtenbriefe ohne [illegible] läufige Genehmigung zu verkündigen . . . . . .

—— —— Der Hirtenbrief des Biſchofes zu Verona wegen Abſtellung [illegible] Mißbräuche bey dem Portiuncula-Ablaſſe wird den Ordinariis mitgetheilt . . . . . .

—— —— des Biſchofes von Seggau in Abſicht der Proceſſionen . . .

—— —— wegen der Ablässe . . . . . .

—— —— ſind von den Biſchöfen vor ihrer Kundmachung der Landesſtelle vorzulegen . . . . . .

Hoch-Amt Die Schauertage an Werktagen mit einem Hochamte zu feyern wird verbothen . . . . . .

—— Verrath Begriff deſſelben, und deſſen Beſtrafung . . . . .

...ktung der ...ordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
. . . .	—	—	—	—	—	4	53	4	55					
rordnung.	8	July	1782	—	—	3	197	3	197					
rordnung.	19	Octob.	1782	—	—	3	198	3	198					
fdecret . .	30	Nov.	1783	—	—	3	199	3	199					
fdecret .	10	Jän.	1783	—	—	3	199	3	199					
rordnung.	15	Jäu.	1783	—	—	3	200	3	200					
rordnung.	14	März	1783	—	—	3	200	3	200					
rordnung	6	April	1784	—	—	7	46	7	51					
ıb. Verord. ir Böhmen	9	April	1785	—	—	11	38	11	43					
)fentschließ.	27	März	1786	—	—	11	38	11	44					
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	17	423					
:eisschreib. n Galizien .	2	Dec.	1784	—	—	11	148	11	148					
ofdecret . .	8	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	171			
ofdecret . .	25	May	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	212	
ofdecret . .	15	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	45	
Vien. . . .	1	Jän.	1752	—	—	2	52	2	53					
ofdecret . .	4	Febr.	1782	—	—	2	67	2	193					
ofdecret . .	20	Febr.	1782	—	—	2	206	2	361					
Gräh. . . .	18	Jän.	1782	—	—	2	240	2	410					
ofdecret . .	7	Anguſt	1787	—	—	—	—	13	654					
ofdecret . .	17	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	107			
Verordnung.	29	May	1785	—	—	10	863	10	863					
Patent . . .	2	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	

Von Hochw — Höck.

Hoch=
—— Würdigstes ist vom Militär zu begleiten, wenn es zu Kranken tragen wird . . . . . .
—— —— Wie sich die geduldeten Religions=Verwandten zu benehmen h wenn ihnen das Hochwürdigste zu Gesicht kömmt . . . .
—— —— Der Mißbrauch bey Feuersbrünsten mit dem sanctissimum scheinen, wird abgestellet . . . . . .
—— Zeiten Bey Hochzeiten und Kindstaufen wird das Schießen Häusern verbothen . . . . . .
—— —— Von Hochzeiten, Kindsgeburten und Begräbnissen der Juden ben die Geistlichen an der Stola nichts zu fordern . . . .
—— —— Das Musiziren der Schullehrer bey Hochzeiten wird verbothen.
—— —— Denjenigen, welche bey Hochzeiten auf das Wild schießen, soll Gewehr confiscirt werden . . . . . .
—— —— der hauptgewerkschäftlichen Eisenarbeiter sind nur an Sonn= Feyertagen abzuhalten . . . . . .
—— Zeit=Gastereyen (Hochzeitmahle) bey dem Bauernvolke werden bothen . . . . . .
—— —— —— und Mahlzeiten bey Primizen haben nur einen Tag dauern . . . . . .
—— —— —— Die bey den Abhandlungen gewöhnlichen Zehrungen, die bey zu verheirathenden Mündeln gehaltenen Hochzeitmahl werden abgestellet . . . . . .
—— —— —— Den Unterthanen wird frey gelassen, die Hochzeitmah auch in ihrem eigenen Hause, oder in den obrigkeitlichen fernen zu halten . . . . . .
Höcker=Leute werden zum Verkaufe von Feilschaften in Wien eingefü Bestimmung in Absicht auf die Erlangung von Höckerbefugnissen.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther Band	M. Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
›freſcript .	15	April	1752	1	356									
›fdecret . .	9 20	Sept. Dec.	1783	—	—	2	289	2	466					
ıß. Verord. ı Galizien .	22	Febr.	178[illegible]	—	—	—	—	13	471					
›fentſchließ.	6	July	1752	1	367									
erordnung.	13	Febr.	1754	2	330									
erordnung.	17	Jän.	1756	3	350									
erordnung.	17	Juny	1766	5	61									
erordnung.	17	May	1768	5	297									
erordnung.	16	Auguſt	1775	7	349									
ub. Verord. n Böhmen.	15	Jän.	1787	—	—	—	—	13	55					
undmach. d. ›öhmiſchen Buberniums	24	März	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	42	
erordnung	28	July	1763	4	173									
›atent . . .	6	Dec.	1774	7	135									
›erordnung.	16	Auguſt	1775	7	349									
›ofdecret . .	27	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	27	
›erordnung.	16	Jän.	1756	3	305									
›ofdecret. .	24	Juny	1771	6	363									
›erordnung.	9	April	1784	—	—	6	51	6	48					
›ofentſchließ.	8	Juny	1785	—	—	8	39	8	38					
›erordnung.	3	May	1786	—	—	10	21	19	21					
›ofdecret. .	17	July	1788	—	—	—	—	15	23					
›ofkanzleyd.	18	Febr.	179[illegible]	—	—	—	—	—	—	4	43			

Von Höck — Hofb.

Höcker-Leute.

—— —— Einführung der Höckerleute in den Vorstädten Wiens. Bestimmungen wegen ihres Verkauf-Rechtes und ihrer Abgabe. Verfahren bey Verleihung der Höckerbefugnisse in Wien . . . . . .

Hof Um mit der Post befördert zu werden, ist die Erlaubniß des Reichsvicekanzlers, oder des Hof- und Staatskanzlers erforderlich . . . . . .

—— und Ehrenkalender, welchem Stämpel selbe unterliegen . . . . . .

—— Die bisher zur Raaber-Diöces gehörige in Niederösterreich liegende Pfarr Au wird der Erzdiöces einverleibet . . . . . .

—— Der Platz in Wien Hof genannt, wird zum Marktplatze bestimmet . .

—— Die Wegesstrecke zwischen Asch und Hof ist von einer und einer halben auf Eine und drey Viertel-Stationen erhöhet worden . . . . . .

—— und Apartement-Kleider der Damen werden abgestellet . . .

—— Agenten haben bey denen, keine bestimmte Summe enthaltenden Urkunden den Stämpel der zweyten Classe zu nehmen . . . .

—— —— dürfen künftig gleich den Gerichtsadvocaten Curateln, Administrationen u. d. gl. übernehmen . . . . . .

—— —— Den Ständen Schlesiens wird die Bestellung eines Hofagenten in Wien bewilliget . . . . . .

—— —— Instruction für die Hofagenten . . . . . .

—— Bau-Amt wird als Oberdirection zur Leitung der Cammeral-Bancal- landesständischen und städtischen Gebäuden aufgestellet . .

—— —— Räthe Den Hofbauräthen ist die sechste Diäten-Classe mit 10 fl. zugewiesen . . . . . .

—— Behelligungen Muthwillige, ungegründete Behelligung Sr. Maj. ist zu bestrafen . . . . . .

—— Behörden Siehe Hofstellen.

—— Beicht-Väter haben den Rang der k. k. Räthe, bey Commissionen nach den Bischöfen und wirklichen Prälaten, jedoch vor den obgleich infulirten Domherrn . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.										Anmerkung.
				M Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.		
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	71	
§. 14 d. Post-Ordnung.	16	Dec.	1748	—	—	11	438	11	438					
. . . . .	—	—	—	—	—	7 16	691 723	7 16	693 793					
Hofentschließ.	28	Dec.	1784	—	—	10	742	10	742					
Verordnung.	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	28			
Verordnung der Nieder-Oest. Regier.	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68	
Hofkammerd.	16	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	407	
Hofdecret. .	4	Jän.	1787	—	—	—	—	13	6					
. . . . .	—	—	—	—	—	7	691	7	693					
. . . . .	—	—	—	—	—	11	801	11	801					
Hofdecret .	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	299			
Patent . . .	1	Nov.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	75	
Hofdecret .	13	Octob.	1783	—	—	—	—	1	235					
Hofkammerd.	1	Dec.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	189	
Hofdecret. .	31	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	141	
Hofdecret .	27	Sept.	1773	6	621									

Von Hofb — Hofk.

Hof-

—— Bibliothek Von sämmtlichen in den k. k. Staaten neu aufgelegte und nachgedruckten Schriften, dann von Kupferstichen und Landkarten ist ein unentgeldliches Exemplar zum Gebrauche der k. k. Hofbibliothek abzuliefern . . . . . .

—— Commission zur Behebung der Urbarial-Streitigkeiten zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen wird aufgestellt . . . . . .

—— —— Wiederaufstellung der niederösterreichischen Erbsteuer-Hofcommission unter dem Vorsitze des niederösterreichischen Landmarschalls . .

—— —— in Studien- und Censurssachen wird aufgehoben . . . . . .

—— —— Errichtung einer Hofcommission in Studien-Angelegenheiten . .

—— —— in Steuersachen wird aufgehoben . . . . . .

—— —— Aufhebung der k. k. Central-Finanz-Hofcommission . . . .

—— —— Errichtung der Hofcommission in Commerzsachen . . . . . .

—— Concipisten und Registratoren bey Hofstellen haben den Rang als jüngste Hauptleute . . . . . .

—— —— sollen zu Gubernial-Secretärs befördert werden . . . . . .

—— Dienste Die Unterthanen sind künftig nicht mehr schuldig einige Hofdienste zu leisten . . . . . .

—— Gebäude die k. k. Burg und des Hofes Lustschlösser sind von der Vornahme der Conscription nicht ausgenommen . . . . . .

—— Gesuche Wie die Bescheide über, an die Länderstellen abgegebenen Hofgesuche zu verfassen . . . . . .

—— Kammer Bestimmung ihrer künftigen Geschäftszweige . . . . . .

—— —— Die Moderirung der Taxen wird der Hofkammer zugewiesen . .

—— —— erhält diejenigen Präsentationsrechte auf Pfarrbeneficien, welche die Jesuiten jure dominii privati besessen . . . . . .

—— —— Der Exjesuitenfond wird mit allen Herrschaften, Gütern und Gefällen an die Hofkammer übergeben . . . . . .

—— —— Die Administration aller beweglichen und unbeweglichen Güter der Ordensklöster wird an die k. k. Hofkammer übertragen . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofdecret . .	20	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	242	
ofdecret . .	23	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	75	
ofdecret . .	13	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	103	
Verordnung.	7	April	1774	7	28									
Patent . . .	26	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	1	113			
Hofdecret . .	8	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	209			
Hofdecret . .	20	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	240	
Hofdecret .	4	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	89	
Hofdecret . .	4	Febr.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	110	
Hofdecret .	20	Auguſt	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	269	
Hofreſcript .	8	May	1751	1	291									
Hofdecret .	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	75			
Hofentſchließ.	15	Jän.	1782	—	—	1	58	1	76					
Hofdecret .	28	Sept.	1770	6	282									
Hofdecret . .	12	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	357	
Hofentſchließ.	2	Jän.	1762	4	98									
Hofentſchließ.	23	Febr.	1762	4	102									
Hofdecret . .	13	Nov.	1773	6	631									
Hofentſchließ.	7	July	1781	—	—	2	121	2	260					
Hofdecret . .	13	Jän.	1782	—	—	2	128	2	128					

Von Hofk — Hofk.

Hofkammer

—— —— Die Verwaltung der Berg- und Hammerwerke auf den Gütern Religionsfondes wird an die Hofkammer in Münz- und Ber[g]sen übertragen . . . . . .

—— —— und Miniſterial-Bancodeputation wird von der Hofkanzley trennet . . . . . .

—— —— Neue Organiſirung der Hofbehörden zur Leitung der innern [Ge]ſchäfte der k. k. Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Sie[ben]bürgen . . . . . .

—— —— Außer der k. k. Hofkammer, iſt keine andere Stelle befugt, [Pa]dem Gebrauche des Stämpels loszuzählen . . . . . .

—— —— Wirkungskreis der Hofkammer, dann der Cammeral- und Ban[co]Behörden . . . . . .

—— —— Die verſchiedenen ſelbſtſtändigen Abtheilungen der Hofkammer [na]lich: die geheime Credits-Hofcommiſſion, die Miniſterial-Ban[co]Hof-Deputation und Commerzhofſtelle, dann die Hofkammer [in] Münz- und Bergweſen wird aufgehoben, und unter dem Nah[men] allgemeine Hofkammer vereiniget . . . . . .

—— Kanzley böhmiſch-öſterreichiſche Einrichtung derſelben nach Aufhe[bung] des Directoriums . . . . . .

—— —— Standeserhöhungen ſind nach der Pragmatical-Verordnung [vom] 3. October 1746 für Böhmen erſt dann von den Länderſtellen [vor]zu machen, wenn von Seite der böhmiſch öſterreichiſchen Hofkan[zley] die Adels-Verleihung erlaſſen worden . . . . . .

—— —— erhält bey Aufhebung der Jägerey-Hofcommiſſion, die publi[ca] politica als: Vergütung der Wildſchäden, Jagdrobothen, [Er]haltung der Jägereyordnungen als Agenda . . . . . .

—— —— Wer ſich bey Almoſen-Sammlungen nicht mit einem von Sr. [Ma]jeſtät oder durch die böhmiſche Hofkanzley erhaltenen Sammlung[s]briefe ausweiſen kann, iſt anzuhalten und zu beſtrafen . . .

—— —— erhält diejenigen Präſentationsrechte auf Pfarrbeneficien, [wel]che die Jeſuiten ex jure aut titulo alio, quam jure dominii priv[ato] beſeſſen . . . . . .

—— —— Die Sanitäts-Hofdeputation wird aufgehoben, und ihr Geſch[äft] ſo viel es den Geſundheitsſtand der deutſchen Erblande betr[ifft] an die böhmiſch-öſterreichiſche Hofkanzley übertragen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ſentſchließ.	13	Juny	1786	—	—	10	765	10	765					
ſreſcript.	31	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	40			
ſdecret..	26	Auguſt	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	16	
ſkammerd.	2	Auguſt	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	165	
ſkammerd.	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	9	
ſdecret..	10	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	167	
ſentſchließ.	2	Jän.	1762	4	98									
ſdecret..	25	July	1768	5	353									
ſdecret..	22	Dec.	1770	6	314									
Patent...	10	Sept.	1773	6	618									
ſdecret..	13	Nov.	1773	6	631									
ſdecret..	4	Jän.	1776	7	489									

Von Hofk — Hofk.

Hofkanzler

—— —— Die besonders bestandene Studien-Hofcommission soll künftig der böhmisch-österreichischen Hofkanzley in besonderen Sitzungen abgehalten, und die Vorfälle durch vier abgetheilte Referate von den vier Facultäten von verschiedenen Referenten in Vortrag gebracht werden. Bestimmung wegen der dießfälligen Berichtsendung . . . . . .

—— —— Nach Aufhebung der Steuerregulirungs-Hofcommission und Steuerregulirungs-Obercommissionen werden die Steuer- und Urbarsgeschäfte an die Länderstellen und leitende Hofkanzley übertragen . . .

—— —— Convention zwischen Sr. Maj. Kaiser Leopold II. und dem Reichs-Erzkanzler wegen Ausfertigung bei Standes-Erhöhungs-Diplomen zwischen der Reichs- und der Hofkanzley . . . . . .

—— —— Die niederösterreichische Erbsteuer-Hofkommission wird wieder hergestellt; jedoch hat es in Ansehung der Recurse bey der Verordnung vom 6. May 1785 zu verbleiben, nach welcher die Recurse an die Hofkanzley zu gehen haben . . . . . .

—— —— Die siebenbürgischen Geschäfte werden von der königlich-ungarischen Hofkanzley getrennt, und eine eigene Hofkanzley für Siebenbürgen errichtet . . . . . .

—— —— Errichtung der illyrischen Hofkanzley . . . . . .

—— —— Die Hofkanzley wird zur Veranstaltung und Herausgabe einer vollständigen Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen beauftraget, und diese Sammlung allen Obrigkeiten und Magistraten empfohlen . . . . . .

—— —— Alle Berichte zur Besetzung der Damenstiftplätze haben an die Hofkanzley zu gelangen, die Benennung zu allen erledigten Stiftsdamenstellen in der ganzen Monarchie ist Ihro Majestät der Kaiserin überlassen . . . . . .

—— —— Straßenbau-Angelegenheiten gehören in den Wirkungskreis der politischen Hofkanzley . . . . . .

—— —— Gesetzsammlungen von was immer für einer Art dürfen nicht zum Drucke befördert werden, wenn nicht hierzu vorläufig die Einwilligniß von der böhmisch-österreichischen Hofkanzley ertheilet worden ist . . . . . .

—— —— erhält nach Aufhebung der Studien- und Censurs-Hofcommission die Leitung der Studien- und Censursgeschäfte . . . . .

—— —— Alle Provinzial-Baugegenstände unterstehen der politischen Hofkanzley . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.													
ofentschließ.	16	Jän.	1778	8	128									
ofdecret . .	22	März	1790	—	—	—	—	—	—	1	2			
ofkanzleyd.	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	191			
Patent . . .	26	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	1	113			
Hofdecret . .	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	99			
Hofdecret . .	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	99			
Hofdecret . .	6	May	1791	—	—	—	—	-	—	2	142			
Hofdecret . .	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	114			
Hofdecret . .	16	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	201			
Hofdecret . .	19	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	202			
Hofdecret . .	8	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	209			
Hofkammerd.	23	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	27			

Von Hofk — Hofk.

Hofkanzley

—— —— wird mit der Hofkammer-, Miniſterial-, Banco-Deputation- Commerzhofſtelle unter den Nahmen Directorium der ung- ſiebenbürgiſchen und deutſchen Erbländer wie auch in publicis ſer letztern, vereiniget . . . . . .

—— —— hat künftig unter dem Ausdrucke »vereinte Hofkanzley« alle ſche Geſchäfte der geſammten deutſchen Erblande, Galizien ſeiner Zeit Italiens, wenn daſſelbe ganz eingerichtet ſeyn zu beſorgen . . . . . .

—— —— wird ermächtiget, alle Auswanderungsgeſuche für männliche Ju duen zu erledigen . . . . . .

—— Kriegsrath So oft ein Soldat oder Staatsbedienter vom Hofkri rathe oder einem Landgerichte verurtheilt wird, ſoll dem Regim davon die Nachricht gegeben, und das von einem Landgericht fällte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Nachricht und Verfü eingeſendet werden . . . . . .

—— —— Wenn Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen dem Hofkriegsr und Civilſtellen entſtünden, worüber man ſich nicht verglei kann, ſollen beyderſeitige Beweggründe zur höchſten Entſchei übergeben werden . . . . . .

—— —— Ohne Einwilligung des Hofkriegsrathes dürfen Regimenter k Schulden machen . . . . . .

—— —— Die ungariſche Leibgarde hat als ein Militärcorps unter dem H kriegsrathe zu ſtehen . . . . . .

—— —— Sanitätsfehden (Paſſeports) für die nach der Türkey abgehenden K teyen, welche nicht vorher mit einem hofkriegsräthl. Paſſe verſ ſind, ſollen nicht ausgefertiget werden . . . . . .

—— —— Mit den Landgeſtürten wird eine andere Einrichtung getroffen, alle Beſchäller dem Hofkriegsrathe übergeben . . . . .

—— —— erhält die Beſorgung der Gränzenhaltung, der Cordons- und K tumazſtationen ꝛc. . . . . .

—— —— Bedingungen zur Anſtellung bey dem Kriegs-Departement

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofrescript .	17	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	252	
Decr. der vereinten Hofstelle. . . .	26	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	16	
Hofdecret . .	19	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	302	
§. 19 der Jurisdictions-Norme für Civil- u. Militärstellen .	14	Sept.	1745	1	23									
Patent . . .	31	Dec.	1762	4	137									
§. 31 der Jurisdictions-Norme für Civil- u. Militärstellen .	14	Sept.	1745	1	25									
Patent . . .	31	Dec.	1762	4	141									
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	66									
Verordnung.	20	Nov.	1760	4	40									
Patent . . .	31	Dec.	1762	4	133									
Hofdecret . .	26	August	1769	5	444									
Hofentschließ.	8	Febr.	1774	7	20									
Hofdecret . .	4	Jän.	1776	7	490									
Hofdecret . .	12	Febr.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	31	

Von Hofl — Hofr.

Hof-

—— Lager Reiſen der Unterthanen an das Hoflager und dießfällige G meinde-Collecten werden verbothen . . . . . .

—— Marſchall-Amt Jurisdiction des Oberſthofmarſchall-Amtes zu E ſorgung der, bey Bothſchaften und Geſandtſchaften ſich erg benden Rechtsangelegenheiten, dann derjenigen, ſo von d Reichshofrathe dahin delegiret werden . . . . . .

—— —— —— Das Oberſthofmarſchallamt gehört nicht unter die dem A pellations-Gerichte untergeordneten Behörden; es kann d her von ſelben nicht in den Erſatz der Gerichtskoſten oder i eine Strafe verfället werden . . . . . .

—— Meiſter Das Verboth der Privatprüfungen erſtrecket ſich auch auf Hof meiſter und Stundenlehrer . . . . . .

—— Poſten Jene Poſtmeiſter, die Hofpoſten nicht gehörig befördern, ver lieren das Rittgeld, und verfallen auch in eine Retardanzſtrafe . .

—— Prediger haben den Rang der k. k. Räthe; bey Commiſſionen nach den Biſchöfen und wirklichen Prälaten, jedoch vor den, obgleich infulirten Domherrn . . . . . .

—— Quartier genießende, was für einen Beytrag ſelbe zur Armencaſſe zu ent richten haben . . . . . .

—— —— Die Hausinhaber der Stadt Wien und den Vorſtädten werden von der Laſt des Hofquartiers gegen eine ausgemeſſene Ablöſung im Gelde auf ewige Zeiten befreyet . . . . . .

—— —— Convention Sr. Maj. Leopold II. und dem Reichserzkanzler wegen Hofquartieren und andern Immunitäten der Glieder des Reichs hofrathes . . . . . .

—— Räthe Parification des Ranges der k. k. Hofräthe mit den General Majoren und Oberſten . . . . . .

—— —— aller Hofſtellen haben unter einander gleichen Rang . . . . .

—— —— Die Staatsräthe haben im Range allen Hofräthen vorzugehen . .

—— Rechnungs-Kammer Errichtung einer Hofrechnungskammer. . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	16	August	1776	7	536									
Hofentschließ.	14	Octob.	1785	—	—	9	513	9	513					
Hofdecret für Nied. Oest.	19	Dec.	1785	—	—	11	642	11	642					
Stud. Hof-Com. Decr.	23	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	84	
Hofdecret. .	20	Octob.	1785	—	—	4	52	4	43					
Hofdecret. .	27	Sept.	1773	6	621									
Verordnung.	17	Juny	1753	2	162									
Wien. . . .	16	Febr.	1781	—	—	1	151	1	183					
Hofentschließ.	15	Febr.	1782	—	—	1	151	1	183					
. . . . .	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	194			
Rangs-Reglement zwischen d. Militär- u. Civilstellen. .														
Hofrescript.	8	May	1751	1	291									
Hofrescript.	8	May	1751	1	291									
Hofentschließ.	7	Jän.	1762	4	109									
Hofentschließ.	2	Jän.	1762	4	98									

Von Hofr — Hofst.

Hof-Rechnungskammer
—— —— —— An diese sind die Rechnungen der Post- und Siegel-Beamten zu erlegen . . . . . .
—— —— —— wird aufgehoben, und eine Staatshauptbuchhalterey errichtet . . . . . .
—— Recurse gegen Gubernial-Erkenntnisse müssen in zwey Monathen eingebracht werden. Bey Erkenntnissen in schweren Polizey-Uebertretungen hat es jedoch bey der Vorschrift des Strafgesetzes zu verbleiben . . . . . .
—— Reisen Maßregeln wegen Vergütung der auf Hofreisen beschädigten oder ganz zu Grunde gegangenen Pferde . . . . . .
—— —— Bestimmung wegen der Ehrenbezeugungen, Paradirungen und Aufwartungen der Kreishauptleute bey Reisen Sr. Majestät . . .
—— —— Directivregeln zur Vergütung der bey Hofreisen vom Aerarium zu vergütenden Pferde mit Beziehung auf die Vorschriften vom 17. Jänner 1775 und 20. Dec. 1782 und Bestimmung der Frist wann die Vergütungsgesuche einzureichen sind . . . . . .
—— Secretäre Buchhalter und Buchhaltungsräthe haben den Rang als jüngste Oberstwachtmeister . . . . . .
—— Staat k. k. ist von der Mauthentrichtung befreyt . . . . . .

—— —— Bestimmung der Diäten für sämmtliche Hofstäbe . . . . .
—— —— Bewilligung der kleinen Hofuniform zu den gewöhnlichen Hofdiensten . . . . . .
—— Stellen Rangsausemssung für das Personale der Civil- und Militär-Behörden, sowohl der Hof als der Länderstellen . . . . . .
—— —— Bestimmung in Absicht auf die Befreyung der Hofstellen, Kanzleyen ꝛc. von dem Briefpostporto . . . . . .
—— —— Welchen Beytrag die Chefs der Hofstellen an die Armencasse zu entrichten haben, wenn sie Hofquartiere in Aerarial-Gebäuden genießen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	23	Febr.	1762	4	102									
Hofrescript.	27	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	254	
Hofdecret.	10	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	30	150	
Hofdecret.	20	Dec.	1782	—	—	4	43	4	44					
Handbillet.	16	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	102			
Hofdecret.	7	Dec.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	261	
Hofrescript.	8	May	1751	1	291									
Schranken-mauth-Pat.	16	May	1753	2	241									
Patent v. 31 May 1765 als Nachtrag zu dem Passage-Mauth-Patent.	31	May	1765	4	397									
Hofkammerd.	20	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	239	
Hofdecret.	13	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	173	
Hofrescript.	8	May	1751	1	291									
Patent.	20	Sept.	1751	1	308									
Verordnung.	17	Juny	1753	2	162									

Von Hofst — Holl.

Hofstellen ,
—— —— Einrichtung; und zwar für die Politica die böhm.-österr. Hofkanzley; für die Cammeralgefälle eine Hofkammer, Wiener Stadt-Banco; und für die Ausgab- und Berechnungsmängel eine neue Hofrechnungskammer . . . . . .
—— —— haben den Klagen der Unterthanen kein Gehör zu geben, wenn sie sich nicht mit dem Bescheide der Landesstelle ausweisen . . . .
—— —— Verfahren bey Einsendung der Rückstandsausweise über die von den Hofstellen unerledigten Berichte . . . . . .
—— —— Die Hofkanzley wird mit der Hofkammer, Ministerial- und Banco-Deputation und Commerz-Hofstelle unter dem Nahmen Directorium vereiniget . . . . . .
—— —— Erweiterte Wirksamkeit der Hof- und Länderbehörden . . . .
—— —— Die Hofkammer- Banco- und Commerz-Hofstelle wird mit der böhmischen österreichischen Hofkanzley vereiniget . . . . . .
—— —— Wie künftig die Correspondenz der Länder-Chefs mit den Hofstellen zu geschehen haben . . . . . .
—— —— Zu welchen Bauführungen dieselben die Bewilligung zu ertheilen haben . . . . . .
—— und Staatskanzley. Siehe Staatskanzley.
—— Taxe Von dem Ablösungs-Capitale der nicht landesfürstlichen Lehen ist die mit 5 Percento bestimmte Hoftaxe keineswegs abzunehmen . .
—— Trauer für die Civil-Uniform . . . . . .
Hohe Markt Der Platz in Wien, hohe Markt genannt, wird zum Marktplatze bestimmet . . . . . .
Höhere Schulen. Siehe Schulen.
Holland Waaren, die aus Frankreich, England, Holland, den Niederlanden und der Schweiz durch die k. k. Erländer nach der Türkey durchgehen, haben 1 Procent Transito-Gebühr zu bezahlen . . . . . .
—— Diese Begünstigung erstrecket sich auch auf jene Waaren aus Italien, welche durch die k. k. Staaten nach der Türkey oder nach Cherson ziehen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	2	Jän.	1762	4	98									
Hofdecret . .	24	August	1772	6	529									
Allerhöchstes Cabinets-Schreiben.	17	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	
Hofrescript .	17	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	252	
Patent . . .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	
Hofdecret . .	8	May	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	87	
Hofdecret .	6	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	5	
Hofdecret . .	14	Jän.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	2	
Hofdecret für In. u. Ober-Oesterreich.	10	Jän.	1788	—	—	—	—	16	906					
Hofdecret . .	8	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	46	206	
Verordnung.	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	28			
Verordn. der Ried. Oest. Regierung .	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68	
Hofdecret .	27	Febr.	1784	—	—	3	25	3	270					
Hofdecret . .	21	Nov.	1782	—	—	3	25	3	271					

Von Holl — Holz.

Holländer Ducaten (vor falschen) wird gewarnt . . . . . .

—— —— (nachgemachte) mit der Jahrzahl 1766 sind nicht anzunehmen . .

—— —— erhalten in allen Erbländern wie vorhin den Curs . . . . .

—— —— sind bey jüdischen Heirathstaxen zu 4 fl. 30 kr. anzunehmen . .

—— —— Bestimmung des Werthes der in Galizien in Umlauf gestatteten Holländer-Ducaten . . . . . .

—— —— können von allen Cassen in Zahlungen den Parteyen hinausgegeben werden . . . . . .

—— —— geändelte, vollwichtige werden auf 4 fl. 28 kr. gesetzet . . .

Holz soll auf öffentlichen Märkte verkauft werden; Strafe für den Holz-Vorkauf . . . . . .

—— um das Holz zu ersparen wird die Setzung der Maybäume verbothen . .

—— Der Verkauf des Bündelholzes, welches Klaubholz ist, wird verbothen . .

—— Licht und Geräthschaften gebühren dem Oberofficiere nicht vom Lande . .

—— Licht und Liegerstätte gebühren dem auf dem Lande bequartirten Soldaten . . . . . .

—— Wie bey dem Verkaufe des Holzes am Podskal zu Prag sich zu benehmen . . . . . .

—— zu ersparen, ist Wasen und Erdtorf zu graben und einzuführen . . .

—— Das freye Holzschlagen der Bürger in Gemeinde-Wäldern wird verbothen . . . . . .

—— Auf dem Lande sind die Gebäude nicht ganz von Holz aufzuführen . .

—— Die Straßen sind nicht mit Holz zu bebrücken, sondern mit Steinen auszufüllen . . . . . .

—— das windfällige und zu andern Bestimmungen unbrauchbare ist zum Aschenbrennen zu verwenden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Verordnung.	26	Sept.	1757	3	355									
Hofdecret. .	24	Nov.	1781	—	—	4	6	4	6					
Nachricht. . .	28	Nov.	1785	—	—	9	246	9	246					
Nachricht. . .	27	Febr.	1786	—	—	11	313	11	313					
Hofdecret .	7	August	1772	6	516									
Patent . . .	14	July	1774	7	73									
Gubern. Verordnung . .	8	März	1787	—	—	—	—	14	527					
Hofdecret. .	8	Febr.	1787	—	—	—	—	14	225					
Hofbescheid .	7	May	1787	—	—	—	—	84	225					
Hofdecret. .	24	July	1789	—	—	—	—	18	229					
Verordnung.	28	Sept.	1740	1	5									
Hofentschließ.	16	Nov.	1762	4	122									
Patent . . .	10	Febr.	1741	1	6									
Wald-Ordn.	15	Sept.	1766	5	100									
Verordnung.	28	May	1748	1	44									
Milit.-Regl.	13	July	1748	1	53									
Milit.-Regl.	13	July	1748	1 1	54 56									
Patent . . .	16	April	1751	1	287									
Hofentschließ.	11	Dec.	1751	1	328									
Patent . . .	26	Jän.	1753	2	160									
Hofrescript .	21	July	1753	2	179									
Hofrescript .	21	July	1753	2	179									
§. 8 der Holz- und Wald-Ordnung. .	5	April	1754	2	340									
Patent . . .	16	Sept.	1766	5	87									

Von Holz — Holz.

Holz
—— verzehrende Fabriken sind nur in holzreichen Gegenden anzulegen .
—— Kein Unterthan darf in seinen eigenen oder Gemeinde-Waldungen ohne Erlaubniß seiner Grundherrschaft Holz fällen . . . . . .
—— Die holzverschwenderische Bauart zu vermeiden, sind die Grundmauern der Ställe, Stadel, Schupfen ꝛc. von Stein oder Ziegel aufzuführen . .
—— In Dörfern sind die Straßen bloß mit Steinen auszufüllen . . . .
—— Das Holz zum Kohlenbrennen muß im Winter ausgehaut, und im Sommer zu Kohlen verbrennet werden . . . . . .
—— Welches Holz die Korbmacher gebrauchen können . . . . . .
—— Handwerker müssen ausgetrocknetes Holz zur Arbeit nehmen . . . .
—— auszuführen wird verbothen . . . . . .
—— ist nur vom Monathe December bis Februar zu fällen . . . . . .
—— Die mit Holz zu Markte fahrenden Waldbauern sind verpflichtet ihr Holz aufkloftern zu lassen . . . . . .
—— welches Häckler verkaufen, soll nicht überspalten und auf Betrug gestellt werden . . . . . .
—— um den Nachwuchs des Holzes nicht zu hemmen, sind in den Kirchen und bey Prozessionen keine Bäume zu setzen . . . . . .
—— Zum Kalk-, Ziegel- und Kohlholzbrennen soll vorzüglich das starke, überständige, dürre Holz und aus den weit entlegenen Wäldern abgegeben werden . .
—— An jenen Orten, wo das Holz auf den Flößen nach Wien und auf das flache Land zum Verkaufe gebracht werden kann, sollen keine kleine Eisen- und Blechhämmer, Glashütten und Pottaschsiedereyen angelegt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
. . . . .	5	April	1754	2	339									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	109									
Wald-Ordn.	5	April	1754	2	338									
Verordnung.	27	Octob.	1758	3	473									
Patent . . .	5	April	1754	3	341									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	98									
Patent . . .	3	Jän.	1775	7	157									
Verordnung.	5	April	1754	2	341									
Holz- und Waldordn.	5	April	1754	2	339									
Holz- und Wnldordn.	5	April	1754	2	340									
Holz- und Waldordn.	5	April	1754	2	341									
Holz- und Waldordn.	5	April	1754	2	239									
Waldordn. .	5	April	1754	2	338									
Verordnung.	27	Octob.	1758	3	470									
Verordnung.	10	April	1754	2	347									
. . . . .	—	—	1758	3	403									
Verordnung.	27	Octob.	1758	3	476									
Wald-Ordn.	15	Sept.	1766	5	100									
. . . . .	28	Juny	1776	7	528									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	105									
§. 52 d. Wald-Patents . .	15	Sept.	1766	5	109									

Von Holz — Holz.

Holz

—— und Kohlen-Einfuhr aus der Fremde ist mauthfrey . . . . . .

—— Die Unterthanen dürfen kein Holz ohne Vorwissen der Herrschaft, und ohne vorläufige Auszeichnung desselben in ihren eigenthümlichen Waldungen abstocken . . . . . .

—— Anempfehlung eines Zinnoberfirnisses gegen die Faulniß des Holzes . .

—— Behandlung des Holzes, des Kupfers und der Metalle in der Contumaz . .

—— Vorschrift für den Verkauf des Holzes im Großen und Kleinen . . .

—— ist den Bindern inner Landes zu verschaffen, und daher sind die Eichenwälder zu schonen . . . . . .

—— Die Schifffahrer haben auf rheinische Art ihre Fahrzeuge aus harten Holze zu bauen . . . . . .

—— Wie der oberpfälzischen Dorfgemeinde zu Möhring das Holz aus den Tachauer Waldungen passieren zu lassen sey . . . . . .

—— welches am Charsamstage vor den Kirchen angezündet wird, soll sorgfältig ausgelöscht, und Niemanden gestattet werden, brennendes Holz wegzutragen . . . . . .

—— welches auf dem Lande erkauft worden, wird den Schiffmeistern und Holzhändlern nach Wien zu führen verbothen . . . . . .

—— Unterricht, wie das Bauholz wider Feuer, Faulniß und Wurmstiche verwahret werden kann . . . . . .

—— Ohne schriftlicher Ansage ist weder Holz noch andere mauthbare Waare zur Verzollung anzunehmen . . . . . .

—— Das Holz in Schulen wird nicht in natura beygeschafft, sondern die Schuldirektoren haben selbes beyzuschaffen. Die Hofkammer weiset die Geldbeträge an . . . . . .

—— Weder Bodenstiegen noch Rauchfänge dürfen von Holz gebauet werden . .

—— Alle auswärtige Holzhändler müssen das auf die Schiffe zu bringende Holz in jenen Qualitäten sortirt fortschwemmen, wie es in der Taxordnung vorgeschrieben ist . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofentschließ.	13	Jän.	1769	5	398									
Hofentschließ.	11	Febr.	1769	5	401									
Hofdecret .	10	July	1769	5	438									
Sanit. Norm.	2	Jän.	1770	6	66									
Patent . . .	14	May	1770	6	230									
Hofdecret . .	28	Sept.	1716	7	570									
Patent . . .	1	August	1777	8	63									
Hofentschließ.	23	Jän.	1778	8	155									
Verordnung.	20	April	1779	8	236									
Verordnung.	3	Nov.	1779	8	390									
Verordnung.	28	Sept.	1781	—	—	1	249	1	290					
Verordnung in Böhmen.	3	May	1782	—	—	3	20	3	266					
Hofdecret .	13	August	1784	—	—	1	430	1	493					
§. 3 und 4 der Feuerordn. f. Landstädte und Märkte.	7	Sept.	1782	—	—	1	256	1	302					
Verordn. in Böhmen. .	28	May	1783	—	—	1	194	1	238					

Von Holz — Holz.

Holz

—— An Holz und Salz soll den Mendikanten nichts als Almosen abgereicht werden . . . . . .

—— Die Güterbesitzer sind verbunden, den Unterthanen das nöthige Holz au ihren Wäldern abzureichen . . . . . .

—— Von dem Reservate der Waldungen zu Holz und Kohlen kommt es so weit ab, daß der Landesfürst in dem übelsten Falle sich des Waldungs-Reservates in dem nähmlichen Rechte wie zuvor bedienen könne . . . .

—— Weder Bau noch Tischlerholz darf auf den Hauptstraßen gelitten werden . .

—— Die Zünftigkeit bey dem Holzhandel ist aufgehoben, und Jedermann i der freye Holzhandel eingestanden . . . . . .

—— Neue Holztaxe für die Stadt Prag . . . . . .

—— Die Entfremdung oder Verhehlung der auf dem Muhrflusse verunglückten Holzgattungen ist verbothen . . . . . .

—— Allgemeine Einstellung der Holz-, Preis-, Schwemm- und Fuhrlons-Taxirung . . . . . .

—— Die Einschreitung der Holz-Commissäre bey dem Aukaufe des Holzes in Prag und die damit verbundene Bolleten-Geldentrichtung hängt von dem freyen Willen der Käufer ab . . . . . .

—— Wer die Schulen zu erbauen hat, ist nach der Verordnung vom 16. October 1787 auch schuldig das Holz zur Beheitzung der Schulen herzugeben . . . . . .

—— Ordnung für Bau- und Tischlerholz . . . . . .

—— Zur Hintanhaltung der Holzverschwendung sind in Steyermark und Kärnthen die Gebäude von Stein und Ziegeln aufzuführen . . . . .

—— Zimmerleute sollen ohne Vorwissen des Eigenthümers kein Holz sich zueignen . . . . . .

—— zum Unterhalte jener Brücken, welche zum Straßenzuge gehören, ist mauthfrey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret. .	9	Octob.	1783	—	—	—	—	2	236					
Patent . . .	12	Jän.	1784	—	—	6	17	6	16					
Verordnung.	17	März	1784	—	—	7	541	7	541					
§. 3 d. Polizeyordnung in Brünn.	12	Juny	1786	—	—	10	272	10	273					
Hofdecret. .	26	Febr.	1787	—	—	—	—	13	334					
Hofdecret . .	26	Febr.	1787	—	—	—	—	13	335					
Gubern. Verordnung . . §. 30 des 2. Thl. d. Ges. Buches über Verbrech. u. Strafen .	23	Juny	1787	—	—	—	—	13	339					
	—	—	—	—	—	—	—	13	882					
Hofdecret . .	2	July	1787	—	—	—	—	13	337					
Hofdecret . .	12	Nov.	1787	—	—	—	—	13	337					
Hofdecret . .	17	Dec.	1788	—	—	—	—	17	593					
Hofdecret . .	18	Feb.	1791	—	—	—	—	—	—	2	79			
Hofdecret . .	25	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	217			
Hofdecret. .	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	
Verordnung.	14	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	
Hofkammerd.	26	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	82	

Von Holz — Holza.

Holz

—— Die seit dem Jahr 1784 allgemein eingeräumte Freyheit mit Brennh zu handeln, ist aufgehoben, und dieser Handel nur den Schiffmeistern u jenen, die von ältern Zeiten her eine eigene und besondere Erlaubn hierzu hatten, gestattet . . . . . .

—— Nachtrag zu den Verordnungen vom 27. July 1790 und 20. Novemb 1792 über die Länge und das Klaftermaß des zum Verkaufe nach Pr gelangenden Scheiter und Pramholzes . . . . . .

—— Satzung für das nach Wien kommende Brennholz . . . . . .

—— Vorsichtsmaßregeln gegen Mißbräuche bey dem Verkaufe des Brennholzes . . . . . .

—— Benennung der bearbeiteten Holzgattungen, welche aus Westgalizien ohn Paß auszuführen erlaubt sind . . . . . .

—— Wie sich rücksichtlich der Holzung in den Waldungen der kaiserl. und a dern Staatsgüter in Galizien zu benehmen sey . . . . . .

—— Wie sich in Absicht auf die Ausfuhr und Verzollung der Holzgattungen zu benehmen . . . . . .

—— Beseitigung der Unfüge bey dem Verkaufe des Brennholzes in Wien . .

—— Von jeder nach Wien gebrachten Klafter Brennholz muß zum Besten des Armenfonds ein Beytrag pr. 6 kr. eingehoben werden . . . . . .

—— Asche Wie sich bey dem Verkaufe der Holzasche in Absicht der Pottaschenlieferanten zu benehmen sey . . . . . .

—— Aufschlag mit 3 kr. von jeder Klafter Brennholz und vom Bauholze die Hälfte des gewöhnlichen Aufschlages wird für die Armencasse bewilliget . . . . . .

—— Ausscheiber erhalten eine eigene Vorschrift . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofkanzleyd.	26	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	135	
Kundmach. d. böhmischen Guberniums Verordnung.	27	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	140	
	29	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	5	140	
Hofdecret. .	15	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	49	
Gubern.-Verordnung in Steyermark	31	Octob.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	72	
Gub Verord. in Steyermark . . .	19	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	195	
Hofkammerd.	17	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	179	
Hofkammerd.	3	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	61	
Hofdecret. .	14	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	170	
Verordn. der Nieder-Oest. Regierung..	16	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	438	
Hofkanzleyd.	13	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	44	100	
Hofentschließ.	30	Dec.	1786	—	—	11	106	11	102					
Verordnung.	27	Juny	1753	2	163									
Holzgestätten Ordnung. .	28	August	1753	2	190									

Von Holzc — Holzh.

Holz-
—— Contracte mit Ausländern ohne höchsten Consens anzustoßen, ist u
terſagt . . . . . .
—— Diebstähle und Waldfrevel zu verhüthen, wird das Holzklauben d
Inwohnern aus der Umgegend Wiens gegen Zettel der Ortsobr
keiten gestattet. Festsetzung der Strafe auf Holzdiebereyen .
—— —— Wie selbe zu behandeln sind, wenn sie in landesfürstlichen ode
auch Privat-Waldungen geschehen . . . . . .
— —— Wie die Holzdiebereyen in Galizien zu behandeln sind . . .
—— Fabricate Die Dominien der holzreichen Gegenden werden zu Ein
führung der sogenannten Berchtoldsgadner Waaren aufgemuntert.
—— Flößung Siehe Holzschwemmung.
—— Fuhren halber, wie sich an Sonn- und Feyertagen zu achten sey . .
—— —— zum eigenen Gebrauche mit Brennholz, sind mauthfrey, bey Bau
holz ist jedoch die ganze Mauth zu entrichten . . . . . .
—— Gestätten-Ordnung womit die Holzsetzer, Holzversilberer, die
Fuhrleute, Fliegenschützen, Holzausscheiber, Holzleger, Ab
halbierweiber, Sackträger, Holzschneider, Weinsteckenhänd
ler, Steckenzähler und Strappler die nöthigen Vorschriften
erhalten . . . . . .
—— —— —— Allgemeine für Wien . . . . . .
—— Groschen wird in Prag wieder eingeführt, jedoch ist der Ueberschuß
wie vormahls an den Polizeyfond zu verwenden . . . . . .
—— Häckler sollen das Holz nicht überspalten, und sich alles Betruges enth
halten . . . . . .
—— Handel in Häusern unbefugter Weise zu treiben wird verbothen, und
ist das Holz von Bauern entweder auf die Gestätte, oder auf den
Markt zu bringen . . . . . .
—— —— ist jedem zu Wasser und zu Land frey gestattet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofrescript.	24	July	1744	1	16									
Hofentschließ.	21	August	1767	5	203									
Patent . . .	26	Jän.	1770	6	153									
Hofdecret. .	10	July	1785	—	—	9	301	9	301					
Hofdecret. .	19	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	52	
Hofentschließ.	19	Octob.	1785	—	—	9	311	9	311					
Verordnung.	30	März	1772	6	459									
Hofkanzleyd.	23	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	28			
Holzgestätten Ordnung. .	28	August	1753	2	190									
Nachtrags-Verordnung	15	Jän.	1788	—	—	—	—	15	675					
Verordnung des Wiener Magistrates	12	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	62	
Hofdecret. .	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	164			
Gub. - Verordnung in Böhmen .	19	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	151	
. . . . .	—	—	1758	3	403									
Verordnung.	28	Nov.	1740	1	5									
Hofdecret. .	3	Octob.	1785	—	—	8	233	8	234					

Von Holzh — Holzschl.

Holzhandel
—— —— Ordnung für Tischler- und Bauholz, wornach dessen Freyge aufgehoben, und dergleichen Holz nur auf dem Markte zu kau gestattet, auch jeder Winkelkauf verbothen wird . . . . .
—— —— wird in Klagenfurt freygegeben . . . . . .
—— —— Der im Jahre 1784 freygegebene Brennholzhandel in Oesterr wird aufgehoben, und hierzu nur die befugten Schiffmeister u andere, mit Concessionen betheilte Holzhändler, berechtiget .
—— Händler sollen die ergangenen Verordnungen befolgen, und sich v allen Bevortheilungen enthalten . . . . . .
—— —— sollen das im Lande erkaufte Holz nicht nach Wien führen .
—— —— Den Wiener Holzhändlern ist untersagt, von den zu verkaufend Aerarial-Hölzern einiges an sich zu bringen . . . . . .
—— Klauben ist nicht zum Verkaufe, sondern nur zur eigenen Nothdu erlaubt . . . . . .
—— —— Unter welchen Vorsichten das Holzklauben gestattet wird . . .
—— und Kohl-Meister Die Holz- und Kohlmeister, welche nähmlich ein bestimmten Raum des Waldes abstocken, sind vom Mil befreyet . . . . . .
—— Leger Benehmungs-Vorschrift für selbe . . . . . .
—— Mangel abzuhelfen, sollen besonders in feuchten Gegenden, Erlen u Weidensetzlinge gepflanzet werden . . . . . .
—— Satzung in Wien wird aufgehoben, und jeden Obrigkeiten und Hol lieferanten gestattet, Holz ohne Satzung nach Wien zu liefern . .
—— Schlagung soll von unten bis oben des Berges durchaus gleich vorg nommen und alles darauf stehende Holz abgeräumet werden .
—— —— Der Holzschlag soll so viel möglich bey und nächst der Erde vorg nommen, und das hohe Stockmachen vermieden werden . .
—— — (freye) sollen Bürger in Gemeinde-Wäldern nicht vornehmen .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
›ofdecret. .	18	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	79			
›ofdecret. .	25	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	217			
›ofkanzleyd.	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	
›ofdecret. .	26	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	135	
. . . . .	—	—	1758	3	403									
Verordnung.	3	Nov.	1779	8	390									
Verordnung.	5	Dec.	1786	—	—	10	245	10	247					
Verordnung.	28	May	1748	1	44									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	107									
§. 10 d. Jagd- und Wild- schützenordn.	28	Febr.	1786	—	—	11	493	11	493					
Hofdecret. .	18	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	20	
Holzgestätten Ordnung. .	28	August	1753	2	190									
Hofrescript.	31	August	1753	2	225									
Hofentschließ.	12	July	1784	—	—	6	132	6	149					
Patent . . .	31	July	1752	1	369									
Patent . . .	31	July	1752	1	369									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	87									
Patent . . .	26	Sept.	1753	2	16(									

Von Holzſchl — Holzſp.

Holzſchlagung
—— —— hat vom Monathe December bis letzten Hornung zu geſchehen .

—— —— Einleitung zu einem wohlgeordneten Holzſchlage und der Nach-
lung des Holzes . . . . . .

—— —— Die Bäume in den Waldungen mit der Hacke zu ſchlagen wird
bothen; Unterricht auf welche Art in den k. k. Waldungen mit
Säge gefället werden . . . . . .

—— —— Holzſchläge ſind ordentlich und nicht hin und her zerſtreut in
Bergen und Waldungen anzulegen . . . . . .

—— —— betreffende Aufſicht durch die Waldförſter . . . . . .

—— —— Nur beym Holzſchlage iſt es geſtattet, dem robothenden Unterth
vorzuſchreiben, wie viel er zu fällen hat . . . . . .

—— —— Beſtimmung, wegen Benützung der Waldungen und Holzſchl
auf verpachteten Staatsgütern . . . . . .

—— Schneider Benehmungs-Vorſchrift für ſelbe . . . . . .

—— Schreiber werden in Wien aufgehoben, und einem jeden Holzliefe
ten erlaubt, dieſes Geſchäft durch eigene Beſtellte zu beſorgen .

—— Schwemmung Alle Geldabforderungen für Auf- und Zuſchützung
Durchflöſſens beym Holzſchwemmen werden unterſagt . . . .

—— —— Es iſt Jedermann die Holzflöſſung oder Schwemmung nach Pr
durch ſeine eigenen Leute geſtattet . . . . . .

—— —— Joſeph Edler v. Tobenz erhält ein Privilegium zur Errichtung ei
Holzſchwemm . . . . . .

—— —— Landesfürſtlicher Schutz für die von dem Bisthume Gurk zu S
Salvator errichtete Holzſchwemme . . . . . .

—— Setzer Benehmungs-Vorſchrift für ſelbe . . . . . .

—— Späne oder Scheite ſind nach dem Holzhacken nicht auf der Gaſſe
gen zu laſſen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Waldordn.	5	April	1754	2	238									
Verordnung.	27	Octob.	1758	3	470									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	105									
Verordnung.	27	Octob.	1758	3	468									
Patent . . .	15	Sept.	1766	6	85									
Verordnung.	13	Octob	1759	3	564									
Patent . . .	15	Sept.	1766	5	87									
Hofentschließ.	11	Febr.	1769	5	401									
Patent . . .	13	August	1775	7	288									
Hofdecret . .	20	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	42			
Holzgestätten Ordnung. .	28	August.	1753	2	190									
Hofentschließ.	12	July	1784	—	—	6	132	6	149					
Hofentschließ.	17	Nov.	1783	—	—									
Verordnung.	17	März	1785	—	—	9	10	9	10					
Verordnung.	27	May	1784	—	—	6	132	6	148					
Patent . . .	1	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	41	
Hofkanzleyd.	16	July	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	
Holzgestätten Ordnung. .	28	August	1753	2	190									
Verordnung.	12	Octob.	1770	6	287									

Von Holzſt — Hopf.

Holz-
—— Stätte Ordnung für die Holzſtätte bey Wien . . . . . .

—— Verſilberer Benehmungs-Vorſchrift für ſelbe . . . . . .

—— Vorkauf in den Gegenden der Hauptſtadt Klagenfurt wird beſchränkt und die Schifffahrt auf dem Wertherſee zur Ueberbringung des Holzes für Jedermann frey erkläret . . . . . .

—— und Waldordnung' . . . . . .

—— —— für die Erzherzogthümer ob und unter der Enns . . . . .

—— —— Einleitung zur Holz- und Waldordnung . . . . . .

Honig Zollſatz auf den geläuterten und ungeläuterten Honig . . . . . .

Honorar Jeder Privatſtudierende an den Gymnaſien hat für jede Semeſter- oder Hauptprüfung nach der Verordnung vom 1. April 1792 2 fl. zu entrichten . . . . . .

Honig-Waſſer iſt bey der Einfuhr in die Verzollung zu nehmen . . . .

Hopfen Vorſchrift zur Begünſtigung des Hopfen-Anbaues, Verboth gegen die Ausſchlagung der Hopfenſätzlinge und dießfällige Strafe . . . . .

—— Maßregeln zur Verhinderung der Hopfenverfälſchung . . . . . .

—— Conſumozoll des galiziſchen Hopfens nach Ungarn und Siebenbürgen . .

—— Von dem Hopfen iſt bey dem Durchzuge durch Prag die Stadtmauth nur bey der Einfuhr abzunehmen . . . . . .

—— Handel Erweiterung, und wie Magiſtrate und Wirthſchaftsbeamte die Einballung des Hopfens gegen Verfälſchung zu ſichern, und darüber die Zeugniſſe auszuſtellen haben. Weiſung für die Mauthbehörden, daß ſie außer verſiegelten Hopfenzüchen und ohne Atteſtate keinen Hopfen paſſiren laſſen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
erordn. der Ried. Oest. Regierung..	14	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	249	
olzgestätten Ordnung..	28	August	1753	2	190									
ofkanzleyd.	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	
. . . . l. .	5	April	1754	2	338									
Verordnung.	27	Octob.	1758	3	468									
Wald-Ordn. für Oesterr. ob und unter der Enns .	15	Sept.	1766	5	82									
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	14	247					
Hofkammerd.	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	175	
Hofdecret..	24	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	86	
Hofdecret..	30	Nov.	1785	—	—	9	118	9	118					
Patent . . .	13	July	1758	3	417									
Patent . . .	14	August	1769	5	441									
Hofdecret..	14	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	156			
Hofdecret..	20	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	511	
Patent . . .	14	August	1769	5	441									

Von Hopf — Horny.

— Händler und Fuhrleute ſollen den böhmiſchen nicht mit pommeriſ
Hopfen vermiſchen . . . . . .

Hornpoſtel erhält, als Eigenthümer der Seidenzeug-Fabrik zu Wiener-Neu
die Befreyung von dem Ausfuhrszoll für die in das Ausland beſtim
Erzeugniſſe . . . . . .

— Chriſtian Georg, erhält ein Privilegium zu einem ſelbſtwebenden
berſtuhl . . . . . .

Horn-Vieh ſoll nicht in die Holzſchläge, Waldgründe und Maſſen getr
werden . . . . . .

— — Wie ſich bey den Krankheiten des Hornviehes zu benehmen ſey
— — Das von dem Profeſſor Wollſtein für die Seuche des Horn-
Schafviehes geeignete Buch wird empfohlen . . . . . .
— — Das Werk des Anton Koczian über die Urſachen der Hornviehſe
wird unentgeldlich vertheilet . . . . . .
— — Mittel gegen die Hornviehſeuche . . . . . .
— — Vorſichtsmaßregeln um die Ausſchwärzungen des Hornviehes
zu halten . . . . . .

— — iſt von der Salniterlauge abzuhalten . . . . . .

— — Vorſchriften zur Emporbringung der Hornviehzucht . . . .
— — Seuche Vorſichtsmaßregeln wieder die Hornviehſeuche . . .

— — Zucht Verbeſſerung durch Vertheilung der Hutweiden .
— — — iſt durch taugliche Stiere zu verbeſſern . . . . .
— — — Aufmunterung zur Emporbringung der Hornviehzucht .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Patent . . .	13	July	1758	3	420									
Verordn. *).	22	Jän.	1784	—	—	7	505	7	510					*) In diesem Patente wird sich auf die Verordnung v. 14. August 1769 berufen.
Hofdecret . .	6	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	265	
Hofdecret . .	25	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	160	
Patent . . .	20	August	1768	5	363									
Verordnung.	21	Sept.	1781	—	—	1	316	1	364					
Hofdecret . .	9	Nov.	1781	—	—	1	317	1	364					
Hofdecret . .	31	März	1785	—	—	8	369	8	366					
. . . . .	—	—	—	—	—	10	541	10	541					
Regierungs-Verordnung in Oest. ob der Enns .	1	März	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	10	164	
Kundmach. d. Landesstelle in Krain. .	25	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	124	
Hofdecret . .	14	Jän.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	32	54	
Kundmach. d. kärnthner. Landesstelle.	14	April	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	56	
Gub. Kundm. in Böhmen.	5	Octob.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	178	
Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain. . .	20	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	106	
Patent . . .	5	Nov.	1768	5	388									
Hofdecret . .	27	Jän.	1770	6	155									
Hofdecret . .	12	August	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	52	

Von Hrad — Hum.

Hradisch Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der Stadt Ungarisch Hradisch gelegenheitlich der ständischen Gravamina . . . . . .

Hradschin Wie die Gesuche um einen Prager Hradschiner Damenstifts-Platz einzurichten sind . . . . . .

Huf-Schmiede Den, auf dem Lande befindlichen Hufschmieden, welche von der alleinigen Hufschmiedarbeit sich nicht ernähren können, wird gestattet, Haken, Nägel, Zwecken u. dgl. zu verfertigen . . .

—— Schläge und dasjenige, was zur Schifffahrt nöthig ist, zu erhalten, ist Wassermauthinhaber schuldig . . . . . .

—— —— Regulirung des Hufschlages an der Donau . . . . . .

—— —— an der Donau zu erhalten, werden die Dominien enthoben, und deren Verwaltung dem Bancale übertragen . . . . . .

—— —— Zum Behufe der Erhaltung der Hufschläge und Treppelwege an der Donau werden Wassermauthen in Niederösterreich zu Theben, Nußdorf, Stein und Ybs, und in Oesterreich ob der Enns zu Struden und Engelharts-Zell angelegt . . . . . .

Hühner-Krämer Auf welchem Platze sie in Wien zu verkaufen haben . .

Hülfe-Leistung Gegen denjenigen, der dem Soldatenstande einen tauglichen Burschen entziehet oder ihm zur Flucht verhülft, hat die in der Verordnung vom 1. Sept. 1788 festgesetzte Strafe einzutreten . .

Hülfs-Priester welche bey deficienten Pfarrern die Pfarradministration versehen, haben vorzügliche Ansprüche auf Pfarrämter . . . . .

—— —— In welchen Fällen den deficienten Pfarrern ein Administrator oder ein Hülfspriester beyzugeben ist . . . . . .

—— —— welche bloß zur Bequemlichkeit der Pfarrer dienen, können vermindert, und auf andere Orte zur Verwaltung der Seelsorge verwendet werden . . . . . .

—— —— Die Hülfspriester sind zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern anzuweisen . . . . . .

Hülsen-Früchten sind in Wien auf dem neuen Markte zu verkaufen . .

—— —— Die Einfuhrszölle auf das Getreide, die Hülsenfrüchte, die Erdäpfel und den Reis sind aufgehoben . . . . . .

Humanitäts-Classen sollen zwey an Gymnasien nebst den drey Grammaticalclassen bestehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
Hofdecret .	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	285			
Hofkanzlepd.	14	Juny	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	159	
Hofdecret .	13	Sept.	1787	—	—	—	—	13	344					
Patent . . .	2	April	1755	3	185									
Verordnung.	—	—	1777	8	43									
Patent . . .	30	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	97	
Patent . . .	30	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	97	
Hofentschließ.	14	August	1753	2	186									
Hofdecret . .	9	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	8	
Hofdecret. .	15	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	
Hofdecret . .	15	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	
Hofkanzlepd.	25	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	202	
Hofdecret . .	16	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	94	
Verordnung.	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	29			
Hofdecret . .	24	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	475	
Hofdec. v. 10. Aug. u. Pat.	10	Sept.	1776	7	541									

Von Hum — Hunde.

Humanitäts-Classen

—— —— Jeder der zwey Humanitätslehrer muß bey seinen Schülern den ga
humanistischen Curs eben so durchführen, wie die Grammatical
rer mit den ihrigen in die Grammaticalclassen aufsteigen . .

Hunde Die Verarbeitung eines Hundes oder Katze ist bey den Weiß- und R
gärbern nicht als Unehrlichkeit anzusehen . . . . . .

—— sind durch die Abdecker bey vollem Mondscheine bey Mitternacht aufzu
gen und zu vertilgen . . . . . .

—— von der Straße in die Wildbahn, oder in die Wälder und Gestripp
lassen, wird verbothen . . . . . .

—— Katzen oder Vögel zu halten ist in den Contumaz-Stationen
bothen . . . . . .

—— Die Schußgebühr, welche Unterthanen mit 12 kr. für ihre auf dem
erschossenen Hunde zu entrichten hatten, wird abgestellt, jedoch
sie ihre Hunde ohne Kleppel nicht herumlaufen lassen . . . . .

—— welche auf den Straßen und Feldern herumlaufen, sollen mit einer K
te oder einem anhängenden Prügel versehen seyn . . . . . .

—— Verboth bey der Ochsentheilung in Wien als Zuschauer zu verweilen
oder Hunde mitzubringen . . . . . .

—— Die mit Affen, Hunden, Tanzbären ꝛc. herumstreichenden Italiäner sin
nicht zu dulden . . . . . .

—— Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung des Bisses eines wüthigen Hundes . .

—— die ohne Halsband herum irren, sind aufzufangen und erschlagen zu
lassen . . . . . .

—— Wie viel Hunde den Gewerbsleuten und Bauern zu halten gestat
tet sey . . . . . .

—— die in einem Walde oder Felde jagen, können von den Jägern des Ja
inhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nic
verstanden, die die Hüther zur Abtreibung des Wildes zu halten berech
tiget sind . . . . . .

—— Wenn wüthige Hunde erschlagen werden, sind selbe nicht ins Wasser zu
werfen, sondern tief in die Erde zu vergraben . . . . . .

—— Erneuerung der Verordnungen wegen Haltung der Hunde . . . .

...attung der ...ordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.													
...ud. Hof-...om. Decr.	31	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	304	
...frescript .	15	August	1750	1	208									
...rordnung.	7	Juny	1752	1	361									
...rordnung.	13	Febr.	1754	2	330									
...anitäts-...Norm. . .	2	Jän.	1770	6	86									
...ofdecret . .	24	May	1771	6	345									
...erordnung.	18	Dec.	1777	8	112									
...effentlicher ...Ruf	23	Nov.	1780	8	487									
...erordn. der ...N.Oest.Reg.	10	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	143	
...erordnung.	26	Juny	1781	—	—	1	228	1	271					
...erordnung.	7	Sept.	1781	—	—	1	307	1	354					
...erordnung.	24	Octob.	1785	—	—	8	365	8	362					
...ofentschließ.	10	April	1783	—	—	1	315	1	362					
...ofentschließ.	11	Sept.	1783	—	—	1	315	1	363					
...ofdecret . .	8	July	1784	—	—	6	271	6	316					
...ofdecret . .	13	April	1785	—	—	8	364	8	361					
§. 17 d. Jagd-Patents. . .	28	Febr.	1786	—	—	11	497	11	497					
Gub. Verord. in Galizien.	29	July	1788	—	—	—	—	15	787					
Gub. Verord. in Böhmen.	23	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—					

Von Hunde — Hung.

Hunde
—— Erneuerung der Vorschriften vom 11. Juny 1783 wie bey Hundsw vorzugehen sey . . . . . .
—— dürfen nicht in die Kirche mitgenommen werden . . . . . .
—— Frist zur Entlassung der von einem verdächtigen Thiere gebissenen u der ärztlichen Behandlung . . . . . .

Hunds-Beere Bestimmung eines Zollsatzes auf die sogenannten Hund beere . . . . . .
—— —— sind keine, außer Handel gesetzte, sondern gegen Zoll einzuführe erlaubte Waare . . . . . .
—— Biß Vorsichtsmaßregeln gegen den Genuß des Fleisches eines, von einem wüthigen Hunde gebissenen Viehes . . . . . .
—— —— Mittel wider den Biß eines wüthigen Hundes . . . . . .
—— Melde Warnung gegen den Gebrauch der giftigen Gleiße, (aethusa cynapium) oder Hundsmelde, eine der Petersilien ähnliche Wurzel . . . . . .
Hundschläger. Siehe Abdecker.
—— Wuth Nachricht über den Hundsbiß und Unterricht zur Heilung des wüthigen Hundbisses . . . . . .
—— —— Wider die Bisse wüthender Hunde sind die, von dem Professor Moderer erfundene und bekannt gemachte Mittel anzuwenden . . .
—— —— Warnung in Rücksicht auf Hundswuth. Unterricht was hierbey zu beobachten ist, und Republicirung der dießfalls erlassenen Verordnungen vom 1. Februar 1781, 11. Juny, 31. July und 11. September 1783 und 13. April 1785 . . . . . .

Hungarn. Siehe Ungarn.

Hungers-Noth Unterricht, wie man in Zeit der Hungersnoth sich eine sättigende Nahrung verschaffen kann . . . . . .
Husaren Bedienten in Husarenkleidern mit Carabiner und Patrontasche zu halten wird verbothen . . . . . .

ttung der ordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
	der erflossenen Anordnung.													
Verord. Steyerm.	3	July	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	141	
Kund C. Böhmen.	12	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	28	
ord. d. N. ſt. Regier.	4	Nov.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	396	
ord. d. N. ſt. Regier.	19	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	440	
decret . .	13	Dec.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	190	
kammerd.	11	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	294	
b. Verord. In. Oeſt.	19	Jän.	1788	—	—	—	—	15	787					
rordn. der . Oe. Reg.	21	Auguſt	1789	—	—	—	—	17	523					
rordnung r N. Oeſt. egierung. .	19	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	128	
rordnung Böhmen.	7	Sept.	1781	—	—	—	—	13	354					
ſdecret . .	5	März	1787	—	—	—	—	13	472					
ſdecret . .	4	Jän.	1788	—	—	—	—	15	787					
erordnung er Landes- hauptmann- haft in Krain	18	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	43	
erord. d. N. Oeſt. Regier.	28	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	
ub. Kundm. in Böhmen.	5	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	157	
ub. Verord. in Böhmen.	31	July	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	9	
Verordnung.	17	Octob.	1771	6	417									
ofdecret . .	30	Sept.	1752	1	398									

Von Huſ — Hütt.

Huſaren
—— Das unterm 19. July 1754 ergangene Verboth, die im Privatdi
ſtehenden Huſaren und Heiducken, mit Säbel und Säbeltaſchen zu
hen, wird erneuert . . . . . .
Hüthen das ſchädliche freye Hüthen alles Viehes zur Nachtszeit, mit
nahme der eingezäunten Hutweiden und des Streuſchlages des Sch
hes auf den, gegen den Austritt der Schafe gut verwahrten Brachfel
wird verbothen . . . . . .
Hut Es iſt unterſagt, aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers und Seelſo
von Vicarius foraneus den Hut, Stock und das Brevier hinw
nehmen . . . . . .
—— Die Hüte ſind von der Stämpelung frey . . . . . .
—— Der Conſumo-Zoll der gemeinen Hüte, welche in Ungarn verfertiget
den, wird herabgeſetzet . . . . . .
—— Beſtimmung des Zollſatzes auf Hüte . . . . . .
—— Macher (Huterer) und andere Handwerker ſollen ſich der Schläg
enthalten . . . . . .
—— —— vom Lande ſollen in die Hauptlade einverleibet werden . . .
—— —— Handwerksartikel für die Hutmachergeſellen . . . . . .
—— —— Webern, Strumpfſtrickern, dann Handſchuhmachern wird das F
ben um Lohn verbothen . . . . . .
—— Quaſten zu tragen, iſt den Civil-Beamten unterſagt . . . .
Hütten der Bettler und Schlupfwinkel an den Haupt- und Seitenſtraßen i
len um ſo mehr abgeſtellt werden, als es der Bettlerordnung und d
allgemeinen Sicherheit zuwider läuft . . . . . .
—— in welchen getanzet wird, müſſen mit gehöriger Vorſicht beleuchtet, u
nie ohne beſondere Wache ſeyn . . . . . .
—— und Standeln bey Kirchen mit Gebethen und Bildern dürfen an Sen
und Feyertagen nicht aufgemacht werden . . . . . .
—— Leute und alle beym Bergbau Arbeitende, als Heuer, Knappen, Schm
de, Hundſtöſſer, Schürfer, Wäſcher, Helbenklauber, Schmelz
Röſter, Schlemmer ꝛc. ſind von der Schuldenſteuer befreyt . . .
—— Rauch gelb und weißer zu verkaufen, iſt wiederholt verbothen. Es w
ſich in dieſer Verordnung auf das Patent vom 15. Septem
1752 berufen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ofdecret . .	24	July	1787	—	—	—	—	13	261					
ofdecret . . ub. Verord. in Böhmen	2	Jän.	1787	—	—	—	—	14	158					
	22	März	1787	—	—	—	—	14	1019					
ofdecret . .	16	Sept.	1785	—	—									
erordnung.	28	Jän.	1785	—	—	9	81	9	81					
ofdecret .	16	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	151	
ofkammerd.	20	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	12	
ofentschließ.	5	Nov.	1751	1	314									
ofentschließ.	19	Auguſt	1752	1	374									
ofdec. v. 29. Nov. 1770 u. Artikel vom	13	Juny	1771	6	347									
Verordnung.	28	July	1778	8	206									
ofdecret . .	15	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	20	
Verordnung.	14	Juny	1745	1	17									
§. 16 d. Polizey-Ord. für Brünn.	12	Juny	1786	—	—	10	277	10	278					
§. 44 der Polizey-Ord. für Brünn . .	12	Juny	1786	—	—	10	283	10	284					
ofdecret . .	16	Juny	1768	5	327									
ofdecret . .	27	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	151			
ofdecret . .	20	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	159	

Von Hütt — Hypoth.

Hütten-

—— Werke gehören in Beziehung auf die Erbsteuerbefreyung zum V... vermögen . . . . . .

Hut-Weiden An Orten, wo das Holz abgestocket worden, sind keine V... weiden, oder Wiesen zu machen, sondern dem Holzwuchse zu lassen .

—— —— Wiesen, Aecker, oder Weingärten aus den Wäldern zu machen, n... nicht gestattet . . . . . .

—— —— sind zum Vortheile der Viehzucht zu verbessern, und haben die D... obrigkeiten alle Aufmunterung hierzu zu leisten . . . . .

—— —— sollen nicht mit Gänsen und Aenten betrieben werden . . .

—— —— Vorschrift, auf welche Art die Hutweiden zur Verbesserung der Hor... viehzucht und Hintanhaltung der Viehseuchen zu vertheilen . .

—— —— Auf welche Art die vertheilten Hutweiden zu beurbaren, zu ben... tzen, und grundbücherlich zu versichern; dann 30jährige Zehent... freyung von den beurbarbarten Weiden . . . . . .

—— —— Wie die zur Urbarmachung vertheilten Hutweiden zwischen der Hor... schaft und den Unterthanen zu vertheilen, wie die Bestandwei... zu behandeln, wie sie in die Grundbücher als Hausgründe und ... das Grundbuch der Dorfobrigkeit einzutragen, wie die Ganz- ... Halblehner zu betheilen, und in wie fern Pfarrer, Schullehrer, Schmiede, Halter oder auch fremde an den Weiden Antheil haben . .

—— —— welche weit entfernt sind, können die mit hinlänglichen Wiesen un... Aeckern versehenen Unterthanen einem Dritten, mit Einwilligu... der Herrschaft und ohne Entrichtung der Taxen, verkaufen . .

—— —— Termin, bis zu welchem die unvertheilten Hutweiden zu verthei... len sind . . . . . .

—— —— Anordnungen wegen Wiederanbau der öden Gründe und wegen besserer Benützung der Hutweiden und Brachfelder . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der vorderösterreichi... schen Stände wegen der Vieh- und Hutweiden-Abtheilung . .

—— —— Ohne Einvernehmen der Obrigkeiten und Gemeindevorstehern so... len in Tyrol auf Gemeinweiden keine Ausstockungen vorgenommen werden . . . . . .

Hypotheken Pragmatical-Gesetz wegen Ausstellung und Vormerkung der Ge... neral-Hypotheken in die Landtafel . . . . . .

—— Studien-, Kirchen-, Fidei-Commiß- und Stiftungsgelder können b... Privaten gegen Realhypothek von doppeltem Werthe angelegt werden .

tung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahre	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite	Anmerkung.
ecret. .	21	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	36			
nt . . .	31	July	1752	1	369									
nt . . .	15	Sept.	1766	5	104									
ordnung.	5	Octob.	1767	5	220									
decret .	19	August	1768	5	361									
tent . . .	5	Nov.	1768	5	388									
tent . . .	24	März	1770	6	179									
ien. . . .	23	August	1770	6	204									
ien . . .	23	August	1770	6	264									
ien . . .	14	März	1771	8	503									
ofdecret. .	10	April	1773	6	580									
verordnung.	4	Jän.	1780	8	400									
patent . . .	17	April	1784											
Hofrescript.	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169			
Hofrescript.	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	95			
Hofrescript.	14	Sept.	1749	1	123									
Hofdecret. .	19	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	58			
Hofdecret. .	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	113			
Hofdecret. .	6	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	5			

Hinweisungen
des
vierten Bandes.

G.

eisvieh . . . . S. Ziegen.
ld . . . . . » Gelder.
ldanlehen . . . » Anlehen.
ldäquivalente . » Aequivalente.
ldbelohnungen . » Renumerationen.
ldcollecte . . . » Geldsammlungen.
ldfideicommisse . » Fideicommisse.
ldmünzen . . . » Münzen.
ldquittungen . . » Quittungen.
meinarbeit . . . » Gemeinde-Arbeit.
meinde-Getreide-Vorräthe . . » Getreide-Vorräthe.
meinde-Wälder » Waldungen.
meinschaft der Güter . . . . . » Gütergemeinschaft.
neral-Landesvisitation . . . . » Landes-Visitation.
neral-Signatur » Unterschrift.
pfändeter Güter-Beschreibung . . » Beschreibung.
rhaber . . . . . » Vormünder.
rhabschaft . . . » Vormundschaft.
richtliche Expeditionen . . . . » Expeditionen.
richtliche Verbothe » Verbothe.
richtsbarkeit . . » Jurisdiction.
richtsbehörden . » Gerichtsstellen.
Gerichtsstand . . . S. Gerichtsstellen.
Geschenkniß . . . » Schenkung.
Gesellschaften . . . » Handlungsgesellschaften.
Gesetzbuch über Verbrechen . . . . » Strafgesetzbuch.
Gesinde . . . . . » Dienstbothen.
Gesindordnung . . » Dienstbothenordnung
Gestions-Protocolle » Geschäfts-Protocolle.
Gesundheits-Taffet » Wachs-Taffet.
Gewürzgewölber . » Kaufmanns-Läden.
Gilte . . . . . » Gülten.
Glocken Läuten . . » Gewitter-Läuten.
Glücks-Töpfe . . . » Glücks-Hafen.
Gottesäcker . . . » Freydhöfe.
Gottesgelehrtheit . » Theologie.
Gränz-Cordonisten » Cordonisten.
Gränz-Trankſteuer » Trankſteuer.
Großhandlungsbücher-Stämpel . » Handlungsbücher.
Gruben-Personale » Bergarbeiter.
Gründe der Entscheidung . . . » Beweggründe.
Grundherrliches Abfahrtgeld . . . » Abfahrtgeld.
Grundherrschaft . . » Grundobrigkeiten.

H.

afer . . . . . S. Haber.
afner-Zellererde . » Graphit.
aft . . . . . » Verhaft.
andels-Firmen . » Firma.
— Läden . . » Kaufmannsläden.
— Messen . » Jahrmärkte.
andlungs-Bücher » Handlungen und Falliten-Ordnung.
androboth . . . » Roboth.
andwerks-Artikel » Zunft.
— Gesellen » Gesellen.
— Jungen » Lehrjungen.
— Kundschaften . . . . » Kundschaften.
aupt-Jahrmärkte » Jahrmärkte.
aus-Arme . . . » Arme.
— Capellen . . » Capellen.
Haus-Inwohner . S. Wohnparteyen.
— Pressen . . . » Druckerpressen.
— Zinse . . . . » Wohnungszinse.
— Zinsquittung » Wohnungs-Zinsquittungen.
Hemmschuhe . . . » Radschuhe.
Herrschaftliches Abfahrtgeld . . . » Abfahrtgeld.
Hinterlags-Gelder » Depositen.
Hof-Behörden . . » Hofstellen.
Hof- und Staatskanzley . . . . » Staatskanzley.
Höhere Schulen . » Schulen.
Holz-Flößung . . » Holzschwemmung.
Hundschläger . . . » Abdecker.
Hungarn . . . . » Ungarn.

Berichtigungen im vierten Bande.

Seite	16	Zeile	16	v. un.	statt	Fdeicomisse	lies Fideicomisse
—	198	—	8	v. ob.	—	Siehe Mineralwäſſer	» Siehe auch Mineralwäſſer.
—	308	—	6	v. un.	—	Borden	» Borten.
—	310	—	5	v. un.	—	vom 17. April 1791	» Patent vom 17. April 1791.
—	330	—	9	v. ob.	—	Doctaratus	» Doctorotus.
—	348	—	13	v. ob.	—	beygehenden	» vorgeſchriebenen.
—	378	ist irrig 387. angeſetzt.					
—	892	—	14	v. ob.	ist nach dem Worte Enzien das Wort ſind wegzulaſſen.		
—	448	—	5	v. ob.	—	Contractsabſchieſſung	» Contractsabſchlieſſung.
—	480	—	6	v. ob.	—	vrrdienten	» verdienten.
—	484	—	11	v. ob.	—	vierlerley	» viererley.
—	500	—	16	v. un.	—	Berichte	» Beichte.
—	512	—	9	v. ob.	—	müthwilligen	» muthwillige.
—	512	—	8	v. un.	—	Kramwaren	» Kramwaaren.
—	512	—	2	v. un.	—	ruckſichtlich	» rückſichtlich.
—	520	—	6	v. un.	—	Liquers	» Liqueurs.
—	520	—	6	v. un.	—	dem	» den.
—	528	—	17	v. ob.	—	Meiſterwerken	» Meiſterrechtswerbern.
—	552	—	18	v. ob.	—	Unehelichkeiten	» Unehrlichkeiten.
—	624	—	7	v. ob.	—	nichts	» etwas.
—	672	—	1	v. ob.	ſoll ſtehen Hopfenhändler.		

Stanford Law Library
3 6105 062 526 582